



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Zollpolitik, Gesetzgebung, Zolltarif
Zollgesetzgebung

Brüssel, den 27.4.2016

TAXUD/A2/TRA/003/2016-DE

Arbeitsdokument

VERSANDVERFAHRENSHANDBUCH

Vorwort

Im Plan für das Versandverfahren in Europa¹ wurde die Erstellung eines Handbuchs mit Beschreibungen des gemeinsamen Versandverfahrens und des Unionsversandverfahrens vorgeschlagen, in dem gleichzeitig die Aufgaben der Verwaltungen und der Händler erläutert werden sollen. Dieses Handbuch soll zu einem besseren Verständnis des Versandverfahrens und seiner Abläufe sowie der Rolle der Beteiligten beitragen und außerdem die einheitlichere Anwendung der Versandverfahrensvorschriften und die Gleichbehandlung aller Beteiligten fördern.

Der vorliegende Text ist eine konsolidierte Fassung, in der die verschiedenen seit der Veröffentlichung des Handbuchs im Mai 2004 vorgenommenen Aktualisierungen berücksichtigt wurden und eine Abstimmung mit dem ab dem 1. Mai 2016 wirksamen Unionszollkodex vorgenommen wurde.

Das Handbuch umfasst neun große Teile: eine allgemeine Einführung sowie die Kapitel über den zollrechtlichen Status der Waren, Sicherheitsleistungen, das Regelversandverfahren NCTS (New Computerised Transit System = neues EDV-gestütztes Versandverfahren), das Betriebskontinuitätsverfahren, Vereinfachungen, die Erledigung der Verfahren, Suchverfahren, Abgabenschulden und Erhebung der Abgaben und das TIR-Verfahren.

Neue Entwicklungen beim gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren werden erforderlichenfalls durch Aktualisierungen des Handbuchs berücksichtigt.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Erläuterungen in diesem Handbuch rechtlich nicht bindend sind. Dennoch spiegeln die Ausführungen dieses Handbuchs die gemeinsame Auslegung der Versandverfahrensvorschriften durch alle Zollbehörden wider, die das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren anwenden. Das Versandverfahren betreffende Rechtsvorschriften sowie andere Zollvorschriften haben Vorrang vor diesem Handbuch und sind daher in jedem Fall heranzuziehen. Der genaue Wortlaut der Übereinkommen und der EU-Rechtsinstrumente entspricht den im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassungen. Urteile des Europäischen Gerichtshofs gelten im Wortlaut, wie er in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz veröffentlicht ist.

Zusätzlich zum Handbuch sind möglicherweise auch nationale Vorschriften oder Erläuterungen anwendbar, die bei der Veröffentlichung des Handbuchs im jeweiligen Land jeweils in Abschnitt 6 der Kapitels aufgenommen oder auch separat herausgegeben

¹ KOM(97) 188 endg. vom 30.4.1997.

werden können. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre nationale Zollverwaltung.

Brüssel, den 27.4.2016

Allgemeines Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Inhalt

Teil I:	Allgemeine Einführung
Teil II:	Zollrechtlicher Status von Waren
TEIL III:	Sicherheitsleistungen
TEIL IV:	Regelversandverfahren
Teil V:	Betriebskontinuitätsverfahren
Teil VI:	Vereinfachungen
Teil VII:	Erledigung des Versandverfahrens, Suchverfahren
Teil VIII:	Abgabenschuld und Erhebung der Abgaben
Teil IX:	Das TIR-Verfahren

Verzeichnis allgemein verwendeter Abkürzungen

Begriffsbestimmungen

Allgemeine Informationsquellen

VERSANDVERFAHRENSHANDBUCH	1
TEIL I – ALLGEMEINE EINFÜHRUNG	33
1. Geschichtlicher Überblick über das Versandverfahren.....	33
2. Zollrechtlicher Status der Waren.....	38
3. Gemeinsames Versandverfahren.....	38
3.1. Rechtsvorschriften.....	38
3.2. Beschreibung des Verfahrens.....	39
4. Versandverfahren innerhalb der Union	41
4.1. Unionsversandverfahren.....	41
4.1.1. Rechtsvorschriften.....	41
4.1.2. Beschreibung des Verfahrens.....	41
4.1.2.1 Externes Unionsversandverfahren.....	43
4.1.2.2. Internes Unionsversandverfahren.....	44
4.1.3. Das neue EDV-gestützte Versandverfahren (NCTS).....	45
4.1.3.1. Wichtigste Schritte und Nachrichten im NCTS-Vorgang.....	46
4.1.3.2. Abgangszollstelle	47
4.1.3.3. Bestimmungszollstelle	48
4.1.3.4. Durchgangszollstelle	50
4.1.3.5. Änderung der Durchgangs- oder Bestimmungszollstelle.....	50
4.1.3.6. Vereinfachungen: zugelassener Versender/Empfänger	51
4.2. Andere Versandverfahren in der Europäischen Union	52
4.2.1. Einführung.....	52
4.2.2. Verfahren mit Carnet TIR (Transport Internationaux Routiers).....	53
4.2.3. ATA (vorübergehende Verwendung).....	54
4.2.3.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften	54
4.2.3.2. Beschreibung des Verfahrens.....	55
4.2.4. Verfahren mit Rheinmanifest	56
4.2.4.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften	56
4.2.4.2. Beschreibung des Verfahrens.....	56
4.2.5. Verfahren für NATO-Beförderungen.....	57
4.2.5.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften	57
4.2.5.2. Beschreibung des Verfahrens.....	58
4.2.6. Verfahren für Postsendungen	60
4.2.6.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften	60
4.2.6.2. Beschreibung des Verfahrens.....	61
5. Ausnahmen (pro memoria).....	63
6. Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)	63
7. Den Zollbehörden vorbehaltener Teil	63
8. Anhänge	63
8.1. Vorschriften und Grundsätze für die Annahme von Rechtsvorschriften über das Unionsversandverfahren	64

8.2.	Vorschriften und Grundsätze für die Annahme von Rechtsvorschriften zum gemeinsamen Versand.....	64
TEIL II – ZOLLRECHTLICHER STATUS VON WAREN.....		69
1.	Einführung.....	69
2.	Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften.....	69
3.	Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren	70
3.1.	Linienverkehr	72
3.1.1.	Begriffsbestimmung	72
3.1.2.	Verfahren zur Genehmigung von Linienverkehren	72
3.1.3.	Teilcharterungsregeln.....	76
3.1.4.	Linienverkehr oder Nichtlinienverkehr.....	76
4.	Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren	79
4.1.	Von einem zugelassenen Aussteller ausgestellter Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren	83
4.2.	Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren durch das Manifest einer Schifffahrtsgesellschaft.....	85
4.3.	Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren bei Umladungen	86
4.4.	Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren durch eine Rechnung oder ein Beförderungspapier.....	87
4.5.	Das T2L-Versandpapier	89
5.	Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionserzeugnissen der Seefischerei und sonstiger von Schiffen aus gewonnener Meereserzeugnisse.....	90
6.	Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)	91
7.	Den Zollbehörden vorbehaltener Teil	91
8.	Anhänge	91
8.1.	Beispiel eines „Frachtvertrags“ mit Untervercharterung und Teilcharter.....	92
8.2.	Schiffsmanifest – Verfahren TC12 und Bewilligung.....	96
8.3.	Nachweis des zollrechtlichen Status von Straßenkraftfahrzeugen im Zollgebiet der Union	108
8.4.	Liste der für den Linienverkehr zuständigen Behörden	- 124 -
TEIL III – SICHERHEITSLAISTUNGEN		130
1.	Einführung.....	130
1.1.	Zweck der Sicherheitsleistung	131
1.2.	Verschiedene Formen der Sicherheitsleistung	131
1.3.	Befreiung von der Pflicht zur Sicherheitsleistung.....	132
1.4.	Räumlicher Geltungsbereich	133
1.5.	Übersicht über die verschiedenen Formen der Sicherheitsleistung	134
2.	Allgemeine Bestimmungen	135

2.1.	Erfordernis der Sicherheitsleistung	135
2.1.1.	Einführung.....	135
2.1.2.	Mängel.....	135
2.2.	Berechnung des Betrags der Sicherheit.....	136
2.2.1.	Einführung.....	136
2.2.2.	Berechnung.....	136
2.3.	Bürge	137
2.3.1.	Einführung.....	137
2.3.2.	Ansässigkeit und Zulassung	137
2.3.3.	Haftung.....	139
2.3.4.	Rücknahme der Genehmigung des Bürgen oder der Verpflichtungserklärung und Annullierung der Verpflichtungserklärung.....	140
3.	Einzelsicherheit	141
3.1.	Barsicherheit.....	141
3.1.1.	Einführung.....	141
3.1.2.	Rückzahlung.....	141
3.2.	Einzelsicherheit in Form einer Verpflichtungserklärung eines Bürgen	141
3.3.	Einzelsicherheit mit Sicherheitstiteln (TC32)	143
3.3.1.	Haftung und Zulassung	143
3.3.2.	Notifizierung	143
3.3.3.	Sicherheitstitel (TC32)	144
4.	Gesamtsicherheit und Befreiung von der Sicherheitsleistung.....	146
4.1.	Allgemeine Bestimmungen	146
4.1.1.	Einführung.....	146
4.1.2.	Allgemeine Voraussetzungen.....	146
4.1.3.	Berechnung des Referenzbetrags	146
4.1.4.	Betrag der Gesamtsicherheit	147
4.1.5.	Bescheinigung	147
4.1.6.	Verpflichtungen des Inhabers des Verfahrens und Überprüfung des Referenzbetrags.....	148
4.1.7.	Nutzung der Gesamtsicherheit	150
4.1.8.	Zeitweiliges Verbot der Verwendung von Gesamtsicherheiten.....	151
4.1.8.1.	Einzelsicherheit mit mehreren Verwendungszwecken	152
4.1.8.2.	Ausnahme von dem Beschluss über das zeitweilige Verbot der Verwendung der Gesamtsicherheit oder der Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag (einschließlich Befreiungen).....	153
4.1.9.	Rücknahme und Widerruf der Bewilligung	154
4.2.	Reduzierung des Betrags der Sicherheit und Befreiung von der Sicherheitsleistung	154
4.2.1.	Einführung.....	154
4.2.2.	Kriterien für die Reduzierung	154
5.	Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)	154
6.	Den Zollbehörden vorbehaltener Teil	154
7.	Anhänge	154

7.1.	Liste der zur Ausgabe von TC32-Einzelsicherheitstiteln berechtigten Bürgen	155
7.2.	Verzeichnis der Binnenwasserstraßen.....	157
TEIL IV - REGELVERSANDVERFAHREN MIT DEM NCTS (NEW COMPUTERISED TRANSIT SYSTEM – NEUES EDV-GESTÜTZTES VERSANDVERFAHREN).....		
		159
KAPITEL 1 – DIE ANMELDUNG ZUM REGELVERSANDVERFAHREN		
		160
1.	Einführung.....	160
2.	Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften.....	160
3.	Das NCTS	161
3.1.	Ablauf des NCTS	161
3.2.	Anwendungsbereich des NCTS	162
3.3.	Zugang der Wirtschaftsbeteiligten zum NCTS	162
4.	Die einzelnen Schritte der Versandanmeldung	163
4.1.	Verladung	163
4.2.	Versandanmeldung (IE015)	165
4.2.1.	Vordruck und Ausfüllen der Versandanmeldung.....	165
4.2.2.	Gemischte Sendungen	167
4.2.3.	Vorlage der Versandanmeldung.....	168
4.2.4.	Versandanmeldung/Sicherheitserklärung.....	169
5.	Besondere Situationen.....	171
5.1.	Abkommen zwischen der Union und anderen Ländern über die Sicherheitsdaten	171
5.2.	Regeln für Waren mit Umschließungen.....	172
5.3.	Von Reisenden mitgeführte oder in ihrem Reisegepäck enthaltene Waren.....	177
5.4.	Beförderung von Unionswaren in ein, aus einem oder durch ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens.....	178
6.	Ausnahmen (pro memoria).....	182
7.	Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)	182
8.	Den Zollbehörden vorbehaltener Teil	182
9.	Anhänge	182
KAPITEL 2 – FÖRMLICHKEITEN BEI DER ABGANGSZOLLSTELLE.....		
		183
1.	Einführung.....	183
2.	Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften.....	183
3.	Beschreibung des Verfahrens bei der Abgangszollstelle	183
3.1.	Annahme und Registrierung der Versandanmeldung	184

3.2.	Berichtigung der Versandanmeldung.....	185
3.3.	Ungültigerklärung der Versandanmeldung	186
3.4.	Prüfung der Versandanmeldung und Warenbeschau	187
3.5.	Beförderungsrouten für die Beförderung von Waren	189
3.6.	Frist.....	190
3.7.	Nämlichkeitsmittel	191
3.7.1.	Einführung.....	191
3.7.2.	Verschlussarten	193
3.7.3.	Anforderungen an Verschlüsse	194
3.7.4.	Verwendung besonderer Verschlüsse	196
3.8.	Überführung von Waren in das Versandverfahren	196
3.8.1.	Unterlagen bei Überführung der Waren in das Versandverfahren.....	197
3.9.	Das Entlastungsverfahren.....	197
4.	Besondere Situationen.....	198
5.	Ausnahmen (pro memoria).....	198
6.	Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)	198
7.	Den Zollbehörden vorbehaltener Teil	198
8.	Anhänge	198

**KAPITEL 3 – FÖRMLICHKEITEN UND EREIGNISSE WÄHREND DES
WARENVERKEHRS IM GEMEINSAMEN VERSANDVERFAHREN /
UNIONSVERSANDVERFAHREN 199**

1.	Einführung.....	199
2.	Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften.....	199
3.	Förmlichkeiten bei Ereignissen und bei der Durchgangszollstelle	199
3.1.	Förmlichkeiten bei Ereignissen.....	200
3.2.	Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle.....	202
3.2.1.	Durchgangszollstelle	203
3.2.2.	Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle.....	204
3.2.3.	Wechsel der Durchgangszollstelle	205
3.2.4.	Maßnahmen bei Feststellung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten	206
4.	Besondere Situationen (pro memoria).....	206
5.	Ausnahmen (pro memoria).....	206
6.	Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)	206
7.	Den Zollbehörden vorbehaltener Teil	206
8.	Anhänge	206

KAPITEL 4 – FÖRMLICHKEITEN BEI DER BESTIMMUNGSZOLLSTELLE 207

1.	Einführung.....	207
2.	Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften.....	207
3.	Die Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle	208
3.1.	Die Gestellung der Waren	208
3.2.	Kontrolle am Ende des Versandverfahrens	211
4.	Besondere Situationen.....	212
4.1.	Ausstellung einer Eingangsbescheinigung.....	213
4.2.	Ausstellung eines Alternativnachweises	215
4.3.	Gestellung der Waren und Vorlage der Dokumente außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten und an einem anderen Ort als die Bestimmungszollstelle	216
4.4.	Unregelmäßigkeiten	216
4.4.1.	Unregelmäßigkeiten bei den Verschlüssen	216
4.4.2.	Andere Unregelmäßigkeiten	217
4.4.3.	Untersuchung festgestellter Unregelmäßigkeiten	217
4.5.	Wechsel der Bestimmungszollstelle.....	219
5.	Gestellung der Waren und Vorlage des VBD nach Fristablauf	222
6.	Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)	223
7.	Den Zollbehörden vorbehaltener Teil	223
8.	Anhänge	223
8.1.	Strukturierte Nachrichten und Dateninhalte für den Informationsaustausch (IE)	224
8.2.	Ländercodes	229
8.2.1.	Im Unionsversandverfahren verwendete Ländercodes	229
8.2.2.	Im gemeinsamen Versandverfahren verwendete Ländercodes.....	229
8.3.	Verpackungscodes.....	229
8.3.1.	Im Unionsversandverfahren verwendete Verpackungscodes	229
8.3.2.	Im gemeinsamen Versandverfahren verwendete Verpackungscodes	229
KAPITEL 5 – ANDORRA, SAN MARINO UND NICHT ZUM STEUERGEBIET DER UNION GEHÖRENDE GEBIETE		230
2.	Andorra.....	230
2.1.	Hintergrund und Rechtsvorschriften	230
2.2.	Förmlichkeiten	231
2.2.1.	Waren der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems	231
2.2.2.	Waren der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems	234
3.	San Marino	238
3.1.	Hintergrund und Rechtsvorschriften	238
3.2.	Förmlichkeiten	239
4.	Steuerliche Sondergebiete	242

4.1.	Hintergrund und Rechtsvorschriften	242
4.2.	Internes Unionsversandverfahren.....	244
5.	Ausnahmen (pro memoria).....	244
6.	Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)	244
7.	Den Zollbehörden vorbehaltener Teil	244
8.	Anhänge (pro memoria)	244
TEIL V – BETRIEBSKONTINUITÄTSVERFAHREN FÜR DAS		
GEMEINSAME VERSANDVERFAHREN /		
UNIONSVERSANDVERFAHREN		
		245
KAPITEL 1 – EINFÜHRUNG		
		245
1.	Versandanmeldung beim Betriebskontinuitätsverfahren	245
2.	Der Stempel beim Betriebskontinuitätsverfahren	245
3.	Zeitweiliger Ausfall des NCTS bei der Abgangszollstelle	246
4.	Zeitweiliger Ausfall des EDV-Systems beim Inhaber des Verfahrens	246
5.	Verfahren.....	247
5.1.	Abgangszollstelle – Regelversandverfahren	247
5.2.	Abgangszollstelle – zugelassener Versender	248
5.3.	Bestimmungszollstelle – Regelversandverfahren	248
5.4.	Bestimmungszollstelle – zugelassener Empfänger	249
6.	Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)	249
7.	Den Zollbehörden vorbehaltener Teil	249
8.	Anhänge	249
8.1.	Im Betriebskontinuitätsverfahren verwendete Stempel	250
Kapitel 2 – Allgemeine Erläuterungen zum Einheitspapier und zum VBD.....		259
KAPITEL 3 – DIE ANMELDUNG IM REGELVERSANDVERFAHREN		
		260
1.	Einführung.....	260
2.	Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften.....	261
3.	Die einzelnen Schritte der Versandanmeldung	261
3.1.	Die papiergestützte Versandanmeldung.....	262
3.1.1.	Vordrucke und Ausfüllen der papiergestützten Versandanmeldung mit dem Einheitspapier	262
3.1.2.	Ladelisten, Vordruck und Ausfüllen des Vordrucks	267

3.1.3.	Vordrucke und Ausfüllen der Versandanmeldung auf Papier mit einem VBD	270
3.1.4.	Gemischte Sendungen	272
3.1.5.	Unterzeichnung der Versandanmeldung	275
4.	Besondere Situationen (pro memoria).....	276
4.1.	Regeln für Waren mit Umschließungen.....	276
4.2.	Von Reisenden mitgeführte oder in ihrem Reisegepäck enthaltene Waren	276
4.3.	Beförderung von Unionswaren in ein, aus einem oder durch ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens.....	276
5.	Ausnahmen (pro memoria).....	276
6.	Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)	276
7.	Den Zollbehörden vorbehaltener Teil	276
8.	Anhänge	276
KAPITEL 4 – FÖRMLICHKEITEN BEI DER ABGANGSZOLLSTELLE.....		277
1.	Einführung.....	277
2.	ALLGEMEINE THEORIE UND RECHTSVORSCHRIFTEN	277
3.	Beschreibung des Verfahrens bei der Abgangszollstelle	277
3.1.	Vorlage der Versandanmeldung auf Papier	278
3.2.	Sicherheitsleistung	279
3.3.	Die Annahme und Registrierung der Versandanmeldung.....	280
3.4.	Berichtigung der Versandanmeldung.....	281
3.5.	Ungültigerklärung der Versandanmeldung	282
3.6.	Überprüfung der Versandanmeldung	282
3.7.	Beförderungsrouten für die Beförderung von Waren	283
3.8.	Frist für die Gestellung der Waren	285
3.9.	Nämlichkeitsmittel	286
3.9.1.	Einführung.....	286
3.9.2.	Verschlussarten	288
3.9.3.	Anforderungen an Verschlüsse	289
3.9.4.	Verwendung besonderer Verschlüsse	291
3.10.	Überlassung von Waren	291
4.	BESONDERE SITUATIONEN (PRO MEMORIA).....	293
5.	AUSNAHMEN (PRO MEMORIA)	293
6.	Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)	293
7.	Den Zollbehörden vorbehaltener Teil	293
8.	Anhänge	293
8.1.	Vermerk „Befreiung“	294
8.2.	Vermerk „konform“	295

KAPITEL 5 – FÖRMLICHKEITEN UND EREIGNISSE WÄHREND DES	
WARENVERKEHRS IM GEMEINSAMEN VERSANDVERFAHREN /	
UNIONSVERSAND 296	
1.	Einführung..... 296
2.	Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften..... 296
3.	Förmlichkeiten bei Ereignissen und bei der Durchgangszollstelle 296
3.1.	Förmlichkeiten bei Ereignissen während der Beförderung von Waren 297
3.2.	Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle..... 299
3.2.1.	Durchgangszollstelle 299
3.2.2.	Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle..... 301
3.2.3.	Maßnahmen bei Feststellung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten 302
4.	Besondere Situationen (pro memoria)..... 302
5.	Ausnahmen (pro memoria)..... 302
6.	Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten) 302
7.	Den Zollbehörden vorbehaltener Teil 302
8.	Anhänge 302
KAPITEL 6 – FÖRMLICHKEITEN BEI DER BESTIMMUNGSZOLLSTELLE 303	
1.	Einführung..... 303
2.	Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften..... 303
3.	Die Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle 304
3.1.	Die Gestellung der Waren unter Vorlage der Papiere..... 304
3.2.	Kontrolle am Ende des Verfahrens 306
4.	Besondere Situationen..... 308
4.1.	Ausstellung einer Eingangsbescheinigung..... 308
4.2.	Ausstellung eines Alternativnachweises 310
4.3.	Gestellung der Waren und Vorlage der Dokumente außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten und an einem anderen Ort als bei der Bestimmungszollstelle 312
4.4.	Unregelmäßigkeiten 312
4.4.1.	Unregelmäßigkeiten bei den Verschlüssen 312
4.4.2.	Andere Unregelmäßigkeiten 313
4.5.	Wechsel der Bestimmungszollstelle..... 313
5.	Gestellung der Waren und Vorlage der Versandanmeldung nach Fristablauf.. 317
6.	Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten) 317
7.	Den Zollbehörden vorbehaltener Teil 317

8.	Anhänge	317
8.1.	Standardvermerk „konform“	318
8.2.	Vermerk „Alternativnachweis“	319
8.3.	Liste der zentralen Stellen für die Rücksendung von Exemplar 5 des Einheitspapiers bzw. des zweiten Exemplars des VBD	320
8.4.	Vermerk „Unstimmigkeit“	329
8.5.	Vermerk „Unstimmigkeiten“	332
8.7.	Vermerk „Abgabenerhebung erfolgt“	334
8.8.	Vermerk „Unstimmigkeit: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte (Name und Land)“ (Name und Land)“	335
8.9.	Vermerk „Ausgang aus gemäß Verordnung/Richtlinie/Beschluss Nr. Beschränkungen oder Abgaben unterworfen“	336
TEIL VI – VEREINFACHUNGEN		338
1.	Einführung.....	338
2.	Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften.....	338
2.1.	Arten von zollrechtlichen Vereinfachungen und die entsprechenden Bedingungen.....	339
2.2.	Bewilligungsverfahren	347
2.3.	Rücknahme, Widerruf und Änderung von Bewilligungen.....	351
2.4.	Aussetzung einer Bewilligung	352
2.5.	Neubewertung einer Bewilligung.....	354
2.6.	Gültigkeit von vor dem 1. Mai 2016 erteilten Bewilligungen	354
Gesamtsicherheit und sensible Waren.....		355
3.	Beschreibung der Vereinfachungen	356
3.1.	Gesamtsicherheit und Befreiung von der Sicherheitsleistung.....	358
3.2.	Verwendung besonderer Verschlüsse	358
3.3.	Zugelassener Versender	360
3.3.1.	Einführung.....	360
3.3.2.	Bewilligung	361
3.3.3.	Verfahren.....	362
3.3.3.1.	Regelversandverfahren – Verpflichtungen des zugelassenen Versenders	362
3.3.3.2.	Betriebskontinuitätsverfahren – Verpflichtungen des zugelassenen Versenders	364
3.4.	Zugelassener Empfänger	369
3.4.1.	Einführung.....	370
3.4.2.	Bewilligung	370
3.4.3.	Vorübergehende Verwahrung	371
3.4.4.	Verfahren.....	373
3.4.4.1.	Regelversandverfahren.....	373
3.4.4.2.	Betriebskontinuitätsverfahren	374
3.5.	Warenbeförderung im Schienenverkehr.....	376
3.6.	Warenbeförderung auf dem Luftweg	376
3.6.1.	Einführung.....	376

3.6.2.	Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Luftfracht.....	378
3.6.2.1.	Bewilligung der Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Luftfracht.....	378
3.6.2.2.	Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Luftfracht.....	380
3.6.2.3.	Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Luftfracht.....	382
3.6.3.	Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Luftfracht.....	384
3.6.3.1.	Bewilligung der Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Luftfracht.....	384
3.6.3.2.	Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Luftfracht.....	387
3.6.3.3.	Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Luftfracht (Verwendung von Code C)	394
3.6.4.	Sonderfälle (Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens für Waren, die auf dem Luftweg oder im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren mit einem elektronischen Manifest für Luftfracht befördert werden)	396
3.6.4.2.	Beförderung durch Express- oder Kurierdienste.....	403
3.7.	Warenbeförderung auf dem Seeweg	405
3.7.1.	Einführung.....	406
3.7.2.	Anwendung der papiergestützten Unionsversandverfahren bei Seefracht.....	407
3.7.2.1.	Bewilligung der Anwendung der papiergestützten Unionsversandverfahren bei Seefracht.....	407
3.7.2.2.	Anwendung der papiergestützten Unionsversandverfahren bei Seefracht.....	409
	Anwendung der papiergestützten Unionsversandverfahren bei Seefracht.....	411
3.7.2.3.	Beispiele	412
3.7.3.	Verwendung eines elektronischen Manifests als Versandanmeldung für die Anwendung des Unionsversandverfahrens bei Seefracht	413
3.7.3.1.	Bewilligung der Verwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden Unionsversandverfahrens bei Seefracht	414
3.7.3.2.	Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden Unionsversandverfahrens bei Seefracht	416
3.7.4.	Sonderfälle (Anwendung des papiergestützten Unionsversandverfahrens für Waren, die auf dem Seeweg befördert werden / Anwendung des Unionsversandverfahrens mit einem elektronischen Manifest für Seefracht)	424
3.7.4.1.	Sammelsendungen.....	424
3.7.4.2.	Warenbeförderungen auf dem Seeweg im Nichtlinienverkehr	430
3.8.	Vereinfachte Verfahren auf der Grundlage des Artikels 6 Übereinkommen	431
4.	Besondere Situationen (pro memoria).....	432

5.	Ausnahmen (pro memoria).....	432
6.	Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)	432
7.	Den Zollbehörden vorbehaltener Teil	432
8.	Anhänge	432
8.1.	Muster eines von einem zugelassenen Versender zu verwendenden Sonderstempels.....	433
8.2.	Abweichender Sonderstempel (Italien).....	434
8.3.	Liste der Flughäfen und zuständigen Zollstellen	435
8.4.	Muster einer Bewilligung der Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren.....	474
8.5.	Ablaufdiagramm Luftfracht-Sammelladungen	477
8.6.	Muster einer Bewilligung der Anwendung der papiergestützten Unionsversandverfahren für auf dem Seeweg beförderte Waren und Anwendung des Unionsversandverfahrens mit einem elektronischen Manifest für auf dem Seeweg beförderte Waren	478
8.7.	Ablaufdiagramm Seefracht-Sammelladungen	485
8.8.	Mitteilung der vereinfachten Verfahren	486
TEIL VII – ERLEDIGUNG DES VERSANDVERFAHRENS,		
	SUCHVERFAHREN	487
1.	Einführung, Rechtsvorschriften und theoretische Grundlagen	488
1.1.	Einführung.....	488
1.2.	Rechtsvorschriften und allgemeine Theorie.....	488
1.2.1.	Rechtsgrundlagen	488
1.2.2.	Theoretische Grundlagen	489
1.2.2.1.	Beendigung und Erledigung des Versandvorgangs	489
1.2.2.2.	Suchverfahren für die Überprüfung der Beendigung des Verfahrens.....	490
1.2.2.3.	Informationsaustausch.....	491
2.	Erledigung des Versandverfahrens und Statusprüfung	492
2.1.	Einführung.....	492
2.2.	Voraussetzungen für die Erledigung	492
2.3.	Auswirkung der Erledigung	493
2.4.	Art und Weise der Erledigung.....	493
2.5.	Statusanfrage und Antwort.....	494
3	Suchverfahren.....	495
3.1.	Einführung.....	495
3.2.	Einleitung des Suchverfahrens beim Inhaber des Verfahrens.....	497
3.2.1.	Ziele des Auskunftersuchens	497
3.2.2.	Allgemeines Verfahren für Auskunftersuchen an den Inhaber des Verfahrens	498
3.2.3.	Vorgehensweise bei einem Auskunftersuchen bei vereinfachten Verfahren für bestimmte Beförderungsarten.....	499

3.3.	Alternativnachweis der Beendigung des Verfahrens	501
3.3.1.	Alternativnachweis für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle oder einem zugelassenen Empfänger.....	502
3.3.2.	Alternativnachweis für die Überführung der Waren in ein Versandverfahren oder für die Verwendung in einem Drittland.....	504
3.4.	Suchverfahren bei der Bestimmungszollstelle	506
3.4.1.	Zuständige Behörde und Zeitrahmen für die Einleitung des Suchverfahrens	506
3.4.2.	Übersendung der Nachricht „Suchanzeige“ (IE142)	507
3.4.2.1.	Verwendung der Nachricht über den Informationsaustausch	508
3.4.3.	Stornierung der Nachricht „Suchanzeige“ (IE142).....	509
3.4.4.	Reaktion des Bestimmungslandes	509
3.4.4.1.	Suche nach Aufzeichnungen	509
3.4.4.2.	Ergebnis der Suche in den Aufzeichnungen	509
3.4.4.3.	Frist zur Beantwortung, falls das Suchverfahren anfänglich bei der Bestimmungszollstelle eingeleitet wurde.....	512
3.4.4.4.	Antwortcodes zur Suchanzeige	513
3.4.5.	Ersuchen an den Inhaber des Verfahrens nach Einleitung des Suchverfahrens bei der Bestimmungszollstelle.....	514
3.4.6.	Folgen der Ergebnisse des Suchverfahrens	514
4	Betriebskontinuitätsverfahren	517
4.1.	Suchanzeige im Fall des Betriebskontinuitätsverfahrens oder des vereinfachten Verfahrens bei bestimmten Beförderungsarten	517
4.1.1.	Einführung.....	517
4.1.2.	Einleitung des Suchverfahrens beim Inhaber des Verfahrens.....	519
4.1.3.	Für die Einleitung der Suchanzeige zuständige Behörde und erforderlicher Zeitrahmen	519
4.1.4.	Suchanzeige TC20.....	520
4.1.5.	Reaktion des Bestimmungslandes auf die Suchanzeige.....	521
4.1.6.	Reaktion der Durchgangszollstelle auf die Suchanzeige	525
4.1.7.	Folgen des Suchverfahrens.....	526
5	Nachprüfungsverfahren	527
5.1.	Zweck und Methoden der Nachprüfung.....	528
5.2.	Zu prüfende Unterlagen	528
5.2.1.	Versandanmeldungen (Betriebskontinuitätsverfahren).....	528
5.2.2.	Manifest als Versandanmeldung	529
5.2.3.	Alternativnachweis.....	530
5.2.4.	T2L-Versandpapiere.....	530
5.2.5.	Handelspapiere anstelle des T2L-Papiers	531
5.3.	Folgen des Nachprüfungsverfahrens	531
6	Ausnahmen (pro memoria).....	531
7	Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)	531
8	Anhänge	531
8.1.	Liste der zuständigen Behörden	532

8.2.	Muster des Schreibens zur Benachrichtigung des Inhabers des Verfahrens	564
8.3.	Muster der Suchanzeige TC20 und Merkblatt	566
8.4.	Muster für die Übermittlung von Informationen TC20A.....	570
8.5.	Muster für das Nachprüfungsersuchen TC21.....	571
8.6.	Muster für das Nachprüfungsersuchen TC21A.....	573
8.7.	Fallbeispiele im Suchverfahren	574
TEIL VIII – ABGABENSCHULD UND ERHEBUNG DER ABGABEN		576
1.	Geltungsbereich der Vorschriften	576
1.1.	Begriffsbestimmungen	576
1.2.	Unterscheidung zwischen finanz- und strafrechtlichen Bestimmungen	577
2.	Entstehen bzw. Nichtentstehen einer Schuld, Verfehlungen sowie Feststellung von Schuldner und Bürgen	578
2.1.	Entstehen bzw. Nichtentstehen einer Schuld	578
2.1.1.	Zeitpunkt des Entstehens einer Schuld.....	578
2.1.1.1.	Entziehen der Waren aus dem Verfahren.....	578
2.1.1.2.	Nichterfüllung einer Verpflichtung	579
2.1.2.	Erlöschen der Schuld.....	579
2.2.	Verfehlungen im Verfahren	579
2.2.1.	Fälle des Entziehens	580
2.2.2.	Fälle, die kein Entziehen darstellen.....	581
2.3.	Andere Verfehlungen bei der Einhaltung des Verfahrens	581
2.3.1.	Fälle, in denen eine Schuld entstehen kann.....	581
2.3.1.1.	Nichterfüllung einer der Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme des Verfahrens	582
2.3.1.2.	Nichterfüllung einer der Verpflichtungen aus der Überführung der Waren in das Verfahren.....	582
2.3.2.	Verfehlungen, die zum Erlöschen einer Schuld führen.....	584
2.3.2.1.	Allgemeine Bedingungen für das Erlöschen einer Schuld.....	584
2.3.3.	Entstehen einer Schuld im Zusammenhang mit dem Versandverfahren	585
2.4.	Bestimmung von Schuldnern und Bürgen	586
2.4.1.	Schuldner.....	586
2.4.2.	Inanspruchnahme der Schuldner	587
2.4.3.	Mehrere Schuldner als Gesamtschuldner	587
2.4.4.	Unterrichtung des Schuldners	588
2.4.5.	Inanspruchnahme des Bürgen	589
2.4.5.1.	Haftung des Bürgen und seine Entlastung	589
2.4.5.2.	Haftungsbeschränkung durch den Bürgen	589
2.4.5.3.	Unterrichtung des Bürgen	590
2.4.6.	Berechnung des Betrags der Schuld.....	592
3.	Abgabenerhebung.....	596
3.1.	Allgemeine Analyse	596
3.2.	Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde.....	596
3.2.1.	Für die Erhebung zuständige Behörde	596
3.2.2.	Ort des Entstehens der Schuld.....	597

3.2.2.1.	Ort, an dem der zum Entstehen einer Schuld führende Tatbestand eingetreten ist	597
3.2.2.2.	Ort, an dem die zuständigen Behörden zum Ergebnis kommen, dass die Waren sich in einer Lage befinden, die eine Schuld entstehen lassen	598
3.2.2.3.	Ort, der ersatzweise bestimmt wird.....	598
3.3.	Verfahren zur Prüfung der wiedererreichten Bremswirkung	601
3.3.1.	Meldungen zum Informationsaustausch.....	601
3.3.2.	Informationsaustausch und Zusammenarbeit bei der Erhebung	602
3.3.3.	Erhebungsersuchen der zuständigen Behörde des Abgangslandes	603
3.3.4.	Erhebungsersuchen einer anderen zuständigen Behörde	604
3.3.5.	Annahme des Erhebungsersuchens durch die ersuchte Behörde	606
3.3.6.	Mitteilung über den Beginn des Erhebungsverfahrens	608
3.4.	Nachträgliche Bestimmung des Ortes des Entstehens der Schuld	609
3.4.1.	Neue Nachweise nach der Einleitung der Maßnahmen zur Erhebung der Schuld.....	609
3.4.2.	Neue zuständige Behörde und neue Maßnahmen zur Erhebung.....	611
3.4.3.	Folgen für die ursprüngliche Erhebung.....	611
3.4.4.	Folgen für die Erhebung.....	612
3.4.4.1.	Unterrichtung der Abgangszollstelle und der Zollstelle der Sicherheitsleistung im Falle der Erhebung oder der Erledigung.....	612
3.4.4.2.	Unterrichtung des Bürgen im Falle der Erhebung oder der Erledigung	612
4.	Besondere Situationen (pro memoria).....	613
5.	Ausnahmen (pro memoria).....	613
6.	Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)	613
7.	Den Zollbehörden vorbehalten Teil	613
8.	Anhänge	613
8.1.	Liste der für die Abgabenerhebung im Betriebskontinuitätsverfahren zuständigen Behörden	614
8.2.	TC24 „Unterrichtungsschreiben“ und TC25 „Erhebungsbescheid“	621
8.3.	TC30 Ersuchen um Mitteilung von Anschriften	625
	TEIL IX – DAS TIR-VERFAHREN (ANWENDBAR IN DER UNION).....	626
1.	TIR (TRANSPORT INTERNATIONAUX ROUTIERS)	627
1.1.	Hintergrund und Rechtsvorschriften	627
1.2.	Grundsätze des TIR-Systems	628
2.	Ermächtigungen/Zulassungen	629
2.1.	Ermächtigung der bürgenden Verbände.....	629
2.1.1.	Das Zulassungsverfahren	630
2.1.2.	Ermächtigungskriterien	630
2.1.3.	Schriftliche Vereinbarung	630
2.1.4.	Überwachung der Bewilligung.....	630
2.2.	Zulassung der Inhaber eines Carnet TIR	631
2.2.1.	Das Zulassungsverfahren	631

2.2.2.	Aufteilung des Zulassungsverfahrens	632
2.2.2.1.	Prüfungen der Zollbehörden.....	632
2.2.2.2.	Überwachung der Bewilligung.....	632
2.2.3.	Widerruf der Zulassung.....	634
2.2.3.1.	Bevorzugung des Artikels 6 Absatz 4 gegenüber Artikel 38	634
2.2.3.2.	Anwendung des Artikels 38 des TIR-Übereinkommens.....	635
2.2.3.3.	Anwendung des Artikels 6 Absatz 4 des TIR-Übereinkommens	635
2.2.3.4.	Mitteilung an die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten	636
2.2.4.	Mitteilung von Entscheidungen, den Zugang zum TIR-System wiederzueröffnen.....	637
3.	Sicherheitsleistungen.....	637
3.1.	Einführung.....	637
3.2.	Betrag der Sicherheit	637
3.2.1.	Höchstbetrag der Sicherheit	637
3.2.2.	Regelungen für den Umrechnungskurs	638
3.3.	Umfang der Sicherheitsleistung	638
3.4.	Haftung der bürgenden Unionsverbände.....	639
4.	Die Förmlichkeiten bei der Abgangs- oder Bestimmungszollstelle.....	639
4.1.	Einführung.....	640
4.2.	Annahme der Carnet-TIR-Angaben	641
4.3.	Sicherheit des Fahrzeugs/Containers	643
4.3.1	Empfehlung für die Verwendung eines Code-Systems für die Meldung von Mängeln im Verschlussanerkennnis (in der Zulassungsbescheinigung)	644
4.4.	Maßnahmen bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle	644
4.4.1.	Ordnungsgemäße Verwendung des Carnet TIR.....	645
4.4.2.	Empfohlene Verwendung des HS-Code	646
4.4.3.	Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren	646
4.4.4.	Sicherheitsleistung	647
4.4.5.	Verschlüsse von Fahrzeugen/Containern	647
4.4.6	Frist.....	647
4.4.7.	Beförderungsrouten für den Warenverkehr im TIR-Verfahren	648
4.4.8.	Freigabe eines TIR-Verfahrens	649
4.5.	Zwischenladungen.....	650
4.5.1.	Vorübergehende Aussetzung des TIR-Verfahrens.....	650
4.6.	Abweichungen.....	651
4.6.1.	Behandlung von Abweichungen	651
4.6.2.	Von der Abgangszollstelle festgestellte Abweichungen	652
4.6.3.	Von der Eingangszollstelle festgestellte Abweichungen	652
5.	Die Förmlichkeiten bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle	653
5.1.	Einführung.....	654
5.2.	Erledigung des TIR-Verfahrens bei der Abgangs- und der Eingangszollstelle.....	654
5.3.	Maßnahmen bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle	655
5.4.	Wechsel der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle	656
5.5.	Ereignisse während der Beförderung von Waren und Verwendung des Protokolls	658

5.6.	In der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle festgestellte Unregelmäßigkeiten	660
5.6.1.	Unregelmäßigkeiten bei den Waren	660
5.6.2.	Unregelmäßigkeiten bei den Verschlüssen	661
5.6.3.	Andere Unregelmäßigkeiten	661
5.7.	Kontrollsystem für Carnets TIR	661
5.8.	Zwischenabladung	662
5.9.	Behandlung der TIR-Beförderungen von Rückwaren	663
6.	Suchverfahren.....	664
6.1.	Maßnahmen vor Einleitung des Suchverfahrens.....	664
6.2.	Suchverfahren.....	665
6.3.	Alternativnachweis der Beendigung	667
6.4.	Abgabenschuld und Erhebung der Abgaben	668
6.4.1.	Feststellung der für die Entrichtung der Schuld unmittelbar haftbaren Person(en).....	668
6.4.2.	Erhebung der Schuld und/oder anderer Abgaben	669
6.5.	Forderung an den bürgenden Verband	670
6.6.	Anwendung der Artikel 163-164 DuR	670
6.6.1.	Übertragung der Verantwortung für die Erhebung	671
7.	Zugelassener Empfänger	671
7.1.	Einführung.....	672
7.2.	Ermächtigung, Zollverschlüsse zu zerstören und zu beseitigen.....	672
7.3.	Wareneingang.....	673
7.4.	Vorlage des Carnet TIR.....	673
7.5.	Eintragung des Sichtvermerks und Rückgabe des Carnet TIR an den Inhaber des Carnet TIR	674
8.	Anhänge von Teil IX.....	675
8.2.	Entsprechungstabelle.....	679
8.3.	Ausfüllen des Carnet TIR.....	681
8.4.	TIR-Verfahren unter besonderen Gegebenheiten (Ausfallverfahren).....	691
8.5.	Schriftliche Mitteilung	694
8.6.	Muster der Suchanzeige	696
8.7.	Muster für eine EU-Vereinbarung/Verpflichtungserklärung	698
8.8.	Muster des Stempels für das Ausfallverfahren	700
8.9.	Beispielfälle für die elektronische Eingabe der Carnet-TIR-Daten	700

Verzeichnis allgemein verwendeter Abkürzungen

ABD	Ausfuhrbegleitdokument
ECS	Export Control System (Ausfuhrkontrollsystem)
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AT	Österreich
ATA	Carnet ATA (vorübergehende Verwendung)
BE	Belgien
BG	Bulgarien / Bulgarisch
CH	Schweiz
CIM	<i>Contrat de transport International ferroviaire des Marchandises</i> (Internationaler Frachtbrief für Warenbeförderungen mit der Bahn)
CMR	<i>Contrat de transport international de Marchandises par Route</i> (Internationaler Frachtbrief für Warenbeförderungen mit Lkw)
CS	Tschechisch
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DA	Dänisch
DelR	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union
DE	Deutschland/Deutsch
DK	Dänemark
DuR	Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union
EDI	Elektronischer Datenaustausch
EE	Estland/Estnisch
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
Einheitspapier- Übereinkommen	Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr
EL	Griechisch
EN	Englisch
ENS	Summarische Eingangsanmeldung
ES	Spanien/Spanisch
e-VD	Elektronisches Verwaltungsdokument
FI	Finnland /Finnisch
FR	Frankreich/Französisch

GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GB	Großbritannien
GR	Griechenland
GZT	Gemeinsamer Zolltarif (EG)
HR	Kroatien/Kroatisch
HS	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
HU	Ungarn/Ungarisch
IE	Irland
IRU	Internationale Straßenverkehrsunion
IS	Island/Isländisch
IT	Italien/Italienisch
Kommission	Kommission der Europäischen Union
LoI	Liste der Warenpositionen
LT	Litauen/Litauisch
LU	Luxemburg
LV	Lettland/Lettisch
MK	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
MT	Malta/Maltesisch
NCTS	Neues EDV-gestütztes Versandverfahren
NL	Niederlande/Niederländisch
NO	Norwegen/Norwegisch
PL	Polen/Polnisch
PT	Portugal/Portugiesisch
RO	Rumänien/Rumänisch
RS	Serbien/Serbisch
RSS	Linienverkehr
SAD	Einheitspapier
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakische Republik/Slowakisch
SL	Slowenisch
SV	Schwedisch
TIR	Carnet TIR (<i>Transport Internationaux Routiers</i>) (Internationaler Straßengüterverkehr)
TR	Türkei/Türkisch
TSLoI	Liste der Warenpositionen – Versand/Sicherheit
UZK	Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. L 269 vom 10. Oktober 2013)
Übereinkommen	Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987
ÜDeIR	Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17.12.2015

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446

UK

VBD

VBD-S

Vereinigtes Königreich

Versandbegleitdokument

Versandbegleitdokument-Sicherheit

Begriffsbestimmungen

Abgangszollstelle	Zollstelle, an der Erklärungen zur Überführung von Waren in das Versandverfahren angenommen werden.
Ausfuhrbegleitdokument (ABD)	Nur für das Unionsversandverfahren – dieses Papier begleitet die Waren, wenn die Ausfuhranmeldung im Ausfuhrzollstelle im ESS bearbeitet wird. Das Ausfuhrbegleitdokument entspricht dem Muster und den Anmerkungen in den Anlagen H1 und H2 Anhang 9 ÜDeIR.
Bestimmungszollstelle	Zollstelle, an der in das Versandverfahren übergeführte Waren zur Beendigung des Verfahrens zu gestellen sind.
Carnet ATA	Zollpapier für die vorübergehende Ausfuhr, den Versand und die vorübergehende Verwendung von Waren für bestimmte Zwecke z. B. bei Warenschauen, Ausstellungen und Messen als professionelle Ausrüstungen und als Warenmuster.
Durchgangszollstelle	Zollstelle an der

	Gemeinsames Versandverfahren	Unionsversandverfahren
Eingangsstelle	– Das Zollgebiet einer Vertragspartei.	– Das Zollgebiet der Union, wenn die Waren im Verlauf eines Versandverfahrens ein Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union berührt haben.

Ausgangsstelle	– Das Zollgebiet einer Vertragspartei, wenn die Waren im Verlauf eines Versandverfahrens das Zollgebiet dieser Vertragspartei über eine Grenze zwischen dieser Vertragspartei und einem Drittland verlassen.	– Das Zollgebiet der Union, wenn die Waren im Verlauf eines Versandverfahrens dieses Gebiet über eine Grenze mit einem Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union verlassen, das kein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ist.
----------------	--	---

Einheitspapier – BIS

Vordrucke zur Ergänzung des Einheitspapiers bei der Anmeldung von mehreren Waren bei einem Betriebskontinuitätsverfahren.

Einheitspapier (der Versandanmeldung)

Ein aus mehreren Exemplaren bestehender Vordruck, der in der gesamten Union und auch in Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens in Betriebskontinuitätsverfahren zur Kontrolle der in das Versandverfahren übergeführten Waren verwendet wird.

Elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD)

Papier zur Kontrolle und Nachverfolgung der Bewegungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im freien Verkehr zwischen zwei Stellen innerhalb der Union.

Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

Ein Staatenzusammenschluss aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

Europäische Union (EU)

Die Mitgliedstaaten sind Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

Gemeinsames Versandverfahren

Zollverfahren für die Beförderung von Waren zwischen der Europäischen Union und den Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens sowie zwischen den Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens untereinander (siehe nachstehende Begriffsbestimmung).

In einer Vertragspartei

- eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen

ansässige Person	<p>Wohnsitz im Gebiet der Vertragspartei hat;</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die ihren eingetragenen Sitz, ihren Hauptsitz oder ihre ständige Niederlassung im Zollgebiet der Vertragspartei hat.
Inhaber des Verfahrens	Die Person, die die Versandanmeldung einreicht oder für die die Anmeldung eingereicht wird.
Ladeliste	Ein Dokument, das anstelle der Ergänzungen zum Einheitspapier verwendet werden kann, wenn mehr als eine Sendung im Betriebskontinuitätsverfahren befördert wird. Die Ladeliste entspricht dem Muster und den Bemerkungen in Anhang B4 Anlage III Übereinkommen / Anhang 72-04 DuR.
Land des gemeinsamen Versandverfahrens	Ein Land, das nicht zu den Mitgliedstaaten der Union gehört und das eine Vertragspartei des Übereinkommens ist.
Liste der Warenpositionen – Versand/Sicherheit (TSLoI)	Nur für das Unionsversandverfahren – Die TSLoI begleitet das VBDS und die Waren, wenn die Versandanmeldung an der Abgangszollstelle im NCTS bearbeitet wird und die Anmeldung zum einen mehr als eine Warenposition und zum anderen sowohl Versanddaten als auch Sicherheitsdaten enthält. Die Liste entspricht dem Muster und den Anmerkungen in Anlage F4 Anhang 9 ÜDeIR.
Liste der Warenpositionen (LoI)	Dieses Papier begleitet das Versandbegleitdokument und die Waren, wenn die Versandanmeldung in der Abgangszollstelle im NCTS bearbeitet wird und die Anmeldung mehr als eine Warenposition enthält. Die Liste der Warenpositionen entspricht dem Muster und den Anmerkungen in den Anhängen A5 und A6 Anlage III Übereinkommen / Anlage F2 Anhang 9 ÜDeIR.
Manifest	Liste der Ladung an Bord des Beförderungsmittels bei der Warenbeförderung auf dem Luft- und Seeweg. Dieses Papier kann nach vorheriger Bewilligung zu Zollzwecken verwendet werden, sofern die erforderlichen Angaben, insbesondere zum zollrechtlichen Status der Waren und ihrer Nämlichkeitssicherung enthalten sind.
Nicht-Unionswaren	Andere als Unionswaren.
Sicherheitsleistung	Vom Inhaber des Verfahrens geleistete finanzielle Garantie zur Gewährleistung der Erhebung von Abgaben und anderen Belastungen.
Steuerliche Sondergebiete	Teil des Zollgebiets der Union, in dem die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November

2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem oder der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG keine Anwendung finden.

Dies sind die Åland-Inseln, die Kanarischen Inseln, die Kanalinseln, der Berg Athos und die französischen Überseegebiete (Guadeloupe, Französisch-Guyana, Martinique, Réunion, Mayotte, Saint-Barthélemy und Saint-Martin).

Unionsversandverfahren	Zollverfahren, das die Beförderung von Waren von einer Stelle in der Union zu einer anderen ermöglicht.
Unionswaren	Waren, die folgenden Kategorien zuzurechnen sind: <ul style="list-style-type: none">– Waren, die vollständig im Zollgebiet der Union gewonnen oder hergestellt wurden und keine Waren enthalten, die außerhalb des Zollgebiets der Union sind;– Waren, die aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union in das Zollgebiet der Union eingeführt und in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden;– Waren, die im Zollgebiet der Union entweder ausschließlich unter Verwendung von nach dem zweiten Gedankenstrich bezeichneten Waren oder unter Verwendung von nach den ersten beiden Gedankenstrichen bezeichneten Waren gewonnen oder hergestellt wurden.
Versandanmeldung	Die Handlung, mit der eine Person nach den vorgeschriebenen Formen und Modalitäten ihren Willen zur Überführung einer Ware in das gemeinsame Versandverfahren bekundet.
Versandbegleitdokument (VBD)	Im NCTS gedrucktes Dokument, das die Waren begleitet und auf den Angaben in der Versandanmeldung beruht. Das VBD entspricht dem Muster und den Anmerkungen in Anlage III Anhänge A3 und A4 Übereinkommen / Anlage F1 Anhang 9 ÜDeIR.
Versandbegleitdokument-Sicherheit (VBDS)	Nur für das Unionsversandverfahren – dieses Papier begleitet die Waren, wenn die Versandanmeldung an der Abgangszollstelle im NCTS bearbeitet wird und sowohl Versanddaten als auch Sicherheitsdaten enthält. Das VBDS entspricht dem Muster und den Anmerkungen in Anlage F3 Anhang 9 ÜDeIR.

Vertragspartei	<p>Unterzeichner des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 und des Übereinkommens über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenhandel vom 20. Mai 1987. Die sieben Vertragsparteien sind: die Europäische Union, Island, Norwegen, die Schweiz, die Türkei, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Serbien.</p>
Zollgebiet der Union	<p>Das Zollgebiet der Union umfasst die folgenden Gebiete, einschließlich ihrer Hoheitsgewässer, ihrer Binnengewässer und ihrer Lufträume:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gebiet des Königreichs Belgien, • das Gebiet der Republik Bulgarien, • das Gebiet der Tschechischen Republik, • das Gebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme der Färöer und Grönlands, • das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Insel Helgoland sowie des Gebiets von Büsingen (Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft), • das Gebiet der Republik Estland, • das Gebiet Irlands, • das Gebiet der Hellenischen Republik, • das Gebiet des Königreichs Spanien mit Ausnahme von Ceuta und Melilla, • das Gebiet der Französischen Republik und das Gebiet des Fürstentums Monaco im Sinne des am 18. Mai 1963 in Paris unterzeichneten Zollübereinkommens mit Ausnahme der überseeischen Gebiete sowie von St. Pierre und Miquelon, • das Gebiet der Italienischen Republik mit Ausnahme der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia sowie des zum italienischen Gebiet gehörenden Teils des Luganer Sees zwischen dem Ufer und der politischen Grenze der zwischen Ponte Tresa und Porto Ceresio gelegenen Zone, • das Gebiet der Republik Zypern nach Maßgabe der

Beitrittsakte von 2003,

- das Gebiet der Republik Lettland,
- das Gebiet der Republik Litauen,
- das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg,
- das Gebiet Ungarns,
- das Gebiet Maltas,
- das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa,
- das Gebiet der Republik Österreich,
- das Gebiet der Republik Polen,
- das Gebiet der Portugiesischen Republik,
- das Gebiet Rumäniens,
- das Gebiet der Republik Slowenien,
- das Gebiet der Slowakischen Republik,
- das Gebiet der Republik Finnland,
- das Gebiet des Königreichs Schweden,
- das Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Kanalinseln und der Insel Man,
- das Gebiet der Republik Kroatien.

Die folgenden Gebiete, einschließlich ihrer Hoheitsgewässer, ihrer Binnengewässer und ihrer Lufträume, die außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten liegen, gelten unter Berücksichtigung der für sie geltenden Verträge und Übereinkünfte als Teil des Zollgebiets der Union:

(a) FRANKREICH

das Gebiet des Fürstentums Monaco im Sinne des am 18. Mai 1963 in Paris unterzeichneten Zollübereinkommens (Journal officiel de la République française (Amtsblatt der Französischen Republik) vom 27. September 1963, S. 8679);

(b) ZYPERN

das Gebiet der Hoheitszonen Akrotiri und Dhekelia des Vereinigten Königreichs im Sinne des am 16. August 1960 in Nikosia unterzeichneten Vertrags zur Gründung der Republik Zypern (United Kingdom Treaty Series No 4 (1961) Cmnd. 1252).

Zollrechtlicher Status	Bezeichnet den Status von Waren als Unionswaren oder Nicht-Unionswaren.
Zollstelle der Sicherheitsleistung	Die von den zuständigen Behörden eines jeden Landes bestimmte Stelle, bei der Sicherheiten geleistet werden.
Zollvertretung	Eine von einer dritten Person benannte Person, die diese Person bei den zollrechtlich vorgeschriebenen Handlungen und Förmlichkeiten gegenüber den Zollbehörden vertritt. Jede Person kann den Zollbehörden einen Stellvertreter für die Vornahme der zollrechtlichen Verfahrenshandlungen benennen
Zugelassener Empfänger	Person, der die Annahme von Waren im Versandverfahren ohne Gestellung der Waren und der Hauptbezugsnummer (MRN) eines Versandverfahrens ohne Vorlage der Versandanmeldung bei der Bestimmungszollstelle gestattet ist.
Zugelassener Versender	Person, der die Durchführung von Versandvorgängen ohne Gestellung der Waren in der Abgangszollstelle genehmigt wurde.
Zuständige Behörde	Die Zollbehörden oder jede andere Behörde, die für die Anwendung der Zollvorschriften verantwortlich ist.

Allgemeine Informationsquellen

Europäische Union

<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>

Zollrecht

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/procedural_aspects/transit/index_de.htm

- Versandverfahrenshandbuch
- Verzeichnis der Zollstellen für das Versandverfahren
- Adressbuch des Versandnetzwerks
- Die neuen Zollversandsysteme für Europa (Broschüre)
- Rechtsvorschriften
- Beratung der Wirtschaftsbeteiligten
- Nationale Websites zu Zollangelegenheiten:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/links/customs/index_de.htm

Andere Websites:

Weltzollorganisation:

TIR-Übereinkommen der VN:

Weltzollorganisation

<http://www.unece.org/trans/bcf/welcome.html>

TEIL I – ALLGEMEINE EINFÜHRUNG

Teil I erläutert den historischen Hintergrund und gibt einen Überblick über die verschiedenen Versandsysteme.

Abschnitt 1 erläutert Wesen und Zweck des Versandverfahrens und gibt einen geschichtlichen Abriss.

Abschnitt 2 behandelt den zollrechtlichen Status von Waren in der Europäischen Union.

Abschnitt 3 enthält eine zusammenfassende Darstellung des gemeinsamen Versandverfahrens.

Abschnitt 4 enthält die Darstellung des Unionsversandverfahrens und der anderen in der Europäischen Union geltenden Versandverfahren.

Abschnitt 5 betrifft Ausnahmeregelungen.

Abschnitt 6 ist besonderen nationalen Anweisungen vorbehalten.

Abschnitt 7 enthält Informationen für Zollverwaltungen.

Abschnitt 8 enthält die Anhänge.

1. Geschichtlicher Überblick über das Versandverfahren

Beförderung von
Waren

Wenn Waren in ein Land oder Zollgebiet verbracht werden, sorgt der Zoll dafür, dass die Einfuhrzölle und sonstigen geschuldeten Abgaben gezahlt und gegebenenfalls die handelspolitischen Maßnahmen (z. B. Antidumpingzölle) angewandt werden. Dies gilt auch, wenn die Waren eigentlich für ein anderes Land bestimmt sind und das besagte Land oder Gebiet lediglich ein Durchgangsland oder -gebiet (so auch Englisch „transit“ und

Französisch „transit“ für Deutsch „Versand“) ist. Unter bestimmten Voraussetzungen können die entrichteten Zölle und sonstigen Abgaben bei Verlassen des Durchgangslands oder -gebiets erstattet werden. Im nächsten Land oder Gebiet wiederholt sich das Ganze möglicherweise. Auf diese Weise summieren sich die Verwaltungsförmlichkeiten, die an den Grenzübergängen immer wieder für die Waren zu erfüllen sind, bis sie ihre Endbestimmung erreichen.

Hauptfunktionen
des Versand-
verfahrens

Mit den Versandverfahren bietet der Zoll den Beteiligten die Möglichkeit, Waren über Grenzen und durch Länder zu befördern, ohne die beim Eingang oder auch beim Ausgang eigentlich geschuldeten Abgaben zahlen zu müssen, so dass nur eine einzige (die endgültige) Zollabfertigung notwendig ist. Gegenüber der im ersten Absatz beschriebenen Situation bietet das Versandverfahren eine verwaltungsrechtlich einfache, kostengünstige Möglichkeit zur Beförderung von Waren durch Zollgebiete. Diese Form des Versandverfahrens ist von besonderer Bedeutung für die Union, die ein einziges Zollgebiet, aber eine Vielzahl von Steuergebieten umfasst: Die Waren können im Versandverfahren vom Ort ihres Eingangs in die Union zum endgültigen Bestimmungsort befördert werden, wo die Zollvorschriften und die lokalen Steuervorschriften erfüllt werden, oder einem weiteren Verfahren mit Abgabenaussetzung (einem sogenannten Nichterhebungsverfahren) unterzogen werden. Ebenso kann ein Nichterhebungsverfahren dadurch beendet werden, dass Nicht-Unionswaren in ein Versandverfahren übergeführt werden, z. B. zur Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Union.

Entwicklung
eines
Versandsystems

Nach dem Zweiten Weltkrieg verzeichnete Europa einen rapiden Anstieg des Warenhandels. Dabei zeichnete sich bald ab, dass bei jedem Grenzübertritt der Waren langwierige und umständliche Zollverfahren den Handel stark belasteten. In einem Klima zunehmender internationaler Zusammenarbeit wurden daher unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftskommission für Europa der

Vereinten Nationen Verhandlungen aufgenommen, an deren Ende ein internationales Übereinkommen zur Erleichterung des Warenverkehrs in Europa stehen sollte.

TIR-
Übereinkommen

1949 wurde das erste TIR-Abkommen geschlossen. Mit diesem Abkommen wurde in einer Reihe europäischer Staaten ein System von Sicherheitsleistungen für alle bei internationalen Straßengüterbeförderungen unter Abgabenaussetzung in Europa möglicherweise fällig werdenden Zölle und anderen Abgaben geschaffen. Der Erfolg des TIR-Abkommens von 1949 führte zum Abschluss des TIR-Übereinkommens von 1959.² Dieses Übereinkommen wurde 1975 überarbeitet und hat zurzeit 69 Vertragsparteien (Stand Februar 2016).

Europäische
Gemeinschaft

Mit der globalen Entwicklung des internationalen Handels bedurfte auch die immer größer und mächtiger werdende Gemeinschaft zunehmend eines spezifischen, eigenen Versandsystems, um ihren Mitgliedstaaten intern und grenzüberschreitend den Warenverkehr und die Zollförmlichkeiten zu erleichtern.

Europäische Gemeinschaft / Europäische Union

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wurde 1957 geschlossen und trat am 1. Januar 1958 in Kraft.

Die Gründungsmitglieder waren Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande.

Im Jahr 1973 traten Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich der Europäischen Gemeinschaft bei, 1981 folgte Griechenland, 1986 kamen Portugal und Spanien hinzu, 1995 Finnland, Österreich und Schweden, 2004 die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakische Republik, 2007 Bulgarien und Rumänien und 2013 Kroatien.

2 Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen von 1975).

Das Versandsystem der Gemeinschaft

Die Notwendigkeit eines eigenen Versandsystems für die Europäische Gemeinschaft wurde 1968 mit der Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs besonders deutlich.

Das „Gemeinschaftliche Versandverfahren“ wurde 1968 eingeführt. Es erleichtert die Beförderung von Gemeinschaftswaren und Nichtgemeinschaftswaren innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Zum ersten Mal wurden jetzt auch die Bezeichnungen T1 für Nichtgemeinschaftswaren und T2 für Gemeinschaftswaren verwendet.

Intragemeinschaftliche Warenbeförderung über EFTA-Länder

Um die weiter ansteigenden Handelsvolumen bewältigen und Warenbeförderungen in Europa erleichtern zu können, wurde das gemeinschaftliche Versandsystem 1972 um zwei Abkommen erweitert, für den Handel mit Österreich und denjenigen mit der Schweiz. Diese beiden Länder mit geographisch wichtiger Lage in Europa gehörten zur Europäischen Freihandelsassoziation.

Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

Das EFTA-Übereinkommen wurde 1959 geschlossen und ist 1960 in Kraft getreten. Die ursprünglichen Mitglieder waren Dänemark, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz und das Vereinigte Königreich. Finnland und Island kamen erst später hinzu. Dänemark, Finnland, Österreich, Portugal, Schweden und das Vereinigte Königreich sind seit ihrem Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft keine EFTA-Mitglieder mehr.

Gemeinsames Versandverfahren

Die Abkommen von 1972 mit den EFTA-Ländern Schweiz und (damals) Österreich wurden 1987 durch zwei Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und allen EFTA-Ländern ersetzt. Diese Übereinkommen sollten die Wareneinfuhr, -ausfuhr und -durchfuhr zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den EFTA-Ländern, aber auch zwischen den einzelnen EFTA-Ländern erleichtern. Mit dem einen Übereinkommen wurde ein

gemeinsames Versandverfahren³ begründet, während das andere die Vereinfachung der Einfuhr-, Ausfuhr- und Versandförmlichkeiten mit Hilfe des Einheitspapiers⁴ brachte. Diese Regelwerke werden kurz als das „Übereinkommen“ und das „Einheitspapier-Übereinkommen“ bezeichnet.

Visegrad-Länder Beide Übereinkommen wurden am 1. Juli 1996 auf die vier sogenannten Visegrad-Länder (die Tschechische Republik, Ungarn, Polen und die Slowakische Republik) bis zu ihrem Beitritt zur Gemeinschaft ausgedehnt.

Das Übereinkommen wurde zudem auf andere als die Visegrad-Länder ausgedehnt, d. h. am 1. Juli 2012 auf Kroatien (bis zu seinem EU-Beitritt) und am 1. Dezember 2012 auf die Türkei.

Bewerberländer Alle künftigen Vertragsparteien werden als „Länder des gemeinsamen Versandverfahrens“ betrachtet.

Viele andere Länder haben seither den Wunsch bekundet, sich ihrerseits dem gemeinsamen Versandsystem anzuschließen (hauptsächlich Länder des westlichen Balkans und Länder der Östlichen Partnerschaft).

Die Reform des Versandverfahrensrechts Die Schaffung des Binnenmarktes 1993 und das veränderte politische Umfeld in Mittel- und Osteuropa brachten neue Herausforderungen mit sich, angesichts derer eine Reform der Versandverfahrenssysteme unausweichlich wurde.

3 Übereinkommen (EG/EFTA) über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987, ABl. L 226 vom 18. August 1987 und entsprechende Änderungen.

4 Übereinkommen (EG/EFTA) zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (einschließlich eines einheitlichen Verwaltungspapiers zur Verwendung im innergemeinschaftlichen Warenverkehr), ABl. L 134 vom 22. Mai 1987 und entsprechende Änderungen.

2. Zollrechtlicher Status der Waren

Ob Waren im Versandverfahren mit T1- oder T2-Versandanmeldung zu befördern sind, richtet sich seit Einführung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens 1968 grundsätzlich nach dem zollrechtlichen Status der Waren.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der zollrechtliche Status von Unionswaren durch geeignete Nachweismittel zu belegen.

Weitere Einzelheiten über den zollrechtlichen Status von Unionswaren finden sich in Teil II.

3. Gemeinsames Versandverfahren

3.1. Rechtsvorschriften

Die Rechtsgrundlage für das gemeinsame Versandverfahren ist das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 (siehe Fußnote 3). Die Europäische Union, die drei EFTA-Länder (Schweiz, Norwegen und Island), die Türkei, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Serbien sind Vertragsparteien des Übereinkommens. Das Übereinkommen gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein, das in Zollunion mit der Schweiz verbunden ist.

Die Rechtsgrundlage für die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Union und den Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens und auch im Warenverkehr der Länder des gemeinsamen Versandverfahrens untereinander ist das Einheitspapier-Übereinkommen von Mai 1987 (siehe Fußnote 4).

Anhang 8.2 enthält eine nähere Erläuterung der Regeln und der Verfahren für die Annahme von Rechtsvorschriften im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens.

3.2. *Beschreibung des Verfahrens*

Im gemeinsamen Versandverfahren werden die Zölle, Verbrauchsteuern, Mehrwertsteuern und anderen Abgaben für die gesamte Dauer der Beförderung von der Abgangszollstelle bis zur Bestimmungszollstelle ausgesetzt. Die Wirtschaftsbeteiligten können dieses Verfahren zur Erleichterung einer Warenbeförderung zwischen Vertragsparteien anwenden. Diese Anwendung ist jedoch nicht Pflicht.

Verwaltet wird das gemeinsame Versandverfahren von den Zollbehörden der verschiedenen Mitgliedstaaten über ein Netzwerk sogenannter Abgangszollstellen, Durchgangszollstellen, Bestimmungszollstellen und Zollstellen der Sicherheitsleistung.

Ein gemeinsames Versandverfahren beginnt bei der Abgangszollstelle und endet, sobald die Waren und das VBD der Bestimmungszollstelle gestellt bzw. vorgelegt werden. Im NCTS werden elektronische Nachrichten zwischen der Bestimmungszollstelle und der Abgangszollstelle ausgetauscht.

Bei einem Betriebskontinuitätsverfahren wird ein Exemplar der Versandanmeldung in Papierform (Einheitspapier oder Versandbegleitdokument) von der Bestimmungszollstelle an die Abgangszollstelle (oder ein Zentralbüro im Abgangsland) zurückgeschickt.

Nach Eingang elektronischer Nachrichten oder eines Exemplars der Versandanmeldung erledigt die Abgangszollstelle das Versandverfahren und entlastet den Inhaber des Verfahrens von seiner Verantwortung, sofern keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden.

Inhaber des
Verfahrens beim
gemeinsamen

Mit der Abgabe einer Versandanmeldung bei der Abgangszollstelle beantragt der Inhaber des Verfahrens die Überführung der Waren in

Versandverfahren	das Versandverfahren. Nach der Überführung der Waren in das Versandverfahren ist der Inhaber des Verfahrens für die Gestellung der unversehrten Waren (ggf. mit unversehrten Verschlüssen) und die Vorlage der Versandanmeldung innerhalb einer bestimmten Frist bei der Bestimmungszollstelle sowie für die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften über das Versandverfahren und für die Zahlung der (Zoll-)Schuld zuständig, die aufgrund einer festgestellten Unregelmäßigkeit entstehen kann. Der Inhaber des Verfahrens sollte eine Sicherheit in Höhe der möglichen Schuld vorlegen (sofern er nicht durch eine Gesetzesvorschrift oder eine erteilte Bewilligung von dieser Pflicht befreit wurde). Die Sicherheit kann bar oder durch eine Erklärung einer als Bürge auftretenden Finanzeinrichtung geleistet werden (weitere Einzelheiten über Sicherheiten und Bürgen in Teil III).
<i>Artikel 2 Übereinkommen</i>	Beim gemeinsamen Versandverfahren gibt es ein Verfahren T1 und ein Verfahren T2, je nach Status der beförderten Waren.
T1	Das Verfahren T1 (externes Versandverfahren) dient zur Beförderung von Nicht-Unionswaren; während seiner Dauer werden die normalerweise auf Nicht-Unionswaren anwendbaren Maßnahmen ausgesetzt.
T2	Das Verfahren T2 (internes Versandverfahren) dient zur Beförderung von Unionswaren; während seiner Dauer werden die normalerweise auf Unionswaren oder auf Länder des gemeinsamen Versandverfahrens anwendbaren Maßnahmen ausgesetzt.
Vereinfachungen des Versandverfahrens	Unter bestimmten Voraussetzungen und nach Erteilung einer Bewilligung durch die zuständigen Zollbehörden kann ein gemeinsames Versandverfahren vereinfacht werden (Näheres über Vereinfachungen des Versandverfahrens siehe Teil VI).

4. Versandverfahren innerhalb der Union

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- das Unionsversandverfahren (Abschnitt 4.1.);
- andere in der Europäischen Union geltende Versandverfahren (Abschnitt 4.2.).

4.1. Unionsversandverfahren

4.1.1. Rechtsvorschriften

Das Unionsversandverfahren beruht auf dem Zollkodex der Union (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates), der Delegierten Verordnung zum Unionszollkodex (Verordnung (EU) Nr. 2015/2446), der Delegierten Übergangsverordnung (Verordnung (EU) Nr. .../2016) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447). Die Regelungen des Unionsversandverfahrens wurden im Rahmen der Zollunion zwischen der Gemeinschaft und Andorra für bestimmte Erzeugnisse auf den Handel mit Andorra ausgedehnt. Auch im Rahmen der Zollunion mit San Marino gibt es eine solche Ausdehnung der Fazilitäten des Versandverfahrens auf bestimmte Erzeugnisse (nähere Einzelheiten zu Andorra und San Marino siehe Teil IV Kapitel 5).

Nähere Erläuterungen der Regeln und der Verfahren für die Annahme von Rechtsvorschriften im Rahmen des Unionsversandverfahrens sind Anhang 8.1 zu entnehmen.

4.1.2. Beschreibung des Verfahrens

Dieser Abschnitt erläutert das Unionsversandverfahren in folgenden Abschnitten:

- externes Unionsversandverfahren (Abschnitt 4.1.2.1.);
- internes Unionsversandverfahren (Abschnitt 4.1.2.2.).

Anwendung des Unionsversandverfahrens

Das Unionsversandverfahren ist für Beförderungen von Nicht-Unionswaren und in bestimmten Fällen von Unionswaren zwischen

zwei Orten innerhalb der Union anzuwenden (siehe auch Abschnitt 4.2. für andere Versandverfahren in der Union).

Verwaltet wird das Unionsversandverfahren von den Zollbehörden der verschiedenen Mitgliedstaaten über ein Netzwerk sogenannter Abgangszollstellen, Durchgangszollstellen, Bestimmungszollstellen und Zollstellen der Sicherheitsleistung.

Das Unionsversandverfahren beginnt bei der Abgangszollstelle und endet, sobald die Waren und das VBD der Bestimmungszollstelle gestellt bzw. vorgelegt werden. Im NCTS werden elektronische Nachrichten zwischen der Bestimmungszollstelle und der Abgangszollstelle ausgetauscht.

Bei einem Betriebskontinuitätsverfahren wird ein Exemplar der Versandanmeldung in Papierform (Einheitspapier oder Versandbegleitdokument) von der Bestimmungszollstelle an die Abgangszollstelle (oder ein Zentralbüro im Abgangsmitgliedstaat) geschickt.

Nach Eingang elektronischer Nachrichten oder des Exemplars der Versandanmeldung erledigt die Abgangszollstelle das Versandverfahren und entlastet den Inhaber des Verfahrens von seiner Verantwortung, sofern keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden.

Inhaber des
Verfahrens beim
Unionsversand-
verfahren

Mit der Abgabe einer Versandanmeldung bei der Abgangszollstelle beantragt der Inhaber des Verfahrens die Überführung der Waren in das Versandverfahren. Nach der Überführung der Waren in das Versandverfahren ist der Inhaber des Verfahrens für die Gestellung der unversehrten Waren (ggf. mit unversehrten Verschlüssen) und für die Vorlage der Versandanmeldung innerhalb einer bestimmten Frist bei der Bestimmungszollstelle sowie für die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften über das Versandverfahren und für die Zahlung von Zöllen und anderen Abgaben zuständig, die aufgrund

einer festgestellten Unregelmäßigkeit entstehen können. Der Inhaber des Verfahrens sollte eine Sicherheit in Höhe der möglichen Zollschuld vorlegen (sofern er nicht durch eine Gesetzesvorschrift oder eine erteilte Bewilligung von dieser Pflicht befreit wurde).

Die Sicherheit kann bar oder durch eine Erklärung einer als Bürge auftretenden Finanzeinrichtung geleistet werden (weitere Einzelheiten über Sicherheiten und Bürgen siehe Teil III).

Externes und internes Versandverfahren <i>Artikel 226 und 227 UZK</i>	Beim Unionsversandverfahren werden im Allgemeinen nach dem zollrechtlichen Status der Waren zwei Kategorien unterschieden: T1 (externer Versand) und T2 (interner Versand).
Vereinfachungen des Versandverfahrens	Unter bestimmten Voraussetzungen und nach Erteilung einer Bewilligung durch die zuständige Zollstelle kann ein Unionsversandverfahren vereinfacht werden (Näheres über Vereinfachungen des Versandverfahrens siehe Teil VI).

4.1.2.1 Externes Unionsversandverfahren

T1 Das externe Unionsversandverfahren (Verfahren T1) dient in erster Linie zur Beförderung von Nicht-Unionswaren. Während seiner Dauer werden die normalerweise geschuldeten Einfuhrzölle, sonstigen Abgaben und handelspolitischen Maßnahmen ausgesetzt, bis die Waren ihren Bestimmungsort in der Union erreichen.

Artikel 189 DelR Das externe Unionsversandverfahren ist auch dann obligatorisch, wenn Unionswaren in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ausgeführt werden sollen oder wenn Unionswaren ausgeführt werden und durch eines oder mehrere Länder des gemeinsamen Versandverfahrens befördert werden und das gemeinsame Versandverfahren zur Anwendung kommt; dies gilt für folgende Fälle:

- (a) Für die Unionswaren wurden die Ausfuhrzollförmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährung einer Erstattung bei der Ausfuhr in Drittländer im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erfüllt;
- (b) die Unionswaren stammen aus Interventionsbeständen und unterliegen einer Überwachung der Verwendung oder Bestimmung, und für sie wurden die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr in Drittländer im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erfüllt;
- (c) die Erstattung oder der Erlass der Einfuhrabgaben für die Unionswaren ist davon abhängig, dass sie gemäß Artikel 118 Absatz 4 UZK in den externen Versand übergeführt werden.

4.1.2.2. Internes Unionsversandverfahren

T2

Das interne Unionsversandverfahren (T2) kommt bei Unionswaren zur Anwendung, wenn Unionswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status über ein anderes, außerhalb des Zollgebiets gelegenes Land oder Gebiet befördert werden. Wenn die Waren aus der Union in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens befördert werden und das Versandverfahren im Anschluss an ein Ausfuhrverfahren erfolgt, kommt das interne Unionsversandverfahren ebenfalls zur Anwendung. Dieses Verfahren ist nicht anwendbar, wenn die Waren vollständig auf dem Seeweg oder auf dem Luftweg befördert werden.

T2F

Werden Unionswaren aus einem steuerlichen Sondergebiet in einen anderen Teil des Zollgebiets der Union befördert, der kein steuerliches Sondergebiet ist, und endet diese Beförderung an einem Ort außerhalb des Mitgliedstaats, in dem die Waren in diesen Teil des Zollgebiets der Union verbracht wurden, wird das Verfahren T2F angewendet.

Aber auch in anderen Fällen kann das interne Versandverfahren (T2F) angewendet werden. Die Waren können auch befördert werden, wenn der zollrechtliche Status von Unionswaren nachgewiesen wurde.

4.1.3. Das neue EDV-gestützte Versandverfahren (NCTS)

Eine moderne Zollverwaltung muss sich rasch und flexibel auf die Bedürfnisse der Wirtschaft einstellen und mit den beständigen Änderungen im unternehmerischen Umfeld Schritt halten. Das NCTS wurde schon vor vielen Jahren als Instrument zur Verwaltung und Überwachung der Versandverfahren eingeführt. Aufgrund von Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung gewährleistet das Verfahren eine erheblich effizientere Zollverwaltung als das papiergestützte System.

Mit dem NCTS werden in erster Linie die nachstehenden Ziele verfolgt:

- Steigerung der Leistungsfähigkeit und Effizienz der Versandverfahren,
- wirksamere Betrugsverhütung und Betrugsaufdeckung und
- Beschleunigung und bessere Absicherung der im Rahmen eines Versandverfahrens abgewickelten Vorgänge.

Grundsätzlich ist das NCTS sowohl beim externen und beim internen Unionsversandverfahren als auch beim gemeinsamen Versandverfahren verpflichtend (außer bei Vereinfachungen betreffend bestimmte Beförderungsarten, beim Betriebskontinuitätsverfahren und bei Reisenden, die unter bestimmten Umständen eine Anmeldung auf Papier verwenden können).

4.1.3.1. Wichtigste Schritte und Nachrichten im NCTS-Vorgang

Vor der Darstellung der Einzelheiten soll ein Überblick über die wichtigsten Elemente und Nachrichten bei einem NCTS-gestützten Versandvorgang gegeben werden:

- Die Versandanmeldung wird elektronisch übermittelt (Nachricht „Anmeldedaten“ IE015).
- Die Hauptbezugsnummer (MRN) ist eine einmalige Registriernummer, die jeder Anmeldung vom System zugewiesen wird, um den Vorgang zu identifizieren.
- Das Versandbegleitdokument (VBD) begleitet die Waren von der Abgangs- bis zur Bestimmungszollstelle.
- Die Abgangszollstelle sendet der in der Anmeldung angegebenen Bestimmungszollstelle die Vorab-Ankunftsanzeige (Nachricht IE001).
- Die Abgangszollstelle sendet den/der in der Anmeldung angegebene/n Durchgangszollstelle/n die „Vorab-Durchgangsanzeige“ (Nachricht IE050), um die Durchgangszollstelle/n über den vorgesehenen Grenzübergang einer Warensendung zu unterrichten.
- Die tatsächlich passierte Durchgangszollstelle sendet nach der Kontrolle der Warensendung die „Durchgangsanzeige“ (Nachricht IE118).
- Die tatsächliche Bestimmungszollstelle sendet der Abgangszollstelle die „Eingangsbestätigung“ (Nachricht IE006), sobald die Waren eingetroffen sind.
- Die tatsächliche Bestimmungszollstelle sendet der Abgangszollstelle (ggf. nach Kontrolle der Waren) die Kontrollergebnisnachricht (IE018).

Es ist hervorzuheben, dass das System sowohl beim Abgang (zugelassener Versender) als auch bei der Bestimmung der Waren (zugelassener Empfänger) alle denkbaren Kombinationen zwischen den verschiedenen Regelversandverfahren und vereinfachten

Verfahren zulässt.

Anhang 8.1. in Teil IV enthält weitere Nachrichten (jeweils mit Nummer, Bezeichnung und Kurzbezeichnung im System).

4.1.3.2. Abgangszollstelle

Die Versandanmeldung wird elektronisch an die Abgangszollstelle übermittelt. Elektronische Anmeldungen können bei der Zollstelle selbst oder vom Betrieb des Wirtschaftsbeteiligten aus vorgenommen werden.

Die Anmeldung muss alle vorgeschriebenen Angaben enthalten und den Systemspezifikationen entsprechen, da das System die Angaben automatisch verschlüsselt und validiert. Widersprüche in den Angaben werden vom System angezeigt. Der Anmelder wird unterrichtet, so dass er die erforderlichen Korrekturen vornehmen kann, bevor die Anmeldung schließlich angenommen wird.

Sind die Korrekturen eingegeben und wurde die Versandanmeldung angenommen, so erhält sie vom System eine einmalige Registriernummer, die sogenannte Hauptbezugsnummer.

Sobald die jeweiligen Kontrollen bei der Abgangszollstelle oder im Betrieb des zugelassenen Versenders durchgeführt sind und die Sicherheitsleistung angenommen ist, werden die Waren zum Versandverfahren freigegeben. Das Versandbegleitdokument (VBD) und gegebenenfalls die Liste der Warenpositionen (LoI) werden vom System entweder in der Abgangszollstelle oder im Betrieb des zugelassenen Versenders ausgedruckt. Das VBD und die LoI sind mitzuführen und jeder Durchgangszollstelle sowie der Bestimmungszollstelle vorzulegen.

Wenn das VBD und die LoI ausgedruckt werden, sendet die Abgangszollstelle gleichzeitig die Nachricht IE001 an die angemeldete Bestimmungszollstelle. Diese Nachricht enthält im Wesentlichen die Angaben aus der Zollanmeldung, so dass die

Bestimmungszollstelle die Warensendung bei ihrer Ankunft kontrollieren kann. Die Bestimmungszollstelle muss Zugang zu den Anmeldedaten haben, um sachgerecht und zuverlässig entscheiden zu können, welche Maßnahmen bei der Ankunft der Waren zu ergreifen sind.

Ist das Passieren einer oder mehrerer Durchgangszollstellen vorgesehen, so verschickt die Abgangszollstelle die Nachricht IE050, so dass jede Durchgangszollstelle im Voraus über die betreffenden Waren unterrichtet ist und den Versandvorgang besser kontrollieren kann.

4.1.3.3. Bestimmungszollstelle

Bei der Ankunft müssen die Waren der Bestimmungszollstelle gestellt oder dem zugelassenen Empfänger mit dem VBD und gegebenenfalls der LoI übergeben werden. Da die Zollstelle die Nachricht IE001 bereits erhalten hat, besitzt sie alle Angaben über die Sendung und kann im Voraus entscheiden, welche Kontrollen erforderlich sind.

Wenn die Bestimmungszollstelle die MRN in das NCTS eingibt, findet das System automatisch die entsprechende Nachricht IE001, die dann als Grundlage für weitere Maßnahmen oder Kontrollen angenommen wird, und sendet die Nachricht IE006 an die Abgangszollstelle.

Sobald die entsprechenden Kontrollen durchgeführt sind, teilt die Bestimmungszollstelle der Abgangszollstelle mit der Nachricht IE018 die Kontrollergebnisse ggf. unter Angabe festgestellter Unregelmäßigkeiten mit.

Die Nachrichten IE006 und IE018 werden für die Erledigung des Versandverfahrens und die Freigabe der hinterlegten Sicherheiten bei der Abgangszollstelle benötigt.

4.1.3.4. Durchgangszollstelle

Verläuft die Beförderung über eine Durchgangszollstelle, so sind die Waren dieser Zollstelle mit dem VBD und gegebenenfalls der LoI zu stellen. Wenn die Nachricht IE050 im NCTS bereits vorliegt, wird sie automatisch erkannt, sobald die MRN eingegeben wird; anschließend kann der Versandvorgang genehmigt werden. Die Nachricht IE118 wird von der Durchgangszollstelle an die Abgangszollstelle geschickt.

4.1.3.5. Änderung der Durchgangs- oder Bestimmungszollstelle

Werden die Waren über eine andere Durchgangszollstelle als die angegebene geführt, so wird die Nachricht, die der ursprünglich vorgesehenen Durchgangszollstelle geschickt wurde, (IE050) gegenstandslos. In diesem Fall schickt die tatsächliche Durchgangszollstelle die Nachricht „Anfrage auf Übersendung der Versanddaten für die Durchgangszollstelle“ (IE114) an die Abgangszollstelle, die die Nachricht IE050 anfordert, damit die Abgangszollstelle auf die Anmeldedaten zugreifen kann. Die Abgangszollstelle schickt die Nachricht „Versanddaten für Durchgangszollstelle“ (IE115).

Ebenso können die Waren auch bei einer anderen als der angegebenen Bestimmungszollstelle gestellt werden. Die tatsächliche Bestimmungszollstelle fordert die Abgangszollstelle mit der Nachricht „Anfrage nach Vorab-Ankunftsanzeige“ (IE002) zur Übermittlung der Nachricht IE001 auf, damit die neue Bestimmungszollstelle die benötigten Informationen über die Anmeldedaten übertragen kann. Nach Eingang der Nachricht „Vorab-Ankunftsanzeige nach Anfrage“ (IE003) und nach der Kontrolle der Warenbewegung sendet die Zollstelle die Nachricht IE018.

Bei einer Änderung der Durchgangszollstelle oder der

Bestimmungszollstelle bleiben die den angemeldeten Zollstellen übersandten Nachrichten unbeantwortet. Deshalb wird das NCTS den angemeldeten Stellen automatisch eine Nachricht zuschicken, in der ihnen mitgeteilt wird, wo und wann die Waren tatsächlich gestellt wurden, so dass sie diese Nachrichten erledigen können.

4.1.3.6. Vereinfachungen: zugelassener Versender/Empfänger

Bei diesen beiden vereinfachten Verfahren werden die Ressourcen im Rahmen des NCTS optimal genutzt. Die Möglichkeit, alle Förmlichkeiten im eigenen Betrieb zu erfüllen und den gesamten Informationsaustausch mit dem Zoll auf elektronischem Weg zu erledigen, ist eindeutig der schnellste, bequemste, sicherste und wirtschaftlichste Weg für die Geschäftsabwicklung.

Der zugelassene Versender und der zugelassene Empfänger müssen über geeignete Systeme zum elektronischen Austausch von Informationen mit den Abgangs- und Bestimmungszollstellen im NCTS verfügen.

Zugelassene Versender haben im Rahmen des NCTS die Möglichkeit,

- die Versandanmeldung in ihrem eigenen Computersystem zu erstellen,
- der Abgangszollstelle die Nachricht IE015 elektronisch zu übermitteln, ohne die Waren dort zu stellen, und
- auch die weiteren Nachrichten (gegebenenfalls Ersuchen um Änderung der Anmeldedaten, Mitteilung über die Annahme der Anmeldung und Mitteilung der Freigabe der Waren) elektronisch an die Abgangszollstelle zu versenden und von der Abgangszollstelle zu erhalten.

Zugelassene Empfänger haben im Rahmen des NCTS die Möglichkeit,

- Waren sowie ggf. das VBD und die LoI direkt in ihrem Betrieb in Empfang zu nehmen;
- der zuständigen Bestimmungszollstelle die Ankunftsanzeige (IE007) elektronisch zu übermitteln;
- auch alle weiteren Nachrichten – Erlaubnis zum Entladen der Waren, Mitteilung der Entladeergebnisse – mit dem Zoll auszutauschen.

4.2. Andere Versandverfahren in der Europäischen Union

4.2.1. Einführung

*Artikel 226
Absatz 3
und
Artikel 227
Absatz 2 UZK*

Neben dem gemeinsamen Versandverfahren und dem internen/externen Unionsversandverfahren kommen noch andere, im Folgenden beschriebene Versandverfahren zur Anwendung.

Das Versandverfahren mit einem Carnet TIR beruht im Gegensatz zum gemeinsamen und zum Unionsversandverfahren auf einem internationalen Sicherheitssystem aus einer Kette nationaler bürgender Verbände (weitere Informationen über das TIR-Verfahren siehe Abschnitt 4.2.2 und Teil IX).

Das Versandverfahren mit einem Carnet ATA ist in weiten Teilen mit dem TIR-Verfahren vergleichbar, ist aber auf bestimmte Arten von Waren beschränkt (weitere Informationen über das Carnet ATA siehe Abschnitt 4.2.3.).

Das Versandverfahren mit dem Rheinmanifest wird für die Beförderung von Nicht-Unionswaren auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen angewendet (weitere Informationen über das Rheinmanifest siehe Abschnitt 4.2.4.).

Das NATO-Versandverfahren wird für Beförderungen von Waren der NATO-Streitkräfte angewandt (weitere Informationen über das NATO-Versandverfahren siehe Abschnitt 4.2.5.).

Das Postpaketverfahren gilt für den Versand von Waren mit der Post (weitere Informationen über das Postpaketverfahren siehe Abschnitt 4.2.6.).

4.2.2. Verfahren mit Carnet TIR (Transport Internationaux Routiers)

*Artikel 226
Absatz 3
Buchstabe b
und
Artikel 227
Absatz 2
Buchstabe b UZK*

Die Rechtsgrundlage des TIR-Verfahrens ist im Wesentlichen das unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) ausgearbeitete TIR-Übereinkommen von 1975. Das Übereinkommen wurde von 69 Vertragsparteien einschließlich der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten unterzeichnet.

Das TIR-Übereinkommen ermöglicht die internationale Beförderung von Waren von einer oder mehreren Abgangszollstellen zu einer oder mehreren Bestimmungszollstellen (bis zu vier Abgangs- und Bestimmungszollstellen) durch so viele Länder, wie jeweils erforderlich.

Nach dem Unionsrecht kann das TIR-Verfahren in der Union nur für Versandvorgänge verwendet werden, die außerhalb der Union anfangen oder enden oder die zwar in der Union beginnen und enden, aber durch das Gebiet eines Drittlands verlaufen.

Das TIR-Übereinkommen gilt für die Beförderung mit Straßenfahrzeugen und Beförderungen im Huckepackverkehr sowie für Container und ermöglicht auch die Verwendung des Carnet TIR für alle Verkehrszweige, sofern die Beförderung zumindest teilweise auf der Straße erfolgt.

Außerdem beschreibt das TIR-Übereinkommen bestimmte technische Anforderungen an die Gestaltung der Laderäume von Fahrzeugen oder an Container, um das Schmuggeln von Waren zu verhindern. Zudem dürfen ausschließlich von den Zollbehörden zugelassene Beförderer Waren im TIR-Verfahren befördern.

Im Hinblick auf die gefährdeten Zölle und Steuern während der Beförderung wurde mit dem TIR-Übereinkommen eine internationale Sicherheitskette eingeführt, die von der Internationalen Straßenverkehrsunion (IRU) verwaltet wird. Die IRU ist auch für den Druck und für die Verbreitung des Carnet TIR zuständig. Dieses fungiert zum einen als Zollanmeldung und zum anderen als Nachweis der gewährten Sicherheit.

Die Überwachung des TIR-Übereinkommens und die Anwendung des Übereinkommens in allen Vertragsstaaten unterliegen insgesamt der Zuständigkeit des TIR-Verwaltungsausschusses. Dieses zwischenstaatliche Gremium umfasst Vertreter aller Vertragsparteien sowie die mit neun gewählten Mitgliedern (jeweils eines pro Vertragspartei) besetzte TIR-Kontrollkommission (TIRExB = TIR Executive Board).

Näheres zur Anwendung des TIR-Verfahrens in der Union ist Teil IX zu entnehmen.

4.2.3. ATA (vorübergehende Verwendung)

4.2.3.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften

*Artikel 226
Absatz 3
Buchstabe c
und
Artikel 227
Absatz 2
Buchstabe c UZK*

Die Rechtsgrundlage dieses Verfahrens sind das ATA-Übereinkommen und das Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung, auch „Übereinkommen von Istanbul“ genannt.

Das 1961 geschlossene ATA-Übereinkommen ist noch immer in Kraft und zählt inzwischen 61 Vertragsparteien.

Das Übereinkommen von Istanbul, das ursprünglich das ATA-Übereinkommen ersetzen sollte, wurde am 26. Juni 1990 in Istanbul unter der Schirmherrschaft des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens, der heutigen Weltzollorganisation (WZO) geschlossen. Für seine Verwaltung ist

der einschlägige Ausschuss zuständig, und es gibt 34 Vertragsparteien.

Die Artikel 283 und 284 DuR enthalten Bestimmungen bezüglich der Verwendung eines Carnet ATA als Versanddokument innerhalb der Union.

4.2.3.2. Beschreibung des Verfahrens

Für die Zwecke des Carnet ATA gilt die Union als ein einziges Gebiet.

Bei der Abgangszollstelle

Die Abgangszollstelle oder die Eingangszollstelle der Union trennt Transitblatt Nr. 1 ab, füllt Feld „H“ (unter A-D) aus und trägt zur Erleichterung der Rücksendung des Transitblatts Nr. 2 in Feld „H“ (unter E) den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift der Zollstelle ein, an die Blatt Nr. 2 zurückzusenden ist.

Die Anschrift ist möglichst mit einem Stempel anzugeben.

Die genannte Zollstelle füllt auch die Abfertigung zum Versand (unter 1-7) des betreffenden Transitblatts (Stammabschnitt) aus und bestätigt sie, bevor sie das Carnet dem Inhaber zurückgibt.

Bei der Bestimmungszollstelle

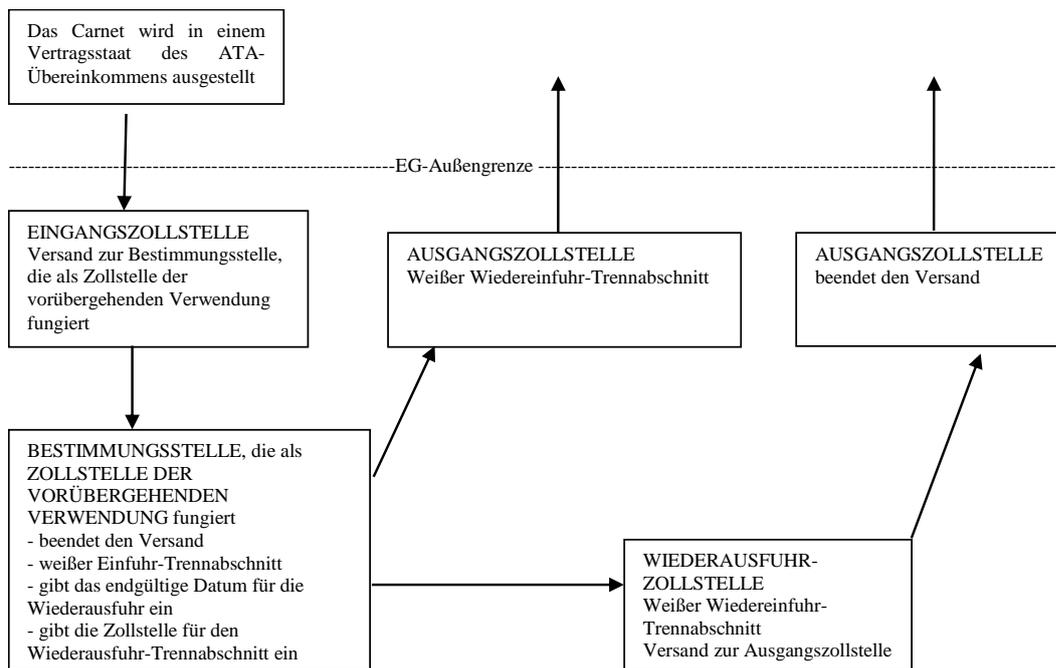
Die Bestimmungszollstelle bzw. die Ausgangszollstelle der Union trennt Transitblatt Nr. 2 ab, bestätigt Feld „H“ (unter F), trägt gegebenenfalls Bemerkungen unter G ein und sendet es unverzüglich an die in Feld „H“ (unter E) dieses Blattes genannte Zollstelle. Diese füllt auch die Erledigungsbescheinigung (unter 1-6) des Transitblatts (Stammabschnitt) aus und bestätigt sie, bevor sie das Carnet dem Inhaber zurückgibt.

Suchverfahren

Für alle Carnets ATA betreffenden Ermittlungen sind die zentralen

Dienststellen der Mitgliedstaaten zuständig. Eine Liste dieser zentralen Dienststellen der Mitgliedstaaten stellt die Kommission den anderen Mitgliedstaaten auf der offiziellen Website der Europäischen Union zur Verfügung.

Die nachstehende schematische Darstellung zeigt die Verwendung des Carnet ATA als Versandpapier für die Beförderung von Waren durch das Zollgebiet der Union oder innerhalb dieses Gebietes im Rahmen der vorübergehenden Verwendung.



4.2.4. Verfahren mit Rheinmanifest

4.2.4.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften

Artikel 226
Absatz 3
Buchstabe d
und Artikel 227
Absatz 2
Buchstabe d UZK

Die Rechtsgrundlage für dieses Verfahren sind das Übereinkommen von Mannheim vom 17. Oktober 1868 und das am 22. November 1963 von der Zentralen Rheinschiffahrtskommission angenommene Protokoll.

4.2.4.2. Beschreibung des Verfahrens

Im Verfahren des Rheinmanifests ist der grenzüberschreitende Schifffahrtsverkehr auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen gestattet; Voraussetzung ist die Vorlage eines Rheinmanifests.

Das Übereinkommen von Mannheim betrifft folgende Rheinanliegerstaaten: die Niederlande, Belgien, Deutschland, Frankreich und die Schweiz, die für die Zwecke des Übereinkommens als ein einheitliches Gebiet betrachtet werden. Nach Artikel 9 dieses Übereinkommens unterliegen Schiffe, die ohne Be- oder Entladevorgänge in den Gebieten dieser Länder auf dem Rhein fahren, keinerlei Zollkontrollen. Das Rheinmanifestverfahren wurde eingeführt, um den Warentransport auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen zu erleichtern. Es kann, soweit zweckmäßig, als Versandanmeldung für das Unionsversandverfahren verwendet werden.

4.2.5. Verfahren für NATO-Beförderungen

4.2.5.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften

Artikel 226 Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren für NATO-Streitkräfte
Absatz 3 sind in dem am 19. Juni 1951 in London unterzeichneten
Buchstabe e Übereinkommen zwischen den Parteien der Nordatlantischen
und Verteidigungsorganisation über den Status ihrer Streitkräfte
Artikel 227 geregelt. Das für die Transporte solcher Waren zu verwendende
Absatz 2 Papier ist der NATO-Vordruck 302. Der NATO-Vordruck 302
Buchstabe e UZK kann nur dann verwendet werden, wenn die Waren im Auftrag und
auf Anordnung der NATO-Streitkräfte versendet werden. Die
Rechtsvorschriften der Union über die Verwendung des NATO-
Vordrucks 302 als Versandanmeldung für das
Unionsversandverfahren sind in Artikel 285 bis Artikel 287 DuR
niederlegt.

4.2.5.2. Beschreibung des Verfahrens

Das Nordatlantische Verteidigungsbündnis (NATO) umfasst 28 Mitglieder: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, das Vereinigte Königreich, Kanada, die Tschechische Republik, Ungarn, Island, Norwegen, Polen, die Türkei, Albanien, Kroatien und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Zollverwaltung eines jeden dieser Länder benennt in Absprache mit der in ihrem Gebiet stationierten NATO-Einheit eine Zollstelle (oder Zentralstelle), die für die Zollförmlichkeiten und die Zollkontrollen im Zusammenhang mit den Warenbeförderungen zuständig ist, die durch oder zugunsten von NATO-Einheiten durchgeführt werden.

Jede dafür benannte Zollstelle des Abgangsmitgliedstaats erteilt der NATO-Einheit aus ihrem Zuständigkeitsbereich die als Versandanmeldungen zu verwendenden Vordrucke 302,

- die durch Stempelabdruck dieser Zollstelle und die Unterschrift eines Bediensteten dieser Zollstelle vorausgefertigt sind;
- die mit einer durchgehenden Seriennummer versehen sind und
- die vollständige Anschrift dieser benannten Stelle aufweisen (für die Rücksendung der Rückscheine des Vordrucks 302).

Die Zollstelle führt ein Verzeichnis der Anzahl und Seriennummern der vorausgefertigten Vordrucke 302, die sie den NATO-Einheiten übermittelt.

Jede Sendung muss mit einem vorausgefertigten Vordruck 302 erfolgen.

Spätestens zum Zeitpunkt des Abgangs der Sendung verfährt die zuständige NATO-Behörde wie folgt:

- Sie reicht die Daten des Vordrucks 302 bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle elektronisch ein, oder
- sie trägt in den Vordruck 302 (in Papierform) eine Erklärung darüber ein, dass die Waren unter ihrer Aufsicht befördert werden, und bestätigt die Echtheit dieser Erklärung mit Unterschrift, Stempel und Datum.

Wenn Vordruck 302 auf Papier vorgelegt wird, ist bei der benannten Zollstelle, die für Zollförmlichkeiten und -kontrollen in Bezug auf die NATO-Truppen zuständig ist, die Waren versenden oder in deren Namen Waren versendet werden, unverzüglich ein ausgefülltes und unterzeichnetes Exemplar des Vordrucks 302 abzugeben.

Die übrigen Exemplare des Vordrucks 302 begleiten die Sendung zu den NATO-Truppen am Bestimmungsort, wo die Vordrucke von diesen NATO-Truppen abgestempelt und unterzeichnet werden.

Bei Ankunft der Waren sind der benannten Zollstelle zwei Exemplare des Vordrucks auszuhändigen. Die Zollstelle behält ein Exemplar; das andere Exemplar wird gestempelt und an die Zollstelle (unter der auf dem Vordruck 302 genannten Anschrift) zurückgeschickt, die für die Zollförmlichkeiten und -kontrollen in Bezug auf die NATO-Truppen zuständig ist, die Waren versenden oder in deren Namen Waren versendet werden.

Werden jedoch mit einem Vordruck 302 versandte Waren auf der gesamten oder einem Teil der Wegstrecke im papiergestützten Versandverfahren befördert, das für im Schienenverkehr oder in Großbehältern beförderte Waren gilt, wird das Verfahren nach Vordruck 302 für die Wegstrecke ausgesetzt, auf der das

papiergestützte Verfahren für den Schienenverkehr angewandt wird.

4.2.6. Verfahren für Postsendungen

4.2.6.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften

Artikel 226

Absatz 3

Buchstabe f

und Artikel 227

Absatz 2

Buchstabe f UZK

Der Grundsatz der Freiheit des Durchgangs ist in Artikel 1 der Satzung des Weltpostvereins von 1964 und Artikel 4 des Weltpostvertrags von 2008 verankert.

Die Freiheit des Durchgangs verpflichtet jeden Postbetreiber, die ihm von einem anderen Postbetreiber übergebenen Sendungen auf den schnellsten Wegen und mit den sichersten Mitteln weiterzuleiten. Das bedeutet, dass die nationalen Postmonopole erhalten bleiben, der nationale Postbetreiber die ihm vom Postbetreiber eines anderen WPV-Landes übergebenen Sendungen aber befördern muss.

Das Versandverfahren im Postsystem kann von den Inhabern von WPV-Rechten („benannten Anbietern“, im Folgenden „Postbetreiber“) genutzt werden.⁵ Wer Postbetreiber ist, richtet sich nach den nationalen Rechtsvorschriften für den Postdienst.

Wird die im Versandverfahren beförderte Post nicht dem Postbetreiber des Durchgangslandes übergeben, sondern von einem privaten Betreiber durch das Land befördert, sind die Standard-Zollverfahren anwendbar.

Das Zollgebiet der Union gilt für das Versandverfahren auf dem Postweg als einheitliches Gebiet. Somit kann der Postbetreiber eines Mitgliedstaats mittels des Versandverfahrens für Postsendungen Waren durch das gesamte Zollgebiet der Union

⁵ „Postbetreiber“ ist ein in einem Mitgliedstaat ansässiger und von diesem zur Erbringung der internationalen Dienste gemäß dem geltenden Weltpostvertrag benannter Betreiber.

befördern. Das bedeutet, dass der Postbetreiber eines Mitgliedstaates die Sendung dem Postbetreiber des Durchgangsmitgliedstaats übergeben kann, aber nicht muss.

Der Postbetreiber eines Mitgliedstaats kann bestimmen, mit welchem Beförderungsmittel die Waren über Binnengrenzen befördert werden. Subunternehmer sollten Beförderungsleistungen für den Postbetreiber eines Mitgliedstaats bewirken können, sofern der Postbetreiber eindeutig angegeben wird, etwa im Beförderungspapier.

4.2.6.2. Beschreibung des Verfahrens

*Artikel 288 bis
290 DuR*

Die Vorschriften für das Versandverfahren im Postsystem sind den Artikeln 288 bis 290 DuR zu entnehmen.

Werden Nicht-Unionswaren mit der Post (einschließlich Paketpost) im externen Versandverfahren von einem zu einem anderen Ort innerhalb des Zollgebiets der Union befördert, so tragen das Packstück und alle Begleitpapiere einen gelben Klebezettel (Anhang 72-01 DuR).

Bei Packstücken, Postsäcken oder Behältnissen, die mehrere Poststücke enthalten, muss nur ein einziger gelber Klebezettel auf der äußersten Verpackung angebracht werden.

Fehlt dieser gelbe Klebezettel und gibt es auch sonst keinen Hinweis auf den zollrechtlichen Status von Nicht-Unionswaren, so werden sie als Unionswaren behandelt.

Wenn die Postsendung sowohl Unionswaren als auch Nicht-Unionswaren enthält, ist der Nachweis ihres zollrechtlichen Status (T2L) oder eine Bezugnahme auf die MRN dieses Nachweises gesondert an den empfangenden Postbetreiber zu schicken oder der Sendung beizufügen.

Wenn der Nachweis dem Postbetreiber im Bestimmungsland

separat geschickt wurde, legt dieser der Bestimmungszollstelle diesen Nachweis zusammen mit der Sendung vor.

Wird der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren oder die MRN der Sendung beigelegt, so ist außen auf dem Packstück deutlich darauf hinzuweisen. Ein T2L-Papier kann auch nachträglich ausgestellt werden.

Der gelbe Klebezettel ist auf dem Packstück sowie auf dem Frachtbrief anzubringen. Außerdem ist der gelbe Klebezettel auf der Zollanmeldung für Postpakete CN22/CN23 anzubringen.

Werden Unionswaren im internen Versandverfahren aus steuerlichen Sondergebieten oder in steuerliche Sondergebiete befördert, so sind die Postsendung und alle begleitenden Unterlagen mit dem in Anhang 72-02 DuR beschriebenen Klebezettel zu versehen.

Werden Unionswaren im internen Versandverfahren aus dem Zollgebiet der Union in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens befördert, um von dort in das Zollgebiet der Union weiterbefördert zu werden, sind die Waren mit einem Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren zu befördern, der auf einem der in Artikel 199 DuR genannten Wege geführt wurde.

Der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren ist beim Wiederverbringen in das Zollgebiet der Union der Eingangszollstelle vorzulegen.

Alternativ empfiehlt sich für solche Waren die Anwendung des gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens, damit sich die Überquerung der Grenze nicht verzögert.

- 5. Ausnahmen (pro memoria)**
- 6. Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)**
- 7. Den Zollbehörden vorbehaltener Teil**
- 8. Anhänge**

8.1. Vorschriften und Grundsätze für die Annahme von Rechtsvorschriften über das Unionsversandverfahren

Geschäftsordnungen für den Ausschuss für den Zollkodex und für die Sachverständigengruppe (*erst nach endgültiger Fertigstellung einzufügen*)

8.2. Vorschriften und Grundsätze für die Annahme von Rechtsvorschriften zum gemeinsamen Versand

Die Gemischten Ausschüsse EU/EFTA und die Arbeitsgruppen zum Gemeinsamen Versandverfahren und zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr

Bestimmungen der Gemischten Ausschüsse EU/EFTA (über das Gemeinsame Versandverfahren und die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr) zur Festsetzung ihrer jeweiligen Geschäftsordnungen und zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS für das gemeinsame Versandverfahren –

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren [1], insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a,

und

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr, insbesondere auf Artikel 10 Absätze 4 und 5 –,

HABEN FOLGENDE BESTIMMUNGEN ERLASSEN:

KAPITEL I

Gemischter Ausschuss

Artikel 1

Der Vorsitz des Gemischten Ausschusses wird abwechselnd von einem Vertreter der Europäischen Kommission und einem Vertreter eines der EFTA-Länder für die Dauer eines Kalenderjahres wahrgenommen.

Artikel 2

Die Sekretariatsaufgaben des Gemischten Ausschusses werden abwechselnd von einem Vertreter der Europäischen Kommission und einem Vertreter des EFTA-Landes, das den Vorsitz innehat, wahrgenommen. Die EFTA-Länder können vom EFTA-Sekretariat unterstützt werden.

Artikel 3

Der Vorsitz des Gemischten Ausschusses legt im Einvernehmen mit den Vertragsparteien Zeitpunkt und Ort der Tagungen fest.

Artikel 4

Von jeder Tagung wird dem Vorsitz die voraussichtliche Zusammensetzung jeder Delegation mitgeteilt.

Artikel 5

Soweit nichts anderes beschlossen wird, sind die Tagungen des Gemischten Ausschusses nicht öffentlich. Der Gemischte Ausschuss kann Personen oder Organisationen, die von den behandelten Fragen betroffen sind, zur Teilnahme an den Tagungen einladen.

Artikel 5 Buchstabe a

1. Hat der Gemischte Ausschuss beschlossen, ein Drittland einzuladen, dem Übereinkommen beizutreten, so kann sich dieses Drittland gemäß Artikel 15 Absatz 6 des Übereinkommens in dem Gemischten Ausschuss, den Unterausschüssen und den Arbeitsgruppen durch Beobachter vertreten lassen.

2. Der Gemischte Ausschuss kann andere Drittländer einladen, sich vor dem in Artikel 15 Absatz 6 des Übereinkommens genannten Datum im Gemischten Ausschuss, den Unterausschüssen und/oder Arbeitsgruppen durch inoffizielle Beobachter vertreten zu lassen. Diese Einladung wird vom Vorsitz schriftlich erteilt und kann zeitlich oder auf bestimmte Gruppen oder Tagesordnungspunkte beschränkt sein. Sie kann jederzeit zurückgezogen werden.

Artikel 6

Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses über dringende Angelegenheiten können im schriftlichen Verfahren gefasst bzw. ausgesprochen werden.

Artikel 7

Die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen des Vorsitz oder der Vertragsparteien werden den Vertragsparteien sowie dem Sekretariat des Gemischten Ausschusses und dem EFTA-Sekretariat zugeleitet.

Artikel 8

1. Der Vorsitz stellt die vorläufige Tagesordnung jeder Tagung auf. Sie wird den Vertragsparteien spätestens 15 Tage vor Beginn der Tagung übermittelt.

2. Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die dem Vorsitz spätestens 21 Tage vor Beginn der Tagung ein Aufnahmeantrag zugegangen ist, sofern Unterlagen zu diesen Punkten spätestens am Tag der Übersendung dieser Tagesordnung übermittelt werden.

3. Der Gemischte Ausschuss legt die Tagesordnung zu Beginn der Tagung fest. Die Aufnahme von nicht in der vorläufigen Tagesordnung stehenden Punkten ist möglich.
4. Soweit erforderlich, kann der Vorsitz die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Fristen im Einvernehmen mit den Vertragsparteien verkürzen.

Artikel 9

Der durch das Übereinkommen über ein Gemeinsames Versandverfahren eingesetzte Gemischte Ausschuss kann mit dem durch das Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss zu gemeinsamen Tagungen zusammentreten.

Artikel 10

1. Das Sekretariat des Gemischten Ausschusses verfasst über jede Tagung einen Kurzbericht, der eine Übersicht über die Schlussfolgerungen des Gemischten Ausschusses enthält.
2. Nach Genehmigung durch den Gemischten Ausschuss wird der Kurzbericht von dem jeweils amtierenden Vorsitz und dem Sekretariat des Gemischten Ausschusses unterzeichnet und in den Archiven der Europäischen Kommission aufbewahrt.
3. Der Kurzbericht wird den Parteien zugeschickt.

Artikel 11

Die vom Gemischten Ausschuss angenommenen Akte werden vom Vorsitz unterzeichnet.

Artikel 12

Die Empfehlungen und Beschlüsse des Gemischten Ausschusses gemäß Artikel 15 des Übereinkommens über ein Gemeinsames Versandverfahren / Artikel 11 des Übereinkommens über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr tragen die Überschrift „Empfehlung“ oder „Beschluss“, gefolgt von einer laufenden Nummer und der Angabe des Gegenstandes.

Artikel 13

1. Empfehlungen und Beschlüsse des Gemischten Ausschusses gemäß Artikel 15 des Übereinkommens über ein Gemeinsames Versandverfahren / Artikel 11 des Übereinkommens über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr werden in Artikel unterteilt. Die Beschlüsse enthalten im Allgemeinen eine Bestimmung, die den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens festlegt.
2. Die in Absatz 1 genannten Empfehlungen und Beschlüsse schließen mit der Formel „geschehen zu ... am ...“, mit Angabe des Datums der Annahme durch den Gemischten Ausschuss.

3. Die Empfehlungen und Beschlüsse gemäß Absatz 1 werden den in Artikel 7 genannten Empfängern übermittelt.

Artikel 14

Die Vertragsparteien übernehmen die Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Post- und Fernmeldegebühren, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Tagungen des Gemischten Ausschusses entstehen.

Artikel 15

1. Die Ausgaben für den Dolmetscherdienst und für die Übersetzung von Dokumenten werden von der Europäischen Gemeinschaft übernommen, soweit der Dolmetscherdienst und die Übersetzungen die Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft betreffen.

2. Verwendet ein EFTA-Land eine Sprache, die nicht Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft ist, so übernimmt es die Kosten der Verdolmetschung und Übersetzung dieser Sprache in eine der Amtssprachen der Gemeinschaft.

3. Die Kosten der Vorbereitungen zur Durchführung der Tagungen werden von der Vertragspartei übernommen, die gemäß Artikel 1 den Vorsitz wahrnimmt.

Artikel 16

Unbeschadet anderer einschlägiger Bestimmungen unterliegen die Beratungen des Gemischten Ausschusses dem Amtsgeheimnis.

Kapitel II

Arbeitsgruppe

Artikel 17

Es wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Aufgabe es ist, den Gemischten Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, und in der alle Vertragsparteien des Übereinkommens vertreten sind.

Artikel 18

Der Vorsitz und die Sekretariatsaufgaben der Arbeitsgruppe werden von der Europäischen Kommission wahrgenommen.

Artikel 19

Die Artikel 3, 4, 5, 7 bis 10 und 14 bis 16 gelten sinngemäß für die Arbeitsgruppe.

Auf den Tagungen des Gemischten Ausschusses abgegebene Erklärungen:

1. Einzelheiten aus dem Bericht der 1. Tagung des Gemischten Ausschusses vom 21.1.1988

Die EFTA-Länder teilten mit, dass sie bei den Sekretariatsaufgaben des Gemischten Ausschusses durch das Sekretariat der EFTA unterstützt werden. Der Gemischte Ausschuss nimmt dies zur Kenntnis.

Nach Artikel 5 der Geschäftsordnung ist der Gemischte Ausschuss⁶ damit einverstanden, das Sekretariat der EFTA zu seinen Tagungen einzuladen.

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 7 und 10 Absatz 3 der Geschäftsordnung werden die Mitteilungen des Vorsitzes und der Vertragsparteien auf Ersuchen der EFTA-Länder dem Sekretariat der EFTA übersandt.

Nach Artikel 15 Absatz 3 der Geschäftsordnung übernehmen die EFTA-Länder die Kosten der von ihnen organisierten Tagungen.

6 Dokument XXI/1303/87.

TEIL II – ZOLLRECHTLICHER STATUS VON WAREN

1. Einführung

In Teil II geht es um das Konzept des zollrechtlichen Status von Waren, um die Frage, in welchen Fällen und auf welche Art der zollrechtliche Status von Unionswaren nachzuweisen ist, und um die Auswirkungen des zollrechtlichen Status auf die Versandssysteme.

In Abschnitt 2 werden die allgemeine Theorie und die Rechtsgrundlage des zollrechtlichen Status dargelegt.

Abschnitt 3 behandelt den Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren.

Abschnitt 4 beschreibt die verschiedenen Möglichkeiten des Nachweises des zollrechtlichen Status von Unionswaren.

Abschnitt 5 beschreibt, wie der zollrechtliche Status von Fischereierzeugnissen aus Gewässern der Union nachgewiesen wird.

Abschnitt 6 ist besonderen nationalen Anweisungen vorbehalten.

Abschnitt 7 enthält Informationen für Zollverwaltungen.

Abschnitt 8 enthält die Anhänge des Teils II.

2. Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

*Artikel 5
Nummer 23 UZK*

Unionswaren sind Waren, die

Unionswaren

- vollständig im Zollgebiet der Union gewonnen oder hergestellt wurden oder

*Artikel 2
Übereinkommen*

- aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union in das Zollgebiet der Union eingeführt und in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, oder

- im Zollgebiet der Union entweder ausschließlich aus Waren gewonnen oder hergestellt wurden, die aus nicht zum Zollgebiet der Union gehörenden Ländern oder Gebieten in das Zollgebiet der Union eingeführt und in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt oder aber teils aus solchen Waren und teils aus vollständig im Zollgebiet der Union gewonnenen oder hergestellten Waren gewonnen oder hergestellt wurden.

Nicht-Unionswaren
Artikel 5 Nummer 24 UZK

Nicht-Unionswaren sind Waren, die oben nicht genannt wurden, oder die den zollrechtlichen Status von Unionswaren verloren haben.

Welches Versandverfahren?

Der zollrechtliche Status der Waren ist entscheidend dafür, ob sie im Falle der Anmeldung zum Versandverfahren in einem T1-, T2- oder T2F-Verfahren befördert werden.

3. Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren

Artikel 153 Absatz 1 UZK

Grundsätzlich gelten alle im Zollgebiet der Union befindlichen Waren als Unionswaren, solange nicht der Nachweis erbracht wird, dass es sich um Nicht-Unionswaren handelt.

Es gibt jedoch Situationen, in denen die Vermutung des zollrechtlichen Status von Unionswaren trotz dieser Grundregel nicht gilt.

Artikel 119 Absatz 1 DelR

Dies betrifft folgende Fälle:

- Es wurden Waren in das Zollgebiet der Union verbracht, die zur Ermittlung ihres zollrechtlichen Status immer noch der zollamtlichen Überwachung unterliegen;
- Waren befinden sich in vorübergehender Verwahrung;
- Waren wurden in ein besonderes Verfahren mit Ausnahme der Verfahren des internen Versands, der passiven Veredelung und der Endverwendung übergeführt;
- Erzeugnisse der Seefischerei wurden von einem Fangschiff

der Union außerhalb der Hoheitsgewässer eines nicht zum Zollgebiet der Union gehörenden Landes oder Gebiets gefangen und in das Zollgebiet der Union verbracht;

- Waren wurden aus Erzeugnissen der Seefischerei eines Fangschiffs der Union außerhalb des Zollgebiets der Union, in Gewässern außerhalb der Hoheitsgewässer eines Drittlandes an Bord desselben Fangschiffs oder eines Fabrikschiffs der Union – auch unter Verwendung anderer Erzeugnisse mit dem zollrechtlichen Status von Unionswaren – gefangen und in das Zollgebiet der Union verbracht;
- Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meerereszeugnisse wurden im Zollgebiet der Union von Schiffen, die eine Drittlandsflagge führen, gefangen oder gewonnen.

Der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren ist jedoch nicht erforderlich,

*Artikel 119 Absatz 2
DelR*

(1) wenn Unionswaren auf dem Luftweg befördert und auf einem Flughafen der Union für den Versand zu einem anderen Flughafen der Union verladen oder umgeladen werden, sofern für sie ein in einem Mitgliedstaat ausgestelltes einziges Beförderungspapier vorliegt; oder

(2) wenn Unionswaren im Rahmen eines zugelassenen Linienverkehrs auf dem Seeweg zwischen Unionshäfen verbracht wurden (siehe auch Absatz 3.1),

(3) wenn die Waren auf der Schiene mit einem in einem Mitgliedstaat ausgestellten einzigen Beförderungspapier durch ein Drittland, das Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren ist, befördert werden und diese Möglichkeit in einem internationalen Abkommen vorgesehen ist.

*Artikel 2
Absatz 2
Anlage II*

Anmerkung: Waren, bei denen der zollrechtliche Status von Unionswaren, wenn vorgeschrieben, nicht nachgewiesen werden

Übereinkommen kann, werden als Nicht-Unionswaren betrachtet.

Artikel 154 UZK Anmerkung: Die sich auf den zollrechtlichen Status beziehenden Papiere und Regeln dürfen nicht für Waren verwendet werden, für die die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt wurden oder die in ein Verfahren der aktiven Veredelung mit Zollrückvergütung übergeführt wurden.

3.1. Linienverkehr

3.1.1. Begriffsbestimmung

Artikel 120 DelR Als Linienverkehr wird ein Seeverkehrsdienst mit Schiffen bezeichnet, die Waren nur zwischen Häfen der Union befördern und keine Häfen außerhalb des Zollgebiets der Union oder in einer Freizone eines Hafens der Union anlaufen oder Waren auf See umladen.

Der zollrechtliche Begriff des Linienverkehrs ist nicht zu verwechseln mit dem Begriff des „Linienverkehrs“, der von Reedern gebraucht wird.

3.1.2. Verfahren zur Genehmigung von Linienverkehren

Artikel 120 und 121 DelR Die Zulassung wird nur Schifffahrtsgesellschaften erteilt,

- die im Zollgebiet der Union ansässig sind;
- die Kriterium nach Artikel 39 Buchstabe a des Zollkodex erfüllt;
- die sich verpflichten, nach Bewilligung der Zulassung der Zollbehörde, die die Zulassung bewilligt hat, die Namen der für den Linienverkehrsdienst vorgesehenen Schiffe, den Hafen, an dem die Schiffe den Linienverkehr aufnehmen, und die Anlaufhäfen mitzuteilen;
- die sich verpflichten, keine Häfen außerhalb des Zollgebiets der Union und keine Freizonen in einem Hafen der Union anzulaufen und keine Waren auf See umzuladen;

Der Antrag auf Zulassung eines Linienverkehrs wird bei den Zollbehörden des Mitgliedstaats beantragt, in dem die Schifffahrtsgesellschaft niedergelassen ist.

HANDEL

Im Antrag sind die vom Linienverkehr betroffenen Mitgliedstaaten aufzuführen. Zudem können die Mitgliedstaaten aufgeführt werden, die aufgrund geplanter zukünftiger Dienstleistungen des Antragstellers möglicherweise vom Linienverkehr betroffen werden könnten.

Artikel 195 DuR Nach Prüfung des Antrags benachrichtigen die Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Schifffahrtsgesellschaft niedergelassen ist (bewilligende Behörden), die Zollbehörden der anderen tatsächlich oder potenziell von dem Verkehr betroffenen Mitgliedstaaten (die konsultierten Behörden) mittels des elektronischen Informations- und Kommunikationssystems für den Linienverkehr und ersuchen um deren Zustimmung. Die übrigen Behörden erklären innerhalb von 15 Tagen nach Eingang dieser Mitteilung bei der bewilligenden Zollbehörde ihre Zustimmung oder ihre Ablehnung. Teilt der beteiligte Mitgliedstaat seine Ablehnung mit, gibt er die Gründe und die entsprechenden Rechtsvorschriften zum begangenen Verstoß im elektronischen Informations- und Kommunikationssystem für den Linienverkehr an. Die Behörden des Mitgliedstaates, bei dem der Antrag gestellt wurde, erteilen keine Bewilligung und unterrichten den Antragsteller über die Ablehnung und die Gründe dafür.

Artikel 195 DuR Ist innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung keine Antwort oder Ablehnung erfolgt, so erteilen die bewilligenden Zollbehörden der betreffenden Schifffahrtsgesellschaft die Zulassung.

*Artikel 39
Buchstabe a UZK* Wenn die Schifffahrtsgesellschaft als AEO zertifiziert ist (AEOS oder AEOF), gelten die Anforderungen in Artikel 39 Buchstabe a

UZK als erfüllt, und eine Konsultation ist nicht erforderlich.

Die Zulassung ist im elektronischen Informations- und Kommunikationssystem für den Linienverkehr abzuspeichern. Die anderen von dem Verkehr betroffenen Mitgliedstaaten werden über das elektronische Informations- und Kommunikationssystem für den Linienverkehr davon in Kenntnis gesetzt.

Die Zulassung wird von den anderen tatsächlich oder potenziell von diesem Verkehr betroffenen Mitgliedstaaten angenommen.

HANDEL

Artikel 121 DelR

Eine Schifffahrtsgesellschaft, der die Zulassung zur Einrichtung eines Linienverkehrs erteilt wurde, übermittelt der bewilligenden Zollbehörde folgende Angaben:

- a) Namen der dem Linienverkehr zugewiesenen Schiffe;
- b) erster Hafen, in dem das Schiff den Linienverkehr aufnimmt;
- c) Anlaufhäfen;
- d) Änderungen der unter Buchstaben a, b und c genannten Angaben;
- e) Datum und Uhrzeit des Wirksamwerdens dieser Änderungen;

und gegebenenfalls

- f) die Namen der Teilcharterer.

ZOLL

Artikel 196 DuR, Artikel 121 DelR

Alle von der Schifffahrtsgesellschaft mitgeteilten Änderungen an der Zulassung sind innerhalb eines Arbeitstages nach deren Übermittlung im elektronischen Informations- und Kommunikationssystem für den Linienverkehr zu registrieren. Sie

sind den mit dem Linienverkehr befassten Zollbehörden zugänglich, und die Registrierung wird am ersten Arbeitstag nach der Registrierung wirksam.

Jeder Schriftverkehr mit anderen Zollverwaltungen in Bezug auf den Linienverkehr erfolgt über das elektronische Informations- und Kommunikationssystem für den Linienverkehr.

Anhang 8.4 enthält eine Liste der für das Zulassungsverfahren und andere Mitteilungen in Bezug auf den Linienverkehr zuständigen Behörden.

ZOLL

Zulassung => Registrierung im elektronischen Informations- und Kommunikationssystem für den Linienverkehr

Gegebenenfalls ist im Feld „Sonstige Angaben“ der Bescheinigung über den Linienverkehr der/die Name(n) des/der Teilcharterer(s) für jedes Schiff einzutragen.

Nach der Veröffentlichung des Antrags durch die bewilligenden Zollbehörden im elektronischen Informations- und Kommunikationssystem kann davon ausgegangen werden, dass der Antrag eingegangen ist.

3.1.3. Teilcharterungsregeln

Im Falle der Teilcharterung ist der Antrag auf Zulassung eines Linienverkehrs von der Person (Vercharterer oder Charterer) bzw. deren Vertreter zu stellen, die den Linienverkehr festlegt. Die bewilligenden Behörden können alle weiteren zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Auskünfte verlangen.

Anhang 8.1 enthält Beispiele eines Beförderungsvertrags mit Unter- und Teilvercharterung.

3.1.4. Linienverkehr oder Nichtlinienverkehr

Sofern die Schifffahrtsgesellschaft einen Linienverkehr betreibt, ist es nicht erforderlich, den zollrechtlichen Status von Unionswaren nachzuweisen, die sich auf dem zugelassenen Schiff befinden.

HINWEIS: Nicht-Unionswaren und in bestimmten Fällen auch Unionswaren, die sich auf dem zugelassenen Schiff befinden, sind in das (normale oder ggf. vereinfachte) Versandverfahren T1 oder T2F (TF) zu überführen. Weitere Einzelheiten siehe Teile IV, V und VI.

Sofern die Schifffahrtsgesellschaft keinen Linienverkehr betreibt,

ist es stets erforderlich, den zollrechtlichen Status von Unionswaren nachzuweisen.

Beispiel 1

Gelegenheitsbeförderung New York / Le Havre

Die Waren gelten bei ihrem Eintreffen in Le Havre als Nicht-Unionswaren.

- Für Unionswaren (ohne verbrauchsteuerpflichtige Waren), die in Le Havre geladen wurden: Ausstellung einer T2L-Versandanmeldung oder auf Wunsch der Schifffahrtsgesellschaft Verwendung des Manifests der Schifffahrtsgesellschaft mit dem Code „C“.
- Für in Le Havre geladene verbrauchsteuerpflichtige Unionswaren: Ein Ausdruck des elektronischen Verwaltungsdokuments (e-VD) (nach den Artikeln 21 und 34 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 684/2009) sind zu verwenden.

Beispiel 2

Gelegenheitsbeförderung Le Havre / Pointe à Pitre (Guadeloupe)

Bei ihrem Eintreffen in Pointe à Pitre gelten die Waren als Nicht-Unionswaren.

- Bei Unionswaren: Ausstellung eines T2LF-Versandpapiers oder auf Wunsch der Schifffahrtsgesellschaft Verwendung eines Manifests der Schifffahrtsgesellschaft mit dem Code „F“.

Beispiel 3

Gelegenheitsbeförderung Genua/Marseille

Die Waren gelten bei ihrem Eintreffen in Marseille als Nicht-Unionswaren.

- Für Unionswaren (ohne verbrauchsteuerpflichtige Waren), die in Genua geladen wurden: Ausstellung eines T2L oder auf Wunsch der Schifffahrtsgesellschaft Verwendung eines Manifests der Schifffahrtsgesellschaft mit dem Code „C“.
- Für in Genua geladene verbrauchsteuerpflichtige Unionswaren: Ein Ausdruck eines e-VD (nach den Artikeln 21 und 34 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 684/2009) ist zu verwenden.

Beispiel 4

Gelegenheitsbeförderung New York / Le Havre / Antwerpen

Beim Eintreffen der Waren in Le Havre gelten sie als Nicht-Unionswaren.

Ein Teil von ihnen wird in Le Havre entladen, der Rest bleibt an Bord.

Nun gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die Waren werden im Straßengüterverkehr nach Antwerpen befördert: Ausstellung einer T1-Versandanmeldung für die Straßenbeförderung sowie Sicherheitsleistung;
- die nicht entladenen Waren werden auf dem Seeweg nach Antwerpen befördert: Unionsversandverfahren nicht erforderlich. Beim Eintreffen in Antwerpen gelten alle Waren als Nicht-Unionswaren, sofern nicht bei ihnen nicht der zollrechtliche Status von Unionswaren nachgewiesen wird.

Beispiel 5

Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Erstattungen beantragt werden

Gelegenheitsbeförderung Le Havre / Antwerpen / New York

Die Ausfuhrförmlichkeiten werden in Le Havre erfüllt, wo die Waren im Rahmen eines einzigen Beförderungsvertrags, in dem

die Drittlandsbestimmung festgelegt ist, auf ein Schiff verladen werden, das sie nach Antwerpen befördert, wo sie auf ein anderes Schiff mit der Drittlandsbestimmung umgeladen werden.

Da diese Waren Gegenstand einer Gelegenheitsbeförderung sind, gelten sie als Nicht-Unionswaren.

4. Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren

Für den Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren ist eine der nachstehend aufgeführten Unterlagen oder Regeln anzuwenden, vorausgesetzt,

(i) die Waren werden zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten befördert, und dieses Zollgebiet wird auf dem See- oder Luftweg vorübergehend verlassen; oder

ii) die Waren sind von einem Ort im Zollgebiet der Union durch ein Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union ohne Umladung an einen anderen Ort im Zollgebiet der Union befördert worden, und die Beförderung erfolgte mit einem einzigen, in einem Mitgliedstaat ausgestellten Beförderungspapier; oder

(iii) die Waren werden zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten durch ein Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union befördert und außerhalb des Zollgebiets der Union auf ein anderes Beförderungsmittel als jenes umgeladen, auf das sie ursprünglich verladen wurden. Dabei wird ein neues Beförderungspapier für die Beförderung aus dem Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union ausgestellt, sofern neben dem neuen Beförderungspapier ein Exemplar des ursprünglichen einzigen Beförderungspapiers vorliegt.

Nachweis des
zollrechtlichen Status

*Artikel 5, 9,10,11
und 12*

*Anlage II des
Übereinkommens*

- Ein T2L-Versandpapier (Exemplar 4 des Einheitspapiers, weitere Einzelheiten siehe Teil V Kapitel 3 Abschnitt 3.2.1.);
- ein T2LF-Versandpapier (Exemplar 4 des Einheitspapiers,

für Waren, die aus, nach oder zwischen Gebieten befördert werden, die nicht zum Steuergebiet der Union gehören, weitere Einzelheiten siehe Teil IV Kapitel 5 Abschnitt 4);

- eine Rechnung oder ein Beförderungspapier, die bzw. das ausschließlich Unionswaren enthalten darf, mit Kennzeichnung durch den Vermerk „T2L“ bzw. „T2LF“;
- im Nichtlinienverkehr: das Manifest einer Schifffahrtsgesellschaft mit den für alle Warenpositionen vorgesehenen Vermerken (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 4.2.);
- das Manifest der Schifffahrts- oder Luftverkehrsgesellschaft im Falle der Anwendung des Manifests als Versandanmeldung mit der Kennzeichnung „C“ für Unionswaren;

- der mit dem Vermerk „T2L“ bzw. „T2LF“ und von der Abgangszollstelle mit Sichtvermerk versehene Trennabschnitt eines Carnet TIR oder eines Carnet ATA;
- Zulassungsschilder (Kennzeichen) und Zulassungspapiere von in einem Mitgliedstaat zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen (weitere Einzelheiten siehe Anhang 8.3);
- die Angabe des zollrechtlichen Status von Unionswaren im Falle von Umschließungen, Behältnissen, Verpackungen, Paletten und ähnlichen Ausrüstungsgegenständen, nicht jedoch Containern, die leer aus einem anderen Mitgliedstaat zurückgesandt werden, sofern kein Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung besteht;
- die Angabe des zollrechtlichen Status von Unionswaren, die von Reisenden mitgeführt werden oder in ihrem Reisegepäck enthalten sind (nicht zu kommerziellen Zwecken bestimmte Waren), sofern kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung besteht;
- der Ausdruck des elektronischen Verwaltungsdokuments (e-VD) gemäß der Richtlinie 2008/118/EG des Rates und

der Verordnung (EG) Nr. 684/2009 für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die unter Steueraussetzung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, zwischen zwei Orten in der Union;

- ein Fischereilogbuch bzw. eine Anlandeerklärung, eine Umladeerklärung oder VMS-Daten im Falle von Erzeugnissen der Seefischerei und daraus gewonnenen oder hergestellten Waren, wenn der Fang durch Fischereifahrzeuge der Union außerhalb des Zollgebiets der Union in Gewässern erfolgt, die keine Hoheitsgewässer eines Drittlandes sind;
- Vermutung des zollrechtlichen Status von Unionswaren bei Postsendungen (einschließlich Paketen), die zwischen zwei Orten der Union befördert werden; erfolgt die Beförderung jedoch aus oder in nicht zum Steuergebiet gehörende(n) Gebiete(n), so ist auf den Paketen und den Begleitpapieren ein besonderer Klebezettel anzubringen;

Anmerkung 1. Verpackungen ohne den zollrechtlichen Status von Unionswaren

Bei Erzeugnissen mit dem zollrechtlichen Status von Unionswaren in Umschließungen ohne den zollrechtlichen Status von Unionswaren ist auf dem Nachweis des zollrechtlichen Status der Unionswaren einer der folgenden Vermerke anzubringen:

BG опаковка N
CS obal N
DA N-emballager
DE N-Umschließungen
EE N-pakendamine
EL Συσκευασία N
ES envases N
FR emballages N
IT imballaggi N

LV	N iepakojums
LT	N pakuotė
HR	N pakiranje
HU	N csomagolás
MT	ippakkjar N
NL	N-verpakkingen
PL	opakowania N
PT	embalagens N
RO	ambalaj N
SI	N embalaža
SK	N – obal
FI	N-pakkaus
SV	N förpackning
EN	N packaging

Artikel 199 Absatz 5
DuR

Anmerkung 2. Nachträgliche Ausstellung

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung der Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren erfüllt, so können diese Nachweise nachträglich ausgestellt werden. Sie werden in diesem Fall mit einem der folgenden Vermerke in roter Schrift versehen:

BG	Издаден впоследствие
CS	Vystaveno dodatečně
DA	Udstedt efterfølgende
DE	Nachträglich ausgestellt
EE	Välja antud tagasiulatuvalt
EL	Εκδοθέν εκ των υστέρων
ES	Expedido a posteriori
FR	Délivré a posteriori
IT	Rilasciato a posteriori
LV	Izsniegts retrospektīvi
LT	Retrospektyvusis išdavimas
HR	Izdano naknadno
HU	Kiadva visszamenőleges hatállyal

MT	Maħrug b'mod retrospettiv
NL	Achteraf afgegeven
PL	Wystawione retrospektywnie
PT	Emitido a posteriori
RO	Eliberat ulterior
SI	Izdano naknadno
SK	Vyhotovené dodatočne
FI	Annettu jälkikäteen
SV	Utfärdat i efterhand
EN	Issued retroactively
IS	Útgefið eftir á
NO	Utstedt i etterhånd

4.1. Von einem zugelassenen Aussteller ausgestellter Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren

Artikel 128 DelR Die Zollbehörden können einer Person bewilligen, als „zugelassener Aussteller“ das T2L- und das T2LF-Versandpapier, Beförderungspapiere und Schiffsmanifeste als Nachweise des zollrechtlichen Status zu verwenden, ohne sie der zuständigen Stelle zur Anbringung des Sichtvermerks vorzulegen. In der Bewilligung legt der Zoll fest, ob das Einheitspapier vom Zoll voranzufertigen oder vom zugelassenen Aussteller anzufertigen ist.

Im Falle der Vorausfertigung durch den Zoll braucht die Unterschrift des Bediensteten der zuständigen Zollstelle nicht eigenhändig geleistet zu werden und kann der Stempelabdruck dieser Zollstelle vorgedruckt sein, wenn die Vorausfertigung zentral von einer einzigen Zollbehörde vorgenommen wird.

Im Falle der Selbstausfertigung verwendet der zugelassene Aussteller einen Sonderstempel und bringt einen Abdruck dieses Stempels in Feld C des Einheitspapiers an. Weitere Informationen hierzu enthält Abschnitt 3.5.3.1. Für die Anwendung des Artikels 324c Absatz 1 Buchstabe b DuR wird der Vordruck des Sonderstempelabdrucks nicht von den Behörden des Landes, in

dem die Druckerei niedergelassen ist, sondern von den zuständigen Behörden des Landes bewilligt, in dem der zugelassene Aussteller niedergelassen ist. Werden die Papiere im Wege der integrierten elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung ausgefertigt, so kann der zugelassene Aussteller von der Pflicht zur Unterschriftsleistung befreit werden.

Anstelle der Unterschrift des zugelassenen Ausstellers sind das T2L- oder das T2LF-Versandpapier oder die Handelspapiere mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

BG	Освободен от подпис
CS	Podpis se nevyžaduje
DA	Fritaget for underskrift
DE	Freistellung von der Unterschriftsleistung
EE	Allkirjanõudest loobutud
EL	Δεν απαιτείται υπογραφή
ES	Dispensa de firma
FR	Dispense de signature
IT	Dispensa dalla firma
LV	Derīgs bez paraksta
LT	Leista nepasirašyti
HR	Oslobodeno potpisa
HU	Aláírás alól mentesítve
MT	Firma mhux meħtieġa
NL	Van ondertekening vrijgesteld
PL	Zwolniony ze składania podpisu
PT	Dispensada a assinatura
RO	Dispensă de semnătură
SI	Opustitev podpisa
SK	Oslobodenie od podpisu
FI	Vapautettu allekirjoituksesta
SV	Befrielse från underskrift
EN	Signature waived
IS	Undanþegið undirskrift

4.2. Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren durch das Manifest einer Schifffahrtsgesellschaft

Im Fall des Nichtlinienverkehrs muss das Manifest der Schifffahrtsgesellschaft folgende Angaben enthalten:

- Name und vollständige Anschrift der Schifffahrtsgesellschaft;
- Name des Schiffes;
- Ladeort und -datum;
- den Entladeort;

und für jede Sendung:

- Verweis auf das Konnossement oder andere geeignete Handelspapiere;
- Anzahl, Bezeichnung, Kennzeichen und Nummern der Packstücke;
- handelsübliche Warenbezeichnung mit den für ihre Identifizierung notwendigen Angaben;
- Rohmasse in Kilogramm;
- gegebenenfalls Containernummer;
- folgende Angaben zum zollrechtlichen Status der Waren:
 - * die Kurzbezeichnung „C“ (entspricht „T2L“) für Waren, bei denen der zollrechtliche Status von Unionswaren nachgewiesen werden kann;
 - * die Kurzbezeichnung „F“ (entspricht „T2LF“) für Waren, bei denen der zollrechtliche Status von Unionswaren nachgewiesen werden kann und die aus einem Teil des Zollgebiets der Union befördert wurden, das nicht zum Steuergebiet der Union gehört (d. h. in dem die Richtlinie 2006/112/EG nicht gilt), oder die in ein solches Gebiet befördert werden sollen;

- * die Kurzbezeichnung „N“ für alle anderen Waren.

Das von der Schifffahrtsgesellschaft ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Manifest wird auf ihren Antrag von der zuständigen Stelle mit einem Sichtvermerk versehen. Wenn die zuständige Stelle einen Sichtvermerk anbringt, enthält das Manifest einer Schifffahrtsgesellschaft:

- den Namen und den Abdruck des Dienststempels der zuständigen Stelle;
- die Unterschrift eines Bediensteten dieser Stelle;
- das Datum des Sichtvermerks.

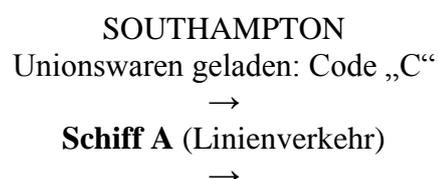
Werden die Manifeste einer Schifffahrtsgesellschaft als Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren verwendet, so können die Zollbehörden der Schifffahrtsgesellschaft bewilligen, dass sie die Manifeste nachträglich, spätestens aber am Tag nach der Abfahrt, jedoch immer vor der Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen, ausstellt. Diese Bewilligung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden (siehe Anhang 8.2).

4.3. *Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren bei Umladungen*

Unionswaren:

Unionswaren, die von einer nach Artikel 120 DelR zugelassenen Schifffahrtsgesellschaft befördert werden, sind mit „C“ auf dem Manifest gekennzeichnet.

Werden die Waren jedoch anschließend in einem Hafen der Union auf ein Schiff umgeladen, das nicht im Linienverkehr fährt, kann der Status verloren gehen. Dies führt im Zielhafen der Union (Entladung) zu einem Problem, das sich im Diagramm wie folgt darstellen lässt:



MARSEILLE
Umladung
→
Schiff B (Gelegenheitsverkehr)
→
TARANTO
Nachweis des Status erforderlich

In solchen Fällen ist der erforderliche Nachweis des Status im Zielhafen der Union (Entladung), z. B. Taranto, mit einem T2L zu erbringen, das spätestens von den zuständigen Behörden im Hafen der Umladung, z. B. Marseille, auszugeben und zu beglaubigen ist.

Es wird empfohlen, in diesen Fällen den Nachweis des Status zu Beginn der Beförderung den Waren beizufügen (Schiff A).

Alternativ kann der erforderliche Nachweis mit dem Manifest der Schifffahrtsgesellschaft geführt werden (siehe Abschnitt 4.2.).

4.4. Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren durch eine Rechnung oder ein Beförderungspapier

HANDEL

Die Rechnung oder das Beförderungspapier muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die Anschrift des Versenders bzw. des Beteiligten, soweit er nicht der Versender ist;
- die Anzahl, Bezeichnung sowie Kennzeichen und Nummern der Packstücke;
- die Bezeichnung der Waren;
- die Rohmasse in Kilogramm;
- den Wert der Waren;
- gegebenenfalls die Containernummern;
- ggf. die Codes „T2L“ oder „T2LF“;
- die eigenhändige Unterschrift des Beteiligten.

Anmerkung: Die Rechnung oder das Beförderungspapier darf sich nur auf Unionswaren beziehen.

Auf Antrag des Beteiligten wird die von ihm ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Rechnung/Beförderungsunterlage von der zuständigen Stelle mit einem Sichtvermerk versehen.

Nur in der Union: Überschreitet der Gesamtwert der Unionswaren, die Gegenstand der Rechnung oder des Beförderungspapiers sind, nicht 15 000 EUR, so ist die Anbringung des Sichtvermerks der zuständigen Stelle nicht erforderlich. In diesem Fall sind auf der Rechnung oder dem Papier über die vorstehenden Angaben hinaus jedoch Name und Anschrift der zuständigen Stelle anzugeben.

Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren und Verwendung eines Carnet TIR oder Carnet ATA:

Handelt es sich bei den mit Carnet TIR oder Carnet ATA beförderten Waren ausschließlich um Unionswaren, trägt der Anmelder den Vermerk „T2L“ bzw. „T2LF“ in dem Feld für die Warenbezeichnung mit seiner Unterschrift auf alle zutreffenden Carnetabschnitte ein und legt das Carnet der Abgangszollstelle zur Anbringung ihres Sichtvermerks vor.

Gilt das Carnet TIR oder das Carnet ATA gleichzeitig für Unionswaren und für Nicht-Unionswaren, so ist der Vermerk „T2L“ bzw. „T2LF“ so anzubringen, dass er sich eindeutig nur auf die Unionswaren bezieht.

ZOLL

Der Sichtvermerk, den die zuständige Stelle auf der Rechnung oder dem Beförderungspapier anbringt, enthält

- den Namen und den Abdruck des Dienststempels der zuständigen Stelle;
- die Unterschrift eines Bediensteten dieser Stelle;
- das Datum des Sichtvermerks;
- entweder die Registriernummer oder die Nummer der Anmeldung zur Versendung, wenn eine solche erforderlich ist;
- Wird zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren der Abgangszollstelle ein Carnet TIR oder ein Carnet ATA zur Anbringung des Sichtvermerks vorgelegt, so ist sicherzustellen, dass die Unionswaren getrennt aufgeführt und die Vermerke „T2L“ bzw. „T2LF“ jeweils so angebracht werden,

dass sie sich nur auf die Unionswaren beziehen. Der Vermerk „T2L“ bzw. „T2LF“ wird mit dem Abdruck des Dienststempels der Abgangszollstelle und der Unterschrift des zuständigen Bediensteten bestätigt.

4.5. Das T2L-Versandpapier

Für die Vorlage des T2L-Versandpapiers gibt es keine Frist.

Ersetzung

Das T2L-Versandpapier kann durch ein neues Papier oder mehrere neue Papiere ersetzt werden, wenn die Umstände dies erfordern.

*Zusätzliche
Exemplare*

Werden drei Exemplare benötigt, so können diese als Original mit zwei Fotokopien vorgelegt werden, wenn letztere mit dem Vermerk „Kopie“ versehen sind.

*Nachträgliche
Ausstellung des
T2L-
Versandpapiers*

Das T2L-Versandpapier kann nachträglich ausgestellt werden, wenn dies durch die Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist und wenn die nachträgliche Ausstellung mit Bedacht und nach einer sorgfältigen Prüfung der Voraussetzungen für die Bewilligung dieses Papiers geschieht.

Die Annahme der nachträglich ausgestellten T2L-Versandpapiere durch die Zollbehörden erfolgt jedoch unbeschadet der Anwendung rückwirkender Kontrollverfahren oder sonstiger Amtshilfverfahren nach Artikel 212 DuR, insbesondere im Falle eines Verdachts auf Betrug oder Unregelmäßigkeiten (Artikel 21 der Anlage II des Übereinkommens).

Die nachträglich ausgestellten T2L-Versandpapiere sind mit dem in Anmerkung 2 zu Teil II Abschnitt 4 „Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren“ vorgesehenen Vermerk zu versehen.

*Irrtümlich
ausgestellte
Versand-
anmeldung T1*

Für Waren, für die irrtümlich eine T1-Versandanmeldung erstellt wurde, kann nachträglich ein T2L-Versandpapier ausgestellt werden.

In diesem Fall muss in dem T2L-Versandpapier auf die T1-Versandanmeldung hingewiesen werden.

Vorgedruckte

Unterschrift

Die Unterschrift des Bediensteten der für die Vorausfertigung zuständigen Zollstelle braucht nicht eigenhändig geleistet zu werden, und der Stempelabdruck dieser Zollstelle kann vorgedruckt sein, wenn die Vorausfertigung zentral von einer einzigen Zollbehörde vorgenommen wird.

Für die formalen Anforderungen an das T2L-Versandpapier gelten die Bestimmungen des Teils IV Kapitel 1 Abschnitt 3.2.1. „Vordruck und Ausfüllen der Versandanmeldung“.

Sollen in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens verbrachte Unionswaren in einem anderen Versandverfahren als dem gemeinsamen Versandverfahren wiederausgeführt werden, so braucht das T2L-Versandpapier nicht erneuert zu werden, es sei denn, die Waren sind vor ihrer Weiterversendung gelagert worden. Als Nachweis dafür, dass die Waren unter ständiger zollamtlicher Überwachung geblieben sind, bringt die zuständige Zollstelle des Landes des gemeinsamen Versandverfahrens im oberen vorderen Teil des Papiers einen Stempelabdruck und das Datum der Wiederausfuhr an.

5. Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionserzeugnissen der Seefischerei und sonstiger von Schiffen aus gewonnener Meereserzeugnisse

Artikel 213 DuR Ein Fischereilogbuch bzw. eine Anlandeerklärung, eine Umladeerklärung oder VMS-Daten sind vorzulegen zum Nachweis des zollrechtlichen Status:

- von Erzeugnissen der Seefischerei, die von einem Fangschiff der Union außerhalb des Zollgebiets der Union in nicht zu den Hoheitsgewässern eines Drittlands gehörenden Gewässern gefangen worden sind, und
- von Waren, die aus den genannten Erzeugnissen an Bord desselben Fangschiffs oder eines Fabriksschiffs der Union – auch unter Verwendung anderer Erzeugnisse mit dem zollrechtlichen Status von Unionswaren – hergestellt worden sind.

Artikel 129 Del R Das Fischereilogbuch bzw. eine Anlandeerklärung, eine Umladeerklärung oder VMS-Daten sind vorzulegen von:

1. dem Fischereifahrzeug der Union, das die Erzeugnisse gefangen und gegebenenfalls verarbeitet hat; oder
2. einem anderen Fangschiff der Union oder einem Fabriksschiff der Union, das sie nach Umladung von dem unter Nummer 1 genannten Schiff einer Verarbeitung unterzogen hat, oder
3. jedem anderen Schiff, auf das sie von einem der Schiffe nach den Nummern 1 oder 2 in unverändertem Zustand umgeladen worden sind, oder
4. einem anderen Beförderungsmittel, auf das die Erzeugnisse oder Waren von einem der Schiffe nach den Nummern 1, 2 oder 3 aufgrund eines einzigen Beförderungspapiers, das in dem nicht zum Zollgebiet der Union gehörenden Land oder Gebiet ausgestellt wurde, umgeladen wurden.

ZOLL

- 6. Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)**
- 7. Den Zollbehörden vorbehaltener Teil**
- 8. Anhänge**

8.1. Beispiel eines „Frachtvertrags“ mit Untervercharterung und Teilcharter

Teilcharter

In diesem Absatz werden die kommerziellen Aspekte der Teilcharter unter besonderer Berücksichtigung des Containerverkehrs und der Auswirkungen auf das Unionsversandverfahren erläutert.

1. Einführung

Die Teilcharter im Containerverkehr wird in der Regel als „Slotcharter“ bezeichnet. Ein „Slot“ ist ein genau bestimmter Teil des Schiffsraums, der einem Container oder einer Containereinheit entspricht. Es gibt folgende Containertypen:

- a) TEU = Zwanzig-Fuß-Containereinheit
und
- b) FEU = Vierzig-Fuß-Containereinheit

2. Arten der Slotcharter

Zwei Hauptformen sind hier zu nennen:

- a) gewöhnliche Slotcharter
und
- b) Vessel Sharing Agreement

3. Gewöhnliche Slotcharter

Im Rahmen der gewöhnlichen Slotcharter mietet der Charterer (eine Schifffahrtsgesellschaft) vom Reeder (einer anderen Schifffahrtsgesellschaft mit überschüssigem Schiffsraum auf einem bestimmten Schiff) eine Reihe von „Slots“. Der Charterer leistet (in der Regel) für sämtliche von ihm gemieteten Slots eine bestimmte Zahlung, ganz gleich, ob er alle gemieteten Slots nutzen kann oder nicht. Die gewöhnliche Slotcharter erfolgt (in der Regel) auf der Basis einer einzelnen Reise.

4. Vessel Sharing Agreement

Im Rahmen eines Vessel Sharing Agreement vereinbaren zwei (oder mehr) Schifffahrtsgesellschaften, sich auf genau bezeichneten Schiffen oder Routen gegenseitig eine feste Anzahl von Slots zur Verfügung zu stellen. Diese Vereinbarungen erfolgen in der Regel auf Gegenseitigkeitsbasis, und die betreffenden Schifffahrtsgesellschaften leisten einander für die Slots keine Zahlungen.

5. Kommerzielle Folgen

- (a) Abgesehen davon, dass die gewöhnliche Slotchartervergabe gegen Entgelt erfolgt, ein Vessel Sharing Agreement hingegen unentgeltlich ist, ist die rechtliche Durchführung bei diesen beiden Charterarten gleich.
- (b) Die Teilcharter wird wie die gewöhnliche Charter gehandhabt, d. h. die Beförderung der Fracht im Rahmen von Slotcharter / Vessel Sharing Agreement erfolgt auf den Namen des Charterers, mit seinen Konnossementen und seinen Manifesten. Der Schiffseigner stellt ein einziges

Konnossement aus, das alle genutzten Slots umfasst, und nicht ein Konnossement je Container/Sendung. Der Schiffseigner verfügt (mit Ausnahme von Verzeichnissen geladener gefährlicher Güter und ähnlicher Unterlagen) über keinerlei Unterlagen zu den einzelnen Sendungen, beispielsweise Absender, Empfänger, Inhalt usw.

- (c) Fracht im Rahmen von Slotcharter / Vessel Sharing Agreements wird de facto so behandelt, als befände sie sich an Bord eines dem Charterer gehörenden Schiffes.
- (d) Der Absender/Empfänger braucht nicht zu wissen oder davon in Kenntnis gesetzt zu werden, dass ein Teil der Beförderung an Bord eines auf der Basis von Slotcharter / Vessel Sharing Agreement eingesetzten Schiffes erfolgt.
- (e) Der Absender/Empfänger erhält ein Konnossement, das die Schifffahrtsgesellschaft ausgestellt hat, mit der er den Frachtvertrag geschlossen hat.

6. Auswirkungen auf das Unionsversandverfahren

Im Rahmen kommerzieller Teilchartervereinbarungen kann jede Schifffahrtsgesellschaft als Hauptverantwortlicher auftreten, vorausgesetzt, dass alle Manifeste den Artikeln 50 und 51 ÜDelR in vollem Umfang entsprechen.

Außerdem muss aus dem Seefrachtbrief im Manifest des die Fracht befördernden Schiffes für die zuständigen Behörden im Bestimmungshafen hervorgehen, dass Versandkontrollen anhand der Manifeste und Konnossemente des Charterers erfolgen müssen.

7. Folgen für die Zulassung von Linienverkehren

- (a) Im Falle der Teilcharterung ist der Antrag auf Zulassung eines Linienverkehrs von der Person (Vercharterer oder Charterer) – bzw. deren Vertreter – zu stellen, die den Linienverkehr festlegt, d. h. die die auf der Strecke eingesetzten Schiffe bestimmt, und die Zwischenhäfen festlegt.

Die Zollbehörden können alle zweckdienlichen Unterlagen, die sie zur Bewertung der Eigenschaft des Antragstellers benötigen, und insbesondere die Charterpartie verlangen.

b) Beispiele:

Beispiel 1:

- Das Schiff Goodwill gehört dem Reeder A, der einen Zeitchartervertrag mit der Schifffahrtsgesellschaft B schließt. Mit diesem Vertrag stellt A das Schiff B zur Verfügung.
- B ist für den kommerziellen Betrieb des von ihr gemieteten Schiffes verantwortlich. Sie legt die Häfen fest, die von ihrem Schiff angelaufen werden (Linienverkehr). Um die Auslastung dieses Schiffes sicherzustellen, schließt B mit C ein Vessel Sharing Agreement (Teilchartervertrag) ab. Damit wurde eine Teilchartervereinbarung

eingegangen. B tritt die kommerzielle Nutzung des Schiffes Goodwill teilweise an C ab, behält sich jedoch die betriebliche Nutzung des übrigen Schiffsraums vor. **Die Zulassung des Linienverkehrs für die Goodwill ist von B zu beantragen.**

Beispiel 2:

Dienste (1)	Schiffe (2)	für die Festlegung der Strecke zuständige Personen (3)	Teilcharterer (4)
Rotterdam – Felixstowe – Southampton – Antwerpen – Le Havre – Lissabon – Leixoes – Vigo	Corvette und Caravel	A	B: auf der Corvette: Southampton – Antwerpen – Le Havre – Lissabon; auf der Caravel: Southampton – Antwerpen – Le Havre – Lissabon – Vigo
			C: auf der Corvette: Rotterdam – Southampton – Antwerpen – Le Havre – Lissabon; auf der Caravel: Southampton – Antwerpen – Le Havre – Lissabon – Vigo
			D: auf der Corvette: Rotterdam – Southampton – Antwerpen – Le Havre – Lissabon
Rotterdam – Felixstowe – Southampton – Antwerpen – Le Havre – Bilbao – Lissabon – Leixoes – Vigo	Douro	B	A: Rotterdam – Felixstowe – Southampton – Antwerpen – Le Havre – Bilbao
			C: Southampton – Antwerpen – Le Havre – Bilbao – Lissabon – Leixoes
			D: Antwerpen – Le Havre – Bilbao – Lissabon – Leixoes – Vigo
Rotterdam – Felixstowe – Southampton – Antwerpen – Le Havre – Lissabon – Leixoes – Vigo	Angela J	C	A: Rotterdam – Felixstowe – Southampton – Antwerpen – Le Havre – Lissabon
			B: Rotterdam – Southampton – Antwerpen – Le Havre – Lissabon
			D: Antwerpen – Le Havre – Lissabon – Leixoes – Vigo
Rotterdam – Felixstowe – Southampton – Antwerpen – Le Havre – Bilbao – Lissabon – Leixoes – Vigo	Goodwill	D	A: Rotterdam – Felixstowe – Southampton – Antwerpen – Le Havre – Lissabon
			B: Rotterdam – Southampton – Antwerpen – Le Havre – Lissabon
			C: Antwerpen – Le Havre – Lissabon – Leixoes – Vigo

- In Spalte 1 sind die Strecken mit den verschiedenen Häfen aufgeführt, die von dem bzw. den darauf eingesetzten Schiff(en) angelaufen werden. Für diesen Seeverkehrsdienst wurde die Zulassung des „Linienverkehrs“ beantragt.
- Spalte 2 enthält die in diesem Linienverkehr eingesetzten Schiffe. Damit sie auf demselben Antrag aufgeführt werden können, müssen die Schiffe die verschiedenen in dem Antrag genannten Häfen anlaufen.
- In Spalte 3 ist der Name der für die Festlegung der Strecke (anzulaufende Häfen) zuständigen Person angegeben. Diese muss die Bewilligung beantragen und die Teilcharterer (Spalte 4) davon unterrichten, dass die Strecke den Status eines Linienverkehrs besitzt. Sie kann natürlich auch selbst Waren auf dieser Strecke befördern.
- In Spalte 4 sind die verschiedenen Teilcharterer aufgeführt, die Laderaum auf dem Schiff eines Vercharterers gemietet haben. Die Bewilligung ist nicht von ihnen zu beantragen, aber sie bzw. ihre Kunden müssen die Zollverfahren einhalten, die sich je nach dem zollrechtlichen Status der beförderten Waren aus dem Status des Linienverkehrs ergeben.

c) Inhalt des Antrags und der Bewilligung des Linienverkehrs

Die Bewilligung des Linienverkehrs ist gemäß den folgenden Anweisungen auszufüllen:

- Allgemeines:
Die Kommission und die Zollbehörden der Mitgliedstaaten speichern die Bewilligungen einschließlich der an ihnen vorgenommenen Änderungen im elektronischen Informations- und Kommunikationssystem für den Linienverkehr und haben Zugang zu diesen Daten.
- Felder:
Feld 1: Anzugeben sind der Name und die vollständige Anschrift der Schifffahrtsgesellschaft bzw. ihres Vertreters.

Wird das Schiff von mehreren Gesellschaften kommerziell betrieben, die gemeinsam die anzulaufenden Häfen angeben, sind der Name und die vollständige Anschrift jeder betroffenen Schifffahrtsgesellschaft bzw. des jeweiligen Vertreters anzugeben.

In diesem Fall muss jede betroffene Schifffahrtsgesellschaft als Antragsteller auf demselben Antrag auf Zulassung eines Linienverkehrs genannt werden.

Feld 2: Anzugeben sind alle Anlaufhäfen in der Reihenfolge der angelaufenen Häfen für eine bestimmte Strecke. Auf den Namen des Hafens folgt der entsprechende ISO-Ländercode (z. B. Rotterdam (NL), Felixstowe (UK), Le Havre (FR)).

Wird die Bewilligung für mehr als eine Strecke erteilt, muss jede Strecke mit einer Zahl versehen werden 1. Rotterdam (NL) – Dover (UK) – Le Havre (FR), 2. Lissabon (PT) – Vigo (ES) – Bilbao (ES) usw.).

Feld 3: Anzugeben sind die Namen der Schiffe, die auf der in Feld 2 festgelegten Strecke eingesetzt werden. Sind in Feld 2 mehrere Strecken angegeben, werden die Schiffe durch die Nummer der Strecke, auf denen sie eingesetzt werden, unterschieden (z. B.: 1. Neptune, Goodwill, 2. Corvette, 3. Douro usw.).

Feld 4: Anzugeben sind die Namen der Teilcharterer (und nicht die Namen der Schiffe). Die Person, die die Bewilligung beantragt, hat den Zollbehörden die Namen der Teilcharterer mitzuteilen. Es ist zu beachten, dass Teilcharterer nicht Inhaber der Bescheinigung sind und nicht in Feld 1 aufgeführt werden.

Feld 5: Das Feld muss datiert und mit der Unterschrift der in Feld 1 genannten Schifffahrtsgesellschaft(en) bzw. des jeweiligen Vertreters versehen werden.

Feld A: Auf den Namen des Landes folgt in Klammern der jeweilige ISO-Ländercode: (AT), (BE), (BG), (CY), (CZ), (DE), (DK), (EE), (ES), (FI), (FR), (GR), (HR), (HU), (IE), (IT), (LT), (LU), (LV), (MT), (NL), (PL), (PT), (RO), (SE), (SI), (SK) oder (UK).

8.2. Schiffsmanifest – Verfahren TC12 und Bewilligung

Hinweise für die Verwendung des Vordrucks TC12

A. Einführung

1. Gemäß dem Eingangssatz des Artikels 119 Absatz 3 DuR ist bei allen Waren, die nicht im Linienseeverkehr befördert werden, der zollrechtliche Status von Unionswaren nachzuweisen.
2. Der zollrechtliche Status von Unionswaren kann gemäß Artikel 199 Absatz 2 DuR (Artikel 10 der Anlage II des Übereinkommens) insbesondere durch das Manifest einer Schifffahrtsgesellschaft nachgewiesen werden.
3. Das Manifest ist im Abgangshafen vor der Abfahrt des Schiffes vom Zoll oder, wenn die Schifffahrtsgesellschaft den Status eines zugelassenen Ausstellers hat, von der Schifffahrtsgesellschaft auszufertigen.
4. Das Manifest ist jedoch manchmal aus logistischen Gründen bei der Abfahrt des Schiffes noch nicht verfügbar. In diesem Fall kann die Schifffahrtsgesellschaft die Angaben des Manifests nach der Abfahrt des Schiffes vom Abgangshafen aus elektronisch an den Bestimmungshafen übermitteln, sodass das Manifest **vor Ankunft** des Schiffes im Bestimmungshafen vorliegt.
5. Artikel 129 Buchstaben c und d DelR (Artikel 18 der Anlage II des Übereinkommens) enthält Bestimmungen für die nachträgliche Ausstellung des Manifests zum Zweck des Nachweises des zollrechtlichen Status von Unionswaren sowie für seine elektronische Übermittlung an den Bestimmungshafen vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen.

B. Konsultationsverfahren

1. Eine internationale Schifffahrtsgesellschaft, die in einem bestimmten Land ihren Sitz hat, kann bei den zuständigen Behörden dieses Landes die Bewilligung beantragen, als zugelassener Aussteller die Vereinfachung nach Artikel 129 Buchstabe c DelR (Artikel 18 der Anlage II des Übereinkommens) in Anspruch zu nehmen. In dem Bewilligungsantrag sind alle betroffenen Länder sowie alle Abgangs- und Bestimmungshäfen anzugeben.
2. Die Schifffahrtsgesellschaft muss außerdem in dem Bewilligungsantrag den Namen ihres Vertreters (die Namen ihrer Vertreter) in den Abgangs- und Bestimmungshäfen angeben.
3. Die zuständigen Behörden dieses Landes prüfen den Antrag gemäß den Voraussetzungen des Artikels 129 Buchstabe d DelR (Artikel 18 Absatz 2 der Anlage II des Übereinkommens). Sind diese erfüllt, so wird der Antrag zusammen mit einem Ersuchen um Zustimmung den zuständigen Behörden (siehe Anhang B) der Länder übermittelt, auf deren Gebiet sich die vorgesehenen Abgangs- und Bestimmungshäfen befinden.
4. Gleichzeitig muss die Schifffahrtsgesellschaft ihre Vertretungen in allen Abgangs- und Bestimmungshäfen auffordern, Verbindung mit den Zollbehörden dieser Häfen aufzunehmen und ihnen mitzuteilen, dass sie beabsichtigt, das vereinfachte Verfahren und ein System für den elektronischen Datenaustausch anzuwenden.
5. Nach Eingang des Ersuchens gemäß Absatz 2 unterrichten die zuständigen Behörden der Länder der vorgesehenen Abgangs- und Bestimmungshäfen ihre Zollbehörden in den Häfen über die zu erwartende Kontaktaufnahme nach Absatz 3.
6. Die Zollbehörden der Abgangs- und Bestimmungshäfen prüfen mit den örtlichen Vertretungen der Schifffahrtsgesellschaft, ob die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren vorliegen und insbesondere ob die Bedingung erfüllt ist, dass eine bedeutende Anzahl regelmäßiger Fahrten zwischen den Ländern auf anerkannten Routen durchgeführt werden.
7. Nach Abschluss dieses Konsultationsverfahrens teilen die Zollbehörden der Abgangs- und Bestimmungshäfen ihren zuständigen Behörden mit, ob die betreffenden Häfen für den elektronischen Datenaustausch ausgerüstet sind, und ob die Schifffahrtsgesellschaft die Voraussetzungen nach Artikel 129 Buchstabe d DelR (Artikel 18 Absatz 2 der Anlage II des Übereinkommens) erfüllt.
8. Die zuständigen Behörden der Länder der Abgangs- und Bestimmungshäfen teilen den für die Bewilligungserteilung zuständigen Behörden innerhalb von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der Übermittlung mit, ob sie dem Ersuchen zustimmen oder nicht.
9. Jede Ablehnung ist zu begründen.

10. Im Falle der Zustimmung oder bei Ausbleiben der Antwort binnen 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der Übermittlung erteilen die zuständigen Behörden die Bewilligung.
11. Die für die Bewilligungserteilung zuständigen Behörden übermitteln den zuständigen Behörden der Länder (siehe Anhang B), auf deren Gebiet sich die vorgesehenen Abgangs- und Bestimmungshäfen befinden, eine Kopie der Bewilligung.

C. Die Bewilligung

Nach Abschluss des Verfahrens gemäß Abschnitt B erteilen die für die Bewilligungserteilung zuständigen Behörden der Schifffahrtsgesellschaft eine Bewilligung nach dem Muster gemäß Anhang A.

Die Bewilligung kann gemäß den geltenden Rechtsvorschriften (Artikel 28 UZK; Artikel 65 der Anlage I des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren) widerrufen oder geändert werden.

1. Anwendungsbereich

Die Vereinfachung gilt für alle Waren, die die Schifffahrtsgesellschaft auf dem Seeweg zwischen den im der Bewilligung aufgeführten Häfen der Mitgliedstaaten der Union und der Länder des gemeinsamen Versandverfahrens befördert.

2. Für die Sendungen erforderliche Unterlagen

Wird das Manifest der Schifffahrtsgesellschaft zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren verwendet, so muss dieses mindestens die in Artikel 126 Buchstabe a DelR (Artikel 10 der Anlage II des Übereinkommens) genannten Angaben enthalten. Diese sind

- Name und vollständige Anschrift der Schifffahrtsgesellschaft,
- Name des Schiffes,
- Ladeort und -datum und
- der Entladeort

sowie für jede Sendung:

- ein Verweis auf das Schiffskonnossement oder ein anderes Handelsdokument,
- Anzahl, Bezeichnung, Kennzeichen und Nummern der Packstücke,
- die handelsübliche Warenbezeichnung mit den für ihre Identifizierung notwendigen Angaben,
- die Rohmasse in Kilogramm,
- gegebenenfalls Container-Nummern und

folgende Angaben betreffend den Status der Waren:

- die Kurzbezeichnung „C“ (entspricht „T2L“) oder die Kurzbezeichnung „F“ (entspricht „T2LF“), wenn der zollrechtliche Status von Unionswaren nachgewiesen werden kann, und

– die Kurzbezeichnung „N“ für alle anderen Waren.

3. Verfahren im Abgangshafen

Die Schifffahrtsgesellschaft stellt das Manifest zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren spätestens am Tag nach der Abfahrt des Schiffes aus, in jedem Fall aber vor dessen Ankunft im Bestimmungshafen.

Die Schifffahrtsgesellschaft übermittelt dem Bestimmungshafen das Manifest im Wege des elektronischen Datenaustauschs.

Auf Verlangen der Zollbehörden des Abgangshafens übermittelt die Schifffahrtsgesellschaft diesen das Manifest entweder im Wege des elektronischen Datenaustauschs oder, wenn diese nicht für den elektronischen Datenaustausch ausgerüstet sind, in Papierform.

Die zuständigen Zollbehörden des Abgangshafens führen Kontrollen auf der Grundlage einer Risikoanalyse durch.

4. Verfahren im Bestimmungshafen

Die Schifffahrtsgesellschaft übermittelt den Zollbehörden des Bestimmungshafens das Manifest entweder im Wege des elektronischen Datenaustauschs oder, wenn diese nicht für den elektronischen Datenaustausch ausgerüstet sind, in Papierform.

Zur Überprüfung des angemeldeten zollrechtlichen Status von Unionswaren nehmen die zuständigen Behörden des Bestimmungshafens Kontrollen auf der Grundlage der Risikoanalyse und Prüfungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Abgangshafens vor.

5. Unregelmäßigkeiten/Zuwiderhandlungen

Die Schifffahrtsgesellschaft teilt den zuständigen Behörden des Abgangshafens und des Bestimmungshafens alle festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Zuwiderhandlungen mit. Sie hat ferner zur Aufklärung der von den zuständigen Behörden der Abgangs- und Bestimmungshäfen festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Zuwiderhandlungen beizutragen.

Können die Unregelmäßigkeiten oder Zuwiderhandlungen im Bestimmungshafen nicht aufgeklärt werden, teilen die zuständigen Behörden des Bestimmungshafens dies den zuständigen Behörden des Abgangshafens und der Behörde mit, die die Bewilligung erteilt hat; diese ergreift daraufhin die erforderlichen Maßnahmen.

6. Verpflichtungen der Schifffahrtsgesellschaft

Die Schifffahrtsgesellschaft hat

- geeignete Anschreibungen zu führen, die es den zuständigen Behörden ermöglichen, die Vorgänge in den Abgangs- und Bestimmungshäfen zu überprüfen;
- den zuständigen Behörden alle einschlägigen Dokumente zur Verfügung zu stellen;
- sich gegenüber den zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Pflichten zu verpflichten und ihnen Zuwiderhandlungen oder Unregelmäßigkeiten mitzuteilen sowie zu deren Aufklärung beizutragen.

ANHANG A

Muster der Bewilligung TC12

1. Zulassungsinhaber	(Bewilligungsnummer)
	Bewilligung der Vereinfachung nach Artikel 129 Buchstabe c DelR (Artikel 18 der Anlage II des Übereinkommens)
2. Abgangshäfen und Länder, für die die Bewilligung gilt, und Name(n) der Vertreter der Schifffahrtsgesellschaft	
3. Bestimmungshäfen und Länder, für die die Bewilligung gilt, und Name(n) der Vertreter der Schifffahrtsgesellschaft	
4. Sonstige Angaben	
5. Ausstellende Behörde	
Name: Anschrift: Land:	Dienststempel Datum: (Unterschrift)

ANHANG B

VERZEICHNIS DER FÜR DAS KONSULTATIONSVERFAHREN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Land	Name der Behörde	Anschrift der Behörde	Kontaktstelle
(A)	(B)	(C)	(D)
BELGIEN	Administration Centrale des douanes et accises Service Procédures douanières, direction 10	North Galaxy, Tour A (NGA 13) Boulevard du Roi Albert II 33, boîte 37 B-1030 Brüssel	Nationaler Koordinator für das Versandverfahren
DÄNEMARK	In Dänemark sind die jeweiligen Zollbezirksstellen für die Erteilung der Bewilligung zuständig.	Die Namen der zuständigen Personen und die Namen und Adressen ihrer Dienststellen entsprechen der im Adressbuch des Versandnetzwerks veröffentlichten Liste der nationalen Koordinatoren für das Versandverfahren.	
FINNLAND	Turun Tulli/meriliikenneluvat	PL 386 20101 Turku	Herr Heimo Pönkä Tel.: +358-20-4924245 Mobiltelefon: +358-40-3324245 Fax: +358-20-4924017 E-Mail: Heimo.Ponka@tulli.fi

FRANKREICH	Direction générale des Douanes et Droits Indirects Bureau E3 – Politique du dédouanement	11 rue des Deux Communes 93558 Montreuil FRANCE	Maud Chasseriau Tel.: +33 1 57 53 46 21 +33 1 57 53 49 33 E-Mail: maud.chasseriau@douane.finances.gouv.fr dg-e3@douane.finances.gouv.fr
DEUTSCHLAND	Hauptzollamt Kiel	Kronshagener Weg 105 DE-24116 Kiel	Konsultationsstelle Seeverkehr Tel : +49-431-200830 Fax : +49-341 20083-1150 E-Mail: Konsultationsstelle-Seeverkehr.hza- kiel@zoll.bund.de
GRIECHENLAND	Ministry of Finance Directorate General Of Customs und Excise 19 th Division-2 nd Department	K. Servias 10 101 84 Athen Griechenland	Tel.: +30210-6987465 Fax: +30210-6987450 E-Mail: d19-b@2001.syzefxis.gov.gr
ISLAND	Directorate of Customs	Tryggvagötu 19 101 REYKJAVÍK Island	Hörður Davíð Harðarson Ágúst Magnússon Elín Sigurjónsdóttir Jóhanna Gunnarsdóttir Ástrós Guðlaugsdóttir
IRLAND	Revenue Central Transit Office,	Corporate Affairs und Customs Division, St. Conlon's Road, Nenagh, Co. Tipperary.	Mr. John Sherlock, Tel.: +353 67 63440 Fax: +353 67 44126 E-Mail: jsherloc@revenue.ie

ITALIEN	AGENZIA DELLE DOGANE Direzione Centrale Legislazione e Procedure Doganali. Ufficio regimi doganali e traffici di confine	Via Mario Carucci, 71 IT-00143 Roma	Ernesto Carbone Tel.: +39 06 50246045 Fax: +39 06 50245222 E-Mail: dogane.legislazionedogane.regimi@agenzia dogane.it Mr. Marco Ciampi Tel.: +39 06 50245073
NIEDERLANDE	Belastingdienst Douane Rotterdam Haven	Douane Rotterdam Haven KM Postbus 3070 6401 DN Heerlen	E-Mail: Douane DRH bcp Postbus
NORWEGEN	Toll- og avgiftsdirektoratet Avdeling for toll, merverdiavgift og vareførsel/VFS	Postboks 8122 Dep. 0032 Oslo	
POLEN	Izba Celna w Gdyni	ul. Polnocna 9 A 81-029 Gdynia	Tel.: +48 58 666 93 93 Fax: +48 58 621 05 54 E-Mail: ic.gdynia@gdy.mofnet.gov.pl
//	Izba Celna w Szczecinie	ul. Energetykow 55 70-952 Szczecin	Tel.: +48 91 480 55 00 Fax: +48 91 480 55 01 E-Mail: ic.szczecin@szcz.mofnet.gov.pl

PORTUGAL	Autoridade Tributária e Aduaneira	Rua da Alfândega, nº 5 -r/c 1149-006 Lissabon	Tel.: + 351 218813890 Fax: + 351 218813941 E-Mail: dsra@at.gov.pt
SPANIEN	Agencia Estatal de Administración Tributaria Departamento de Gestión Aduanera e II. EE.	Avenida del Llano Castellano, 17 28034 – MADRID	Miss Nuria Esther Fernández Álvarez Mr. Nicolás Campo Hernández Tel.: +34 91 728 98 58 Fax: +34 91 358 47 21 E-Mail: helpdeskspain@aeat.es
SCHWEDEN	Tullverket	P.O.Box 12854 S-112 98 Stockholm	
VEREINIGTES KÖNIGREICH	HM Revenue & Customs CCTO National Simplifications Team	Custom House Main Road Harwich Essex – CO12 3BE Tel.: +44 1255 244700 Fax: +44 1255 554508	national- simplifications.ccto@hmrc.gsi.gov.uk
SLOWENIEN	FINANČNA UPRAVA REPUBLIKE SLOVENIJE, GENERALNI FINANČNI URAD	ŠMARTINSKA 55 SI – 1000 LJUBLJANA SLOVENIJA	Tajnistvo.GFU-FU@gov.si
SLOWAKISCHE REPUBLIK	entfällt		
TSCHECHISCHE REPUBLIK	entfällt		

MALTA	Ministry of Finance Customs Division Transit Branch	Custom House Valletta CMR 02 MALTA	Mr. Anthony Busuttil Tel.: +356 2225 1422 Fax: +356 2165 1250 E-Mail: anthony.b.busuttil@gov.mt
ZYPERN	Customs Headquarters, Ministry of Finance	Corner M.Karaoli and Gr. Afxentiou, 1096, Nicosia	Tel.: +357 22 601651 Fax: +357 22 302031 E-Mail: headquarters@customs.mof.gov.cy
LETTLAND	VID Muitas pārvalde	Talejas iela 1, Rīga, LV-1978	Sandra Česka Tel.: +371 67120870 E-Mail: sandra.ceska@vid.gov.lv
Estland	Tax und Customs Board	Lõõtsa 8a EE-15176 Tallinn Estland	Marina Nikitina E-Mail: marina.nikitina@emta.ee
LITAUEN	Muitinės departamentas Muitinės procedūrų skyrius	A. Jakšto g. 1 LT-01105 Wilna	Mr. Laimis Žlabys Tel.: +370 5 266 60 88 Fax: +370 5 266 60 14 E-Mail: laimis.zlabys@cust.lt
UNGARN	entfällt		
BULGARIEN	National Customs Agency Transit of goods Department	47, G.S.Rakovski str. 1040 Sofia Republik Bulgarien	Mrs. Latinka Iankova Tel.: +359 2 9859 4593 E-Mail: Latinka.Iankova@customs.bg

RUMÄNIEN	Directia Generala a Vamilor – Serviciul Tranzit Cristina Ionescu – National Transit Coordinator Tel.: +40 21 3102778 Fax: +40 21 310 ... E-Mail: cristina.ionescu@customs.ro	Str. Câmpul Moşilor nr. Alexandru Ivasiuc nr. 34- 40, bl. 5, sector 6, Bucureşti, C.P. 60305, RUMÄNIEN	Cristina Ionescu – National Transit Coordinator Tel.: +40 21 3102778 Fax: +40 21 310 ... E-Mail: cristina.ionescu@customs.ro
KROATIEN	Carinska uprava Republike Hrvatske Središnji ured Sektor za carinski sustav i procedure	A. von Humboldta 4a, 10 000 Zagreb, HRVATSKA	<u>Mr. Ivan Duic</u> <u>National transit coordinator</u> <u>Tel.: +385 1 6211 273</u> <u>Fax: +385 1 6211 005</u> <u>E-Mail:</u> ivan.duic@carina.hr Mr. Željko Franjić Tel.: +385 1 6211 375 E-Mail: zeljko.franjic@carina.hr
TÜRKEI	Gümrük ve Ticaret Bakanlığı Gümrükler Genel Müdürlüğü, Transit Dairesi	Hükümet Meydanı No:2 06100 Ulus ANKARA	Contact Point

8.3. Nachweis des zollrechtlichen Status von Straßenkraftfahrzeugen im Zollgebiet der Union

Um den zollrechtlichen Status von Kraftfahrzeugen im Zollgebiet der Union zweifelsfrei feststellen zu können, sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die Vorschriften über Warenbeförderungen zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union zu einem anderen Ort in diesem Gebiet gelten für den Verkehr von Straßenkraftfahrzeugen, Freizeitbooten und privaten Luftfahrzeugen gleichermaßen.
2. Der Begriff „Verkehr“ umfasst nicht nur die Verwendung des Fahrzeugs für Beförderungen im Zollgebiet der Union, sondern – wie bei allen anderen Unionswaren auch – den Besitzerwechsel (Lieferung/Erwerb) sowie den durch Umzug/Übersiedlung des Besitzers bedingten Ortswechsel des Fahrzeugs ohne Besitzerwechsel.
3. In Artikel 153 UZK heißt es: „Für alle im Zollgebiet der Union befindlichen Waren gilt die Vermutung, dass es sich um Unionswaren handelt, sofern nicht festgestellt wird, dass sie nicht Unionswaren sind.“ Diese Voraussetzung gilt auch für Fahrzeuge.
4. Werden Fahrzeuge also bei der Einfuhr aus einem Drittland, ohne in einem Mitgliedstaat zugelassen zu sein, in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so können sie als Unionswaren in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden, weil die Voraussetzung nach Artikel 153 Absatz 1 UZK erfüllt ist. Hinsichtlich ihrer Zulassung sind diese Fahrzeuge genauso zu behandeln wie in der Union hergestellte Fahrzeuge.
5. Die Zulassung neuer Fahrzeuge darf in solchen Fällen nicht davon abhängig gemacht werden, dass der zollrechtliche Status von Unionsfahrzeugen nachgewiesen wird.
6. In Zweifelsfällen können die zuständigen Behörden im Rahmen der Amtshilfe Informationen einholen; doch dürfen solche Erkundigungen nicht die Regel sein.
7. Für den Verkehr von Unionsfahrzeugen im Zollgebiet der Union gelten folglich dieselben Vorschriften wie für andere Unionswaren. Zollamtliche Eingriffe sind nicht vorgesehen.
8. Die Steuervorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit der Pflicht zur Zulassung im Land des Wohnsitzes des Eigentümers/Besitzers, werden durch diese Vorschriften nicht berührt.
9. Ist für ein in einem Mitgliedstaat der EU zugelassenes Straßenkraftfahrzeug der zollrechtliche Status von Unionswaren nachzuweisen, so gilt dieses Fahrzeug als Unionsware, wenn
 - (a) der Zulassungsschein den Zollbehörden in dem Mitgliedstaat vorgelegt wird, in den das Fahrzeug verbracht wird, und
 - (b) die Zulassung dieses Fahrzeugs, wie aus dem Zulassungsschein und dem amtlichen Kennzeichen ersichtlich, für das jeweilige Zulassungsland die nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt.

Andernfalls kann der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren nach den Vorschriften des Artikels 199 DuR erbracht werden.

10. Nachweis des zollrechtlichen Status von Unions-Straßenkraftfahrzeugen mit Hilfe der Zulassung (Artikel 208 DuR):

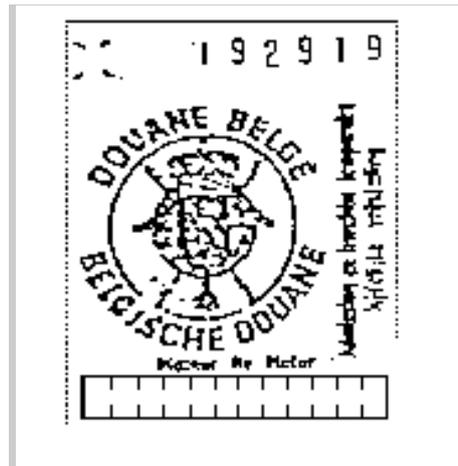
Belgien:

Bei in Belgien zugelassenen Kraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, es sei denn, folgende Bedingungen sind gegeben:

1. Der Kraftfahrzeugschein trägt auf der Vorderseite in Rot folgenden Stempelaufdruck:

(Dieser Stempel wurde bis 1. Oktober 1993 verwendet.)

[ROTER STEMPEL]



2. Auf der Rückseite der Seite 1 des Kraftfahrzeugscheins ist im Abschnitt „Vorübergehende Einfuhr“ die Kurzbezeichnung „T1“ eingetragen; Beispiel:

CERTIFICAT D'IMMATRICULATION		LE DÉCRET DU 05/04/1994		• MINISTÈRE DES COMMUNICATIONS ET DE L'INFRASTRUCTURE •	
Marque-Typ	TEST	Catégorie	VOITURE	Date de délivrance le 05/04/1994	
Cylindres	1000 cc	Force	11	N° titulaire	10000200
N° Chassis	[REDACTED]	Code	ESP	Code titulaire	0000171
N° Réception-type		N° Référence		Assurance «labia» jusqu'au 31/12/1994	
Carburant	ESSENCE	Couleur		Équipement 9 / 2 - Véhicule Public - Bur. de la Lex. 152 1018, Bruxelles	
Immatriculation	23-69-LNFE	Immatriculation	-9AD001 / #	Titulaire des droits	
T1	DOUANE - ADMISSION TEMPORAIRE				
	ATV 123333-1-123-voiture - 550000 Fr. D				
	Franchise du 01/04/1994 pour la durée des fonctions				
	Vente, cession, etc. uniquement sur autorisation déclarée				
	Changements d'adresse				
	Adresse à l'étranger				
	ADRESSE À L'ÉTRANGER				
	FRANCE				
	TEST 1994 152 100 2000 T1 000001				

3. In dem Kraftfahrzeugschein sind anstelle der Fahrzeugangaben die Worte „plaque marchande“, „handelaarsplaat“ oder „Händlerplatte“ eingetragen. *Die betreffenden Kennzeichen tragen eine Gruppe von Buchstaben und eine Gruppe von Ziffern in folgenden Kombinationen:*

- **„Händlerplatten“ für Kraftfahrzeuge: der Buchstabe Z + 2 weitere Buchstaben + 3 Ziffern;**
- **„Händlerplatten“ für Motorräder: die Buchstaben ZM + 1 weiterer Buchstabe + 3 Ziffern (die Abmessungen unterscheiden sich von denen anderer Kennzeichen; die Buchstaben stehen oben, die Ziffern darunter);**
- **„Händlerplatten“ für Anhänger: die Buchstaben ZU + 1 weiterer Buchstabe + 3 Ziffern.**

Die Ziffern und Buchstaben sind grün auf weißem Grund. Ferner muss an einer eigens dafür vorgesehenen Stelle eine selbstklebende Vignette mit einer Jahreszahl angebracht sein.

4. Im Kraftfahrzeugschein sind anstelle der Fahrzeugangaben die Worte „plaque d'essai“, „proefrittenplaat“ oder „Prüfungsplatte“ eingetragen. **Die betreffenden Kennzeichen tragen eine Gruppe von Buchstaben und eine Gruppe von Ziffern in folgenden Kombinationen:**

- **für Personenwagen: die Buchstaben ZZ + 1 weiterer Buchstabe + 3 Ziffern;**
- **für Motorräder: die Buchstaben ZMZ + 1 weiterer Buchstabe + 3 Ziffern (die Abmessungen unterscheiden sich von denen anderer Kennzeichen; die Buchstaben stehen oben, die Ziffern darunter);**
- **für Anhänger: die Buchstaben ZZU + 3 Ziffern.**

Die Ziffern und Buchstaben sind grün auf weißem Grund. Ferner muss an einer eigens dafür vorgesehenen Stelle eine selbstklebende Vignette mit einer Jahreszahl angebracht sein.

Bulgarien

Der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren der in der Republik Bulgarien zugelassenen Kraftfahrzeuge gilt als erbracht, wenn diese mit einem rechteckigen amtlichen Kennzeichen mit einer Kombination aus schwarzen Buchstaben und Zahlen auf reflektierendem weißem Grund mit einem blauen Streifen auf der linken Seite versehen sind.

Der blaue Streifen auf dem Kennzeichen trägt die bulgarische Flagge und die weißen Buchstaben „BG“.

Das Kennzeichen setzt sich wie folgt aus drei Gruppen zusammen (z. B. C 5027 AB):

- Die erste Gruppe besteht aus Buchstaben und weist auf die Gebietskörperschaft hin.
- Die zweite Gruppe besteht aus vier arabischen Ziffern.
- Die dritte Gruppe besteht aus einer Buchstabenfolge (ein oder zwei Buchstaben).

In Bulgarien zugelassene Straßenfahrzeuge haben nicht den zollrechtlichen Status von Unionswaren, wenn sie

- mit einem rechteckigen amtlichen Kennzeichen mit einer Kombination aus sechs schwarzen Zahlen auf weißem Grund versehen sind, die in der Mitte durch den Buchstaben „B“ geteilt werden, und auf dem rechten Rand des Kennzeichens auf rotem Grund das Gültigkeitsjahr angegeben ist;
- mit einem rechteckigen amtlichen Kennzeichen mit einer Kombination aus sechs schwarzen Zahlen auf weißem Grund versehen sind, die in der Mitte durch den Buchstaben „B“ oder „H“ geteilt werden;
- mit einem rechteckigen amtlichen Kennzeichen mit einer Kombination aus den weißen Buchstaben „C“, „CC“ oder „CT“ und Zahlen auf rotem Grund versehen sind; oder

- mit einem rechteckigen amtlichen Kennzeichen mit einer Kombination aus den weißen Buchstaben „XX“ und Zahlen auf blauem Grund versehen sind.

Allerdings können auch Kraftfahrzeuge mit derartigen Kennzeichen den zollrechtlichen Status von Unionswaren haben.

Ihr Status kann nur durch Überprüfung der einschlägigen Papiere festgestellt werden.

Zypern

Die Abteilung für den Straßengüterverkehr arbeitet in Zypern seit dem 1. Januar 1997 mit moderner Datenverarbeitungstechnik. Sämtliche seit dem 2. Januar 1997 ausgegebenen Zulassungsbescheinigungen werden per Computer gedruckt.

a. Ständig in Zypern zugelassene Fahrzeuge

Alle ständig in Zypern zugelassenen Fahrzeuge sind mit einer Zulassungsnummer aus einer Kombination aus einem, zwei oder drei lateinischen Buchstaben und einer Seriennummer zwischen 1 und 999 gekennzeichnet. Jedes Fahrzeug hat zwei Nummernschilder mit schwarzen Buchstaben und Ziffern auf weißem reflektierendem Grund beim vorderen Schild und auf gelbem oder weißem reflektierendem Grund beim rückwärtigen Schild.

Zur Bestimmung des zollrechtlichen Status von Unionswaren sind bei der Mehrheit der Fahrzeuge mit Zulassungsnummern im Format LLNNN (z. B. YW764) oder LLLNNN (z. B. EAY857) die entsprechenden Angaben auf der Zulassungsbescheinigung gemäß den Erläuterungen in Tabelle A zu prüfen.

b. Auf Diplomaten zugelassene Fahrzeuge (CD- oder AT-Kennzeichen)

Die auf Diplomaten zugelassenen Fahrzeuge sind durch zwei auf der Zulassungsbescheinigung vermerkte Nummern gekennzeichnet. Bei der ersten Nummer handelt es sich um die Zulassung für die ständige Teilnahme am Straßenverkehr. Die zweite Nummer besagt, dass das Fahrzeug zum diplomatischen Corps gehört.

Die Zulassungsnummer für auf Diplomaten zugelassene Fahrzeuge besteht aus einer Kombination aus zwei Ziffern, die die Botschaft oder die Kommission angeben, und den beiden Buchstaben „CD“ oder „AT“ sowie der Nummer des Fahrzeugs innerhalb dieser Botschaft oder Kommission.

Die Fahrzeuge sind mit ihrer Diplomaten-Zulassungsnummer für die Geltungsdauer des diplomatischen Status zugelassen. Erlischt dieser Status, wird die Zulassungsnummer für die fortwährende Teilnahme am Straßenverkehr verwendet. Der zollrechtliche Status von Unionswaren kann bei diesen Fahrzeugen anhand ihrer Begleitpapiere festgestellt werden.

Tabelle A

	Angaben (Besteuerungsinformationen) (in Deutsch und Griechisch wie auf den Zulassungsbescheinigungen angegeben)	Mögliche Vermerke mit deutscher Übersetzung in Kleinschrift
1	Zollabgaben Τελωνειακός Δασμός	zollfrei, teilweise verzollt, verzollt ΠΛΗΡΗΣ ΑΠΑΛΛΑΓΗ, ΜΕΡΙΚΗ ΑΠΑΛΛΑΓΗ, ΚΑΤΑΒΛΗΘΗΚΕ

2	Kodierung für die Zollvergünstigungen Κ.Ε Δασμών (Κωδικός Εξαίρεσης Δασμών)	01.01, 01.18, 01.19, 07.02, 07.03, 07.05, 07.06, 07.07, 11(4)α, 11(4)β, 11(4)γ
---	---	--

Tschechische Republik

1. Bei in der Tschechischen Republik zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, wenn sie in einer der folgenden Sonderreihen zugelassen sind:
 - Rechteckiges weißes Kennzeichen mit mindestens fünf- bis siebenstelliger Aufschrift (schwarze Schrift auf weißem Grund: mindestens ein Buchstabe und eine Ziffer), z. B. 1K3 2246). Der erste Buchstabe gibt die Gebietskörperschaft an. Sonderfahrzeuge, Landwirtschafts- und Forstfahrzeuge haben ein Kennzeichen mit rechteckigem gelbem Hintergrund.
Straßenkraftfahrzeuge mit weißen Kennzeichen älterer Serien: Schwarze Schrift auf weißem Grund, zwei bis drei Buchstaben und vier Ziffern, die durch einen Bindestrich in zwei Zahlenpaare getrennt sind (z. B. CHA 63-46).
Lastkraftwagen, Busse, Anhänger älterer Serien: Kennzeichen mit rechteckigem gelbem Hintergrund;
 - rechteckiges weißes Kennzeichen mit schwarzer Aufschrift: Zulassung für Ausfuhrzwecke (rotes Feld: Datum des Auslaufens der Zulassung);
 - spezielles rechteckiges weißes Kennzeichen mit grüner Aufschrift (Buchstabe „V“, gefolgt von vier arabischen Ziffern): Oldtimer;
 - spezielles rechteckiges weißes Kennzeichen mit grüner Aufschrift: dauerhafte Zulassung; die Aufschrift ist mindestens fünf- bis siebenstellig; der erste Buchstabe gibt die Gebietskörperschaft an; danach folgen arabische Ziffern;
 - spezielles rechteckiges weißes Kennzeichen mit grüner Aufschrift: für Testzwecke zugelassen; fünfstellige Aufschrift, Buchstabe „F“, gefolgt von arabischen Ziffern.
2. Bei in der Tschechischen Republik zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen mit einem rechteckigen blauen Kennzeichen mit gelber Aufschrift mit den Buchstaben „DD“ oder „XX“ gefolgt von einer fünfstelligen Kombination aus lateinischen Großbuchstaben und arabischen Ziffern (diplomatisches Corps oder ausländische Mission) wird der zollrechtliche Status von Unionswaren nur dann angenommen, wenn der Status von Unionswaren anhand der Fahrzeugpapiere nachgewiesen wurde.

Dänemark

Der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren gilt bei in Dänemark zugelassenen Kraftfahrzeugen als erbracht, wenn das untere Feld des Kraftfahrzeugscheins folgenden Vermerk enthält: „IKKE TOLDDOKUMENT VED OMREGISTRERING“ (Übersetzung: Bei Besitzerwechsel ist kein Zollpapier vorzulegen).

Deutschland

Der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren gilt bei in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeugen (Straßenkraftfahrzeugen und ihren Anhängern) **als erbracht**, wenn eine deutsche Zulassungsbescheinigung ausgestellt wurde und das Fahrzeug mit einem rechteckigen amtlichen Kennzeichen versehen ist, das sich aus einer **speziellen Kombination aus Buchstaben** für den Verwaltungsbezirk (bis zu drei Buchstaben) und einer **Erkennungsnummer** (bestehend aus einer Gruppe aus Buchstaben und Zahlen) zusammensetzt

(siehe Beispiel 1).

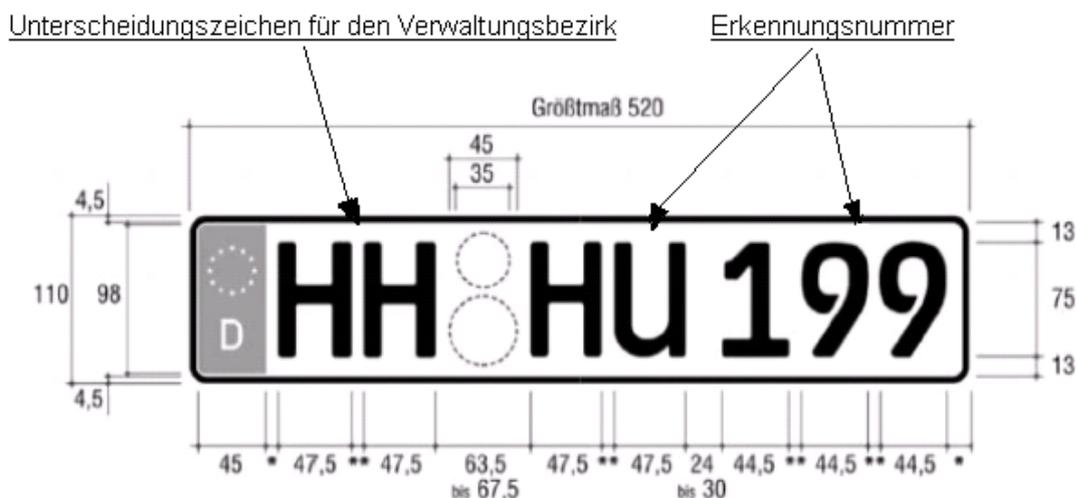
Diese amtlichen Kennzeichen können zudem nach der Erkennungsnummer mit einem „H“ („Oldtimerkennzeichen“ für historische Kraftfahrzeuge – **siehe Beispiel 2**) oder mit der Angabe eines bestimmten Gültigkeitszeitraums versehen sein, in dem das Fahrzeug innerhalb einer bestimmten Saison gefahren werden kann („Saisonkennzeichen“ – **siehe Beispiel 3**).

Der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren **gilt als nicht erbracht**, wenn das amtliche Kennzeichen

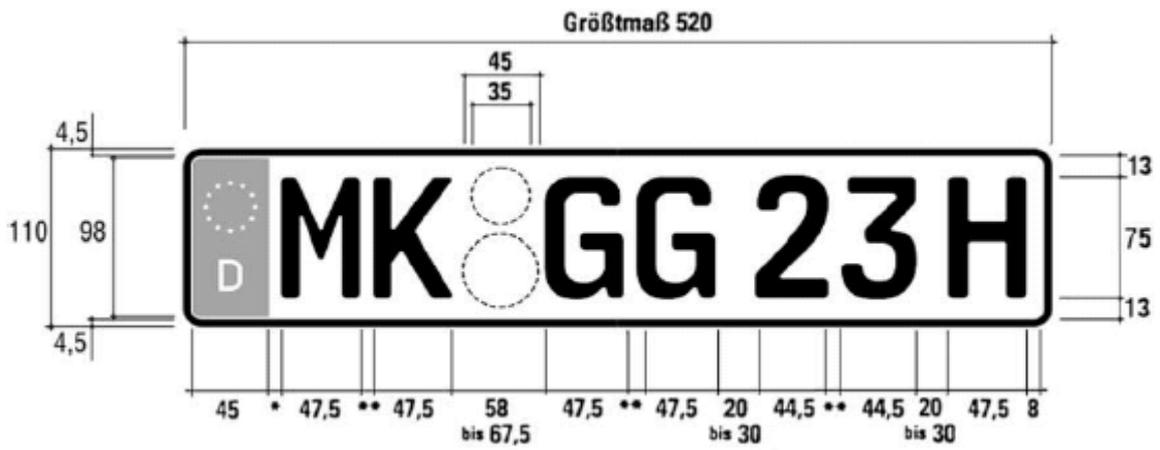
- anstelle der als Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk fungierenden Buchstabenkombination lediglich mit einer „0“ versehen ist (spezielles amtliches Kennzeichen für das diplomatische Corps und privilegierte internationale Organisationen);
- hinter der lediglich aus Ziffern bestehenden Erkennungsnummer mit einem Kennbuchstaben z. B. „A“ und einem Ablaufdatum versehen ist; das Feld mit dem Ablaufdatum ist rot;
- ein Ausfuhrkennzeichen ist (**siehe Beispiel 4**);
- ein Kurzzeitkennzeichen ist: Die Erkennungsnummer besteht lediglich aus Ziffern und das Kennzeichen ist mit einem Ablaufdatum versehen. Das Feld, in dem sich das Ablaufdatum befindet, ist gelb;
- ein Kennzeichen für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten ist (siehe Beispiel 5);
- ein amtliches Kennzeichen ist,
 - das nicht in schwarzer, sondern in roter Farbe gehalten ist.
- Das Kennzeichen kann ein oder zwei Zeilen enthalten.

Beispiel 1

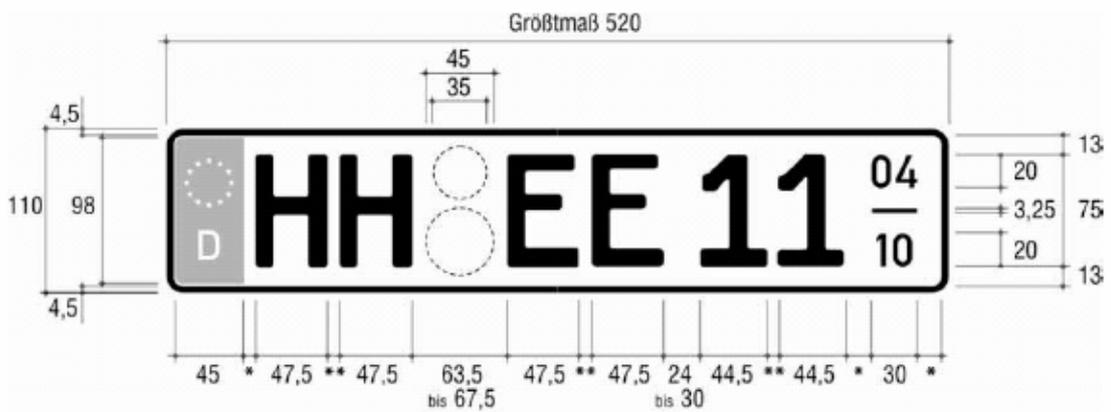
Aus einer Kombination aus Buchstaben bestehendes Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk



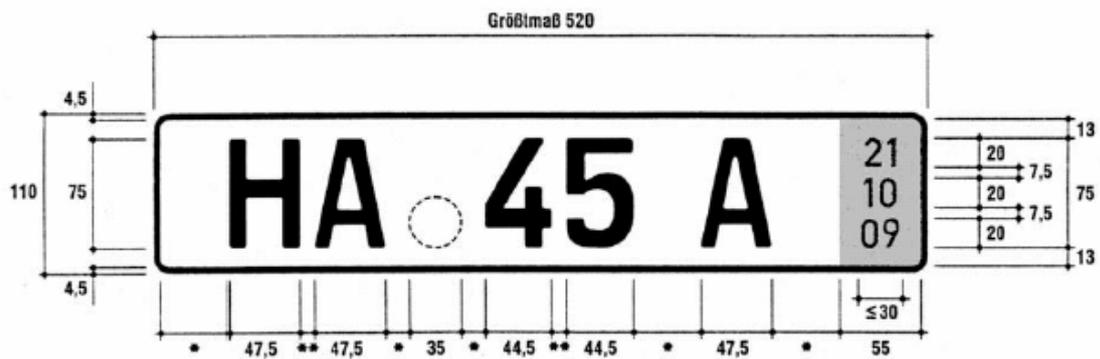
Beispiel 2 („Oldtimerkennzeichen“ für historische Kraftfahrzeuge)



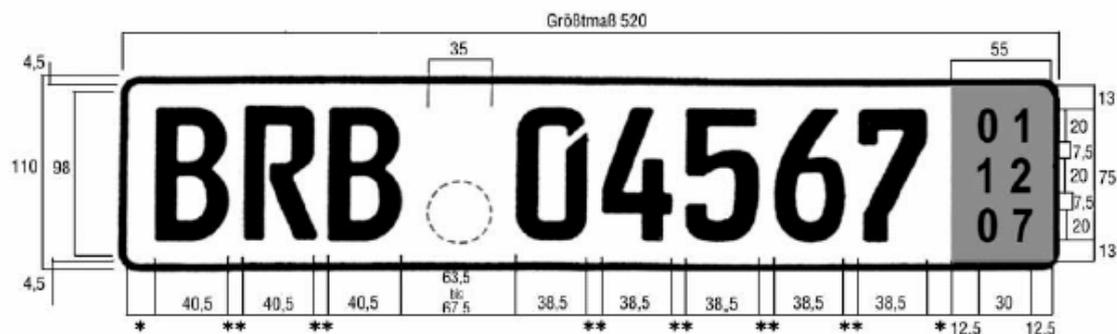
Beispiel 3 („Saisokennzeichen“)



Beispiel 4 („Ausfuhrkennzeichen“)



Beispiel 5 (Kennzeichen für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten)



Estland

Fahrzeuge werden in Estland gemäß den Bestimmungen für Straßenfahrzeuge zugelassen. Die Fahrzeugkennzeichen bestehen aus einer Kombination aus drei Buchstaben und drei Ziffern. Ab dem 1. Mai 2004 befindet sich am linken Rand des Nummernschildes die Aufschrift „EST“.

Griechenland

Die in der Republik Griechenland zugelassenen Kraftfahrzeuge gelten als Waren, die die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Griechenland erfüllen, wenn sie mit einem amtlichen Kennzeichen auf rechteckigem weißem Nummernschild versehen sind, das entweder eine Kombination von drei Buchstaben und vier Ziffern (z. B. BAK 7876) oder lediglich sechs Ziffern (237.568 = altes, noch gültiges Kennzeichen) trägt, und der Zulassungsschein auf Formblatt T-01-19 ausgestellt ist.

Sie gelten nicht als Waren mit dem zollrechtlichen Status von Unionswaren, wenn das rechteckige Nummernschild

- (a) vor der Zahl die Buchstaben CD oder ΔΣ (diplomatisches Corps) aufweist (grünes Nummernschild),
- (b) vor der Zahl die Buchstaben Ξ (ausländische Mission) aufweist (gelbes Nummernschild),
- (c) vor der Zahl die Buchstaben EX (vorübergehende Verwendung) aufweist (weißes Nummernschild).

Spanien

1. Das amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen setzt sich zusammen aus zwei Buchstabengruppen (die erste entspricht der Provinz – Beispiel: MA – Malaga, M – Madrid; die zweite besteht aus ein oder zwei Buchstaben) und einer Zahlengruppe (0000 bis 9999) zwischen den beiden Buchstabengruppen (Beispiel: MA-6555-AT).

Es gibt noch Kraftfahrzeuge mit Kennzeichenschildern aus früheren Serien, die aus einer Kombination von ein oder zwei Buchstaben und Ziffern (höchstens 6) bestanden; Beispiel: M-636.454.

Seit Oktober 2002 setzt sich das Kraftfahrzeugkennzeichen aus vier Zahlen und drei nachfolgenden Buchstaben zusammen, aus denen die Provinz nicht erkenntlich ist (Beispiel: 4382 BRT).

Sind Kraftfahrzeuge in Spanien in der vorstehend beschriebenen Weise zugelassen, so gilt der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren als erbracht.

2. Kraftfahrzeuge, die in Spanien in einer der folgenden Sonderserien zugelassen sind, gelten nicht als Unionswaren:
 - CD, CC;
 - Touristenkennzeichen, das aus einer Kombination von zwei Zahlengruppen (die erste zwischen 00 und 99; die zweite zwischen 0000 und 9999) und einer Buchstabengruppe (mit ein oder zwei Buchstaben) besteht. Die einzelnen Gruppen sind durch Bindestriche getrennt. Beispiel: 00-M-0000;
 - zur Feststellung der Geltungsdauer der befristeten Zulassung weist das Touristenkennzeichen einen senkrechten roten Streifen mit einer Länge von 3 cm auf, in dem in weißer Farbe die beiden letzten Ziffern des betreffenden Jahres (übereinander) sowie der Monat in römischen Zahlen (unter den arabischen Ziffern) angegeben sind; Beispiel: 00-M-0000 – 86VI

Frankreich

Der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren gilt bei in Frankreich zugelassenen Kraftfahrzeugen als erbracht, sofern sie nicht in einer der folgenden Sonderserien zugelassen sind:

- CMD, CD, C, K (Diplomatenstatus und dergl.)
- TT (vorübergehender Aufenthalt)
- IT (vorübergehender Aufenthalt)
- WW (Werkstattfahrzeuge).

Irland

Der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren gilt bei in Irland zugelassenen Kraftfahrzeugen als erbracht, sofern sie in einer anderen als der Serie „ZZ“ zugelassen sind und der Zulassungsschein (Registration card) keine besonderen zollamtlichen Vermerke trägt (z. B. Vermerke mit Hinweis auf die „Revenue Commissioners“). Derartige Vermerke sind stets mit einem Stempelabdruck der Zollbehörden versehen.

Italien

Bei in Italien zugelassenen Kraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, es sei denn,

1. sie sind in einer der nachstehend aufgeführten Sonderserien zugelassen:
 - E E (Escursionisti Esteri)
 - CD (Corpo diplomatico – diplomatisches Corps)
2. das Nummernschild trägt die Angabe „PROVA“;
3. das Nummernschild trägt die Buchstaben „SO“, und außerdem weist der Zulassungsschein (libretto di circolazione) folgenden Vermerk auf:

„veicolo soggetto a formalità doganali nel caso di trasferimento di proprietà o di trasferimento di residenza del proprietario dal territorio di Livigno ad altro comune. Produrre documento doganale al p.r.a. di Sondrio.“

Lettland

Der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren gilt bei in der Republik Lettland zugelassenen Kraftfahrzeugen als erbracht, wenn diese mit einem rechteckigen weißen amtlichen Kennzeichen versehen sind, auf dem sich in der Regel eine Kombination aus zwei schwarzen Buchstaben und ein bis vier schwarzen Ziffern befindet (z. B. EP-6037; möglich sind aber auch

jeweils ausschließlich Buchstaben oder Ziffern), und für die Kraftfahrzeuge ein lettischer Zulassungsschein ausgestellt worden ist. Die Kennzeichen sind zudem mit der lettischen Nationalflagge oder der blauen EU-Flagge mit zwölf Sternen (ab 1. Mai 2004) und zwei Buchstaben (LV) auf der rechten Seite versehen.

Litauen

Bei in Litauen zugelassenen Kraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, wenn die Fahrzeuge nicht

1. als Fahrzeuge von diplomatischen Corps zugelassen und mit einem rechteckigen Kennzeichen mit grünem reflektierendem Grund und einem weißen Rand versehen sind, auf dem eine Kombination aus weißen Buchstaben und/oder Ziffern angebracht ist. Allerdings können auch Kraftfahrzeuge mit derartigen Kennzeichen den zollrechtlichen Status von Unionswaren haben. Ihr Status kann nur durch Überprüfung der einschlägigen Papiere festgestellt werden;
2. nur vorübergehend zugelassen und daher mit einem befristeten Kennzeichen der folgenden Art versehen sind:
 - rechteckiges Kennzeichen mit einer Kombination aus roten Buchstaben und/oder Ziffern auf reflektierendem weißem Grund mit einer roten Umrandung (befristete Zulassung zum Zweck der Aus- oder Einfuhr),
 - rechteckiges Kennzeichen mit einer Kombination aus roten Buchstaben und/oder Ziffern auf reflektierendem weißem Grund mit einem blauen Streifen auf der linken Seite und einer roten Umrandung. Die letzten beiden Ziffern des Kennzeichens entsprechen den beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die Zulassung erlischt. Der blaue Streifen auf dem Kennzeichen trägt die litauische Flagge und die weißen Buchstaben „LT“ (befristete Zulassung für Verkäufer von Fahrzeugen).

Allerdings können auch Kraftfahrzeuge mit derartigen Kennzeichen den zollrechtlichen Status von Unionswaren haben. Ihr Status kann nur durch Überprüfung der einschlägigen Papiere festgestellt werden.

Luxemburg

Bei in Luxemburg zugelassenen Kraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, es sei denn,

1. der Zulassungsschein (carte grise) trägt den Vermerk:

„DOUANE – ADMISSION TEMPORAIRE
(„ZOLL – VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG – bei
Verkauf abgabepflichtig“).“

Ungarn

Bei in Ungarn zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, sofern sie nicht in einer der folgenden Sonderserien zugelassen sind:

- V (vorübergehender Aufenthalt)
- E (vorläufig)

Malta

Bei in Malta zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, wenn sie über zwei rechteckige Kennzeichen verfügen.

Diese müssen jeweils vorne und hinten am Fahrzeug so angebracht sein, dass alle Buchstaben und Ziffern auf dem Kennzeichen aufrecht stehen.

Das Kennzeichen besteht aus einer dreistelligen Zahlen-, Buchstaben- oder Zahlen/Buchstaben-Kombination.

Auf dem Kennzeichen ist das Emblem der Europäischen Union mit gelben Sternen und einem „M“ darunter abgebildet. Auf den Kennzeichen ist ein Hologramm abgebildet, darunter befindet sich die Seriennummer.

Bei in Malta zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als nicht gegeben betrachtet, wenn das Kennzeichen eine der folgenden Kombinationen aufweist:

CD* ***	DIPLOMATISCHES CORPS
TRIAL RN ***	EINFÜHRER VON KRAFTFAHRZEUGEN
DDV ***	HOCHRANGIGE DIPLOMATISCHE GÄSTE
PRO ***	PROTOKOLL
DMS ***	DIPLOMATISCHE MISSIONEN
*** **X	AUSFUHR DURCH HÄNDLER
TF* ***	STEUERFREI
GV* ***	REGIERUNGSFAHRZEUG
GM **	MINISTERFAHRZEUG

Niederlande

Bei in den Niederlanden zugelassenen Kraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, außer wenn der Zulassungsschein („kentekenbewijs“) aus einer der nachstehenden Serien stammt:

1. „Kentekenbewijs“ mit einer Zulassungsnummer, die in beliebiger Reihenfolge die Buchstaben BN oder GN in Kombination mit zwei zweistelligen Zahlen aufweist (z. B. 12-BN-14, GN-33-01, 88-91-BN),
2. „Kentekenbewijs“ mit einer Zulassungsnummer aus zwei Buchstaben, gefolgt von einer zweistelligen Zahl und zuletzt dem Buchstaben D
(z. B. PD-21-D),
3. „Kentekenbewijs“ mit den Buchstaben CD, CD-J, CD-A
(z. B. CD 121, CD-J-58).
4. „Kentekenbewijs“ mit einer Zulassungsnummer aus:
 - (a) den Buchstaben RC gefolgt von einer Gruppe aus zwei, drei oder vier Ziffern (z. B. RC-81, RC-1214) oder
 - (b) den Buchstaben AFC gefolgt von einer aus fünf Ziffern bestehenden Zahl zwischen 79 000 und 99 999 (z. B. AFC-81 783).
5. „Kentekenbewijs“ mit einer Buchstaben- und Zahlenkombination aus einer der nachstehenden Serien:

- ZZA001 bis ZZT999 für Autos und
- ZZX001 bis ZZZ999 für Motorräder.

Polen

Bei in Polen zugelassenen Kraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet,

1. wenn sie mit einem rechteckigen Kennzeichen mit einem Zulassungscode aus schwarzen Buchstaben und Ziffern (bis zu sieben Stellen mit mindestens einem Buchstaben) auf weißem oder gelbem Grund (historische Fahrzeuge) oder aus roten Buchstaben und Ziffern auf weißem reflektierendem Grund (Testfahrzeuge) oder weißen Buchstaben und Ziffern auf blauem reflektierendem Grund (Diplomaten oder ähnlicher Status) oder auf schwarzem Grund (früheres, immer noch gültiges Kennzeichen) versehen sind und
2. wenn sie über eine polnische Zulassungsbescheinigung mit den entsprechenden Eintragungen verfügen.

Portugal

1. Bei in Portugal zugelassenen Kraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, wenn sie mit einem rechteckigen weißen Kennzeichen versehen sind, das eine Kombination aus zwei Buchstaben und vier Ziffern in schwarzer Farbe trägt, die paarweise durch Bindestriche getrennt sind (Beispiel: AB-32-46). Zulassungsschein ist das Formblatt „LIVRETE 1227“.
2. Kraftfahrzeuge, die mit einem ebenfalls rechteckigen weißen Kennzeichen versehen sind, das die Buchstaben CD, CC oder FM trägt, gehören jedoch zu verschiedenen diplomatischen Corps und können den zollrechtlichen Status von Unionswaren haben. Der Status kann nur durch Einsicht in die Dokumente festgestellt werden.

Rumänien

In Rumänien gibt es drei Arten der Zulassung von Kraftfahrzeugen: dauerhaft, vorübergehend und für das diplomatische Corps.

Bei **dauerhaft** in Rumänien zugelassenen Kraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet.

Die amtlichen Kennzeichen für dauerhaft zugelassene Straßenfahrzeuge setzen sich wie folgt zusammen: LL NN XXX, wobei LL den Verwaltungsbezirk bezeichnet und aus einem oder zwei Buchstaben besteht; NN ist der erste Teil der Kennnummer und besteht aus Ziffern zwischen 01 und 99; XXX ist der zweite Teil der Kennnummer, der sich aus drei Buchstaben zwischen AAA und ZZZ zusammensetzt.

Das Kennzeichen verfügt über eine Aluminiumhalterung und einen reflektierenden weißen Hintergrund, wobei die Buchstaben und Zahlen in schwarzer Farbe gehalten und in der Zulassungsbescheinigung des betreffenden Fahrzeugs vermerkt sind.

Die **vorübergehend zugelassenen** und die **zum diplomatischen Corps gehörenden** Straßenfahrzeuge haben nicht den zollrechtlichen Status von Unionswaren, es sei denn dieser ist in den Begleitpapieren ausgewiesen.

Kennzeichen für eine vorübergehende Zulassung werden zur Ausfuhr bestimmten Fahrzeugen oder ausländischen Fahrzeugen und Anhängern zugewiesen, die sich im Verfahren der vorübergehenden Verwendung befinden.

Die amtlichen Kennzeichen für vorübergehend zugelassene Straßenfahrzeuge setzen sich wie folgt zusammen: LL NNNNNN F, wobei LL den Verwaltungsbezirk bezeichnet und aus einem oder zwei Buchstaben besteht; NNNNNN ist die Kennnummer aus Ziffern zwischen 101 und 999999; F ist ein Bruch auf rotem Grund, der den Monat und das Jahr (jeweils zweistellig) bezeichnet, in dem die Gültigkeit der Zulassung abläuft.

Das Kennzeichen verfügt über eine Aluminiumhalterung und einen reflektierenden weißen Hintergrund, wobei die Buchstaben und Zahlen in schwarzer Farbe gehalten und in der Zulassungsbescheinigung des betreffenden Fahrzeugs vermerkt sind. In der Zulassungsbescheinigung ist nicht vermerkt, ob das Fahrzeug aus der Europäischen Union oder aus einem Drittland stammt.

Die amtlichen Kennzeichen der zum diplomatischen Dienst, zu Konsulaten und deren Bediensteten gehörenden Straßenfahrzeuge sowie die Kennzeichen von zu anderen Organisationen und in Rumänien beschäftigten Ausländern mit Diplomatenstatus gehörenden Fahrzeugen setzen sich wie folgt zusammen: je nach Zugehörigkeit aus den Buchstabenkombinationen CD, CO oder TC gefolgt von einer Kennnummer aus zwei dreistelligen Zahlen.

Das Kennzeichen verfügt über einen reflektierenden weißen Hintergrund, wobei die Buchstaben und Zahlen in blauer Farbe gehalten und in der Zulassungsbescheinigung des betreffenden Fahrzeugs vermerkt sind.

Slowenien

Bei in der Republik Slowenien zugelassenen Fahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, wenn sie mit einem rechteckigen Kennzeichen mit einem alphanumerischen Zulassungscode (drei bis sechs Buchstaben oder eine Kombination aus Buchstaben und Ziffern entsprechend der jeweiligen Region) versehen sind und über eine slowenische Zulassungsbescheinigung mit den entsprechenden Eintragungen verfügen.

Slowakische Republik

1. Bei in der Slowakischen Republik zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, wenn sie in einer der folgenden Sonderreihen zugelassen sind:
 - rechteckiges weißes Kennzeichen mit einer Kombination aus zwei Buchstaben und fünf Zeichen (drei Ziffern und ein Buchstabenpaar) in schwarzer Farbe, die durch einen Bindestrich getrennt sind (z. B. BA-858BL); das erste Buchstabenpaar gibt die Gebietskörperschaft an. Die auf den Bindestrich folgende Zeichengruppe kann aus fünf Buchstaben oder vier Buchstaben gefolgt von einer Ziffer oder drei Buchstaben gefolgt von zwei Ziffern bestehen;
 - Straßenkraftfahrzeuge mit weißen Kennzeichen älterer Serien mit schwarzer Schrift, zwei oder drei Buchstaben und vier Ziffern, die durch einen Bindestrich in zwei Zahlenpaare getrennt sind (z. B. BA 12-23);

- spezielles rechteckiges weißes Kennzeichen mit roter Aufschrift in zwei Zeilen; die erste Zeile besteht aus zwei Buchstaben, die die Gebietskörperschaft bezeichnen; die zweite Zeile besteht aus dem Buchstaben „M“, gefolgt von drei Zeichen. Dem Buchstaben „M“ kann ein weiterer Buchstabe folgen. Solche Kennzeichen werden für neu hergestellte Fahrzeuge, gerade erworbene Fahrzeuge oder Testfahrzeuge ausgestellt;
 - spezielles rechteckiges gelbes Kennzeichen mit schwarzer Aufschrift in zwei Zeilen; die erste Zeile besteht aus zwei Buchstaben, die die Gebietskörperschaft bezeichnen; die zweite Zeile besteht aus dem Buchstaben „V“, gefolgt von drei Zeichen. Dem Buchstaben „V“ kann ein weiterer Buchstabe folgen. Solche Kennzeichen können für Fahrzeuge ausgestellt werden, die zur Ausfuhr bestimmt sind. In der oberen rechten Ecke befindet sich ein Feld mit dem Ablaufdatum;
 - spezielles rechteckiges gelbes Kennzeichen mit roter Aufschrift in zwei Zeilen; die erste Zeile besteht aus zwei Buchstaben, die die Gebietskörperschaft bezeichnen; die zweite Zeile besteht aus dem Buchstaben „H“, gefolgt von drei Zeichen. Dem Buchstaben „H“ kann ein weiterer Buchstabe folgen. Solche Kennzeichen können für historische Fahrzeuge ausgestellt werden;
 - spezielles rechteckiges weißes Kennzeichen mit blauer Aufschrift in zwei Zeilen; die erste Zeile besteht aus zwei Buchstaben, die die Gebietskörperschaft bezeichnen; die zweite Zeile besteht aus dem Buchstaben „S“, gefolgt von drei Zeichen. Dem Buchstaben „S“ kann ein weiterer Buchstabe folgen. Solche Kennzeichen können für Fahrzeuge ausgestellt werden, die für sportliche Zwecke bestimmt sind;
 - spezielles rechteckiges weißes Kennzeichen mit grüner Aufschrift in zwei Zeilen; die erste Zeile besteht aus dem Buchstaben „C“, gegebenenfalls gefolgt von einem weiteren Buchstaben; die zweite Zeile besteht aus fünf Zeichen. Solche Kennzeichen können für individuell in die Slowakische Republik eingeführte Fahrzeuge, deren technische Zulässigkeit noch nicht geprüft wurde, oder für andere Fahrzeuge ausgestellt werden.
2. Straßenkraftfahrzeuge mit einem rechteckigen blauen Kennzeichen, das in gelber Aufschrift die Buchstaben „EE“ oder „ZZ“ gefolgt von fünf Ziffern trägt, gehören dem diplomatischen Corps oder einer ausländischen Mission an und können gegebenenfalls den zollrechtlichen Status von Unionswaren haben. Der Status kann nur durch Einsicht in die Dokumente festgestellt werden.

Finnland

Bei in Finnland zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, es sei denn, sie sind zu Ausfuhrzwecken angemeldet (Ausfuhrzulassung); in diesem Fall tragen sie ein amtliches Kennzeichen aus einem Buchstaben und bis zu vier Ziffern in Schwarz auf reflektierendem weißem Grund. Am rechten Rand dieser Nummernschilder sind in Weiß auf reflektierendem rotem Grund das Jahr und der Monat angegeben, in dem der Zulassungszeitraum endet.

Darüber hinaus gilt der zollrechtliche Status von Unionswaren als nicht gegeben bei Straßenkraftfahrzeugen,

1. die ein Kennzeichen aus einem Buchstaben und bis zu vier Ziffern, in Rot auf reflektierendem weißem Grund tragen;
2. die das Kennzeichen für Testfahrten tragen, auf dem vertikal das Wort „KOE“ (= Test) sowie horizontal ein Buchstabe und bis zu drei Ziffern, jeweils in Schwarz auf reflektierendem gelbem Grund, gedruckt sind.

Schweden

Der zollrechtliche Status von Unionswaren wird bei in Schweden zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen als gegeben betrachtet, sofern sie nicht nur vorübergehend zu Ausfuhrzwecken zugelassen sind (Ausfuhrzulassung). In diesem Fall tragen sie ein amtliches Kennzeichen mit einer weißen Nummer auf rotem Grund. Am rechten und am linken Rand des amtlichen Kennzeichens ist das Ende des Zulassungszeitraums (Jahr, Monat und Tag) angegeben. Zusätzlich zu dem amtlichen Kennzeichen ist der Eigentümer im Besitz einer Sonderentscheidung, in der die Art der vorläufigen Zulassung beschrieben ist.

Bei anderen vorübergehend zugelassenen Kraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionsfahrzeugen als gegeben betrachtet.

Vereinigtes Königreich

Bei im Vereinigten Königreich zugelassenen Kraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, wenn die Zulassungspapiere nicht mit dem Vermerk „Customs restriction“ oder „Customs concession“ oder „Warning: Customs duty and tax have not been paid on this vehicle“ versehen sind. Das vordere Nummernschild weist schwarze Zeichen auf weißem Grund auf. Das hintere Nummernschild weist schwarze Zeichen auf gelbem Grund auf.

– Großbritannien

Vor dem 1. September 2001:

Ein einzelner Buchstabe, gefolgt von einer Zahl bis 999, gefolgt von bis zu drei Buchstaben, wobei die Reihenfolge auch umgekehrt sein kann, z. B. E 380 RPW, TEC 504R.

Ab dem 1. September 2001:

Zwei Buchstaben, gefolgt von zwei Ziffern, denen drei Buchstaben folgen, z. B. BD51 SMR; LF03 OAD

– Nordirland

3 Buchstaben und bis zu 4 Ziffern, z. B. CDZ 1277.

– Insel Man:

Ein Buchstabe, gefolgt von den Buchstaben MN, gefolgt von einer Zahl zwischen 1 und 999, gefolgt von einem Buchstaben, z. B. BMN 820 A.

– Guernsey:

Eine Zahl mit bis zu 5 Ziffern.

- **Jersey:**
Der Buchstabe J gefolgt von einer Zahl mit bis zu 5 Ziffern, z. B. J 41821.
 - **Alderney:**
Die Buchstaben AY gefolgt von einer Zahl mit bis zu 4 Ziffern, z. B. AY 138.
11. Wird bei einem Kraftfahrzeug aufgrund der Besonderheiten der Zulassung nach Absatz 10 nicht der zollrechtliche Status von Unionswaren angenommen, so kann der Beteiligte den zollrechtlichen Status des Fahrzeugs als Unionsware auch durch Vorlage eines T2L-Versandpapiers oder eines gleichwertigen Belegs gemäß Artikel 199 DuR nachweisen.

Kroatien

1. Bei in der Republik Kroatien zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, wenn sie über die entsprechenden amtlichen Kennzeichen verfügen.

Die Fahrzeugkennzeichen bestehen aus Metall, sind mit einer reflektierenden Folie überzogen und tragen in schwarzer Schrift auf weißem Grund eine Buchstabenkombination zur Angabe des Zulassungsbezirks sowie die Zulassungsnummer des Fahrzeugs. Zwischen der Buchstabenkombination für den Zulassungsbezirk und der Zulassungsnummer des Fahrzeugs befindet sich das kroatische Wappen.

Fahrzeuge, die die gesetzlich festgelegten Höchstmaße (Länge, Breite, Höhe) oder z. B. das zugelassene Höchstgewicht oder die zulässige Achslast überschreiten, tragen als Ausnahmefälle ein amtliches Kennzeichen mit roter Aufschrift.

Die amtlichen Kennzeichen von Fahrzeugen ausländischer Bürger, die sich vorübergehend oder dauerhaft in Kroatien aufhalten (vorübergehend zugelassene Fahrzeuge, Fahrzeuge von ausländischen Handels-, Verkehrs- und Kulturbüros sowie von sonstigen Vertretungen, ausländischen Korrespondentenbüros und ständigen Auslandskorrespondenten) sind mit grünen Buchstaben und Zahlen versehen.

2. Die amtlichen Kennzeichen von *Fahrzeugen diplomatischer Dienste und Konsulate, ausländischer Missionen und internationaler Organisationen* in der Republik Kroatien sowie ihrer Mitarbeiter sind mit gelben Buchstaben und Zahlen auf blauem Grund versehen. Diese Kennzeichen enthalten zudem einen numerischen Ländercode für das Land, das durch diese Einrichtung vertreten wird, einen Buchstaben zur Kennzeichnung der entsprechenden Tätigkeit dieser Einrichtung (d. h. Stellung der entsprechenden Person in der Einrichtung) und die Zulassungsnummer des Fahrzeugs.

8.4. *Liste der für den Linienverkehr zuständigen Behörden*

Land	Name der Behörde	Anschrift der Behörde	Kontaktstelle
(A)	(B)	(C)	(D)
BELGIEN	Administration Centrale des douanes et accises Service Procédures douanières, direction 10	North Galaxy, Tour A (NGA 13) Boulevard du Roi Albert II 33, boîte 37 B-1030 BRÜSSEL	Nationaler Koordinator für das Versandverfahren
DÄNEMARK	In Dänemark sind die jeweiligen Zollbezirksstellen für die Erteilung der Bewilligung zuständig.	Die Namen der zuständigen Personen und die Namen und Adressen ihrer Dienststellen entsprechen der im Adressbuch des Versandnetzwerks veröffentlichten Liste der nationalen Koordinatoren für das Versandverfahren.	
FINNLAND	Tullin lupakeskus	PL 56 90401 Oulu	meke.alusselvitys@tulli.fi

FRANKREICH	Direction générale des Douanes et Droits Indirects Bureau E3 – Politique du dédouanement	11 rue des Deux Communes 93558 Montreuil Frankreich	Mme Maud Chassériau Tel. +33 (0)1 57 53 46 21 +33 1 57 53 49 33 Fax: +33 1 57 53 49 40 E-Mail: maud.chassériau@douane.finances.gouv.fr dg-e3@douane.finances.gouv.fr
DEUTSCHLAND	Hauptzollamt Kiel	Kronshagener Weg 105 DE-24116 Kiel	Herr Holger Krüger Tel.: + 49-431-200830 Fax : + 49-341 20083-1150 E-Mail: Konsultationsstelle-Seeverkehr.hza-kiel@zoll.bund.de
GRIECHENLAND	Ministry of Finance Directorate General Of Customs und Excise 19 th Division-2nd Department	K. Servias 10 101 84 Athen Griechenland	Tel : +30 210-6987463 Fax: +30 210-6987450 E-Mail: d19-b@2001.syzefxis.gov.gr
IRLAND	Revenue, Central Transit Office	Customs Division, St. Conlon's Road, Nenagh, Co. Tipperary	Mr. John Sherlock, Tel.: +353 67 63440 Fax: +353 67 44126 E-Mail: jsherloc@revenue.ie

ITALIEN	AGENZIA DELLE DOGANE Direzione Centrale Legislazione e Procedure Doganali. Ufficio regimi doganali e traffici di confine	Via Mario Carucci, 71 IT-00143 Roma	Ernesto Carbone Tel.: +39 06 50246045 Fax: +39 06 50245222 E-Mail: dogane.legislazionedogane.regimi@agenziadogane.it Mr. Marco Ciampi Tel.: 0039 06 50242069
NIEDERLANDE	Belastingdienst Douane Rotterdam Haven	Douane Rotterdam Haven KM Postbus 3070 NL – 3007 BJ Rotterdam	E-Mail: Douane DRH bcp_Postbus
PORTUGAL	Autoridade Tributária e Aduaneira	Rua da Alfândega, nº 5 -r/c 1149-006 Lissabon Tel.:	Tel. Direktor: +351 218813890 Fax: + 351 218813941 E-Mail: dsra@at.gov.pt
SPANIEN	Agencia Estatal de Administración Tributaria Departamento de Gestión Aduanera e II. EE.	Avenida del Llano Castellano, 17 28071 – MADRID	Miss Nuria Esther Fernández Álvarez Mr. Nicolás Campo Hernández Tel.: +34 91 728 98 58 Fax: +34 91 358 47 21 E-Mail: helpdeskspain@aeat.es
SCHWEDEN	Tullverket	P.O.Box 12854 S-112 98 Stockholm	

VEREINIGTES KÖNIGREICH	HM Revenue & Customs CCTO National Simplifications Team	Custom House Main Road Harwich Essex – CO12 3PG	Mr Patrick Parsons Tel.: +44 03000 575982 Fax: +44 03000 575992 E-Mail: national-simplifications.ccto@hmrc.gsi.gov.uk
SLOWENIEN	FINANČNA UPRAVA REPUBLIKE SLOVENIJE, GENERALNI FINANČNI URAD Sektor za carinske postopke	ŠMARTINSKA 55 SI – 1000 LJUBLJANA SLOVENIJA	Mr. Laste Naumovski Tel.: +386-1-4783875 Fax: +386-1-4783900 E-Mail: laste.naumovski@gov.si
POLEN	Izba Celna w Gdyni (für die Häfen Gdansk, Gdynia, Elblag, Wladyslawowo und Ustka)	ul. Polnocna 9 A 81-029 Gdynia	Tel.: +48 58 666 93 93 Fax: +48 58 621 05 54 E-Mail: ic.gdynia@gdy.mofnet.gov.pl
	Izba Celna w Szczecinie (für die Häfen Szczecin, Swinoujscie, Kolobrzeg, Police, Stepnica und Nowe Warpno)	Ul. Energetyków 55 70-952 Szczecin	Tel.: +48 91 480 55 00 Fax: +48 91 480 55 01 E-Mail: ic.szczecin@szc.mofnet.gov.pl
MALTA	Ministry of Finance Customs Division Transit Branch	Custom House Valletta CMR 02 MALTA	Mr. Anthony Busuttil Tel.: +356 2225 1422 Fax: +356 2165 1250 E-Mail: anthony.b.busuttil@gov.mt

ZYPERN	Customs Headquarters, Ministry of Finance	Corner M. Karaoli and Gr. Afxentiou, 1096, Nicosia	Tel.: +357 22 601651 Fax: +357 22 302031 E-Mail: headquarters@customs.mof.gov.cy
LETTLAND	VID Muitas pārvalde	Talejas iela 1, Rīga, LV-1978 Lettland	Sandra Česka Tel.: +371 67120870 E-Mail: sandra.ceska@vid.gov.lv
Estland	Tax und Customs Board	Lõõtsa 8a EE-15176 Tallinn Estland	Marina Nikitina E-Mail: marina.nikitina@emta.ee
LITAUEN	Muitinēs departamentas Muitinēs procedūru skyrius	A. Jakšto g. 1 LT-01105 Vilnius	Mr Laimis Žlabys Tel.: +370 5 266 60 88 Fax: +370 5 266 60 14 E-Mail: laimis.zlabys@cust.lt
BULGARIEN			
RUMĀNIEN	Directia Generala a Vamilor – Serviciul Tranzit	Str. Câmpul Moșilor nr. Alexandru Ivasiuc nr. 34-40, bl. 5, sector 6, București, C.P. 60305, RUMĀNIEN	<u>Cristina Ionescu – National Transit Coordinator</u>

KROATIEN	Carinska Uprava Sektor za carinski sustav i procedure	Aleksandera von Humboldta 4A HR-10000 ZAGREB	Ivan Duic Nationaler Koordinator für das Versandverfahren Tel +385 1 6211 273 Fax +385 1 6211 005 E-Mail: ivan.duic@carina.hr
-----------------	---	--	--

TEIL III – SICHERHEITSLEISTUNGEN

1. Einführung

In Teil III werden die Sicherheitsleistungen im Versandverfahren behandelt.

Abschnitt 1 besteht aus einer einführenden Beschreibung der Sicherheitsleistung im Versandverfahren und einer Erläuterung ihrer Rechtsgrundlage.

Abschnitt 2 enthält allgemeine Bestimmungen über die Sicherheitsleistung im Versandverfahren.

Abschnitt 3 beschreibt die Einzelsicherheit.

Abschnitt 4 beschreibt die Gesamtsicherheit und die Befreiung von der Sicherheitsleistung.

Abschnitt 5 ist besonderen nationalen Anweisungen vorbehalten.

Abschnitt 6 enthält Informationen für Zollverwaltungen.

Abschnitt 7 enthält die Anhänge.

1.1. Zweck der Sicherheitsleistung

Die für die Waren geltenden Zölle und anderen Abgaben werden ausgesetzt, wenn die Waren in das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren übergeführt werden. Damit jedoch für den Fall der Entstehung einer (Zoll-)Schuld im Versandverfahren die Zahlung der Zölle und anderen Abgaben gesichert ist, muss der Inhaber des Verfahrens eine Sicherheit leisten.

Rechtsgrundlagen für Sicherheitsleistungen im Versandverfahren sind

- Artikel 10 Übereinkommen,
- Artikel 9 -13 und 74-80 Anlage I Übereinkommen,
- Anhang I Anlage I Übereinkommen,
- Anhänge C1 bis C7 der Anlage III Übereinkommen,
- Artikel 89-98 UZK,
- Artikel 82 und 85 DelR,
- Artikel 148, 150-152 und 154-162 DuR,
- Anhänge 32-01, 32-02, 32-03 und 32-06 DuR,
- Anhang 72-04 DuR.

1.2. Verschiedene Formen der Sicherheitsleistung

*Artikel 11 und
Artikel 55
Buchstabe a
Anlage I
Übereinkommen*

Die Sicherheit kann in bar oder durch einen Bürgen geleistet werden. Sie kann aus einer Einzelsicherheit für ein einziges Versandverfahren oder einer Gesamtsicherheit für mehrere Beförderungen bestehen.

*Artikel 89 Absatz 5
und Artikel 92
Absatz 1 UZK*

Die Einzelsicherheit durch einen Bürgen kann in Form von Sicherheitstiteln geleistet werden, die der Bürge an Inhaber des Verfahrens ausgibt. Alternativ kann die Einzelsicherheit auch durch eine Verpflichtungserklärung des Bürgen gewährt werden. Die Inanspruchnahme der Gesamtsicherheit stellt eine Vereinfachung der allgemeinen Regeln des Versandverfahrens dar und setzt eine entsprechende Bewilligung voraus.

1.3. Befreiung von der Pflicht zur Sicherheitsleistung

Artikel 13
Anlage I
Übereinkommen

Ausnahmen von der Pflicht zur Sicherheitsleistung sind:

Artikel 89
Absätze 7-9 UZK

Artikel 24 Absatz 2
ÜDelR

- die Befreiung von der Sicherheitsleistung durch Gesetz:
 - Beförderung von Waren auf dem Rhein, den Rheinwasserstraßen, der Donau oder den Donauwasserstraßen;
 - Beförderung von Waren mit festinstallierten Transporteinrichtungen;
 - in der Union – wenn der fällige Einfuhrzoll die in Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates (ABl. L 152 vom 16. Juni 2009, S. 23) genannte statistische Schwelle für Anmeldungen nicht überschreitet;
 - in der Union – Staaten, Länder und Gemeinden und andere Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit den Handlungen, an denen sie als öffentliche Stellen beteiligt sind.

Anhang 7.2 enthält die Liste der Rheinwasserstraßen, die nach den Angaben der Zollverwaltungen der betroffenen Länder zusammengestellt wurde;

- die Befreiung von der Sicherheitsleistung durch Bewilligung;
 - Luftfracht, wenn das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren mit einem elektronischen Manifest für Luftfracht angewendet wird;
 - Seefracht, wenn das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren mit einem elektronischen Manifest für Seefracht angewendet wird;
 - Luftfracht, wenn das papiergestützte gemeinsame

Versandverfahren / Unionsversandverfahren für Luftfracht angewendet wird (bei vor dem 1. Mai 2016 bewilligten Zulassungen);

- Seefracht, wenn das papiergestützte gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren für Seefracht angewendet wird (bei vor dem 1. Mai 2016 bewilligten Zulassungen);

- Bahnfracht, wenn das papiergestützte gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren für Bahnfracht angewendet wird (bei vor dem 1. Mai 2016 bewilligten Zulassungen);

- Befreiung von der Pflicht zur Sicherheitsleistung durch einen Beschluss eines Landes, der ausschließlich für das gemeinsame Versandverfahren gilt:

*Artikel 10 Absatz 2
Buchstabe a
Übereinkommen*

- durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarung der Vertragsparteien bei nur ihre Gebiete berührenden Vorgängen;

*Artikel 10 Absatz 2
Buchstabe b
Übereinkommen*

- im gemeinsamen Versandverfahren für die Beförderungsstrecke zwischen der Abgangszollstelle und der ersten Durchgangszollstelle mit Entscheidung der jeweiligen Vertragspartei.

1.4. Räumlicher Geltungsbereich

*Artikel 10 Absatz 1
Übereinkommen*

Grundsätzlich braucht die Sicherheit nur für die bei einer Beförderung im gemeinsamen Versandverfahren /

*Artikel 19 Absatz 2
und Artikel 21*

Unionsversandverfahren beteiligten Vertragsparteien gültig zu sein.

*Absatz 2 Anlage I
Übereinkommen*

In bar oder durch Sicherheitstitel geleistete Einzelsicherheiten in Form der Barsicherheit sind als Ausnahmen in allen Vertragsparteien gültig.

Ist die Sicherheit nur für die beteiligten Vertragsparteien gültig, so ist eine Beschränkung der räumlichen Geltung möglich. Der Bürge kann den Namen der Vertragspartei oder -parteien, des Fürstentums Andorra oder der Republik San Marino in der Verpflichtungserklärung des Bürgen streichen. Die Sicherheit ist dann nur in den Vertragsparteien oder Staaten gültig, die in der Urkunde nicht gestrichen sind. Es ist jedoch zu beachten, dass eine Sicherheit nicht für gemeinsame Versandverfahren nach oder aus dem Fürstentum Andorra oder der Republik San Marino gilt, da das Übereinkommen keine Anwendung auf diese Staaten findet.

Im Unionsversandverfahren ist eine Sicherheitsleistung in allen Mitgliedstaaten und im Fürstentum Andorra und in der Republik San Marino gültig. Sofern die Union, das Fürstentum Andorra oder die Republik San Marino in der Verpflichtungserklärung des Bürgen nicht gestrichen sind und der Inhaber des Verfahrens die Bedingungen der Inanspruchnahme der Sicherheit beachtet, kann er eine Sicherheit, die von den zuständigen Behörden einer anderen Vertragspartei als der Union angenommen oder bewilligt worden ist, für Unionsversandverfahren in der Union und/oder zwischen der Union und einem dieser Staaten verwenden.

1.5. *Übersicht über die verschiedenen Formen der Sicherheitsleistung*

	Einzelsicherheit			Gesamt- sicherheit
	Barsicherheit	durch Verpflichtungs- erklärung des Bürgen	durch Sicherheitstitel	
Geltungs- bereich	ein einziges Verfahren	ein einziges Verfahren	ein einziges Verfahren	mehrere Verfahren
Bereich	Uneingeschränkte Gültigkeit	Beschränkung möglich	Uneingeschränkte Gültigkeit	Beschrän- kung möglich
Betrag der zu leistenden Sicherheit	100 % der (Zoll-)Schuld	100 % der (Zoll-) Schuld	100 % der (Zoll-)Schuld	100 % 50 % 30 %

				0 % des Referenz betrags
Gültigkeits- dauer der Beschei- nigung	-	-	bis zu einem Jahr ab dem Datum der Ausstellung	zwei Jahre (ein- malige Ver- längerung um zwei Jahre möglich)
Nachweis über die Sicherheits- leistung	Barsicherheit durch den Inhaber des Verfahrens	durch Verpflichtungs- erklärung des Bürgen (Muster in Anhang C1 Anlage III Überein- kommen / Anhang 32-01 DuR)	durch Verpflichtungs- erklärung des Bürgen (Muster in Anhang C2 Anlage III Übereinkommen / Anhang 32-02 DuR)	durch Verpflich- tungs- erklärung des Bürgen (Muster in Anhang C4 Anlage III Überein- kommen / Anhang 32-03 DuR)

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Erfordernis der Sicherheitsleistung

2.1.1. Einführung

*Artikel 10 Absatz 1
Anlage I
Übereinkommen* Die Leistung einer Sicherheit, die die Erfüllung der möglicherweise entstehenden (Zoll-)Schuld sichert, ist eine Bedingung für die Beförderung von Waren im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren.

*Artikel 89 Absatz 2
UZK* Die Zahlung des betroffenen Betrages ist gesichert, wenn der Betrag der Sicherheit gemäß den für die verwendete Sicherheit geltenden Vorschriften berechnet worden ist.

2.1.2. Mängel

Artikel 30 Anlage I Enthält die Versandanmeldung keine Angaben zur Sicherheit oder

Übereinkommen wird bei einem Betriebskontinuitätsverfahren das erforderliche Dokument über die Sicherheit der Abgangszollstelle nicht vorgelegt, *Artikel 89 Absatz 2, Artikel 94 Absatz 3 und Artikel 95 UZK* so nimmt die Abgangszollstelle die Anmeldung nicht an.

Erweist sich der Betrag der Sicherheit als unzureichend, so überlässt die Abgangszollstelle die Waren nicht zum Versandverfahren, es sei denn, es wird eine Sicherheit geleistet, die den gesamten Betrag der möglicherweise entstehenden Schuld abdeckt.

Die Abgangszollstelle lehnt die Überlassung ebenfalls ab, wenn bei einem Betriebskontinuitätsverfahren aus den vorgelegten Dokumenten hervorgeht, dass die Sicherheit nicht im Namen des Inhabers des betreffenden Versandverfahrens geleistet wurde.

2.2. Berechnung des Betrags der Sicherheit

2.2.1. Einführung

Artikel 10 Absatz 1 Anlage I Übereinkommen Der Betrag der Sicherheit ist so zu berechnen, dass er den gesamten Betrag der möglicherweise entstehenden (Zoll-)Schuld umfasst.

Artikel 89 Absatz 2 UZK

2.2.2. Berechnung

Artikel 18 und 74 Anlage I Übereinkommen Grundsätzlich wird nach den höchsten im Abgangsland für die betreffenden Waren geltenden Abgabensätzen berechnet, und zwar nach den Zöllen und anderen Abgaben (z. B. Verbrauchsteuern und Mehrwertsteuern), die für die betreffenden Waren bei der Einfuhr gelten. Für die Zölle ergibt sich der höchste Abgabensatz aus dem Regelzollsatz. Begünstigungen, die etwa eines Nachweises zum Zeitpunkt der Abfertigung zum freien Verkehr bedürfen, z. B. Präferenzsätze oder Quoten, sind nicht zu berücksichtigen.

Weiter sind die Einfuhrzollsätze zugrunde zu legen, die im Abgangsland im Falle der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr anzuwenden wären. Waren aus dem freien Verkehr einer Vertragspartei sind wie aus einem Drittland

eingeführte Waren zu behandeln.

Das gilt auch für Unionswaren, die im Unionsversandverfahren zu einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens befördert werden. Diese Waren werden für die Zwecke der Berechnung als Nicht-Unionswaren behandelt, um den Betrag der Sicherheitsleistung zu berechnen und um die etwaige Erfüllung der Zollschuld in einer anderen Vertragspartei als der Union sicherzustellen.

*Artikel 74 Absatz 2
Anlage I
Übereinkommen* Die betreffenden Waren sind zolltariflich einzureihen. Ist eine Einreihung nicht möglich oder nicht zweckmäßig, so kann die Höhe der Sicherheitsleistung geschätzt werden. Bei der Schätzung ist zu gewährleisten, dass die Sicherheitsleistung den gesamten Betrag der möglicherweise entstehenden Zollschuld abdeckt. In Ausnahmefällen, wenn eine solche Schätzung nicht möglich ist, kann ein Betrag von 10 000 EUR als Sicherheitsleistung angenommen werden. Dieser Grundgedanke gilt für die Gesamtsicherheit ebenso wie für die Einzelsicherheit.

*Artikel 155
Absatz 3 DuR*

2.3. Bürge

2.3.1. Einführung

*Artikel 12 Anlage I
Übereinkommen* Der Bürge ist eine dritte natürliche oder juristische Person.

Artikel 94 UZK Der Bürge und der Inhaber des Verfahrens dürfen nicht ein und dieselbe natürliche oder juristische Person sein.

2.3.2. Ansässigkeit und Zulassung

Der Bürge muss in der Vertragspartei der Sicherheitsleistung ansässig und von den zuständigen Zollbehörden zugelassen sein, die die Sicherheitsleistung verlangen.

Diese Zulassung erfolgt nach den im betreffenden Land geltenden Vorschriften. Daher bestimmt – innerhalb des allgemeinen Rahmens der versandrechtlichen Bestimmungen – das nationale Recht das allgemeine Rechtsverhältnis zwischen dem Bürgen und den

zuständigen Behörden.

In der Union muss der Bürge nur dann von den Zollbehörden zugelassen werden, wenn der Bürge ein Kreditinstitut, ein Finanzinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft nach den geltenden Rechtsvorschriften der Union ist.

Die Zollbehörden können die Zulassung eines Bürgen ablehnen, der die Zahlung der (Zoll-)Schuld innerhalb der geltenden Frist voraussichtlich nicht mit Sicherheit gewährleistet.

Der Bürge muss in jedem Land, für das die Sicherheit gültig sein soll, eine Zustellungsanschrift begründen oder – falls die Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes eine Zustellungsanschrift nicht vorsehen – einen Zustellungsbevollmächtigten benennen. Mit der Zustellungsanschrift begründet der Bürge nach den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes einen Sitz in diesem Land, an dem alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die die Erklärung über die Sicherheitsleistung betreffen, schriftlich rechtsverbindlich vorgenommen werden können. Ein Zustellungsbevollmächtigter ist eine natürliche oder juristische Person, die vom Bürgen benannt wird.

Auf diese Weise können die an den Bürgen gerichteten Schreiben ihm in jedem Staat, in dem für die im Versandverfahren beförderten Waren Abgabenschulden entstehen könnten, rechtsverbindlich zugestellt werden.

HANDEL

- 1) Der Bürge verpflichtet sich schriftlich zur Zahlung der (Zoll-)Schuld.
- 2) Der Bürge verpflichtet sich, seine Zustellungsanschrift nicht zu ändern, ohne der Zollstelle der Sicherheitsleistung in der Anlage zu seiner Verpflichtungserklärung die neuen Zustellungsanschriften zu übermitteln.

2.3.3. Haftung

*Artikel 117
Anlage I
Überein-
kommen*

*Artikel 94
UZK*

*Artikel 85
DelR*

Die Haftung des Bürgen wird durch die Annahme seiner Verpflichtungserklärung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung begründet. Sie wird bei Leistung dieser Sicherheit mit der Freigabe von Waren für das Versandverfahren durch die Abgangszollstelle wirksam.

Die Haftung des Bürgen wird durch den in der Verpflichtungserklärung des Bürgen genannten Höchstbetrag begrenzt. Der Bürge kann nicht über diesen Betrag hinaus in Anspruch genommen werden.

Wurde das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren nicht erledigt, müssen die zuständigen Zollbehörden des Abgangslandes den Bürgen innerhalb von neun Monaten nachdem die Waren der Bestimmungszollstelle hätten gestellt werden sollen über die Nichterledigung des Versandverfahrens unterrichten.

Wenn das Verfahren nach der neunmonatigen Frist noch nicht erledigt ist, teilen die Zollbehörden des Abgangslandes dem Bürgen innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Annahme der Versandanmeldung mit, dass er zur Zahlung der (Zoll-)Schuld aufgefordert werden könnte. Die Nachricht muss die MRN und das Datum der Versandanmeldung, den Namen der Abgangszollstelle, den Inhaber des Verfahrens und den betreffenden Betrag enthalten.

Erfolgt eine der Mitteilungen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, ist der Bürge von seinen Verpflichtungen befreit. Mit der Übermittlung einer der beiden vorgenannten Mitteilungen wird der Bürge über die Erhebung der Zollschuld oder die Erledigung des Versandverfahrens unterrichtet.

2.3.4. Rücknahme der Genehmigung des Bürgen oder der Verpflichtungserklärung und Annullierung der Verpflichtungserklärung

*Artikel 23 Anlage I
Übereinkommen*

Artikel 93 UZK

Artikel 82 DelR

Die Zollstelle der Sicherheitsleistung kann die Genehmigung des Bürgen oder der von einem Bürgen abgegebenen Verpflichtungserklärung jederzeit zurücknehmen. Sie unterrichtet den Bürgen und den Inhaber des Verfahrens über die Rücknahme. Die Rücknahme der Genehmigung des Bürgen oder seiner Verpflichtungserklärung tritt 16 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Entscheidung über die Rücknahme beim Bürgen eingegangen ist oder als beim Bürgen eingegangen gilt.

Wenn die Zollbehörden nicht verlangt haben, dass die gewählte Form der Sicherheit über einen bestimmten Zeitraum aufrechterhalten wird, kann der Bürge seine Verpflichtungserklärung jederzeit widerrufen. Der Bürge unterrichtet die Zollstelle der Sicherheitsleistung über den Widerruf.

Der Widerruf der Verpflichtungserklärung des Bürgen gilt nicht für Waren, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs bereits mit der widerrufenen Verpflichtungserklärung in ein Zollverfahren oder die vorübergehende Verwahrung übergeführt wurden und sich noch in diesem / in dieser befinden.

Der Widerruf der Verpflichtungserklärung durch den Bürgen tritt am 16. Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem der Bürge der Zollstelle der Sicherheitsleistung den Widerruf mitteilt.

Im Falle der Kündigung der Sicherheit bewahrt die Zollstelle der Sicherheitsleistung die Verpflichtungserklärung des Bürgen wenigstens ein Jahr lang auf, es sei denn, die (Zoll-)Schuld ist erloschen, kann nicht mehr entstehen, oder dem Bürgen wurde die Erhebung der (Zoll-)Schuld oder die Erledigung des Versandverfahrens mitgeteilt.

Wird einem Bürgen mitgeteilt, dass ein Versandverfahren nicht erledigt wurde, so bewahrt die Zollstelle der Sicherheitsleistung die

betreffende Verpflichtungserklärung auf der Grundlage der Mitteilung auf, bis die Abgaben erhoben wurden oder das Versandverfahren erledigt bzw. der Bürge von seiner Haftpflicht entbunden ist.

Die Zollbehörden des für die Zollstelle der Sicherheitsleistung zuständigen Landes geben für jede Rücknahme und für jeden Widerruf einer Sicherheitsleistung die betreffenden Informationen sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rücknahme oder des Widerrufs in das elektronische System ein.

3. Einzelsicherheit

3.1. Barsicherheit

3.1.1. Einführung

Artikel 19 Anlage I Übereinkommen Eine Sicherheit in Form einer Bareinlage oder der Einlage eines gleichwertigen Zahlungsmittels kann bei der Abgangszollstelle nach

Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a UZK Maßgabe des geltenden Rechts des Abgangslandes geleistet werden;

Artikel 150 DuR sie wird erstattet, sobald das Versandverfahren erledigt worden ist.

3.1.2. Rückzahlung

Im Allgemeinen ist die Abgangszollstelle für die Erstattung zuständig. Die Abgangszollstelle unterrichtet den Inhaber des Verfahrens zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Barsicherheit oder eines gleichwertigen Zahlungsmittels über die Rückzahlung und fragt ihn, welchen Zahlungsweg er für die Erstattung wünscht. Entscheidet der Inhaber des Verfahrens sich für eine Banküberweisung, so notiert die Abgangszollstelle die Bankverbindung des Inhabers des Verfahrens und teilt ihm mit, dass er die Überweisungsgebühren zu tragen hat.

Bei Barsicherheiten leisten die Zollbehörden keine Zinszahlungen.

3.2. Einzelsicherheit in Form einer Verpflichtungserklärung eines Bürgen

Artikel 20 Anlage I Übereinkommen Bei Einzelsicherheiten werden die Verpflichtungserklärungen des

Artikel 92
UZK

Artikel 152
und 154 DuR

jeweiligen Bürgen an die Zollstelle der Sicherheitsleistung geschickt. Sie müssen im GMS (Guarantee Management System) dieser Zollstelle registriert werden. Das GMS ist in das NCTS eingebunden.

Für jede Verpflichtungserklärung übermittelt die Zollstelle der Sicherheitsleistung dem Inhaber des Verfahrens folgende Informationen:

- die Sicherheits-Referenznummer (GRN) und
- einen mit dieser GRN verbundenen Zugriffscode.

Der Inhaber dieses Verfahrens kann diesen Zugriffscode nicht ändern.

Aus einer eingereichten Zollanmeldung müssen die GRN und der entsprechende Zugriffscode hervorgehen. Die Abgangszollstelle prüft, ob die Sicherheitsleistung im System vorhanden und gültig ist.

Bei Betriebskontinuitätsverfahren ist die Verpflichtungserklärung des Bürgen bei der Abgangszollstelle vorzulegen. Ist die Zollstelle der Sicherheitsleistung nicht die Abgangszollstelle und hat diese Zollstelle daher eine Kopie der Verpflichtungserklärung des Bürgen aufbewahrt, so teilt die Abgangszollstelle der Zollstelle der Sicherheitsleistung die Rückgabe des Originals an den Inhaber des Verfahrens mit.

Ein Muster einer Verpflichtungserklärung ist in Anhang C1 Anlage III Übereinkommen / Anhang 32-01 DuR abgedruckt. Wenn nach nationalem Recht oder aufgrund einer Verordnung oder einer Verwaltungsvorschrift oder gemäß der allgemeinen Praxis erforderlich, kann ein Land eine Verpflichtung auch in einer anderen Form zulassen, sofern sie die gleiche rechtliche Wirkung hat wie die in diesem Vordruck beschriebene Verpflichtungserklärung.

3.3. Einzelsicherheit mit Sicherheitstiteln (TC32)

3.3.1. Haftung und Zulassung

*Artikel 21 Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 160
und 161 DuR*

Bei Einzelsicherheiten werden die Verpflichtungserklärungen des jeweiligen Bürgen in Form von Sicherheitstiteln (TC32) an die Zollstelle der Sicherheitsleistung geschickt. Sie werden an dieser Zollstelle für die Dauer ihrer Gültigkeit aufbewahrt. Außerdem müssen die Sicherheitsleistung und die Sicherheitstitel von dieser Zollstelle im GMS registriert werden.

Die Verpflichtungserklärung enthält keine Angabe zur maximalen Höhe der Haftung. Die Zollstelle der Sicherheitsleistung sollte sicherstellen, dass der Bürge über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um die (Zoll-)Schuld, die entstehen kann, zu begleichen. Die Zollstelle könnte insbesondere die Anzahl der von einem Bürgen auszugebenden Sicherheitstitel in der Zulassung begrenzen.

Ein Muster dieser Verpflichtungserklärung ist in Anhang C2 Anlage III Übereinkommen / Anhang 32-02 DuR) abgedruckt. Wenn nach nationalem Recht oder aufgrund einer Verordnung oder einer Verwaltungsvorschrift oder gemäß allgemeiner Praxis erforderlich, kann ein Land eine Verpflichtung auch in einer anderen Form zulassen, sofern sie die gleiche rechtliche Wirkung hat wie die in diesem Vordruck beschriebene Verpflichtungserklärung.

3.3.2. Notifizierung

Jedes Land teilt der Kommission die Namen und Anschriften der Bürgen mit, die ermächtigt sind, Einzelsicherheiten in Form von Sicherheitstiteln auszugeben.

Die Liste der zugelassenen Bürgen ist in Anhang 7.1 enthalten.

Bei Widerruf der Bewilligung unterrichtet das für die Zollstelle der Sicherheitsleistung zuständige Land umgehend die Kommission und

teilt insbesondere mit, wann der Widerruf wirksam wird.

Die anderen Länder werden von der Kommission unterrichtet.

3.3.3. Sicherheitstitel (TC32)

Sicherheitstitel werden von einem Bürgen ausgestellt und Personen bereitgestellt, die beabsichtigen, als Inhaber des Verfahrens aufzutreten. Der Bürge kann den Sicherheitstitel mit einem Kontrollabschnitt und ggf. einer Eingangsbescheinigung versehen.

Auch wenn ein Sicherheitstitel nicht vom Inhaber des betreffenden Verfahrens unterzeichnet wurde, ändert dies nichts an der Gültigkeit des Sicherheitstitels. Außerdem braucht die Unterschrift des Bürgen auf einem Sicherheitstitel nicht handschriftlich zu sein.

Jeder Sicherheitstitel deckt einen Betrag von 10 000 EUR ab, für den der Bürge haftet, und gilt für ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Ausstellung.

Jeder Sicherheitstitel muss im GMS registriert sein, und für jeden Sicherheitstitel übermittelt die Zollstelle der Sicherheitsleistung dem Inhaber des Verfahrens folgende Informationen:

- die Sicherheits-Referenznummer (GRN) und
- einen mit dieser GRN verbundenen Zugriffscode.

Der Inhaber dieses Verfahrens kann diesen Zugriffscode nicht ändern.

Aus einer eingereichten Zollanmeldung müssen die GRN und der Zugriffscode jedes einzelnen Sicherheitstitels hervorgehen. Die Abgangszollstelle prüft, ob die Sicherheitsleistung im System vorhanden und gültig ist.

Ein Anmelder reicht bei der Abgangszollstelle so viele Sicherheitstitel ein, wie Vielfache von 10 000 EUR benötigt werden, um den Betrag der potenziellen (Zoll-)Schuld abzudecken. (Wenn sich die (Zoll-)Schuld beispielsweise auf 8000 EUR beläuft,

ist ein Sicherheitstitel hinreichend; für 33 000 EUR hingegen würden vier Sicherheitstitel benötigt).

Bei einem Betriebskontinuitätsverfahren sind die Sicherheitstitel bei der Abgangszollstelle vorzulegen und werden in dieser Zollstelle aufbewahrt.

Ein Muster dieser Verpflichtungserklärung ist in Anhang C3 Anlage III Übereinkommen / Anhang 32-06 DuR) abgedruckt.

HANDEL

Der Bürge vermerkt auf dem TC32-Einzelsicherheitstitel das Datum, bis zu dem der Sicherheitstitel gültig sein soll. Dieses Datum darf längstens ein Jahr nach dem Tag der Ausstellung liegen.

4. Gesamtsicherheit und Befreiung von der Sicherheitsleistung

4.1. Allgemeine Bestimmungen

4.1.1. Einführung

*Artikel 55
Buchstabe a
Anlage I
Übereinkommen* Bei der Verwendung einer Gesamtsicherheit oder einer Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag einschließlich einer Befreiung von der Sicherheitsleistung handelt es sich jeweils um Vereinfachungen. Dazu bedarf es eines Antrags des Beteiligten und einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

*Artikel 89
Absatz und
Artikel 95 UZK*

Artikel 84 DelR

4.1.2. Allgemeine Voraussetzungen

Der Anmelder muss die Anforderungen der Artikel 57 und 75 Anlage I Übereinkommen / Artikel 95 UZK und Artikel 84 DelR erfüllen (siehe Teil VI Abschnitt 2.1.)

4.1.3. Berechnung des Referenzbetrags

*Artikel 74
Anlage I
Übereinkommen* Die Möglichkeit der Gewährung einer Gesamtsicherheit und/oder einer Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag einschließlich der Befreiung von der Sicherheitsleistung wird im Rahmen eines Referenzbetrages gewährt. Zum Schutz der finanziellen Interessen der Vertragsparteien und zur Erfüllung der Bedürfnisse des Inhabers des Verfahrens ist der Referenzbetrag mit äußerster Sorgfalt zu berechnen.

Artikel 155 DuR

Der Referenzbetrag entspricht dem Betrag der (Zoll-)Schuld, die in Verbindung mit dem jeweiligen gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren zu bezahlen ist und für die die Sicherheitsleistung ausgestellt wird; die Sicherheitsleistung wird für den Zeitraum zwischen der Überführung der Waren in das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren bis zum Zeitpunkt der Erledigung dieses Verfahrens gewährt. Dieser Zeitraum sollte sich an einem für den Inhaber des Versandverfahrens typischen Versandverfahren orientieren. Die

Berechnung des Referenzbetrags sollte zur Berücksichtigung aller Unwägbarkeiten auch Beförderungen in Spitzenzeiten oder Beförderungen solcher Waren umfassen, die der Inhaber des Verfahrens nicht regelmäßig zum Versandverfahren anmeldet.

Bei dieser Berechnung sind die höchsten im Land der Zollstelle der Sicherheitsleistung geltenden (Zoll-)Abgabensätze für Waren des betreffenden Typs anzunehmen.

Die Zollstelle der Sicherheitsleistung legt den Referenzbetrag gemeinsam mit dem Inhaber des Verfahrens ausgehend von den Informationen über die Waren fest, die in den letzten zwölf Monaten in das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren übergeführt wurden; außerdem wird der geschätzte Umfang der künftig vorgesehenen Verfahren berücksichtigt. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann die Zollstelle der Sicherheitsleistung den Referenzbetrag auch nach Schätzung durch Aufrunden der Beträge festsetzen, um den erforderlichen Betrag abzudecken. Wenn diese Informationen nicht verfügbar sind, wird pro Versandverfahren ein Betrag von 10 000 EUR festgesetzt.

Zudem prüft die Zollstelle der Sicherheitsleistung aus eigener Initiative oder auf Antrag des Inhabers des Verfahrens den Referenzbetrag und setzt ihn gegebenenfalls neu fest.

4.1.4. Betrag der Gesamtsicherheit

Der Referenzbetrag der Gesamtsicherheit entspricht dem genannten Höchstbetrag in der Verpflichtungserklärung, die der Antragsteller der Zollstelle der Sicherheitsleistung zur Annahme vorlegt.

4.1.5. Bescheinigung

Artikel 79 Die zuständigen Behörden erteilen dem Inhaber des Verfahrens eine
Anlage I
Übereinkommen Bescheinigung (Bescheinigung TC31 über die Gesamtsicherheit und

*Anhang 72-04
DuR*

Bescheinigung TC33 über die Befreiung von der Pflicht zur Sicherheitsleistung). Zur Vermeidung eines Missbrauchs der Bescheinigungen oder der Sicherheitsleistung geben die zuständigen Behörden weitere Bescheinigungen nur in Fällen und in einer Anzahl aus, die vom Inhaber des Verfahrens ausreichend begründet wurde(n) (z. B. wenn der Inhaber des Verfahrens regelmäßig bei verschiedenen Zollstellen Versandanmeldungen vorlegt).

Eine Bescheinigung über die Gesamtsicherheit und eine Bescheinigung über die Befreiung von der Pflicht zur Sicherheitsleistung werden nur bei Betriebskontinuitätsverfahren vorgelegt.

Muster der Bescheinigungen sind in den Anhängen C5 und C6 Anlage III Übereinkommen / Kapitel VI und VII Anhang 72-04 DuR) abgebildet.

Diese Muster wurden gegenüber den alten Fassungen geändert. Die Änderungen sind aber rein technischer Art.

Die Bescheinigungen gelten für zwei Jahre, können aber um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Diese Dokumente werden hauptsächlich im Zusammenhang mit Betriebskontinuitätsverfahren bei Notfällen verwendet. Auch nach dem 1. Mai 2016 sowie bis die Länder die betreffenden Dokumente durch die Muster in den geänderten Rechtsvorschriften der Union und im Übereinkommen nach Maßgabe der Vorschriften für die Neubewertung von Bewilligungen (Artikel 251 DelR und Artikel 71 Übereinkommen Anlage I in der im April 2016 geänderten Fassung) ersetzt haben, sollten die alten Muster verwendet werden.

4.1.6. Verpflichtungen des Inhabers des Verfahrens und Überprüfung des Referenzbetrags

*Artikel 74
Absätze 5 und 6
Anlage I
Übereinkommen
Artikel 156 und
157 DuR*

Der Inhaber des Verfahrens gewährleistet, dass der tatsächlich oder potenziell zahlbare Betrag den Referenzbetrag nicht überschreitet.

Die Überwachung des Referenzbetrags wird durch die zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren bei einem gemeinsamen Versandverfahren / Unionsverfahren jeweils genutzten Systeme (GMS und NCTS) sichergestellt.

Bei einem Betriebskontinuitätsverfahren legen die zuständigen Behörden die Art und Weise der Überwachung in der Bewilligung fest. Dabei können sie die Vorschläge des Inhabers des Verfahrens berücksichtigen. Die Art der Überwachung muss dem Inhaber des Verfahrens in jedem Fall die Möglichkeit geben, festzustellen, ob der Referenzbetrag durch ein zu beantragendes Versandverfahren überschritten wird oder nicht.

Dazu kann die zuständige Behörde vom Inhaber des Verfahrens insbesondere verlangen, zumindest Aufzeichnungen über jede von ihm im Betriebskontinuitätsverfahren abgegebene Versandanmeldung und über die errechnete oder geschätzte Höhe der Zölle und anderen Abgaben zu führen. Der Inhaber des Verfahrens kann insbesondere prüfen, ob er den Referenzbetrag überschreitet, indem er ihn mit dem auf jedes Versandverfahren entfallenden Betrag zum Zeitpunkt der Freigabe für das Versandverfahren belastet. Er entlastet den Referenzbetrag anschließend um diesen Betrag, wenn das Versandverfahren beendet ist. Der Inhaber des Verfahrens kann davon ausgehen, dass das Verfahren an dem zur Gestellung bei der Bestimmungszollstelle vorgesehenen Tag beendet wurde. Er hat seine Aufzeichnungen nachträglich zu berichtigen, wenn er Kenntnis von der Nichterledigung oder der Überschreitung der von der Abgangszollstelle festgesetzten Frist erhält.

Stellt der Inhaber des Verfahrens fest, dass er den Referenzbetrag überschreiten könnte, so muss er Maßnahmen im Hinblick auf die Bewilligung und gegebenenfalls künftige Versandverfahren

ergreifen.

Teilt der Inhaber des Verfahrens der Zollstelle der Sicherheitsleistung nicht mit, dass der Referenzbetrag im Betriebskontinuitätsverfahren überschritten wurde, so kann die Bewilligung widerrufen werden.

4.1.7. Nutzung der Gesamtsicherheit

*Artikel 76
Anlage I
Übereinkommen* Bei Gesamtsicherheiten werden die Verpflichtungserklärungen des jeweiligen Bürgen an die Zollstelle der Sicherheitsleistung geschickt. Sie müssen im GMS (Guarantee Management System) dieser Zollstelle registriert sein.
Artikel 154 DuR

Für jede Verpflichtungserklärung übermittelt die Zollstelle der Sicherheitsleistung dem Inhaber des Verfahrens folgende Informationen:

- die Sicherheits-Referenznummer (GRN) und
- einen mit dieser GRN verbundenen Zugriffscode.

Auf Antrag des Inhabers des Verfahrens weist die Zollstelle der Sicherheitsleistung dieser Sicherheit weitere Zugriffscode zu, die vom Inhaber des Verfahrens oder seinen Vertretern verwendet werden können.

Aus einer eingereichten Zollanmeldung müssen die GRN und der entsprechende Zugriffscode hervorgehen. Die Abgangszollstelle prüft, ob die Sicherheitsleistung im System vorhanden und gültig ist.

Bei einem Betriebskontinuitätsverfahren muss eine Bescheinigung über eine Gesamtsicherheit oder über eine Befreiung von der Pflicht zur Sicherheitsleistung vorgelegt werden (siehe Abschnitt 4.1.5).

Ein Muster dieser Verpflichtungserklärung des Bürgen ist in Anhang C4, Anlage III Übereinkommen / Anhang 32-03 DuR) abgedruckt. Wenn nach nationalem Recht oder aufgrund einer Verordnung oder einer Verwaltungsvorschrift oder gemäß allgemeiner Praxis erforderlich, kann ein Land eine Verpflichtungserklärung auch in einer anderen Form zulassen, sofern sie die gleiche rechtliche Wirkung hat wie die in diesem Vordruck beschriebene Verpflichtungserklärung.

4.1.8. Zeitweiliges Verbot der Verwendung von Gesamtsicherheiten

Artikel 77 Anlage I
Übereinkommen

Die Verwendung der Gesamtsicherheit oder der Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag einschließlich der Befreiung von der Pflicht zur Sicherheitsleistung kann in den folgenden Fällen zeitweilig verboten sein:

Anhang I Anlage I
Übereinkommen

- unter besonderen Umständen und
- für die Waren, bei denen umfangreiche Betrügereien im Zusammenhang mit der Verwendung der Sicherheit identifiziert worden sind.

Artikel 96 UZK

Beim Unionsversandverfahren wird der Verbotsbeschluss von der Kommission gefasst; den Beschluss über das gemeinsame Versandverfahren fasst der Gemischte Ausschuss EU-EFTA.

Besondere Umstände sind dann gegeben, wenn in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen, an denen nicht nur ein einziger Inhaber des Verfahrens beteiligt war und in denen das reibungslose Funktionieren des Verfahrens gefährdet war, die Gesamtsicherheit oder eine Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag einschließlich der Befreiung von der Pflicht zur Sicherheitsleistung keine hinreichende Sicherheit für eine Zahlung der (Zoll-)Schuld innerhalb der gesetzten Frist für den Fall mehr darstellt, dass bestimmte Arten von Waren dem gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren entzogen werden.

Umfangreiche Betrügereien sind dann gegeben, wenn festgestellt wurde, dass die Gesamtsicherheit oder die Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag einschließlich der Befreiung von der Pflicht zur Sicherheitsleistung keine hinreichende Sicherheit für eine Zahlung der (Zoll-)Schuld innerhalb der gesetzten Frist für den Fall mehr darstellt, dass bestimmte Arten von Waren aus dem gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren entnommen werden. In diesem Zusammenhang sind auch der Umfang der entnommenen Waren und die Umstände zu berücksichtigen, unter denen die Waren entnommen wurden, insbesondere, wenn diese Umstände auf vorsätzliche Straftaten zurückzuführen sind.

4.1.8.1. Einzelsicherheit mit mehreren Verwendungszwecken

Anhang I Anlage I
Übereinkommen
Anhang A2
Anlage III
Übereinkommen

Bei einem zeitweiligen Verbot der Gesamtsicherheit (einschließlich der Verringerung und der Befreiung) können die Inhaber der Bewilligungen betreffend die Gesamtsicherheit auf Antrag eine Einzelgarantie mit mehreren Verwendungszwecken nutzen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Einzelsicherheit wird in Form einer besonderen Sicherheitsleistung (Urkunde über die Sicherheitsleistung) bereitgestellt, die nur für die im Verbotsbeschluss genannten Arten von Waren gilt;
- diese Einzelsicherheit kann ausschließlich an der in der Urkunde über die Sicherheitsleistung genannten Abgangszollstelle verwendet werden;
- die Sicherheit kann zur Deckung mehrerer gleichzeitiger oder aufeinanderfolgender Vorgänge verwendet werden, wenn die Summe der Beträge für die einzelnen Verfahren, die noch nicht erledigt wurden, den Referenzbetrag der Einzelsicherheit nicht überschreitet. In diesem Fall teilt die Zollstelle der Sicherheitsleistung dem Inhaber des Verfahrens einen ersten Zugriffscod zu. Der Inhaber des Verfahrens kann für diese Sicherheit einen oder mehrere Zugriffscodes zuteilen, die entweder von ihm selbst oder von seinen Vertretern genutzt werden;
- bei jeder Erledigung eines durch diese Einzelsicherheit gedeckten Versandverfahrens wird der diesem Verfahren entsprechende Betrag freigegeben und kann bis zum Maximalbetrag der Sicherheit zur Deckung eines anderen Verfahrens verwendet werden.

Eine Einzelsicherheit mit mehreren Verwendungszwecken kommt bei gemeinsamen Versandverfahren nur dann in Betracht, wenn diese in Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens in der Abgangszollstelle oder von zugelassenen Versendern begonnen wurden. Bei Unionsversandverfahren, die in der EU begonnen wurden, kommen Einzelsicherheiten mit mehreren Verwendungszwecken nicht zur Anwendung.

Als Code der Sicherheitsleistung sollte auf der Versandanmeldung Code „9“ angegeben werden. In den EU-Rechtsvorschriften kommt dieser Code nicht vor.

4.1.8.2. Ausnahme von dem Beschluss über das zeitweilige Verbot der Verwendung der Gesamtsicherheit oder der Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag (einschließlich Befreiungen)

Ungeachtet des Beschlusses über das zeitweilige Verbot der Verwendung der Gesamtsicherheit oder der Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag (einschließlich der Befreiung von der Pflicht zur Sicherheitsleistung), kann die Verwendung der Gesamtsicherheit genehmigt werden, wenn der Inhaber des Verfahrens die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Er kann nachweisen, dass im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren in den beiden Jahren vor dem Verbotsbeschluss keine (Zoll-)Schuld bezüglich der betreffenden Waren entstanden ist, bzw. wenn in diesem Zeitraum eine (Zoll-)Schuld entstanden ist, kann er nachweisen, dass diese Schulden vom Schuldner / von den Schuldnern oder vom Bürgen innerhalb der gesetzten Frist vollständig beglichen wurden;
- er weist eine ausgeprägte Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen nach, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht;
- er weist seine Zahlungsfähigkeit nach; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn eine gute finanzielle Leistungsfähigkeit gegeben ist, die ihm die Erfüllung seiner Verpflichtungen ermöglicht. Dabei sind die charakteristischen Merkmale der jeweiligen Geschäftstätigkeit angemessen zu berücksichtigen.

Diese Verwendung der Gesamtsicherheit in Ausnahmefällen betrifft sowohl das gemeinsame Versandverfahren als auch das Unionsversandverfahren.

Bei einem Betriebskontinuitätsverfahren ist in Feld 8 der Bescheinigung TC31 über die Sicherheitsleistung der folgende Vermerk einzutragen: „UNBESCHRÄNKTE VERWENDUNG – 99209“. Anhang B6 Anlage III Übereinkommen und Anlage D1 Anhang 9 ÜDeIR enthalten diesen Vermerk in allen Sprachfassungen.

4.1.9. Rücknahme und Widerruf der Bewilligung

*Artikel 80 Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 27 und 28
UZK*

Bei Rücknahme oder Widerruf der Bewilligung dürfen die früher erteilten Bewilligungen zur Überführung von Waren in das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren nicht mehr verwendet werden, sondern der Inhaber des Verfahrens muss sie unverzüglich der Zollstelle der Sicherheitsleistung zurückgeben.

Das für die Zollstelle der Sicherheitsleistung zuständige Land teilt der Kommission mit, auf welche Art und Weise kenntlich gemacht werden soll, welche Bewilligungen ihre Gültigkeit behalten und nicht zurückgegeben wurden.

Die anderen Länder werden von der Kommission unterrichtet.

Weitere Einzelheiten sind Teil VI Abschnitt 2.3 zu entnehmen.

4.2. Reduzierung des Betrags der Sicherheit und Befreiung von der Sicherheitsleistung

4.2.1. Einführung

Der Höchstbetrag der Sicherheit, der grundsätzlich dem Referenzbetrag entspricht, kann reduziert werden, wenn der Inhaber des Verfahrens bestimmte Zuverlässigkeitskriterien erfüllt. Der Betrag kann um 50 % bzw. 30 % des Referenzbetrags verringert werden; alternativ kann auch eine Befreiung von der Sicherheitsleistung gewährt werden.

4.2.2. Kriterien für die Reduzierung

Weitere Einzelheiten sind Teil VI Abschnitt 3.1 zu entnehmen.

5. Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)

6. Den Zollbehörden vorbehaltener Teil

7. Anhänge

**7.1. Liste der zur Ausgabe von TC32-Einzelsicherheitstiteln berechtigten Bürgen
(Stand: 1. Mai 2016)**

Diese Liste beruht auf den Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Länder des gemeinsamen Versandverfahrens.

LAND	BÜRGE	TAG DER ANNAHME	BEMERKUNGEN
BELGIEN	-		
DÄNEMARK	Danske Speditører BØRSEN DK – 1217 København K	14.12.2006	
DEUTSCHLAND	-		
GRIECHENLAND	Ομοσπονδία Φορτηγών Αυτοκινητιστών Ελλάδος Διεθνών Μεταφορών (ΟΦΑΕ) Πατησίων 351 111 44 Αθήνα. ΕΛΛΑΔΑ Greek Federation of International Road Transport Carriers (O.F.A.E) Patision 351 111 44 Athens GREECE	22.12.2006	
SPANIEN	ASTIC – Asociación del Transporte Internacional por Carretera C/ López de Hoyos, 322 – 2ª planta 28043 Madrid	20.12.2006	
FRANKREICH	-		
ITALIEN	-		
NIEDERLANDE	-		
ÖSTERREICH	-		
PORTUGAL	-		

FINNLAND	-		
SCHWEDEDEN	-		
VEREINIGTES KÖNIGREICH	-	-	-
TSCHECHISCHE REPUBLIK	PST Ostrava, a.s. Nádražní 112/969 CZ-702 00 Ostrava-Moravská Ostrava		
UNGARN	ROYAL SPED Szállítványozói Zrt. EUROSPED Nemzetközi Fuvarozó és Szállítványozó Zrt. TRIVIUM Oktatási és Kereskedelmi Kft.	1.1.2016 3.12.2015 1.1.2016	
	L&G Sped Szolgáltató Bt.	1.1.2016	
	IBUSZ Utazási Irodák Kft.	9.12.2014	
ISLAND	-		
NORWEGEN	-	-	-
POLEN	mBank S.A. ul. Senatorska 18 00-950 Warszawa Polen	20.12.2006	
SLOWAKISCHE REPUBLIK	-		
SCHWEIZ	-		
ZYPERN	-		
ESTLAND	-		
LETTLAND	-		

LITAUEN	Lithuanian National Road Carriers' Association LINAVA J. Basanavičiaus g. 45, LT-03506 Vilnius Litauen	6.12.2006	
MALTA	-		
SLOWENIEN	-		
KROATIEN	-		
TÜRKEI	-		
EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN	-		
SERBIEN	-		

7.2. Verzeichnis der Binnenwasserstraßen

Belgien	(a) Kanal von Terneuzen (b) Schelde bis Antwerpen (c) Verbindungskanäle zwischen Smeermaas oder Petit-Lanaye und Lüttich (d) neuer Schelde-Rhein-Kanal vom Hafen von Antwerpen zum Krammer (Niederlande) über die Oosterschelde, die Eendracht, den Slaakdam und den Prins Hendrikpolder (e) Albertkanal (f) Willebroekkanal
Deutschland	Alle mit dem Rhein verbundenen Wasserstraßen einschließlich des Main-Donau-Kanals, aber ohne die Donau und die Donauwasserstraßen
Frankreich	(a) Grand Canal d'Alsace (b) Mosel zwischen Apach und Neuves-Maisons (c) Die Haltungen Marckolsheim, Rhinau, Gerstheim, Straßburg und Gamsheim, die auf dem französischen Rheinufer zwischen Kembs und Vogelgrun liegen.
Luxemburg	Der Teil der schiffbar gemachten Mosel zwischen der Schleuse Apach-Schengen und Wasserbillig
Niederlande	1. Eigentliche Rhein-Wasserstraßen: (a) Verbindung Lobith-Amsterdam: - Rhein, Waal, Amsterdam-Rhein-Kanal

	<p>(b) Verbindung Lobith – Hafengebiet Rotterdam: - Rhein, Waal, Merwede, Noord, Nieuwe Maas, Nieuwe Waterweg - Rhein, Lek, Nieuwe Maas, Nieuwe Waterweg</p> <p>(c) Verbindung Lobith-Dordrecht-Hansweert-Antwerpen: Rhein, Waal, Merwede, Dordtse Kil oder Nieuwe Merwede, Hollands Diep, Volkerak, Krammer, Zijpe, Mastgat, Keeten, Oosterschelde (östlicher Scheldekanal), Kanal durch Zuid-Beveland, Westerschelde (westliche Schelde), Schelde</p> <p>(d) Verbindung Lobith-Dordrecht-Hansweert-Gent: Rhein, Waal, Merwede, Dordtse Kil oder Nieuwe Merwede, Hollands Diep, Volkerak, Krammer, Zijpe, Mastgat, Keeten, Oosterschelde (östliche Schelde), Kanal durch Zuid-Beveland, Westerschelde (westliche Schelde), Kanal von Terneuzen</p> <p>(e) Verbindung Lobith-De Kempen, Smeermaas oder St. Pieter: alle üblichen Wasserwege zwischen diesen Orten, wobei die nachstehenden Wasserwege befahren werden: Rhein, Waal, Juliana-Kanal, Dieze, Zuid-Willemsvaart, Wessem-Nederweert Kanal.</p> <p>2. Als Wasserfahrzeuge, die Rhein-Wasserstraßen befahren, gelten: - die Wasserfahrzeuge, die vom Rhein kommen und nach Antwerpen oder Gent fahren, oder - die Wasserfahrzeuge, die von Antwerpen oder Gent kommen und das Königreich der Niederlande auf dem Rhein verlassen müssen, wenn sie durch das Hafengebiet von Rotterdam fahren, um dort Transitwaren umzuladen, die aufgrund des Rheinmanifests befördert werden, oder um dort ihre Ladung mit Waren zu ergänzen, die über Rheinwasserstraßen nach Antwerpen oder Gent oder über den Rhein aus den Niederlanden verbracht werden.</p> <p>3. In der Praxis wird die seit 1975 bestehende Wasserstraße, die über die Kreekrak-Schleusen nach Antwerpen führt, auch als Rheinwasserstraße angesehen.</p>
Schweiz	Der Rhein bis Basel.

TEIL IV - REGELVERSANDVERFAHREN MIT DEM NCTS (NEW COMPUTERISED TRANSIT SYSTEM – NEUES EDV-GESTÜTZTES VERSANDVERFAHREN)

In den Kapiteln dieses Teils wird das Regelversandverfahren unter Verwendung des neuen EDV-gestützten Versandverfahrens (NCTS) beschrieben.

Anmerkung: In Teil V wird das Betriebskontinuitätsverfahren erläutert, das bei Ausfall des NCTS anzuwenden ist.

Kapitel 1 behandelt die Anmeldung im Regelversandverfahren.

Kapitel 2 erläutert die Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle.

Kapitel 3 behandelt die Förmlichkeiten und Ereignisse während der Beförderung.

Kapitel 4 beschreibt die Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle.

Kapitel 5 enthält die Regelungen für Andorra und San Marino sowie für steuerliche Sondergebiete.

Anmerkung:

Diese Erläuterungen ersetzen nicht die Leitlinien und technischen Anleitungen für die Nutzung der NCTS-Technikanwendungen und die entsprechende Software (FTSS und DDNTA).

KAPITEL 1 – DIE ANMELDUNG ZUM REGELVERSANDVERFAHREN

1. Einführung

In den Abschnitten dieses Kapitels wird das Regelversandverfahren mit dem NCTS beschrieben.

In Abschnitt 2 werden die allgemeine Theorie und die Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit einem Regelversandverfahren dargelegt.

In Abschnitt 3 wird die Verwendung des NCTS erläutert.

Abschnitt 4 behandelt das Laden der Waren und die Durchführung der Versandanmeldung.

Abschnitt 5 befasst sich mit besonderen Situationen.

Abschnitt 6 behandelt Ausnahmen von den allgemeinen Regeln.

In Abschnitt 6 werden nationale Regelungen beschrieben.

Abschnitt 7 behandelt die Verwendung durch die Zollverwaltungen.

Abschnitt 8 enthält die Anhänge des Kapitels 1.

2. Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Artikel 3 Buchstabe d und Artikel 24-28 Anlage I Übereinkommen;
- Titel I Anlage III Übereinkommen;
- Anhänge A1 und A2 Anlage III Übereinkommen;
- Artikel 5 Nummer 12, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 158, 162, 163 und 170-174 UZK;
- Artikel 143 und 148 DelR;
- Artikel 294 und 296 DuR;

- Anlagen D1, D2, F1, F2, G1 und G2 Anlage 9 ÜDeIR.

3. Das NCTS

3.1. *Ablauf des NCTS*

Das NCTS ist ein EDV-gestütztes Versandverfahren, das auf dem Austausch elektronischer Nachrichten basiert. Diese Nachrichten ersetzen die verschiedenen Dokumente auf Papier und bestimmte Förmlichkeiten des Versandverfahrens.

Der elektronische Austausch von Nachrichten erfolgt auf drei Ebenen:

- zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und dem Zoll („externer Bereich“);
- zwischen den Zollstellen eines Landes („nationaler Bereich“);
- zwischen den nationalen Zollverwaltungen untereinander und mit der Kommission („gemeinsamer Bereich“).

Die wichtigsten Begriffe und Nachrichten in einem NCTS-Vorgang sind:

- die elektronisch übermittelte Versandanmeldung (Nachricht „Anmeldedaten“ IE015);
- die Hauptbezugsnummer (MRN), d. h. eine einmalige Registriernummer, die jeder Versandanmeldung von der zuständigen Stelle zugewiesen und zur Identifizierung des Versandvorgangs auf das Versandbegleitdokument (VBD/VBD-S) und die Liste der Positionen (LoI/TSLoI) gedruckt wird;
- das Versandbegleitdokument (VBD/VBD-S), das in der Abgangszollstelle oder im Betrieb eines Wirtschaftsbeteiligten ausgedruckt wird, sobald die Waren für den Versand freigegeben wurden, und das die Waren vom Abgangsort bis zum Bestimmungsort begleitet;

- die Vorab-Ankunftsanzeige (Nachricht IE001), die die Abgangszollstelle der in der Anmeldung angegebenen Bestimmungszollstelle übermittelt;
- die „Vorab-Durchgangsanzeige“ (Nachricht IE050), die die Abgangszollstelle den/der in der Anmeldung angegebene/n Durchgangszollstelle/n übermittelt, um die Durchgangszollstelle/n über den vorgesehenen Grenzübergang einer Warensendung zu unterrichten;
- die „Grenzübergangsanzeige“ (NCF, IE118), die von der tatsächlich passierten Durchgangszollstelle versendet wird und mit der die Benachrichtigung über den Durchgang der Warensendung erfolgt;
- die „Eingangsbestätigung“ (IE006), die die tatsächliche Bestimmungszollstelle der Abgangszollstelle sendet, sobald die Waren eingetroffen sind;
- die „Kontrollergebnisnachricht“ (IE018), die die tatsächliche Bestimmungszollstelle der Abgangszollstelle (ggf. nach Kontrolle der Waren) sendet.

3.2. Anwendungsbereich des NCTS

Unabhängig von der jeweiligen Beförderungsart muss das NCTS für alle Vorgänge im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren mit Ausnahme der Versandverfahren verwendet werden, in denen ein Handelspapier als Versandanmeldung verwendet werden kann (z. B. Versandverfahren im Luft-, See- oder Schienenverkehr, bei denen das Manifest bzw. der CIM-Frachtbrief als Versandanmeldung dient).

3.3. Zugang der Wirtschaftsbeteiligten zum NCTS

Im Allgemeinen stehen den Wirtschaftsbeteiligten folgende Möglichkeiten für den Zugang zum NCTS offen:

- direkte Eingabe der Anmeldungsdaten durch den Beteiligten (einschließlich der Eingabe über die Website einer Zollverwaltung);

- elektronischer Datenaustausch (EDI);
- Dateneingabe bei der Zollstelle.

Weitere Einzelheiten zum Zugang für die Wirtschaftsbeteiligten können bei den nationalen Zollbehörden eingeholt werden.

4. Die einzelnen Schritte der Versandanmeldung

Dieser Abschnitt beschreibt

- das Verladen von Waren (Abschnitt 2.1.) und
- die Versandanmeldung (Abschnitt 2.2.).

4.1. Verladung

*Artikel 24
Anlage I
Übereinkommen*

Artikel 296 DuR

Jede Versandanmeldung enthält nur in das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren übergeführte Waren, die auf einem einzigen Beförderungsmittel, in einem Behälter oder in einem Packstück von einer Abgangszollstelle zu einer Bestimmungszollstelle befördert werden oder befördert werden sollen (z. B. acht Packstücke auf einem Anhänger).

Eine Versandanmeldung kann jedoch Waren enthalten, die in mehr als einem Behälter oder in mehr als einem Packstück von einer Abgangszollstelle zu einer Bestimmungszollstelle befördert werden oder befördert werden sollen, wenn die Behälter oder Packungen auf ein einziges Beförderungsmittel verladen werden.

Sofern sie zusammen zu befördernde Waren enthalten, gelten sie als ein einziges Beförderungsmittel:

- ein Straßenfahrzeug mit einem oder mehreren Anhängern oder Sattelanhängern;
- ein Zug mit mehreren Eisenbahnwagen;
- Schiffe, die eine Einheit bilden.

Wird eine Sendung auf zwei Beförderungsmittel verteilt, so ist für jedes Beförderungsmittel eine gesonderte Versandanmeldung

erforderlich, auch wenn alle Waren von derselben Abgangszollstelle zu derselben Bestimmungszollstelle befördert werden.

Andererseits kann ein einziges Beförderungsmittel verwendet werden, um Waren bei verschiedenen Abgangszollstellen zu laden und bei einer oder mehreren Bestimmungszollstellen zu entladen.

Werden Waren bei verschiedenen Abgangszollstellen auf ein einziges Beförderungsmittel verladen, so muss bei jeder Abgangszollstelle für jede dort verladene Sendung eine eigene Versandanmeldung ausgestellt werden.

Beispiel:

Bei der Abgangszollstelle liegt eine Versandanmeldung für drei auf einem Lkw verladene Packstücke vor; diese Packstücke sollen zur Bestimmungszollstelle am Bestimmungsort C befördert werden. Bei der nächsten Abgangszollstelle B kamen fünf Packstücke hinzu, die ebenfalls auf diesen Lkw geladen wurden und die zur selben Bestimmungszollstelle C befördert werden sollen. Für diese fünf Packstücke muss eine neue Versandanmeldung vorgelegt werden.

Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 3 des Übereinkommens können einem Inhaber eines Verfahrens für Waren, die auf einem einzigen Beförderungsmittel zu demselben Bestimmungsort oder zu unterschiedlichen Bestimmungsorten befördert werden sollen, mehrere Versandanmeldungen ausgestellt werden. Für jedes dieser Papiere ist eine Sicherheit zu leisten.

Beispiel:

Bei der Abgangszollstelle A liegt eine Versandanmeldung für zwei auf einen Lkw verladene Packstücke vor; diese Packstücke sollen zur Bestimmungszollstelle C befördert werden. Drei weitere Packstücke, für die eine weitere Versandanmeldung vorliegt, sollen zur Bestimmungszollstelle D befördert werden. An den

Bestimmungszollstellen (C und D) werden die Packstücke abgeladen.
Damit sind die Versandvorgänge beendet.

4.2. Versandanmeldung (IE015)

4.2.1. Vordruck und Ausfüllen der Versandanmeldung

Anhänge A1
und B1
Anlage III
Übereinkommen,

Artikel 5
Nummer 12 UZK

Anlagen C2, D1
und D2
Anhang 9 ÜDelR

Es ist zu beachten, dass der Ausdruck „**Versandanmeldung**“ zwei Bedeutungen hat. Erstens bezeichnet der Begriff „**Versandanmeldung**“ die Anmeldung, mit der eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise ihren Willen bekundet, Waren in das Versandverfahren zu überführen, und zweitens bezeichnet der Begriff die Daten der Versandanmeldung, d. h. die Nachricht „Anmeldedaten“ (IE015) und den Vordruck bzw. die Vordrucke des Einheitspapiers in Form eines Versandbegleitdokument (VBD). In den folgenden Kapiteln wird der Ausdruck „Versandanmeldung“ in der erstgenannten Bedeutung verwendet.

Beim Erstellen einer Versandanmeldung (Nachricht IE015) müssen alle Pflichtfelder ausgefüllt werden. Obligatorische Angaben sind: Art der Anmeldung (Feld 1), Gesamtzahl der Positionen (Feld 5), Versendungs-/Ausfuhrland (Feld 15a), Bestimmungsland (Feld 17a), Container ja/nein (Feld 19), Warenbezeichnung; Zeichen und Nummern; Container (Nummern); Anzahl und Art (Feld 31), Rohmasse insgesamt (Feld 35), Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen / Besondere Vermerke (Feld 44), Hauptverpflichteter/Vertreter (Feld 50),⁷ Art der Sicherheitsleistung, Nummer des Sicherheitstitels und Zugriffscode (Feld 52) sowie Bestimmungszollstelle (Feld 53).

Einige Angaben sind unter bestimmten Umständen obligatorisch. Zu

⁷ Der Begriff „Hauptverpflichteter“ steht für den „Inhaber des Verfahrens“ im Sinne von Artikel 3 Buchstabe f Anlage des Übereinkommens und Artikel 5 Nummer 35 UZK.

diesen bedingt obligatorischen Angaben gehören: Empfänger (Feld 8), Kennzeichen und Staatszugehörigkeit beim Abgang (Feld 18), Staatszugehörigkeit bei Grenzüberschreitung (Feld 21), Positionsnummer (Feld 32), Warennummer (Feld 33), Vorpapiere (Feld 40), Hauptverpflichteter/Vertreter (Feld 50) und Durchgangszollstelle (Feld 51).

*Anhänge A3-A6
Anlage III
Übereinkommen*

Darüber hinaus können auch die folgenden fakultativen Angaben verlangt werden: Versender (Feld 2), Anzahl der Packstücke (Feld 6), Bezugsnummer (Feld 7), Kennzeichen bei Grenzüberschreitung (Feld 21), Verkehrszweig an der Grenze (Feld 25), inländischer Verkehrszweig (Feld 26), Ladeort (Feld 27), Vereinbarter/bewilligter Warenort (Feld 30) und Eigenmasse (Feld 38).

*Anhänge F1 und
F2 und Anhang 9
Übereinkommen*

Im NCTS werden eine Reihe zusätzlicher Codes verlangt. Die Codes werden in den Anhängen A2 und B1 Anlage III des Übereinkommens bzw. in den Anlagen C2, D1 und D2 Anhang 9 ÜDeIR beschrieben. Bei diesen zusätzlichen Codes handelt es sich um Ländercodes, Sprachencodes, Warennummern, Codes für empfindliche Waren, Codes für die vorgelegten Unterlagen und Bescheinigungen, Codes für besondere Vermerke, Kennnummern der Zollstellen, Verpackungscodes, Codes von Vorpapieren, Codes für Beförderungsmittel, Codes für Postsendungen und andere Sendungen sowie Codes der Sicherheitsleistung.

Versandanmeldungen sind in einer von den zuständigen Behörden des Abgangsmittgliedstaats zugelassenen Amtssprache der Vertragsparteien zu erstellen.

Die Wirtschaftsbeteiligten müssen die Versandanmeldung (IE015) ordnungsgemäß ausfüllen, um zu verhindern, dass das NCTS die Annahme der Anmeldung verweigert.

Im Falle der Nichtannahme der Anmeldung IE015 durch das System

wird dem Anmelder der Grund hierfür mitgeteilt; er hat dann die Möglichkeit, die erforderlichen Änderungen einzugeben oder eine neue Anmeldung vorzulegen.

Ein Versandvorgang darf höchstens 999 Warenpositionen umfassen. Die Warenpositionen einer Anmeldung müssen einzeln in das NCTS werden; anschließend werden die Warenpositionen im Versandbegleitdokument (VBD) oder in der Liste der Warenpositionen (LoI) ausgedruckt. Umfasst eine Versandanmeldung mehr als eine Warenposition, wird eine Liste der Positionen erstellt und dem Versandbegleitdokument beigelegt, das in Feld 31 auf die Liste der Warenpositionen verweist.

Wenn mehrere Positionen angemeldet wurden, werden für jede Position (auf der LoI) die nachstehenden Informationen in das VBD eingegeben, das wiederum in Feld 31 auf die LoI verweist:

- Versendungs-/Ausfuhrland (Feld 15), falls mehr als ein Land;
- Bestimmungsland (Feld 17), falls mehr als ein Land;
- Warenbezeichnung (Feld 31);
- Position-Nr. (Feld 32);
- gegebenenfalls Warennummer (Feld 33);
- Rohmasse (kg) (Feld 35);
- Eigenmasse (kg) (Feld 38);
- Versender (Feld 2) und Empfänger (Feld 8);
- summarische Anmeldung / Vorpapier (Feld 40) und je nach Fall besondere Vermerke, vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen (Feld 44).

Die Nummerierung der Positionen muss bei 1 beginnen und fortlaufend sein.

4.2.2. Gemischte Sendungen

Artikel 28
Anlage I
Übereinkommen Wenn eine Sendung Nicht-Unionswaren im Versandverfahren T1 und Unionswaren im Versandverfahren T2 bzw. T2FV umfasst, für die

Artikel 294 DuR eine einzige Versandanmeldung erstellt wurde, wird dem
Anlage D1 Versandbegleitdokument in der Regel eine Liste der Positionen
Anhang 9 ÜDelR beigefügt. Das Versandbegleitdokument enthält die einschlägigen
Anhang B DuR Angaben und eine Kurzfassung der für die Waren mit unterschiedlichem Status verwendeten Liste der Positionen.

Alternativ können auch gesonderte Versandanmeldungen erstellt werden (in diesem Fall eine T1-Versandanmeldung für die Nicht-Unionswaren und eine T2- bzw. T2F-Versandanmeldung für die Unionswaren).

Anmerkung: Unionswaren, die nicht in das Versandverfahren übergeführt (aber im Zollgebiet der Union befördert) werden, können mit denselben Beförderungsmitteln befördert werden wie die Waren, die sich im Versandverfahren befinden. In diesem Fall bezieht sich die Versandanmeldung nur auf die ins Versandverfahren übergeführten Waren.

HANDEL

Bei gemischten Sendungen wird auf Anmeldungsebene für die Art der Anmeldung das Symbol T eingegeben, das für die gesamte Anmeldung gilt. Der tatsächliche Status (T1, T2, T2F) jeder einzelnen Warenposition wird auf Positionsebene in das NCTS eingegeben und in der Liste der Warenpositionen ausgedruckt.

4.2.3. Vorlage der Versandanmeldung

Bei der elektronischen Versandanmeldung IE015 ist der Inhaber des Verfahrens verantwortlich für

- (a) die Richtigkeit der in der Zollanmeldung gemachten Angaben,
- (b) die Echtheit der beigefügten Unterlagen,
- (c) die Einhaltung aller Verpflichtungen im Zusammenhang mit der

Überführung der betreffenden Waren in das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren.

Die Authentifizierung der Anmeldung unterliegt den im Abgangsland geltenden Bedingungen.

HANDEL

Zur Feststellung, welche Bedingungen für die Authentifizierung einer elektronischen Versandanmeldung gelten, muss sich der Inhaber des Verfahrens an die Zollbehörden wenden.

4.2.4. Versandanmeldung/Sicherheitserklärung

Artikel 127 und 128 UZK Vor der Ankunft der Waren im Zollgebiet der Union ist eine summarische Eingangsanmeldung bei der Eingangszollstelle einzureichen.

Artikel 104-109 DelR Nach Eingang der Anmeldung stellt die Zollstelle sicher, dass auf der Grundlage dieser Anmeldung eine Risikobewertung des Vorgangs durchgeführt wird, indem die Daten anhand von Risikokriterien geprüft werden.

Artikel 182 DuR

Artikel 106 Absatz 3 DelR in der durch die ÜDelR geänderten Fassung Die Fristen für die Vorlage der summarischen Eingangsanmeldung stehen in direktem Zusammenhang mit der Beförderungsart:

- (a) Straßenverkehr – mindestens ein Stunde vor der Ankunft,
- (b) Schienenverkehr:
 - dauert die Zugfahrt vom letzten in einem Drittland gelegenen Zugbildungsbahnhof bis zur ersten Eingangszollstelle weniger als zwei Stunden, spätestens eine Stunde vor Ankunft;
 - in allen anderen Fällen spätestens zwei Stunden vor Ankunft;
- (c) Binnenwasserstraßen – spätestens zwei Stunden vor Ankunft;
- (d) auf dem Seeweg beförderte Containerfracht – spätestens 24 Stunden vor dem Verladen im Abgangshafen,
- (e) auf dem Seeweg befördertes Massen- und Stückgut – spätestens vier Stunden vor der Ankunft;

(f) wenn Waren aus folgenden Ländern ankommen:

- Grönland,
- den Färöern,
- Island,
- Häfen an Ostsee, Nordsee, Schwarzem Meer und Mittelmeer,
- allen marokkanischen Häfen –

spätestens zwei Stunden vor Ankunft;

(g) bei Beförderungen zwischen einem Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union und den französischen überseeischen Departements, den Azoren, Madeira oder den Kanarischen Inseln bei einer Fahrtdauer von weniger als 24 Stunden spätestens zwei Stunden vor dem Einlaufen im ersten Hafen im Zollgebiet der Union;

(h) bei Beförderung auf dem Luftweg mit den im Folgenden genannten Flugzeiten:

- bei Flügen mit einer Dauer von weniger als vier Stunden spätestens zur tatsächlichen Abflugzeit des Luftfahrzeuges;
- bei anderen Flügen spätestens vier Stunden vor Ankunft.

Die summarische Eingangsanmeldung ist nicht erforderlich

(a) bei Waren des Artikels 104 DelR,

(b) wenn internationale Vereinbarungen zwischen der Union und Drittländern eine Anerkennung der in diesen Ländern als Ausfuhrländern gemäß Artikel 187 Absatz 2 Buchstabe b UZK durchgeführten Sicherheitskontrollen vorsehen. Dies betrifft die folgenden Länder: Norwegen, die Schweiz, Liechtenstein, Andorra und San Marino.

Die Eingangsanmeldung wird eingereicht vom Beförderer oder – unbeschadet der Verpflichtung des Frachtführers – von den folgenden Personen:

(a) dem Einführer oder dem Empfänger oder von einer anderen Person, in deren Namen oder auf deren Rechnung der Frachtführer tätig ist; oder

(b) von einer beliebigen Person, die die betreffenden Waren an der Eingangszollstelle selbst stellen oder stellen lassen kann.

Die Eingangsanmeldung erfolgt elektronisch mithilfe des ICS (Import Control System);

Alternativ kann das NCTS verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) das Versandverfahren beginnt mit dem Eingang über die Außengrenze der Union;

(b) die vorhandenen Angaben enthalten alle auch bei einer Eingangsanmeldung erforderlichen Informationen.

Artikel 130
Absatz 1 UZK

In diesem Fall wird die Versand- und Sicherheitsdaten enthaltende Versandanmeldung/Sicherheitserklärung (IE15) bei der Eingangszollstelle eingereicht, die gleichzeitig die Abgangszollstelle ist. Nach der Risikobewertung und der Überlassung der Waren zum Versandverfahren werden das Versandbegleitdokument-Sicherheit (VBDS) und die Liste der Warenpositionen Versand/Sicherheit (TSLoI) gedruckt. Die Anlagen G1 und G2 Anhang 9 ÜDeIR enthalten die Muster für das TSAD und die TSLoI.

Alle Verweise auf das Versandbegleitdokument (VBD) und die Liste der Positionen (LoI) gelten auch für das Versandbegleitdokument-Sicherheit (VBDS) und die Liste der Warenpositionen Versand/Sicherheit (TSLoI).

5. Besondere Situationen

5.1. *Abkommen zwischen der Union und anderen Ländern über die Sicherheitsdaten*

Länder des gemeinsamen Versandverfahrens mit Ausnahme von Norwegen, der Schweiz und Lichtenstein, haben eigene Abkommen mit der Union über die Anerkennung von Sicherheitskontrollen geschlossen, die in diesen Ländern als Ausfuhrländern durchgeführt wurden.

Wenn Waren aus Ländern, die keine eigenen Abkommen mit der Union geschlossen haben, in das Zollgebiet der Union gelangen, sind die Wirtschaftsbeteiligten verpflichtet, eine Eingangsanmeldung nach den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorzulegen. Dabei haben sie zwei Möglichkeiten:

- Sie können die Eingangsanmeldung mit dem ICS (Import Control System)

übermitteln,

- oder sie können das NCTS nutzen; in diesem Fall können sie in ihre Versandanmeldung Sicherheitsinformationen aufnehmen.

Letzteres ist nur dann möglich, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das NCTS in diesen Ländern nimmt Anmeldungen von Wirtschaftsbeteiligten auch dann an, wenn die Anmeldungen Versanddaten und ENS-Daten enthalten;
- das Versandbegleitdokument-Sicherheit (VBDS) und die Liste der Warenpositionen – Versand/Sicherheit (TSLoi) werden entsprechend dem Versandbegleitdokument (VBD) und der Liste der Warenpositionen (LoI) ausgedruckt;
- das NCTS in diesen Ländern kann ENS-Daten zusammen mit Versanddaten empfangen und an die EU-Länder und andere Vertragsparteien weiterleiten und ENS-Daten empfangen, die aus den EU-Ländern und von anderen Vertragsparteien an diese Länder (in ihrer Eigenschaft als Durchgangs- und Bestimmungsländer) geschickt wurden;
- die EU-Länder erkennen diese Anmeldedaten gemeinsamer Versandverfahren sowohl für die Zwecke des gemeinsamen Versandverfahrens als auch als ENS-Daten ohne rechtliche Anpassungen und ohne Ausweitung des Geltungsbereichs des Übereinkommens auf der Grundlage der maßgeblichen Vorschriften des UZK an;
- andere Vertragsparteien erkennen die Daten des Versandverfahrens und die ENS-Daten sowie das VBDS und die TSLoi bei Vorlage bei einer ihrer Zollstellen als einem VBD und einer LoI gleichwertig an, wenn sie alle erforderlichen Versanddaten enthalten.

5.2. Regeln für Waren mit Umschließungen

Für Waren mit Umschließungen gelten folgende Regeln:

- a) Nicht-Unionswaren mit Umschließungen ohne den zollrechtlichen Status von Unionswaren

Für die Waren und ihre Umschließungen ist eine einzige T1-Versandanmeldung

auszufüllen.

a) Nicht-Unionswaren mit Umschließungen mit dem zollrechtlichen Status von Unionswaren:

Für die Waren und ihre Umschließungen ist in allen Fällen eine einzige T1-Versandanmeldung auszufüllen.

c) Die in Artikel 189 DelR genannten Unionswaren mit Umschließungen ohne den zollrechtlichen Status von Unionswaren:

Für die Waren und ihre Umschließungen ist eine einzige T1-Versandanmeldung auszufüllen.

Werden diese Waren jedoch nicht wie angegeben aus dem Zollgebiet ausgeführt, sondern in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so kann für sie nur bei Vorlage eines nachträglich ausgestellten T2L-Versandpapiers der zollrechtliche Status von Unionswaren angenommen werden.

Lässt man die mögliche Rückzahlung der Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse außer Betracht, so kann dieses T2L-Versandpapier erst nach Bezahlung der auf die Umschließungen erhobenen Zollabgaben ausgestellt werden.

(d) Unionswaren mit Umschließungen ohne den zollrechtlichen Status von Unionswaren, die aus dem Zollgebiet der Union in ein Drittland ausgeführt werden, das kein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ist:

Für die Umschließungen ist eine T1-Versandanmeldung auszufüllen, damit für die Umschließungen, falls sie in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, nicht zu Unrecht der zollrechtliche Status von Unionswaren zugestanden wird. Dieses Papier ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

BG	Общностни стоки
CS	zboží Unie
DA	fælleskabsvarer
DE	Unionswaren
EE	Ühenduse kaup
EL	κοινοτικά εμπορεύματα

ES	mercancías comunitarias
FR	marchandises communautaires
IT	merci unionali;
LV	Savienības preces
LT	Bendrijos prekės
HU	közösségi áruk
MT	Merkanzija Komunitarja
NL	communautaire goederen
PL	towary unijne
PT	mercadorias comunitárias
RO	Mărfuri unionale
SI	skupnostno blago
SK	Tovar Únie
FI	unionitavaroita
SV	gemenskapsvaror
EN	Union goods
HR	Roba Unije

- Ausfuhr in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens

Für die Waren und ihre Umschließungen ist eine einzige T1-Versandanmeldung auszufüllen. Diese ist mit den Vermerken „Unionswaren“ in einer der oben aufgeführten Sprachfassungen und „T1-Umschließungen“ in einer der unten aufgeführten Sprachfassungen zu versehen.

2) Versand in einen anderen Mitgliedstaat in dem in Artikel 227 UZK genannten Fall

Für die Waren und ihre Umschließungen ist nach Zahlung des auf die Umschließungen erhobenen Zolls eine einzige T2-Versandanmeldung auszufüllen.

Will der Beteiligte den Zoll auf die Umschließungen nicht entrichten, so ist die T2-Versandanmeldung mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

BG	T1 колетн
CS	obal T1
DA	T1 emballager

DE	T1-Umschließungen
EE	T1-pakend
EL	συσκευασία T1
ES	envases T1
FR	emballages T1
IT	imballaggi T1
LV	T1 iepakojums
LT	T1 pakuotė
HU	T1 göngyölegek
MT	Ippakkjar T1
NL	T1-verpakkingsmiddelen
PL	opakowania T1
PT	embalagens T1
RO	Ambalaje T1
SI	pakiranje T1
SK	Obal T1
FI	T1-pakkaus
SV	T1-förpackning
EN	T1 packaging
HR	T1 pakiranje

3) Versand in einen anderen Mitgliedstaat in anderen als den unter der vorstehenden Nummer 2 genannten Fällen

Nach Zahlung des auf die Umschließungen erhobenen Zolls braucht keine Anmeldung zum Unionsversandverfahren ausgefüllt zu werden.

Will der Beteiligte den Zoll auf die Umschließungen nicht entrichten, so sind diese in das Verfahren T1 überzuführen.

e) Gemischte Sendungen

1) Sendungen, die in einer einzigen Umschließung T1-Waren und T2-Waren enthalten

Je nach dem zollrechtlichen Status der Waren sind gesonderte Versandanmeldungen abzugeben. In Feld 31 sind die Mengen der Teilsendungen und im oberen Teil dieses

Feldes die Bezeichnungen und Nummern weiterer für die betreffende gemischte Sendung ausgefüllter Papiere anzugeben. Die Versandanmeldungen sind mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

BG	Общностни колети
CS	obal Unie
DA	fælleskabsemballager
DE	gemeinschaftliche Umschließungen
EE	Ühenduse pakend
EL	κοινοτική συσκευασία
ES	envases comunitarios
FR	emballages communautaires
IT	imballaggi unionali
LV	Savienības iepakojums
LT	Bendrijos pakuotė
HU	közösségi göngyölegék
MT	Ippakkjar Komunitarju
NL	communautaire verpakkingsmiddelen
PL	opakowania unijne
PT	embalagens comunitárias
RO	Ambalaje unionale
SI	skupnostno pakiranje
SK	Obal Únie
FI	yhteisöpakkaus
SV	gemenskapsförpackning
EN	Union packaging
HR	Pakiranje Unije

Befindet sich die gemischte Sendung in einer T1-Umschließung, so ist für die Waren und ihre Umschließung eine einzige T1-Versandanmeldung auszufüllen.

2) Gemischte Sendungen, die in einer einzigen Umschließung T1-Waren und nicht im Versandverfahren beförderte Waren enthalten

Es ist eine einzige Anmeldung zu verwenden. In Feld 31 sind die Mengen und Arten

der Waren in den im Verfahren T1 befindlichen Teilsendungen sowie einer der folgenden Vermerke einzutragen:

BG	Стоки не обхванати от транзитен режим
CS	zboží není v režimu tranzitu
DA	varer ikke omfattet af forsendelsesprocedure
DE	nicht im Versandverfahren befindliche Waren
EE	Kaubad ei ole transiidi protseduuril
EL	Εμπορεύματα εκτός διαδικασίας διαμετακόμισης
ES	mercancías fuera del procedimiento de tránsito
FR	marchandises hors procédure de transit
IT	merci non vincolate ad una procedura di transito
LV	Precēm nav piemērota tranzīta procedūra
LT	Prekės, kurioms neįforminta tranzito procedūra
HU	nem továbbítási eljárás alá tartozó áruk
MT	Merkanzija mhux koperta bi proċedura ta' transitu
NL	geen douanevervoer
PL	towary nieprzewożone w procedurze tranzytu
PT	mercadorias não cobertas por um procedimento de trânsito
RO	Mărfuri neplasate în regim de tranzit
SI	blago, ki ni krito s tranzitnim postopkom
SK	Tovar nie je v tranzitnom režime
FI	tavaroita, jotka eivät sisälly passitusmenettelyyn
SV	varor ej under transitering
EN	goods not covered by a transit procedure
HR	Roba koja nije u postupku provoza

5.3. Von Reisenden mitgeführte oder in ihrem Reisegepäck enthaltene Waren

Artikel 210 DuR

Im Falle von nicht zu kommerziellen Zwecken bestimmten Waren, die von Reisenden mitgeführt werden, müssen die Verwaltungen Artikel 210 DuR (Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren) anwenden.

Jedoch können Reisende aus Drittländern die Waren bei der Einreise in das

Zollgebiet der Union in das Unionsversandverfahren überführen.

5.4. *Beförderung von Unionswaren in ein, aus einem oder durch ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens*

Werden Unionswaren in oder durch das Gebiet eines oder mehrerer Länder des gemeinsamen Versandverfahrens befördert, so ist es ratsam, folgende Regeln zu beachten, um einen zügigen Grenzverkehr zu gewährleisten:

a) Werden die Waren zwischen zwei Orten in der Union durch das Gebiet eines oder mehrerer Länder des gemeinsamen Versandverfahrens oder aus der Union in das Gebiet eines Landes des gemeinsamen Versandverfahrens befördert, so ist es ratsam, sie bei der zuständigen Zollstelle an dem Ort, an dem der Inhaber des Verfahrens niedergelassen ist oder an dem die Waren zur Beförderung im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren verladen werden, spätestens jedoch vor dem Grenzgebiet der Union und eines Landes des gemeinsamen Versandverfahrens in das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren überzuführen, um Verzögerungen im Grenzverkehr zu vermeiden. Ebenso ist es ratsam, die Beförderung im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren nach Möglichkeit außerhalb des Grenzgebiets der Union und eines Landes des gemeinsamen Versandverfahrens zu beenden.

b) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Länder des gemeinsamen Versandverfahrens gewährleisten, dass die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten von Amts wegen in geeigneter Weise über die Bestimmungen informiert und auf die Vorteile der Anwendung der Regeln unter Buchstabe a hingewiesen werden, um praktische Schwierigkeiten an den Grenzen zwischen der Union und den Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens so weit wie möglich zu vermeiden.

Versand durch das Gebiet eines Landes des gemeinsamen Versandverfahrens

Die Beförderung von Unionswaren von einem Ort in der Union durch ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens zu einem anderen Ort in der Union kann im Verfahren T2 oder T1 erfolgen (siehe Teil I Abschnitt 4.1.2.1.).

Beförderung von Unionswaren in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens

Artikel 189 DelR

Wenn Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens befördert werden und ein Versandverfahren nach der Ausfuhr in der Union beginnt, unterliegen die Waren dem internen Unionsversandverfahren (T2) innerhalb der Union. Anschließend wird dieses Verfahren in Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens als gemeinsames Versandverfahren fortgesetzt.

In Ausnahmefällen kommt allerdings ein externes Unionsversandverfahren (T1) zur Anwendung, das dann in den Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens als gemeinsames Versandverfahren fortgesetzt wird. Dies gilt für die folgenden Fälle:

- a) Für die Unionswaren wurden die Ausfuhrzollförmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährung einer Erstattung bei der Ausfuhr in Drittländer im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erfüllt;
- b) die Unionswaren stammen aus Interventionsbeständen und unterliegen einer Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung; für die Waren wurden die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr in Drittländer im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erfüllt;
- c) die Erstattung oder der Erlass der Einfuhrabgaben für die Unionswaren ist davon abhängig, dass sie in den externen Versand gemäß Artikel 118 Absatz 4 des UZK übergeführt werden.

Weiterversand von Unionswaren nach einem gemeinsamen Versandverfahren

a) Unionswaren, die im Verfahren T2 in das Gebiet eines Landes des gemeinsamen Versandverfahrens verbracht worden sind, können in diesem Verfahren weiterversandt werden, wenn

- sie unter der zollamtlichen Überwachung dieses Staates geblieben sind, um zu gewährleisten, dass ihre Nämlichkeit und ihr Zustand unverändert

sind;

- sie in diesem Land des gemeinsamen Versandverfahrens nicht in ein Zollverfahren außer in ein Versand- oder Lagerverfahren* übergeführt worden sind, es sei denn, die Waren verfügten über eine vorübergehende Genehmigung, um bei einer Ausstellung oder einer ähnlichen öffentlichen Veranstaltung gezeigt zu werden;

* Bei Waren, die in ein Lagerverfahren übergeführt wurden (oder bei Waren der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems, die weniger als sechs Monate gelagert waren), muss der Weiterversand innerhalb von fünf Jahren stattfinden. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Waren gesondert gelagert und nur solchen Behandlungen unterworfen wurden, die zu ihrer Erhaltung erforderlich waren oder die in einer Teilung der Sendung bestanden, ohne dass dabei die Umschließungen ersetzt wurden, und dass alle Behandlungen unter zollamtlicher Überwachung durchgeführt wurden.

- in der T2- bzw. T2F-Versandanmeldung oder in einem sonstigen Papier als Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren auf die MRN der Anmeldung oder auf den Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren verwiesen wird, mit dem die Waren in dem betreffenden Land des gemeinsamen Versandverfahrens angekommen sind.

b) Bei Ausfuhren, die nicht im Versandverfahren vorgenommen werden, kann das Land des gemeinsamen Versandverfahrens keine T2- bzw. T2F-Versandanmeldung ausstellen, da keine vorangegangene Versandanmeldung vorliegt. Die Waren müssen daher im Verfahren T1 weiterversandt werden. Bei der Wiedereinfuhr in die Union ist die Sendung als Einfuhr von Nicht-Unionswaren zu behandeln.

Maßnahmen bei der Wiederverbringung weiterversandter Waren in das Zollgebiet der Union

a) Unionswaren, die aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens in ein Bestimmungsland in der Union weiterversandt werden, werden in einer T2- bzw. einer T2F-Anmeldung oder einem gleichwertigen Papier (z. B. dem Frachtbrief CIM-T2) beschrieben.

b) Wenn im Bestimmungsmitgliedstaat festgestellt werden soll, ob es sich um

eine Beförderung von Waren zwischen zwei Orten in der Union, die in einem Land des gemeinsamen Versandverfahren unterbrochen wurde, oder um die Wiederverbringung von Waren in das Zollgebiet der Union nach einer endgültigen oder vorübergehenden Ausfuhr aus der Union handelt, sind die folgenden Regeln zu beachten:

- Die Waren müssen der Bestimmungszollstelle gestellt, und die T2- bzw. T2F-Versandanmeldung bzw. das gleichwertige Dokument muss ihr vorgelegt werden, um das Versandverfahren zu beenden.
- Diese Zollstelle hat zu entscheiden, ob die Waren sofort überlassen werden können oder ob sie in ein Zollverfahren übergeführt werden müssen.
- Die Waren werden sofort überlassen, wenn in der T2- bzw. der T2F-Versandanmeldung bzw. dem gleichwertigen Dokument nicht auf eine vorangegangene Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union hingewiesen wird.

Im Zweifelsfall kann die Bestimmungszollstelle vom Empfänger einen Nachweis verlangen (z. B. Vorlage einer Rechnung mit den Umsatzsteuer-Identifikationsnummern des Senders und des Empfängers gemäß der Richtlinie 2006/112/EG in der geänderten Fassung oder Vorlage des elektronischen Verwaltungsdokuments (e-VD) gemäß der Richtlinie 2008/118/EG).

- Die Waren müssen einschließlich aller damit verbundenen Folgen (Zahlung von Mehrwertsteuer bei der Einfuhr sowie ggf. Zahlung interner Abgaben) in das anschließende Versandverfahren übergeführt oder vorübergehend verwahrt werden:
 - wenn die Waren aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt wurden oder
 - wenn der Empfänger oder sein Vertreter nicht zur Zufriedenheit der Zollbehörden nachweisen können, dass es sich um eine Beförderung von Waren zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union handelt.

*Artikel 9 Absatz 4
Übereinkommen*

- 6. Ausnahmen (pro memoria)**
- 7. Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)**
- 8. Den Zollbehörden vorbehaltener Teil**
- 9. Anhänge**

KAPITEL 2 – FÖRMLICHKEITEN BEI DER ABGANGSZOLLSTELLE

1. Einführung

In Abschnitt 2 werden die allgemeine Theorie und die Rechtsvorschriften für die Förmlichkeiten beim Abgang dargelegt.

Abschnitt 3 beschreibt die einzelnen Schritte bei der Abgangszollstelle.

Abschnitt 4 befasst sich mit besonderen Situationen.

Abschnitt 5 erläutert Ausnahmen von den allgemeinen Regeln.

Abschnitt 6 ist nationalen Regelungen vorbehalten.

Abschnitt 7 enthält Informationen für Zollverwaltungen.

Abschnitt 8 enthält die Anhänge des Kapitels 2.

2. Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Artikel 11 Übereinkommen;
- Artikel 30-41 und 81-83 Anlage I Übereinkommen;
- Artikel 162, 163 und 170-174 UZK;
- Artikel 222, 226, 227 und 297-303 DuR.

3. Beschreibung des Verfahrens bei der Abgangszollstelle

Dieser Abschnitt beschreibt

- die Annahme und Registrierung der Versandanmeldung (Abschnitt 3.1.);
- die Änderung der Versandanmeldung (Abschnitt 3.2.);
- die Ungültigerklärung der Versandanmeldung (Abschnitt 3.3.);
- die Prüfung der Versandanmeldung und die Warenbeschau

(Abschnitt 3.4);

- die Route für die Beförderung von Waren (Abschnitt 3.5);
- die Gestellungsfrist (Abschnitt 3.6.);
- die Nämlichkeitsmittel (Abschnitt 3.7.);
- die Freigabe der Waren (Abschnitt 3.8.);
- die Beendigung des Versandverfahrens (Abschnitt 3.9).

3.1. Annahme und Registrierung der Versandanmeldung

*Artikel 27,
30 und 35
Anlage I
Übereinkommen*

Die Abgangszollstelle nimmt die Versandanmeldung – die Nachricht „Anmeldedaten“ (IE015) – an, sofern

*Artikel 171-172
UZK,*

- sie alle nötigen Angaben für die Zwecke des gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens enthält;

Artikel 143 DelR

- alle erforderlichen Unterlagen beigefügt sind;
- der Zollstelle die Waren, auf die sich die Anmeldung bezieht, während der offiziellen Öffnungszeiten gestellt werden.

Das NCTS validiert die Anmeldung automatisch. Eine fehlerhafte oder unvollständige Versandanmeldung wird mit der Nachricht „Fachliche Fehlermeldung“ (IE016) zurückgewiesen. Dies ist auch der Fall, wenn die Angaben nicht mit den Daten in der nationalen Referenzdatenbank übereinstimmen.

Bei Annahme der Versandanmeldung vergibt das NCTS eine Hauptbezugsnummer (MRN) (IE028).

Die Anmeldung erhält dann den Status „Angenommen“, und die Abgangszollstelle entscheidet, ob die Waren vor der Überführung in das Versandverfahren kontrolliert werden.

Die Zollbehörden können zulassen, dass zusätzliche Begleitpapiere, die für die Durchführung des Zollverfahrens, zu dem die Waren angemeldet werden, erforderlich sind, nicht mit der Anmeldung vorgelegt werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Papiere für die Zollbehörden bereitzuhalten. Feld 44 der Versandanmeldung ist

wie folgt auszufüllen:

- Bei „Art der Unterlage“ ist der der jeweiligen Unterlage entsprechende Code anzugeben (die Codes sind in Anhang A2 Anlage III Übereinkommen / Anlage D1 Anhang 9 ÜDeIR aufgeführt);
- bei „Zeichen der Unterlage“ sind die Bezeichnung und die Bezugsnummer des Dokuments anzugeben.

Die nationalen Zollbehörden können den Reisenden außerdem erlauben, der Abgangszollstelle eine Versandanmeldung in Papierform in einem Exemplar vorzulegen und dabei das Einheitspapier oder gegebenenfalls das Versandbegleitdokument als Muster zu verwenden; diese wird dann mit dem NCTS erfasst und bearbeitet.

Die Abgangszollstelle muss für Versandverfahren und die Art des betreffenden Verkehrszweigs zuständig sein. Eine Liste der für Versandverfahren zuständigen Zollstellen ist im Internet unter der folgenden Adresse abrufbar:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/csrdhome_en.htm

3.2. Berichtigung der Versandanmeldung

*Artikel 31
Anlage I
Übereinkommen*

Artikel 173 UZK

Der Inhaber des Verfahrens kann die Bewilligung zur Berichtigung der Versandanmeldung nach ihrer Annahme durch die Zollbehörden beantragen. Die Berichtigung darf nicht zur Folge haben, dass sich die Anmeldung auf andere als die ursprünglich angemeldeten Waren bezieht.

Der Inhaber des Verfahrens übermittelt Änderungen der Anmelde Daten, indem er die Nachricht „Änderung der Anmeldung“ (IE013) an die Abgangszollstelle sendet. Diese entscheidet dann, ob der Antrag auf Änderung der Anmeldung angenommen (Nachricht „Änderungsantrag angenommen“ (IE004)) oder abgelehnt (Nachricht „Änderung abgelehnt“ (IE005)) wird.

Berichtigungen sind nicht zulässig, wenn die zuständigen Behörden nach Erhalt der Versandanmeldung bekundet haben, dass sie eine Warenbeschau vornehmen wollen, oder festgestellt haben, dass die Angaben unrichtig sind, oder wenn sie die Waren bereits in das Versandverfahren übergeführt haben.

3.3. Ungültigerklärung der Versandanmeldung

*Artikel 32
Anlage I
Übereinkommen*

Artikel 174 UZK

Artikel 148 DelR

Eine Versandanmeldung kann von der Abgangszollstelle auf Antrag mit der an den Anmelder gerichteten Nachricht „Anfrage nach Stornierung einer Anmeldung“ (IE014) nur so lange für ungültig erklärt werden, wie die Waren noch nicht für den Versand freigegeben wurden. Der Anmelder wird von der Abgangszollstelle mit der Nachricht „Entscheidung über Stornierung an den Teilnehmer“ (IE009) von der Entscheidung über seinen Antrag unterrichtet.

Wenn die Abgangszollstelle den Anmelder jedoch darüber unterrichtet hat, dass sie eine Überprüfung der Waren beabsichtigt, kann der Antrag auf Ungültigerklärung erst nach Durchführung der Überprüfung angenommen werden.

Nachdem die Waren für den Verkehr freigegeben wurden, kann eine Versandanmeldung ausschließlich in den folgenden Fällen für ungültig erklärt werden:

- Unionswaren wurden irrtümlich für ein auf Nicht-Unionswaren anwendbares Verfahren angemeldet und der zollrechtliche Status von Unionswaren wurde anschließend mit einem T2L- oder T2LF-Versandpapier oder einem Warenmanifest nachgewiesen;
- die Waren wurden irrtümlicherweise mit mehr als einer Zollanmeldung angemeldet

Muss beim Versand das Betriebskontinuitätsverfahren angewendet werden, so muss sichergestellt werden, dass eine Anmeldung, die

zwar in das NCTS eingegeben wurde, wegen eines Systemausfalls aber nicht weiter verarbeitet wurde, für ungültig erklärt wird.

Der Wirtschaftsbeteiligte ist verpflichtet, die einschlägigen Angaben jedes Mal zu machen, wenn eine Anmeldung in das System eingegeben wird, später aber auf das Betriebskontinuitätsverfahren ausgewichen wird.

In einigen Fällen können die Zollbehörden die Abgabe einer neuen Anmeldung verlangen. Dann wird die vorherige Anmeldung für ungültig erklärt und der neuen Anmeldung eine neue MRN zugewiesen.

3.4. Prüfung der Versandanmeldung und Warenbeschau

*Artikel 35
Anlage I
Übereinkommen*

Nach Annahme der Anmeldung verfährt die Abgangszollstelle zur Prüfung der Richtigkeit der Angaben in der angenommenen Versandanmeldung wie folgt:

Artikel 188 UZK

*Artikel 238
und 239 DuR*

- Sie prüft die Anmeldung und die dazugehörigen Unterlagen;
- sie fordert den Anmelder ggf. zur Vorlage weiterer Dokumente auf;
- sie prüft die Waren (wenn erforderlich);
- sie nimmt ggf. Proben zur Analyse oder zur Gewinnung detaillierter Informationen über die Waren;
- sie überprüft das Bestehen und die Gültigkeit der Sicherheit.

Das Bestehen und die Gültigkeit der Sicherheitsleistung werden anhand des Zeichens des Sicherheitstitels (Guarantee Reference Number – GRN) und des Zugriffscodes geprüft (siehe Teil III).

Vor der Überlassung der Waren zum Versandverfahren prüft das NCTS im GMS die Vollständigkeit und Gültigkeit der Sicherheitsleistung je nach Überwachungsniveau, um zu kontrollieren, ob

- der Betrag der Sicherheit ausreicht (im Falle einer Gesamtsicherheit, ob der verfügbare Betrag der Sicherheit

ausreicht);

- die Sicherheit für alle am Versandverfahren beteiligten Vertragsparteien gültig ist;
- die Sicherheitsleistung auf den Namen des Inhabers des Verfahrens vorgelegt wurde.

Im GMS wird später die Verwendung der Sicherheitsleistung registriert, und die betreffenden Informationen werden an das NCTS übermittelt.

Die Überprüfung der Waren erfolgt ggf. an den von der Abgangszollstelle genannten Orten während der für diesen Zweck vorgesehenen Zeiten. Der Inhaber des Verfahrens wird über Ort und Zeit der Überprüfung unterrichtet. Die Zollbehörden können die Überprüfung der Waren auf Antrag des Inhabers des Verfahrens jedoch an anderen Orten oder außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten vornehmen.

Werden bei der Kontrolle kleinere Unstimmigkeiten entdeckt, so teilt die Abgangszollstelle dies dem Inhaber des Verfahrens mit. Zur Beseitigung dieser Unstimmigkeiten nimmt die Abgangszollstelle (im Einvernehmen mit dem Inhaber des Verfahrens) geringfügige Änderungen an den Anmeldedaten vor, damit die Waren in das Versandverfahren übergeführt werden können.

Bei schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten teilt die Abgangszollstelle dem Inhaber des Verfahrens mit, dass die Waren nicht in das Versandverfahren übergeführt werden (Nachricht „Keine Überführung in das Versandverfahren“ (IE051)), und registriert das negative Ergebnis.

Werden die Waren nach der Warenbeschau in das Verfahren übergeführt, so ist als Kontrollergebniscode in der Nachricht IE001 „A1-konform“ einzutragen. Werden die Waren ohne Warenbeschau in das Verfahren übergeführt, so lautet der Code „A2 - als konform

angesehen“.

3.5. *Beförderungsrouten für die Beförderung von Waren*

*Artikel 33
Anlage I
Übereinkommen* Generell gilt, dass in das Versandverfahren übergeführte Waren über eine wirtschaftlich sinnvolle Strecke zur Bestimmungszollstelle zu befördern sind.
Artikel 298 DuR

Erachtet die Abgangszollstelle oder der Inhaber des Verfahrens es jedoch für notwendig, so legt diese Zollstelle unter Berücksichtigung aller sachdienlichen Informationen des Inhabers des Verfahrens eine Beförderungsrouten für die Beförderung von Waren im Unionsversandverfahren fest.

ZOLL

Die Abgangszollstelle legt unter Berücksichtigung der maßgeblichen Angaben des Inhabers des Verfahrens eine verbindliche Beförderungsrouten fest und gibt hierzu in den Anmeldedaten in NCTS die Informationen der zu durchquerenden Länder ein (Ländercode reicht aus).

Anmerkung 1: Für die Union sind die Ländercodes der betreffenden Mitgliedstaaten anzugeben.

Anmerkung 2: Für Drittländer auf der verbindlichen Beförderungsrouten sind die Ländercodes anzugeben.

Die verbindliche Beförderungsrouten kann während des Versandverfahrens geändert werden. In diesem Fall ist der Beförderer verpflichtet, in Feld 56 des Versandbegleitdokuments die erforderlichen Angaben zu machen und das VBD ohne unangemessene Verzögerung nach einer Änderung der Beförderungsrouten zusammen mit den entsprechenden Waren der nächsten Zollbehörde des Landes vorzulegen, auf dessen Gebiet sich das Beförderungsmittel befindet. Die zuständigen Behörden entscheiden, ob der Versandvorgang fortgesetzt werden kann, ergreifen alle Maßnahmen, die sie für erforderlich halten, und versehen das Versandbegleitdokument in Feld G mit ihrem

Sichtvermerk.

Weitere Einzelheiten zu den Verfahren, die bei Zwischenfällen während der Beförderung zu befolgen sind, sind Teil IV Kapitel 3 Abschnitt 3.1. zu entnehmen.

3.6. Frist

*Artikel 34 und 45
Absatz 2 Anlage I
Übereinkommen
Artikel 297 und
306 Absatz 3 DuR*

Die Abgangszollstelle setzt die Frist fest, innerhalb derer die Waren der Bestimmungszollstelle zu gestellen sind.

Die von dieser Zollstelle gesetzte Frist bindet die zuständigen Behörden der Länder, in deren Gebiet die Waren während des Versandverfahrens gelangen. Diese Befristung kann von den zuständigen Behörden nicht geändert werden.

Hat die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle nach Ablauf der Frist stattgefunden, welche die Abgangszollstelle gesetzt hat, gilt die Frist als eingehalten, wenn der Inhaber des Verfahrens oder der Beförderer der Bestimmungszollstelle gegenüber nachweist, dass er nicht für die Verspätung verantwortlich ist.

ZOLL

Bei der Festsetzung der Frist berücksichtigt die Abgangszollstelle

- die zur Anwendung kommenden Beförderungsmittel;
- die Beförderungsrouten;
- die Verkehrsvorschriften oder andere Rechtsvorschriften, die sich auf die Fristsetzung auswirken könnten (z. B. sozial- oder umweltrechtliche Vorschriften, die für die jeweiligen Beförderungsmittel von Bedeutung sein könnten, sowie Vorschriften für die Arbeitszeiten und die verbindlichen Ruhezeiten für Fahrer);
- ggf. alle vom Inhaber des Verfahrens übermittelten sachdienlichen Informationen.

Die Abgangszollstelle gibt die Frist auf Ebene der Anmeldedaten (in der Reihenfolge

JJJ-MM-TT) ein bzw. bestätigt sie, wenn sie mit der vom Inhaber des Verfahrens eingegebenen Frist übereinstimmt. An diesem Tag sind die Waren der Bestimmungszollstelle unter Vorlage des Versandbegleitdokuments zu stellen.

3.7. Nämlichkeitsmittel

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt 3.7.1.);
- Verschlussarten (Abschnitt 3.7.2.);
- Eigenschaften von Verschlüssen (Abschnitt 3.7.3.);
- Verwendung besonderer Verschlüsse (Abschnitt 3.7.4.).

3.7.1. Einführung

*Artikel 11 Absatz 2
Übereinkommen
Artikel 36-39
Anlage I
Übereinkommen
Artikel 192 UZK
Artikel 299 DuR* Die Nämlichkeitssicherung der im Rahmen des Versandverfahrens beförderten Waren ist sehr wichtig. Generell wird die Nämlichkeit von Waren durch Verschlüsse gesichert.

*Artikel 39 Anlage I
Übereinkommen,
Artikel 302 DuR* Die Abgangszollstelle kann jedoch von der Verschlusspflicht befreien, wenn die Warenbezeichnung in den Anmeldedaten oder in den Begleitdokumenten so genau ist, dass sich die Nämlichkeit der Waren leicht feststellen lässt und dass aus den Angaben die Beschaffenheit und die Art sowie besondere Merkmale der Waren hervorgehen (z. B. bei Kraftfahrzeugen, die im Versandverfahren befördert werden, durch Angabe der Motor- und Fahrgestellnummer oder durch Angabe der Seriennummer von Waren).

In den folgenden Ausnahmefällen kann auf einen Verschluss verzichtet werden (wenn die Abgangszollstelle nicht anderweitig entscheidet):

- Die Waren werden auf dem Luftweg befördert und entweder sind an jeder Sendung Klebezettel mit der Nummer des beigefügten Luftfrachtbriefs angebracht, oder die Sendung bildet eine Ladeinheit, auf der die Nummer des beigefügten

Luftfrachtbriefs angegeben ist;

- die Waren werden im Schienenverkehr befördert und die Eisenbahnunternehmen wenden Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung an.

ZOLL

Nachdem die Abgangszollstelle die Verschlüsse angebracht hat, vermerkt sie die Anzahl der Verschlüsse und die individuellen Verschlusskennungen in den Anmeldedaten.

Sind zur Nämlichkeitssicherung keine Verschlüsse erforderlich, füllt die Abgangszollstelle das Datenfeld nicht aus. In diesem Fall fügt das NCTS in Feld D des Versandbegleitdokuments automatisch die Zeichenfolge „- -“ ein.

Werden auf demselben Beförderungsmittel Waren, für die das Versandverfahren nicht vorgeschrieben ist, und Waren, für die das Versandverfahren vorgeschrieben ist, mit demselben Verkehrsmittel oder in einem einzigen Container befördert, so erfolgt normalerweise kein Verschluss des Frachtraums oder des sonstigen Raums, in dem sich die Waren befinden. Die Nämlichkeit der Waren wird durch Verschließen der einzelnen Packstücke oder durch eine genaue Beschreibung der Waren gesichert.

Anmerkung: Die Waren sind deutlich erkennbar zu trennen und zu kennzeichnen, um die in das Versandverfahren übergeführten Waren von den anderen unterscheiden zu können.

Kann die Nämlichkeit der Sendung weder durch Verschlüsse noch durch eine genaue Beschreibung der Waren gesichert werden, so kann die Abgangszollstelle die Überführung der Waren in das Versandverfahren ablehnen.

Artikel 38 Absatz 5 Anlage I Verschlüsse dürfen ohne Genehmigung der zuständigen

Übereinkommen Zollbehörden nicht verletzt werden.

*Artikel 301
Absatz 5 DuR*

Wenn die Abgangszollstelle einen Verschluss an einem Fahrzeug anbringt, das Waren mit mehreren Versandbegleitdokumenten zu verschiedenen Bestimmungszollstellen befördern soll, und wenn Waren bei verschiedenen Bestimmungszollstellen in unterschiedlichen Ländern entladen werden, so müssen die jeweiligen Bestimmungszollstellen, bei denen die Verschlüsse zum Entladen eines Teils der Waren entfernt werden, neue Verschlüsse anbringen und dies in Feld F der Versandbegleitdokumente vermerken. In diesem Fall versuchen die Zollbehörden erforderlichenfalls einen neuen Zollverschluss mit mindestens gleichwertiger Sicherheitswirkung anzubringen.

Die Bestimmungszollstelle weist die Abgangszollstelle in ihrer Nachricht IE018 unter den Rubriken „Informationen zu neuen Verschlüssen“ und „Neue Verschlussnummern“ auf die auf dem Versandbegleitdokument genannten neuen Verschlüsse hin.

3.7.2. Verschlussarten

*Artikel 11 Absatz 2
Übereinkommen* Es gibt zwei Verschlussarten:

- Artikel 299 DuR*
- den Raum, in dem sich die Waren befinden (Raumverschluss), wenn die Abgangszollstelle das Beförderungsmittel oder den Behälter bereits als verschlussicher anerkannt hat;
 - in anderen Fällen jedes einzelne Packstück (Packstückverschluss).

ZOLL

Die Abgangszollstelle betrachtet Beförderungsmittel als verschlussicher,

- an denen Verschlüsse einfach und wirksam angebracht werden können;
- die keine Verstecke enthalten, in denen Waren verborgen werden können;

- deren Laderäume für Kontrollen durch die Zollbehörden leicht zugänglich sind.

(Artikel 11 Absatz 3 Übereinkommen, Artikel 300 DuR)

Anmerkung: Das Verkehrsmittel oder die Container werden als verschlussicher betrachtet, wenn sie für die Beförderung von Waren mit Zollverschlüssen gemäß einer internationalen Vereinbarung geeignet sind, der die Vertragsparteien beigetreten sind (z. B. dem Zollübereinkommen vom 14. Dezember 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR).

3.7.3. Anforderungen an Verschlüsse

Als Nämlichkeitsmittel verwendete Verschlüsse müssen bestimmte Eigenschaften und technische Merkmale aufweisen.

*Artikel 38 Anlage I
Übereinkommen*

Verschlüsse müssen vor allem

Artikel 301 DuR

- einem normalen Gebrauch standhalten und dabei unversehrt bleiben;
- leicht zu prüfen und wiederzuerkennen sein;
- so beschaffen sein, dass jegliches Zerschneiden oder jegliche Manipulation oder Abnahme mit bloßem Auge erkennbare Spuren hinterläßt;
- für einen einmaligen Gebrauch hergestellt sein oder bei wiederverwendbaren Verschlüssen so beschaffen sein, dass jedes erneute Anlegen durch ein klares, eindeutiges Kennzeichen kenntlich gemacht werden kann;
- individuelle Verschlusskennungen tragen, die dauerhaft, gut lesbar und mit einer einmaligen Nummer versehen sind.

Außerdem müssen Verschlüsse folgende technische Merkmale aufweisen:

- Form und Abmessungen der Verschlüsse können je nach Verschlussart unterschiedlich ausfallen; die Verschlüsse müssen jedoch so bemessen sein, dass die Kennzeichen gut lesbar sind;

- Die Kennzeichen der Verschlüsse müssen fälschungssicher und schwer wiederherzustellen sein;
- das verwendete Material muss so beschaffen sein, dass die Verschlüsse nicht versehentlich zerbrochen oder unbemerkt gefälscht oder wieder verwendet werden können.

Von einer zuständigen Stelle gemäß der Internationalen Norm ISO Nr. 17712:2013 „Frachtcontainer – Mechanische Siegel“ zertifizierte Verschlüsse gelten als Verschlüsse, die diese Anforderungen erfüllen.

Bei Containerbeförderungen werden möglichst Verschlüsse mit hohen Sicherheitsmerkmalen verwendet.

Der Zollverschluss sollte mit folgenden Angaben versehen sein:

- das Wort „Zoll“ in einer der Amtssprachen der Union bzw. des Landes des gemeinsamen Versandverfahrens oder eine entsprechende Abkürzung;
- einen Ländercode in Form des ISO-Alpha-2-Ländercodes, mit dem das Land angegeben wird, das den Verschluss angebracht hat.

Außerdem können die Vertragsparteien einvernehmlich beschließen, gemeinsame Sicherheitsmerkmale und -techniken anzuwenden.

*Artikel 38 Absatz 6
Anlage I
Übereinkommen*

Jedes Land unterrichtet die Kommission über die von ihm verwendeten Arten von Zollverschlüssen. Die Kommission macht diese Angaben allen Ländern zugänglich.

Artikel 255 DelR

Die Zollbehörden brauchen Zeit, um ihre Verschlüsse an die neuen Anforderungen anzupassen. Daher können noch vorhandene Verschlüsse aufgebraucht bzw. die gegenwärtig verwendeten Verschlüsse noch bis zum 1. Mai 2019 eingesetzt werden;

maßgeblich ist der jeweils frühere Zeitpunkt.

3.7.4. Verwendung besonderer Verschlüsse

*Artikel 81-83
Anlage I
Übereinkommen*

Wenn ein Inhaber des Verfahrens besondere Verschlüsse verwenden will, muss dies durch die zuständigen Behörden bewilligt werden.

*Artikel 317-318
DuR*

Die Verwendung besonderer Verschlüsse stellt eine Vereinfachung dar, die nur unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt wird (siehe Teil VI Abschnitt 3.3.).

Bei Verwendung besonderer Verschlüssen gibt der Inhaber des Verfahrens in den Anmeldedaten Fabrikat, Typ und Nummer der angebrachten Verschlüsse ein (Feld D). Die Verschlüsse müssen angebracht werden, bevor die Waren dem Anmelder überlassen werden.

3.8. Überführung von Waren in das Versandverfahren

*Artikel 40
Anlage I
Übereinkommen*

Nach der Erledigung der folgenden Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle – d. h.

Artikel 303 DuR

- der Vorlage der Anmeldedaten bei der Abgangszollstelle;
 - der Überprüfung der Anmeldedaten;
 - der Annahme einer Versandanmeldung;
 - dem Abschluss etwaiger Kontrollen;
 - der Leistung der Sicherheit (sofern vorgeschrieben, siehe Teil III);
 - der Festlegung der Gestellungsfrist;
 - gegebenenfalls der Festlegung einer Beförderungsrouten;
 - dem Anbringen der Verschlüsse, sofern erforderlich –
- werden die Waren in das Verfahren übergeführt. Anschließend werden die betreffenden Nachrichten übermittelt:

- die Nachricht „Überführung in das Versandverfahren“ (IE029) an den Anmelder;

- die Nachricht IE001 an die angegebene Bestimmungszollstelle;

- ggf. die Nachricht IE50 an die Durchgangszollstelle.

Der Inhalt dieser Nachrichten wird der (ggf. geänderten) Versandanmeldung entnommen.

ZOLL

Nach Erfüllung der Förmlichkeiten hat die Abgangszollstelle folgende Aufgaben:

- Validierung der Versandanmeldung
- Aufzeichnung der Kontrollergebnisse
- Registrierung der Sicherheit
- Übermittlung der Nachricht IE001 an die genannte Bestimmungszollstelle und (ggf.) die Durchgangszollstelle(n) sowie ggf. Übermittlung der Nachricht IE050
- Ausdrucken des Versandbegleitdokuments (ggf. einschließlich Liste der Positionen)

3.8.1. Unterlagen bei Überführung der Waren in das Versandverfahren

*Artikel 41
Anlage I
Übereinkommen* Die Abgangszollstelle händigt dem Inhaber des Verfahrens bzw. der Person, die die Waren bei der Abgangszollstelle gestellt hat, das VBD mit der MRN aus. Das VBD einschließlich der LoI begleitet die Waren während des Versands.

*Artikel 303
Absatz 4 DuR*

*Artikel 184
Absatz 2 DelR
in der durch die
ÜDelR geänderten
Fassung* Nach der Genehmigung durch die Abgangszollstelle kann das VBD auch vom Anmelder ausgedruckt werden.

3.9. Das Entlastungsverfahren

*Artikel 215
Absatz 2 UZK* Der Versand wird durch die Zollbehörden erledigt, wenn diese durch einen Vergleich der der Abgangszollstelle vorliegenden Daten mit den der Bestimmungszollstelle vorliegenden Daten feststellen konnten, dass das Verfahren ordnungsgemäß beendet wurde.

4. Besondere Situationen

Muss eine große Anzahl unterschiedlicher Warenpositionen in kleinen Mengen (z. B. Bevorratung von Schiffen oder Haushaltsgegenstände bei internationalen Umzügen), die an den gleichen Endempfänger versandt werden, in das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren übergeführt werden, wird empfohlen, eine allgemeine Warenbezeichnung als ausreichend zu erachten, um zusätzliche Kosten für die Eingabe der Versanddaten zu vermeiden. Eine solche Regelung ist von der folgenden zusätzlichen Bedingung abhängig:

Eine vollständige und detaillierte Warenbezeichnung wird für Zollzwecke zur Verfügung gestellt und begleitet die Sendung.

In jedem Fall muss zunächst geprüft werden, ob alle Waren tatsächlich in das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren übergeführt werden müssen.

5. Ausnahmen (pro memoria)

6. Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)

7. Den Zollbehörden vorbehaltener Teil

8. Anhänge

KAPITEL 3 – FÖRMLICHKEITEN UND EREIGNISSE WÄHREND DES WARENVERKEHRS IM GEMEINSAMEN VERSANDVERFAHREN / UNIONSVERSANDVERFAHREN

1. Einführung

In diesem Kapitel werden Förmlichkeiten und Ereignisse während des Warenverkehrs im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren beschrieben.

In Abschnitt 2 werden die allgemeine Theorie und die Rechtsgrundlagen dargelegt.

In Abschnitt 3 werden die Förmlichkeiten bei Ereignissen während der Beförderung von Waren im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren und bei der Durchgangszollstelle erläutert.

Abschnitt 4 befasst sich mit besonderen Situationen.

In Abschnitt 5 werden Ausnahmen von den allgemeinen Regeln behandelt.

In Abschnitt 6 werden nationale Regelungen erläutert.

Abschnitt 7 enthält Informationen für Zollverwaltungen.

Abschnitt 8 enthält die Anhänge des Kapitels 3.

2. Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Artikel 43 und 44 Anlage I Übereinkommen
- Artikel 304 und 305 DuR
- Anlage F1 Anhang 9 ÜDeIR

3. Förmlichkeiten bei Ereignissen und bei der Durchgangszollstelle

Dieser Abschnitt beschreibt

- die im Falle von Ereignissen während der Beförderung von

Waren im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren notwendigen Förmlichkeiten (Abschnitt 3.1.);

- die Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle (Abschnitt 3.2.).

3.1. Förmlichkeiten bei Ereignissen

Beispiele für die häufigsten Ereignisse während der Beförderung von Waren im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren sind:

- Die Beförderungsrouten können aus vom Beförderer nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden;
- die Zollverschlüsse werden aus vom Beförderer nicht zu vertretenden Gründen versehentlich verletzt;
- die Waren werden auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen;
- eine unmittelbar drohende Gefahr zwingt zum sofortigen teilweisen oder vollständigen Entladen des Beförderungsmittels.
- es ist ein Ereignis eingetreten, das die Fähigkeit des Inhabers des Verfahrens oder des Beförderers zur Einhaltung seiner Verpflichtungen beeinträchtigen könnte;
- bei einem der Elemente eines Beförderungsmittels wird eine Änderung vorgenommen (z. B. ein Eisenbahnwagen wird abgekuppelt).

*Artikel 44
Anlage I
Übereinkommen*

Artikel 305 DuR

In all diesen Fällen muss der Beförderer umgehend die nächste zuständige Zollstelle des Landes informieren, in deren Territorium sich das jeweilige Beförderungsmittel befindet. Außerdem muss er unverzüglich nach dem Ereignis die erforderlichen Eingaben in Feld 56 des VBD vornehmen und dieser Zollstelle die Waren zusammen mit dem VBD stellen. Die zuständigen Behörden dieser Zollstelle entscheiden darüber, ob das betreffende Versandverfahren fortgesetzt werden darf oder nicht. Kann das Verfahren fortgesetzt

werden, versieht die entsprechende Zollstelle Feld G unter Angabe der durchgeführten Maßnahme mit einem Sichtvermerk.

Liegt eine Verschlussverletzung vor, die der Beförderer nicht zu vertreten hat, prüft die zuständige Behörde die Waren und das Beförderungsmittel. Wenn entschieden wird, dass das Versandverfahren fortgesetzt werden darf, werden neue Verschlüsse angebracht, und die Zollbehörden unterzeichnen das VDB mit einem entsprechenden Vermerk.

Die Umladung von Waren auf ein anderes Beförderungsmittel ist nur zulässig mit Zustimmung und unter Aufsicht der zuständigen Behörden an dem Ort, an dem die Umladung erfolgen soll. In diesem Fall füllt der Beförderer das Feld 55 „Umladung“ des Versandbegleitdokuments aus. Die Vordrucke können handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber leserlich in Druckbuchstaben ausgefüllt werden. Die Zollbehörden versehen gegebenenfalls das Feld F des Versandbegleitdokuments mit einem Sichtvermerk. Wenn mehr als zwei Umladungen erfolgten und Feld F kein Raum für weitere Eintragungen bietet, trägt der Beförderer die erforderlichen Angaben in Feld 56 des Versandbegleitdokuments ein.

Wenn die Waren aber von einem nicht verschlossenen Beförderungsmittel umgeladen werden, brauchen die Waren und das VDB ungeachtet der vom Beförderer vorgenommenen Eintragungen nicht bei der nächsten Zollstelle gestellt bzw. vorgelegt zu werden, und die Zollstellen tragen keine Vermerke ein.

Wird mindestens eines der Elemente geändert, aus denen ein Beförderungsmittel besteht, dürfen die Waren und das Beförderungsmittel nicht bei der nächsten Zollstelle gestellt werden, und diese Zollstelle braucht keine Vermerke vorzunehmen, ...

- wenn wegen technischer Probleme ein oder mehrere

Eisenbahnwagen von einem Zug mit mehreren Eisenbahnwagen abgekuppelt werden; in diesem Fall kann der Beförderer das Versandverfahren fortsetzen, wenn er die erforderlichen Eintragungen im VBD vorgenommen hat;

- wenn nur die Zugmaschine eines Straßenfahrzeugs ausgewechselt wird, die Anhänger oder die Auflieger jedoch unverändert beibehalten werden (und keine weitere Handhabung oder Umladung der Waren erfolgt), trägt der Beförderer in Feld 56 des Versandbegleitdokuments Kennzeichen und Staatszugehörigkeit der neuen Zugmaschine ein und kann das Versandverfahren fortsetzen.

Wenn in den oben genannten Fällen der Beförderer nicht verpflichtet ist, die Waren und das VBD bei der Zollstelle zu stellen bzw. vorzulegen, in deren Territorium sich das Beförderungsmittel befindet, braucht er diese Behörde über entsprechende Ereignisse nicht zu unterrichten.

In allen oben genannten Fällen werden die vom Beförderer vorgenommen relevanten Eingaben und die von den Zollstellen eingetragenen Vermerke von der Durchgangszollstelle (soweit vorhanden) oder von der Bestimmungszollstelle im NCTS eingegeben.

Die Aufteilung einer Sendung muss unter der Kontrolle einer Zollbehörde erfolgen, und das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren ist zu beenden. Für jede Teilsendung ist eine neue Versandanmeldung auszufüllen.

3.2. *Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle*

Dieser Abschnitt beschreibt

- die Durchgangszollstelle (Abschnitt 3.2.1.);
- die Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle (Abschnitt 3.2.2);

- eine Änderung der Durchgangszollstelle (Abschnitt 3.2.3.);
- Maßnahmen im Fall von Unregelmäßigkeiten (Abschnitt 3.2.4.).

3.2.1. Durchgangszollstelle

Artikel 3
Buchstabe h
Anlage I
Übereinkommen,

Artikel 1
Nummer 13 DuR

Als Durchgangszollstelle gilt eine zugelassene Zollstelle, die sich an einer Eingangs- oder Ausgangsstelle der jeweiligen Vertragspartei befindet. In der folgenden Übersicht sind die verschiedenen Möglichkeiten für das gemeinsame Versandverfahren und das Unionsversandverfahren aufgeführt.

	Gemeinsames Versandverfahren	Unionsversandverfahren
Eingangsstelle	- Das Zollgebiet einer Vertragspartei.	- Das Zollgebiet der Union, wenn die Waren im Verlauf eines Versandverfahrens das Gebiet eines Drittlandes berührt haben.
Ausgangsstelle	- Das Zollgebiet einer Vertragspartei, wenn die Waren im Verlauf eines Versandverfahrens das Zollgebiet dieser Vertragspartei über eine Grenze zwischen dieser Vertragspartei und einem Drittland verlassen.	- Das Zollgebiet der Union, wenn die Waren im Verlauf eines Versandverfahrens dieses Zollgebiet über eine Grenze zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland verlassen, das kein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ist.

Zur Vereinfachung der Beförderung von Unionswaren zwischen den

verschiedenen Teilen des Zollgebiets der Union über das Gebiet eines Drittlandes, das kein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ist, veranlassen die Mitgliedstaaten bei den Eingangsstellen an der Außengrenze der Union im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Einrichtung von Sonderspuren für die Kontrolle von Unionswaren, die mit einer Versandanmeldung befördert werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde.

Dabei sind lediglich die Nachweise für den zollrechtlichen Status von Unionswaren sowie gegebenenfalls die Beendigung des Versandverfahrens zu kontrollieren, es sei denn, besondere Umstände machten eine eingehendere Kontrolle erforderlich.

Werden bei der genannten Kontrolle keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, so kann die Beförderung bis zum Bestimmungsort fortgesetzt werden.

3.2.2. Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle

*Artikel 43
Anlage I
Übereinkommen* Das Versandbegleitdokument einschließlich der MRN wird mit der Gestellung der Waren bei jeder Durchgangszollstelle vorgelegt.

Artikel 304 DuR Die Durchgangszollstelle(n) kann (können) erforderlichenfalls eine Beschau der Waren vornehmen. Die Warenbeschau erfolgt hauptsächlich anhand der Angaben zum Versandverfahren, die mit der Nachricht IE050 von der Abgangszollstelle übermittelt wurden.

ZOLL

Die Durchgangszollstelle

- registriert die Hauptbezugsnummer (MRN),
- registriert den Grenzübertritt und
- sendet die Nachricht IE118 an die angegebene Bestimmungszollstelle.

Unterliegen die Waren einer Ausfuhrbeschränkung, wird das

Versandbegleitdokument mit einer der folgenden Anmerkungen versehen:

- im gemeinsamen Versandverfahren:

DG0 („Ausfuhr von Waren aus der EU, die Beschränkungen unterliegen“) oder

DG1 („Ausfuhr von Waren aus der EU, die einer Abgabenerhebung unterliegen“)

- im Unionsversandverfahren:

DG0 („Ausfuhr von Waren aus der EU, die Beschränkungen unterliegen“) oder

DG1 („Ausfuhr von Waren aus der EU, die einer Abgabenerhebung unterliegen“).

3.2.3. Wechsel der Durchgangszollstelle

Waren können über eine andere Durchgangszollstelle als die im Versandbegleitdokument angegebene befördert werden.

Werden die Waren und das Versandbegleitdokument bei einer anderen Durchgangszollstelle als der angegebenen gestellt bzw. vorgelegt und bezieht sich die von der tatsächlich beteiligten Durchgangszollstelle eingegebene MRN auf eine Beförderung, für die dieser Zollstelle nicht die entsprechende Nachricht IE050 vorliegt, so fordert das NCTS automatisch die Nachricht „Anfrage auf Übersendung der Versanddaten für die Durchgangszollstelle“ (IE114) bei der tatsächlichen Durchgangszollstelle an.

Das NCTS der Abgangszollstelle sendet automatisch die Nachricht „Versanddaten für Durchgangszollstelle“ (Nachricht IE115). Bei Erhalt der Nachricht IE115 wird das NCTS aktualisiert und die Versandverfahrensanzeige steht den Zollbehörden im Status „Vorab-Durchgangsanzeige erstellt“ zur Bearbeitung zur Verfügung.

Die angegebene(n) Durchgangszollstelle(n), die nicht passiert wurde(n), wird (werden) automatisch darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Versandverfahren an der Bestimmungszollstelle beendet wurde.

Können die Angaben für das betreffende Versandverfahren aus diversen Gründen nicht übermittelt werden, wird die Nachricht IE115 mit dem Code für den Grund der Zurückweisung der Vorab-Durchgangsanzeige und einer Angabe des Ablehnungsgrundes (obligatorisch für Code 4) gesendet, und die tatsächlich beteiligte Durchgangszollstelle ergreift die erforderlichen Maßnahmen.

ZOLL

Bei der tatsächlich beteiligten Durchgangszollstelle:

- Die Hauptbezugsnummer (MRN) wird im NCTS registriert.
- Die Nachricht IE114 wurde an die angegebene Bestimmungszollstelle gesendet.
- Das NCTS in der Abgangszollstelle antwortet mit der Nachricht IE115 einschließlich der Angaben in der Nachricht IE050.
- Das NCTS in der Durchgangszollstelle wird aktualisiert, und im Status „Vorab-Durchgangsanzeige erstellt“ kann die Versandanzeige von den Zollbehörden bearbeitet werden.
- Die Durchgangszollstelle registriert den Grenzübergang und sendet die Nachricht IE118 an die Abgangszollstelle.

3.2.4. Maßnahmen bei Feststellung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten

Wenn eine Durchgangszollstelle schwerwiegendere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem betreffenden Versandverfahren feststellt, beendet sie das Verfahren und leitet die erforderlichen Ermittlungen ein.

- 4. Besondere Situationen (pro memoria)**
- 5. Ausnahmen (pro memoria)**
- 6. Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)**
- 7. Den Zollbehörden vorbehaltener Teil**
- 8. Anhänge**

KAPITEL 4 – FÖRMLICHKEITEN BEI DER BESTIMMUNGSZOLLSTELLE

1. Einführung

In Abschnitt 1 werden die Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle beschrieben.

Gegenstand von Abschnitt 2 sind die allgemeine Theorie und die Rechtsgrundlagen.

Abschnitt 3 betrifft die Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle, einschließlich der Beendigung und Kontrolle des Verfahrens.

Abschnitt 4 befasst sich mit besonderen Situationen.

In Abschnitt 5 werden Ausnahmen von den allgemeinen Regeln behandelt.

In Abschnitt 6 werden nationale Regelungen erläutert.

Abschnitt 7 enthält Informationen für Zollverwaltungen.

Abschnitt 8 enthält die Anhänge des Kapitels 4.

2. Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Am Schluss des Versandverfahrens werden die Waren zusammen mit dem VBD und den von der Bestimmungszollstelle benötigten Informationen (z. B. der Polizeibericht bei einem Unfall, die Bestätigung eines Pannendienstes oder der CMR) dieser Zollstelle gestellt. Damit wird das Versandverfahren beendet. Die „Eingangsbestätigung“ (Nachricht IE006) wird umgehend von der Bestimmungszollstelle an die Abgangszollstelle geschickt.

Die Bestimmungszollstelle kontrolliert die Waren auf Basis der Informationen aus dem NCTS, gegebenenfalls ergänzt durch die Angaben im Versandbegleitdokument, registriert die Ergebnisse der

Kontrolle und übermittelt der Abgangszollstelle die „Kontrollergebnisnachricht“ (IE018).

Wenn es nicht zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist, wird das Versandverfahren durch die Abgangszollstelle für erledigt erklärt.

Bei Unregelmäßigkeiten werden weitere Maßnahmen erforderlich.

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Artikel 8 und 45-51 Anlage I Übereinkommen
- Anhang B10 Anlage III Übereinkommen
- Artikel 215, 233 Absätze 1-3 UZK
- Artikel 306-312 DuR
- Anhang 72-03 DuR

3. Die Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

- die Gestellung der Waren unter Vorlage der Papiere bei der Bestimmungszollstelle (Abschnitt 3.1.);
- die Kontrolle am Ende des Verfahrens (Abschnitt 3.2.).

Bei den Erläuterungen in diesem Abschnitt wird davon ausgegangen, dass keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Die Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten werden in diesem Kapitel in Abschnitt 4.4 erläutert.

Anmerkung: Die **Beendigung** des Versandverfahrens bei der Bestimmungszollstelle ist nicht gleichbedeutend mit der **Erledigung** des Versandverfahrens. Es ist die Abgangszollstelle, die anhand der von der Bestimmungszollstelle erteilten Auskünfte entscheidet, ob das Versandverfahren als erledigt betrachtet werden kann.

3.1. Die Gestellung der Waren

Artikel 8 Das Versandverfahren ist beendet und die Pflichten des Inhabers
Anlage I des Verfahrens sind erfüllt, wenn die in das Versandverfahren
Übereinkommen

übergeführten Waren sowie das VBD und die sonstigen benötigten Informationen gemäß den hierfür geltenden zollrechtlichen Vorschriften bei der Bestimmungszollstelle vorliegen.

Die Beendigung des Versandverfahrens entspricht in der Praxis der Gestellung der Waren und der Vorlage des VBD und sonstiger erforderlicher Informationen bei der Bestimmungszollstelle. In rechtlicher Hinsicht bedeutet dies, dass die Gestellung gemäß den für das gewählte Versandverfahren, d. h. für das Regelversandverfahren oder das vereinfachte Verfahren, geltenden Rechtsvorschriften erfolgte.⁸ Beides liegt in der Verantwortung und ist wesentliche Verpflichtung des Inhabers des Verfahrens.

Mit der Beendigung des Verfahrens enden auch die Verpflichtungen des Inhabers des Verfahrens im Rahmen des Verfahrens. Für Ereignisse oder Verstöße gegen Verpflichtungen nach diesem Zeitpunkt sind andere Stellen zuständig, und es gelten andere Zollvorschriften als die für das Versandverfahren. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Inhaber des Verfahrens nach der Beendigung des Versandverfahrens nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden kann (in finanzieller oder anderer Hinsicht). Soweit der vorausgehende Versandvorgang betroffen ist, ist dies weiterhin möglich.

⁸ Neben der allgemeinen Definition für den Abschluss des Verfahrens bestehen verschiedene spezifische Bestimmungen zur Beschreibung der besonderen Bedingungen, unter denen das Versandverfahren im Rahmen von Verfahren etwa im Zusammenhang mit dem zugelassenen Empfänger und der Beförderung auf dem Luft- bzw. Seeweg oder dem Versand beweglicher Waren durch eine festinstallierte Transporteinrichtung endet oder als beendet gilt (siehe Teil V).

*Artikel 8
Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 233
Absatz 3 UZK*

Neben dem Inhaber des Verfahrens haben auch andere Personen im Rahmen des Versandverfahrens Verpflichtungen. Auch der Beförderer sowie alle Personen, die Waren in Empfang nehmen und wissen, dass die Waren in das Versandverfahren übergeführt wurden, sind für die fristgerechte Gestellung der unveränderten Waren bei der Bestimmungszollstelle unter Einhaltung der von den Zollbehörden getroffenen Nämlichkeitsmaßnahmen verantwortlich.

Die Waren sind der Bestimmungszollstelle unter Vorlage des Versandbegleitdokuments und sonstiger erforderlicher Informationen zu stellen. Die Gestellung erfolgt während der üblichen Öffnungszeiten dieser Zollstelle.

(Vereinfachungen sind in Teil VI geregelt.)

Die Gestellung hat innerhalb der durch die Abgangszollstelle gesetzten Frist zu erfolgen. Die Frist ist in Feld D des Versandbegleitdokuments angegeben.

Die von der Abgangszollstelle gesetzte Frist bindet die zuständigen Behörden der Länder, deren Gebiet während des Versandverfahrens berührt wird. Die zuständigen Behörden einschließlich der Bestimmungszollstelle ändern diese Frist nicht (siehe Kapitel 2 Abschnitt 3.6).

Die Bestimmungszollstelle verwendet die MRN, um die mit der Nachricht IE001 übermittelten Daten aus dem NCTS abzurufen.

Sobald der Zollbedienstete der Bestimmungszollstelle die MRN im NCTS registriert hat, wird die Nachricht IE006 an die Abgangszollstelle gesendet, um sie über die Ankunft der Waren in Kenntnis zu setzen. Die Nachricht wird an dem Tag übermittelt, an dem die Waren der Bestimmungszollstelle unter Vorlage des Versandbegleitdokuments gestellt werden.

Wenn die Waren beim Abgang über das NCTS in das Versandverfahren übergeführt wurden, das NCTS bei der Ankunft

der Waren an der Bestimmungszollstelle aber nicht verfügbar ist, so beendet die Bestimmungszollstelle das Verfahren auf der Grundlage des Versandbegleitdokuments und nimmt die erforderlichen Einträge im NCTS vor, sobald es wieder verfügbar ist, um das Versandverfahren zu erledigen.

3.2. Kontrolle am Ende des Versandverfahrens

Nach der Gestellung der Waren und nach Vorlage des Versandbegleitdokuments und der übrigen erforderlichen Informationen entscheidet die Bestimmungszollstelle, ob die Waren einer Zollkontrolle unterzogen oder freigegeben werden.

Die Warenbeschau wird auf der Grundlage der von der Bestimmungszollstelle erhaltenen Nachricht IE001 durchgeführt.

Die Bestimmungszollstelle sendet die Nachricht IE018 mit den Kontrollergebnissen an die Abgangszollstelle.

Die Nachricht muss auch alle Angaben enthalten, die im Verlauf der Beförderung auf dem Versandbegleitdokument vermerkt wurden (z. B. Umladung, Anbringen neuer Verschlüsse oder sonstige Zwischenfälle während der Beförderung).

Das Versandbegleitdokument verbleibt bei der Bestimmungszollstelle.

ZOLL

Nach Gestellung der Waren und der Vorlage des Versandbegleitdokuments und der übrigen erforderlichen Informationen registriert die Bestimmungszollstelle die Ankunft und trägt die folgenden Angaben in das NCTS ein:

1. die MRN (Registriernummer);
2. das Ankunftsdatum;
3. im Fall eines Ereignisses während der Beförderung (z. B. Anbringen neuer Verschlüsse oder Umladungen) alle erforderlichen aus dem Versandbegleitdokument ersichtlichen Angaben (sofern nicht bereits von einer vorangegangenen Zollstelle aufgenommen).

Bevor die Bestimmungszollstelle die Nachricht IE018 an die Abgangszollstelle

übermittelt, gibt sie das Kontrollergebnis in das NCTS ein:

1. Hält die Bestimmungszollstelle eine Zollkontrolle nicht für erforderlich, so ist der Code A2 für „als konform angesehen“ einzutragen.

In diesem Fall muss die Bestimmungszollstelle die Nachricht IE018 am selben Tag übermitteln, an dem die Waren bei der Bestimmungszollstelle gestellt wurden oder spätestens an dem auf den Tag der Gestellung folgenden Arbeitstag.

2. Wenn die Bestimmungszollstelle sich für eine Zollkontrolle entscheidet, muss sie mindestens Folgendes prüfen:

- die Übereinstimmung der Nämlichkeit (Registrierungsnummern) im Feld mit der Warenbezeichnung und in der Anmeldung im NCTS;

- die Nämlichkeitsmittel (Zustand der Verschlüsse, hinreichende Angaben zur Warenbezeichnung);

- die Frist und die Beförderungsrouten (sofern angegeben).

Werden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist der Code A1 „konform“ in das NCTS einzutragen.

In diesem Fall muss die Bestimmungszollstelle die Nachricht IE018 spätestens am dritten Tag nach dem Tag übermitteln, an dem die Waren bei der Bestimmungszollstelle oder einem anderen Ort gestellt wurden. In Ausnahmefällen (z. B. wenn das Verfahren auf dem Betriebsgelände eines zugelassenen Empfängers beendet wurde, sowie bei Feiertagen usw.) kann diese Frist um bis zu sechs Tage verlängert werden.

4. Besondere Situationen

Dieser Abschnitt enthält Informationen über besondere Situationen im Versandverfahren, die bei der Bestimmungszollstelle auftreten können. Diese besonderen Situationen sind

- die Ausstellung einer Eingangsbescheinigung (Abschnitt 4.1);

- die Ausstellung eines Alternativnachweises (Abschnitt 4.2);
- die Gestellung der Waren und die Vorlage der Dokumente außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten und an einem anderen Ort als bei der Bestimmungszollstelle (Abschnitt 4.3.);
- Unregelmäßigkeiten (Abschnitt 4.4.);
- ein Wechsel der Bestimmungszollstelle (Abschnitt 4.5.).

4.1. Ausstellung einer Eingangsbescheinigung

Auf Antrag der Person, welche die Waren bei der Bestimmungszollstelle gestellt und das Versandbegleitdokument vorlegt, stellt diese Zollstelle eine Eingangsbescheinigung (TC11) aus. Die Eingangsbescheinigung kann jedoch nicht als Alternativnachweis für die Beendigung des Verfahrens dienen.

*Artikel 46
Anlage I
Übereinkommen*

Die Eingangsbescheinigung hat zwei wichtige Funktionen. Erstens informiert sie den Inhaber des Verfahrens darüber, dass der Beförderer die Waren gestellt und die Versandpapiere der Bestimmungszollstelle vorgelegt hat. Zweitens spielt die Eingangsbescheinigung eine wichtige Rolle, falls ein Suchverfahren eingeleitet wird, weil die Abgangszollstelle die Nachricht IE006 nicht erhalten hat. In solchen Fällen kann der Inhaber des Verfahrens der Abgangszollstelle die Eingangsbescheinigung vorlegen, auf der angegeben ist, bei welcher Zollstelle die Waren gestellt und die Papiere vorgelegt wurden. Dadurch wird das Suchverfahren viel effizienter.

*Artikel 306
Absatz 5 DuR*

*Anhang B10
Anlage III,
Übereinkommen*

Die Eingangsbescheinigung muss dem Muster TC11 in Anlage III Anhang B10 Übereinkommen bzw. Anhang 72-03 DuR entsprechen.

Anhang 72-03 DuR

Die Eingangsbescheinigung wird von der beantragenden Person ausgefüllt und dem Zollbediensteten der Bestimmungszollstelle übergeben, der sie mit einem Sichtvermerk versieht.

HANDEL

Derjenige, der bei der Bestimmungszollstelle eine Eingangsbescheinigung beantragt, trägt in den Vordruck TC11 leserlich folgende Informationen ein:

- die Bestimmungszollstelle (Ort, Bezeichnung und Kennnummer);
- den Status der Waren entsprechend der Angabe im betreffenden VBD (T1, T2, T2F);
- die MRN;
- die Abgangszollstelle (Bezeichnung und Kennnummer);
- den Ort.

Außerdem kann die Eingangsbescheinigung weitere Angaben zu den Waren enthalten. Vielleicht möchte der Inhaber des Verfahrens beispielsweise die Anschrift angeben, an die der Beförderer der Waren die Eingangsbescheinigung zurückschickt, nachdem sie von der Zollbehörde mit einem Sichtvermerk versehen wurden. Die Bestimmungszollstelle ist nicht verpflichtet, die Eingangsbescheinigung mit der Post zurückzuschicken, nötigenfalls kann dies jedoch geschehen. Normalerweise verlangt der Inhaber des Verfahrens, dass der Beförderer ihm die Eingangsbescheinigung zurückschickt.

Die Rücksendeanschrift kann auf der Rückseite der Eingangsbescheinigung angegeben werden,

ZOLL

Der Zollbedienstete der Bestimmungszollstelle geht folgendermaßen vor, wenn eine Eingangsbescheinigung beantragt wird:

- er prüft, ob der richtige Vordruck verwendet wird, d. h. TC11;
- er prüft, ob die Angaben leserlich sind;
- er prüft, ob der Vordruck richtig ausgefüllt wurde;
- er prüft, ob Umstände vorliegen, die dem Ausstellen der Eingangsbescheinigung entgegenstehen;
- wenn alle Kriterien erfüllt sind, stellt er dem Antragsteller die

Eingangsbescheinigung aus.

4.2. Ausstellung eines Alternativnachweises

Artikel 45 Absatz 4 Anlage I Übereinkommen Der Inhaber des Verfahrens kann bei den Zollbehörden auf dem Exemplar des VBD einen alternativen Nachweis dafür beantragen, dass das Versandverfahren ordnungsgemäß beendet wurde und keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Dieser Antrag kann gleichzeitig mit der Gestellung der Waren und der Vorlage des VBD bei der Bestimmungszollstelle gestellt werden.

Artikel 308 Abschnitt 2 DuR

Anmerkung: Genaue Informationen zur Annahme eines Alternativnachweises durch die Abgangszollstelle sind Teil VII Abschnitt 3.3.1 zu entnehmen.

HANDEL

Für die Erlangung eines Alternativnachweises gemäß Artikel 45 Absatz 4 Anlage I Übereinkommen bzw. Artikel 308 DuR sind der Bestimmungszollstelle je nach Sachlage ein Exemplar des VBD und der LoI zur Bescheinigung vorzulegen.

Dieses Exemplar, bei dem es sich um eine Fotokopie handeln kann, muss

- mit der Aufschrift „Kopie“ und
- mit dem Stempel der Bestimmungszollstelle, der Unterschrift des Bediensteten, dem Datum und dem folgenden Vermerk versehen sein: „Alternativnachweis – 99202“.

Anhang 8.3 enthält den Vermerk „Alternativnachweis“ in allen Sprachfassungen.

ZOLL

Das VBD und (ggf.) die LoI müssen von der Bestimmungszollstelle mit einem Sichtvermerk versehen werden. Dieser Sichtvermerk kann auch durch ein Computersystem gesetzt werden; für die Zollbehörden des Abgangslandes muss aber ersichtlich werden, dass es sich bei dem Sichtvermerk um ein Original handelt.

Werden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, versieht die Bestimmungszollstelle den

Alternativnachweis mit einem entsprechenden Sichtvermerk. Das VBD wird abgestempelt und vom Bediensteten unterzeichnet und datiert.

Es wird angenommen, dass es sich bei der Person, die bei der Gestellung der Waren den Alternativnachweis zusammen mit dem Versandbegleitdokument vorlegt, um den Vertreter des Inhabers des Verfahrens handelt. Die Bestimmungszollstelle händigt dieser Person das mit dem Sichtvermerk versehene Exemplar des Versandbegleitdokuments aus.

4.3. Gestellung der Waren und Vorlage der Dokumente außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten und an einem anderen Ort als die Bestimmungszollstelle

*Artikel 45 Absatz 1
Anlage I
Übereinkommen* Im Allgemeinen sind die Waren zu gestellen und die VBD sowie erforderliche Informationen vorzulegen:

- Artikel 306
Absatz 1 DuR*
- bei der Bestimmungszollstelle und
 - während der offiziellen Öffnungszeiten.

Diese Bestimmungszollstelle kann jedoch auf Antrag des Inhabers des Verfahrens oder einer anderen Person, die die Waren gestellt, zulassen, dass die Vorlage bzw. Gestellung außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten oder an einem anderen Ort stattfindet.

4.4. Unregelmäßigkeiten

4.4.1. Unregelmäßigkeiten bei den Verschlüssen

Nur die mit Verschlüssen versehenen Waren werden für das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren freigegeben. Bei der Bestimmungszollstelle prüfen die Zollbehörden, ob die Verschlüsse noch unversehrt sind. Wenn die Verschlüsse manipuliert wurden, so gibt die Bestimmungszollstelle dies in der Kontrollergebnisnachricht (IE018) an, die sie an die Abgangszollstelle schickt.

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle kontrolliert den Zustand der Verschlüsse und vermerkt das Kontrollergebnis im System. Wenn die Verschlüsse fehlen, in einem schlechten

Zustand sind oder Anzeichen auf unerlaubte Änderungen vorliegen, ist nachdrücklich zu empfehlen, dass die Zollbehörden eine Warenbeschau vornehmen und die Ergebnisse in das NCTS eingeben.

4.4.2. Andere Unregelmäßigkeiten

Die Bestimmungszollstelle gibt die festgestellte Unregelmäßigkeit zur Information der Abgangszollstelle in das NCTS ein. Diese Zollstelle ergreift aufgrund dieser Feststellungen die geeigneten Maßnahmen.

Es ist möglich, dass bei der Bestimmungszollstelle ein Unterschied zwischen den im NCTS aufgeführten Waren und den tatsächlich bei der Bestimmungszollstelle gestellten Waren festgestellt wird. Jeder Fall sollte gesondert behandelt werden, da Unstimmigkeiten auch bereits im Abgangsland entstanden sein können.

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle

- registriert die MRN und
- beschreibt festgestellte Unregelmäßigkeiten in der Nachricht IE018.

4.4.3. Untersuchung festgestellter Unregelmäßigkeiten

Entscheidet sich die Bestimmungszollstelle gegen eine Überlassung der Waren aufgrund einer von ihr festgestellten Unregelmäßigkeit, und hat sie die Abgangszollstelle zur Untersuchung aufgefordert, so übermittelt sie die Nachricht IE018 mit der Anmerkung „Klärung der Abweichungen abwarten“. Damit erhält der Versandvorgang den Status „Klärung abwarten“.

Während sich der Versandvorgang in diesem Status befindet, nimmt die Abgangszollstelle eine Untersuchung der Unregelmäßigkeiten vor, insbesondere durch Prüfung der vom Inhaber des Verfahrens vorgelegten Unterlagen und durch den Vergleich dieser Unterlagen

mit den Angaben in der Anmeldung.

Sobald die Frage geklärt ist, wird die Bestimmungszollstelle von der Abgangszollstelle mit der Nachricht „Klärung der Abweichungen“ (IE020) darüber informiert. Anschließend werden die Waren freigegeben, und der Versandvorgang wird von der Abgangszollstelle erledigt.

ZOLL

Wenn die Bestimmungszollstelle beschließt, aufgrund einer Unregelmäßigkeit eine Untersuchung durchzuführen:

- registriert sie die MRN;
- gibt in der Nachricht IE018 an, dass die Untersuchung eingeleitet wurde;
- sendet die Nachricht IE018 an die angegebene Bestimmungszollstelle;
- übermittelt der Abgangszollstelle nach Abschluss der Untersuchung die Ergebnisse der Untersuchung.

Weitere Informationen zum Untersuchungsverfahren sind Teil VII zu entnehmen.

Entscheidet die Bestimmungszollstelle, die (Zoll-)schuld bei einer Unregelmäßigkeit einzubehalten, ist der Vermerk „Abgabenerhebung erfolgt“ in IE018 vorzunehmen.

Anmerkung: Der Vermerk „Abgabenerhebung erfolgt“ bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Abgaben erhoben oder gezahlt wurden. Die Bestimmungszollstelle könnte eine Anmeldung in einem anderen Zollverfahren (z. B. im Verfahren der aktiven Veredelung) angenommen haben.

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle

- registriert die MRN;
- gibt den Code A5 „Abgabenerhebung erfolgt“ in die Kontrollergebnisnachricht IE018 ein;

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• sendet die Nachricht IE018 an die angegebene Bestimmungszollstelle. |
|---|

4.5. *Wechsel der Bestimmungszollstelle*

*Artikel 47 Absatz 2
Anlage I
Übereinkommen*

Ein Versandverfahren kann bei einer anderen als der auf der Versandanmeldung angemeldeten Zollstelle beendet werden. Diese Zollstelle gilt dann als die Bestimmungszollstelle.

*Artikel 306
Absatz 4 und
Artikel 307
Absatz 2 DuR*

Da aus dem NCTS hervorgeht, dass die tatsächliche Bestimmungszollstelle die Nachricht IE001 für die vorgelegte MRN nicht erhalten hat, wird eine „Anfrage nach Vorab-Ankunftsanzeige“ (IE002) übersandt.

Kann die Abgangszollstelle den Versandvorgang über die MRN auffinden, so übermittelt sie die Nachricht „Vorab-Ankunftsanzeige nach Anfrage“ (IE003). Die Bestimmungszollstelle akzeptiert den Wechsel der Bestimmungszollstelle und übermittelt der Abgangszollstelle die Nachricht IE006.

Kann die Abgangszollstelle den Versandvorgang über die MRN nicht auffinden, so teilt sie in der Nachricht IE003 die Gründe (Code 1 bis 4) dafür mit, dass die Nachricht IE001 nicht übersendet werden kann. Das NCTS lehnt die Ankunft ab und informiert den Wirtschaftsbeteiligten an der Bestimmungszollstelle mit der Nachricht „Zurückweisung der Vorab-Ankunftsanzeige“ (IE021) über die Ablehnung der Vorab-Ankunftsanzeige. Die Zurückweisung kann folgende Gründe haben:

1. Die Waren und das VBD wurden bereits an einer anderen Bestimmungszollstelle gestellt bzw. vorgelegt;
2. der Versandvorgang wurde von der Abgangszollstelle storniert;
3. die MRN ist entweder aus technischen Gründen oder aufgrund von Unregelmäßigkeiten unbekannt;
4. andere Gründe.

Es können drei Situationen unterschieden werden:

1. Die neue Bestimmungszollstelle liegt in derselben Vertragspartei / demselben Mitgliedstaat wie die auf der Versandanmeldung angegebene Bestimmungszollstelle:

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle

- registriert die MRN;
- fordert von der Abgangszollstelle Informationen über die Anmeldung auf der Grundlage der MRN an, indem sie die Nachricht IE002 sendet;
- sendet die Nachricht IE006 an die angegebene Bestimmungszollstelle;
- prüft, ob die Frist und die Beförderungsrouten (sofern angegeben) eingehalten wurden und kontrolliert den Zustand der Verschlüsse (falls angebracht);
- entscheidet über den Umfang einer erforderlichen Warenbeschau;
- gibt das Kontrollergebnis in das NCTS ein, sofern die Kontrolle ein ordnungsgemäßes Ergebnis erbracht hat;
- sendet die Nachricht IE018 an die angegebene Bestimmungszollstelle.

Nach Erhalt der Nachricht IE006 informiert die Abgangszollstelle die angegebene Bestimmungszollstelle und die angegebenen(n) (aber nicht in Anspruch genommene(n)) Durchgangszollstelle(n) mit der Nachricht „Weitergeleitete Ankunftsanzeige“ (IE024) über die Beendigung des Versandvorgangs.

2. Die neue Bestimmungszollstelle liegt in einer anderen Vertragspartei / einem anderen Mitgliedstaat als die auf der Versandanmeldung angegebene Bestimmungszollstelle:

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle

- registriert die MRN;
- fordert von der Abgangszollstelle Informationen über die Anmeldung auf der Grundlage der MRN an, indem sie die Nachricht IE002 sendet;

- sendet die Nachricht IE006 an die angegebene Bestimmungszollstelle;
- prüft, ob die Frist und die Beförderungsrouten (sofern angegeben) eingehalten wurden und kontrolliert den Zustand der Verschlüsse (falls angebracht);
- entscheidet über den Umfang einer erforderlichen Warenkontrolle;
- gibt das Kontrollergebnis in das NCTS ein, sofern die Kontrolle ein ordnungsgemäßes Ergebnis erbracht hat;
- sendet die Nachricht IE018 an die angegebene Bestimmungszollstelle.

Nach Erhalt der Nachricht IE006 informiert die Abgangszollstelle die angegebene Bestimmungszollstelle und die angegebenen(n) (aber nicht in Anspruch genommene(n)) Durchgangszollstelle(n) mit der Nachricht „Weitergeleitete Ankunftsanzeige“ (IE024) über die Beendigung des Versandvorgangs.

3. Die neue Bestimmungszollstelle liegt in einer/einem anderen als der auf dem Versandbegleitdokument angegebenen Vertragspartei/Mitgliedstaat, und das Versandbegleitdokument trägt einen der folgenden Vermerke:

- im gemeinsamen Versandverfahren:

- DG0 („Ausfuhr von Waren aus der EU, die Beschränkungen unterliegen“)

oder

- DG1 („Ausfuhr von Waren aus der EU, die einer Abgabenerhebung unterliegen“)

- im Unionsversandverfahren:

- DG0 („Ausfuhr von Waren aus der EU, die Beschränkungen unterliegen“)

oder

- DG1 („Ausfuhr von Waren aus der EU, die einer Abgabenerhebung unterliegen“).

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle

- registriert die MRN;

- fordert von der Abgangszollstelle Informationen über die Anmeldung auf der Grundlage der MRN an, indem sie die Nachricht IE002 sendet;
- behält die Waren unter zollamtlicher Überwachung und entscheidet,
 - ob sie zu der Vertragspartei / in den Mitgliedstaat verbracht werden dürfen, bei der/dem die gerichtliche Zuständigkeit für die Abgangszollstelle liegt; oder
 - ob sie aus der zollamtlichen Überwachung erst entfernt werden dürfen, nachdem die Abgangszollstelle die Überlassung der Waren schriftlich genehmigt hat.

5. Gestellung der Waren und Vorlage des VBD nach Fristablauf

*Artikel 45 Absatz 2
Anlage I
Übereinkommen*

Wurden nach Ablauf der von der Abgangszollstelle gesetzten Frist die Waren bei der Bestimmungszollstelle gestellt und das VBD vorgelegt, hat der Inhaber des Verfahrens bzw. Beförderer die Frist eingehalten, wenn er der Bestimmungszollstelle gegenüber nachweist, dass er nicht für die Verspätung verantwortlich ist.

*Artikel 306
Absatz 3 DuR*

Es folgen Beispiele für Nachweise im Falle unvorhersehbarer, nicht durch den Inhaber des Verfahrens oder durch den Beförderer zu vertretender Ereignisse, die zum Ablauf der Frist führen:

- Bescheinigung der Polizei (z. B. in Bezug auf einen Unfall oder einen Diebstahl);
- Bescheinigung eines Gesundheitsdienstes (z. B. in Bezug auf medizinische Versorgung oder Betreuung);
- Bescheinigung eines Kraftfahrzeug-Pannendienstes (z. B. in Bezug auf eine Kraftfahrzeugreparatur);
- jeglicher Nachweis für eine Verzögerung infolge eines Streiks, ungünstiger Witterungsbedingungen oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse.

Es ist jedoch Aufgabe der Bestimmungszollstelle, über die Gültigkeit des Nachweises zu entscheiden.

- 6. Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)**
- 7. Den Zollbehörden vorbehaltener Teil**
- 8. Anhänge**

8.1. *Strukturierte Nachrichten und Dateninhalte für den Informationsaustausch (IE)*

IE001. AAR C_AAR_SND

IE002. Anfrage nach Vorab-Ankunftsanzeige

IE003. Vorab-Ankunftsanzeige nach Anfrage

IE004. Änderungsantrag angenommen

IE 005. Änderungsantrag abgelehnt

IE006. Ankunftsanzeige von der Bestimmungszollstelle

IE007. Ankunftsanzeige vom Teilnehmer

IE008. Zurückweisung der Ankunftsanzeige

IE009. Entscheidung über Stornierung an den Teilnehmer

IE010. Mitteilung einer Stornierung

IE013. Änderung der Anmeldung

IE014. Anfrage nach Stornierung einer Anmeldung

IE015. Versandanmeldung des Teilnehmers

IE016. Fachliche Fehlermeldung

IE017. Kontrollergebnisnachricht der Abgangszollstelle

**IE018. Kontrollergebnisnachricht der Bestimmungszollstelle an die Abgangszollstelle
(Typen A und B)**

IE019. Abweichungen

IE020. Klärungsergebnis von Abweichungen

IE021. Zurückweisung der Vorab-Ankunftsanzeige

- IE023. Unterrichtung des Bürgen**
- IE024. Weitergeleitete Ankunftsanzeige**
- IE025. Mitteilung über die Freigabe der Waren**
- IE026. Handhabung von Zugriffscodes**
- IE027. Anfrage der Vorgangsdaten für Auskunftsanwendung**
- IE028. Überlassungsmitteilung – E_TUF_REL**
- IE029. Überlassungsmitteilung – E_TUF_REL**
- IE030. Mitteilung über Änderungen in den Zollstellendaten (gemeinsamer Bereich)**
- IE031. Mitteilung über Änderungen in den Zollstellendaten (nationaler Bereich)**
- IE032. Mitteilung über Änderungen in den Referenzdaten (nationaler Bereich)**
- IE034. Anfrage über Sicherheiten an zuständige Stelle**
- IE035. Mitteilung über ein Erhebungsverfahren**
- IE037. Ergebnis der Anfrage zu ausländischen Sicherheiten**
- IE038. Vorgangsdaten für Auskunftsanwendung**
- IE043. Endladeerlaubnis für den zugelassenen Empfänger**
- IE044. Entladekommentar des zugelassenen Empfängers**
- IE045. Erledigungsmitteilung**
- IE050. Vorab-Durchgangsanzeige für Durchgangszollstelle**
- IE051. Keine Überführung in das Versandverfahren**
- IE054. Antrag auf Überlassung – E_REQ_REL**
- IE055. Ungültigkeit von Sicherheiten**

IE058. Zurückweisung der Entladekommentare

IE059. Suchverfahren annullieren

IE060. Mitteilung über Kontrollentscheidung

IE062. Zurückweisung des Antrags auf Überlassung

IE063. Abschluss eines Suchverfahrens

IE070. Nichtverfügbarkeit des Systems im gemeinsamen Bereich

IE071. Nichtverfügbarkeit des Systems im nationalen Bereich

IE100. Anforderung von Unterlagen – E_ASK_DOC

IE101. Zurückschicken von Unterlagen – E_DOC_SND

IE102. Nachfrage wegen nicht eingetroffener Sendung

IE103. Information über nichteingetroffene Sendung

IE104. Suchantrag

IE105. Erinnerung an Suchantrag

IE106. Suchantwort

IE110. Kontrollergebnisse Papiere

IE111. Verifizierung Zugelassener Empfänger

IE112. Ergebnis zur CD111A

IE114. Anfrage auf Übersendung der Versanddaten für die Durchgangszollstelle

IE115. Versanddaten für Durchgangszollstelle

IE118. Grenzübergangsanzeige

IE119. Ergebnisse der Prüfung bei der Abgangszollstelle auf Papier – E_DEP_PAP

IE120. Ergebnisse der Prüfung bei der Bestimmungszollstelle auf Papier – E_DES_PAP

IE140. Nachfrage wegen nicht eingetroffener Sendung

IE141. Information über nicht eingetroffene Sendung

IE142. Suchantrag

IE143. Suchantwort

IE144. Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren

IE150. Übergabe der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren

IE151. Entscheidung über die Übergabe/Übernahme

IE152. Abschluss des Erhebungsverfahrens

IE200. Gültigkeitsprüfung von Sicherheiten

IE201. Mitteilung des Ergebnisses der Gültigkeitsprüfung

IE203. Mitteilung über die Buchung von Sicherheiten von der ausländischen Abgangszollstelle

IE204. Entlastung von Sicherheiten / Stornierung von Belastungen

IE205. Bestätigung der Buchung von Sicherheiten an die ausländische Abgangszollstelle

IE209. Anrechnung der Referenzbeträge

IE224. Verkauf des Einzelsicherheitstitels

IE225. Mitteilung über die Aktualisierung der Sicherheit

IE228. Aufhebung der Haftung im Falle der Stornierung der Gesamtsicherheit

IE229. Mitteilung über die Rücknahme des Einzelsicherheitstitels

IE231. Mitteilung über die Annullierung der Gesamtsicherheit

IE410. Anforderung von Statistiken

IE411. Senden der mtl. Statistik

IE412. Generierte Statistiksammlung

IE413. Übermittlung von Statistiken über das alte Versandverfahren an den gemeinsamen Bereich Ländercodes

8.2. *Ländercodes*

8.2.1. Im Unionsversandverfahren verwendete Ländercodes

ISO-Alpha-2-Ländercodes gemäß ISO-3166-1.

8.2.2. Im gemeinsamen Versandverfahren verwendete Ländercodes

ISO-Alpha-2-Ländercodes gemäß ISO-3166-1.

8.3. *Verpackungscodes*

8.3.1. Im Unionsversandverfahren verwendete Verpackungscodes

UNECE-Empfehlung Nr. 21 / Rev. 8.1 vom 12. Juli 2010.

8.3.2. Im gemeinsamen Versandverfahren verwendete Verpackungscodes

(UNECE-Empfehlung Nr. 21 / Rev. 8.1 vom 12. Juli 2010.)

KAPITEL 5 – ANDORRA, SAN MARINO UND NICHT ZUM STEUERGEBIET DER UNION GEHÖRENDE GEBIETE

1. Einführung

In den vorangehenden Kapiteln wurde das Regelversandverfahren erläutert. In Kapitel 5 werden die besonderen Versandvereinbarungen zwischen folgenden Gebieten beschrieben:

- der Europäischen Union und Andorra (Abschnitt [2](#));
- der Europäischen Union und San Marino (Abschnitt [3](#));
- der Europäischen Union und ihren steuerlichen Sondergebieten (Abschnitt [4](#)).

Abschnitt [5](#) betrifft Ausnahmeregelungen.

Abschnitt [6](#) ist besonderen nationalen Anweisungen vorbehalten.

Abschnitt [7](#) ist der Verwendung durch Zollverwaltungen vorbehalten.

Abschnitt [8](#) enthält die Anhänge.

2. Andorra

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

- den Hintergrund und die Rechtsvorschriften (2.1.),
- die Förmlichkeiten (2.2.).

2.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften

Im Jahr 1990 schufen die EG und Andorra durch ein Abkommen in Form eines Briefwechsels eine Zollunion.⁹ Die Zollunion gilt für

⁹ Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra, unterzeichnet am 28. Juni 1990, ABl. L 374 vom 31. Dezember 1990, S. 14.

den Handel mit Waren der Kapitel 25-97 des Harmonisierten Systems (HS).

Durch den Beschluss Nr. 1/96 des Gemeinsamen Ausschusses EG – Andorra¹⁰ wurde das im Zollkodex der Gemeinschaft (ZK) und seiner Durchführungsverordnung (ZK-DVO) niedergelegte gemeinschaftliche Versandverfahren auf den Handel innerhalb des Geltungsbereichs der Zollunion ausgedehnt. Dieser Beschluss wurde mit dem Beschluss Nr. 1/2003 des Gemischten Ausschusses EG–Andorra¹¹ geändert. Am 1. Mai 2016 ist das Unionsversandverfahren an die Stelle des gemeinschaftlichen Versandverfahrens getreten, da der Unionszollkodex, der delegierte Rechtsakt und der Durchführungsrechtsakt an die Stelle des Zollkodex der Gemeinschaften (ZK) und dessen Durchführungsverordnung getreten sind.

2.2. *Förmlichkeiten*

2.2.1. Waren der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems

Ausfuhren und Einfuhren von Waren dieser Kapitel mit Bestimmung oder Ursprung Andorra werden als Ausfuhren in Drittländer oder Einfuhren aus Drittländern behandelt.

Daher ist die Zollanmeldung mit der Angabe EX für Ausfuhr und IM für Einfuhr in Feld 1 vorzulegen.

10 Beschluss Nr. 1/96 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra vom 1. Juli 1996 über bestimmte Methoden der administrativen Zusammenarbeit bei der Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra und über den Warenversand zwischen den Vertragsparteien, ABl. L 184 vom 24. Juli 1996, S. 39.

11 Beschluss Nr. 1/2003 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra vom 3. September 2003 über die für das einwandfreie Funktionieren der Zollunion erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, ABl. L 253 vom 7. Oktober 2003, S. 3.

Beispiele:¹²

a) Ausfuhr von Unionswaren mit Bestimmung Andorra

- landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ausfuhrerstattung

Vorlage einer Ausfuhranmeldung EX1 (bei der Zollstelle im Ausfuhrmitgliedstaat): Das Ausfuhrbegleitdokument (ABD) muss der Ausgangszollstelle der Union (französische oder spanische Zollstelle) vorgelegt werden.

- landwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Ausfuhrerstattung

Vorlage einer Ausfuhranmeldung EX1 (bei der Zollstelle im Ausfuhrmitgliedstaat): Das Ausfuhrbegleitdokument (ABD) muss der Ausgangszollstelle der Union (französische oder spanische Zollstelle) vorgelegt werden.

- Verbrauchsteuerpflichtige Waren, für die ein elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) ausgestellt wurde, das die Waren zur Grenze begleitet

Vorlage einer Ausfuhranmeldung EX1 (bei der Zollstelle im Ausfuhrmitgliedstaat): Das Ausfuhrbegleitdokument (ABD) und das e-VD müssen der Ausgangszollstelle der Union (französische oder spanische Zollstelle) vorgelegt werden.

- Verbrauchsteuerpflichtige landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ausfuhrerstattung, für die ein elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) ausgestellt wurde, das die Waren zur Grenze begleitet

Vorlage einer Ausfuhranmeldung EX1 (bei der Zollstelle im Ausfuhrmitgliedstaat): Das Ausfuhrbegleitdokument (ABD) und das e-VD müssen der Ausgangszollstelle der Union (französische

¹² Die Beispiele beziehen sich auf die Beförderung im Straßenverkehr.

oder spanische Zollstelle) vorgelegt werden.

b) Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Andorra in das Zollgebiet der Union

Die Waren werden bei der Eingangszollstelle der Union in ein Zollverfahren übergeführt, beispielsweise durch die Freigabe für den zollrechtlich freien Verkehr oder durch die Überführung der Waren in das externe Unionsversandverfahren (T1) für die Beförderung zur **Bestimmungszollstelle** in der Union, wenn sich die Bestimmungszollstelle in der Union befindet.

Waren mit Ursprung in Andorra im Sinne des Abkommens über die Zollunion sind von Einfuhrzöllen der Union freigestellt, sofern die Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder einer Rechnungserklärung des Ausführers eingeführt werden (Titel II des Abkommens über die Zollunion).

c) Versand durch das Gebiet der Union mit Bestimmung Andorra

Eine Anmeldung für das externe Unionsversandverfahren (T1) wird bei einer Eingangszollstelle der Union (beispielsweise im Vereinigten Königreich) vorgelegt, um Drittlandswaren nach Andorra zu befördern.

d) Versand zwischen zwei Orten des Gebiets der Union über Andorra

Das Unionsversandverfahren gilt nicht für die Durchfuhr von Waren durch Andorra. Hierfür ist ein gesondertes andorranisches Verfahren erforderlich.

Das Unionsversandverfahren wird auf dem Gebiet der Republik Andorra ausgesetzt, sofern die Waren bei der Durchfuhr durch Andorra mit einem durchgehenden Beförderungspapier befördert werden.

Liegt für den Durchgang durch Andorra kein durchgehendes

Beförderungspapier vor, so endet das Unionsversandverfahren beim Ausgang aus der Gemeinschaft vor dem Eingang nach Andorra.

2.2.2. Waren der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems

Der Beschluss Nr. 1/2003 bildet die Grundlage für die entsprechende Anwendung des im ZK und der ZK-DVO niedergelegten gemeinschaftlichen Versandverfahrens auf den Handel mit Waren der Kapitel 25 bis 97 HS zwischen der Gemeinschaft und Andorra. Am 1. Mai 2016 ist das im Unionszollkodex (UZK) sowie im delegierten Rechtsakt und im Durchführungsrechtsakt des UZK beschriebene Unionsversandverfahren an die Stelle des gemeinschaftlichen Versandverfahrens getreten, da der Unionszollkodex, der delegierte Rechtsakt und der Durchführungsrechtsakt an die Stelle des Zollkodex der Gemeinschaften (ZK) und dessen Durchführungsverordnung getreten sind.

Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Union und Andorra sind Zollförmlichkeiten zu erfüllen, die der Situation entsprechen, die vor der Schaffung des Binnenmarktes im Jahr 1993 bestand. Deshalb ist eine Zollanmeldung mit der Angabe EX für Ausfuhr und IM für Einfuhr in Feld 1 vorzulegen.

In diesem Zusammenhang sind die folgenden Fälle zu unterscheiden:

- Waren im zollrechtlich freien Verkehr gemäß dem Abkommen über die Zollunion werden im internen Unionsversandverfahren (T2) unter Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren befördert;

Waren, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden, werden im externen Unionsversandverfahren (T1) befördert (siehe Beispiel b in Abschnitt 2.2.1).

- Sonderfall der in der Verordnung (EG) Nr. 3448/93¹³ bezeichneten Erzeugnisse, die im externen Unionsversandverfahren (T1) befördert werden (siehe Beispiel c).

Die im Rahmen des Unionsversandverfahrens vorgesehene Sicherheit muss sowohl für die Union als auch für Andorra gelten. Die Bezeichnung „Fürstentum Andorra“ darf in den Erklärungen über die Sicherheit und in den betreffenden Bescheinigungen nicht gestrichen sein.

Beispiele:

a) Beförderung von im zollrechtlich freien Verkehr befindlichen Waren (andere als die in der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 bezeichneten Waren) aus der Union nach Andorra und umgekehrt

- Die Versandförmlichkeiten werden bei einer in einem Mitgliedstaat/Andorra gelegenen Zollstelle erfüllt: Ausstellen einer Ausfuhranmeldung EX1 und einer Anmeldung für das interne Unionsversandverfahren (T2);

oder

- die Versandförmlichkeiten werden an der Grenze zwischen der EU und Andorra erfüllt: Die Waren werden im zollrechtlich freien Verkehr bis zu der Grenze befördert, wo eine Ausfuhranmeldung EX1 vorgenommen wird, nachdem der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren erbracht wurde.

Es ist jedoch anzumerken, dass die als Ausgangszollstelle

13 Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren, ABl. L 318 vom 20. Dezember 1993, S. 18; dies gilt beispielsweise für die folgenden Erzeugnisse: Mannitol, Sorbit, Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate, Dextrine und Leime auf Dextrinbasis, Stärken und Stärkeleime, zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Stärke.

fungierende Grenzzollstelle die Abfertigung der Waren zum Versandverfahren ablehnen kann, wenn dieses Verfahren bei der benachbarten Grenzzollstelle enden soll.

b) Versand von nicht im zollrechtlich freien Verkehr befindlichen Waren (andere als die in der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 bezeichneten Waren) aus der Union nach Andorra und umgekehrt

Waren, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden, werden im Rahmen des externen Unionsversandverfahrens mit einem T1-Versandpapier zur **Bestimmungszollstelle** in Andorra oder in der Union befördert.

c) Sonderfall der in Verordnung 3448/93 genannten Waren

Die oben beschriebenen Verfahren gelten unter folgenden Voraussetzungen:

- Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Unionscharakter, für die ein Anspruch auf Ausfuhrerstattung besteht und die von der Union nach Andorra versandt werden:

Ausstellen einer Ausfuhranmeldung EX1 und einer Anmeldung für das interne Unionsversandverfahren (T1);

- *landwirtschaftliche Erzeugnisse, die sich im zollrechtlich freien Verkehr in Andorra befinden und in die Union versandt werden:*

Diese Erzeugnisse werden im externen Unionsversandverfahren (T1) befördert.

Da die Zollbehörden der Union den beweglichen Teilbetrag zu erheben haben, ist die Versandanmeldung für das externe Versandverfahren (T1) mit dem folgenden, rot unterstrichenen Vermerk zu versehen: „*Nur den Agrarteilbetrag erheben – Abkommen EWG-Andorra*“

Andere Versandverfahren

Im Warenverkehr mit Andorra findet das gemeinsame Versandverfahren keine Anwendung.

Andorra ist nicht Vertragspartei des TIR-Übereinkommens.

Übersicht über die gewählten Verfahren (Versand, Ausfuhr, Einfuhr)		
Waren der Kapitel 1-24 HS		
	Waren aus der EU	Waren aus Andorra
Mit Ausfuhrerstattung	EX1	
Ohne Ausfuhrerstattung	EX1 oder T1 ¹⁴	
Verbrauchssteuerpflichtige Waren	EX1 + e-VD	
Verbrauchssteuerpflichtige Waren mit Ausfuhrerstattung	EX1 + e-VD	
Alle Waren		IM4 ¹⁵ (+ EUR.1) (für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr) oder T1

Waren der Kapitel 25-97 HS (andere als die in Verordnung (EG) Nr. 3448/93 aufgeführten Waren)		
	Waren aus der EU	Waren aus Andorra
Waren im zollrechtlich freien Verkehr	EX1 + T2 (T2F) (bei der internen Zollstelle) oder T2L, T2LF oder das Papier mit gleichwertiger Wirkung + EX1 (an der Grenze)	EX1 + T2 (T2F) (bei der internen Zollstelle) oder T2L, T2LF oder das Papier mit gleichwertiger Wirkung + EX1 (an der Grenze)
Nicht im zollrechtlich freien Verkehr befindliche Waren	T1	T1 (Versand) oder „IM4“ (Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr)

¹⁴ Versand von Nicht-Unionswaren durch das Zollgebiet der Union.

¹⁵ Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgt durch die Zollstelle des Eingangs in die Union.

In Verordnung (EG) Nr. 3448/93 aufgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse		
	Waren aus der EU	Waren aus Andorra
Mit Ausfuhrerstattung	EX1 + T1	
Im zollrechtlich freien Verkehr		T1 + Vermerk „Nur Agrarteilbetrag erheben – Abkommen EWG-Andorra“.

3. San Marino

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

- den Hintergrund und die Rechtsvorschriften (3.1.),
- die Förmlichkeiten (3.2.).

3.1. *Hintergrund und Rechtsvorschriften*

Im Jahr 1992 schlossen die EWG und San Marino ein Interimsabkommen über den Handel und eine Zollunion.¹⁶ Dieses Abkommen wurde durch das Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion¹⁷ ersetzt, das am 1. April 2002 in Kraft trat. Die Zollunion gilt für Waren, die in die Kapitel 1-97 des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) fallen, mit Ausnahme der in den Geltungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Produkte der Kapitel 72 und 73 („EGKS-Produkte“).

Mit Beschluss Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino¹⁸ wurden die Bestimmungen für die Beförderung von

16 Interimsabkommen über den Handel und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino, ABl. L 359 vom 9. Dezember 1992, S. 14.

17 Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino, ABl. L 84 vom 28. März 2002, S. 43.

18 Beschluss Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino vom 22. Dezember 1992 über bestimmte Methoden der administrativen Zusammenarbeit bei der Durchführung des Abkommens und über das Verfahren des Weiterversands von Waren in die Republik San Marino, ABl. L 42 vom 19. Februar 1993, S. 34.

Waren zwischen der Gemeinschaft und San Marino festgelegt. Dieser Beschluss galt seit dem 1. April 1993 und wurde mit dem Beschluss Nr. 1/2002¹⁹ geändert, der am 23. März 2002 wirksam wurde.

Der Beschluss Nr. 1/2010²⁰ des Kooperationsausschusses EU-San Marino enthält ein aktualisiertes Verzeichnis der italienischen Zollstellen, die die Zollförmlichkeiten für Waren, die für San Marino bestimmt sind, abwickeln können.

3.2. Förmlichkeiten

Mit Beschluss Nr. 4/92 in der geänderten Fassung werden bestimmte Methoden der administrativen Zusammenarbeit zwischen San Marino und der EU bei der Anwendung der Vorschriften des gemeinschaftlichen Versandverfahrens abgestimmt, das am 1. Mai 2015 durch das Unionsversandverfahren ersetzt wurde. (In diesem Zusammenhang sind der UZK und die mit dem UZK in Verbindung stehenden Rechtsakte an die Stelle des ZK und der ZK-DVO getreten.)

Die folgenden Regeln gelten für die Beförderung von Waren, die in den Geltungsbereich der Zollunion zwischen der EU und San Marino fallen (Kapitel 1 bis 97 GZT mit Ausnahme von „EGKS-Produkten“):

19 Beschluss Nr. 1/2002 des Kooperationsausschusses EG-San Marino vom 22. März 2002 zur Änderung des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino über bestimmte Methoden der administrativen Zusammenarbeit bei der Durchführung des Interimsabkommens und über das Verfahren des Weiterversands von Waren in die Republik San Marino, ABl. L 99 vom 16. April 2002, S. 23.

20 Beschluss Nr. 1/2010 des Kooperationsausschusses EU-San Marino („Globalbeschluss“) vom 29. März 2010 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino, ABl. L 156 vom 23. Juni 2010, S. 13.

1. Waren, die von dazu ermächtigten Zollstellen der Union in Italien nach San Marino befördert werden

In einem externen Versandverfahren (T1) mit Bestimmung San Marino beförderte Waren werden bei einer der dazu ermächtigten Zollstellen der Union in Italien in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt.²¹

Bei der dazu ermächtigten Zollstelle wird für die Weiterbeförderung nach San Marino ein T2-SM (internes Versandverfahren) eingeleitet oder ein T2L-SM-Versandpapier²² (zollrechtlicher Status von Unionswaren) ausgestellt. Entweder beenden die zuständigen Behörden von San Marino das interne Versandverfahren T2-SM im NCTS oder versehen ein Exemplar des T2L-SM-Versandpapiers mit ihrem Dienststempelabdruck und senden es an die Abgangszollstelle in Italien zurück (d. h. an eine der ermächtigten Zollstellen der Union gemäß dem Verzeichnis im Beschluss Nr. 1/2010).

2. Waren, die aus der Union²³ nach San Marino befördert werden

Gegenüber den zuständigen Behörden von San Marino ist nachzuweisen, dass sich die Waren innerhalb der Union im zollrechtlich freien Verkehr befinden. Dieser Nachweis kann in Form des VBD (T2 oder T2F), des Originalnachweises für den

21 Die Zollstellen werden in Beschluss Nr. 1/2010, ABl. L 156 vom 23. Juni 2010 genannt: Ancona, Bologna, Forlì, Genua, Gioia Tauro, La Spezia, Livorno, Mailand, Ravenna, Rimini, Rom, Orio Al Serio, Taranto, Triest und Venedig.

22 Das T2L-SM-Versandpapier wird in drei Exemplaren ausgefertigt, und jedes der drei Exemplare wird mit einem der folgenden drei Vermerke versehen: Rilasciato in tre esemplari – Délivré en trois exemplaires. Das Original und ein weiteres Exemplar des T2L-SM-Versandpapiers werden der betroffenen Person ausgehändigt. Das zweite Exemplar verbleibt bei der Abgangszollstelle.

23 Der Warenverkehr zwischen Italien und San Marino erfolgt im Rahmen einer (Mehrwert-)Steuerregelung.

zollrechtlichen Status von Unionswaren (T2L oder T2LF) oder eines Papiers mit gleicher Wirkung (insbesondere das in der Verordnung (EG) Nr. 684/2009 der Kommission genannte e-VD) erbracht werden.

3. Waren, die aus San Marino in die Union (mit Ausnahme Italiens) befördert werden.²⁴

Die Beförderung von Waren aus San Marino in die Union erfolgt entweder im internen Versandverfahren (T2 oder T2F), das von den zuständigen Behörden in San Marino eingeleitet wurde (wenn sich die Bestimmungszollstelle in der Union befindet), oder mit dem Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren (T2L oder T2LF) oder mit einem Papier mit gleicher Wirkung. Die VBD, das T2L- oder das T2LF-Papier oder das Papier mit gleicher Wirkung wird bei der Eingangszollstelle der Union vorgelegt und weist nach, dass sich die Waren in San Marino im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Wurden die in die Union zu befördernden Waren zuvor mit einem T2F-, T2LF- oder einem anderen Papier gleicher Wirkung (insbesondere das in der Verordnung (EG) Nr. 684/2009 der Kommission genannte e-VD) nach San Marino verbracht, so bringen die Behörden in San Marino einen Verweis auf dem Papier an, das die Waren zum Zeitpunkt ihrer Ankunft in San Marino begleitete.

Die Bezeichnung „Republik San Marino“ darf in den Verpflichtungen und Bescheinigungen des Bürgen nicht gestrichen sein.

Anmerkung: „EGKS-Produkte“ fallen nicht in den Geltungsbereich der Zollunion. Infolgedessen werden sie bei ihrer Ankunft in der Union als nicht im zollrechtlich freien Verkehr befindliche Waren behandelt.

24 Idem.

4. Andere Versandverfahren

Im Warenverkehr mit San Marino findet das gemeinsame Versandverfahren keine Anwendung.

San Marino ist keine Vertragspartei des TIR-Übereinkommens.

4. Steuerliche Sondergebiete

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

- den Hintergrund und die Rechtsvorschriften (4.1.),
- das interne Unionsversandverfahren (4.2);
- Papiere zum Nachweis des zollrechtlichen Status der Waren (4.3).

4.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften

*Artikel 2
Nummer 35 DuR*

*Richtlinie
2006/112/EG*

*Richtlinie
2008/118/EG*

Als steuerliche Sondergebiete werden die Teile des Zollgebiets der Union bezeichnet, in denen die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem oder der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG keine Anwendung finden.

Folgende Gebiete sind steuerliche Sondergebiete:

Artikel 188 DelR

- die Kanalinseln,
- die Kanarischen Inseln,
- die folgenden französischen überseeischen Gebiete: Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Französisch-Guyana und La Réunion;
- der Berg Athos;
- die Ålandinseln.

Um die Prüfung und Berücksichtigung der Steuerabgaben

(Mehrwertsteuer und Verbrauchssteuern) sicherzustellen, werden Unionswaren, die aus den nicht zum Steuergebiet der Union gehörenden Gebieten oder zwischen diesen Gebieten befördert werden, folgenden Förmlichkeiten unterzogen:

- Werden Unionswaren von einem steuerlichen Sondergebiet aus in einen anderen Teil des Zollgebiets der Union befördert, der kein steuerliches Sondergebiet ist, und endet diese Beförderung an einem Ort außerhalb des Mitgliedstaats, in dem die Waren in diesen Teil des Zollgebiets der Union verbracht wurden, werden diese Unionswaren im Rahmen des internen Unionsversandverfahrens befördert.

Beispiele:

1) Die Waren sind in Frankreich in die Union gelangt; sie wurden aus Frankreich zunächst auf die Kanarischen Inseln und später nach Spanien befördert. Die Beförderung zwischen den Kanarischen Inseln und Spanien erfolgte im internen Unionsversandverfahren.

2. Bei Unionswaren, die aus den Ålandinseln per Schiff nach Schweden befördert wurden, braucht das interne Unionsversandverfahren (T2F) nicht angewendet zu werden, weil die Waren aus einem steuerlichen Sondergebiet unmittelbar in einen Mitgliedstaat befördert wurden, wo sie anschließend auch verbleiben. Wenn die genannten Waren jedoch im Straßenverkehr weiter nach Dänemark befördert werden, das ebenfalls Teil des Zollgebiets der Union ist, kommt das interne Unionsversandverfahren (T2F) zur Anwendung.

- In anderen Fällen (z. B. wenn die Waren in Frankreich in die Union gelangt sind und dort zunächst in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, anschließend aber auf die

Kanarischen Inseln und schließlich erneut nach Frankreich befördert wurden, oder wenn Waren aus Schweden unmittelbar auf die Ålandinseln befördert wurden), kommt das interne Versandverfahren (T2F) in Betracht. Die Waren können auch befördert werden, wenn der zollrechtliche Status von Unionswaren nachgewiesen wurde.

4.2. Internes Unionsversandverfahren

Artikel 47, 50, 52 und 53 ÜDelR Das interne Unionsversandverfahren für Beförderungen gemäß Artikel 188 DelR wird als T2F-Verfahren bezeichnet, das wie folgt Anwendung findet:

- Versandanmeldung:

Eintragung der Kurzbezeichnung T2F in Feld 1 der Versandanmeldung.

- Luftverkehrsgesellschaft oder Schifffahrtsgesellschaft (Versandanmeldung auf Papier für Waren zur Beförderung auf dem Luft- oder auf dem Seeweg):

Eintragung der Kurzbezeichnung T2F auf dem entsprechenden Manifest;

- Luftverkehrsgesellschaften oder Schifffahrtsgesellschaften (elektronisches Manifest als Versandanmeldung für die Anwendung des Versandverfahrens für Waren, die auf dem Luft- und dem Seeweg befördert werden).

Eintragung der Kurzbezeichnung T2F für die betreffenden Unionswaren.

- 5. Ausnahmen (pro memoria)**
- 6. Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)**
- 7. Den Zollbehörden vorbehaltener Teil**
- 8. Anhänge (pro memoria)**

TEIL V – BETRIEBSKONTINUITÄTSVERFAHREN FÜR DAS GEMEINSAME VERSANDVERFAHREN / UNIONSVERSANDVERFAHREN

KAPITEL 1 – EINFÜHRUNG

- Artikel 26
Anlage I
Übereinkommen* Das in diesem Teil beschriebene Betriebskontinuitätsverfahren regelt Situationen, in denen das System der Zollbehörden oder der
- Artikel 6 Absatz 3
Buchstabe b
UZK* Wirtschaftsbeteiligten nicht verfügbar ist.
- Artikel 291 DuR* Die Anwendung des Betriebskontinuitätsverfahren unterliegt einigen wichtigen **Grundregeln**:
- Anhang II Anlage I
Übereinkommen*
- Anhang 72-04 DuR*
- Über das NCTS vorgenommene oder im Betriebskontinuitätsverfahren erfolgte Versandvorgänge sollten eindeutig als unterschiedliche Verfahren betrachtet werden. Das bedeutet, dass alle im NCTS begonnenen und erfolgreich übergeführten Sendungen auch im NCTS abgeschlossen werden müssen, ebenso wie alle im Betriebskontinuitätsverfahren begonnenen Sendungen gemäß den Bestimmungen über die Anwendung dieses Verfahrens zu beenden sind.
 - Muss das Betriebskontinuitätsverfahren angewendet werden, so muss sichergestellt werden, dass eine Anmeldung, die in das NCTS eingegeben wurde, wegen eines Systemausfalls aber nicht weiter verarbeitet wurde, für ungültig erklärt wird.

1. Versandanmeldung beim Betriebskontinuitätsverfahren

Beim Betriebskontinuitätsverfahren erfolgt die Versandanmeldung auf Papier.

2. Der Stempel beim Betriebskontinuitätsverfahren

Die beim Betriebskontinuitätsverfahren verwendete Anmeldung auf Papier muss für alle an dem Versandverfahren beteiligten Parteien erkennbar sein, um Probleme bei der/den Durchgangszollstelle(n)

und der Bestimmungszollstelle zu vermeiden.

Dazu wird das Betriebskontinuitätsverfahren auf sämtlichen Exemplaren der Versandanmeldung auf Papier mit einem Stempel (Abmessungen 26 x 59 mm, rote Stempelfarbe) in Feld A des Einheitspapiers oder in Feld MRD auf dem VBD gekennzeichnet. Der Stempel kann vorab auf das Einheitspapier oder das VBD gedruckt werden.

- Beim Regelversandverfahren wird das Dokument von der Abgangszollstelle bzw. beim vereinfachten Verfahren vom zugelassenen Versender abgestempelt.
- Siehe Anhang 8.1. für die verschiedenen Sprachfassungen des beim Betriebskontinuitätsverfahren verwendeten Stempels.

Bitte beachten Sie, dass beide Arten von Stempeln anerkannt werden: sowohl der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften eingeführte Stempel als auch der mit dem UZK eingeführte neue Stempel. Dokumente mit den alten Stempeln können verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.

3. Zeitweiliger Ausfall des NCTS bei der Abgangszollstelle

Die Festlegung der genauen Bedingungen, unter denen die zuständige Behörde auf das Betriebskontinuitätsverfahren zurückgreifen kann, obliegt der jeweiligen nationalen Verwaltung. Diese Bedingungen sollten jedoch im Voraus festgelegt und den Wirtschaftsbeteiligten mitgeteilt werden bzw. diese Informationen sollten ihnen zur Verfügung gestellt werden.

4. Zeitweiliger Ausfall des EDV-Systems beim Inhaber des Verfahrens

Dieser Abschnitt findet auf die folgenden Situationen Anwendung:

- Das EDV-System des Inhabers des Verfahrens ist nicht verfügbar;
- zwischen dem vom Inhaber des Verfahrens verwendeten

EDV-System und dem NCTS kann keine elektronische Verbindung hergestellt werden.

Jeder Rückgriff auf das Betriebskontinuitätsverfahren muss zuvor von den Zollbehörden genehmigt werden. Um diese Genehmigung zu erhalten, muss der Inhaber des Verfahrens, unabhängig davon, ob er das Regelversandverfahren oder das vereinfachte Verfahren anwendet, die Zollbehörden per Fax, E-Mail oder auf anderem Wege über die Gründe für das Betriebskontinuitätsverfahren und den genauen Beginn des Betriebskontinuitätsverfahren in Kenntnis setzen.

Haben sich die Zollbehörden vergewissert, dass das System tatsächlich nicht verfügbar ist, erteilen sie dem Hauptverpflichteten die Genehmigung zur Anwendung des Betriebskontinuitätsverfahrens. Zudem können die Behörden um Nachweise für den Ausfall ersuchen und Kontrollen durchführen. Die Zollbehörden können jedoch ihre Zustimmung verweigern, wenn ein Inhaber des Verfahrens systematisch Systemausfälle meldet.

Die Zollbehörde überwacht die Anwendung des Betriebskontinuitätsverfahrens, um jeden Missbrauch auszuschließen.

Greift ein zugelassener Versender aufgrund des Ausfalls seines EDV-Systems oder aufgrund von Verbindungsproblemen zwischen seinem System und dem NCTS bei über zwei Prozent seiner jährlichen Anmeldungen auf das Betriebskontinuitätsverfahren zurück, sollte die Genehmigung überprüft werden, um festzustellen, ob die Voraussetzung dafür noch erfüllt sind.

5. Verfahren

5.1. Abgangszollstelle – Regelversandverfahren

Im Regelversandverfahren füllt der Inhaber des Verfahrens eine Versandanmeldung auf Papier aus und legt diese bei Gestellung der

Waren der Abgangszollstelle vor.

Einzelheiten dazu finden sich in Teil V Kapitel 2 und 3.

Der Versandvorgang muss auf der Grundlage der papiergestützten Anmeldung beendet und erledigt werden.

ZOLL

Muss das Betriebskontinuitätsverfahren angewendet werden, so muss sichergestellt werden, dass eine Anmeldung, die in das NCTS eingegeben wurde, wegen eines Systemausfalls aber nicht weiter verarbeitet wurde, **für ungültig erklärt wird**. Der Wirtschaftsbeteiligte ist verpflichtet, die einschlägigen Angaben jedes Mal zu machen, wenn eine Anmeldung in das System eingegeben wird, später aber auf das Betriebskontinuitätsverfahren ausgewichen wird.

Alle Versanddaten mit der dem Versandverfahren zugewiesenen LRN oder MRN sind aus dem NCTS zu löschen.

5.2. *Abgangszollstelle – zugelassener Versender*

Die Genehmigung der Anwendung des Betriebskontinuitätsverfahrens durch die Zollbehörden kann auf dem zwischen dem zugelassenen Versender und diesen Behörden vereinbartem Weg erteilt werden.

Der Inhaber des Verfahrens füllt eine Versandanmeldung auf Papier aus.

Weitere Einzelheiten sind Teil VI Abschnitt 3.5.3.2 zu entnehmen.

Der zugelassene Versender teilt den Zollbehörden die Betriebsbereitschaft des Systems und gegebenenfalls Einzelheiten zu den verwendeten Papieren mit.

5.3. *Bestimmungszollstelle – Regelversandverfahren*

Wenn Waren beim Abgang über das NCTS in das Versandverfahren übergeführt wurden, das System in der Bestimmungszollstelle bei der Ankunft der Waren aber nicht zur Verfügung steht, so beendet die Bestimmungszollstelle das Verfahren auf der Grundlage des

Versandbegleitdokuments und nimmt die erforderlichen Einträge in das System vor, sobald es wieder verfügbar ist, damit die Abgangszollstelle den Vorgang erledigen kann.

Werden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, fordert die Bestimmungszollstelle den Inhaber des Verfahrens oder den Beförderer auf, den Alternativnachweis über die Beendigung des Verfahrens vorzulegen. Weitere Einzelheiten sind Kapitel 6 Abschnitt 4.2 zu entnehmen.

5.4. *Bestimmungszollstelle – zugelassener Empfänger*

Bei einem Ausfall des NCTS der Bestimmungszollstelle wenden zugelassene Empfänger die in Teil VI beschriebenen Verfahren für zugelassene Empfänger an.

6. Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)

7. Den Zollbehörden vorbehaltener Teil

8. Anhänge

8.1. Im Betriebskontinuitätsverfahren verwendete Stempel

A) Der vor und nach dem 1. Mai 2016 (bis die Bestände aufgebraucht sind) verwendete Stempel

- BG:** **NCTS АВАРІЙНА ПРОЦЕДУРА**
НЯМА НАЛИЧНИ ДАННИ В СИСТЕМАТА
ЗАПОЧНАТА НА _____
(Дата/час)
- CH:** **NCTS-AUSFALLVERFAHREN**
KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR
INITIATED ON _____
(Datum/Uhrzeit)
- CS:** **NCTS HAVARIJNÍ POSTUP**
DATA NEJSOU V SYSTÉMU
ZAHÁJEN DNE _____
(Datum/hodina)
- DA:** **NCTS NØDPROCEDURE**
INGEN DATA TILGÆNGELIGE I SYSTEMET
PÅBEGYNDT DEN _____
(Dato/klokkeslæt)
- DE:** **NCTS NOTFALLVERFAHREN**
KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR
Begonnen am _____
(Datum/Uhrzeit)
Ticket-Nr.: _____
- EE:** **NCTS ASENDUSTOIMING**
Süsteemi andmed ei ole kättesaadavad
Algatatud _____
(Kuup/kellaaeg).
- EL:** **ΕΚΤΑΚΤΗ ΔΙΑΔΙΚΑΣΙΑ NCTS**
ΤΟ ΣΥΣΤΗΜΑ ΔΕΝ ΔΙΑΘΕΤΕΙ ΚΑΝΕΝΑ ΣΤΟΙΧΕΙΟ
ΑΡΧΙΣΕ ΣΤΙΣ _____
(Ημερομηνία/ώρα)
- EN:** **NCTS-AUSFALLVERFAHREN**
KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR
INITIATED ON _____
(Datum/Uhrzeit)

ES: PROCEDIMIENTO DE EMERGENCIA PARA CASOS DE FALLO DEL NCTS

DATOS NO DISPONIBLES EN EL SISTEMA

INICIADO EL _____

(Fecha/hora)

FI: NCTS-VARAMENETTELY

JÄRJESTELMÄ EI KÄYTETTÄVISSÄ

ALOITETTU _____

(pvm/kellonaika)

HO: PROCÉDURE DE SECOURS NSTI

AUCUNE DONNÉE DISPONIBLE DANS LE SYSTÈME

ENGAGÉE LE _____

(Date/heure)

HU: NCTS TARTALÉK ELJÁRÁS

NINCS ELÉRHETŐ ADAT A RENDSZERBEN

INDÍTVÁ _____

(Dátum/óra)

IS:

IT: PROCEDURA DI RISERVA DEL NCTS

DATI NON DISPONIBILI NEL SISTEMA

AVVIATA IL _____

(Data/ora)

LV: DTKS ALTERNATĪVĀ PROCEDŪRA

DATI SISTĒMĀ NAV PIEEJAMI

UZSĀKTS _____

(Datums/stunda)

- LT:** **NCTS ATSARGINĖ PROCEDŪRA**
SISTEMOJE DUOMENŲ NĖRA
PRADĖTA _____
(data/valanda)
- MK:** **НКТС РЕЗЕРВНА ПОСТАПКА**
ТРАНЗИТ ВО УНИЈАТА/ЗАЕДНИЧКИ ТРАНЗИТ
НЕМА ДОСТАПНИ ПОДАТОЦИ ВО СИСТЕМОТ
ЗАПОЧНАТО НА _____
(datum/час)
- MT:** **PROCEDURA TA' RIŻERVA NCTS**
L-EBDA DEJTA DISPONIBBLI FIS-SISTEMA
MIBDIJA FI _____
(Data/hin)
- NL:** **NOODPROCEDURE NCTS**
GEGEVENS NIET BESCHIKBAAR IN HET SYSTEEM
BEGONNEN OP _____
(Datum/uur)
- NO:** **NCTS-AUSFALLVERFAHREN**
KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR
INITIATED ON _____
(Datum/Uhrzeit)
- PL:** **PROCEDURA AWARYJNA NCTS**
DANE NIE SĄ DOSTĘPNE W SYSTEMIE
OTWARTO W DNIU _____
(data/godzina)
- PT:** **PROCEDIMENTO DE CONTINGÊNCIA EM CASO DE FALHA DO NSIT**
DADOS NÃO DISPONÍVEIS NO SISTEMA
INICIADO A _____
(Data/hora)
- RO:** **PROCEDURA DE REZERVĂ NCTS**
NICIO DATEI DISPONIBILĂ ÎN SISTEM
INIȚIATĂ LA _____
(Data/ora)

RS **NCTS РЕЗЕРВНИ ПОСТУПАК**
ТРАНЗИТ УНИЈЕ/ЗАЈЕДНИЧКИ ТРАНЗИТ
У СИСТЕМУ НЕМА ДОСТУПНИХ ПОДАТАКА
ПОКРЕНУТО ДАНА _____
(датум/час)

SI **ALTERNATIVNI POSTOPEK NCTS**
PODATKI V SISTEMU NISO NA VOLJO
ZAČETO DNE _____
(Datum/ura)

SK **NCTS HAVARIJNÝ STAV**
V SYSTÉME NIE SÚ K DISPOZÍCII ŽIADNE ÚDAJE
SPUSTENÝ _____
(dátum/hodina)

SV **RESERVROUTIN NÄR NCTS INTE FUNGERAR**
INGA DATA TILLGÄNGLIGA I SYSTEMET
INLEDD DEN _____
(Datum/klockslag)

HR **Stempel**



TR **NCTS KAĞIT USULÜ**
BİRLİK TRANSİTİ/ORTAK TRANSİT
SİSTEMDE VERİ BULUNMAMAKTADIR
.....'DE BAŞLATILMIŞTIR
(Tarih/Saat)

B) Der neue, ab dem 1. Mai 2016 zu verwendende Stempel

BG: **TALITLUSPIDEVUSE PROTSEDUUR**
LIIDU TRANSIIDIPROTSEDUUR/ÜHIS
TRANSIIDIPROTSEDUUR
SÜSTEEMI ANDMED EI OLE KÄTTESAADAVAD
ALGATATUD _____
(Kuupäev/kellaeg)

CS:

ZÁLOŽNÍ POSTUP
TRANZITNÍ REŽIM UNIE/SPOLEČNÝ TRANZITNÍ
REŽIM
DATA NEJSOU V SYSTÉMU
ZAHÁJEN DNE _____
(datum/hodina)

DA:

BEREDSKABSPROCEDURE
EU-FORSENDELSE/FÆLLES FORSENDELSE
INGEN TILGÆNDELIGE DATA I SYSTEMET
INDLEDT DEN _____
(Dato/tidspunkt)

DE:

BEREDSKABSPROCEDURE
EU-FORSENDELSE/FÆLLES FORSENDELSE
INGEN TILGÆNDELIGE DATA I SYSTEMET
INDLEDT DEN _____
(Dato/tidspunkt)

EE:

TALITLUSPIDEVUSE PROTSEDUUR
LIIDU TRANSIIDIPROTSEDUUR/ÜHIS
TRANSIIDIPROTSEDUUR
SÜSTEEMI ANDMED EI OLE KÄTTESAADAVID
ALGATATUD _____
(Kuupäev/kellaeg)

EL:

ΔΙΑΔΙΚΑΣΙΑ ΣΥΝΕΧΕΙΑΣ ΤΩΝ ΔΡΑΣΤΗΡΙΟΤΗΤΩΝ
ΕΝΩΣΙΑΚΗ ΔΙΑΜΕΤΑΚΟΜΙΣΗ/ΚΟΙΝΗ
ΔΙΑΜΕΤΑΚΟΜΙΣΗ
ΔΕΝ ΥΠΑΡΧΟΥΝ ΔΙΑΘΕΣΙΜΑ ΣΤΟΙΧΕΙΑ ΣΤΟ
ΣΥΣΤΗΜΑ
ΕΝΑΡΞΗ ΔΙΑΔΙΚΑΣΙΑΣ ΣΤΙΣ _____
(Ημερομηνία/ώρα)

EN:

BUSINESS CONTINUITY PROCEDURE
UNION TRANSIT/COMMON TRANSIT
NO DATA AVAILABLE IN THE SYSTEM
INITIATED ON _____
(Date/hour)

ES:

**PROCEDIMIENTO DE CONTINUIDAD DE LAS
ACTIVIDADES**
TRÁNSITO DE LA UNIÓN/TRÁNSITO COMÚN
DATOS NO DISPONIBLES EN EL SISTEMA
INICIADO EL _____
(Fecha/hora)

FI:

**TOIMINNAN JATKUVUUTTA KOSKEVA
MENETTELY**
UNIONIN PASSITUS / YHTEINEN PASSITUS
JÄRJESTELMÄSSÄ EI OLE TIETOJA
ALOITETTU _____
(Pvm/kellonaika)

FR:

PLAN DE CONTINUITÉ DES OPÉRATIONS
TRANSIT DE L'UNION/TRANSIT COMMUN
AUCUNE DONNÉE DISPONIBLE DANS LE
SYSTÈME
ENGAGÉE LE _____
(Date/heure)

HU:

ÜZLETMENET-FOLYTONOSSÁGI ELJÁRÁS
UNIÓS/EGYSÉGES ÁRUTOVÁBBÍTÁS
A RENDSZERBEN NEM ÁLL RENDELKEZÉSRE
ADAT
KEZDŐIDŐPONT _____
(Nap/óra)

IS:

IT:

PROCEDURA DI CONTINUITÀ OPERATIVA
TRANSITO UNIONALE/TRANSITO COMUNE
NESSUN DATO DISPONIBILE NEL SISTEMA
AVVIATA IL _____
(Data/ora)

LV:

DARBĪBAS NEPĀRTRAUKTĪBAS PROCEDŪRA
SAVIENĪBAS TRANZĪTS /KOĒJĀIS TRANZĪTS
DATI SISTĒMĀ NAV PIEEJAMI
SĀKUMA DATUMS _____
(Datums/laiks)

LT:

VEIKLOS TĘSTINUMO PROCEDŪRA
SAJUNGOS TRANZITAS/BENDRĀSIS TRANZITAS
SISTEMOJE DUOMENŲ NĒRA
PRADĒTA _____
(Data ir laikas)

МК: ПОСТАПКА ЗА ОБЕЗБЕДУВАЊЕ НА
КОНТИНУИТЕТ ВО РАБОТЕЊЕТО
ТРАНЗИТ НА УНИЈАТА/ЗАЕДНИЧКИ ТРАНЗИТ
НЕМА ДОСТАПНИ ПОДАТОЦИ ВО СИСТЕМОТ
ЗАПОЧНАТО НА _____
(datum/час)

MT:

IL-PROCEDURA TAL-KONTINWITÀ
TAL-OPERAT
IT-TRANŻITU TAL-UNJONI/IT-TRANŻITU KOMUNI
L-EBDA DEJTA DISPONIBBLI FIS-SISTEMA
INBDIET NHAR _____
(Id-data/il-hin)

NL:

BEDRIJFSCONTINUÏTEITSPROCEDURE
UNIEDOUANEVERVOER/GEMEENSCHAPPELIJK
DOUANEVERVOER
GEEN GEGEVENS BESCHIKBAAR IN HET
SYSTEEM
BEGONNEN OP _____
(Datum/uur)

NO:

BUSINESS CONTINUITY PROCEDURE
UNION TRANSIT/COMMON TRANSIT
NO DATA AVAILABLE IN THE SYSTEM
INITIATED ON _____
(Date/hour)

PL:

PROCEDURA CIĄGŁOŚCI DZIAŁANIA
PROCEDURA TRANZYTU UNIJNEGO/WSPÓLNA
PROCEDURA TRANZYTOWA
DANE NIE SĄ DOSTĘPNE W SYSTEMIE
OTWARTO W DNIU _____
(data/godzina)

PT:

**PROCEDIMENTO DE CONTINUIDADE DAS
ATIVIDADES**
TRÂNSITO DA UNIÃO/TRÂNSITO COMUM
DADOS NÃO DISPONÍVEIS NO SISTEMA
INICIADO EM _____
(Data/hora)

RO:

**PLANUL DE ASIGURARE A CONTINUITĂȚII
ACTIVITĂȚII**
TRANZIT UNIONAL/TRANZIT COMUN
NU EXISTĂ DATE DISPONIBILE ÎN SISTEM
INIȚIAT LA DATADE _____
(Data/ora)

SI:

POSTOPEK NEPREKINJENEGA POSLOVANJA
TRANZIT UNIJE / SKUPNI TRANZIT
PODATKI V SISTEMU NISO NA VOLJO
SPROŽEN DNE _____
(Datum/ura)

SK:

**PLÁN NA ZABEZPEČENIE KONTINUITY
ČINNOSTÍ**
COLNÝ REŽIM TRANZITU ÚNIE/SPOLOČNÝ
TRANZITNÝ REŽIM
V SYSTÉME NIE SÚ DOSTUPNÉ ŽIADNE ÚDAJE
ZAČATÝ _____
(dátum/hodina)

SV:

KONTINUITETSPLAN
UNIONSTRANSITERING/GEMENSAM
TRANSITERING
INGA DATA ÄR TILLGÄNGLIGA I SYSTEMET
INLEDD DEN _____
(Datum/klockslag)

HR:

**POSTUPAK OSIGURAVANJA KONTINUITETA
POSLOVANJA**
PROVOZ UNIJE / ZAJEDNIČKI PROVOZ
PODACI NISU RASPOLOŽIVI U SUSTAVU
POKRENUT DANA _____
(Datum/sat)

TR:

İŞ SÜREKLİLİĞİ USULÜ
BİRLİK TRANSİT/ORTAK TRANSİT
SİSTEMDE VERİ BULUNMAMAKTADIR
.....'DE BAŞLATILMIŞTIR
(Tarih/Saat)

**RS: ОСИГУРАЊЕ КОНТИНУИТЕТА ПОСТУПКА
ТРАНЗИТ УНИЈЕ/ЗАЈЕДНИЧКИ ТРАНЗИТ
У СИСТЕМУ НЕМА ДОСТУПНИХ ПОДАКА
ПОКРЕНУТО ДАНА _____
(датум/час)**

Kapitel 2 – Allgemeine Erläuterungen zum Einheitspapier und zum VBD

*Artikel 3
Buchstaben c, d
und v Anlage I
Übereinkommen*

In Teil V wird das Betriebskontinuitätsverfahren unter Verwendung des Einheitspapiers oder des Versandbegleitdokuments (VBD) bei Versandanmeldungen auf Papier behandelt. Dieser Teil umfasst sechs Kapitel.

*Artikel 5
Nummer 12 und
Artikel 6 Absatz 3
Buchstabe b UZK*

Kapitel 3 behandelt die Anmeldung im Regelversandverfahren.

Kapitel 4 erläutert die Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle.

Kapitel 5 behandelt die Ereignisse während der Beförderung.

Kapitel 6 beschreibt die Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle.

Anmerkung:

Es ist zu beachten, dass der Ausdruck „**Versandanmeldung**“ zwei Bedeutungen hat. Erstens bezeichnet der Begriff „**Versandanmeldung**“ die Handlung, mit der eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise ihren Willen bekundet, Waren in das Versandverfahren zu überführen, und zweitens bezeichnet der Begriff das als Versandanmeldung verwendete Papier, d. h. die erforderlichen **Exemplare des Einheitspapiers oder des VBD**. In den folgenden Kapiteln wird der Ausdruck „Versandanmeldung“ in der erstgenannten Bedeutung verwendet, wobei die Anmeldung anhand der vorgeschriebenen Exemplare des Einheitspapiers oder des VBD erfolgt.

KAPITEL 3 – DIE ANMELDUNG IM REGELVERSANDVERFAHREN

1. Einführung

In diesem Kapitel wird das Betriebskontinuitätsverfahren beschrieben, bei dem die Versandanmeldung mit dem Einheitspapier oder dem VBD erfolgt.

In Abschnitt 2 werden die allgemeine Theorie und die Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit einer Regelversandanmeldung dargelegt.

In Abschnitt 3 werden die einzelnen Schritte der Versandanmeldung im Regelversandverfahren von der Verladung der Waren bis zum Ausfüllen und Unterzeichnen der Anmeldevordrucke beschrieben.

Abschnitt 4 behandelt besondere Situationen bei den einzelnen Schritten der Versandanmeldung.

In Abschnitt 5 werden Ausnahmen von den allgemeinen Regeln behandelt.

Abschnitt 6 ist besonderen nationalen Anweisungen vorbehalten.

Abschnitt 7 enthält Informationen für Zollverwaltungen.

Abschnitt 8 enthält die Anhänge des Kapitels 3.

2. Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Die Versandanmeldung auf Papier ist die zollrechtliche Anmeldung für die Überführung oder für die Genehmigung der Überführung von Waren in das Versandverfahren. Sie kann in folgender Form vorgenommen werden:

- mit dem Einheitspapier oder
- mit einem Einheitspapier, das vom EDV-System des Wirtschaftsbeteiligten auf Kopierpapier ausgedruckt wurde, oder
- mit einem Versandbegleitdokument (VBD), das ggf. durch eine Liste der Warenpositionen (LoI) ergänzt wird.

In diesem Fall wird die MRN nicht auf dem VBD angegeben.

Die Versandanmeldung mit dem Einheitspapier und mit dem VBD sind in folgenden Rechtsquellen geregelt:

- Einheitspapier-Übereinkommen
- Artikel 3 Buchstaben c und v und Artikel 26 Anlage I Übereinkommen;
- Anlage III Übereinkommen:
 - ✓ Titel II Artikel 5 und 6
 - ✓ Anhänge A3, A4, A5 und A6
 - ✓ Anhänge B1, B4, B5 und B6
- Artikel 5 Nummer 12 Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b UZK;
Anhang B-01 DelR
- Anlagen F1 und F2 sowie Anhang 9 ÜDelR
- Anhang 72-04 Kapitel III und IV DuR

3. Die einzelnen Schritte der Versandanmeldung

Dieser Abschnitt beschreibt

- Vordrucke und Ausfüllen der Versandanmeldung auf Papier mit dem Einheitspapier und den Ergänzungen zum Einheitspapier (Abschnitt 3.1.1.);

- Vordrucke, Ausfüllen und Verwendung von Ladelisten (Abschnitt 3.1.2.);
- Vordrucke und Ausfüllen der Versandanmeldung auf Papier mit dem VBD (Abschnitt 3.1.3);
- gemischte Sendungen (Abschnitt 3.1.4.);
- die Unterzeichnung der Versandanmeldung (Abschnitt 3.1.5.).

3.1. Die papiergestützte Versandanmeldung

3.1.1. Vordrucke und Ausfüllen der papiergestützten Versandanmeldung mit dem Einheitspapier

Das Einheitspapier besteht aus den folgenden nummerierten Exemplaren:

- einem Vordrucksatz mit acht fortlaufend nummerierten Exemplaren (Exemplare 1 bis 8) oder
- einem Vordrucksatz mit vier fortlaufend nummerierten Exemplaren (Exemplare 1/6, 2/7, 3/8 und 4/5).

Dem Einheitspapier können gegebenenfalls Ergänzungsvordrucke mit der Bezeichnung „BIS“ oder mit Ladelisten beigelegt werden. Die Ergänzungsvordrucke sind wie die normalen Vordrucksätze nummeriert:

- ein Vordrucksatz mit acht fortlaufend nummerierten Exemplaren (Exemplar 1 BIS bis Exemplar 8 BIS);
- ein Vordrucksatz mit vier fortlaufend nummerierten Exemplaren (Exemplare 1/6 BIS, 2/7 BIS, 3/8 BIS und 4/5 BIS).

Weitere Informationen über Ladelisten sind Abschnitt 3.1.2 zu entnehmen.

Für die Versandanmeldung auf Papier werden drei Exemplare des Einheitspapiers benötigt: die Exemplare 1, 4 und 5.

- Exemplar 1 verbleibt nach der Registrierung der Anmeldung bei der Abgangszollstelle;
- Exemplar 4 begleitet die Waren zur Bestimmungszollstelle und

verbleibt dort;

- Exemplar 5 begleitet die Waren bis zur Bestimmungszollstelle, die dieses Exemplar nach Beendigung des Versandverfahrens an das Abgangsland zurückschickt.

Wenn die Versandanmeldung auf Papier mit einem Vordrucksatz mit vier Exemplaren erfolgt, sind zwei Sätze zu verwenden: die Exemplare 1 und 4 eines Satzes und Exemplar 5 des anderen Satzes. In jedem Satz werden die Nummern der nicht verwendeten Exemplare markiert, indem am Rand die Nummer des nicht verwendeten Exemplars durchgestrichen wird, was z. B. bei Exemplar 1/6 mit durchgestrichener Nummer 6 bedeutet, dass Exemplar 1 verwendet wird.

*Anlage III Titel I
Artikel 3 und 5
Übereinkommen*

*Anhang II
Einheitspapier-
Übereinkommen*

Anhang B-01 DelR

Wenn die Versandanmeldung nicht mit dem EDV-System des Wirtschaftsbeteiligten vorgenommen wird, müssen die Vordrucke des Einheitspapiers die folgenden technischen Anforderungen erfüllen:

Ein zur Versandanmeldung auf Papier verwendetes Einheitspapier muss auf Papier mit folgenden Merkmalen gedruckt werden:

- selbstkopierend;
- als Schreibpapier geeignet;
- Gewicht von mindestens 40 g/m²;
- gut deckend gearbeitet, damit die Eintragungen auf der einen Seite die Lesbarkeit der Eintragungen auf der anderen Seite nicht beeinträchtigen;
- fest genug, um bei normalem Gebrauch weder einzureißen noch zu knittern;
- von weißer Farbe und mit grüner Tinte bedruckt.

Die für das Versandverfahren zwingend auszufüllenden Felder müssen einen grünen Hintergrund haben.

Die Vordrucke haben die Abmessungen 210 × 297 mm, wobei in

der Länge Abweichungen von minus 5 bis plus 8 mm zugelassen sind.

Das Einheitspapier hat folgende Farbkodierung zu tragen:

- 8-seitiger Vordrucksatz und 8-seitiger BIS-Vordrucksatz für das Einheitspapier:
 - Die Exemplare 1, 2, 3 und 5 sind am rechten Rand mit einer durchgehenden roten, grünen, gelben bzw. blauen Linie gekennzeichnet.
 - Die Exemplare 4, 6, 7 und 8 weisen am rechten Rand eine unterbrochene blaue, rote, grüne bzw. gelbe Linie auf.
- 4-seitiger Vordrucksatz und 4-seitiger BIS-Vordrucksatz für das Einheitspapier:
 - Die Exemplare 1/6, 2/7, 3/8 und 4/5 weisen am rechten Rand eine durchgehende und rechts davon eine unterbrochene rote, grüne, gelbe bzw. blaue Linie auf.
 - Die durchgehenden Linien sind ungefähr 3 mm breit. Die unterbrochene Linie besteht aus einer Folge von 3 mm langen Quadraten und 3 mm Zwischenraum.

Versandanmeldungen auf Papier werden in der Regel auf dem Einheitspapier entweder handschriftlich oder mit der Schreibmaschine ausgefüllt oder mit einem EDV-System des Wirtschaftsbeteiligten gedruckt. Unter bestimmten Bedingungen ist jedoch der Druck des Einheitspapiers mittels öffentlicher oder privater Datenverarbeitungssysteme zulässig, gegebenenfalls auf Normalpapier.

Um den Vordruck bei Verwendung einer Schreibmaschine oder eines mechanografischen Verfahrens richtig auszufüllen, ist er so in die Maschine bzw. das Gerät einzuspannen, dass der erste Buchstabe der Angaben, die in Feld 2 erscheinen sollen, in dem kleinen Feld in der linken oberen Ecke von Feld 2 erscheint. Die Vordrucke können auch leserlich handschriftlich ausgefüllt werden;

in diesem Fall sind Tinte oder Kugelschreiber und Druckschrift zu verwenden.

*Anlage 3 Anhang II
Einheitspapier-
Übereinkommen*

Beim Ausfüllen einer Versandanmeldung auf Papier sind Eintragungen in allen Pflichtfeldern der Exemplare des Einheitspapiers vorzunehmen.

*Anhang B6 Anlage
III Übereinkommen*

Es muss nur das erste (oberste) Exemplar des Einheitspapiers ausgefüllt werden. Da das verwendete Papier selbstkopierend ist, werden die Angaben mechanisch auf die übrigen Exemplare übertragen.

*Anlage C1 Anhang
9 ÜDelR*

Versandanmeldungen sind in einer von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats zugelassenen Amtssprache der Vertragsparteien auszustellen.

Um Verzögerungen an der Abgangs-/Bestimmungszollstelle (oder einer Durchgangszollstelle) zu vermeiden, müssen die Wirtschaftsbeteiligten das Einheitspapier richtig ausfüllen.

Die Abgangszollstelle hat zu gewährleisten, dass das Einheitspapier richtig und leserlich ausgefüllt ist und die Anmeldung mit einem deutlich erkennbaren Stempelabdruck der Abgangszollstelle versehen wird.

Die Maximalliste der im Versandverfahren auszufüllenden Felder umfasst die Felder: 1 (drittes Unterfeld), 2, 3, 4, 5, 6, 8, 15, 17, 18, 19, 21, 25, 27, 31, 32, 33 (erstes Unterfeld), 35, 38, 40, 44, 50, 51, 52, 53, 55 und 56 (d. h. die Felder mit grünem Hintergrund mit Ausnahme von Feld 26). Weitere Informationen sind den Anlagen 1 und 2 Anhang II Einheitspapier-Übereinkommen / Anlage C1, Anhang 9 ÜDelR zu entnehmen.

ZOLL

Die auf dem Einheitspapier mit Großbuchstaben bezeichneten Felder B, C, D(/J), E(/J), F, G und I sind von den Zollbehörden auszufüllen. Die linke Seite des Feldes I kann ebenfalls vom zugelassenen Empfänger für Einträge genutzt werden.

*Anlage 3
Anhang II
Einheitspapier-
Übereinkommen
Anhang C1
Anlage 9 ÜDelR*

Rasuren oder Übermalungen sind nicht zulässig. Etwaige Berichtigungen sind so vorzunehmen, dass die unzutreffenden Angaben gestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muss von demjenigen bestätigt werden, der die Änderung vorgenommen hat. Diese Berichtigungen müssen ferner durch die Zollbehörden abgezeichnet werden. In einigen Fällen können die Zollbehörden die Abgabe einer neuen Anmeldung verlangen.

*Artikel 173 UZK
Artikel 31
Anlage I
Übereinkommen*

Berichtigungen sind jedoch nicht mehr zulässig, wenn die zuständigen Behörden nach Erhalt der Versandanmeldung bekundet haben, dass sie eine Warenbeschau vornehmen wollen, oder wenn sie festgestellt haben, dass die Angaben fehlerhaft sind, oder die Waren dem Anmelder bereits überlassen wurden.

*Anlage 3
Anhang I
Einheitspapier-
Übereinkommen*

*Anlage B3
Anhang 9 ÜDelR*

Dem Einheitspapier können gegebenenfalls ein oder mehrere als BIS-Vordrucke bezeichnete Ergänzungsvordrucke beigelegt werden.

Die BIS-Vordrucke zum Einheitspapier können verwendet werden,

- wenn sich die Versandanmeldung auf mehr als eine Warenposition bezieht oder
- wenn eine Sendung sowohl T1- und T2- oder auch T2F-Waren enthält.

Die Ergänzungsvordrucke zum Einheitspapier werden dann (wie Ladelisten) für die Angaben zu den Waren mit dem jeweiligen zollrechtlichen Status (T1, T2 oder T2F) verwendet. Das Einheitspapier muss zusätzlich eine Zusammenstellung der für die

Waren mit dem jeweiligen Status benutzten BIS-Vordrucke enthalten.

Die Ergänzungsvordrucke zum Einheitspapier sind wesentlicher Bestandteil der Versandanmeldung und müssen denselben technischen Anforderungen entsprechen.

Sie sind gemäß den Anweisungen für das Ausfüllen des Vordrucks des Einheitspapiers auszufüllen, aber:

- bei gemischten Sendungen (Buchstabe „T“ in Feld 1 [drittes Unterfeld] des Einheitspapiers) ist, je nach Sachlage, der Vermerk „T1bis“, „T2bis“ oder „T2Fbis“ in Feld 1 „Anmeldung“ des Ergänzungsvordrucks einzutragen.
- die Verwendung von Feld 2 „Versender/Ausführer“ und Feld 8 „Empfänger“ (Feld 2/8 des vierseitigen Vordrucksatzes) des Ergänzungsvordrucks ist den Vertragsparteien freigestellt und sollte nur den Namen und, sofern vorhanden, die Zollnummer des Beteiligten enthalten.
- Sämtliche nicht verwendeten Felder 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“ sind durchzustreichen, um nachträgliche Eintragungen auszuschließen.

Anmerkung: Ergänzungsvordrucke und Ladelisten dürfen nicht kombiniert werden.

3.1.2. Ladelisten, Vordruck und Ausfüllen des Vordrucks

Anhänge B4 und B5 Anlage III Übereinkommen Anhang 11 ÜDeR Ladelisten können bei der Versandanmeldung als beschreibender Teil des Einheitspapiers verwendet werden.

Kapitel III und IV Anhang 72-04 DuR

Die Verwendung von Ladelisten darf sich nicht auf die Verpflichtungen auswirken, die bezüglich des Versendens/Ausfuhrverfahrens oder eines Verfahrens in dem

Bestimmungsland oder bezüglich der für derartige Förmlichkeiten verwendeten Vordrucke bestehen.

Als Ladeliste darf nur die Vorderseite des Vordrucks verwendet werden.

Für die Ladelisten ist Schreibpapier mit einem Gewicht von mindestens 40 g/m^2 zu verwenden, das so fest sein muss, dass es bei normalem Gebrauch weder einreißt noch knittert.

Ladelisten müssen

- die Überschrift „Ladeliste“ tragen;
- ein 70×55 mm großes Feld enthalten, das in einen oberen Teil von 70×15 mm zur Aufnahme der Kurzbezeichnung „T“ sowie einer der erforderlichen Ergänzungen und einen unteren Teil von 70×40 mm zur Aufnahme anderer erforderlicher Angaben aufgeteilt ist;
- Spalten in nachstehender Reihenfolge mit folgenden Überschriften umfassen:
 - laufende Nr.;
 - Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke;
 - Warenbezeichnung;
 - Versendungsland/Ausfuhrland;
 - Rohmasse in Kilogramm;
 - Raum für amtliche Eintragungen.

Die Breite der Spalten kann bei Bedarf angepasst werden. Die Spalte mit der Überschrift „Raum für amtliche Eintragungen“ muss jedoch mindestens 30 mm breit sein. Auch der freie Raum außerhalb der oben bezeichneten Felder kann verwendet werden.

Die Ladelisten sind in gleicher Stückzahl auszufertigen wie die Versandanmeldung, zu der sie gehören.

HANDEL

1. Jede in der Ladeliste aufgeführte Warenposition muss mit einer laufenden Nummer versehen sein.
2. Hinter den einzelnen Warenpositionen sind gegebenenfalls die in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Vermerke anzugeben, insbesondere Vermerke zu den vorgelegten Unterlagen, Bescheinigungen und Genehmigungen.
3. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Strich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichung für nachträgliche Eintragungen unbrauchbar zu machen.
4. Besteht die Sendung, auf die sich die Ladeliste bezieht, aus zwei oder mehr Arten von Waren, so sind die folgenden Felder des Einheitspapiers durchzustreichen:
 - Feld 15 „Versendungs-/Ausfuhrland“;
 - Feld 32 „Positions-Nr.“;
 - Feld 33 „Warennummer“;
 - Feld 35 „Rohmasse (kg)“;
 - Feld 38 „Eigenmasse (kg)“ und gegebenenfalls
 - Feld 40 „Summarische Anmeldung/Vorpapier“;
 - Feld 44 „Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen“.
5. Besteht die Sendung, auf die sich die Ladeliste bezieht, aus zwei oder mehr Arten von Waren, so darf das Feld 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“ des Einheitspapiers nicht für die Angabe der Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke und der Warenbezeichnung verwendet werden. In diesem Feld sind aber gegebenenfalls die laufende Nummer und die Kurzbezeichnung (T1, T2, T2F) der beigefügten Ladelisten anzugeben.

ZOLL

Die Abgangszollstelle versieht die Ladeliste mit der Registriernummer. Diese Nummer muss mit der Registriernummer des zugehörigen Einheitspapiers identisch sein. Die Nummer ist entweder durch einen Stempel, der auch den Namen der Abgangszollstelle enthält, oder handschriftlich einzutragen. Bei handschriftlicher Eintragung ist der Dienststempelabdruck der Abgangszollstelle zu setzen. Die Unterschrift eines Bediensteten der Abgangszollstelle kann hinzugefügt werden, ist aber nicht zwingend.

Die zuständigen Behörden können Inhabern des Verfahrens die Verwendung besonderer Ladelisten gestatten, die die vorstehenden Anforderungen an Ladelisten nicht erfüllen.

Solche Listen dürfen nur verwendet werden, wenn sie

- von Unternehmen ausgestellt werden, deren Geschäftsunterlagen mit einem elektronischen Datenverarbeitungssystem erstellt werden;
- sie müssen so gestaltet und ausgefüllt werden, dass sie von den Zollbehörden ohne Schwierigkeiten ausgewertet werden können;
- sie müssen jeweils die für Standard-Ladelisten erforderlichen Angaben enthalten.

Werden einem einzigen Einheitspapier zwei oder mehrere Ladelisten beigelegt, so sind sie vom Inhaber des Verfahrens mit laufenden Nummern zu versehen. Die Gesamtzahl der zugehörigen Ladelisten ist in Feld 4 „Ladelisten“ des Einheitspapiers einzutragen.

3.1.3. Vordrucke und Ausfüllen der Versandanmeldung auf Papier mit einem VBD

Anhänge A3 A4, A5 und A6 Anlage III Übereinkommen Der Vordruck des Versandbegleitdokuments (VBD) kann für die Versandanmeldung auf Papier verwendet und erforderlichenfalls durch

Anlagen F1 und F2 Anhang 9 ÜDelR die Liste der Warenpositionen (LoI) ergänzt werden.

Das VBD muss entweder auf dem Vordruck von Hand ausgefüllt oder

aus einem EDV-System des Wirtschaftsbeteiligten ausgedruckt werden. Alle erforderlichen Felder der Versandanmeldung sind entsprechend den Anweisungen in Anhang B6 Anlage III Übereinkommen / Anlage C1 Anhang 9 ÜDeIR auszufüllen.

Wenn das VBD zur Versandanmeldung auf Papier verwendet wird, wird dem Versandverfahren keine MRN zugewiesen. Stattdessen wird die nationale Referenznummer für das Betriebskontinuitätsverfahren verwendet und auf dem VBD oben rechts eingetragen.

Wenn sich ein Versandverfahren auf mehrere Warenpositionen bezieht, werden dem VBD eine oder mehrere Listen der Warenpositionen beigefügt. Die LoI muss mit der Referenznummer der Versandanmeldung versehen sein, die auch auf dem VBD angegeben ist, dem die Liste beigefügt wurde. Die LoI ist entsprechend den Anweisungen in Anhang A5 Anlage III Übereinkommen / Anlage F2 Anhang 9 ÜDeIR auszufüllen.

Die Liste der Warenpositionen muss

1) mit „Liste der Warenpositionen“ überschrieben sein;

2) folgende Überschriften enthalten:

- laufende Nummer;
- Abgangszollstelle;
- Datum der Annahme der Versandanmeldung;
- Referenznummer der Versandanmeldung;
- Positionsnummer (Feld 32),
- Kennzeichen und Nummern (Felder 31/1 und 31/2),
- Containernummer (ggf.) (Feld 31/3);
- Warenbezeichnung (Feld 31/4);
- bei gemischten Sendungen den tatsächlichen Status (T1, T2, T2F) (Feld 1/3);
- Warennummer (Feld 33);
- Summarische Anmeldung / Vorpapiere (Feld 40);

- Versendungs-/Ausfuhrland und Bestimmungsland (Felder 15 und 17);
- Roh- und Eigenmasse (Felder 35 und 38);
- Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigung (Feld 44);
- Versender (Feld 2);
- Empfänger (Feld 8).

Die Angaben in den folgenden Feldern sind je nach Einzelfall vorzunehmen: 1/3, 8, 31/3, 33 und 40.

Die Eingabe in Feld 2 kann erforderlich sein.

Wenn diese Daten für die einzelnen Positionen in die LoI eingegeben wurden, ist in den betreffenden Feldern im VBD keine Eingabe mehr vorzunehmen.

Eine LoI kann mehrere Positionen umfassen. (Die Felder können in senkrechter Richtung vergrößert werden.) Pro Versandanmeldung können höchstens 99 Positionen angegeben werden.

3.1.4. Gemischte Sendungen

Artikel 28 Anlage I Übereinkommen Sollen Sendungen, die aus im Verfahren T1 zu befördernden Nicht-Unionswaren und im Verfahren T2 oder T2F zu befördernden Unionswaren bestehen, mit einer einzigen Versandanmeldung befördert werden, müssen dem Einheitspapier gesonderte Ergänzungsvordrucke (BIS-Vordrucke, siehe Abschnitt 3.2.2.) oder Ladelisten (siehe Abschnitt 3.2.3.) beigefügt werden. Das Einheitspapier enthält gemeinsame Angaben und eine Zusammenstellung der für die Waren benutzten Ergänzungsvordrucke oder Ladelisten – getrennt nach dem jeweiligen Status. Auf einem Ergänzungsvordruck zum Einheitspapier oder auf einer Ladeliste können jeweils nur Waren mit demselben zollrechtlichen Status verzeichnet sein.

Alternativ können getrennte Einheitspapiere oder VBD ausgestellt

werden (z. B. ein Einheitspapier/VBD (T1-Versandanmeldung) für die Nicht-Unionwaren und ein Einheitspapier/VBD (T2- bzw. T2F-Versandanmeldung) für die Unionwaren).

Wenn die Versandanmeldung auf Papier mit einem VBD erfolgt, kann die Anmeldung sowohl Nicht-Unionwaren als auch Unionwaren umfassen. Im rechten Unterfeld von Feld 1 wird der Code „T-“ eingegeben, und für jede Position der LoI ist in Feld 1/3 der jeweilige Code (T1, T2 oder T2F) einzutragen.

Anmerkung: Unionwaren, die nicht in das Versandverfahren übergeführt (aber im Zollgebiet der Union befördert) werden, können mit denselben Beförderungsmitteln befördert werden wie die Waren, die sich im Versandverfahren befinden. In diesem Fall bezieht sich die Versandanmeldung nur auf die ins Versandverfahren übergeführten Waren.

HANDEL

Bei gemischten Sendungen ist die Kurzbezeichnung „T“ in das rechte Unterfeld von Feld 1 des Einheitspapiers/VBD einzutragen. Dadurch wird darauf hingewiesen, dass Ergänzungsvordrucke zum Einheitspapier mit den Kurzbezeichnungen „T1bis“, „T2bis“ bzw. „T2Fbis“ oder Ladelisten bzw. Listen der Warenpositionen mit den Kurzbezeichnungen „T1“, „T2“ bzw. „T2F“ beizufügen sind.

Werden Ergänzungsvordrucke zum Einheitspapier verwendet, sind für die erste Warenposition folgende Felder des Einheitspapiers durchzustreichen:

Feld 32 „Positions-Nr.“;

Feld 33 „Warennummer“;

Feld 35 „Rohmasse (kg)“;

Feld 38 „Eigenmasse (kg)“ ;

Feld 40 „Summarische Anmeldung/Vorpaper“; und ggf. Feld 44 „Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen u. Genehmigungen“.

Zusätzlich ist ein Verweis auf die Nummer des Ergänzungsvordrucks mit der

Kurzbezeichnung T1bis, T2bis oder T2Fbis einzutragen in:

Feld 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“.

Werden Ladelisten verwendet, so sind folgende Felder auf dem Einheitspapier durchzustreichen:

Feld 15 „Versendungs-/Ausfuhrland“;

Feld 32 „Positions-Nr.“;

Feld 33 „Warennummer“;

Feld 35 „Rohmasse (kg)“ ;

Feld 38 „Eigenmasse (kg)“;

Feld 40 „Summarische Anmeldung / Vorpapier“; und je nach Fall

Feld 44 „besondere Vermerke, vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen“.

Ein Verweis auf die laufende Nummer und die Kurzbezeichnung (T1, T2 oder T2F) der einzelnen Ladelisten ist einzutragen in:

Feld 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“.

Wenn eine LoI verwendet wird, sind die folgenden Felder auf dem VBD zu streichen:

Feld 15 „Versendungs-/Ausfuhrland“;

Feld 17 „Bestimmungsland“;

Feld 32 „Positions-Nr.“;

Feld 33 „Warennummer“;

Feld 35 „Rohmasse (kg)“;

Feld 38 „Eigenmasse (kg)“;

Feld 40 „Summarische Anmeldung / Vorpapier“ und gegebenenfalls

Feld 44 „Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen“.

Feld 31 „Kennzeichen, Nummer, Packstücke und Warenbezeichnung“;

Feld 2 „Versender“;

Feld 8 „Empfänger“.

3.1.5. Unterzeichnung der Versandanmeldung

Anhang II Anlage I Übereinkommen Durch Unterzeichnung der Versandanmeldung übernimmt der Inhaber des Verfahrens die Verantwortung für die Richtigkeit der in

Anhang 72-04 DuR der Anmeldung gemachten Angaben, für die Echtheit der vorgelegten Unterlagen und für die Einhaltung aller mit der Überführung der angemeldeten Waren in das Versandverfahren verbundenen Verpflichtungen.

HANDEL

Der Inhaber des Verfahrens oder sein Vertreter unterzeichnen die Versandanmeldung in Feld 50 des Einheitspapiers oder des VBD.

Anhang II Anlage I Übereinkommen Zugelassenen Versendern kann die die Bewilligung erteilt werden, Versandanmeldungen nicht zu unterzeichnen, die den vom EDV-System ausgegebenen Sonderstempel tragen. Diese Bewilligung kann unter der Voraussetzung erteilt werden, dass sich der

Anhänge B6 und B9 Anlage III Übereinkommen zugelassene Versender gegenüber der Zollbehörde zuvor schriftlich verpflichtet hat, bei allen Versandverfahren, die unter Verwendung von mit dem Abdruck des Sonderstempels versehenen Versandanmeldungen durchgeführt werden, als Inhaber des Verfahrens einzutreten.

Bei nicht unterzeichneten Versandanmeldungen steht im Feld für die Unterschrift des Inhabers des Verfahrens der folgende Vermerk: „Freistellung von der Unterschriftsleistung – 99207“.

Weitere Informationen zu diesem Verfahren, das als Vereinfachung des Regelversandverfahrens betrachtet wird, siehe Teil VI.

4. Besondere Situationen (pro memoria)

4.1. *Regeln für Waren mit Umschließungen*

Weitere Einzelheiten sind Teil IV Kapitel I Abschnitt 5.1 zu entnehmen.

4.2. *Von Reisenden mitgeführte oder in ihrem Reisegepäck enthaltene Waren*

Weitere Einzelheiten sind Teil IV Kapitel I Abschnitt 5.2 zu entnehmen.

4.3. *Beförderung von Unionswaren in ein, aus einem oder durch ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens*

Weitere Einzelheiten sind Teil IV Kapitel I Abschnitt 5.3 zu entnehmen.

5. Ausnahmen (pro memoria)

6. Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)

7. Den Zollbehörden vorbehaltener Teil

8. Anhänge

KAPITEL 4 – FÖRMLICHKEITEN BEI DER ABGANGSZOLLSTELLE

1. Einführung

Abschnitt 2 beinhaltet die allgemeine Theorie zu den Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle sowie allgemeine Angaben zu den Rechtsquellen.

Abschnitt 3 beschreibt die einzelnen Schritte bei der Abgangszollstelle.

Abschnitt 4 befasst sich mit besonderen Situationen.

In Abschnitt 5 werden Ausnahmen von den allgemeinen Regeln behandelt.

In Abschnitt 6 werden nationale Regelungen erläutert.

Abschnitt 7 enthält Informationen für Zollverwaltungen.

Abschnitt 8 enthält die Anhänge des Kapitels 2.

2. ALLGEMEINE THEORIE UND RECHTSVORSCHRIFTEN

Das Versandverfahren beginnt an der Abgangszollstelle mit der Vorlage der Versandanmeldung auf Papier (mit dem Einheitspapier oder dem VBD) und der Gestellung der Waren.

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Artikel 26 Anlage I Übereinkommen;
- Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b UZK;
- Artikel 291 DuR;
- Anhang II Anlage I Übereinkommen;
- Anhang 72-04 DuR.

3. Beschreibung des Verfahrens bei der Abgangszollstelle

Dieser Abschnitt beschreibt

- die Vorlage der Versandanmeldung auf Papier (Abschnitt 3.1);
- die Sicherheitsleistung (Abschnitt 3.2.);
- die Annahme und Registrierung der Versandanmeldung auf Papier und die Anbringung des Sichtvermerks (Abschnitt 3.3);
- die Änderung der Versandanmeldung auf Papier (Abschnitt 3.4);
- die Ungültigerklärung der Versandanmeldung auf Papier (Abschnitt 3.5);
- die Überprüfung der Versandanmeldung auf Papier (Abschnitt 3.6);
- die Beförderungsrouten (Abschnitt 3.7);
- die Gestellungsfrist (Abschnitt 3.8);
- Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung (Abschnitt 3.9);
- die Überlassung der Waren zum Versandverfahren (Abschnitt 3.10).

3.1. Vorlage der Versandanmeldung auf Papier

Die Versandanmeldung auf Papier und alle Begleitpapiere sind während der offiziellen Öffnungszeiten bei der Abgangszollstelle unter Gestellung der Waren vorzulegen. Auf Antrag und Kosten des Inhabers des Verfahrens kann die Vorlage jedoch zu anderen Zeiten oder an anderen durch die Abgangszollstelle genehmigten Orten erfolgen.

HANDEL

Folgende Unterlagen sind bei der Abgangszollstelle vorzulegen:

- die ordnungsgemäß ausgefüllten Exemplare 1, 4 und 5 des Einheitspapiers; alle gegebenenfalls verwendeten Ergänzungsvordrucke zum Einheitspapier bzw. Ladelisten;
- zwei Exemplare des VBD, ggf. ergänzt durch LoI;
- eine Garantie (wenn erforderlich: siehe Teil III);
- gegebenenfalls sonstige erforderliche Unterlagen.

ZOLL

Die Abgangszollstelle prüft,

- ob die Exemplare 1, 4 und 5 des Einheitspapiers ordnungsgemäß ausgefüllt sind und ob gegebenenfalls verwendete Ergänzungsvordrucke oder Ladelisten dem Einheitspapier beigelegt sind;
- ob die beiden Exemplare der VBD ordnungsgemäß ausgefüllt wurden und ob dem VBD ggf. eine LoI beigelegt wurde;
- ob die Sicherheitsleistung gültig und der Betrag der Sicherheitsleistung hinreichend ist;
- ob die übrigen erforderlichen Unterlagen vorliegen.

3.2. Sicherheitsleistung

Artikel 9 Anlage I Übereinkommen Um Waren im Rahmen des Versandverfahrens befördern zu können, ist eine Sicherheit erforderlich (sofern das Gesetz keine

Artikel 89 Absatz 2 UZK Ausnahmen vorsieht oder keine anderslautende Genehmigung erteilt wurde).

Weitere Informationen zu Sicherheitsleistungen sind Teil III zu entnehmen.

ZOLL

Die Abgangszollstelle prüft, ob

- die in Feld 52 des Einheitspapiers oder des VBD angegebene Art der Sicherheitsleistung den im Original vorgelegten Urkunden oder Bescheinigungen über Sicherheitsleistungen entspricht;
- der Betrag der Sicherheit ausreicht;
- die Sicherheit für alle am Versandverfahren beteiligten Vertragsparteien gültig ist;
- die Sicherheit auf den Namen des in Feld 50 des Einheitspapiers oder des VBD angegebenen Inhabers des Verfahrens lautet;
- die Bescheinigungen TC31 und TC33 noch gültig sind;
- der Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung TC32 (ein Jahr ab dem

Ausstellungsdatum) noch nicht abgelaufen ist;

- die Unterschrift auf der Erklärung in Feld 50 des Einheitspapiers oder des VBD der Unterschrift auf der Rückseite der Bescheinigung über die Sicherheitsleistung (TC31) oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung (TC33) entspricht.

Die Unterlagen über die Sicherheitsleistung sind grundsätzlich im Original vorzulegen.

Im Fall einer Einzelsicherheit mit Sicherheitstitel ist das erste Exemplar der Bescheinigung TC32 einzubehalten und Exemplar 1 des Einheitspapiers (oder einem ersten Exemplar des VBD) beizufügen.

Im Fall einer Einzelsicherheit durch eine Sicherheitsleistung ist die Urkunde über die Sicherheitsleistung einzubehalten und dem Exemplar 1 des Einheitspapiers (oder einem ersten Exemplar des VBD) beizufügen.

Bei einer Gesamtsicherheit oder einer Befreiung von der Sicherheitsleistung wird das Original der Bescheinigung über die Sicherheitsleistung (TC31 oder TC33) dem Anmelder wieder ausgehändigt.

3.3. Die Annahme und Registrierung der Versandanmeldung

*Artikel 30 und 35
Anlage I
Übereinkommen*

Die Abgangszollstelle nimmt die Versandanmeldung an, sofern

*Artikel und
Artikel 171 und
172 UZK*

- sie alle nötigen Angaben für die Zwecke des gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens enthält;
- alle erforderlichen Unterlagen beigelegt sind;
- der Zollstelle die Waren, auf die sich die Anmeldung bezieht, während der offiziellen Öffnungszeiten gestellt werden.

Artikel 143 DelR

Ein augenscheinlich nicht ordnungsgemäß oder unvollständig ausgefülltes Einheitspapier oder VBD ist zurückzuweisen.

Die Abgangszollstelle registriert die Versandanmeldung, indem sie in Feld C „Abgangszollstelle“ des Einheitspapiers oder des VBD eine Registriernummer angibt und in Feld D(/J) des Einheitspapiers oder des VBD „Prüfung durch die Abgangszollstelle“ Angaben zu

den durchgeführten Kontrollen, den angebrachten Verschlüssen sowie der Gestellungsfrist macht und ein Zollbediensteter seine Unterschrift und einen Stempel der Abgangszollstelle anbringt.

Das bei Betriebskontinuitätsverfahren verwendete Registrierungssystem muss sich vom NCTS unterscheiden.

Die Abgangszollstelle muss für Versandverfahren und die Art des betreffenden Verkehrszweigs zuständig sein. Eine Liste der für Versandverfahren zuständigen Zollstellen ist im Internet unter der folgenden Adresse abrufbar:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/csrdhome_en.htm

3.4. Berichtigung der Versandanmeldung

*Artikel 31 Anlage I
Übereinkommen*

Artikel 173 ZK

Der Inhaber des Verfahrens kann die Bewilligung zur Berichtigung der Versandanmeldung sogar noch nach ihrer Annahme durch die Zollbehörden beantragen. Die Berichtigung darf nicht zur Folge haben, dass sich die Anmeldung auf andere als die ursprünglich angemeldeten Waren bezieht.

Etwaige Berichtigungen sind so vorzunehmen, dass die unzutreffenden Angaben gestrichen und gegebenenfalls die erforderlichen Eintragungen hinzugefügt werden. Die Berichtigungen sind vom Anmelder mit einem Sichtvermerk zu versehen. Jede derartige Berichtigung muss von der Zollbehörde abgezeichnet werden. In einigen Fällen können die Zollbehörden die Abgabe einer neuen Anmeldung verlangen. Rasuren oder Übermalungen sind nicht zulässig.

Berichtigungen sind nicht zulässig, wenn die zuständigen Behörden nach Annahme der Versandanmeldung bekundet haben, dass sie eine Warenbeschau vornehmen wollen, oder festgestellt haben, dass die Angaben unrichtig sind oder die Waren dem Anmelder bereits überlassen worden sind.

3.5. *Ungültigerklärung der Versandanmeldung*

*Artikel 32
Anlage I
Übereinkommen* Eine Versandanmeldung kann von der Abgangszollstelle nur dann für ungültig erklärt werden, wenn der Anmelder dies vor der Überführung der Waren in das Versandverfahren beantragt. Der Anmelder wird von der Abgangszollstelle über das Ergebnis seines Antrags unterrichtet.

Artikel 174 UZK

Artikel 148 DelR Wenn die Abgangszollstelle den Anmelder jedoch darüber unterrichtet hat, dass sie eine Überprüfung der Waren beabsichtigt, kann der Antrag auf Ungültigerklärung erst nach der Überprüfung angenommen werden.

Nachdem die Waren zum Versandverfahren überlassen wurden, kann eine Versandanmeldung ausschließlich in den folgenden Fällen für ungültig erklärt werden:

- Unionswaren wurden irrtümlich für ein auf Nicht-Unionswaren anwendbares Verfahren angemeldet, und der zollrechtliche Status von Unionswaren wurde anschließend mit einem T2L- oder T2LF-Versandpapier oder einem Warenmanifest nachgewiesen;
- die Waren wurden irrtümlicherweise mit mehr als einer Zollanmeldung angemeldet.

Muss beim Versand das Betriebskontinuitätsverfahren angewendet werden, so muss sichergestellt werden, dass eine Anmeldung, die in das NCTS eingegeben wurde, wegen eines Systemausfalls aber nicht weiter verarbeitet wurde, für ungültig erklärt wird.

Der Wirtschaftsbeteiligte ist verpflichtet, die einschlägigen Angaben jedes Mal zu machen, wenn eine Anmeldung in das System eingegeben wird, später aber auf das Betriebskontinuitätsverfahren ausgewichen wird.

In einigen Fällen können die Zollbehörden die Abgabe einer neuen Anmeldung verlangen. Dann wird die vorherige Anmeldung für ungültig erklärt und eine neue Anmeldung übermittelt.

3.6. *Überprüfung der Versandanmeldung*

Artikel 35 Anlage I
Übereinkommen

Artikel 188 UZK,

Artikel 238 und
239 DuR

Nach Annahme der Anmeldung kann die Abgangszollstelle zur Prüfung der Richtigkeit der Angaben in der angenommenen Versandanmeldung aufgrund einer Risikoanalyse oder als Stichprobe eine Kontrolle wie folgt vornehmen:

- Sie prüft die Anmeldung und die Begleitdokumente;
- sie fordert den Anmelder ggf. zur Vorlage weiterer Dokumente auf;
- sie überprüft die Waren und nimmt Stichproben zur Analyse oder für eine eingehende Untersuchung der Waren.

Die Warenbeschau erfolgt an den von der Abgangszollstelle hierfür vorgesehenen Orten und zu den für diesen Zweck vorgesehenen Zeiten. Der Inhaber des Verfahrens wird über Ort und Zeit der Überprüfung unterrichtet. Die Zollbehörden können die Überprüfung der Waren auf Antrag des Inhabers des Verfahrens jedoch an anderen Orten oder außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten vornehmen.

Werden bei der Kontrolle kleinere Unstimmigkeiten entdeckt, so teilt die Abgangszollstelle dies dem Inhaber des Verfahrens mit. Zur Beseitigung dieser Unstimmigkeiten nimmt die Abgangszollstelle (im Einvernehmen mit dem Inhaber des Verfahrens) geringfügige Änderungen an der Anmeldung vor, damit die Waren in das Versandverfahren übergeführt werden können.

Bei schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten teilt die Abgangszollstelle dem Inhaber des Verfahrens mit, dass die Waren nicht in das Versandverfahren übergeführt werden.

3.7. Beförderungsrouten für die Beförderung von Waren

Artikel 33 Anlage I
Übereinkommen

Artikel 298 DuR

Generell gilt, dass in das Versandverfahren übergeführte Waren über eine wirtschaftlich sinnvolle Strecke zur Bestimmungszollstelle zu befördern sind.

Erachten die Abgangszollstelle oder der Inhaber des Verfahrens es

jedoch für notwendig, so legt diese Zollstelle unter Berücksichtigung aller sachdienlichen Informationen des Inhabers des Verfahrens eine Beförderungsrouten für die Beförderung von Waren im Unionsversandverfahren fest.

Wenn eine verbindliche Beförderungsrouten vorgesehen ist, trägt die Abgangszollstelle in Feld 44 des Einheitspapiers oder des VBD mindestens die Mitgliedstaaten oder die anderen Vertragsparteien ein, durch deren Gebiet die Beförderung im Versandverfahren erfolgt.

ZOLL

Die Abgangszollstelle legt unter Berücksichtigung aller durch den Inhaber des Verfahrens mitgeteilten sachdienlichen Einzelheiten eine verbindliche Beförderungsrouten fest. Hierzu werden

- in Feld 44 des Einheitspapiers der Vermerk „verbindliche Beförderungsrouten“ angebracht und die zu durchquerenden Länder angegeben (Ländercodes reichen aus).

Anmerkung 1: Für die Union sind die Ländercodes der betreffenden Mitgliedstaaten anzugeben.

Anmerkung 2: Für Drittländer auf der verbindlichen Beförderungsrouten sind die Ländercodes anzugeben.

*Artikel 44 Anlage I
Übereinkommen*

Artikel 305 DuR

Anhang 72-04 DuR

Die verbindliche Beförderungsrouten kann während des Versandverfahrens geändert werden. In diesem Fall ist der Beförderer verpflichtet, in Feld 56 der Exemplare 4 und 5 des Einheitspapiers oder auf ein zweites Exemplar des VBD die erforderlichen Angaben zu machen und dieses ohne unangemessene Verzögerung nach einer Änderung der Beförderungsrouten zusammen mit den entsprechenden Waren der nächsten Zollbehörde des Landes vorzulegen, auf deren Gebiet sich das Beförderungsmittel befindet. Die zuständigen Behörden befinden dann darüber, ob das Versandverfahren fortgesetzt werden darf, ergreifen alle möglicherweise erforderlichen Maßnahmen und versehen die Exemplare 4 und 5 des Einheitspapiers oder eines

zweiten Exemplars des VBD in Feld G mit einem Sichtvermerk.

Weitere Einzelheiten zu den Verfahren, die bei Zwischenfällen während der Beförderung zu befolgen sind, sind Teil VI Kapitel 5 Abschnitt 3.1 zu entnehmen.

3.8. Frist für die Gestellung der Waren

*Artikel 34 und
Artikel 45 Absatz 2
Anlage 1
Übereinkommen*

Die Abgangszollstelle setzt die Frist fest, innerhalb derer die Waren der Bestimmungszollstelle zu gestellen sind.

*Artikel 297 und
Artikel 306
Absatz 3 DuR*

Die von dieser Zollstelle gesetzte Frist ist für die zuständigen Behörden der Länder, in deren Gebiet die Waren während des Versandverfahrens gelangen, bindend und kann von diesen Behörden nicht geändert werden.

Hat die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle nach Ablauf der Frist stattgefunden, welche die Abgangszollstelle gesetzt hat, gilt die Frist als eingehalten, wenn der Inhaber des Verfahrens oder der Beförderer der Bestimmungszollstelle gegenüber nachweist, dass er nicht für die Verspätung verantwortlich ist.

ZOLL

Bei der Festsetzung der Frist berücksichtigt die Abgangszollstelle

- die zur Anwendung kommenden Beförderungsmittel;
- die Beförderungsrouten;
- die Verkehrsvorschriften oder andere Rechtsvorschriften, die sich auf die Fristsetzung auswirken könnten (z. B. sozial- oder umweltrechtliche Vorschriften, die für die jeweiligen Beförderungsmittel von Bedeutung sein könnten, sowie Vorschriften für die Arbeitszeiten und die verbindlichen Ruhezeiten für Fahrer);
- ggf. alle vom Inhaber des Verfahrens übermittelten sachdienlichen Informationen.

Die Abgangszollstelle trägt die festgesetzte Frist in Feld D(/J) des Einheitspapiers oder des VBD im Format „TT-MM-JJ“ ein oder bestätigt ggf. eine vom Inhaber des Verfahrens eingetragene Gestellungsfrist. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Waren unter Vorlage der Versandanmeldung und einschlägiger Begleitpapiere bei der Bestimmungszollstelle gestellt werden.

3.9. Nämlichkeitsmittel

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt 3.9.1.);
- Verschlussarten (Abschnitt 3.9.2.);
- Eigenschaften von Verschlüssen (Abschnitt 3.9.3.);
- Verwendung besonderer Verschlüsse (Abschnitt 3.9.4.).

3.9.1. Einführung

*Artikel 11 Absatz 2
Übereinkommen* Die Nämlichkeitssicherung der im Rahmen des Versandverfahrens

beförderten Waren ist sehr wichtig. Generell wird die Nämlichkeit von Waren durch Verschlüsse gesichert.

*Artikel 36-39
Anlage I
Übereinkommen*

Artikel 192 UZK

Zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren dienende Unterlagen sind dem Einheitspapier oder dem VBD beizufügen und so abzustempeln, dass sie nicht ausgetauscht werden können.

Artikel 299 DuR

*Artikel 39 Anlage I
Übereinkommen*

Die Abgangszollstelle kann jedoch von der Verschlusspflicht befreien, wenn die Warenbezeichnung in den Anmelde Daten oder in den Begleitdokumenten so genau ist, dass sich die Nämlichkeit der Waren leicht feststellen lässt und dass aus den Angaben die Beschaffenheit und die Art sowie besondere Merkmale der Waren hervorgehen (z. B. bei Kraftfahrzeugen, die im Versandverfahren befördert werden, durch Angabe der Motor- und Fahrgestellnummer oder durch Angabe der Seriennummer von Waren). Eine derartige Bezeichnung ist in Feld 31 des Einheitspapiers oder des VBD

Artikel 302 DuR

einzutragen.

In den folgenden Ausnahmefällen kann auf einen Verschluss verzichtet werden (wenn die Abgangszollstelle nicht anderweitig entscheidet):

- Die Waren werden auf dem Luftweg befördert, und entweder sind an jeder Sendung Klebezettel mit der Nummer des beigefügten Luftfrachtbriefs angebracht, oder die Sendung bildet eine Ladeinheit, auf der die Nummer des beigefügten Luftfrachtbriefs angegeben ist;
- die Waren werden im Schienenverkehr befördert, und die Eisenbahnunternehmen wenden Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung an.

ZOLL

Die Abgangszollstelle, die die Verschlüsse angebracht hat, trägt unter „Angebrachte Verschlüsse“ in Feld D(/J) des Einheitspapiers oder des VBD die Anzahl und Kennzeichen der angebrachten Verschlüsse ein.

Sind keine Verschlüsse als Nämlichkeitsmittel erforderlich, bringt die Abgangszollstelle im Feld D(/J) des Einheitspapiers oder des VBD neben dem Vermerk „Angebrachte Verschlüsse“ den Vermerk „Befreiung – 99201“ an.

Anhang 8.1 enthält den Vermerk „Befreiung“ in allen Sprachen.

Werden auf demselben Beförderungsmittel Waren, für die das Versandverfahren nicht vorgeschrieben ist, und Waren, für die das Versandverfahren vorgeschrieben ist, zusammen befördert, so erfolgt normalerweise kein Verschluss des Fahrzeugs. Die Nämlichkeit der Waren wird durch ein Verschließen der einzelnen Packstücke oder durch eine genaue Beschreibung der Waren gesichert.

Anmerkung: Die Waren sind deutlich erkennbar zu trennen und zu kennzeichnen, um die in das Versandverfahren übergeführten

Waren von anderen Waren unterscheiden zu können.

*Artikel 38 Absatz 5
Anlage I
Übereinkommen* Kann die Nämlichkeit der Sendung weder durch Verschlüsse noch durch eine genaue Beschreibung der Waren gesichert werden, so kann die Abgangszollstelle die Überführung der Waren in das Versandverfahren ablehnen.

*Artikel 301
Absatz 5 DuR*

Verschlüsse dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Zollbehörden nicht verletzt werden.

Wenn die Abgangszollstelle einen Verschluss an einem Fahrzeug oder einem Container anbringt, der bzw. das Waren mit mehreren Versandanmeldungen zu verschiedenen Bestimmungszollstellen befördern soll, und wenn Waren bei verschiedenen Bestimmungszollstellen in unterschiedlichen Ländern entladen werden, so müssen die jeweiligen Bestimmungszollstellen, bei denen die Verschlüsse zum Entladen eines Teils der Waren entfernt werden, neue Verschlüsse anbringen und dies in Feld F der Exemplare 4 und 5 des Einheitspapiers oder auf zwei Exemplaren des VBD vermerken.

In diesem Fall versuchen die Zollbehörden erforderlichenfalls, einen neuen Zollverschluss mit mindestens gleichwertiger Sicherheitswirkung anzubringen.

3.9.2. Verschlussarten

*Artikel 11 Absatz 2
Übereinkommen* Beim Raumverschluss muss das Beförderungsmittel verschlussicher sein.

Artikel 299 DuR Es gibt zwei Verschlussarten:

- Der Raum, in dem sich die Waren befinden, (Raumverschluss) kann verschlossen werden, wenn die Abgangszollstelle das Beförderungsmittel oder den Behälter bereits als verschlussicher anerkannt hat;
- in anderen Fällen kann jedes einzelne Packstück verschlossen

werden (Packstückverschluss).

Beim Raumverschluss muss das Beförderungsmittel verschlussicher sein.

ZOLL

Die Abgangszollstelle betrachtet Beförderungsmittel als verschlussicher,

- an denen Verschlüsse einfach und wirksam angebracht werden können;
- die keine Verstecke enthalten, in denen Waren verborgen werden können;
- deren Laderäume für Kontrollen der zuständigen Behörden leicht zugänglich sind (*Artikel 11 Übereinkommen / Artikel 300 DuR*).

Anmerkung: Das Verkehrsmittel oder die Container werden als verschlussicher betrachtet, wenn sie für die Beförderung von Waren mit Zollverschlüssen gemäß einer internationalen Vereinbarung geeignet sind, der die Vertragsparteien beigetreten sind (z. B. dem Zollübereinkommen vom 14. Dezember 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR).

3.9.3. Anforderungen an Verschlüsse

Als Nämlichkeitsmittel verwendete Verschlüsse müssen bestimmte Eigenschaften und technische Merkmale aufweisen.

Artikel 38 Anlage I Übereinkommen Verschlüsse müssen vor allem

- Artikel 301 DuR*
- einem normalen Gebrauch standhalten und dabei unversehrt bleiben;
 - leicht zu prüfen und wiederzuerkennen sein;
 - so beschaffen sein, dass jegliche Verletzung und jeder Versuch, sie abzunehmen mit bloßem Auge erkennbare Spuren hinterlässt;
 - für einen einmaligen Gebrauch hergestellt sein oder bei wiederverwendbaren Verschlüssen so beschaffen sein, dass jedes erneute Anlegen durch ein klares, eindeutiges Kennzeichen kenntlich gemacht werden kann;

- individuelle Verschlusskennungen tragen, die dauerhaft, gut lesbar und mit einer einmaligen Nummer versehen sind.

Außerdem müssen Verschlüsse die folgenden technischen Anforderungen erfüllen:

- Form und Abmessungen der Verschlüsse können je nach Verschlussart unterschiedlich ausfallen; die Verschlüsse müssen jedoch so bemessen sein, dass die Kennzeichen gut lesbar sind;
- die Kennzeichen der Verschlüsse müssen fälschungssicher und schwer wiederherzustellen sein;
- das verwendete Material muss so beschaffen sein, dass die Verschlüsse nicht versehentlich zerbrochen oder unbemerkt gefälscht oder wieder verwendet werden können.

Von einer zuständigen Stelle gemäß der Internationalen Norm ISO Nr. 17712:2013 „Frachtcontainer – Mechanische Siegel“ zertifizierte Verschlüsse gelten als Verschlüsse, die diese Anforderungen erfüllen.

Bei Containerbeförderungen werden so weit wie möglich Verschlüsse mit hohen Sicherheitsmerkmalen verwendet.

Der Zollverschluss sollte folgende Angaben enthalten:

- das Wort „Zoll“ in einer der Amtssprachen der Union bzw. des Landes des gemeinsamen Versandverfahrens oder eine entsprechende Abkürzung;
- einen Ländercode in Form des ISO-Alpha-2-Ländercodes, mit dem das Land angegeben wird, das den Verschluss angebracht hat.

*Artikel 38 Absatz 5
Anlage I
Übereinkommen*

Artikel 255 DelR

Außerdem können die Vertragsparteien einvernehmlich beschließen, gemeinsame Sicherheitsmerkmale und -techniken

anzuwenden.

Jedes Land unterrichtet die Kommission über die von ihm verwendeten Arten von Zollverschlüssen. Die Kommission macht diese Angaben allen Ländern zugänglich.

Die Zollbehörden brauchen Zeit, um ihre Verschlüsse an die neuen Anforderungen anzupassen. Daher können die Bestände der gegenwärtig verwendeten Verschlüsse aufgebraucht bzw. die vorhandenen Verschlüsse noch bis zum 1. Mai 2019 verwendet werden; maßgeblich ist der jeweils frühere Zeitpunkt.

3.9.4. Verwendung besonderer Verschlüsse

*Artikel 81-83
Anlage I
Übereinkommen*

Wenn ein Inhaber des Verfahrens besondere Verschlüsse verwenden will, müssen die zuständigen Behörden dies bewilligen.

*Artikel 317-318
DuR*

Die Verwendung besonderer Verschlüsse stellt eine Vereinfachung dar, die nur unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt wird (siehe Teil VI Abschnitt 3.3.).

Werden diese besonderen Verschlüsse verwendet, so trägt der Inhaber des Verfahrens das Fabrikat, die Art und die Anzahl der angebrachten Verschlüsse unter „Angebrachte Verschlüsse“ in Feld D(J) des Einheitspapiers oder des VBD ein. Die Verschlüsse müssen angebracht werden, bevor die Waren dem Anmelder überlassen werden.

3.10. Überlassung von Waren

Nach der Erledigung aller Zollförmlichkeiten bei der Abgangszollstelle, d. h.:

*Artikel 40 Anlage I
Übereinkommen*

- dem ordnungsgemäßen Ausfüllen der entsprechenden Exemplare des Einheitspapiers oder des VBD;

Artikel 303 DuR

- dem Abschluss etwaiger Kontrollen;
- der Leistung der Sicherheit (sofern vorgeschrieben, siehe Teil III);

- der Festlegung der Gestellungsfrist;
- gegebenenfalls der Festlegung einer verbindlichen Beförderungsrouten;
- der Annahme und Registrierung der Anmeldung;
- der Überprüfung der Anmeldedaten und
- dem Anbringen der Verschlüsse, sofern erforderlich –

werden die Waren dem Anmelder überlassen. Das Datum der Überlassung wird in Feld D(/J) auf den Exemplaren des Einheitspapiers oder des VBD vermerkt.

ZOLL

Nach Erfüllung der Förmlichkeiten hat die Abgangszollstelle folgende Aufgaben:

- sie trägt den Vermerk „konform“ in Feld D(/J) von Exemplar 1 des Einheitspapiers oder einem ersten Exemplar des VBD ein;
- der Zollbedienstete versieht die Angaben in Feld D(/J) mit seiner Unterschrift und einem deutlichen Abdruck des Dienststempels sowie dem Datum;
- die Abgangszollstelle setzt den Stempel des Betriebskontinuitätsverfahrens (Abmessungen: 26 x 59 mm, rote Stempelfarbe) auf die Exemplare der Versandanmeldung in Feld A des Einheitspapiers oder des VBD.

Anhang 8.2 enthält den Vermerk „konform“ in allen Sprachfassungen.

Anhang 8.1 in Kapitel 1 enthält den Stempel „Betriebskontinuitätsverfahren“ in allen Sprachfassungen.

HANDEL – Wichtiger Hinweis

Der Wirtschaftsbeteiligte informiert die Zollbehörden darüber, dass zwar eine Anmeldung im NCTS eingegeben, jedoch vor Überlassung der Waren das Betriebskontinuitätsverfahren eingeleitet wurde.

ZOLL – Wichtiger Hinweis

Die Abgangszollstelle muss jede in das NCTS eingegebene Anmeldung für ungültig erklären, die wegen eines zeitweiligen Systemausfalls nicht weiter verarbeitet wurde.

Artikel 40 Anlage I Übereinkommen Exemplar 1 des Einheitspapiers oder ein erstes Exemplar des VBD verbleiben bei der Abgangszollstelle. Die Exemplare 4 und 5 des
Artikel 303 DuR Einheitspapiers oder ein zweites Exemplar des VBD begleiten die in das Versandverfahren übergeführten Waren während ihrer Beförderung zur Bestimmungszollstelle.

4. BESONDERE SITUATIONEN (PRO MEMORIA)

Muss eine große Anzahl verschiedener Warenpositionen in kleinen Mengen (z. B. Bevorratung von Schiffen, Haushaltsgegenstände bei internationalen Umzügen), die an den gleichen Endempfänger versandt werden, in das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren übergeführt werden, wird empfohlen, eine allgemeine Warenbezeichnung als ausreichend zu erachten, um zusätzliche Kosten für die Eingabe in eine Versandanmeldung zu vermeiden. Eine derartige Regelung würde unter dem zusätzlichen Vorbehalt getroffen, dass eine vollständige und detaillierte Warenbezeichnung für Zollzwecke zur Verfügung gestellt wird und die Sendung begleitet.

In jedem Fall muss zunächst geprüft werden, ob alle Waren tatsächlich in das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren übergeführt werden müssen.

5. AUSNAHMEN (PRO MEMORIA)

6. Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)

7. Den Zollbehörden vorbehaltener Teil

8. Anhänge

8.1. Vermerk „Befreiung“

BG	Освободено
CS	Osvobození
DA	Fritaget
DE	Befreiung
EE	Loobumine
EL	Απαλλαγή
ES	Dispensa
FR	Dispense
HR	Oslobodeno
IT	Dispensa
LV	Atbrīvojums
LT	Leista neplombuoti
HU	Mentesség
MK	ИЗЕМАЊЕ
MT	Tneħħija
NL	Vrijstelling
PL	Zwolnienie
PT	Dispensa
RO	Dispensă
RS	Ослобођено
SI	Opustitev
SK	Oslobodenie
FI	Vapautettu
SV	Befrielse.
EN	Waiver
IS	Undanþegið
NO	Fritak

TR Vazgeçme

8.2. Vermerk „konform“

siehe Kapitel 6 Anhang 8.1.

KAPITEL 5 – FÖRMLICHKEITEN UND EREIGNISSE WÄHREND DES WARENVERKEHRS IM GEMEINSAMEN VERSANDVERFAHREN / UNIONSVERSAND

1. Einführung

In diesem Kapitel werden Förmlichkeiten und Ereignisse während des Warenverkehrs im Betriebskontinuitätsverfahren beschrieben.

In Abschnitt 2 werden die allgemeine Theorie und die Rechtsgrundlagen dargelegt.

In Abschnitt 3 werden die Förmlichkeiten bei Ereignissen während der Beförderung von Waren sowie bei der Durchgangszollstelle beschrieben.

Abschnitt 4 befasst sich mit besonderen Situationen.

In Abschnitt 5 werden Ausnahmen von den allgemeinen Regeln behandelt.

In Abschnitt 6 werden nationale Regelungen erläutert.

Abschnitt 7 enthält Informationen für Zollverwaltungen.

Abschnitt 8 enthält die Anhänge des Kapitels 5.

2. Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Artikel 43 und 44 Anlage I Übereinkommen;
- Anhang B6 Titel II Ziffer II Anlage III Übereinkommen;
- Artikel 304 und 305 DuR;
- Anlagen C1 und F1 Anhang 9 ÜDeIR.

3. Förmlichkeiten bei Ereignissen und bei der Durchgangszollstelle

Dieser Abschnitt beschreibt

- die im Falle von Ereignissen während der Beförderung von Waren im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren notwendigen Förmlichkeiten

(Abschnitt 3.1.);

- die Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle (Abschnitt 3.2.).

3.1. Förmlichkeiten bei Ereignissen während der Beförderung von Waren

Beispiele für die häufigsten Ereignisse während der Beförderung von Waren im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren:

- Die Beförderungsrouten können aus vom Beförderer nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden;
- die Zollverschlüsse werden aus vom Beförderer nicht zu vertretenden Gründen versehentlich verletzt;
- die Waren werden auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen;
- eine unmittelbar drohende Gefahr zwingt zum sofortigen teilweisen oder vollständigen Entladen des Beförderungsmittels.
- es ist ein Ereignis eingetreten, das die Fähigkeit des Inhabers des Verfahrens oder des Beförderers zur Einhaltung seiner Verpflichtungen beeinträchtigen könnte;
- bei einem der Elemente eines Beförderungsmittels wird eine Änderung vorgenommen (z. B. ein Eisenbahnwagen wird abgekuppelt).

*Artikel 44 Anlage I
Übereinkommen*

Artikel 305 DuR

In all diesen Fällen muss der Beförderer umgehend die nächste zuständige Zollstelle des Landes informieren, in deren Territorium sich das jeweilige Beförderungsmittel befindet. Außerdem muss er unverzüglich nach dem Ereignis die erforderlichen Eingaben in Feld 56 des Einheitspapiers oder des VBD vornehmen und dieser Zollstelle die Waren stellen und das dazugehörige Einheitspapier oder VBD vorlegen. Die zuständigen Behörden dieser Zollstelle entscheiden darüber, ob das betreffende Versandverfahren fortgesetzt werden darf oder nicht. Kann das Verfahren fortgesetzt werden, versieht die entsprechende Zollstelle Feld G des Einheitspapiers oder des VBD unter Angabe der durchgeführten Maßnahme mit einem

Sichtvermerk.

Liegt eine Verschlussverletzung vor, die der Beförderer nicht zu vertreten hat, prüft die zuständige Behörde die Waren und das Beförderungsmittel. Wenn entschieden wird, dass das Versandverfahren fortgesetzt werden darf, werden neue Verschlüsse angebracht, und das Einheitspapier oder das VDB werden mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

Die Umladung von Waren auf ein anderes Beförderungsmittel ist nur zulässig mit Zustimmung und unter Aufsicht der zuständigen Behörden an dem Ort, an dem die Umladung erfolgen soll. In diesem Fall füllt der Beförderer das Feld 55 „Umladung“ des Einheitspapiers oder des VDB aus. Die Vordrucke können handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber leserlich in Druckbuchstaben ausgefüllt werden. Die Zollbehörden versehen gegebenenfalls das Feld F des Einheitspapiers oder des VDB mit einem Sichtvermerk. Wenn mehr als zwei Umladungen erfolgten und in Feld F kein Platz für weitere Eintragungen ist, trägt der Beförderer die erforderlichen Angaben in Feld 56 des Einheitspapiers oder des VDB ein.

Wenn die Waren aber von einem nicht verschlossenen Beförderungsmittel umgeladen werden, brauchen die Waren und das Einheitspapier bzw. das VDB ungeachtet der vom Beförderer vorgenommenen Eintragungen nicht bei der nächsten Zollstelle gestellt bzw. vorgelegt zu werden, und die Zollstellen tragen keine Vermerke ein.

Wird mindestens eines der Elemente geändert, aus denen ein Beförderungsmittel besteht, dürfen die Waren und das Beförderungsmittel nicht bei der nächsten Zollstelle gestellt werden, und diese Zollstelle braucht keine Vermerke vorzunehmen, ...

- wenn wegen technischer Probleme ein oder mehrere Eisenbahnwagen von einem Zug mit mehreren Eisenbahnwagen abgekoppelt werden; in diesem Fall kann der Beförderer das

Versandverfahren fortsetzen, wenn er die erforderlichen Eintragungen im Einheitspapier bzw. im VBD vorgenommen hat;

wenn nur die Zugmaschine eines Straßenfahrzeugs ausgewechselt wird, die Anhänger oder die Auflieger jedoch unverändert beibehalten werden (und keine weitere Handhabung oder Umladung der Waren erfolgt), trägt der Beförderer in Feld 56 des Einheitspapiers bzw. des VBD Kennzeichen und Staatszugehörigkeit der neuen Zugmaschine ein und kann das Versandverfahren fortsetzen.

In allen genannten Fällen werden die Angaben zu dem Zwischenfall einschließlich der Angaben zu neuen Verschlüssen von der zuständigen Behörde durch einen Sichtvermerk im Feld F des Einheitspapiers bzw. des VBD oder des Versandbegleitdokuments eingetragen.

Die Aufteilung einer Sendung muss unter der Kontrolle einer Zollbehörde erfolgen, und das Versandverfahren ist zu beenden. Für jede Teilsendung ist eine neue Versandanmeldung auszufüllen.

3.2. Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle

Dieser Abschnitt beschreibt

- die Durchgangszollstelle (Abschnitt 3.2.1.);
- die Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle (Abschnitt 3.2.2);
- eine Änderung der Durchgangszollstelle (Abschnitt 3.2.3.);
- Maßnahmen im Fall von Unregelmäßigkeiten (Abschnitt 3.2.4.).

3.2.1. Durchgangszollstelle

*Artikel 3 Absatz 4
Anlage I
Übereinkommen*

Als Durchgangszollstelle gilt eine zugelassene Zollstelle, die sich an einer Eingangs- oder Ausgangsstelle befindet. In der folgenden

Artikel 1

Übersicht sind die verschiedenen Möglichkeiten für das gemeinsame

	Gemeinsames Versandverfahren	Unionsversandverfahren
Eingangsstelle	- Das Zollgebiet einer Vertragspartei.	- Das Zollgebiet der Union, wenn die Waren im Verlauf eines Versandverfahrens das Gebiet eines Drittlandes berührt haben.
Ausgangsstelle	- Das Zollgebiet einer Vertragspartei, wenn im Verlauf eines Versandverfahrens eine Sendung dieses Zollgebiet über eine Grenze zwischen dieser Vertragspartei und einem Drittland verlässt.	- Das Zollgebiet der Union, wenn eine Sendung im Verlauf eines Versandverfahrens dieses Zollgebiet über eine Grenze zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland verlässt, das kein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ist.

Zur Vereinfachung der Beförderung von Unionswaren zwischen den verschiedenen Teilen des Zollgebiets der Union über das Gebiet eines Drittlandes, das kein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ist, veranlassen die Mitgliedstaaten bei den Eingangsstellen an der Außengrenze der Union im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Einrichtung von Sonderspuren für die Kontrolle von Unionswaren, die mit einer in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Versandanmeldung befördert werden.

Dabei sind lediglich die Nachweise für den zollrechtlichen Status von Unionswaren sowie gegebenenfalls die Beendigung des Versandverfahrens zu kontrollieren, es sei denn, besondere Umstände machten eine eingehendere Kontrolle erforderlich.

Werden bei der genannten Kontrolle keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, so kann die Beförderung bis zum Bestimmungsort

fortgesetzt werden.

3.2.2. Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle

*Artikel 43
Anlage I
Übereinkommen*
Artikel 304 DuR

Das Einheitspapier bzw. das VBD wird jeder Durchgangszollstelle bei Gestellung der Waren vorgelegt. Die Durchgangszollstelle(n) kann (können) erforderlichenfalls eine Beschau der Waren vornehmen.

*Anhang B8
Anlage III
Übereinkommen*
*Kapitel V
Anhang 72-04 DuR*

Der Beförderer legt bei jeder Durchgangszollstelle einen Grenzübergangsschein zum Verbleib vor. Anstelle des Grenzübergangsscheins kann bei der Durchgangszollstelle auch eine Fotokopie des Exemplars 4 des Einheitspapiers oder eine Fotokopie des VBD vorgelegt und von der Durchgangszollstelle aufbewahrt werden.

Erfolgt die Beförderung der Waren über eine andere als die angegebene Zollstelle, unterrichtet die tatsächliche Durchgangszollstelle die Abgangszollstelle.

Die Durchgangszollstelle(n) kann (können) erforderlichenfalls eine Beschau der Waren vornehmen.

Ein Muster eines Grenzübergangsscheins (TC10) ist in Anhang B8 Anlage III Übereinkommen / Kapitel V Anhang 72-04 DuR abgedruckt.

ZOLL

Die Durchgangszollstelle

- prüft den Stempel des Betriebskontinuitätsverfahrens auf dem Einheitspapier oder auf dem VBD;
- prüft den Stempel der Abgangszollstelle bzw., im Fall des vereinfachten Verfahrens, den Stempel des zugelassenen Versenders auf dem Einheitspapier oder auf dem VBD;
- bewahrt einen Grenzübergangsschein oder das jeweils gleichwertige Papier auf;
- trifft die erforderlichen Maßnahmen und

– stempelt das Einheitspapier bzw. das VBD mit dem Dienststempel der Zollstelle ab.

3.2.3. Maßnahmen bei Feststellung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten

Wenn eine Durchgangszollstelle schwerwiegendere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem betreffenden Versandverfahren feststellt, beendet sie das Verfahren und leitet die erforderlichen Ermittlungen ein.

- 4. Besondere Situationen (pro memoria)**
- 5. Ausnahmen (pro memoria)**
- 6. Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)**
- 7. Den Zollbehörden vorbehaltener Teil**
- 8. Anhänge**

KAPITEL 6 – FÖRMLICHKEITEN BEI DER BESTIMMUNGSZOLLSTELLE

1. Einführung

Kapitel 6 beschreibt die Förmlichkeiten bei der **Bestimmungszollstelle**.

In Abschnitt 2 werden die allgemeine Theorie und die Rechtsgrundlagen dargelegt.

Abschnitt 3 betrifft die Förmlichkeiten bei der **Bestimmungszollstelle**, einschließlich der Beendigung und Kontrolle des Verfahrens.

Abschnitt 4 befasst sich mit besonderen Situationen.

In Abschnitt 5 werden Ausnahmen von den allgemeinen Regeln behandelt.

In Abschnitt 6 werden nationale Regelungen erläutert.

Abschnitt 7 enthält Informationen für Zollverwaltungen.

Abschnitt 8 enthält die Anhänge des Kapitels 6.

2. Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Am Ende der Warenbeförderung im Versandverfahren sind die Waren zusammen mit dem Einheitspapier oder dem VBD und den von der Bestimmungszollstelle benötigten Informationen bei der Bestimmungszollstelle zu stellen. Damit wird die Warenbeförderung im Versandverfahren beendet.

Die Bestimmungszollstelle kontrolliert die Waren auf Basis der Informationen auf dem Einheitspapier oder dem Versandbegleitdokument, trägt das Ergebnis der Kontrolle auf dem Einheitspapier oder dem VBD ein und sendet das Papier zurück an

die Abgangszollstelle.

Sind keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten, so erklärt die Abgangszollstelle das Versandverfahren nach Erhalt des Kontrollergebnisses in Papierform für erledigt.

Im Falle einer Unregelmäßigkeit werden weitere Maßnahmen erforderlich.

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Artikel 8, 45-46, 48 und 51 Anlage I Übereinkommen
- Anhang II Anlage I Übereinkommen
- Anhang B10 Anlage III Übereinkommen
- Artikel 215, 233 Absätze 1-3 UZK
- Artikel 306, 308, 310 und 312 DuR
- Anhänge 72-03 und 72-04 DuR

3. Die Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

- die Gestellung der Waren unter Vorlage der Papiere bei der Bestimmungszollstelle (Abschnitt 3.1.);
- die Kontrolle am Ende des Verfahrens (Abschnitt 3.2.).

Bei den Erläuterungen in diesem Abschnitt wird davon ausgegangen, dass keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Die Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten werden in diesem Kapitel in Abschnitt 4.4 erläutert.

Anmerkung: Die **Beendigung** des Versandverfahrens bei der Bestimmungszollstelle ist nicht gleichbedeutend mit der **Erledigung** des Versandverfahrens. Es ist die Abgangszollstelle, die anhand der von der Bestimmungszollstelle erteilten Auskünfte entscheidet, ob das Versandverfahren als erledigt betrachtet werden kann.

3.1. Die Gestellung der Waren unter Vorlage der Papiere

Das Versandverfahren ist beendet und die Pflichten des Inhabers des Verfahrens sind erfüllt, wenn die in das Versandverfahren übergeführten Waren gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen unter Vorlage des Einheitspapiers oder des VBD und der übrigen erforderlichen Papiere der **Bestimmungszollstelle** gestellt werden.

Die Beendigung des Versandverfahrens entspricht in der Praxis der Gestellung der Waren, des Einheitspapiers oder des VBD und sonstiger erforderlicher Papiere bei der Bestimmungszollstelle. In rechtlicher Hinsicht bedeutet dies, dass die Gestellung gemäß den für das gewählte Versandverfahren, d. h. für das Regelversandverfahren oder das vereinfachte Verfahren, geltenden Rechtsvorschriften erfolgte.²⁵ Beides liegt in der Verantwortung und ist wesentliche Verpflichtung des Inhabers des Verfahrens.

Mit der Beendigung des Verfahrens enden auch die Verpflichtungen des Inhabers des Verfahrens im Rahmen des Verfahrens. Für Ereignisse oder Verstöße gegen Verpflichtungen nach diesem Zeitpunkt sind andere Stellen zuständig, und es gelten andere Zollvorschriften als die für das Versandverfahren. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Inhaber des Verfahrens nach der Beendigung des Versandverfahrens nicht mehr zur Verantwortung (in finanzieller oder anderer Hinsicht) gezogen werden kann. Soweit der vorausgehende Versandvorgang betroffen ist, ist dies weiterhin möglich.

Neben dem Inhaber des Verfahrens haben auch andere Personen im Rahmen des Versandverfahrens Verpflichtungen. Auch der Beförderer und alle Personen, die Waren in Empfang nehmen und

25 Neben der allgemeinen Definition für den Abschluss des Verfahrens bestehen verschiedene spezifische Bestimmungen zur Beschreibung der besonderen Bedingungen, unter denen das Versandverfahren im Rahmen von Verfahren etwa im Zusammenhang mit dem zugelassenen Empfänger und dem Versand beweglicher Waren auf dem Luft- bzw. Seeweg oder durch eine festinstallierte Transporteinrichtung endet oder als beendet gilt (siehe Teil VI).

wissen, dass die Waren in das Versandverfahren übergeführt wurden, sind für die fristgerechte Gestellung der unveränderten Waren bei der Bestimmungszollstelle unter Einhaltung der von den Zollbehörden getroffenen Nämlichkeitsmaßnahmen verantwortlich.

Die Waren sind zusammen mit dem Einheitspapier oder dem VBD und den von der Bestimmungszollstelle geforderten Informationen während der Öffnungszeiten der Bestimmungszollstelle bei der Bestimmungszollstelle zu stellen. Vereinfachungen sind in Teil VI geregelt.

Die Gestellung hat innerhalb der durch die Abgangszollstelle gesetzten Frist zu erfolgen. Die Frist ist in Feld D des Einheitspapiers oder des VBD angegeben.

Die von der Abgangszollstelle gesetzte Frist bindet die zuständigen Behörden der Länder, deren Gebiet während des Versandverfahrens berührt wird. Diese zuständigen Behörden (einschließlich der Bestimmungszollstelle) dürfen diese Frist nicht ändern. Weitere Einzelheiten sind Teil IV Kapitel 2 Abschnitt 3.7 zu entnehmen.

3.2. *Kontrolle am Ende des Verfahrens*

Nach der Gestellung der Waren und der Vorlage des Einheitspapiers oder des VBD entscheidet die Bestimmungszollstelle, ob die Waren einer Zollkontrolle unterzogen oder überlassen werden.

Die Bestimmungszollstelle nimmt die Zollkontrolle anhand des Einheitspapiers oder des VBD vor.

Die Bestimmungszollstelle vermerkt die Ergebnisse der Kontrolle auf dem Einheitspapier oder auf dem VBD und schickt Exemplar 5 des Einheitspapiers oder ein zweites Exemplar des VBD unverzüglich und spätestens innerhalb von acht Tagen nach dem Tag der Beendigung des Verfahrens an die Abgangszollstelle.

Die Nachricht über das Ergebnis der Kontrolle muss auch alle

Angaben enthalten, die im Verlauf der Beförderung auf dem Einheitspapier oder auf dem VBD vermerkt wurden (z. B. Umladung, Anbringen neuer Verschlüsse oder sonstige Zwischenfälle während der Beförderung).

ZOLL

Nach der Gestellung der Waren und nach der Vorlage des Einheitspapiers oder des VBD und der erforderlichen Unterlagen verfährt die Bestimmungszollstelle wie folgt:

1. Sie trägt die Exemplare der Versandanmeldung ein und vermerkt darauf das Ankunftsdatum;
2. sie prüft den Stempel des Betriebskontinuitätsverfahrens auf dem Einheitspapier oder auf dem VBD;
3. sie prüft den Stempel der Abgangszollstelle bzw., im Fall des vereinfachten Verfahrens, den Stempel des zugelassenen Versenders auf dem Einheitspapier oder auf dem VBD;
4. sie nimmt ggf. die Kontrolle vor;
5. sie versieht das Einheitspapier bzw. das VBD mit dem Dienststempel der Zollstelle.

Bevor die **Bestimmungszollstelle** Exemplar 5 des Einheitspapiers oder ein zweites Exemplar des VBD an die Abgangszollstelle schickt, trägt sie das jeweilige Kontrollergebnis auf dem Einheitspapier bzw. dem VBD ein:

1. Hält die **Bestimmungszollstelle** eine Zollkontrolle nicht für erforderlich, so ist der Code A2 für „als konform angesehen“ einzutragen.
2. Wenn die Bestimmungszollstelle sich für eine Zollkontrolle entscheidet, muss sie mindestens Folgendes prüfen:
 - die Nämlichkeitsmittel (Zustand der Verschlüsse, Warenbezeichnung);
 - die Frist und die Beförderungsrouten (sofern vorgeschrieben).

Werden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist der Code A1 „konform“ einzutragen.

4. Besondere Situationen

Dieser Abschnitt enthält Informationen über besondere Situationen im Versandverfahren, die bei der Bestimmungszollstelle auftreten können. Diese besonderen Situationen sind

- die Ausstellung einer Eingangsbescheinigung (Abschnitt 4.1);
- die Ausstellung eines Alternativnachweises (Abschnitt 4.2);
- die Gestellung der Waren und die Vorlage der Dokumente außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten und an einem anderen Ort als bei der Bestimmungszollstelle (Abschnitt 4.3.);
- Unregelmäßigkeiten (Abschnitt 4.4.);
- ein Wechsel der Bestimmungszollstelle (Abschnitt 4.5.).

4.1. *Ausstellung einer Eingangsbescheinigung*

Auf Antrag der Person, welche das Einheitspapier oder das VBD bei der Bestimmungszollstelle vorlegt und die Waren gestellt, stellt diese Zollstelle eine Eingangsbescheinigung aus. Die Eingangsbescheinigung kann jedoch nicht als Alternativnachweis für die Beendigung des Verfahrens dienen.

*Artikel 46
Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 306
Absatz 5 DuR*

Die Eingangsbescheinigung hat zwei wichtige Funktionen. Erstens informiert sie den Inhaber des Verfahrens darüber, dass der Beförderer die Versandpapiere der Bestimmungszollstelle vorgelegt hat. Zweitens spielt die Eingangsbescheinigung eine wichtige Rolle, falls ein Suchverfahren eingeleitet wird, weil die Abgangszollstelle keine Informationen über die Ankunft der Sendung erhalten hat. In solchen Fällen kann der Inhaber des Verfahrens der Abgangszollstelle die Eingangsbescheinigung vorlegen, auf der angegeben ist, bei welcher Zollstelle die Waren gestellt und die Papiere vorgelegt wurden. Dadurch wird das Suchverfahren viel effizienter.

*Anhang B10
Anlage III*

Die Eingangsbescheinigung muss dem Muster TC11 in Anlage III

Übereinkommen Anhang B10 Übereinkommen bzw. Anhang 72-03 DuR
Anhang 72-03
DuR

Anhang I
Einheitspapier-
Übereinkommen

Alternativ kann die Bescheinigung auf der Rückseite von Exemplar 5 des Einheitspapiers in dem dafür vorgesehenen Bereich ausgestellt werden.

Anlage B1
Anhang 9 ÜDelR

Wenn die Eingangsbestätigung auf der Rückseite von Exemplar 5 erfolgt, muss die Bestimmungszollstelle die folgenden Eintragungen vornehmen:

- die Referenznummer der Versandanmeldung;
- die Abgangszollstelle (Ort, Bezeichnung und Kennnummer);
- Datum und Unterschrift,

Die Eingangsbescheinigung wird von der Person ausgefüllt, die die Bescheinigung mit Vordruck TC11 beantragt, und dem Zollbediensteten der Bestimmungszollstelle übergeben, der sie mit einem Sichtvermerk versieht.

HANDEL

Derjenige, der bei der Bestimmungszollstelle eine Eingangsbescheinigung beantragt, trägt in den Vordruck TC11 leserlich von Hand folgende Angaben ein:

- die Bestimmungszollstelle (Ort, Bezeichnung und Kennnummer);
- den Status der Waren gemäß dem Einheitspapier oder dem VBD;
- die Referenznummer der Versandanmeldung;
- die Abgangszollstelle (Ort, Bezeichnung und Kennnummer);
- den Ort.

Die Eingangsbescheinigung kann weitere Informationen über die Waren enthalten. Beispielsweise ist es möglich, dass der Inhaber des Verfahrens die Adresse angeben möchte, an die der Beförderer der Waren die Eingangsbescheinigung zurücksendet, nachdem sie durch die Zollbehörden mit einem Sichtvermerk versehen wurde. Die **Bestimmungszollstelle** ist nicht verpflichtet, die

Eingangsbescheinigung mit der Post zurückzuschicken, nötigenfalls kann dies jedoch geschehen. Normalerweise verlangt der Inhaber des Verfahrens von dem Beförderer, ihm die Eingangsbescheinigung zurückzuschicken.

Die Rücksendeanschrift kann auf der Rückseite der Eingangsbescheinigung angegeben werden.

ZOLL

Der Zollbedienstete der Bestimmungszollstelle geht folgendermaßen vor, wenn eine Eingangsbescheinigung beantragt wird:

- er prüft, ob der richtige Vordruck verwendet wird, d. h. TC11;
- er prüft, ob die Angaben leserlich sind;
- er prüft, ob der Vordruck richtig ausgefüllt wurde;
- er prüft, ob Umstände vorliegen, die dem Ausstellen der Eingangsbescheinigung entgegenstehen;
- wenn alle Kriterien erfüllt sind, stellt er dem Antragsteller die Eingangsbescheinigung aus.

4.2. Ausstellung eines Alternativnachweises

Artikel 51
Anlage I
Übereinkommen

Der Inhaber des Verfahrens kann bei den Zollbehörden einen alternativen Nachweis dafür beantragen, dass das Versandverfahren ordnungsgemäß beendet wurde und keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Dies kann gleichzeitig mit der Vorlage der Versandanmeldung und der Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle erfolgen.

Artikel 312 DuR

Der Inhaber des Verfahrens kann bei den Zollbehörden einen alternativen Nachweis auf einer Fotokopie eines zweiten Exemplars des VBD dafür beantragen, dass das Versandverfahren ordnungsgemäß beendet wurde und keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Dieser Antrag kann gleichzeitig mit der Gestellung der Waren und der Vorlage der Versandanmeldung bei der **Bestimmungszollstelle** gestellt werden.

Anmerkung: Genaue Informationen zur Annahme eines Alternativnachweises durch die Abgangszollstelle sind Teil VII Abschnitt 3.3.1 zu entnehmen.

HANDEL

Für die Erlangung eines Alternativnachweises gemäß Artikel 45 Absatz 4 Anlage I Übereinkommen bzw. Artikel 308 DuR sind der Bestimmungszollstelle je nach Sachlage eine Fotokopie eines zweiten Exemplars des Versandbegleitdokuments (VBD) und der Liste der Warenpositionen (LoI) zur Bescheinigung vorzulegen.

Die Fotokopie muss

- mit der Aufschrift „Kopie“ versehen sein,
- mit dem Stempel der Bestimmungszollstelle, der Unterschrift des Bediensteten, dem Datum und dem folgenden Vermerk versehen sein: „Alternativnachweis – 99202“
- und eine Referenznummer sowie die Angaben der Versandanmeldung enthalten.

Anhang 8.3 in Teil IV enthält den Vermerk „Alternativnachweis“ in allen Sprachfassungen.

ZOLL

Das mit einer Referenznummer versehene VBD und (ggf.) die mit einer Referenznummer versehene LoI müssen von der Bestimmungszollstelle mit einem Sichtvermerk versehen werden. Zu diesem Zweck kann eine Beglaubigung auch durch ein Datenverarbeitungssystem erfolgen, sofern für die Abgangszollstelle ersichtlich ist, dass es sich bei der Beglaubigung um ein Original handelt.

Werden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, versieht die Bestimmungszollstelle den Alternativnachweis mit einem entsprechenden Sichtvermerk. Das Dokument wird abgestempelt und vom Bediensteten unterzeichnet und datiert.

Es wird angenommen, dass es sich bei der Person, die bei der Gestellung der Waren den Alternativnachweis zusammen mit dem Versandbegleitdokument vorlegt, um den Vertreter des Inhabers des Verfahrens handelt. Die Bestimmungszollstelle händigt dieser Person das mit dem Sichtvermerk versehene Exemplar des Versandbegleitdokuments aus.

4.3. Gestellung der Waren und Vorlage der Dokumente außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten und an einem anderen Ort als bei der Bestimmungszollstelle

*Artikel 45 Absatz 1
Anlage I
Übereinkommen* Grundsätzlich erfolgen die Gestellung der Waren und die Vorlage der Versandanmeldung und der erforderlichen sonstigen Papiere

*Artikel 306
Absatz 1 DuR*

- bei der Bestimmungszollstelle und
- während der offiziellen Öffnungszeiten.

Die Bestimmungszollstelle kann jedoch auf Antrag des Inhabers des Verfahrens oder einer anderen Person, die die Waren gestellt, akzeptieren, dass die Gestellung der Waren und die Vorlage der Versandpapiere außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten oder an einem anderen Ort stattfinden.

4.4. Unregelmäßigkeiten

4.4.1. Unregelmäßigkeiten bei den Verschlüssen

Nur die mit Verschlüssen versehenen Waren werden für das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren

freigegeben. Die Bestimmungszollstelle prüft, ob die Verschlüsse unversehrt sind. Wenn die Verschlüsse manipuliert wurden, so vermerkt die **Bestimmungszollstelle** dies auf dem Einheitspapier oder dem VBD, das an die Abgangszollstelle geschickt wird.

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle kontrolliert den Zustand der Verschlüsse und vermerkt das Kontrollergebnis auf dem Einheitspapier oder dem VBD. Wenn sich die Verschlüsse in einem schlechten Zustand befinden oder offensichtlich ist, dass sie manipuliert wurden, ist nachdrücklich zu empfehlen, dass die Zollstelle eine Warenbeschau vornimmt und die Ergebnisse auf dem Einheitspapier oder dem VBD vermerkt.

4.4.2. Andere Unregelmäßigkeiten

Die Bestimmungszollstelle vermerkt die festgestellte Unregelmäßigkeit auf dem Einheitspapier oder auf dem VBD, damit die Abgangszollstelle unterrichtet ist und geeignete Maßnahmen treffen kann.

Es ist möglich, dass bei der Bestimmungszollstelle ein Unterschied zwischen den auf dem Papier angemeldeten Waren und den tatsächlich bei der Bestimmungszollstelle gestellten Waren festgestellt wird. Jeder Fall sollte gesondert behandelt werden, da Unstimmigkeiten auch bereits im Abgangsland entstanden sein können.

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle

- vermerkt festgestellte Unregelmäßigkeiten auf dem Einheitspapier oder auf dem VBD.

4.5. Wechsel der Bestimmungszollstelle

Artikel 47 Absatz 5 Ein Versandverfahren kann bei einer anderen als der auf der *Anlage I*
Übereinkommen Versandanmeldung angemeldeten Zollstelle beendet werden. Diese

Zollstelle wird damit zur Bestimmungszollstelle.

Artikel 306

Absatz 4 DuR

Bei einem Wechsel der Bestimmungszollstelle hat der Inhaber des Verfahrens seine Verpflichtungen nicht damit erfüllt, dass er die Waren der letzten Durchgangszollstelle gestellt, die ursprünglich als Bestimmungszollstelle vorgesehen war. Vielmehr haftet er bis zur Ankunft der Waren bei der neuen Bestimmungszollstelle für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens.

Es können drei Situationen unterschieden werden:

1. Die neue Bestimmungszollstelle liegt im Land derselben Vertragspartei / demselben Mitgliedstaat wie die auf der Versandanmeldung angegebene **Bestimmungszollstelle**:

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle

- registriert die Versandanmeldung;
- prüft, ob die Angaben auf Exemplar 4 des Einheitspapiers oder auf einem ersten Exemplar des VBD mit den Angaben auf Exemplar 5 des Einheitspapiers oder auf einem zweiten Exemplar des VBD übereinstimmen;
- prüft, ob die Frist und die Beförderungsrouten (sofern verbindlich vorgeschrieben) eingehalten wurden und kontrolliert den Zustand der Verschlüsse (falls angebracht);
- entscheidet über den Umfang einer erforderlichen Warenkontrolle;
- trägt in Feld I von Exemplar 5 des Einheitspapiers oder auf einem zweiten Exemplar des VBD unter „Bemerkungen“ den Vermerk „KONFORM“ ein, sofern bei der Kontrolle keine Auffälligkeiten zu verzeichnen waren;
- sendet Exemplar 5 des Einheitspapiers oder eines zweiten Exemplars des VBD auf normalem Weg an das Abgangsland zurück.

Anhang 8.2 enthält den Standardvermerk „konform“ in allen Sprachfassungen.

2. Die neue Bestimmungszollstelle liegt im Land einer anderen Vertragspartei / einem anderen Mitgliedstaat als die

auf der Versandanmeldung angegebene Bestimmungszollstelle:

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle

- registriert die Versandanmeldung;
- prüft anhand von Feld 52 des Einheitspapiers oder des VBD, ob die Sicherheitsleistung im betreffenden Land gültig ist;
- prüft, ob die Angaben auf Exemplar 4 des Einheitspapiers oder auf einem ersten Exemplar des VBD mit den Angaben auf Exemplar 5 des Einheitspapiers oder auf einem zweiten Exemplar des VBD übereinstimmen;
- prüft, ob die Frist und die Beförderungsrouten (sofern verbindlich vorgeschrieben) eingehalten wurden und kontrolliert den Zustand der Verschlüsse (falls angebracht);
- entscheidet über den Umfang einer erforderlichen Warenkontrolle;
- trägt in Feld I von Exemplar 5 des Einheitspapiers oder auf einem zweiten Exemplar des VBD unter „Bemerkungen“ den Vermerk „UNSTIMMIGKEITEN: ZOLLSTELLE DER GESTELLUNG..... (NAME UND LAND)“ ein, sofern bei der Kontrolle Auffälligkeiten zu verzeichnen waren;
- sendet Exemplar 5 des Einheitspapiers oder eines zweiten Exemplars des VBD auf normalem Weg an das Abgangsland zurück.

Anhang 8.9 enthält den Vermerk „Unstimmigkeiten: ...“ in allen Sprachfassungen.

3. Die neue Bestimmungszollstelle liegt in einem anderen Mitgliedstaat oder in einer anderen Vertragspartei als die Bestimmungszollstelle, die auf dem Einheitspapier oder dem VBD angegeben ist, das folgenden Vermerk trägt:

„AUSGANG AUS ... – GEMÄSS
VERORDNUNG/RICHTLINIE/BESCHLUSS NR.
BESCHRÄNKUNGEN ODER ABGABEN UNTERWORFEN“

Anhang 8.10 enthält den Vermerk in allen Sprachfassungen.

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle

- registriert die Versandanmeldung;
- prüft anhand von Feld 52 des Einheitspapiers oder des VBD, ob die Sicherheitsleistung im betreffenden Land gültig ist;
- prüft, ob die Angaben auf Exemplar 4 des Einheitspapiers oder auf einem ersten Exemplar des VBD mit den Angaben auf Exemplar 5 des Einheitspapiers oder auf einem zweiten Exemplar des VBD übereinstimmen;
- prüft, ob die Frist und die Beförderungsrouten (sofern verbindlich vorgeschrieben) eingehalten wurden und kontrolliert den Zustand der Verschlüsse (falls angebracht);
- entscheidet über den Umfang einer erforderlichen Warenkontrolle;
- trägt in Feld I von Exemplar 5 des Einheitspapiers oder auf einem zweiten Exemplar des VBD unter „Bemerkungen“ den Vermerk „UNSTIMMIGKEITEN: ZOLLSTELLE DER GESTELLUNG..... (NAME UND LAND)“ ein, sofern die Kontrolle ein ordnungsgemäßes Ergebnis erbracht hat;
- sendet folgende Papiere auf normalem Weg an das Abgangsland zurück:
 - die Mitteilung, dass die einer Ausfuhrbeschränkung oder einer Ausfuhrabgabenerhebung unterliegenden Waren an die betreffende Zollstelle geliefert wurden;
 - Exemplar 5 des Einheitspapiers oder ein zweites Exemplar des VBD;
 - behält die Waren unter zollamtlicher Überwachung und entscheidet,
 - ob sie in die Vertragspartei verbracht werden dürfen, bei der die gerichtliche Zuständigkeit für die Abgangszollstelle liegt, oder
 - ob sie aus der zollamtlichen Überwachung erst entfernt werden dürfen, nachdem die Abgangszollstelle die Überlassung der Waren schriftlich genehmigt hat.

5. Gestellung der Waren und Vorlage der Versandanmeldung nach Fristablauf

Es folgen Beispiele für Nachweise im Falle unvorhersehbarer, nicht durch den Beförderer oder durch den Inhaber des Verfahrens zu vertretender Ereignisse, die zum Ablauf der Frist führen:

- Bescheinigung der Polizei (z. B. in Bezug auf einen Unfall oder einen Diebstahl);
- Bescheinigung eines Gesundheitsdienstes (z. B. in Bezug auf medizinische Versorgung oder Betreuung);
- Bescheinigung eines Kraftfahrzeug-Pannendienstes (z. B. in Bezug auf eine Kraftfahrzeugreparatur);
- jeglicher Nachweis für eine Verzögerung infolge eines Streiks oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse.

Es ist jedoch Aufgabe der Zollbehörden bei der Bestimmungszollstelle, über die Gültigkeit des Nachweises zu entscheiden.

6. Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)

7. Den Zollbehörden vorbehaltener Teil

8. Anhänge

8.1. Standardvermerk „konform“

Standardvermerk „konform“ in den Sprachfassungen, wenn keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden:

BG	съответства
CS:	souhlasí
DA:	konform
DE:	konform
EE:	vastavuses
EL:	καλως
ES:	conform
HO:	conforme
HR:	zadovoljava
IT:	conforme
LV:	atbilst
LT:	atitinka
HU:	rendben
MK:	Задоволително
MT:	fill in
NL:	conform
PL:	zgodnie
PT:	conforme
RO:	conform
Si:	ustrezno
SK:	súhlasí
RS:	Задовољавајуће
FI:	tyydyttävä
SV:	konform
EN:	satisfactory
IS:	fullnægjandi
NO:	konform
TR	uygundur

Dieser Vermerk wird in das linke Unterfeld des Feldes I des Einheitspapiers oder des VBD eingetragen.

8.2. Vermerk „Alternativnachweis“

BG	Алтернативно доказателство
CS	Alternativní důkaz
DE	Alternativnachweis
EE	Alternatiivsed tõendid
EL	Εναλλακτική απόδειξη
ES	Prueba alternativa
FR	Preuve alternative
IT	Prova alternativa
LV	Alternatīvs pierādījums
LT	Alternatyvusis įrodymas
HU	Alternatív igazolás
MK:	Алтернативен доказ
MT	Prova alternattiva
NL	Alternatief bewijs
PL	Alternatywny dowód
PT	Prova alternativa
RO	Probă alternativă
SI	Alternativno dokazilo
SK	Alternatívny dôkaz
RS	Алтернативни доказ
FI	Vaihtoehtoinen todiste
SV	Alternativt bevis
EN	Alternative proof
IS	Önnur sönnun
NO	Alternativt bevis
HR	Alternativni dokaz
TR	Alternatif Kanıt

8.3. Liste der zentralen Stellen für die Rücksendung von Exemplar 5 des Einheitspapiers bzw. des zweiten Exemplars des VBD

Belgien

Bureau centralisateur des douanes / Centralisatiekantoor der douane
Rue de l'entrepôt 11/Stapelhuisstraat 11
B-1020 BRUXELLES/ B-1020 BRUSSEL

Tschechische Republik

Celní úřad pro Hlavní město Prahu (CZ510000): CZ510201 – Praha Hostivař CZ510202 – Praha Uhřetěves	Celní úřad pro Hlavní město Prahu Washingtonova 7 113 54 Praha 1 Tschechische Republik
Celní úřad pro Jihočeský kraj (CZ520000): CZ520201 – České Budějovice CZ520202 – Strakonice CZ520203 – Tábor	Celní úřad pro Jihočeský kraj Kasárenská 6/1473 370 21 České Budějovice Tschechische Republik
Celní úřad pro Jihomoravský kraj (CZ530000): CZ530201- Brno CZ530202 – Blansko CZ530203 – Hodonín CZ530204 – Lanžhot CZ530299 – Brno Tuřany	Celní úřad pro Jihomoravský kraj Koliště 17 602 00 Brno Tschechische Republik
Celní úřad pro Karlovarský kraj (CZ540000): CZ540201 – Karlovy Vary CZ540202 – Cheb CZ540299 – Letiště Karlovy Vary	Celní úřad pro Karlovarský kraj Dubová 8 360 04 Karlovy Vary Tschechische Republik
Celní úřad pro Královehradecký kraj (CZ550000): CZ550201- Hradec Králové CZ550202 – Jičín CZ550203 – Náchod	Celní úřad pro Královehradecký kraj Bohuslava Martinů 1672/8a 501 01 Hradec Králové Tschechische Republik
Celní úřad pro Liberecký kraj (CZ560000): CZ560201 – Liberec	Celní úřad pro Liberecký kraj České mládeže 1122, 460 03 Liberec 6 Tschechische Republik

<p>Celní úřad pro Moravskoslezský kraj (CZ570000): CZ570201 – Paskov CZ570202 – Karviná CZ570203 – Nošovice CZ570204 – Opava CZ570205 – Třinec CZ570299 – Letiště Mošnov</p>	<p>Celní úřad pro Moravskoslezský kraj Náměstí Svatopluka Čecha 8 702 00 Ostrava Tschechische Republik</p>
<p>Celní úřad pro Olomoucký kraj (CZ580000): CZ580201 – Olomouc CZ580202 – Přerov CZ580203 – Šumperk</p>	<p>Celní úřad pro Olomoucký kraj Blanická 19 772 01 Olomouc Tschechische Republik</p>
<p>Celní úřad pro Pardubický kraj (CZ590000): CZ590201 – Pardubice CZ590202 – Česká Třebová CZ590299 – Letiště Pardubice</p>	<p>Celní úřad pro Pardubický kraj Palackého 2659/3 530 02 Pardubice Tschechische Republik</p>
<p>Celní úřad pro Plzeňský kraj (CZ600000): CZ600201 – Plzeň CZ600202 – Dražnov CZ600203 – Tachov</p>	<p>Celní úřad pro Plzeňský kraj Antala Uxy 11, P.O. Box 88 303 88 Plzeň</p>
<p>Celní úřad pro Středočeský kraj (CZ610000): CZ610201 – Zdiby CZ610202 – Benešov CZ610203 – Kladno CZ610204 – Kolín CZ610205 – Kosmonosy CZ610206 – Mělník CZ610207 – Nupaky CZ610208 – Rudná</p>	<p>Celní úřad pro Středočeský kraj Washingtonova 11 110 00 Praha 1 Tschechische Republik</p>
<p>Celní úřad pro Ústecký kraj (CZ620000): CZ620201 – Ústí nad Labem CZ620202 – Chomutov CZ620203 – Most</p>	<p>Celní úřad pro Ústecký kraj Hoření 3540/7A 400 11 Ústí nad Labem Tschechische Republik</p>
<p>Celní úřad pro kraj Vysočina (CZ630000): CZ630201 – Střítež u Jihlavy CZ630202 – Pelhřimov CZ630203 – Žďár nad Sázavou</p>	<p>Celní úřad pro kraj Vysočina Střítež 5 588 11 Střítež u Jihlavy Tschechische Republik</p>

Celní úřad pro Zlínský kraj
(CZ640000):
CZ640201 – Lípa
CZ640202 – Napajedla
CZ640203 – Uherské Hradiště
CZ640204 – Valašské Meziříčí

Celní úřad pro Zlínský kraj
Zarámí 4463
762 34 Zlín
Tschechische Republik

Celní úřad Praha Ruzyně
(CZ650000):
CZ650201 – Ruzyně
CZ650202 – Celní pošta
CZ650299 – Ruzyně cestovní
styk

Celní úřad Praha Ruzyně
Aviatická 12/1048
160 08 Praha 6
Tschechische Republik

Zypern

Central Transit office
Customs Headquarters, Ministry of Finance
Corner M. Karaoli und Gr. Afxentiou,
1096, Nicosia

Deutschland

Hauptzollamt Braunschweig
Zentralstelle Zollversand
Postfach 1540
D-38335 HELMSTEDT

Estland

Tax and Customs Board
Central Transit Office
Lõdtsa 8a
EE-15176 Tallinn
Estland

Griechenland

Διεύθυνση Τελωνείων Αττικής
Γραφείο Διαμετακόμισης
Πλ. Αγ. Νικολάου
185 10 Πειραιάς
ΕΛΛΑΣ – GRIECHENLAND

DIEFTHINSI TELONION ATTIKIS
CENTRAL TRANSIT OFFICE
St. NIKOLAS SQ.
185 10 Piräus
GRIECHENLAND

Spanien

Departamento de Aduanas e I.I.EE.
Subdirección General de Gestión Aduanera
Área de Exportación y Tránsito
Avenida del Llano Castellano, 17
28071-Madrid
España
E-Mail: helpdeskspain@aeat.es

Frankreich

Bureau Centralisateur des Documents Communautaires
161, chemin de Lestang
F – 31057 TOULOUSE

Irland

Central Transit Office
Office of the Revenue Commissioners
Customs Division
St. Conlon's Road
Nenagh
Co. Tipperary
Irland

Italien

Direzione interprovinciale di Bolzano e Trento

Via Galilei, 4b

39100 Bolzano

Tel.: +39 0471 563000

Fax: +39 0471 563243

E-Mail: did.bolzanotrento@agenziadogane.it

Direzione interregionale Campania e Calabria

Via A. De Gasperi, 20

80133 Napoli

Tel.: +39 081 2527111

Fax: +39 081 5528236

E-Mail: did.campaniacalabria@agenziadogane.it

Direzione Interregionale Emilia Romagna Marche

Via Marconi, 34

40122 Bologna

0039 0516088811

Fax: +39 051242924

E-Mail: did.emiliaromagnamarche@agenziadogane.it

Direzione Interregionale Lazio e Abruzzo

Via Dei Quattro Cantoni, 50

IT-00184 Roma

Tel.: +39 064818147

Fax: +39 064880200

E-Mail: did.lazioabruzzo@agenziadogane.it

Direzione interregionale Liguria, Piemonte e Valle d'Aosta

SEDE DI GENOVA

Via raffaele Rubattino, 4

16126 Genua

Tel. +39 010 25479202

Fax +39 010 261329

SEDE DI TORINO

Corso Sebastopoli, 3

10134 Turin

Tel.: +39 011 3166161

Fax: +39 011 3194365

E-Mail: did.liguriapiemonte_vda@agenziadogane.it

Direzione Regionale Lombardia

Via Valtellina, 1

20159 Milano

Tel.: +39 02699131

Fax: +39 026071811

E-Mail: drd.lombardia@agenziadogane.it

Direzione Interregionale Puglia,
Molise e Basilicata Via Amendola, 201/5
70126 Bari
Tel.: +39 080 5910611
Fax: +39 080 5481835
E-Mail: did.pugliamolisebasilicata@agenziadogane.it

Direzione Regionale Sicilia
Via F. Crispi, 143
90133 Palermo
Tel.: +39 0916071601
Fax: +39 0916071645
E-Mail: drd.sicilia@agenziadogane.it

Direzione Interregionale Toscana, Sardegna e Umbria
SEDE DI FIRENZE
Via G.B. Foggini, 18
50142 Firenze (FI)
Tel.: +39 055732491
Fax: +39 0557324977

SEDE DI CAGLIARI
Via Santa Gilla, 35
09122 Cagliari (CA)
Tel.: +39 0707591101
Fax: +39 0707591100
E-Mail: did.toscanasardegnaumbria@agenziadogane.it

Direzione Interregionale Veneto e Friuli Venezia Giulia
Via Rampa Cavalcavia, 16-18
30172 Venezia Mestre
Tel.: +39 0412580411
Fax: +39 0412580599
E-Mail: did.veneto_fvg@agenziadogane.it

Lettland
State Revenue Service
Republik Lettland
National Customs Board
1a Kr. Valdemara St., Riga,
LV-1841, Lettland

Litauen

Muitinės departamentas
Muitinės procedūrų skyrius
A. Jakšto g. 1
LT-01105 Vilnius
LIETUVA–LITAUEN

Luxemburg

Bureau Centralisateur
Documents T – Centre Douanier
BP 1122
L – 1011 LUXEMBURG

Ungarn

NAV Kiemelt Adó- és Vámigazgatóság
H-1077 Budapest Dob utca 75-81.
UNGARN

Malta

Central Transit Office
Custom House
Valletta CMR 02
MALTA

Niederlande

Belastingdienst / Douane
Postbus 4501
NL 6401 JA HEERLEN

Polen

Izba Celna w Lodzi
Centralne Biuro Tranzytu
ul. Karolewska 41
90-560 Lodz

Portugal

Customs office of departure

Rumänien

Directia Generala a Vamilor –
Serviciul Tranzit – Biroul Centralizator
Str. Câmpul Moșilor nr. Alexandru Ivasiuc nr. 34-40, bl. 5,
sector 6, București, C.P. 60305, RUMĂNIEN

Slowenien

FINANČNI URAD NOVA GORICA
Oddelek za tranzit
CENTRALNA TRANZITNA PISARNA
Mednarodni prehod 2b, Vrtojba
SI-5290 ŠEMPETER PRI GORICI
SLOVENIJA

Slowakei

Finančné riaditeľstvo SR
Odbor colný
Mierová 23
SK-815 11 BRATISLAVA

Vereinigtes Königreich

HM Revenue and Customs
CCTO
Customs House
Main Road
Dovercourt
Harwich
Essex
CO12 3PG
VEREINIGTES KÖNIGREICH

Guernsey Customs und Excise
Box 417
St Peter Port
Guernsey
GY1 3WJ
Kanalinseln

States of Jersey Customs & Excise
La Route du Port Elizabeth
St Helier
Jersey
JE1 1JJ
Kanalinseln

Andorra

Ministeri de Relacions Exteriors
Despatx central de duana
62, 64 Prat de la Creu
Andorra La Vella

Island

Ríkistollstjóri
Tryggvagata 19
IS – 150 REYKJAVÍK

San Marino

Ufficio Tributario
Via Ventotto Luglio, 212
RSM – 47031 BORGO MAGGIORE
REPUBBLICA DI SAN MARINO

Kroatien

CARINSKA UPRAVA RH
Sektor za carinski sustav i procedure
Odjel za potragu i zaključenje postupaka
Alexandera von Humboldta 4a
10 000 Zagreb, Hrvatska

Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

Customs Administration of the former Yugoslav Republic of
Macedonia
Sector for Customs System
Unit for enquiry procedure und collection of customs debt in transit
Lazar Licenoski, 13
1000 Skopje, Republic of Macedonia

Царинска управа на Република Македонија
Сектор за царински систем
Служба за испитна постапка и наплата на царински долг во
транзит
Лазар Личеноски, 13
1000 Скопје, Република Македонија

Serbien

Customs office of departure

Türkei

Gümrük ve Ticaret Bakanlığı,
Gümrükler Genel Müdürlüğü
Dumlupınar Bulvarı No: 151
Eskişehir Yolu 9. Km
06800 Çankaya/ANKARA

Schweiz

Abgangszollstelle

8.4. Vermerk „Unstimmigkeit“

Vermerke über von der Bestimmungszollstelle festgestellte Unstimmigkeiten:

In Feld I unter „Bemerkungen“ je nach Fall:

BG:	Разлики:	В повече.... Липси.... Описание на стоките. Тарифна позиция....
CS:	Odlíšnosti:	přebytečné množství chybějící množství název zboží sazební zařazení
DA:	Uoverensstemmelse:	overtallig : manko : varebeskrivelse : tarifering :
DE:	Unstimmigkeiten:	Mehrmenge : Fehlmenge : Art der Waren : Unterposition HS :
EE:	Erinevused:	ülejääk : puudujääk : kauba kirjeldus : tariifne klassifitseerimine :
EL:	Διαφορές	Πλεόνασμα : Ελλειμμα :..... Φύση των εμπορευμάτων :..... Δασμολογική κατάταξη :
ES:	Diferencias:	sobra : falta : clase de mercancía : clasificación arancelaria :
HO:	Différences:	excédent : manquant : nature des marchandises : classement tarifaire :
IT:	Differenze:	Eccedenza : Deficienza : Natura della merci : Classificazione tariffaria :
LV:	Atšķirības:	vairāk : Mazāk : Preču apraksts :

		Tarifu klasifikācija :
LT:	Neatitikimai:	perteklius : trūkumas : prekių aprašimas : tarifinis klasifikavimas :
HU:	Eltérések:	többlet hiány az áruk fajtája.... tarifaszáma
MT:		
MK:	Разлики:	ВИШОК: КУСОК: ОПИС НА СТОКА: ТАРИФНО РАСПОРЕДУВАЊЕ:
NL:	Verschillen:	teveel : tekort : soort goederen : tariefpostonderverdeling :
PL:	Niezdgodności:	nadwyżki braki opis towarów ... klasyfikacja taryfowa
PT:	Diferenças:	para mais : para menos : natureza das mercadorias: clasificação pautal :
RO:	Diferențe:	excedent : lipsa : descrierea mărfurilor:..... încadrare tarifară :
SI:	Razlike:	višek : manko : opis blaga : tarifna oznaka :
SK:	Nezrovnalosti:	nadbytočné množstvo chýbajúce množstvo druh tovaru sadzobné zaradenie
RS:	Разлике:	Вишак:..... Мањак:..... Опис робе:.....

		Тарифна ознака:.....
FI:	Eroavuudet:	ylilukuinen tavara : puuttuu : tavaralaji : tariffiointi :
SV:	Avvikelser:	övertaligt gods : manko : varuslag : klassificering :
EN:	Differences:	excess : shortage : description of goods : tariff classification :
IS:	Osamræmi:	Umframmagn: Vöntun: Vörulysing: Tollflokkun :.....
NO:	Uoverensstemmelser:	overtallig: manko:..... varebeskrivelse:.... tariffering :..
HR:	Razlike:	višak: manjak:..... opis robe:.... * razvrstavanje u tarifu
TR:	Farklılıklar:	fazlalık:..... eksiklik:..... eşya tanımı:..... *tarife sınıflandırması

Anmerkungen:

Bei Mehrmengen oder Fehlmengen sind die Anzahl der Packstücke und/oder das Rohgewicht anzugeben.

Unstimmigkeiten in der zolltariflichen Einreihung brauchen nur dann angegeben zu werden, wenn dies in den für das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren maßgeblichen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

Gegebenenfalls sind diese Unstimmigkeiten in einem separaten Schreiben oder auf einer Fotokopie des betreffenden Versandpapiers (T1, T2, T2F, T2L, T2LF, CIM) mitzuteilen.

Bei Mehrmengen oder Fehlmengen ist auch die Eigenmasse, die Rohmasse oder die sonst verwendete Mengeneinheit anzugeben.

8.5. Vermerk „Unstimmigkeiten“

Stellt die Abgangszollstelle Unterschiede zwischen den Angaben auf Exemplar 4 und Exemplar 5 der Versandanmeldung oder auf Exemplaren des VBD fest, lautet der Vermerk in der jeweiligen Amtssprache wie folgt:

BG	Разлики:
CS	Odlišnosti: kolonka
DA	Uoverensstemmelse: Feld
DE	Unstimmigkeit: Feld
EE	Erinevus: kohti
EL	Διαφορές: θέση
ES	Diferencia: casilla
FR	Irrégularité: case
IT	Discrepanza: casella
LV	Neatbilstības: aile
LT	
HU	Eltérés: Mező.
MK	Разлики: рубрика
MT	
NL	Verschil: vak
PL	Rozbieżności: pole
PT	Discrepância :
RO	Nereguli: rubrica....
SI	
SK	Odlišnosti: kolónka
FI	Eroavuus: kohta
RS	Неслагања: рубрика
SV	Avvikelse : fält
EN	Discrepancy: box
HR	Odstupanje: Polje....
NO	Uoverensstemmelse: rubrikk
TR	

8.6. Vermerk „Untersuchung eingeleitet“

Wenn Untersuchungen eingeleitet wurden, lautet der zusätzliche Vermerk wie folgt:

BG	ИЗВЪРШЕНО ИЗДИРВАНЕ
CS	ŠETŘENÍ ZAHÁJENO
DA	UNDERSØGES
DE	UNTERSUCHUNG EINGELEITET
EE	TEHAKSE JÄRELEPÄRIMINE
EL	ΔΙΕΞΑΓΟΜΕΝΕΣ ΕΡΕΥΝΕΣ
ES	INVESTIGACION EN CURSO
FR	ENQUÊTE EN COURS
IT	INDAGINI IN CORSO
LV	TIEK VEIKTA IZMEKLĒŠANA
LT	ATLIEKAMI TYRIMAI
HU	VIZSGÁLAT FOLYAMATBAN
MK	ЗАПОЧНАТА ИСПИТНА ПОСТАПКА
MT	
NL	ONDERZOEK GAANDE
PL	WSZCZĘTO POSZUKIWANIA
PT	INQUERITO EM CURSO
RO	CERCETARE ÎN CURS
SI	POIZVEDBE POTEKAJO
SK	ŠETRENIE ZAČATÉ
FI	TUTKINTA ALOITETTU
RS	ПОСТУПАК ПРОБЕРЕ У ТОКУ
SV	UNDERSÖKNING INLEDD
EN	ENQUIRIES BEING MADE
IS	Í ATHUGUN
NO	UNDERSØKELSE IVERKSATT
HR	POSTUPAK POTRAGE U TIJEKU
TR	UYUŞMAZLIK: KUTU

8.7. Vermerk „Abgabenerhebung erfolgt“

Wenn Abgaben erhoben wurden, lautet der Vermerk wie folgt:

BG	ЗАДЪЛЖЕНИЕТО Е СЪБРАНО
CS	CELNÍ DLUH UHRAZEN
DA	BELØB OPKRÆVET
DE	ABGABENERHEBUNG ERFOLGT
EE	MAKSUD MAKSTUD
EL	ΕΙΣΠΡΑΧΘΕΙΣΕΣ ΕΠΙΒΑΡΥΝΣΕΙΣ
ES	TRIBUTOS PERCIBIDOS
HO:	IMPOSITIONS PERCUES
IT	DAZI E TRIBUTI RISCOSSI
LV	MAKSĀJUMI IEKASĒTI
LT	MOKESČIAI IŠIEŠKOTI
HU	VÁMTARTOZÁS KISZABÁS TÖRTÉNT
MK	НАПЛАТЕНИ ДАВАЧКИ
MT	
NL	HEFFINGEN GEIND
PL	POBRANO OPŁATY
PT	IMPOSICOES COBRADAS
RO	TAXE ÎNCASATE
SI	DAJATVE POBRANE
SK	VYBRATÉ CLO
FI	MAKSUT VELOITETTU
RS	ДАЖБИНЕ НАПЛАЋЕНЕ
SV	AVGIFTER DEBITERADE
EN	CHARGES COLLECTED
IS	GJÖLD INNHEIMT
NO	BELØP OPPKREVET
HR	DAVANJA NAPLAĆENA
TR	VERGİLER TAHSİL EDİLDİ

8.8. Vermerk „Unstimmigkeit: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte (Name und Land)“ (Name und Land)“

BG	Различия: митническо учреждение, където стоките са представени (наименование и страна)
CS	Nesrovnalosti: úřad, kterému bylo zboží předloženo..... (název a země)
DA	Forskelle: det sted, hvor varerne blev frembudt (navn og land)
DE	Unstimmigkeiten: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte (Name und Land)
EE	Erinevused: asutus, kuhu kaup esitati(nimi ja riik)
EL	Διαφορές: εμπορεύματα προσκομισθέντα στο τελωνείο.....(Όνομα και χώρα)
ES	Diferencias: mercancías presentadas en la oficina (nombre y país)
FR	Différences: marchandises présentées au bureau (nom et pays)
IT	Differenze: ufficio al quale sono state presentate le merci (nome e paese)
LV	Atšķirības: muitas iestāde, kurā preces tika uzrādītas (nosaukums un valsts)
LT	Skirtumai: įstaiga, kuriai pateiktos prekės (pavadinimas ir valstybė)
HU	Eltérések: hivatal, ahol az áruk bemutatása megtörtént (név és ország)
MK	Разлики: испостава каде стоките се ставени на увид (назив и земја)
MT	Differenzi: ufficcju fejn l-oġġetti kienu pprezentati (isem u pajjiż)
NL	Verschillen: kantoor waar de goederen zijn aangebracht (naam en land)
PL	Niezdgodności: urząd w którym przedstawiono towar (nazwa i kraj)
PT	Diferenças: mercadorias apresentadas na estância (nome e país)
RO	Diferențe: mărfuri prezentate la biroul vamal (numebiroul unde au fost prezentate mărfurile (denumire și țara)
SI	Razlike: urad, pri katerem je bilo blago predloženo ... (naziv in država)
SK	Nezrovnalosti: úrad, ktorému bol tovar dodaný (názov a krajina).
FI	Muutos: toimipaikka, jossa tavarat esitetty (nimi ja maa)
RS	Разлике: царинарница којој је роба предата (назив и земља)
SV	Avvikelse: tullkontor där varorna anmäldes (namn och land)
EN	Differences: office where goods were presented (name and country)
IS	Breying: tollstjórnaskrifstofa þar sem vörum var framvísað (nafn og land)
NO	Forskjell: det tollsted hvor varene ble fremlagt (navn og land)
HR	Razlike: carinski ured kojem je roba podnesena...(naziv i zemlja)
TR	Farklılıklar: Eşyanın sunulduğu idare... (adı/ülkesi)

8.9. Vermerk „Ausgang aus gemäß Verordnung/Richtlinie/Beschluss Nr. Beschränkungen oder Abgaben unterworfen“

- BG Напускането на подлежи на ограничения или такси съгласно Регламент/Директива/Решение № ...
- CS Výstup ze podléhá omezením nebo dávkám podle nařízení/směrnice/rozhodnutí č ...
- DA Udpassage fra undergivet restriktioner eller afgifter i henhold til forordning/direktiv/afgørelse nr. ...
- DE Ausgang aus- gemäß Verordnung/Richtlinie/Beschluss Nr. ... Beschränkungen oder Abgaben unterworfen.
- EE Väljumine ... on aluseks piirangutele ja maksudele vastavalt määrusele/direktiivile/otsusele nr....
- EL Η έξοδος από υποβάλλεται σε περιορισμούς ή σε επιβαρύνσεις από τον Κανονισμό/την Οδηγία/την Απόφαση αριθ. ...
- ES Salida de..... sometida a restricciones o imposiciones en virtud del (de la) Reglamento/Directiva/Decisión no ...
- FR Sortie de soumise à des restrictions ou à des impositions par le règlement ou la directive/décision no ...
- IT Uscita dalla soggetta a restrizioni o ad imposizioni a norma del(la) regolamento/direttiva/decisione n. ...
- LV Izvešana no, piemērojot ierobežojumus vai maksājumus saskaņā ar Regulu/Direktīvu/Lēmumu No....,
- LT Išvežimui iš taikomi apribojimai arba mokesčiai, nustatyti Reglamentu/Direktyva/Sprendimu Nr....,
- HU A kilépés..... területéről a rendelet/irányelv/határozat szerinti korlátozás vagy teher megfizetésének kötelezettsége alá esik
- MK Излезот од предмет на ограничувања или давачки согласно Уредба/Директива/Решение Бр. ...
- MT Hruġ mill-sugġett għall-restrizzjonijiet jew hlasijiet taht Regola/Direttiva/Deċizzjoni Nru...
- NL Bij uitgang uit de zijn de beperkingen of heffingen van Verordening/Richtlijn/Besluit nr. ... van toepassing.
- PL Wyprowadzenie z..... podlega ograniczeniom lub opłatom zgodnie z rozporządzeniem/dyrektywą/decyzją nr ...
- PT Saída da sujeita a restrições ou a imposições pelo (a) Regulamento/Directiva/Decisão n.º ...

- RO Ieşire din ...supusă restricțiilor sau impozitelor prin Regulamentul/Directiva/Decizia nr ...
- SI Iznos iz zavezan omejitvam ali obveznim dajatvam na podlagi uredbe/direktive/odločbe št ...
- SK Výstup z..... podlieha obmedzeniam alebo platbám podľa nariadenia/smernice/rozhodnutia č
- RS Излаз из..... подлеже ограничењима или трошковима на основу Уредбе/Директиве/ Одлуке бр.....
- FI vientiin sovelletaan asetuksen/direktiivin/päätöksen N:o ... mukaisia rajoituksia tai maksuja
- SV Utförsel från underkastad restriktioner eller avgifter i enlighet med förordning/direktiv/beslut nr ...
- EN Exit from subject to restrictions or charges under Regulation/Directive/Decision No ...
- IS Útflutningur fráháð takmörkunum eða gjöldum samkvæmt reglugerð/fyrirmælum/ákvörðun nr.
- NO Utförsel fra underlagt restriksjoner eller avgifter i henhold til forordning/direktiv/vedtak nr. ...
- HR Izlaz iz ... podliježe ograničenjima ili pristojbama na temelju Uredbe/Direktive/Odluke br...
- TR Eşyanın’dan çıkışı No.lu Tüzük/ Direktif / Karar kapsamında kısıtlamalara veya mali yükümlülüklerle tabidir

TEIL VI – VEREINFACHUNGEN

1. Einführung

Teil VI behandelt Vereinfachungen im Versandverfahren.

In Abschnitt 2 werden die allgemeine Theorie und die Rechtsvorschriften über Vereinfachungen im Versandverfahren dargelegt.

In Abschnitt 3 werden die einzelnen Vereinfachungen im Versandverfahren beschrieben.

Abschnitt 4 befasst sich mit besonderen Situationen.

Abschnitt 5 betrifft Ausnahmeregelungen.

Abschnitt 6 ist besonderen nationalen Anweisungen vorbehalten.

Abschnitt 7 enthält Informationen für Zollverwaltungen.

Abschnitt 8 enthält die Anhänge.

2. Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Die Rechtsgrundlagen sind

- Artikel 55-111 Anlage I Übereinkommen;
- Artikel 233 Absatz 4 UZK;
- Artikel 191-200 DelR;
- Artikel 313-320 DuR.

Generell lassen sich die Vereinfachungen im Versandverfahren in zwei große Kategorien einteilen:

1. beteiligengebundene Vereinfachungen,
2. verkehrszweiggebundene Vereinfachungen.

Das Ziel von Vereinfachungen im Versandverfahren, die alle von der Zuverlässigkeit des Wirtschaftsbeteiligten abhängig sind und einer Bewilligung bedürfen, besteht darin, ein Gleichgewicht zwischen der zollamtlichen Überwachung und der Erleichterung des Warenverkehrs zu finden. Die verschiedenen Vereinfachungen im Versandverfahren werden in Abschnitt 3 beschrieben.

In diesem Abschnitt wird das Verfahren beschrieben, das befolgt werden muss, um eine Bewilligung für eine Vereinfachung im Versandverfahren zu erhalten, d. h. im Einzelnen:

- die allgemeinen Voraussetzungen, die ein Wirtschaftsbeteiligter zu erfüllen hat, um die Bewilligung für die Anwendung einer Vereinfachung zu erhalten (Abschnitt 2.1.);
- das Verfahren für die Erteilung einer Bewilligung (Abschnitt 2.2.);
- das Verfahren für die Rücknahme, Änderung oder Aussetzung einer Bewilligung (Abschnitt 2.3).

2.1. Arten von zollrechtlichen Vereinfachungen und die entsprechenden Bedingungen

*Artikel 6
Übereinkommen*

Auf Antrag können die Zollbehörden die folgenden Vereinfachungen für die Überführung der Waren in das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren oder für die Beendigung dieses Verfahrens bewilligen:

*Artikel 55 Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 89 Absatz 5
und Artikel 233
Absatz 4 UZK*

(a) die Verwendung einer Gesamtsicherheit und einer Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag (einschließlich einer Befreiung von der Sicherheitsleistung);

*Artikel 25-28
ÜDelR*

(b) die Verwendung besonderer Verschlüsse, sofern das Anbringen von Verschlüssen zur Nämlichkeitssicherung der in das gemeinsame Versandverfahren / den Unionsversand übergeführten Waren erforderlich ist;

(c) den Status eines zugelassenen Versenders, wonach der Inhaber

der Bewilligung Waren in das Unionsversandverfahren überführen kann, ohne sie zu gestellen

(d) den Status eines zugelassenen Empfängers, wonach der Inhaber der Bewilligung im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren beförderte Waren an einem genehmigten Ort in Empfang nehmen kann, um das Verfahren zu beenden;

(e) die Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens für Waren, die auf dem Luftweg oder im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren mit einem elektronischen Manifest für Luftfracht befördert werden;

(f) die Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens für Waren, die auf dem Seeweg oder im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren mit einem elektronischen Manifest für Seefracht befördert werden;

(g) die Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Waren, die im Schienenverkehr befördert werden;

(h) die Anwendung anderer vereinfachter Verfahren nach Artikel 6 des Übereinkommens.

*Artikel 57 und 75
Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 95 Absatz 1
UZK*

Artikel 84 DelR

1) Damit die Vereinfachung bewilligt und eine Gesamtsicherheit verwendet werden kann, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Der Antragsteller ist im Zollgebiet einer Vertragspartei ansässig;
- der Antragsteller darf keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen haben;
- der Antragsteller verwendet das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren regelmäßig

oder er verfügt über praktische oder berufliche Befähigungen, die mit der jeweils durchgeführten Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Der Referenzbetrag der Gesamtsicherheit kann auf 50 %, 30 % oder 0 % (Befreiung von der Sicherheitsleistung) reduziert werden, wenn zusätzlich die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 50 % des Referenzbetrags:
 - Der Antragsteller verwendet ein Buchführungssystem, das den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Bücher geführt werden, entspricht, das auf Buchprüfungen basierende Zollkontrollen ermöglicht und in dem die Daten so archiviert werden, dass zum Zeitpunkt der Dateneingabe ein Prüfpfad entsteht.
 - Der Antragsteller verfügt über eine Verwaltungsorganisation, die Art und Größe des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist, sowie über interne Kontrollen, mit denen Fehler verhindert, erkannt und korrigiert und illegale oder nicht ordnungsgemäße Geschäfte verhindert und erkannt werden können.
 - Der Antragsteller befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren.
 - In den letzten drei Jahren vor der Einreichung des Antrags ist der Antragsteller seinen finanziellen Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung von (Zoll-)Schulden im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Waren nachgekommen.
 - Der Antragsteller weist anhand von Aufzeichnungen und Daten der letzten drei Jahre vor der Antragstellung nach, dass er über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeit nachzukommen, und dass er vor allem keinen Negativsaldo bei den Aktiva ausweist, es sei denn, dieser kann ausgeglichen werden.
 - Der Antragsteller kann nachweisen, dass er über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um seinen Verpflichtungen aus dem Teil

des Referenzbetrags nachzukommen, der von der Sicherheitsleistung nicht abgedeckt ist.

- 30 % des Referenzbetrags:
 - Der Antragsteller verwendet ein Buchführungssystem, das den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Bücher geführt werden, entspricht, das auf Buchprüfungen basierende Zollkontrollen ermöglicht und in dem die Daten so archiviert werden, dass zum Zeitpunkt der Dateneingabe ein Prüfpfad entsteht.
 - Der Antragsteller verfügt über eine Verwaltungsorganisation, die Art und Größe des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist, sowie über interne Kontrollen, mit denen Fehler verhindert, erkannt und korrigiert sowie illegale oder nicht ordnungsgemäße Geschäfte verhindert und erkannt werden können.
 - Der Antragsteller trägt dafür Sorge, dass das betreffende Personal angewiesen ist, die Zollbehörden über jegliches Problem hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften zu unterrichten, und legt Verfahren für diese Unterrichtung fest.
 - Der Antragsteller befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren.
 - In den letzten drei Jahren vor der Einreichung des Antrags ist der Antragsteller seinen finanziellen Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung von (Zoll-)Schulden im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Waren nachgekommen.
 - Der Antragsteller weist anhand von Aufzeichnungen und Daten der letzten drei Jahre vor der Antragstellung nach, dass er über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeit nachzukommen, und dass er vor allem keinen Negativsaldo bei den Aktiva ausweist, es sei denn, dieser kann ausgeglichen werden.
 - Der Antragsteller kann nachweisen, dass er über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um seinen Verpflichtungen aus dem Teil des Referenzbetrags nachzukommen, der von der

Sicherheitsleistung nicht abgedeckt ist.

- 0 % des Referenzbetrags (Befreiung von der Sicherheitsleistung):
 - Der Antragsteller verwendet ein Buchführungssystem, das den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Bücher geführt werden, entspricht, das auf Buchprüfungen basierende Zollkontrollen ermöglicht und in dem die Daten so archiviert werden, dass zum Zeitpunkt der Dateneingabe ein Prüfpfad entsteht.
 - Der Antragsteller gestattet der Zollbehörde den physischen Zugang zu seinen Buchführungssystemen sowie gegebenenfalls zu seinen Geschäftsbüchern und Beförderungsunterlagen.
 - Der Antragsteller verfügt über ein Logistiksystem, das eine Unterscheidung zwischen Waren im zollrechtlich freien Verkehr im Hoheitsgebiet der Vertragspartei und zwischen Waren von Drittländern zulässt und gegebenenfalls deren Lokalisierung ermöglicht.
 - Der Antragsteller verfügt über eine Verwaltungsorganisation, die Art und Größe des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist, sowie über interne Kontrollen, mit denen Fehler verhindert, erkannt und korrigiert sowie illegale oder nicht ordnungsgemäße Geschäfte verhindert und erkannt werden können.
 - Der Antragsteller verfügt gegebenenfalls über ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Lizenzen und Genehmigungen, die auf der Grundlage handelspolitischer Maßnahmen erteilt wurden oder sich auf den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen beziehen.
 - Der Antragsteller verfügt über ausreichende Verfahren für die Archivierung seiner Aufzeichnungen und Informationen und für den Schutz vor Informationsverlust.
 - Der Antragsteller trägt dafür Sorge, dass das betreffende Personal angewiesen ist, die Zollbehörden über jegliches Problem hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften zu unterrichten, und

legt Verfahren für diese Unterrichtung fest.

- Der Antragsteller verfügt über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz seines Computersystems vor unbefugtem Eindringen und zur Sicherung seiner Unterlagen.

- Der Antragsteller befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren.

- In den letzten drei Jahren vor der Einreichung des Antrags ist der Antragsteller seinen finanziellen Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung von (Zoll-)Schulden im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Waren nachgekommen.

- Der Antragsteller weist anhand von Aufzeichnungen und Daten der letzten drei Jahre vor der Antragstellung nach, dass er über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeit nachzukommen, und dass er vor allem keinen Negativsaldo bei den Aktiva ausweist, es sei denn, dieser kann ausgeglichen werden.

- Der Antragsteller kann nachweisen, dass er über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um seinen Verpflichtungen aus dem Teil des Referenzbetrags nachzukommen, der von der Sicherheitsleistung nicht abgedeckt ist.

*Artikel 57 Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 191, 193,
195, 199 und 200
DelR*

*Artikel 25-28
ÜDelR*

2) Damit die Verwendung von besonderen Verschlüssen oder der Status eines zugelassenen Versenders oder eines zugelassenen Empfängers bewilligt werden kann, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Der Antragsteller ist im Zollgebiet einer Vertragspartei ansässig;
- der Antragsteller erklärt, dass er das Unionsversandverfahren regelmäßig in Anspruch nehmen wird;
- der Antragsteller darf keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen

seiner Wirtschaftstätigkeit begangen haben;

- der Antragsteller weist eine ausgeprägte Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen nach, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht;
- der Antragsteller muss über praktische oder berufliche Befähigungen verfügen, die mit der durchgeführten Tätigkeit unmittelbar in Zusammenhang stehen.

3) Für die Bewilligung der Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens für Waren, die auf dem Luftweg oder im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren mit einem elektronischen Manifest für Luftfracht befördert werden:

- Beim papiergestützten gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren zur Beförderung von Waren auf dem Luftweg muss der Antragsteller eine Luftverkehrsgesellschaft sein und im Zollgebiet einer Vertragspartei ansässig sein;
- beim gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren mit einem elektronischen Manifest für Waren, die auf dem Luftweg befördert werden, muss der Antragsteller eine Luftverkehrsgesellschaft sein, die eine erhebliche Anzahl an Flügen zwischen Flughäfen in den Zollgebieten der Vertragsparteien durchführt und im Zollgebiet einer Vertragspartei ansässig ist oder dort ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder eine ständige Niederlassung hat;
- der Antragsteller führt regelmäßig Beförderungen nach den Regeln des gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens durch, oder die zuständige

Zollbehörde weiß, dass der Antragsteller die betreffenden Verpflichtungen erfüllen kann;

- der Antragsteller hat keine schwerwiegenden oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen.

4) Die Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens für Waren, die auf dem Seeweg oder im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren mit einem elektronischen Manifest für Seefracht befördert werden, kann bewilligt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Beim papiergestützten gemeinsamen Unionsversandverfahren zur Beförderung von Waren auf dem Seeweg muss der Antragsteller eine Schifffahrtsgesellschaft sein und im Zollgebiet der Union ansässig sein;
- beim Unionsversandverfahren mit einem elektronischen Manifest für Waren, die auf dem Seeweg befördert werden, muss der Antragsteller eine Schifffahrtsgesellschaft sein, die eine erhebliche Anzahl an Fahrten zwischen Seehäfen in den Zollgebieten der Union durchführt und im Zollgebiet der Union ansässig ist oder dort ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder eine ständige Niederlassung hat;
- der Antragsteller führt regelmäßig Beförderungen nach den Regeln des Unionsversandverfahrens durch, oder die zuständige Zollbehörde weiß, dass der Antragsteller die betreffenden Verpflichtungen erfüllen kann;
- der Antragsteller hat keine schwerwiegenden oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen.

5) Die Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Waren, die im Schienenverkehr befördert werden, kann bewilligt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Antragsteller ist ein Eisenbahnunternehmen;
- der Antragsteller ist im Zollgebiet einer Vertragspartei ansässig;
- der Antragsteller führt regelmäßig Beförderungen nach den Regeln des gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens durch, oder die zuständige Zollbehörde weiß, dass der Antragsteller die mit diesen Verfahren verbundenen Verpflichtungen erfüllen kann;
- der Antragsteller hat keine schwerwiegenden oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen.

Die Bewilligungen werden nur erteilt, wenn die Zollbehörde der Auffassung ist, dass sie das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren überwachen und Kontrollen durchführen kann, ohne dass dies gemessen an den Bedürfnissen des Beteiligten zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führt.

2.2. Bewilligungsverfahren

Jede Vereinfachung unterliegt einer Bewilligung. Eine Bewilligung ist elektronisch oder schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss mit Datum und Unterschrift versehen sein. Der Antragsteller hat den zuständigen Behörden den gesamten für die Gewährung der Bewilligung notwendigen Sachverhalt vorzulegen.

*Artikel 61 Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 22 Absatz 1
UZK*

*Artikel 192 und
194 DelR*

Wo der Antrag einzureichen ist, hängt von der Art der Bewilligung ab. Im Allgemeinen wird die Anmeldung bei der Zollbehörde mit Zuständigkeit für den Ort eingereicht, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist und an dem wenigstens ein Teil der von der Entscheidung zu erfassenden Vorgänge durchgeführt wird. In besonderen Fällen

kann die Antragstellung aber auch an anderen Orten erfolgen. Ein zugelassener Versender stellt den Antrag bei den zuständigen Behörden des Landes, in dem das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren beginnen soll, und der zugelassene Empfänger reicht seinen Antrag bei den zuständigen Behörden des Landes ein, in dem das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren beendet werden soll.

Die Verfahren für die Annahme und die Ablehnung von Bewilligungen unterliegen den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen der Vertragsparteien.

HANDEL

Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung:

1. Vorlage eines unterzeichneten und datierten Antrags in elektronischer Form oder auf Papier, in dem die gewünschte Vereinfachung spezifiziert wird;
2. Übermittlung aller erforderlichen Angaben zur Unterstützung des Antrags, wie:
 - Angaben zum Antragsteller;
 - Geschäftssitz;
 - sämtliche Angaben, nach denen die zuständigen Behörden beurteilen können, ob die maßgeblichen Bedingungen erfüllt sind;
3. Erläuterungen zur Führung der Aufzeichnungen über die Geschäftstätigkeiten.

Anmerkung: Die Antragsteller haften für die Richtigkeit der Informationen und die Echtheit der vorgelegten Unterlagen.

Bevor die Bewilligung erteilt wird, prüft die zuständige Behörde, ob die maßgeblichen Bedingungen erfüllt sind.

Die Bewilligung enthält alle Informationen, die sowohl für die korrekte Anwendung der jeweiligen Vereinfachung durch den Wirtschaftsbeteiligten als auch für die Überwachung durch die

zuständigen Behörden erforderlich sind.

In der Regel gilt eine erteilte Bewilligung unbefristet.

*Artikel 64 Anlage I
Übereinkommen*

Die Bewilligung wird an dem Tag wirksam, an dem sie dem Antragsteller zugestellt wird beziehungsweise als ihm zugestellt gilt, und kann ab diesem Tag von den Zollbehörden vollzogen werden. Nur in Ausnahmefällen gilt ein anderer Zeitpunkt:

*Artikel 22
Absätze 4 und 5
UZK*

Artikel 14 DelR

- wenn der Antragsteller um ein anderes Datum des Wirksamwerdens ersucht hat;
- wenn zuvor eine befristete Bewilligung erteilt wurde und der einzige Zweck der neuen Bewilligung in der Verlängerung der Geltungsdauer besteht, wird die Bewilligung am Tag nach dem Ende der Geltungsdauer der früheren Bewilligung wirksam;
- wenn das Wirksamwerden der Bewilligung an die Erfüllung bestimmter Förmlichkeiten durch den Antragsteller geknüpft ist, wird die Bewilligung an dem Tag wirksam, an dem die Mitteilung der zuständigen Zollbehörde, dass die Förmlichkeiten zufriedenstellend erfüllt wurden, beim Antragsteller eingeht.

*Artikel 62 Anlage I
Übereinkommen*

Der Inhaber der Bewilligung setzt die Zollbehörden über alle Ereignisse in Kenntnis, die nach Erteilung der Bewilligung auftreten und ihren Inhalt oder ihre Aufrechterhaltung beeinflussen könnten.

*Artikel 58 Anlage I
Übereinkommen*

In Ablehnungsentscheidungen sind die Gründe für die Ablehnung anzugeben; die Entscheidungen sind dem Antragsteller innerhalb der im Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei geltenden Fristen zu übermitteln.

*Artikel 23 Absatz 5
UZK*

Die Zollbehörden überwachen die vom Inhaber einer Bewilligung zu erfüllenden Bedingungen und die Einhaltung der aus der Bewilligung resultierenden Verpflichtungen.

Wenn das Unternehmen des Inhabers einer Bewilligung seit

weniger als drei Jahren besteht, unterzieht die Zollbehörde diesen Inhaber im ersten Jahr nach der Erteilung der Bewilligung einer sorgfältigen Überwachung.

ZOLL

Die zuständige Zollstelle

- übermittelt dem Antragsteller eine unterzeichnete und datierte Bewilligung (sowie mindestens eine Kopie, wenn die Bewilligung auf Papier übermittelt wurde);
- bewahrt die Anträge und alle dazugehörigen Unterlagen auf;
- bewahrt eine Kopie der Bewilligung auf.

Wenn ein Antrag abgelehnt oder eine Bewilligung zurückgenommen, widerrufen, geändert oder ausgesetzt wird, werden der Antrag und die Entscheidung über die Ablehnung des Antrags bzw. über die Rücknahme, den Widerruf, die Änderung oder die Aussetzung der Bewilligung sowie ggf. sämtliche begleitenden Unterlagen mindestens drei Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres aufbewahrt, in dem der Antrag abgelehnt oder die Bewilligung zurückgenommen, widerrufen, geändert oder ausgesetzt wurde.

HANDEL

Wenn die Bewilligung erteilt wurde, ist die Referenznummer der Bewilligung bei den folgenden Vereinfachungen auf Verlangen der Abgangszollstelle auf den Versandanmeldungen anzugeben:

- Verwendung besonderer Verschlüsse;
- die Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens für Waren, die auf dem Luftweg oder im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren mit einem elektronischen Manifest für Luftfracht befördert werden;
- die Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens für Waren, die auf dem Seeweg oder im gemeinsamen

Versandverfahren / Unionsversandverfahren mit einem elektronischen Manifest für Seefracht befördert werden;

Diese Angaben sind nur dann nicht erforderlich, wenn sie sich aus anderen Datenelementen, etwa der EORI-Nummer des Inhabers der Bewilligung, herleiten lassen.

2.3. Rücknahme, Widerruf und Änderung von Bewilligungen

*Artikel 65
Absätze 2 und 3
Anlage I
Übereinkommen*

Die Zollbehörden nehmen Bewilligungen zurück, die auf der Grundlage unzutreffender oder unvollständiger Informationen erteilt wurden, und bei denen der Inhaber wusste oder hätte wissen müssen, dass die Angaben unzutreffend oder unvollständig waren (z. B. unzutreffende Angaben über die Anzahl der Versandverfahren zur Begründung des Anspruchs auf eine Vereinfachung oder eine unzutreffende Angabe zum Standort der Waren).

*Artikel 27 und 28
UZK*

Die Bewilligung wird auf Antrag ihres Inhabers widerrufen oder geändert.

Ebenso können die zuständigen Behörden eine Bewilligung zurücknehmen oder ändern, wenn sie aufgrund vorgelegter Informationen oder von sich aus zu dem Schluss kommen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, nicht mehr erfüllt sind. Dies gilt etwa, wenn

- eine oder mehrere der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt sind;
- ein nach der Erteilung der Bewilligung auftretender Sachverhalt Auswirkungen auf ihren Inhalt oder ihre Aufrechterhaltung hat;
- der Inhaber eine durch die Bewilligung auferlegte Verpflichtung nicht erfüllt.

*Artikel 65
Absätze 4-6
Anlage I
Übereinkommen*

Die zuständigen Behörden unterrichten den Inhaber über die Rücknahme, den Widerruf oder die Änderung der Bewilligung nach Maßgabe der Fristen und Vorschriften im Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei.

Artikel 27 und 28

Die Rücknahme einer Bewilligung wird an dem Tag wirksam, an dem die ursprüngliche Bewilligung in Kraft getreten ist.

Der Widerruf oder die Änderung einer Bewilligung wird an dem Tag wirksam, an dem der betreffende Bescheid beim Inhaber eingegangen ist oder als eingegangen gilt. In Ausnahmefällen, in denen die berechtigten Interessen des Inhabers der Bewilligung dies erfordern, können die Zollbehörden den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Widerrufs oder einer Änderung nach Maßgabe der in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien geltenden Fristen verschieben. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entscheidung wird in der Entscheidung über den Widerruf oder die Änderung einer Bewilligung angegeben.

2.4. Aussetzung einer Bewilligung

Artikel 67-69

Anlage I

Übereinkommen

Alternativ zu einer Rücknahme, einem Widerruf oder einer Änderung kann eine Bewilligung in folgenden Fällen auch ausgesetzt werden:

Artikel 16-18 DelR

- Es bestehen hinreichende Gründe für eine Rücknahme, einen Widerruf oder eine Änderung der Bewilligung; die zuständigen Behörden haben aber noch nicht alle für eine Entscheidung über die Rücknahme, den Widerruf oder die Änderung zu berücksichtigenden Sachverhalte erfasst;
- der Inhaber der Bewilligung erfüllt zwar mindestens eine Voraussetzung nicht mehr oder gewährleistet die Erfüllung seiner Pflichten nicht mehr; die Zollbehörden erteilen ihm aber die Genehmigung, angemessene Abhilfemaßnahmen zu treffen;
- der Inhaber der Bewilligung beantragt eine Aussetzung, da er vorübergehend nicht in der Lage ist, die mit der Entscheidung verbundenen Bedingungen oder aus ihr erwachsenden Pflichten zu erfüllen.

Wenn der Inhaber für Abhilfe gesorgt hat, unterrichtet er die Zollbehörden über die Maßnahmen, die durchzuführen er sich verpflichtet, um die Einhaltung der Voraussetzungen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen sicherzustellen; außerdem teilt er mit, wie viel

Zeit er für die Durchführung der Maßnahmen benötigt.

Die Zollbehörden müssen den Zeitraum der Aussetzung festlegen. Im Allgemeinen wird der Zeitraum angenommen, den die Behörden benötigen, um festzustellen, ob die Bedingungen für eine Rücknahme, einen Widerruf oder eine Änderung gegeben sind.

Der Zeitraum der Aussetzung kann auf Antrag des Inhabers der Bewilligung zusätzlich verlängert werden. Außerdem können die Zollbehörden diesen Zeitraum verlängern, wenn sie mehr Zeit für die Überprüfung von Maßnahmen benötigen, die der Inhaber getroffen hat, um die Einhaltung der Voraussetzungen oder die Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen zu gewährleisten. In diesem Fall darf die Verlängerung jedoch nicht mehr als 30 Tage betragen.

Eine Verlängerung des Aussetzungszeitraums wird auch dann benötigt, wenn die Zollbehörden im Anschluss an die Frist eine Rücknahme, einen Widerruf oder eine Änderung der Bewilligung beabsichtigen. In diesem Fall wird die Frist verlängert, bis die Entscheidung über die Rücknahme, den Widerruf oder die Änderung wirksam wird.

Eine Aussetzung endet mit Ablauf des Aussetzungszeitraums, es sei denn, vor dem Ablauf des Zeitraums tritt einer der folgenden Fälle ein:

- Die Aussetzung wird aufgehoben, weil keine Gründe für die Rücknahme, den Widerruf oder die Änderung der Bewilligung vorliegen, wobei die Aussetzung in diesem Fall mit dem Tag der Aufhebung endet;
- die Aussetzung wird aufgehoben, weil der Inhaber der Entscheidung auf Betreiben der entscheidungsbefugten Zollbehörde die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um die mit der Entscheidung verbundenen Bedingungen oder die aus dieser Entscheidung erwachsenden Pflichten zu erfüllen, wobei die Aussetzung in diesem Fall mit dem Tag der Aufhebung endet;
- die ausgesetzte Bewilligung wird zurückgenommen, widerrufen

oder geändert, wobei die Aussetzung in diesem Fall mit dem Tag der Rücknahme, des Widerrufs oder der Änderung endet.

Die Zollbehörden unterrichten den Inhaber der Bewilligung über das Ende der Aussetzung.

2.5. Neubewertung einer Bewilligung

Artikel 66 Anlage I Die für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Zollbehörden sind in Übereinkommen
Artikel 15 DelR folgenden Fällen zu einer Neubewertung der erteilten Bewilligungen verpflichtet:

- wenn es zu Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften gekommen ist, die sich auf die Bewilligung auswirken;
- wenn die Überwachung die Notwendigkeit einer Neubewertung ergeben hat;
- wenn dies aufgrund der vom Inhaber der Bewilligung oder von anderen Behörden übermittelten Informationen erforderlich ist.

Das Ergebnis der Neubewertung wird dem Inhaber der Bewilligung mitgeteilt.

2.6. Gültigkeit von vor dem 1. Mai 2016 erteilten Bewilligungen

WICHTIG:

Bewilligungen, die vor dem 1. Mai 2016 erteilt wurden und am 1. Mai 2016 noch gültig sind und bei denen die Gültigkeit nicht befristet wurde, werden zum 1. Mai 2019 einer Neubewertung unterzogen.

Bewilligungen, die vor dem 1. Mai 2016 erteilt wurden und am 1. Mai 2016 noch gültig sind, bleiben wie folgt gültig:

- Bewilligungen mit befristeter Geltungsdauer bis zum Ende dieses Zeitraums oder bis zum 1. Mai 2019, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist;
- alle anderen Bewilligungen bis zu ihrer Neubewertung. Diese Neubewertung erfolgt vor dem 1. Mai 2019.

Mit Entscheidungen nach einer Neubewertung werden die neu bewerteten Bewilligungen aufgehoben und gegebenenfalls neue Bewilligungen erteilt. Diese Entscheidungen werden den Inhabern der Bewilligung unverzüglich mitgeteilt.

Bewilligungen betreffend

- die Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Waren, die auf dem Luftweg oder im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren mit einem elektronischen Manifest für Luftfracht befördert werden;

- die Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Waren, die auf dem Seeweg oder im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren mit einem elektronischen Manifest für Seefracht befördert werden;

- die Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Waren, die im Schienenverkehr befördert werden,

die vor dem 1. Mai 2016 erteilt wurden und am 1. Mai 2016 noch gültig sind, bleiben auch über diesen Zeitpunkt hinaus gültig und müssen keiner Neubewertung unterzogen werden.

(Artikel 71 Anlage I Übereinkommen / Artikel 251 DelR)

Gesamtsicherheit und sensible Waren

Die Liste sensibler Waren wird zum 1. Mai 2016 nach dem UZK / dem geänderten Übereinkommen aufgehoben, und die Bewilligungen für die Verwendung der Gesamtsicherheit (für den Gesamtbetrag oder für einen reduzierten Betrag) gelten für alle Waren. Daher sind getrennte Bewilligungen und Verpflichtungen für sensible Waren nicht mehr erforderlich. Bis zur Neubewertung können die bestehenden Bewilligungen und Verpflichtungen der Bürgen zur Verwendung der Gesamtsicherheit für normale und für sensible Waren weiterhin verwendet werden, sofern die betreffenden in dem geänderten Übereinkommen bzw. in den mit dem UZK in Zusammenhang stehenden Rechtsakten geregelten Verpflichtungen weiterhin dieselbe rechtliche Wirkung haben. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, „alte“ Verpflichtungen durch neue Verpflichtungen zu ersetzen. (Ein Muster ist in Anhang C1 Anlage III Übereinkommen / Anhang 32-01 DuR dargestellt.) Weitere Informationen sind dem getrennten Dokument „Sicherheitsleistung für eine möglicherweise entstehende oder eine entstandene Zollschuld“ zu entnehmen.

3. Beschreibung der Vereinfachungen

In diesem Abschnitt werden die folgenden Vereinfachungen beschrieben:

- Gesamtsicherheit und die Befreiung von der Sicherheitsleistung (Abschnitt 3.1.);
- Verwendung besonderer Verschlüsse (Abschnitt 3.2);
- Status eines zugelassenen Versenders (Abschnitt 3.3);
- Status eines zugelassenen Empfängers (Abschnitt 3.4);
- Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Waren, die im Schienenverkehr befördert werden (Abschnitt 3.5);
- die Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens für Waren, die auf dem Luftweg oder im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren mit einem elektronischen Manifest für Luftfracht befördert werden (Abschnitt 3.6);
- die Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens für Waren, die auf dem Seeweg oder im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren mit einem elektronischen Manifest für Seefracht befördert werden (Abschnitt 3.7);
- vereinfachte Verfahren auf der Grundlage des Artikels 6 Übereinkommen bzw. des Artikels 97 Absatz 2 Zollkodex der Gemeinschaft (Abschnitt 3.8).

Geografische Gültigkeit von Vereinfachungen bei Versandverfahren	
ALLE LÄNDER	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtsicherheit* - reduzierte Gesamtsicherheit* - Befreiung von der Sicherheitsleistung* - die Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Waren, die im Schienenverkehr befördert werden, <p>* mit Ausnahme der vom Bürgen ausgeschlossenen Länder; für Andorra und/oder San Marino nur im Rahmen des Unionsversandverfahrens gültig.</p>
ALLE LÄNDER, sofern das Versandverfahren in dem Land beginnt, in dem die Bewilligung erteilt wurde	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung besonderer Verschlüsse - zugelassener Versender.
LAND, in dem die Bewilligung erteilt wurde	<ul style="list-style-type: none"> - zugelassener Empfänger
Beteiligtes LAND / beteiligte LÄNDER	<ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens für Waren, die auf dem Luftweg oder im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren mit einem elektronischen Manifest für Luftfracht befördert werden; - die Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens für Waren, die auf dem Seeweg oder im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren mit einem elektronischen Manifest für Seefracht befördert werden - die Anwendung vereinfachter Versandverfahren nach Artikel 6 des Übereinkommens

3.1. Gesamtsicherheit und Befreiung von der Sicherheitsleistung

*Artikel 74-80
Anlage I
Übereinkommen*

Wenn erforderlich, hat der Inhaber des Verfahrens eine Sicherheit zu leisten, um Waren in das Versandverfahren überführen zu können.

*Artikel 89 Absatz 5
und Artikel 95 UZK
Artikel 84 DelR*

Die Regelsicherheitsleistung ist eine Einzelsicherheit für einen einzigen Versandvorgang.

Unter den in Abschnitt 2.1 genannten Voraussetzungen kann einem Wirtschaftsbeteiligten jedoch die Verwendung einer Gesamtsicherheit oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung jeweils für mehrere Versandvorgänge bewilligt werden. Teil III enthält weitere Informationen zur Gesamtsicherheit und zur Befreiung von der Sicherheitsleistung.

Das Bewilligungsverfahren entspricht dem Verfahren nach Abschnitt 2.2.

Rücknahme oder Änderung der Bewilligung siehe Abschnitt 2.3.

3.2. Verwendung besonderer Verschlüsse

*Artikel 81-83
Anlage I
Übereinkommen*

Die zuständigen Behörden können dem Inhaber des Verfahrens bewilligen, besondere Verschlüsse an seinen Beförderungsmitteln oder Packstücken zu verwenden.

*Artikel 317-318
DuR*

Die Zollbehörde akzeptiert im Rahmen der Bewilligung die besonderen Verschlüsse, die von den Zollbehörden eines anderen Landes zugelassen wurden, sofern ihr keine Informationen darüber vorliegen, dass der betreffende Verschluss für Zollzwecke ungeeignet ist.

Die besonderen Verschlüsse müssen den in Kapitel 2 Teil IV Abschnitt 3.8.4 beschriebenen Anforderungen an Verschlüsse entsprechen.

Von einer zuständigen Stelle gemäß der Internationalen Norm ISO Nr. 17712:2013 „Frachtcontainer — Mechanische Siegel“ zertifizierte Verschlüsse gelten als Verschlüsse, die diese Anforderungen erfüllen.

Bei Containerbeförderungen werden so weit wie möglich Verschlüsse mit hohen Sicherheitsmerkmalen verwendet.

Die besonderen Verschlüsse tragen eine der folgenden Angaben:

- Name des Inhabers der Bewilligung,
- eine entsprechende Abkürzung oder ein Code, mit dem die Zollbehörde des Abgangslandes die betreffende Person ermitteln kann.

Das Bewilligungsverfahren entspricht dem Verfahren nach Abschnitt 2.2.

Zur Rücknahme oder Änderung der Bewilligung siehe Abschnitt 2.3.

Anmerkung: Bestände der vor dem 1. Mai 2016 verwendeten besonderen Verschlüsse können aufgebraucht bzw. noch bis zum 1. Mai 2019 verwendet werden; maßgeblich ist der jeweils frühere Zeitpunkt.

ZOLL

Die Zollbehörde

- setzt die Kommission und die Zollbehörden der anderen Vertragsparteien davon in Kenntnis, welche besonderen Verschlüsse verwendet werden und welche besonderen Verschlüsse sie aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder technischen Mängeln nicht zugelassen hat;
- prüft die besonderen Verschlüsse, die sie zugelassen hat und die verwendet werden, wenn sie davon Kenntnis erhält, dass eine andere Behörde die Zulassung eines bestimmten besonderen Verschlusses abgelehnt hat;
- führt eine gegenseitige Konsultation durch, um zu einer gemeinsamen Bewertung zu gelangen;
- überwacht die Verwendung besonderer Verschlüsse durch entsprechend befugte Personen.

Die Kommission, die Mitgliedstaaten und andere Vertragsparteien können erforderlichenfalls einvernehmlich ein gemeinsames Nummerierungssystem sowie die Anwendung gemeinsamer Sicherheitsmerkmale und -techniken festlegen.

HANDEL

Der Inhaber des Verfahrens (in erster Linie der zugelassene Versender) trägt die Anzahl und die individuellen Verschlusskennungen der besonderen Verschlüsse in die Versandanmeldung ein und bringt die Verschlüsse spätestens bei Überführung der Waren in das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren an.

3.3. *Zugelassener Versender*

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt 3.3.1);
- Bewilligung (Abschnitt 3.3.2);
- Verfahren (Abschnitt 3.3.3).

3.3.1. **Einführung**

*Artikel 84 und 86
Anlage I
Übereinkommen*

Artikel 314 DuR

Als zugelassener Versender wird eine Person bezeichnet, der die zuständigen Behörden die Durchführung von Versandvorgängen ohne Gestellung der Waren in der Abgangszollstelle genehmigt haben. Der zugelassene Versender ist der Inhaber des Verfahrens. Er hat die Waren zum Zeitpunkt der Anmeldung auf seinem in der Bewilligung beschriebenen Betriebsgelände unter seiner Kontrolle,

Der zugelassene Versender kann Versandanmeldungen im NCTS übermitteln und die folgenden Informationen in das System eingeben:

- Anzahl und Kennungen der einzelnen Verschlüsse (wenn Verschlüsse angebracht wurden);
- den Zeitraum, in dem die Waren der **Bestimmungszollstelle** unter Vorlage des Versandbegleitdokuments gestellt werden;

- die verbindliche Beförderungsrouten (erforderlichenfalls).

Der zugelassene Versender bringt die besonderen Verschlüsse an; daher benötigt er die gesonderte Bewilligung (siehe Abschnitt 3.2).

3.3.2. Bewilligung

Artikel 84 Anlage I Übereinkommen Das Bewilligungsverfahren entspricht dem Verfahren nach Abschnitt 2.2.

Artikel 193 DelR

Um den Status des zugelassenen Senders zu erlangen, muss ein Wirtschaftsbeteiligter zum einen die betreffenden Voraussetzungen (siehe Abschnitt 2.1) und zum anderen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Er muss Inhaber einer Bewilligung zur Verwendung einer Gesamtsicherheit oder einer Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag (einschließlich einer Befreiung von der Pflicht zur Sicherheitsleistung) sein (siehe Teil III Abschnitt 4);
- er muss mit den Zollbehörden über Mittel der Datenverarbeitung kommunizieren.

Artikel 85 Anlage I Übereinkommen

Anhang A DelR

Um der zuständigen Behörde eine Erstbeurteilung zu ermöglichen, ist in dem Antrag möglichst Folgendes anzugeben:

- geschätzte Anzahl der Sendungen im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren pro im Monat;
- Ort, an dem sich die Waren befinden;
- Ort, an dem die Aufzeichnungen aufbewahrt werden,

Die zuständigen Behörden können den Antragsteller auffordern, sämtliche für die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Zusatzinformationen oder sachdienlichen Unterlagen vorzulegen.

Der Inhaber der Bewilligung muss seine Aufzeichnungen so führen, dass sich die Angaben zu den Waren auf der Versandanmeldung

leicht mit den Angaben auf den Frachtbriefen, Rechnungen, usw. abgleichen lassen. Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang die Angaben zu Zahl und Art der Packstücke, Art und Menge der Waren sowie zu deren zollrechtlichem Status.

Zur Rücknahme, zum Widerruf und zu Änderungen der Bewilligung siehe Abschnitt 2.3.

ZOLL

In der Bewilligung wird Folgendes festgelegt:

1. die Abgangszollstelle(n), die für künftige Beförderungen im gemeinsamen Versandverfahren verantwortlich ist (sind);
2. der Zeitraum (in Minuten), der der Abgangszollstelle nach Übermittlung der Versandanmeldung zur Verfügung steht, um vor der Überlassung und dem Abgang der Waren alle erforderlichen Kontrollen durchzuführen;
3. beim Betriebskontinuitätsverfahren, wie und wann der zugelassene Versender der Abgangszollstelle bevorstehende Versandvorgänge anzeigen muss, damit diese vor Abgang der Waren die gegebenenfalls erforderlichen Kontrollen vornehmen kann;
4. die (ggf.) von der Bewilligung ausgeschlossenen Warenkategorien oder -beförderungen;
5. die operativen Maßnahmen und die Kontrollmaßnahmen, die der zugelassene Versender zu befolgen hat;
5. gegebenenfalls spezifische Bedingungen im Zusammenhang mit außerhalb der normalen Dienstzeiten der Abgangszollstelle(n) durchgeführten Versandmaßnahmen.

3.3.3. Verfahren

3.3.3.1. Regelversandverfahren – Verpflichtungen des zugelassenen Versenders

*Artikel 86
Anlage I
Übereinkommen* Der zugelassene Versender kann das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren erst nach Ablauf der in der Bewilligung genannten Frist einleiten (siehe Abschnitt 3.3.2.). Dabei hält er das in Teil IV Kapitel 1 Nummer 3 beschriebene Verfahren ein; er braucht die Waren jedoch nicht der Abgangszollstelle zu stellen.

Artikel 314 DuR

Im Falle einer Warenkontrolle sorgt er dafür, dass die Waren dem Zoll zur Verfügung stehen.

Bei Anwendung dieser Vereinfachung kommt der zugelassene Versender allein aus seiner Zulassung erwachsenden Verpflichtungen nach und erfüllt alle daran gebundenen Bedingungen.

Nach der Überführung der Waren in das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren druckt der zugelassene Versender das VBD sowie ggf. die Liste der Warenpositionen aus und übergibt sie dem Beförderer.

Die Übermittlung sämtlicher Nachrichten zwischen dem zugelassenen Versender und der Abgangszollstelle erfolgt mit Mitteln der Datenverarbeitung.

Im Allgemeinen fallen die Zeiten, in denen der zugelassene Versender ein gemeinsames Versandverfahren / Unionsversandverfahren einleiten kann, mit den normalen Öffnungszeiten der Abgangszollstelle zusammen.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Tätigkeiten bestimmter Wirtschaftsbeteiligter können die zuständigen Behörden in der Bewilligung jedoch vorsehen, dass ein gemeinsames Versandverfahren / Unionsversandverfahren auch außerhalb der Öffnungszeiten der entsprechenden Zollstelle eingeleitet werden kann.

In der Bewilligung wird festgelegt, welche Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung zu treffen sind und ob sie vom zugelassenen Versender oder von der Abgangszollstelle zu ergreifen sind.

Wenn der zugelassene Versender das Beförderungsmittel oder verwendete Packstücke verschließen muss, verwendet er besondere Verschlüsse nach Maßgabe der ihm erteilten Bewilligung.

Die besonderen Verschlüsse müssen den in Teil IV Kapitel 2 Abschnitt 3.8.2. und in Abschnitt 3.2 beschriebenen Anforderungen entsprechen.

Die Zollbehörden können von der vorgeschriebenen Nämlichkeitssicherung durch Verschluss absehen, wenn die Warenbezeichnung des zugelassenen Versenders so genau ist, dass sich die Waren, die Menge und die Art der Waren sowie etwaige besondere Merkmale (z. B. die laufenden Nummern der Waren) leicht ermitteln lassen.

In der Bewilligung sind die Umstände geregelt, unter den Verschlüsse zu verwenden oder sonstige Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung durchzuführen sind.

3.3.3.2. Betriebskontinuitätsverfahren – Verpflichtungen des zugelassenen Versenders

*Anhang II Anlage I
Übereinkommen*

Anhang 72-04 DuR

Wenn das NCTS oder das elektronische System des zugelassenen Versenders nicht verfügbar ist, muss der zugelassene Versender die zuständigen Behörden verständigen und die Genehmigung für die Anwendung des Betriebskontinuitätsverfahrens beantragen.

Nach Erteilung der Genehmigung kann der zugelassene Versender das Einheitspapier, den Ausdruck des Einheitspapiers oder das VBD als Versandanmeldung verwenden.

Die Versandanmeldung ist durch Eingabe der folgenden Informationen zu vervollständigen:

- Feld 44: verbindliche Beförderungsrouten;
- Feld D: Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle und für die Übermittlung von Informationen über (ggf.) angebrachte Verschlüsse;
- Vermerk „Zugelassener Versender – 99206“;
- Tag des Versands der Waren;
- eine Nummer der Versandanmeldung (nach den mit der Abgangszollstelle vereinbarten Regeln oder nach Maßgabe der Bewilligung).

Das Einheitspapier oder das VBD können auf folgende Weise vorgelegt bzw. übermittelt werden:

- im Voraus mit dem Abdruck des Stempels der Abgangszollstelle und der Unterschrift eines Beamten dieser Zollstelle in Feld C; die vorab authentifizierten Einheitspapiere oder VBD werden im Voraus mit einer laufenden Nummer versehen und von der Zollstelle registriert. Ergänzungsvordrucke des Einheitspapiers, Ladelisten oder Listen der Warenpositionen, die vorab authentifizierten Einheitspapieren oder VBD beigelegt werden, müssen ebenfalls vorab authentifiziert worden sein;
- vom zugelassenen Versender mit dem Abdruck eines von der Zollbehörde zugelassenen Sonderstempels nach dem Muster in Anhang B9 Anlage III des Übereinkommens; dieser Stempelabdruck kann im Voraus in die Vordrucke gesetzt werden, wenn der Druck von einer hierfür zugelassenen Druckerei vorgenommen wird.

Der zugelassene Versender hat dieses Feld durch die Angabe des Versandtages zu vervollständigen und die Versandanmeldung gemäß den hierfür in der Bewilligung enthaltenen Vorschriften mit einer Nummer zu versehen.

Dieser Stempelabdruck wird auf den Exemplaren 1, 4 und 5 des Einheitspapiers oder auf zwei Exemplaren des VBD sowie auf allen Exemplaren der Einheitspapier-Ergänzungsvordrucke bzw. Ladelisten oder Listen der Warenpositionen angebracht.

Die Nummer des Einheitspapiers oder des VBD wird in Feld 3 des Sonderstempels angegeben. Sie kann im Voraus zur selben Zeit wie der Stempelabdruck oder beim Aufdrucken des Stempels angebracht werden. In der Bewilligung ist festzulegen, dass die Nummerierung in durchgehender Reihe erfolgen muss.

Der Stempelabdruck kann vorab auf das Einheitspapier oder das VBD gedruckt werden. Wirtschaftsbeteiligte, die das Verfahren des Vorabdrucks anwenden wollen, müssen den Druck von einer Druckerei vornehmen lassen, die durch die Zollbehörden des

Landes zugelassen wurde, in dem der zugelassene Versender niedergelassen ist.

Die Zollbehörden können zugelassenen Versendern die Bewilligung erteilen, das Einheitspapier oder das VBD mit einem EDV-System auszufüllen. In solchen Fällen darf der vom Computer gedruckte Abdruck des Sonderstempels geringfügige Abweichungen aufweisen.

Anmerkung: Die italienischen Zollbehörden verwenden einen Sonderstempel (siehe Anhang 8.1).

Zugelassene Versender ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die sichere Aufbewahrung des Sonderstempels oder der vorab authentifizierten oder vorab mit dem Stempelabdruck versehenen Einheitspapiere oder VBD zu gewährleisten und so deren Missbrauch, Verlust oder Diebstahl zu verhindern; diese Vordrucke sind den Zollbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Die Zollbehörden können nachträglich prüfen, ob der zugelassene Versender alle erforderlichen Maßnahmen für die sichere Aufbewahrung des Sonderstempels und der mit dem Stempelabdruck der Abgangszollstelle oder dem Abdruck des Sonderstempels versehenen Vordrucke getroffen hat.

Wenn mit dem Sonderstempel versehene Einheitspapiere oder VBD durch ein elektronisches oder automatisches Datenverarbeitungssystem erstellt werden, kann die zuständige Behörde dem zugelassenen Versender die Bewilligung erteilen, dass diese nicht unterzeichnet werden müssen.

Zugelassene Versender, denen diese Bewilligung erteilt wurde, tragen in Feld 50 des Einheitspapiers oder des VBD den Vermerk „Freistellung von der Unterschriftsleistung – 99207“ ein.

Die Bewilligung unterliegt der Voraussetzung, dass der zugelassene Versender sich zuvor schriftlich gegenüber den Zollbehörden

verpflichtet, bei allen Versandverfahren, die unter Verwendung von Einheitspapieren oder VBD mit dem Abdruck des Sonderstempels durchgeführt werden, als Inhaber des Verfahrens einzutreten.

Wird beschlossen, das Betriebskontinuitätsverfahren anzuwenden, so muss sichergestellt werden, dass eine Anmeldung, die in das NCTS eingegeben, wegen eines Systemausfalls aber nicht weiter verarbeitet wurde, für ungültig erklärt wird.

3.3.3.2.1. Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung

Siehe Abschnitt 3.3.3.1.2.

Wenn keine Verschlüsse erforderlich sind, trägt der zugelassene Versender in Feld D des Einheitspapiers oder des VBD unter der Rubrik „Angebrachte Verschlüsse“ den Vermerk: „Befreiung – 99201“ ein.

3.3.3.2.2. Warenabgang

Der zugelassene Versender füllt das Einheitspapier oder das VBD aus.

Er zeigt den Abgangszollstellen, wie in der Bewilligung festgelegt, per Telefax, E-Mail oder auf sonstige in der Bewilligung vereinbarte Weise alle bevorstehenden Versandvorgänge an, damit die zuständigen Zollbehörden vor der Überlassung der Waren gegebenenfalls Kontrollen durchführen können.

Hierzu teilt er den Zollbehörden Folgendes mit:

- genaue Angaben zur Versandanmeldung,
- Datum und Uhrzeit des Warenversands und gegebenenfalls genaue Angaben zu den anzubringenden Verschlüssen,
- die übliche Handelsbezeichnung der Waren;
- (ggf.) die Anzahl der beigefügten Unterlagen.

Im Allgemeinen fallen die Zeiten, in denen der zugelassene Versender ein gemeinsames Versandverfahren / Unionsversandverfahren beginnen kann, mit den normalen Öffnungszeiten der lokalen Zollstelle zusammen.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Tätigkeiten bestimmter Wirtschaftsbeteiligter können die zuständigen Behörden in der Bewilligung jedoch vorsehen, dass ein gemeinsames Versandverfahren / Unionsversandverfahren auch außerhalb der Öffnungszeiten der entsprechenden Zollstelle begonnen werden kann.

Ferner können die Zollverwaltungen zugelassenen Empfängern, deren Wareneingänge nach einem regelmäßigen Zeitplan (feste Tage und Uhrzeiten) erfolgen, gestatten, der jeweiligen Zollstelle genaue Angaben zu dem Zeitplan zu machen. Die Zollverwaltung kann den Versender dann von der Unterrichtung beim Versand jeder einzelnen Sendung und der Einschaltung der Abgangszollstelle befreien.

Wenn die Zollbehörden die Waren vor ihrem Abgang nicht prüfen, trägt der zugelassene Versender spätestens zum Zeitpunkt des Warenversands Folgendes ein:

- in Feld 44 von Exemplar 1 des Einheitspapiers oder eines ersten Exemplars des VBD (ggf.) nähere Angaben zur verbindlichen Beförderungsrouten;
- in Feld 50 von Exemplar 1 des Einheitspapiers oder eines ersten Exemplars des VBD den Vermerk „Freistellung von der Unterschriftsleistung“, falls zutreffend;
- in Feld D von Exemplar 1 des Einheitspapiers oder eines ersten Exemplars des VBD:

- die Frist, innerhalb derer die Waren der Bestimmungszollstelle zu stellen sind (wobei ein Datum und nicht die Zahl der Tage anzugeben ist);

- Angaben zu den angebrachten Verschlüssen (bzw. den Vermerk „Befreiung“);
- den Vermerk „zugelassener Versender“ und
- einen Stempel, aus dem hervorgeht, dass das Betriebskontinuitätsverfahren angewendet wird. Teil V Kapitel 1 Anhang 8.1 enthält die verschiedenen Sprachfassungen des Stempels für die Anwendung des Betriebskontinuitätsverfahrens. Wenn die Zollbehörden der Abgangszollstelle die Waren prüfen, so wird dies in Feld D des Einheitspapiers oder des VBD festgehalten.

Die Exemplare 4 und 5 des Einheitspapiers oder eines zweiten Exemplars des VBD sind dem Beförderer zu übergeben. Der zugelassene Versender bewahrt Exemplar 1 des Einheitspapiers oder das erste Exemplar des VBD auf.

Nach dem Abgang der Waren sendet der zugelassene Versender Exemplar 1 des Einheitspapiers oder ein erstes Exemplar des VBD unverzüglich und innerhalb der in der Bewilligung festgelegten Frist an die Abgangszollstelle.

ZOLL

Die Abgangszollstelle

- bewahrt Exemplar 1 des Einheitspapiers oder ein erstes Exemplar des VBD auf und
- prüft die durchlaufende Nummerierung der Einheitspapiere oder der VBD. (Vorab authentifizierte Einheitspapiere oder VBD, die nicht benutzt wurden, sind den Zollbehörden zurückzugeben.)

3.4. Zugelassener Empfänger

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt 3.4.1);
- Bewilligung (Abschnitt 3.4.2);
- Verfahren (Abschnitt 3.4.3).

3.4.1. Einführung

Generell sind in das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren übergeführte Waren unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen bei der Bestimmungszollstelle zu stellen.

Wirtschaftsbeteiligte, denen der Status eines zugelassenen Empfängers bewilligt wurde, können die Waren jedoch auf ihrem Betriebsgelände oder an einem anderen festgelegten Ort empfangen, ohne sie der Bestimmungszollstelle zu stellen und die Exemplare 4 und 5 des Einheitspapiers vorzulegen.

3.4.2. Bewilligung

Das Bewilligungsverfahren entspricht dem Verfahren nach Abschnitt 2.2., sofern im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.

Um den Status eines zugelassenen Empfängers zu erhalten, muss der Wirtschaftsbeteiligte die betreffenden Voraussetzungen (siehe Abschnitt 2.1.) erfüllen.

Die Bewilligung als zugelassener Empfänger kann nur den Wirtschaftsbeteiligten erteilt werden, die neben den sonstigen Voraussetzungen auch die Voraussetzung erfüllen, dass sie über Mittel der Datenverarbeitung mit den Zollbehörden kommunizieren.

Um der zuständigen Behörde eine Erstbeurteilung zu ermöglichen, ist in dem Antrag möglichst Folgendes anzugeben:

*Artikel 89
Anlage I
Übereinkommen*

Anhang A DelR

- geschätzte Anzahl der Sendungen im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren pro im Monat;
- Ort, an dem sich die Waren befinden;
- Ort, an dem die Aufzeichnungen aufbewahrt werden.

Der zugelassene Empfänger muss derart organisiert sein, dass sich die Angaben zu den Waren auf der Versandanmeldung leicht mit den Aufzeichnungen in den Unterlagen des zugelassenen

Empfängers abgleichen lassen, so dass den Zollbehörden eine Kontrolle der Warenbeförderung möglich ist. Besonders wichtig sind die Angaben zu Menge und Art der Waren und ihrem zollrechtlichen Status.

Zur Rücknahme, zum Widerruf und zu Änderungen der Bewilligung siehe Abschnitt 2.3.

ZOLL

In der Bewilligung wird Folgendes festgelegt:

1. die für die Überwachung des zugelassenen Empfängers zuständige(n) Bestimmungszollstelle(n);
2. der Zeitraum (in Minuten), der der Bestimmungszollstelle nach Beendigung eines Versandverfahrens zur Verfügung steht, um vor der Überlassung der Waren alle erforderlichen Kontrollen durchzuführen;
3. beim Betriebskontinuitätsverfahren, wie und wann der zugelassene Empfänger der Bestimmungszollstelle bevorstehende Versandvorgänge anzeigen muss, damit diese vor der Überlassung der Waren die gegebenenfalls erforderlichen Kontrollen vornehmen kann;
4. die (ggf.) von der Bewilligung ausgeschlossenen Warenkategorien oder -beförderungen;
5. die operativen Maßnahmen und die Kontrollmaßnahmen, die der zugelassene Empfänger zu befolgen hat;
6. gegebenenfalls spezifische Bedingungen im Zusammenhang mit außerhalb der normalen Dienstzeiten der Bestimmungszollstelle(n) durchgeführten Versandmaßnahmen.

3.4.3. Vorübergehende Verwahrung

*Artikel 144, Artikel 145
Absätze 1, 3 und 11,
Artikel 147 und 148
UZK*

Dieser Abschnitt betrifft ausschließlich die EU.

Artikel 115 DelR

Wenn die Waren auf dem Betriebsgelände des zugelassenen Empfängers gestellt werden und das Unionsversandverfahren beendet wird, befinden sich die Waren in vorübergehender Verwahrung.

In vorübergehender Verwahrung befindliche Waren können entweder in Lagerstätten für die vorübergehende Verwahrung oder an sonstigen

von den Zollbehörden vorgegebenen oder zugelassenen Orten verwahrt werden. Wenn die Waren jedoch an diesen anderen Orten gelagert werden, sollten sie am Tag nach ihrer Gestellung für das anschließende Zollverfahren angemeldet werden (sofern die Zollbehörden nicht eine Warenkontrolle für erforderlich halten).

Der Betrieb von Lagerstätten für die vorübergehende Verwahrung setzt voraus, dass die zuständigen Zollbehörden die entsprechende Bewilligung erteilt haben.

Die Sicherheit ist unabhängig vom Ort der vorübergehenden Verwahrung (Lagerstätten für die vorübergehende Verwahrung oder von Zollbehörden vorgesehene und zugelassene andere Orte) zu leisten.

Ein zugelassener Empfänger, bei dem die Waren eingehen und der die Nachricht IE007 sendet (und damit die Nachricht IE006 zur Beendigung des Verfahrens auslöst), sollte diese Waren dann vorübergehend verwahren, bis sie in das anschließende Zollverfahren übergeführt werden. Zwei Möglichkeiten kommen in Betracht:

- Wenn die Frist für die Verwahrung der Waren auf dem Betriebsgelände des zugelassenen Empfängers mehr als einen Tag beträgt, muss der zugelassene Empfänger die Zulassung von Lagerstätten für die vorübergehende Verwahrung beantragen;
- beschränkt sich der Zeitraum für die Verwahrung der Waren auf dem Betriebsgelände des zugelassenen Empfängers auf einen einzigen Tag, können die Waren an den Orten gelagert werden, die in der Zulassung des zugelassenen Empfängers von den Zollbehörden dafür angegeben oder genehmigt wurden.

Unabhängig davon, welche der beiden Möglichkeiten im Einzelfall gegeben ist, muss der zugelassene Empfänger die Sicherheit für die vorübergehende Verwahrung leisten (wobei er natürlich auch einen Antrag auf Bewilligung der Gesamtsicherheit mit einer Reduzierung

auf 0 % des Referenzbetrags bzw. eine Befreiung von der Sicherheitsleistung beantragen kann).

3.4.4. Verfahren

3.4.4.1. Regelversandverfahren

*Artikel 88
Anlage I
Übereinkommen*

Der zugelassene Empfänger wendet das in Teil IV Kapitel 4 Absatz 3 beschriebene Verfahren an, wobei folgende Pflichten gelten (in dieser Reihenfolge):

*Artikel 315-316
DuR*

- Die Waren brauchen nicht bei der Bestimmungszollstelle gestellt zu werden;
- nach dem Eingang der Waren an einem in der Bewilligung angegebenen Ort muss der zugelassene Empfänger unverzüglich die „Eingangsbestätigung“ (Nachricht IE006) an die Bestimmungszollstelle schicken und die Bestimmungszollstelle über jegliche Unregelmäßigkeiten oder Ereignisse unterrichten, die während der Beförderung vorgekommen sind (z. B. Abnahme von Verschlüssen);
- er wartet auf den Ablauf der Frist und den Eingang der Entladeerlaubnis (IE043) und gibt dem Zoll die Möglichkeit, vor dem Entladen die vollständige Sendung zu kontrollieren;
- er kontrolliert und entlädt die Waren;
- er sendet den Entladekommentar des zugelassenen Empfängers (IE044) an die Bestimmungszollstelle und gibt festgestellte Unregelmäßigkeiten spätestens am dritten Tag nach dem Tag des Eingangs der Erlaubnis zum Entladen der Waren an.

Auf Verlangen des Beförderers stellt der zugelassene Empfänger eine Eingangsbescheinigung aus, mit der die Ankunft der Waren an einem in der Bewilligung genannten Ort bestätigt wird und auf der die MRN des gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens genannt wird. Die Bescheinigung wird unter Verwendung des Vordrucks in Anhang B10 Anlage III Übereinkommen / Anhang 72-03 DuR ausgestellt.

3.4.4.2. Betriebskontinuitätsverfahren

Beim Betriebskontinuitätsverfahren muss der zugelassene Empfänger die zuständige Behörde umgehend auf dem in der Bewilligung vereinbarten Weg (per Telefax, E-Mail oder auf sonstige Weise) über die Ankunft der Waren unterrichten. Sobald die Bestimmungszollstelle die Entladeerlaubnis erteilt hat, kann er die Waren an dem (den) in der Bewilligung genannten Ort(en) entladen.

In die zusammen mit den Waren beförderten Exemplare 4 und 5 des Einheitspapiers oder in ein zweites Exemplar des VBD trägt der zugelassene Empfänger den Zeitpunkt der Ankunft, den tatsächlichen Zustand der Verschlüsse sowie den Code für die Kontrollergebnisse ein und bringt seinen Zulassungstempel an. Danach übermittelt er die Papiere unverzüglich, spätestens aber am folgenden Arbeitstag, der Bestimmungszollstelle.

In Übereinstimmung mit den in der Bewilligung festgelegten Voraussetzungen unterrichtet der zugelassene Empfänger die Bestimmungszollstelle über die Ankunft der Waren, damit die zuständigen Behörden vor der Überlassung der Waren die gegebenenfalls erforderlichen Kontrollen durchführen können.

Hierzu teilt er der Bestimmungszollstelle Folgendes mit

- die Nummer der Versandanmeldung,
- Datum und Uhrzeit des Wareneingangs und gegebenenfalls Angaben zum Zustand der Verschlüsse,
- die handelsübliche Warenbezeichnung, einschließlich HS-Code, sofern erforderlich,
- Angaben zu Mehrmengen, Fehlmengen, Vertauschungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten wie verletzten Verschlüssen.

Im Allgemeinen fallen die Zeiten, in denen der zugelassene Empfänger Waren entgegennehmen kann, mit den normalen

Öffnungszeiten der Bestimmungszollstelle zusammen.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Tätigkeiten bestimmter Wirtschaftsbeteiligter können die zuständigen Behörden in der Bewilligung jedoch vorsehen, dass die Waren im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens auch außerhalb der Öffnungszeiten der entsprechenden Zollstelle vom zugelassenen Empfänger freigegeben werden können.

Ferner können die Zollbehörden zugelassenen Empfängern, deren Wareneingänge nach einem regelmäßigen Zeitplan (feste Tage und Uhrzeiten) erfolgen, gestatten, der jeweiligen Zollstelle genaue Angaben zu dem Zeitplan zu machen. Der zugelassene Empfänger braucht somit keine Angaben mehr zu jedem einzelnen Wareneingang zu machen und kann unmittelbar nach Wareneingang ohne Einschalten der Bestimmungszollstelle über die Waren verfügen.

Anmerkung: Die Bestimmungszollstelle ist umgehend über alle Fälle zu unterrichten, in denen Mehrmengen, Fehlmengen, Vertauschungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten entdeckt werden.

Wenn die Zollbehörden beschließen, die Waren zu kontrollieren, darf der zugelassene Empfänger sie nicht entladen. Möchten die Behörden keine Warenkontrolle vornehmen, so ist dem zugelassenen Empfänger eine Genehmigung zum Entladen der Waren zu erteilen.

Wenn die Zollbehörden die Sendung nicht bei der Ankunft prüfen, nimmt der zugelassene Empfänger auf den Exemplaren 4 und 5 des Einheitspapiers oder auf einem zweiten Exemplar des VBD links in Feld I sowie ggf. in seinen Aufzeichnungen die folgenden Eintragungen vor:

- Ankunftsdatum und

- Zustand etwaiger Verschlüsse.

Anmerkung: Das zweite Unterfeld von Feld I ist für die Eintragungen der Bestimmungszollstelle vorgesehen.

Die Exemplare 4 und 5 des Einheitspapiers bzw. eines zweiten Exemplars des VBD sind vom zugelassenen Empfänger unverzüglich an die Bestimmungszollstelle weiterzuleiten.

ZOLL

Die Bestimmungen des Teils IV gelten sinngemäß

- für die Aufzeichnung und die Prüfung des Einheitspapiers bzw. des VBD sowie für die Eintragung von Anmerkungen,
- für die Rücksendung von Exemplar 5 des Einheitspapiers oder ein zweites Exemplar des VBD an die Abgangszollstelle,
- für das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, etwaigen Kontrollen usw.

3.5. Warenbeförderung im Schienenverkehr

(Vorbehalten)

3.6. Warenbeförderung auf dem Luftweg

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt 3.6.1.);
- Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Waren, die auf dem Luftweg befördert werden (Abschnitt 3.6.2);
- Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Luftfracht (Abschnitt 3.6.3);
- Sonderfälle (Abschnitt 3.6.4).

3.6.1. Einführung

Artikel 108-111
Anlage I

Bei Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden

Übereinkommen

*Artikel 46-48
ÜDeR*

gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Luftfracht ist keine Sicherheitsleistung erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass die Beförderung auf dem Luftweg sicher ist und dass, abgesehen von Entführungen oder Unfällen, die Beförderungsbedingungen vom Abflugort bis zum Ankunftsort erfüllt sind.

Bei Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens für Luftfracht wird für Bewilligungen, die vor dem 1. Mai 2016 erteilt wurden, eine Befreiung von der Sicherheitsleistung gewährt (Fortsetzung des früheren Verfahrens). Wurde die Bewilligung nach diesem Zeitpunkt erteilt, ist der Inhaber des Verfahrens zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet.

Luftverkehrsgesellschaften, die die Anforderungen in Abschnitt 2.1 erfüllen, können das papiergestützte gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren für Luftfracht oder das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren mit einem elektronischen Manifest für Luftfracht verwenden.

Die Luftverkehrsgesellschaft, die die Verfahren für Luftfracht durchführt, wird zum Inhaber des Verfahrens und kann die Förmlichkeiten für das Versandverfahren erfüllen, indem sie das Manifest als Versandanmeldung verwendet.

Die Flughäfen der Union und/oder die Flughäfen von Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens werden in der Bewilligung genannt.

Anhang 8.3. enthält ein Verzeichnis der Flughäfen der Union und der Länder des gemeinsamen Versandverfahrens.

Das als Versandanmeldung verwendete Manifest ist grundsätzlich von dem Handelsmanifest oder dem Manifest für Sammelsendungen zu unterscheiden.

Der Versand auf dem Luftweg kann immer auch im Rahmen einer Standard-Versandanmeldung mit dem NCTS erfolgen.

Der Verladeflughafen ist der Abgangsflughafen, der Entladeflughafen ist der Bestimmungsflughafen.

3.6.2. Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Luftfracht

*Artikel 108-110
Anlage I
Übereinkommen* Luftverkehrsgesellschaften können das Warenmanifest auf Papier als Versandanmeldung verwenden.

*Artikel 47-48
ÜDeR* Das verwendete Manifest entspricht dem Muster in Anhang 9 Anlage 3 des am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Übereinkommens über die internationale Zivilluftfahrt.

Bei diesem Verfahren ist zu beachten, dass Waren, die in verschiedene Versandverfahren übergeführt werden, auf gesonderten Manifesten aufzuführen sind, die für die jeweiligen Verfahren als Versandanmeldung gelten. So kann es z. B. vorkommen, dass für einen Flug drei Manifeste ausgestellt werden:

1. das normale Warenmanifest (auf dem alle Waren an Bord des Flugzeugs erfasst sind),
2. ein als Versandanmeldung verwendetes Warenmanifest, in dem die in das T1-Versandverfahren übergeführten Waren aufgeführt sind, und
3. ein als Versandanmeldung verwendetes Warenmanifest, in dem die in das T2- oder T2F-Versandverfahren übergeführten Waren aufgeführt sind.

3.6.2.1. Bewilligung der Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Luftfracht

*Artikel 108
Anlage I* Das Bewilligungsverfahren entspricht dem Verfahren nach Abschnitt 2.2.

Übereinkommen Die Anmeldung wird bei der Zollbehörde mit Zuständigkeit für den Ort gestellt, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des

Artikel 22 Absatz 1 UZK Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist und an dem wenigstens ein Teil der von der Entscheidung zu erfassenden Vorgänge durchgeführt wird.

Artikel 26 ÜDelR

Zur Rücknahme, zum Widerruf und zur Änderung der Bewilligung siehe Abschnitt 2.3.

Wenn die Luftverkehrsgesellschaft einen oder mehrere Flughäfen zu ändern wünscht, beantragt sie eine Änderung der erteilten Bewilligung.

HANDEL

Bei der Antragstellung muss die Luftverkehrsgesellschaft folgende Angaben machen:

1. Form des Manifests,
2. die Namen der an dem Verfahren beteiligten Abgangsflughäfen,
3. Namen der an dem Verfahren beteiligten Bestimmungsflughäfen.

ZOLL

Die Bewilligung muss u. a. folgende Angaben enthalten:

- die Form des Manifests,
- die Namen der an dem Verfahren beteiligten Abgangs- und Bestimmungsflughäfen,
- Bedingungen für die Inanspruchnahme der Vereinfachung, einschließlich der Forderung, für das T1-, das T2- und das T2F-Verfahren jeweils gesonderte Manifeste zu verwenden.

HANDEL

Die Luftverkehrsgesellschaft ist verpflichtet, den Zollbehörden der in der Bewilligung aufgeführten Flughäfen eine beglaubigte Kopie der Bewilligung zu übersenden.

Auf Verlangen der Abgangszollstelle ist die Bewilligung bei der Abgangszollstelle vorzulegen,

3.6.2.2. Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Luftfracht

Artikel 109

Anlage I

Übereinkommen

Das Warenmanifest muss folgende Angaben enthalten:

Artikel 47 ÜDelR

- den zollrechtlichen Status der Waren, d. h. je nach Sachlage (T1, T2 oder T2F);
- den Namen der Luftverkehrsgesellschaft, die die Waren befördert;
- die Flugnummer;
- das Datum des Fluges;
- den Namen des Abgangsflughafens und des Bestimmungsflughafens;
- das Datum der Erteilung und der Unterschrift;

sowie für jede im Manifest aufgeführte Warensendung:

- die Nummer des Luftfrachtbriefs;
- die Anzahl der Packstücke;
- die handelsübliche Warenbezeichnung einschließlich der für die Nämlichkeitssicherung erforderlichen Einzelheiten oder ggf. den Eintrag „Consolidation“ auch in abgekürzter Form (entspricht „Sammelladung“). Im letztgenannten Fall ist die handelsübliche Warenbezeichnung einschließlich der für die Nämlichkeitssicherung erforderlichen Angaben in den Luftfrachtbriefen für die im Manifest aufgeführten Sendungen enthalten; diese Luftfrachtbriefe werden dem Manifest beigelegt;
- die Rohmasse.

Handelt es sich bei der Luftverkehrsgesellschaft nicht um einen zugelassenen Versender, so sind die Manifeste den Zollbehörden des Abgangsflughafens mindestens in zweifacher Ausfertigung zur Abzeichnung vorzulegen.

ZOLLBEHÖRDEN am Abgangsflughafen

Sie versehen das/die Manifest(e) mit dem Namen und dem Dienststempelabdruck der Zollstelle, dem Datum des Sichtvermerks und der Unterschrift des Zollbediensteten.

Sie behalten eine Ausfertigung von jedem Manifest.

Wenn die Luftverkehrsgesellschaft am Bestimmungsflughafen nicht den Status eines zugelassenen Empfängers hat, muss sie die Waren mit dem/den als Versandanmeldung dienenden Manifest(en) bei der Zollstelle stellen.

Zu Kontrollzwecken kann die Bestimmungszollstelle die Vorlage der Warenmanifeste (oder Luftfrachtbriefe) für alle entladenen Waren verlangen.

Hinweis für die Union: Unionswaren, die sich nicht im internen Unionsversandverfahren (T2, T2F) befinden, können frei zu ihrem Bestimmungsort in der Union weiterbefördert werden, sofern bei der Ankunft am Bestimmungsflughafen kein begründeter Verdacht oder Zweifel am Status der Waren besteht.

ZOLLBEHÖRDEN am Bestimmungsflughafen

Die Zollbehörden am Bestimmungsflughafen behalten eine Ausfertigung pro Manifest.

*Artikel 110
Anlage I
Übereinkommen*

Die Zollbehörden am Bestimmungsflughafen müssen keine Kopien der Manifeste an die Zollbehörden des Abgangsflughafens zurücksenden. Die Erledigung des Versandverfahrens erfolgt anhand einer monatlichen Aufstellung der Luftverkehrsgesellschaft.

Artikel 48 ÜDelR

HANDEL

Die Luftverkehrsgesellschaft oder ihr Vertreter am Bestimmungsflughafen fertigt jeden Monatsanfang eine Aufstellung der Manifeste an, die der Zollstelle am Bestimmungsflughafen im vorausgegangenen Monat vorgelegt wurden. Die Aufstellung muss folgende Angaben enthalten:

- die Referenznummern der einzelnen Manifeste;
- die entsprechenden Kurzbezeichnungen T1, T2 oder T2F;
- den Namen (gegebenenfalls Abkürzung) der Luftverkehrsgesellschaft, die die Waren befördert hat;
- die Flugnummer;

- das Datum des Fluges.

Anmerkung: Für jeden Abgangsflughafen wird eine gesonderte Aufstellung angefertigt.

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle versieht die von der Luftverkehrsgesellschaft angefertigte Aufstellung der Manifeste mit ihrem Sichtvermerk und übersendet sie der Abgangszollstelle.

Mit Einverständnis der Bestimmungszollstelle kann der Luftverkehrsgesellschaft die Bewilligung erteilt werden, die monatliche Aufstellung der Manifeste selbst an die Abgangszollstelle zu senden.

Die Abgangszollstelle stellt sicher, dass sie die Listen erhalten hat.

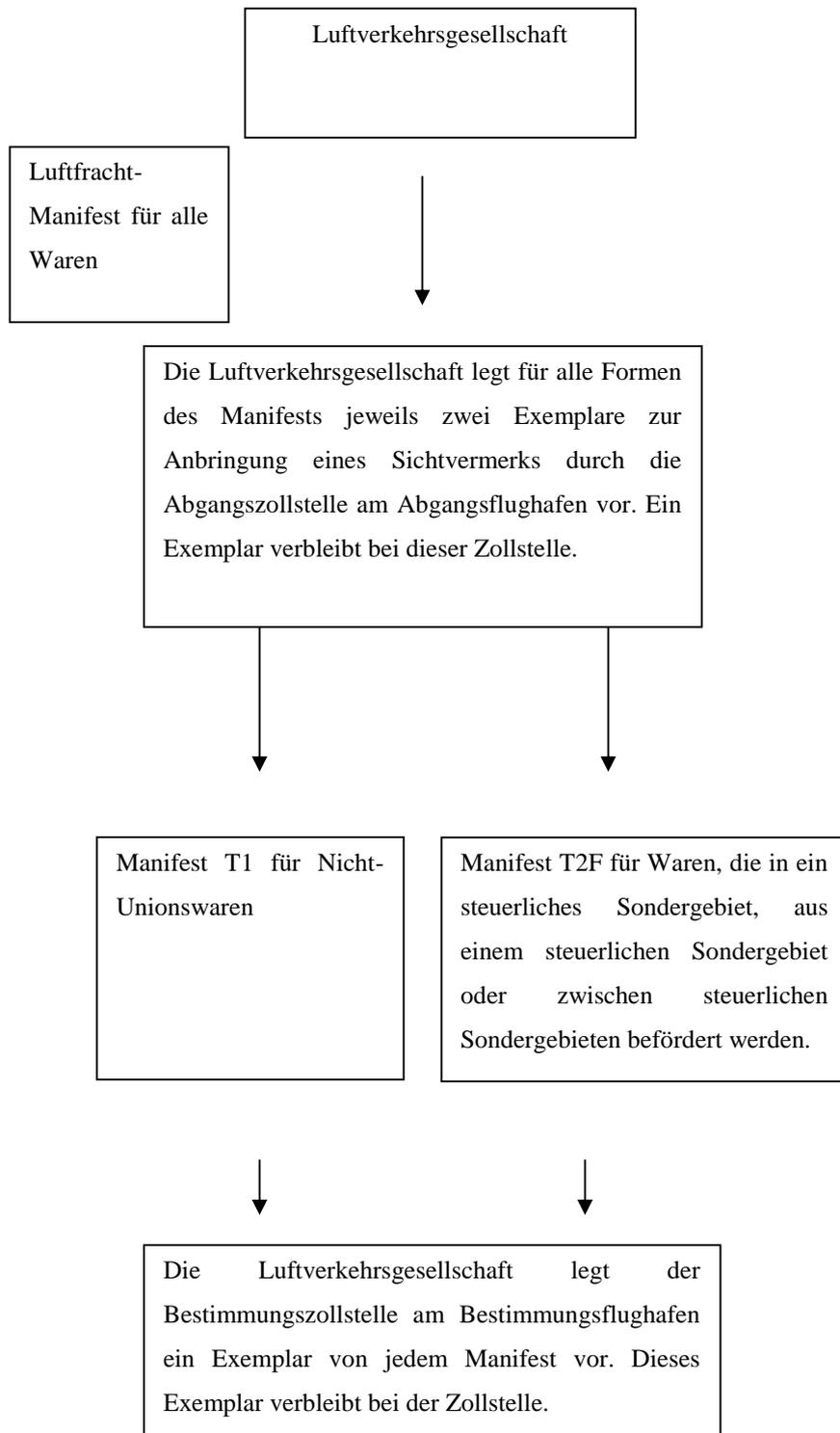
Werden Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Angaben festgestellt, die in der Aufstellung zu den Manifesten gemacht wurden, so setzt die Bestimmungszollstelle die Abgangszollstelle und die Behörde, die die Bewilligung erteilt hat, hiervon in Kenntnis, wobei sie sich insbesondere auf die Luftfrachtbriefe für die betreffenden Waren stützt.

3.6.2.3. Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Luftfracht

Die Luftfrachtbriefe für Waren, die bereits in einem Versandverfahren (Versandpapier des Unionsverfahrens / gemeinsamen Verfahrens, Carnet ATA, NATO-Formblatt 302 usw.) befördert werden, erscheinen zwar auf dem Warenmanifest, nicht aber auf dem Manifest, das die Versandanmeldung darstellt. Der Luftfrachtbrief für derartige Waren muss Verweise auf das angewandte Versandverfahren enthalten (Dokumentnummer, Datum und Abgangszollstelle).

Das folgende Diagramm bietet einen Überblick über die Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Luftfracht.

Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens /
Unionsversandverfahrens bei Luftfracht



3.6.3. Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Luftfracht

*Artikel 57 Absatz 3
Buchstabe b
Anlage I
Übereinkommen* Eine Luftverkehrsgesellschaft kann ein einziges (elektronisches) Warenmanifest als Versandanmeldung für Waren verwenden, auch wenn sie in verschiedenen Versandverfahren befördert werden.

Artikel 27 ÜDelR

Die Bewilligung der Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Luftfracht kann Luftverkehrsgesellschaften erteilt werden, die eine erhebliche Anzahl an Flügen zwischen Mitgliedstaaten und/oder Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens durchführen und die Informationen mithilfe von Verfahren zur elektronischen Datenverarbeitung zwischen den Abgangs- und Bestimmungsflughäfen übermitteln.

3.6.3.1. Bewilligung der Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Luftfracht

*Artikel 61 Anlage I
Übereinkommen* Das Bewilligungsverfahren entspricht dem Verfahren nach Abschnitt 2.2.

*Artikel 22 Absatz 1
UZK*

Artikel 27 ÜDelR

Die Anmeldung wird bei der Zollbehörde mit Zuständigkeit für den Ort gestellt, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist und an dem wenigstens ein Teil der von der Entscheidung zu erfassenden Vorgänge durchgeführt wird.

HANDEL

Bei der Antragstellung muss die Luftverkehrsgesellschaft folgende Angaben machen:

1. Form des Manifests,
2. Beschreibung der Aktivitäten (Verkehrsvolumen, Art der Verbindung),
3. Namen der an dem Verfahren beteiligten Abgangsflughäfen,
4. Namen der an dem Verfahren beteiligten Bestimmungsflughäfen.

Nach zufriedenstellender Prüfung des Antrags unterrichten die zuständigen Behörden des Landes, in dem der Antrag gestellt wurde, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Union und/oder der Länder des gemeinsamen Versandverfahrens über die im Antrag aufgeführten Flughäfen und ersuchen um deren Zustimmung. Der Mitteilung ist eine Kopie des Antrags beizufügen.

Gleichzeitig fordern sie die Luftverkehrsgesellschaft auf, ihre Regionalbüros in jedem Bestimmungsflughafen zu veranlassen, an jedem der betroffenen Flughäfen Kontakt mit den Zollbehörden aufzunehmen und sie über das zu verwendende Manifest und die zu verwendende Technologie für den Datenaustausch (z. B. SITA oder PELICAN) zu unterrichten.

Nach Eingang der Kopie des Antrags unterrichten die zuständigen Behörden der Bestimmungsländer die Zollbehörden ihrer Flughäfen darüber, dass die oben beschriebenen Kontakte zu erwarten sind. Die Zollbehörden der Bestimmungsflughäfen prüfen mit den Regionalbüros der betreffenden Luftverkehrsgesellschaft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Verfahrens erfüllt sind (insbesondere in Bezug auf das Datenaustauschsystem, den Zugang der Zollbehörden zu diesem System, den Ort, an dem die Waren kontrolliert werden, den Ort, an dem die Aufzeichnungen der Luftverkehrsgesellschaft kontrolliert werden, und gegebenenfalls ihren Vertreter).

Nach Abschluss des Konsultationsprozesses unterrichten die Zollbehörden des Bestimmungsflughafens ihre zuständigen Behörden darüber, ob der Flughafen über die nötige Ausrüstung für die Anwendung der von der betreffenden Luftverkehrsgesellschaft vorgeschlagenen Technologie für den Datenaustausch verfügt und ob die Luftverkehrsgesellschaft die oben dargelegten Kriterien erfüllt.

Die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes unterrichten die

zuständigen Behörden des Abgangslandes innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Mitteilung über ihre gegebenenfalls unter Vorbehalt erteilte Zustimmung zu dem Antrag. Die zuständigen Behörden des Landes, in dem der Antrag gestellt wurde, erteilen dann die Bewilligung vorbehaltlich der vom Bestimmungsland eventuell mitgeteilten besonderen Kriterien und Vorbehalte.

Sind innerhalb von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung keine Einwände eingegangen, so erteilen die Zollbehörden des Abgangslandes die Bewilligung für die Anwendung des gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens auf der Grundlage eines elektronischen Manifests für Luftfracht. Teilen jedoch die zuständigen Behörden eines anderen an den Beratungen beteiligten Landes mit, dass der Antragsteller das Versandverfahren in dem betreffenden Land nicht regelmäßig in Anspruch nimmt, so wird dieses Land in der Bewilligung ausgeschlossen. Verweigert eines der konsultierten Länder die Bewilligung wegen Nichterfüllung der dritten Voraussetzung (schwerwiegende oder wiederholte Zuwiderhandlungen), so muss es die Gründe und die entsprechenden Rechtsvorschriften über die begangene Zuwiderhandlung angeben. In diesem Fall erteilen die Behörden des Landes, in dem der Antrag gestellt wurde, die Bewilligung nicht und teilen der Luftverkehrsgesellschaft die Gründe für die Ablehnung des Antrags mit.

Die Zollbehörden der Abgangszollstelle erteilen der Luftverkehrsgesellschaft eine Bewilligung gemäß dem Muster in Anhang 8.4. Die Vereinfachung gilt sowohl für Flüge ab dem Heimatflughafen als auch für Flüge zum Heimatflughafen.

Die Bewilligung gilt in den betroffenen Ländern und findet nur auf Versandvorgänge zwischen den betroffenen Flughäfen Anwendung.

Auf Verlangen der Abgangszollstelle ist die Bewilligung bei der Abgangszollstelle vorzulegen.

Zur Rücknahme, zum Widerruf und zu Änderungen der Bewilligung siehe Abschnitt 2.3.

Wenn die Luftverkehrsgesellschaft einen oder mehrere Flughäfen zu ändern wünscht, beantragt sie eine Änderung der erteilten Bewilligung.

ZOLL

Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Luftfracht (nach dem Muster in Anhang 8.4):

- Namen der an dem Verfahren beteiligten Abgangs- und Bestimmungsflughäfen,
- Voraussetzungen für die Genehmigung, ein einziges elektronisches Manifest als Versandanmeldung zu verwenden.

3.6.3.2. Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Luftfracht

*Artikel 110
Anlage I
Übereinkommen* Das Warenmanifest ist das von einer Luftverkehrsgesellschaft beim Abflug des Flugzeugs ausgestellte Dokument. Es ist das Dokument, das die tatsächliche Verladung der Waren in das Flugzeug bescheinigt. Es muss folgende Angaben enthalten:

Artikel 52 ÜDelR

- hinter jeder im Manifest aufgeführten Warenposition die entsprechende Kurzbezeichnung T1, T2, TF, TD, C, F oder X (nähere Erläuterungen hierzu siehe unten);
- den Namen der Luftverkehrsgesellschaft, die die Waren befördert;
- die Flugnummer;
- das Datum des Fluges;
- den Namen des Abgangsflughafens und des Bestimmungsflughafens;

sowie für jede im Manifest aufgeführte Warensendung:

- die Nummer des Luftfrachtbriefs;

- die Anzahl der Packstücke;
- die handelsübliche Warenbezeichnung einschließlich der für die Nämlichkeitssicherung erforderlichen Einzelheiten oder ggf. den Eintrag „Consolidation“ auch in abgekürzter Form (entspricht „Sammelladung“); in letzterem Fall ist die handelsübliche Warenbezeichnung einschließlich der für die Nämlichkeitssicherung erforderlichen Angaben in den Luftfrachtbriefen für die im Manifest aufgeführten Sendungen enthalten;
- die Rohmasse.

Die Kurzbezeichnungen T1, T2, TF, TD, C, F und X hinter den jeweiligen Warenpositionen auf dem Manifest bedeuten Folgendes:

Kurzbezeichnung	Gemeinsames Versandverfahren	Unionsversandverfahren
T1	Waren im externen T1-Versandverfahren	Waren im externen T1-Versandverfahren
T2	Waren im internen T2-Versandverfahren	--
T2F	Waren im internen T2-Versandverfahren	Waren im internen Unionsversandverfahren, die in ein Gebiet nach Artikel 188 DelR, aus einem dieser Gebiete oder von einem dieser Gebiete in ein anderes befördert werden
TD	Waren, die sich bereits in einem Versandverfahren befinden*	Waren, die sich bereits in einem Unionsversandverfahren befinden oder im Rahmen der aktiven Veredelung, des Zolllagerverfahrens oder der vorübergehenden Verwendung befördert werden: In diesem Fall trägt die Schiffahrtsgesellschaft auf dem entsprechenden Frachtbrief oder sonstigen Handelspapier auch die Buchstaben „TD“, einen Verweis auf das angewendete Verfahren, die Nummer und das Datum der Versandanmeldung oder des Beförderungsdokuments

		sowie den Namen der ausstellenden Zollstelle ein.
C (entspricht T2L)	Nicht in ein Versandverfahren übergeführte Unionswaren	Unionswaren, die nicht in ein Versandverfahren übergeführt wurden und deren Status nachgewiesen werden kann
X	Zur Ausfuhr bestimmte Unionswaren, die nicht in ein Versandverfahren übergeführt wurden	Zur Ausfuhr bestimmte Unionswaren, die nicht in ein Versandverfahren übergeführt wurden

* In diesem Fall trägt die Luftverkehrsgesellschaft auf dem entsprechenden Luftfrachtbrief auch die Kurzbezeichnung „TD“, einen Verweis auf das angewendete Verfahren, die Bezugsnummer und das Datum der Versandanmeldung und den Namen der ausstellenden Zollstelle ein. Verantwortlich für das Versandverfahren sind nicht die Luftverkehrsgesellschaften, sondern der Inhaber des Verfahrens, der die entsprechende Versandanmeldung beim Abgang unterzeichnet hat.

Hinweis für die Union: Ziel ist es, die möglichst freie und ungehinderte Beförderung von Unionswaren zu erleichtern, weshalb die Statusangabe „C“ zur freien Weiterbeförderung der Waren bis zu ihrem Bestimmungsort in der Union berechtigt, sofern ihr zollrechtlicher Status anhand der Geschäftsaufzeichnungen des Beteiligten am Abgangsflughafen nachgewiesen werden kann und bei der Ankunft am Bestimmungsflughafen kein begründeter Verdacht oder Zweifel am Status der Waren besteht. Die Bestimmungszollstelle hat jedoch die Möglichkeit, den angemeldeten zollrechtlichen Status von Unionswaren durch geeignete nachträgliche Prüfungen auf der Grundlage der Risikobewertung und gegebenenfalls mit Rückverfolgung bis zu den Zollbehörden am Abgangsflughafen zu überprüfen.

Sofern in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nichts anderes

festgelegt ist, muss die Luftverkehrsgesellschaft in ihren Geschäftsunterlagen Aufzeichnungen über den Status aller Waren führen und diese Aufzeichnungen für einen Zeitraum von drei Jahren zuzüglich der Zeitspanne seit Beginn des laufenden Jahres aufbewahren. Diese Aufzeichnungen können auf Papier oder in elektronischer Form aufbewahrt werden.

Das Manifest im Abgangsflughafen, das durch elektronische Datenverarbeitung übermittelt wird, wird das Manifest im Bestimmungsflughafen.

Die Luftverkehrsgesellschaft legt den zuständigen Behörden am Abgangsflughafen bzw. an den Abgangsflughäfen auf Verlangen einen Ausdruck des per Datenaustausch übermittelten Manifests vor, wenn dies im Verlauf des Datenaustauschs noch nicht geschehen ist.

Zu Kontrollzwecken sind diesen Behörden alle Luftfrachtbriefe für die im Manifest aufgeführten Waren zur Verfügung zu stellen.

Das Versandverfahren gilt als beendet, wenn der Zollstelle des Bestimmungsflughafens das mittels elektronischem Datenaustausch übermittelte Manifest vorgelegt und die Waren gestellt worden sind.

Die Abgangszollstelle am Abgangsflughafen führt auf der Grundlage der Risikoanalyse nachträgliche Prüfungen im Datenaustauschsystem durch.

Die Bestimmungszollstelle am Bestimmungsflughafen führt auf der Grundlage von Risikoanalysen Buchprüfungskontrollen durch und übermittelt, falls erforderlich, der Abgangszollstelle am Abgangsflughafen Einzelheiten der per Datenaustausch erhaltenen Manifeste zur Nachprüfung. Für die Nachprüfungen wird das Dokument TC21A verwendet (siehe Teil VII Anhang 8.6).

Die Luftverkehrsgesellschaft ist für die Unterrichtung der Zollbehörden über alle am Bestimmungsflughafen festgestellten

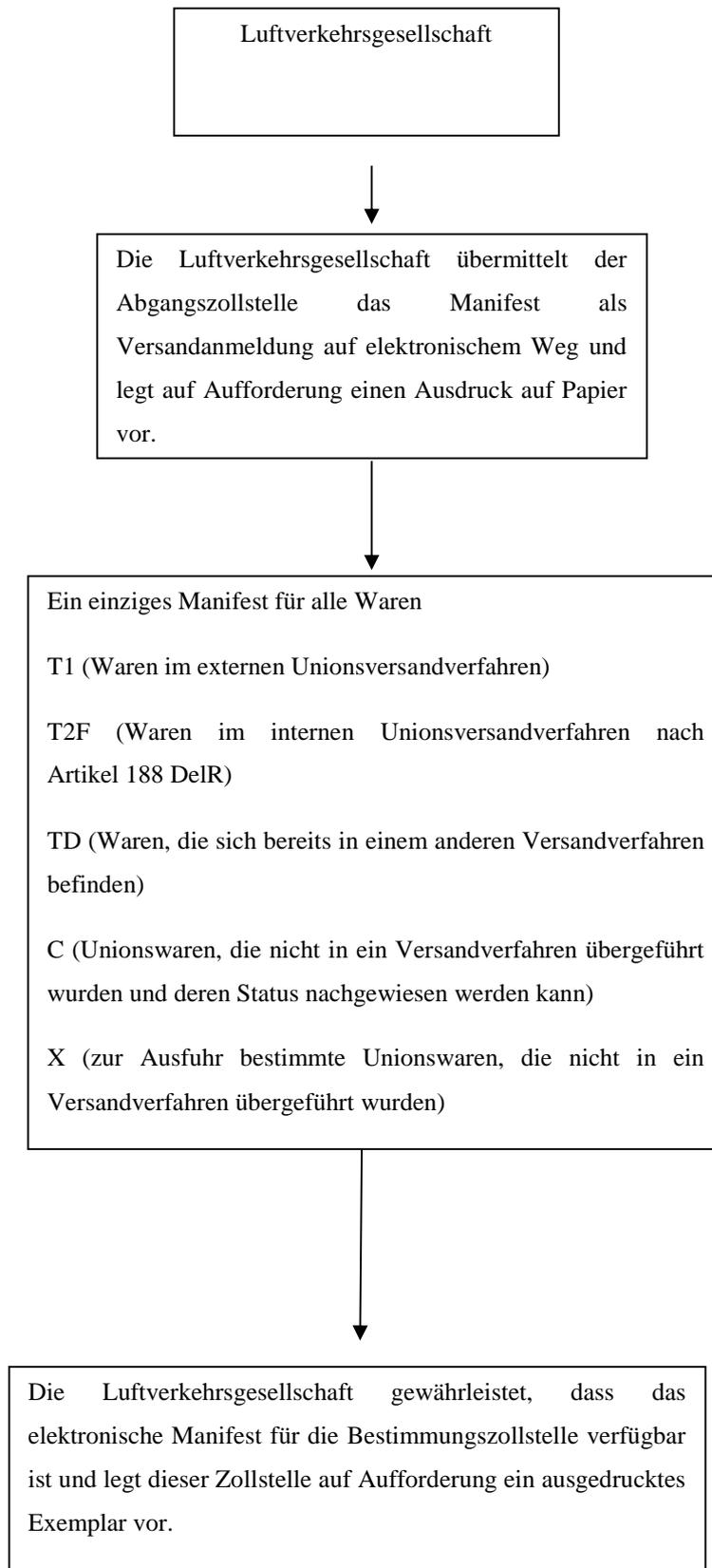
Zu widerhandlungen, Unstimmigkeiten oder Unregelmäßigkeiten verantwortlich, die insbesondere durch die Kontrollen der Luftverkehrsgesellschaft oder anhand des Liefermengenberichts (Mehr- oder Fehlmengen) ermittelt wurden; dabei stützt sie sich insbesondere auf die Luftfrachtbriefe für die betreffenden Waren.

Die Zollbehörden des Bestimmungsflughafens teilen den Zollbehörden des Abgangsflughafens und der Behörde, die die Bewilligung erteilt hat, so rasch wie möglich alle Unstimmigkeiten oder Unregelmäßigkeiten mit; dabei stützen sie sich insbesondere auf die Luftfrachtbriefe für die betreffenden Waren.

Die Zollbehörden haben ständig Zugang zu den Informationen im elektronischen System der Luftverkehrsgesellschaft, die das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren auf der Grundlage eines elektronischen Warenmanifests für Luftfracht anwendet.

Das folgende Diagramm veranschaulicht die Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Luftfracht.

Das auf einem elektronischen Manifest beruhende gemeinsame Versandverfahren /
Unionsversandverfahren bei Luftfracht (im Beispiel: Unionsversand)



3.6.3.3. Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Luftfracht (Verwendung von Code C)

Wenn das auf einem elektronischen Manifest beruhende gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren bei Luftfracht durchgeführt wird, ist Code „C“ für die Beförderung von Unionswaren auf dem Luftweg wie folgt zu verwenden:

1. Beispiel I

MS----->MS

Hier ist zweifelsfrei der Code „C“ zu verwenden (Unionswaren, deren Status nachgewiesen werden kann).

2. Beispiel II

MS----->Land des gemeinsamen Versandverfahrens

Hier findet eindeutig der Code „T2“ Anwendung.

3. Beispiel III

Flugzeug A Flugzeug A

MS----->Land des gemeinsamen Versandverfahrens -----
-----> MS

(ohne Umladung)

Es wurde vereinbart, dass in diesem Fall der Code „C“ anwendbar ist.

4. Beispiel IV

Flugzeug A Flugzeug B

MS-----> Land des gemeinsamen Versandverfahrens -----
----->MS

(mit Umladung)

In diesem Fall sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Für Flugzeug A

- Der Luftfrachtbrief wird genauso erstellt wie für einen Direktflug zwischen zwei Mitgliedstaaten.
- Auf dem Manifest sind der Flughafen des Abgangsmitgliedstaats (Beladung), der Zielflughafen des Fluges (Land des gemeinsamen Versandverfahrens) und der endgültige Bestimmungsort im Bestimmungsmemberstaat (Entladung) anzugeben;
- Die Umladung von Flugzeug A auf Flugzeug B findet normalerweise innerhalb weniger Stunden unter zollamtlicher Aufsicht statt.

- Für Flugzeug B

- Ein zusätzlicher Luftfrachtbrief ist nicht erforderlich.
- Auf dem neuen Manifest sind der Abgangsflughafen (Land des gemeinsamen Versandverfahrens), der ursprüngliche Abgangsflughafen (Mitgliedstaat der Beladung) und der Flughafen des Bestimmungsmemberstaats (Entladung) anzugeben.

Konsequenzen für die Codierung

Aus der obigen Erläuterung ergibt sich, dass die betreffenden Waren tatsächlich im Rahmen eines einzigen Beförderungsvertrags befördert werden. Ferner liegen den zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat der endgültigen Bestimmung alle erforderlichen Informationen vor, so dass der genaue Abgangsort (Beladung) festgestellt werden kann.

Sämtliche Codes können auch von den in Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens ansässigen Luftverkehrsgesellschaften verwendet werden, sofern ihnen die

Anwendung des Verfahrens bewilligt wurde. Wichtig ist, dass am Abgangsflughafen (Beladung) der richtige Code angebracht wird, dass er nicht von einer anderen Luftverkehrsgesellschaft geändert wird und am Bestimmungsflughafen (Entladung) verfügbar ist.

Schlussfolgerung

Code „C“ (entspricht T2L) ist wie im nachstehenden Beispiel:

Flugzeug A „C“ Flugzeug B „C“

MS-----> Land des gemeinsamen Versandverfahrens -----
-----MS

(mit Umladung)

Voraussetzungen:

- Der von der betreffenden Luftverkehrsgesellschaft am Abgangsflughafen (Beladung) festgelegte Code darf von einer anderen Luftverkehrsgesellschaft nicht geändert werden,
- die Datenaustauschsysteme der Luftverkehrsgesellschaften können dieser Anforderung entsprechend angepasst werden und weisen ausreichende Sicherungsmaßnahmen gegen Missbrauch auf, und
- die für Flugzeug A in Beispiel IV genannten Voraussetzungen werden eingehalten.

3.6.4. Sonderfälle (Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens für Waren, die auf dem Luftweg oder im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren mit einem elektronischen Manifest für Luftfracht befördert werden)

Sammelsendungen („consolidations“)

Es gibt zwei Arten von Luftfracht-Sammelsendungen:

1. Von der Luftverkehrsgesellschaft durchgeführte Sammelsendungen:

In diesem Fall gibt die Luftverkehrsgesellschaft selbst den Status der Waren in jeder Zeile des Warenmanifests an.

2. Sammelsendungen, die in einem Vertrag zwischen Versender und Sammelspediteur geregelt sind.

Dieser Vertrag wird als Hausluftfrachtbrief (House Air Waybill = HAWB) bezeichnet.

Die Beförderung der Luftfracht-Sammelsendungen als Ganzes erfolgt aufgrund eines Vertrages zwischen dem Sammelspediteur und der Luftverkehrsgesellschaft. Dieser Vertrag wird als „Master Air Waybill“ (MAWB) bezeichnet. Außerdem wird für die Sammelsendung ein Sammelmanifest („consolidation manifest“) erstellt, d. h. eine analytische Zusammenstellung aller in der Sammelsendung enthaltenen Packstücke – jeweils mit Angabe des Hausluftfrachtbriefs für jede Sendung. Daher muss zwischen dem Sammelmanifest und dem Warenmanifest der Luftverkehrsgesellschaft, das als Versandanmeldung dient, unterschieden werden.

Wenn eine Luftverkehrsgesellschaft entsprechend der Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens für Luftfracht und entsprechend der Anwendung des gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens für Luftfracht mit einem elektronischen Manifest eine Sammelladung mit einem Master Airway Bill befördert, muss die Gesellschaft nicht über den Gegenstand der vom Sammelladungsspediteur erstellten Hausluftfrachtbriefe unterrichtet sein. In solchen Fällen kann die Luftverkehrsgesellschaft Sammelsendungen für beide Arten von Versanderfahren akzeptieren, sofern

- sich der Sammelspediteur verpflichtet, in den HAWB den Nachweis über den Status der einzelnen Sendungen zu vermerken;
- die Sammelmanifeste die in Anlage 3 des Anhangs 9 des Übereinkommens über die internationale Zivilluftfahrt

aufgeführten Angaben enthalten;

- die Hausluftfrachtbriefe von den Abgangs- und Bestimmungszollstellen zu Kontrollzwecken eingesehen werden können;
- in den Sammelmanifesten der zutreffende Status angegeben ist (siehe unten);
- der Luftverkehrsgesellschaft der höchste Status in dem Sammelmanifest mitgeteilt wird. Die Statusreihenfolge lautet: T1, T2, T2F, TD, C, X.

Die Kurzbezeichnungen T1, T2, T2F, TD, C und X hinter den jeweiligen Warenpositionen auf dem Manifest bedeuten Folgendes:

Kurzbezeichnung	Gemeinsames Versandverfahren	Unionsversandverfahren
T1	Waren im externen T1-Versandverfahren	Waren im externen T1-Versandverfahren
T2	Waren im internen T2-Versandverfahren	--
T2F	Waren im internen T2-Versandverfahren	Waren im internen Unionsversandverfahren, die in ein Gebiet nach Artikel 188 DelR, aus einem dieser Gebiete oder von einem dieser Gebiete in ein anderes befördert werden
TD	Waren, die sich bereits in einem anderen Versandverfahren befinden*	Waren, die sich bereits in einem Unionsversandverfahren befinden oder im Rahmen der aktiven Veredelung, des Zolllagerverfahrens oder der vorübergehenden Verwendung befördert werden: In diesem Fall trägt die Schiffahrtsgesellschaft auf dem entsprechenden Frachtbrief oder sonstigen Handelspapier auch die Buchstaben „TD“, einen Verweis auf das angewendete Verfahren, die Nummer und das Datum der Versandanmeldung oder des Beförderungsdokuments

		sowie den Namen der ausstellenden Zollstelle ein.
C (entspricht T2L)	Nicht in ein Versandverfahren übergeführte Unionswaren	Unionswaren, die nicht in ein Versandverfahren übergeführt wurden und deren Status nachgewiesen werden kann
X	Zur Ausfuhr bestimmte Unionswaren, die nicht in ein Versandverfahren übergeführt wurden	Zur Ausfuhr bestimmte Unionswaren, die nicht in ein Versandverfahren übergeführt wurden

* Werden Waren in die Sammelsendung aufgenommen, die sich bereits in einem förmlichen Versandverfahren befinden (z. B. Unionsversandverfahren, Carnet TIR, Carnet ATA, Nato-Formblatt 302 usw.), so ist bei der entsprechenden Position der Code „TD“ zu vermerken; die Kurzbezeichnung „TD“ ist auch auf dem Hausluftfrachtbrief zu vermerken, auf dem außerdem die Art des Verfahrens sowie die Bezugsnummer, das Datum der Versandanmeldung und die betreffende Abgangszollstelle anzugeben sind.

Wenn eine Luftverkehrsgesellschaft das papiergestützte gemeinsame Versandverfahren / Unionsverfahren bei auf dem Luftweg beförderten Waren anwendet, trägt sie die Sammelsendung mit dem Vermerk „Consolidation“ (auch in einer zulässigen abgekürzten Form) auf dem Manifest der Luftverkehrsgesellschaft ein, das dem höchsten Status entspricht, der auf dem Sammelmanifest vermerkt ist (die Statusreihenfolge lautet „T1“, „T2“, „T2F“).

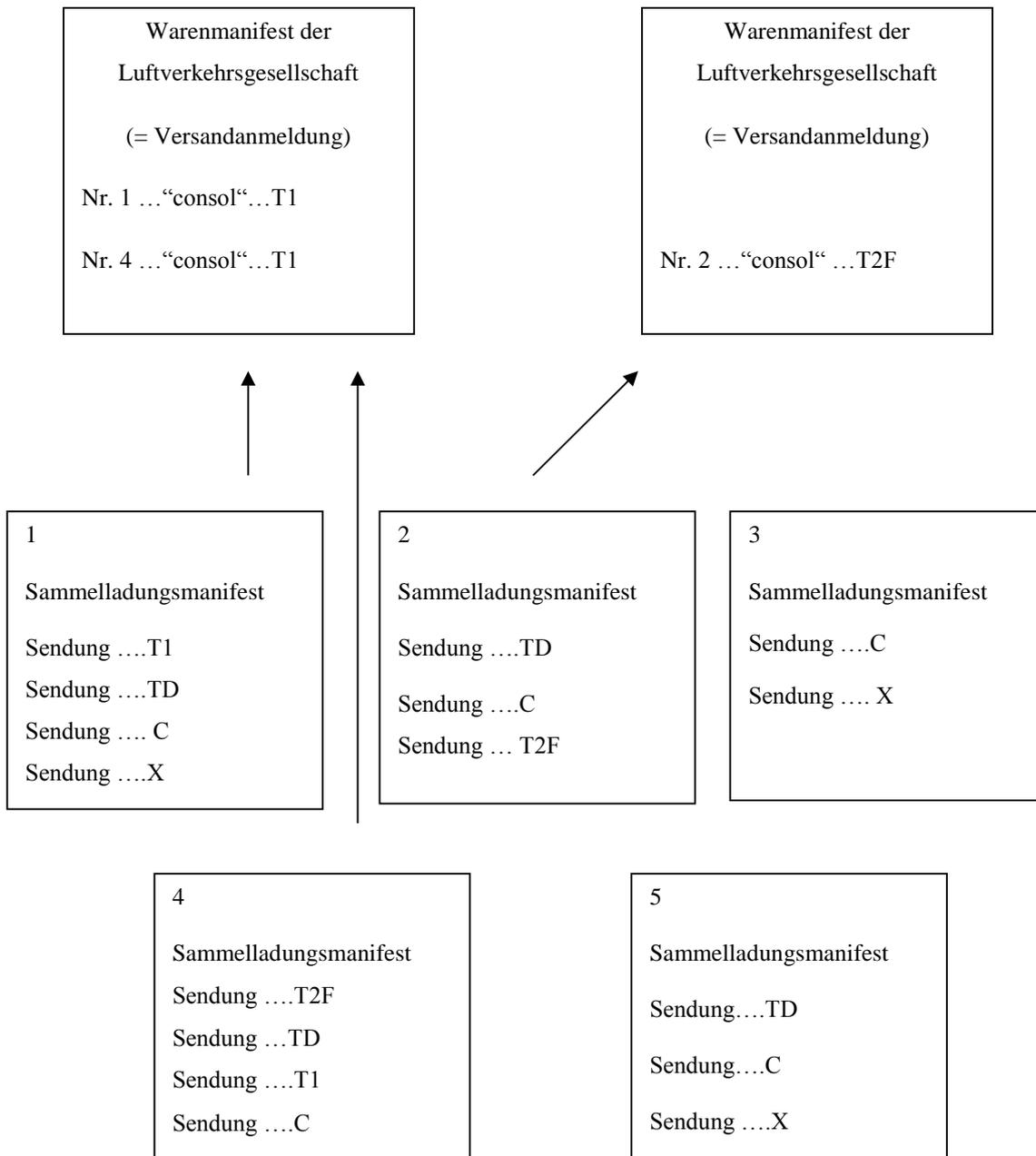
Beispiel:

Umfasst das Sammelmanifest T1-, T2- und T2F-Waren, so ist es in dem T1-Manifest der Luftverkehrsgesellschaft zu vermerken.

Wurde der Luftverkehrsgesellschaft die Bewilligung zur Anwendung des Unionsversandverfahrens mit einem elektronischen Manifest für auf dem Luftweg beförderte Waren erteilt, genügen der Code „Consolidation“ oder eine anerkannte Abkürzung.

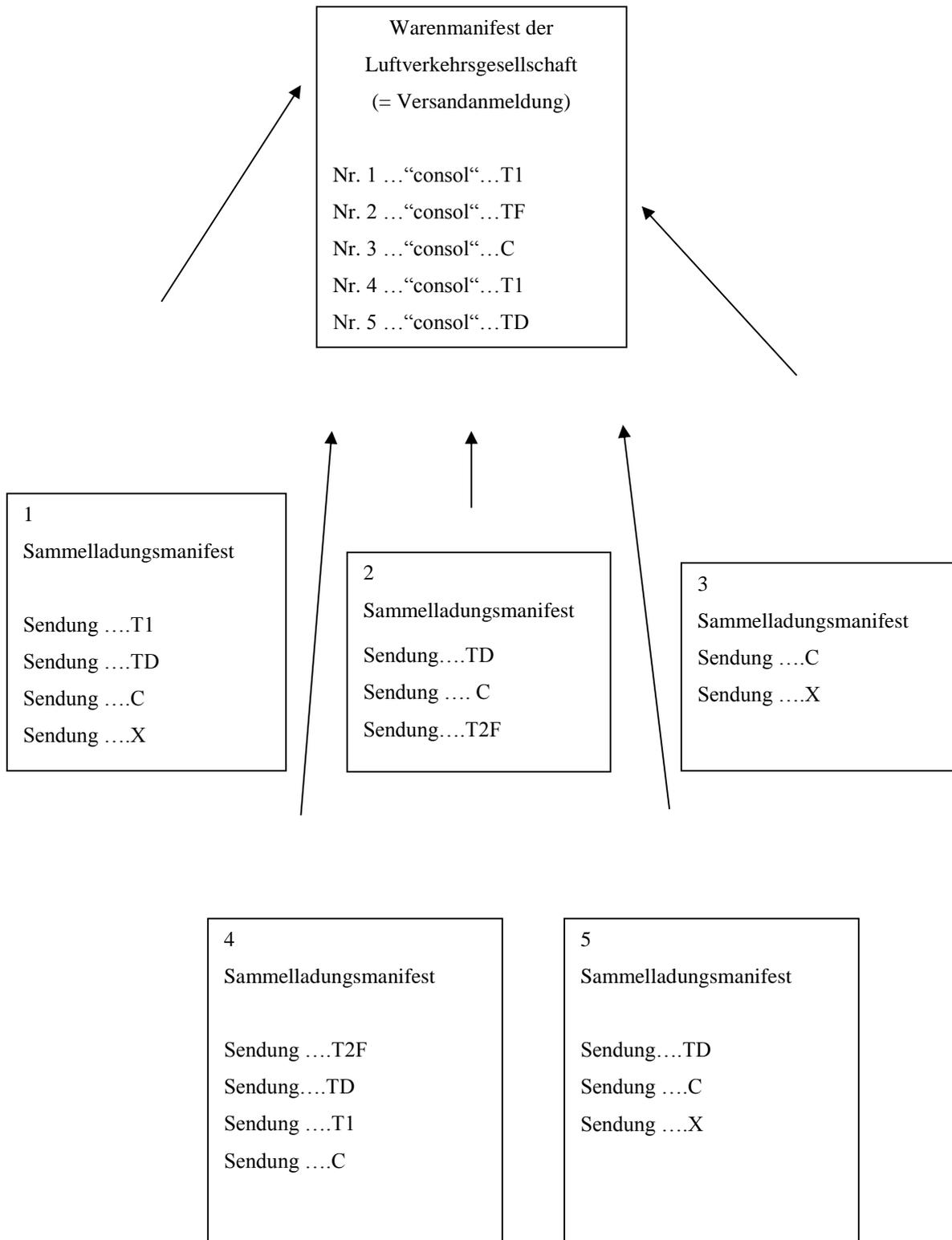
Im Folgenden werden einige Beispiele für Sammelladungen mit beiden Arten von Versandverfahren für Luftfracht beschrieben.

Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens /
Unionsversandverfahrens bei Luftfracht



Anmerkung: Die Manifeste 3 und 5 beziehen sich nicht auf Versandverfahren (Nr. 3) bzw. auf Versandverfahren, bei denen der Inhaber des Verfahrens der Anmelder ist (Nr. 5).

Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden gemeinsamen
Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens bei Luftfracht



Sämtliche Sammelmanifeste, Hausluftfrachtbriefe und Manifeste der Luftverkehrsgesellschaft sind auf Verlangen den zuständigen Behörden des Abgangsflughafens vorzulegen.

Sämtliche Sammelmanifeste, Hausluftfrachtbriefe und Manifeste der Luftverkehrsgesellschaft sind auf Verlangen den zuständigen Behörden des Bestimmungsflughafens vorzulegen, die entsprechende Kontrollen auf der Grundlage der Angaben in den Sammelmanifesten durchführen.

Außer in den Fällen mit der Codierung „TD“ (Anwendung des Unionsversandverfahrens mit einem elektronischen Manifest für Luftfracht) handelt die Luftverkehrsgesellschaft als Inhaber des Verfahrens für die Waren im Versandverfahren und haftet also im Falle von Unregelmäßigkeiten in vollem Umfang für die Beförderung. Die Beziehungen zwischen der Luftverkehrsgesellschaft und dem Sammelspediteur werden durch privatrechtliche Vertragsbestimmungen geregelt.

Anhang 8.5 enthält ein Ablaufdiagramm für Luftfracht-Sammelsendungen.

3.6.4.2. Beförderung durch Express- oder Kurierdienste

Wenn der Express- oder Kurierdienst als Luftverkehrsgesellschaft handelt, kann er die Bewilligung für die Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens für Luftfracht und für die Anwendung des gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens mit einem elektronischen Manifest für Luftfracht beantragen (siehe Abschnitte 3.6.2 und 3.6.3).

Der Antrag auf Bewilligung der Anwendung des Unionsversandverfahrens mit einem elektronischen Manifest für Luftfracht wird möglichst in dem Land gestellt, in dem sich die

Zentrale des Express- oder Kurierdienstes befindet.

Für die ausschließliche Beförderung von Unionswaren braucht der betreffende Express- oder Kurierdienst weder ein Manifest für Zollzwecke auszustellen, noch den zollrechtlichen Status der Waren festzustellen.

Bei Warenbeförderungen, die in den Anwendungsbereich des Versandverfahrens fallen, unterliegen die betreffenden Express- oder Kurierdienste dagegen den Bestimmungen dieser Arten von Versandverfahren für Luftverkehrsgesellschaften.

Wenn der Express- oder Kurierdienst als Luftverkehrsgesellschaft handelt und ihm die Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens für Luftfracht bewilligt wurde, so erstellt er je nach zollrechtlichem Status der Waren gesonderte Manifeste.

Wenn der Express- oder Kurierdienst als Luftverkehrsgesellschaft handelt und zur Anwendung des gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens befugt ist, so hat er ein Manifest zu erstellen und für jede Warenposition den zollrechtlichen Status der Waren anzugeben.

In den Fällen, in denen zwei oder mehrere Luftexpress- oder Kurierdienste ein Flugzeug teilchartern, kann jedes einzelne Unternehmen als Luftverkehrsgesellschaft agieren.

Wenn der Express- oder Kurierdienst nicht als Luftverkehrsgesellschaft handelt, sondern die Beförderung einer anderen Luftverkehrsgesellschaft überträgt, gibt es zwei mögliche Szenarien:

- Wenn sich ein Luftfrachtbrief auf eine einzige Sendung bezieht, gibt der Express- oder Kurierdienst den zollrechtlichen Status der Sendung auf dem Luftfrachtbrief an.

- Wenn sich ein Luftfrachtbrief auf mehrere Sendungen bezieht, gelten die in Abschnitt 3.6.4.1 erläuterten Vorschriften für Luftfracht-Sammelsendungen.

Bei Expresssendungen, die von einem Luftkurier an Bord befördert werden, sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

- a) der Kurier reist als normaler Passagier,
- b) das Expressgut ist auf einem Luftkuriermanifest/Manifest des Express- bzw. Kurierdienstes aufgeführt,
- c) die Pakete werden von der Luftverkehrsgesellschaft als Übergepäck in der Regel im Frachtraum transportiert,
- d) das Übergepäck wird nicht auf dem Manifest der Luftverkehrsgesellschaft aufgeführt, und

diese Sendungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 210 DuR.

3.7. *Warenbeförderung auf dem Seeweg*

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt 3.7.1);
- Anwendung der papiergestützten Unionsversandverfahren bei Waren, die im Seeverkehr befördert werden (Abschnitt 3.7.2);
- Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden Unionsversandverfahrens bei Seefracht (Abschnitt 3.7.3);
- Sonderfälle (Abschnitt 3.7.4).

3.7.1. Einführung

Artikel 49 und 53 ÜDelR Bei Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden Unionsversandverfahrens bei Seefracht ist keine Sicherheitsleistung erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass die Beförderung auf dem Seeweg sicher ist und dass, abgesehen von Unfällen, die Beförderungsbedingungen vom Abflugort bis zum Ankunftsort erfüllt sind.

Bei Anwendung des papiergestützten Unionsversandverfahrens für Seefracht wird für Bewilligungen, die vor dem 1. Mai 2016 erteilt wurden, eine Befreiung von der Sicherheitsleistung gewährt (Fortsetzung des früheren Verfahrens). Wurde die Bewilligung nach diesem Zeitpunkt erteilt, ist der Inhaber des Verfahrens zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet.

Für die Warenbeförderung auf dem Seeweg im Rahmen eines genehmigten Linienverkehrs ist, sofern ein Versandverfahren anwendbar ist, das Unionsversandverfahren vorgeschrieben. (Weitere Einzelheiten zu genehmigten Linienverkehren sind Teil II zu entnehmen.)

Schiffahrtsgesellschaften, die im Rahmen eines zugelassenen Linienverkehrs tätig sind und die Bedingungen der Abschnitte 3.7.2 oder 3.7.3 (sowie die allgemeinen Bedingungen in Abschnitt 2.1) erfüllen, können beide Arten von Versandverfahren für Seefracht nutzen. Bei diesen Verfahren wird das Warenmanifest entweder getrennt nach Warenkategorien (Anwendung der papiergestützten Unionsversandverfahren für Seefracht) oder für alle in das Versandverfahren zu überführenden Warenkategorien (Anwendung des Unionsversandverfahrens mit einem elektronischen Manifest für Seefracht) als Versandanmeldung verwendet.

Das als Versandanmeldung verwendete Manifest ist grundsätzlich von dem Handelsmanifest oder dem Manifest für

Sammelsendungen zu unterscheiden.

Die Schifffahrtsgesellschaft ist für die betreffenden Beförderungen der Inhaber des Verfahrens, unterliegt den Vorschriften für das Versandverfahren und verwendet das Schiffsmanifest als Versandpapier.

Der Abgangshafen ist der Verladehafen, der Bestimmungshafen ist der Entladehafen.

3.7.2. Anwendung der papiergestützten Unionsversandverfahren bei Seefracht

Im Rahmen der papiergestützten Unionsverfahren für Seefracht können Schifffahrtsgesellschaften das Warenmanifest als Versandanmeldung verwenden.

Wenn eine Beförderung sowohl Waren im externen Unionsversandverfahren (T1) als auch Waren im internen Unionsversandverfahren (T2F) umfasst, so ist für jede Warenkategorie ein gesondertes Manifest zu erstellen.

Außerdem ist ein Handelsmanifest mit allen Waren an Bord des Schiffes erforderlich.

3.7.2.1. Bewilligung der Anwendung der papiergestützten Unionsversandverfahren bei Seefracht

Artikel 22 Absatz 1 UZK Das Bewilligungsverfahren entspricht dem Verfahren nach Abschnitt 2.2.

Artikel 25 ÜDelR Eine Schifffahrtsgesellschaft, die die papiergestützten Unionsversandverfahren für Seefracht nutzen möchte, beantragt die entsprechende Bewilligung bei den Zollbehörden mit Zuständigkeit für den Ort, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist und an dem wenigstens ein Teil der von der Bewilligung betroffenen Vorgänge durchgeführt wird.

Die Zollbehörden erteilen eine Bewilligung gemäß dem Muster in Anhang 8.8.

Zur Rücknahme, zum Widerruf und zu Änderungen der Bewilligung siehe Abschnitt 2.3.

Wenn die Schifffahrtsgesellschaft einen oder mehrere Häfen zu ändern wünscht, beantragt sie eine Änderung der erteilten Bewilligung.

HANDEL

Bei der Antragstellung muss die Schifffahrtsgesellschaft folgende Angaben machen:

1. Form des Manifests,
2. Namen der an dem Verfahren beteiligten Abgangshäfen,
3. Namen der an dem Verfahren beteiligten Bestimmungshäfen.

ZOLL

Inhalt der Bewilligung (gemäß Anhang 8.6):

- Form des Manifests,
- Namen der an dem Verfahren beteiligten Abgangs- und Bestimmungshäfen
- Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens, einschließlich der Vorschrift, dass für das T1-, und das T2F-Verfahren jeweils gesonderte Manifeste zu verwenden sind.

HANDEL

Die Schifffahrtsgesellschaft ist verpflichtet, den Zollbehörden der in der Bewilligung aufgeführten Häfen eine beglaubigte Kopie der Bewilligung zu übersenden.

Die Bewilligung der Anwendung der papiergestützten Unionsversandverfahren für Seefracht ist auf Aufforderung der Abgangszollstelle vorzulegen.

3.7.2.2. Anwendung der papiergestützten Unionsversandverfahren bei Seefracht

Artikel 50 ÜDelR Das Warenmanifest muss folgende Angaben enthalten:

- den zollrechtlichen Status der Waren, d. h. T1 oder T2F,
 - die Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters der Schifffahrtsgesellschaft sowie das Datum,
 - Name und vollständige Anschrift der Schifffahrtsgesellschaft;
 - den Namen des Schiffes, das die Waren transportiert,
 - den Abgangshafen (Beladung),
 - den Bestimmungshafen (Entladung)
- sowie für jede Sendung:
- die Nummer des Konnossements,
 - Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke,
 - die Handelsbezeichnung der Waren mit den für ihre Identifizierung notwendigen Angaben,
 - die Rohmasse in Kilogramm und
 - ggf. die Containernummern.

Handelt es sich bei der Schifffahrtsgesellschaft nicht um einen zugelassenen Versender, so ist das als Versandanmeldung dienende Manifest den Zollbehörden des Abgangshafens (Beladung) mindestens in zweifacher Ausfertigung zur Abzeichnung vorzulegen.

ZOLLBEHÖRDEN am Abgangshafen

Sie versehen das Manifest mit dem Namen und dem Dienststempelabdruck der Zollstelle, dem Datum des Sichtvermerks und der Unterschrift des Zollbediensteten.

Sie behalten eine Ausfertigung pro Manifest.

Wenn die Schifffahrtsgesellschaft am Bestimmungshafen (Entladung) nicht den Status eines zugelassenen Empfängers hat, gestellt sie der Zollstelle die Waren mit dem/den als Versandanmeldung dienenden Manifest(en).

Zu Kontrollzwecken kann die **Bestimmungszollstelle** die Vorlage des Warenmanifests (oder der Frachtbriefe) für alle entladenen Waren verlangen.

Unionswaren, die sich nicht im internen Unionsversandverfahren (T2, T2F) befinden, können frei zu ihrem Bestimmungsort in der Union weiterbefördert werden, sofern bei der Ankunft am Bestimmungsflyhafen kein begründeter Verdacht oder Zweifel am Status der Waren besteht.

ZOLLBEHÖRDEN am Bestimmungshafen

Die Zollbehörden am Bestimmungshafen behalten eine Ausfertigung pro Manifest.

Artikel 51 ÜDelR Die Bestimmungszollstelle braucht die Kopien des Manifests nicht an die Abgangszollstelle zurückzusenden. Die Erledigung des Versandverfahrens erfolgt anhand einer monatlichen Aufstellung der Schifffahrtsgesellschaft.

HANDEL

Die Schifffahrtsgesellschaft oder ihr Vertreter im Bestimmungshafen fertigt an jedem Monatsanfang eine Aufstellung der Manifeste an, die der Bestimmungszollstelle im vergangenen Monat vorgelegt wurden. Die Aufstellung muss folgende Angaben enthalten:

- die Referenznummern der einzelnen Manifeste;
- die entsprechenden Kurzbezeichnungen (T1 oder T2F);
- den Namen (gegebenenfalls Abkürzung) der Schifffahrtsgesellschaft, die die Waren befördert hat;
- das Datum der Beförderung auf dem Seeweg.

Anmerkung: Für jeden Abgangshafen wird eine gesonderte Aufstellung angefertigt.

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle versieht die von der Schifffahrtsgesellschaft angefertigte Aufstellung der Manifeste mit ihrem Sichtvermerk und übersendet sie der Abgangszollstelle.

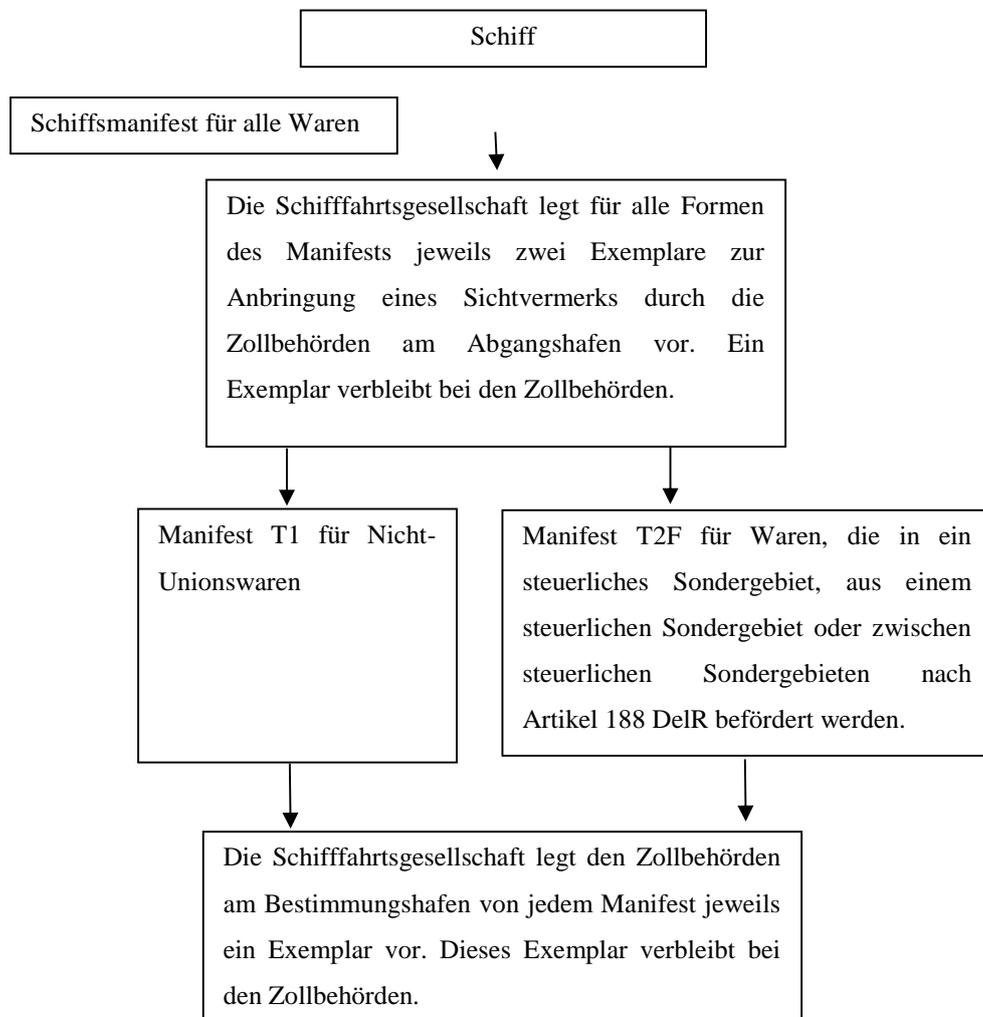
In der Bewilligung kann auch festgelegt sein, dass die Schifffahrtsgesellschaften die Aufstellung selbst an die Abgangszollstelle senden.

Die Abgangszollstelle stellt sicher, dass sie die Listen erhalten hat.

Werden Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Angaben festgestellt, die in der Aufstellung zu den Manifesten gemacht wurden, so setzt die Bestimmungszollstelle die Abgangszollstelle und die Behörde, die die Bewilligung erteilt hat, hiervon in Kenntnis, wobei sie sich insbesondere auf die Frachtbriefe für die betreffenden Waren stützt.

Das folgende Diagramm veranschaulicht die Anwendung der papiergestützten Unionsversandverfahren bei Seefracht:

Anwendung der papiergestützten Unionsversandverfahren bei Seefracht



3.7.2.3. Beispiele

Beispiel 1

Dünkirchen/Rotterdam im Rahmen eines genehmigten Linienverkehrs

- Regelversandverfahren (NCTS):

Sicherheitsleistung obligatorisch

Die Anwendung des Unionsversandverfahrens ist für Nicht-Unionswaren obligatorisch. Es wird eine T1-Versandanmeldung abgegeben und eine Sicherheit geleistet.

Für verbrauchsteuerpflichtige Unionswaren wird ein spezielles Begleitdokument (e-VD) verwendet.

Anmerkung: Da für Unionswaren der freie Warenverkehr gilt, ist das Unionsversandverfahren nicht erforderlich. Die Waren werden in den kommerziellen Warenmanifesten aufgeführt.

- Anwendung der papiergestützten Unionsversandverfahren bei Seefracht: keine Sicherheitsleistung erforderlich

Die Anwendung des Unionsversandverfahrens ist für Nicht-Unionswaren obligatorisch. Als Versandanmeldung gilt ein (gesondertes) Manifest, das mit der Kurzbezeichnung „T1“ versehen ist.

Für verbrauchsteuerpflichtige Unionswaren wird ein spezielles Begleitdokument (e-VD) verwendet.

Anmerkung: Da für Unionswaren der freie Warenverkehr gilt, ist das Unionsversandverfahren nicht erforderlich. Die Waren werden in den kommerziellen Warenmanifesten aufgeführt.

Beispiel 2

Le Havre/Fort de France im Rahmen eines genehmigten Linienverkehrs

- Regelversandverfahren (NCTS):

Sicherheitsleistung obligatorisch

Das Unionsversandverfahren ist in folgenden Fällen obligatorisch:

- Nicht-Unionswaren: Es wird eine T1-Versandanmeldung abgegeben und eine Sicherheit geleistet.
- Waren, die aus oder zwischen den steuerlichen Sondergebieten (nach Artikel 188 DelR) befördert werden: Es wird eine T2F-Versandanmeldung abgegeben und eine Sicherheit geleistet.

- Anwendung der papiergestützten Unionsversandverfahren bei Seefracht: keine Sicherheitsleistung erforderlich

Das Unionsversandverfahren ist in folgenden Fällen obligatorisch:

- Nicht-Unionswaren: Als Versandanmeldung für die Nicht-Unionswaren gilt ein (gesondertes) Manifest, das mit der Kurzbezeichnung „T1“ versehen ist.
- Bestimmte Unionswaren (einschließlich verbrauchsteuerpflichtiger Waren): Als Versandanmeldung für die Unionswaren gilt ein (gesondertes) Manifest, das mit der Kurzbezeichnung „T2F“ versehen ist.

3.7.3. Verwendung eines elektronischen Manifests als Versandanmeldung für die Anwendung des Unionsversandverfahrens bei Seefracht

Artikel 53 ÜDelR Bei Verwendung eines elektronischen Manifests als Versandanmeldung bei der Anwendung des Unionsversandverfahrens für Waren, die von einer Schifffahrtsgesellschaft befördert werden, kann die betreffende Schifffahrtsgesellschaft ein einziges Warenmanifest als Versandanmeldung verwenden, das dann für alle im Rahmen mehrerer Versandverfahren beförderten Waren gilt.

In der Union ansässigen internationalen Schifffahrtsgesellschaften oder ihren Regionalvertretungen, die eine bedeutende Anzahl an regelmäßigen Fahrten zwischen den Mitgliedstaaten durchführen,

kann die Bewilligung zur Anwendung dieses Verfahrens erteilt werden.

3.7.3.1. Bewilligung der Verwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden Unionsversandverfahrens bei Seefracht

*Artikel 22
Absatz 1 UZK*

Das Bewilligungsverfahren entspricht dem Verfahren nach Abschnitt 2.2.

Artikel 28 ÜDelR

Die Anmeldung wird bei der Zollbehörde mit Zuständigkeit für den Ort gestellt, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist und an dem wenigstens ein Teil der von der Entscheidung zu erfassenden Vorgänge durchgeführt wird.

HANDEL

Bei der Antragstellung muss die Schifffahrtsgesellschaft folgende Angaben machen:

1. die Form des Manifests,
2. eine Beschreibung der Aktivitäten (Verkehrsvolumen, Art der Verbindung),
3. die Namen der an dem Verfahren beteiligten Abgangshäfen,
4. die Namen der an dem Verfahren beteiligten Bestimmungshäfen.

Nach zufriedenstellender Prüfung senden die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem der Antrag gestellt wurde, eine Kopie an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, deren Häfen in dem Antrag genannt sind, und ersuchen um deren Zustimmung.

Gleichzeitig fordern sie die Schifffahrtsgesellschaft auf, ihre Regionalvertretungen in jedem Bestimmungshafen zu veranlassen, Kontakt mit den Zollbehörden der betroffenen Häfen aufzunehmen und diese über das zu verwendende Manifest zu unterrichten.

Nach Eingang der Kopie des Antrags unterrichten die zuständigen Behörden der Bestimmungsländer die Zollbehörden der genannten Häfen darüber, dass die oben beschriebenen Kontakte zu erwarten sind. Die Zollbehörden der Bestimmungshäfen prüfen mit den

Regionalvertretungen der betreffenden Schifffahrtsgesellschaft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Verfahrens erfüllt sind.

Nach Abschluss des Konsultationsprozesses teilen die Zollbehörden des Bestimmungshafens ihren zuständigen Behörden mit, ob die Schifffahrtsgesellschaft die genannten Kriterien erfüllt.

Innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Mitteilung teilen die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes den zuständigen Behörden des Abgangslandes ihre gegebenenfalls unter Vorbehalt erteilte Zustimmung zu dem Antrag mit. Die zuständigen Behörden des Landes, in dem der Antrag gestellt wurde, erteilen dann die Bewilligung vorbehaltlich der vom Bestimmungsland eventuell mitgeteilten besonderen Kriterien und Vorbehalte.

Wenn binnen 60 Tagen nach der Mitteilung keine Einwände eingegangen sind, erteilen die Zollbehörden des Abgangslandes die Bewilligung für die Anwendung des Unionsversandverfahrens auf der Grundlage eines elektronischen Manifests für Waren, die auf dem Luftweg befördert werden. Wenn die zuständige Behörde eines anderen konsultierenden Landes jedoch mitteilt, dass der Antragsteller das Versandverfahren in diesem Land nicht regelmäßig anwendet, wird dieses Land aus der Bewilligung ausgenommen. Verweigert eines der konsultierten Länder die Bewilligung wegen Nichterfüllung der dritten Voraussetzung (schwerwiegende oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen zoll- oder steuerrechtliche Vorschriften), so muss es die Gründe und die entsprechenden Rechtsvorschriften über die begangene Zuwiderhandlung angeben. In diesem Fall erteilen die Behörden des Landes, in dem der Antrag gestellt wurde, die Bewilligung nicht und teilen der Schifffahrtsgesellschaft die Gründe für die Ablehnung des Antrags mit.

Die Zollbehörden des Abgangshafens erteilen der

Schiffahrtsgesellschaft eine Bewilligung, die sie zur Inanspruchnahme des Unionsversandverfahrens auf der Grundlage eines elektronischen Manifests für auf dem Luftweg beförderte Waren berechtigt. Dieses Verfahren gilt sowohl für Fahrten ab dem Heimathafen als auch für Fahrten zum Heimathafen.

Die Bewilligung gilt in den beteiligten Mitgliedstaaten und zwar nur für Vorgänge im Unionsversand zwischen den darin aufgeführten Häfen.

Die Bewilligung der Anwendung der auf einem elektronischen Manifest beruhenden Unionsversandverfahren für Luftfracht ist auf Aufforderung der Abgangszollstelle vorzulegen.

Zur Rücknahme, zum Widerruf und zur Änderung der Bewilligung siehe Abschnitt 2.3.

Wenn die Schiffahrtsgesellschaft einen oder mehrere Häfen zu ändern wünscht, beantragt sie eine Änderung der erteilten Bewilligung.

ZOLL

Inhalt der Bewilligung (gemäß Anhang 8.6):

- Namen der an dem Verfahren beteiligten Abgangs- und Bestimmungshäfen und
- Bedingungen für die Verwendung eines elektronischen Manifests als Versandanmeldung.

3.7.3.2. Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden Unionsversandverfahrens bei Seefracht

Die Schiffahrtsgesellschaft muss folgende Angaben auf dem Manifest vermerken:

- hinter jeder im Manifest aufgeführten Warenposition die entsprechende Kurzbezeichnung T1, T2F, TD, C oder X (nähere Erläuterungen hierzu siehe unten),
- die Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters der Schiffahrtsgesellschaft sowie das Datum,

- den Namen und die vollständige Anschrift der Schifffahrtsgesellschaft;
- den Namen des Schiffes, das die Waren transportiert,
- den Ladeort und
- den Entladeort

sowie für jede Sendung:

- die Nummer des Konnossements,
- Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke,
- die Handelsbezeichnung einschließlich der für ihre Identifizierung erforderlichen Angaben,
- die Rohmasse in Kilogramm und
- ggf. die Containernummern.

Die Kurzbezeichnungen T1, T2F, TD, C oder X hinter den jeweiligen Warenpositionen auf dem Manifest bedeuten Folgendes:

Kurzbezeichnung	
T1	Waren, die in das externe Unionsversandverfahren (T1) übergeführt werden
T2F	Waren im internen Unionsversandverfahren, die in ein Gebiet nach Artikel 188 DelR, aus einem dieser Gebiete oder von einem dieser Gebiete in ein anderes befördert werden
TD	Waren, die sich bereits in einem Unionsversandverfahren befinden oder im Rahmen der aktiven Veredelung, des Zolllagerverfahrens oder der vorübergehenden Verwendung befördert werden: In diesem Fall trägt die Luftverkehrsgesellschaft auf dem entsprechenden Luftfrachtbrief auch die Kurzbezeichnung „TD“, einen Verweis auf das angewendete Verfahren, die Bezugsnummer und das Datum der Versandanmeldung und den Namen der ausstellenden Zollstelle ein.*
C	Unionswaren, die nicht in ein Versandverfahren übergeführt

(entspricht T2L)	wurden und deren Status nachgewiesen werden kann
X	zur Ausfuhr bestimmte Unionswaren, die nicht in ein Versandverfahren übergeführt wurden

* In diesem Fall trägt die Schifffahrtsgesellschaft auf dem entsprechenden Frachtbrief oder sonstigen Handelspapier auch die Buchstaben „TD“, einen Verweis auf das angewendete Verfahren, die Nummer und das Datum der Versandanmeldung oder des Beförderungsdokuments sowie den Namen der ausstellenden Zollstelle ein. Verantwortlich für das Versandverfahren sind nicht die Schifffahrtsgesellschaften, sondern der Inhaber des Verfahrens, der die entsprechende Versandanmeldung beim Abgang unterzeichnet hat.

Das Unionsversandverfahren gilt als abgeschlossen, wenn die Waren den Zollbehörden unter Vorlage des Manifests gestellt worden sind.

Ziel ist es, die möglichst freie und ungehinderte Beförderung von Unionswaren zu erleichtern, weshalb die Statusangabe „C“ zur freien Weiterbeförderung der Waren bis zu ihrem Bestimmungsort in der Union berechtigt, sofern ihr zollrechtlicher Status anhand der Geschäftsaufzeichnungen des Beteiligten am Abgangsflughafen nachgewiesen werden kann und bei der Ankunft am Bestimmungsort kein begründeter Verdacht oder Zweifel am Status der Waren besteht.

Die Bestimmungszollstelle hat jedoch die Möglichkeit, den angemeldeten zollrechtlichen Status von Unionswaren durch geeignete nachträgliche Prüfungen auf der Grundlage der Risikobewertung und gegebenenfalls mit Rückverfolgung bis zu den Zollbehörden am Abgangshafen zu überprüfen.

Sofern in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften keine längeren Fristen festgelegt sind, bewahrt die Schifffahrtsgesellschaft die Aufzeichnungen über den zollrechtlichen Status der Waren in ihren Geschäftsunterlagen für einen Zeitraum von drei Jahren zuzüglich der Zeitspanne seit Beginn des laufenden Jahres auf. Diese

Aufzeichnungen können auf Papier aufbewahrt oder im elektronischen System verwaltet werden.

Die Schifffahrtsgesellschaft ist für die Unterrichtung der Zollbehörden über alle am Bestimmungshafen festgestellten Zuwiderhandlungen, Unstimmigkeiten oder Unregelmäßigkeiten verantwortlich, die insbesondere als Ergebnis der durch die Schifffahrtsgesellschaft durchgeführten Kontrollen oder anhand des Liefermengenberichts (Mehr- oder Fehlmengen) ermittelt wurden, wobei sie sich insbesondere auf die Frachtbriefe für die betreffenden Waren stützt.

Die Bestimmungszollstelle hat die Abgangszollstelle innerhalb eines angemessenen Zeitraums über etwaige Unstimmigkeiten oder Unregelmäßigkeiten zu unterrichten, wobei sie sich insbesondere auf die Frachtbriefe für die betreffenden Waren stützt. Zu diesem Zweck wird der Vordruck TC21A verwendet (siehe Muster in Teil VII Anhang 8.6).

Die Zollbehörden des Abgangshafens führen mit Buchprüfungskontrollen Nachprüfungen auf der Grundlage einer Risikoanalyse durch.

Die Zollbehörden am Bestimmungshafen führen mit Buchprüfungskontrollen Nachprüfungen auf der Grundlage einer Risikoanalyse durch und übermitteln, falls erforderlich, den Zollbehörden im Abgangshafen Einzelheiten der Manifeste zur Nachprüfung. Zu diesem Zweck wird der Vordruck TC21A verwendet (siehe Teil VII Anhang 8.6).

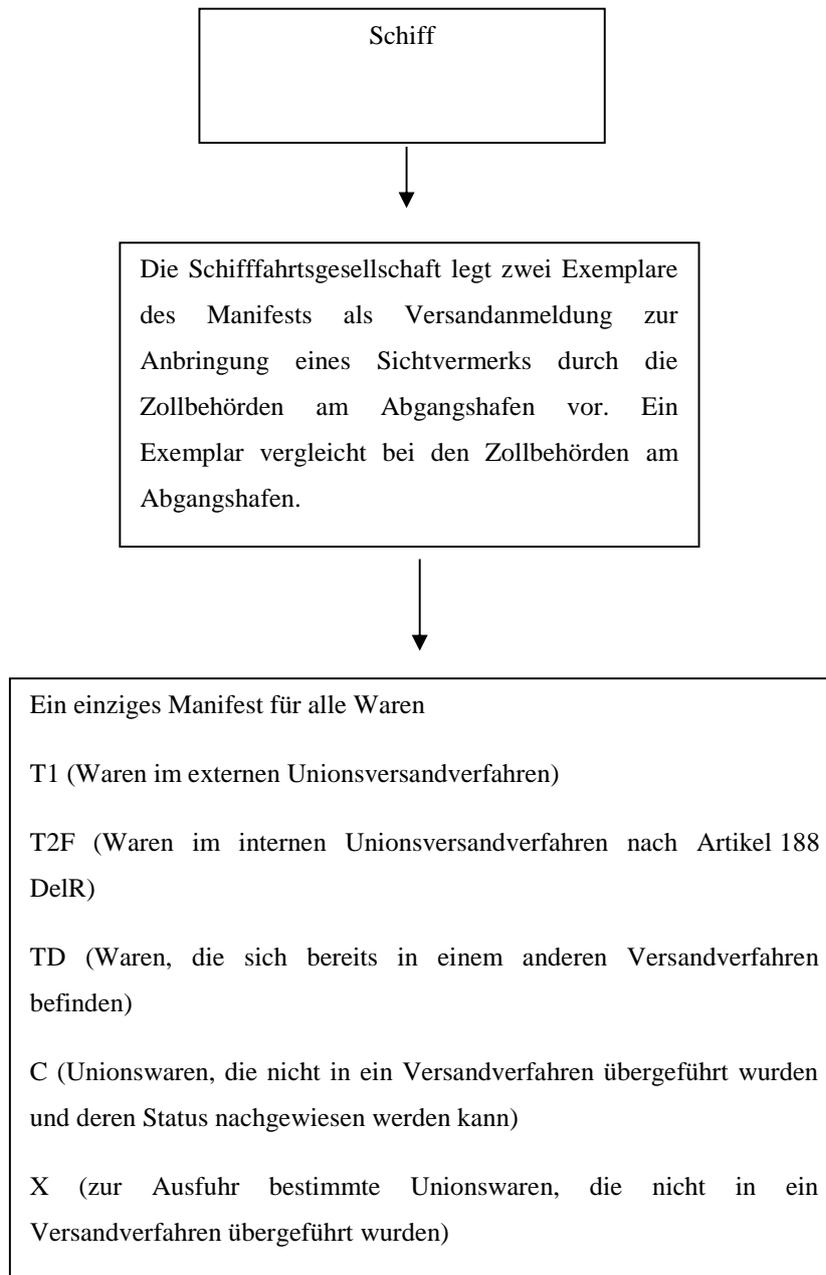
Die Zollbehörden müssen ständigen Zugriff auf die Informationen in den Geschäftsaufzeichnungen der das vereinfachte Verfahren anwendenden Schifffahrtsgesellschaften haben.

Wenn erforderlich, übermitteln die zuständigen Zollbehörden am Bestimmungshafen den zuständigen Zollbehörden am

Abgangshafen die maßgeblichen Informationen der Manifeste, die sie in einem für den Datenaustausch geeigneten elektronischen System erhalten haben, zur Überprüfung.

Das folgende Diagramm veranschaulicht die Verwendung eines elektronischen Manifests als Versandanmeldung für die Anwendung des Unionsversandverfahrens bei Seefracht.

Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden Unionsversandverfahrens bei Seefracht



3.7.3.3. Beispiele

Beispiel 1

Dünkirchen/Rotterdam im Rahmen eines genehmigten Linienverkehrs

- Regelversandverfahren (NCTS):

Sicherheitsleistung obligatorisch

Die Anwendung des Unionsversandverfahrens ist für Nicht-Unionswaren obligatorisch. Es wird eine T1-Versandanmeldung abgegeben und eine Sicherheit geleistet.

Für verbrauchsteuerpflichtige Unionswaren wird ein spezielles elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) verwendet.

Anmerkung: Da für Unionswaren der freie Warenverkehr gilt, ist das Unionsversandverfahren nicht erforderlich. Die Waren werden in den kommerziellen Warenmanifesten aufgeführt.

- Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden Unionsversandverfahrens bei Seefracht: keine Sicherheitsleistung erforderlich

Der zollrechtliche Status der Waren ist auf dem Manifest anzugeben. Die auf dem Manifest zu verwendenden Codes sind in Abschnitt 3.9.3.2 aufgeführt.

Für verbrauchsteuerpflichtige Unionswaren wird ein spezielles e-VD verwendet.

Beispiel 2

Le Havre / Fort de France im Rahmen eines genehmigten Linienverkehrs

- Regelversandverfahren (NCTS):

Sicherheitsleistung obligatorisch

Das Unionsversandverfahren ist in folgenden Fällen obligatorisch:

- Nicht-Unionswaren: Es wird eine Versandanmeldung abgegeben und eine Sicherheit geleistet.
- Waren, die aus oder zwischen den steuerlichen Sondergebieten (nach Artikel 188 DelR) befördert werden: Es wird eine T2-Versandanmeldung abgegeben und eine Sicherheit geleistet.

- Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden Unionsversandverfahrens bei Seefracht: keine Sicherheitsleistung erforderlich

Der zollrechtliche Status der Waren ist auf dem Manifest anzugeben. Die auf dem Manifest zu verwendenden Codes sind in Abschnitt 3.7.3.2 aufgeführt.

Beispiel 3

Dünkirchen/Lissabon im Rahmen eines genehmigten Linienverkehrs

- Regelversandverfahren (NCTS): Sicherheitsleistung obligatorisch

Die Anwendung des Unionsversandverfahrens ist für Nicht-Unionswaren obligatorisch. Es wird eine T1-Versandanmeldung abgegeben und eine Sicherheit geleistet.

Anmerkung: Da für Unionswaren der freie Warenverkehr gilt, ist das Unionsversandverfahren nicht erforderlich. Die Waren werden in den kommerziellen Warenmanifesten aufgeführt.

- Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden Unionsversandverfahrens bei Seefracht: keine Sicherheitsleistung erforderlich

Der zollrechtliche Status der Waren ist auf dem Manifest anzugeben. Die auf dem Manifest zu verwendenden Codes sind in

Abschnitt 3.9.3.2 aufgeführt. In diesem Beispiel wird das Symbol „X“ zur Kennzeichnung der zur Ausfuhr unter Inanspruchnahme von Ausfuhrerstattungen bestimmten Unionswaren verwendet.

3.7.4. Sonderfälle (Anwendung des papiergestützten Unionsversandverfahrens für Waren, die auf dem Seeweg befördert werden / Anwendung des Unionsversandverfahrens mit einem elektronischen Manifest für Seefracht)

3.7.4.1. Sammelsendungen

Werden mehrere auf dem Seeweg beförderte Warensendungen zu einer Sammelsendung zusammengefasst, so wird für jede Warenposition innerhalb der Sammelsendung ein Vertrag zwischen dem Versender und dem Sammelspediteur geschlossen. Als Nachweis für diesen Vertrag gilt der Frachtbrief (consignment note – CN), das Konnossement eines Spediteurs wie z. B. das vom internationalen Spediteurverband (FIATA) anerkannte Konnossement oder jedes andere zwischen dem Versender und dem Sammelspediteur vereinbarte Handelspapier.

Die Beförderung der Seefracht-Sammelsendung als Ganzes erfolgt aufgrund eines Vertrags zwischen dem Sammelspediteur und der Schifffahrtsgesellschaft. Als Nachweis für diesen Vertrag gilt das Konnossement eines Transportunternehmens, die Seefrachtkarte oder jedes andere zwischen der Schifffahrtsgesellschaft und dem Sammelspediteur vereinbarte Handelspapier.

Außerdem erstellt der Sammelspediteur für die Sammelsendung ein Sammelmanifest, d. h. eine analytische Zusammenstellung aller in der Sammelsendung enthaltenen Packstücke – jeweils mit Angabe des Frachtbriefes, des Konnossements oder des entsprechenden sonstigen Handelspapiers. Daher muss zwischen dem Sammelmanifest und dem Warenmanifest der Schifffahrtsgesellschaft, das als Versandanmeldung dient, unterschieden werden.

Befördert eine Schifffahrtsgesellschaft unter Anwendung beider

Formen des Versandverfahrens für Seefracht eine Sammelsendung gemäß den vereinfachten Verfahren der Stufen 1 oder 2 unter den Bestimmungen und Bedingungen des Konnossements eines Transportunternehmens, einer Seefrachtkarte oder eines anderen Handelspapiers, so gilt als vereinbart, dass sie, außer bei Gefahrgut, das gesondert angegeben werden muss, vom Inhalt der Sammelsendungen nicht unbedingt Kenntnis hat.

Eine Schifffahrtsgesellschaft kann Sammelsendungen nach beiden Formen des Versandverfahrens zur Beförderung von Waren auf dem Seeweg annehmen, wenn

- der Sammeladungsspediteur sich verpflichtet, in seinen Geschäftsunterlagen den zollrechtlichen Status der einzelnen Sendungen zu vermerken;
- das Sammelmanifest die in Artikel 53 ÜDeIR geforderten Angaben enthält;
- die Frachtbriefe von den Abgangs- und Bestimmungszollstellen zu Kontrollzwecken eingesehen werden können;
- in den Sammelmanifesten der zutreffende zollrechtliche Status angegeben ist (siehe unten);
- der höchste zollrechtliche Status in dem Sammelmanifest der Schifffahrtsgesellschaft mitgeteilt wird. Die Statusreihenfolge lautet: T1, T2F, TD, C, X.

Die Kurzbezeichnungen T1, T2F, TD, C oder X hinter den jeweiligen Warenpositionen auf dem Sammelmanifest bedeuten Folgendes:

Kurzbezeichnung	
T1	Waren, die in das externe Unionsversandverfahren (T1) übergeführt werden.
T2F	Waren im internen Unionsversandverfahren, die in ein Gebiet nach

TF	Artikel 188 DelR, aus einem dieser Gebiete oder von einem dieser Gebiete in ein anderes befördert werden.
TD	Waren, die sich bereits in einem Unionsversandverfahren befinden oder im Rahmen der aktiven Veredelung, des Zolllagerverfahrens oder der vorübergehenden Verwendung befördert werden* In diesem Fall trägt die Luftverkehrsgesellschaft auf dem entsprechenden Luftfrachtbrief auch die Kurzbezeichnung „TD“, einen Verweis auf das angewendete Verfahren, die Bezugsnummer und das Datum der Versandanmeldung und den Namen der ausstellenden Zollstelle ein.
C (entspricht T2L)	Unionswaren, die nicht in ein Versandverfahren übergeführt wurden und deren Status nachgewiesen werden kann.
X	Zur Ausfuhr bestimmte Unionswaren, die nicht in ein Versandverfahren übergeführt wurden.

* Werden Waren, die sich bereits in einem förmlichen Versandverfahren befinden (z. B. Unionsversandverfahren, Carnet TIR, Carnet ATA, Nato-Formblatt 302 usw.), in die Sammelsendung aufgenommen, so ist bei der entsprechenden Position der Code „TD“ zu vermerken. Ferner müssen die einzelnen Frachtbriefe oder sonstigen handelsüblichen Nachweise für den Beförderungsvertrag ebenfalls die Kurzbezeichnung „TD“ tragen; außerdem sind die Art des Verfahrens sowie Bezugsnummer und Datum des Versandpapiers und die Bezeichnung der betreffenden Abgangszollstelle anzugeben.

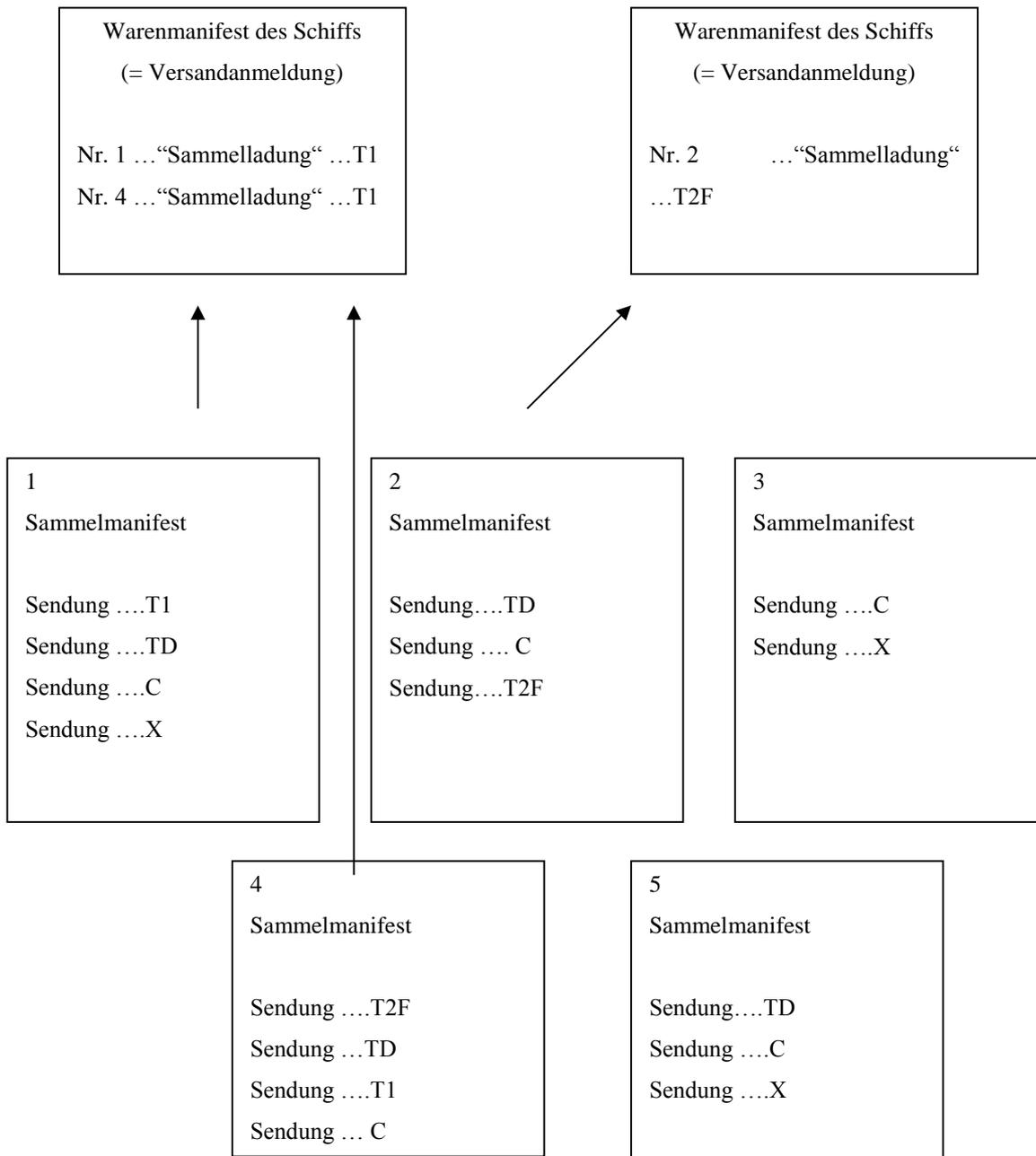
Wenn eine Schifffahrtsgesellschaft das papiergestützte Unionsversandverfahren für Seefracht anwendet, trägt sie die Sammelsendung mit dem Vermerk „Groupage“ (Sammelsendung) auf dem Manifest ein, das dem höchsten Status entspricht (die Statusreihenfolge lautet T1, T2F), der auf dem Sammelmanifest vermerkt ist; umfasst die Sammelsendung beispielsweise T1- und T2F-Waren, so ist sie auf dem T1-Manifest anzumelden.

Wenn die Schifffahrtsgesellschaft zur Verwendung eines einzigen Manifests im Rahmen des Unionversandverfahrens mit einem elektronischen Manifest für Seefracht befugt ist, wird die

Kennzeichnung „Sammelladung“ angewendet.

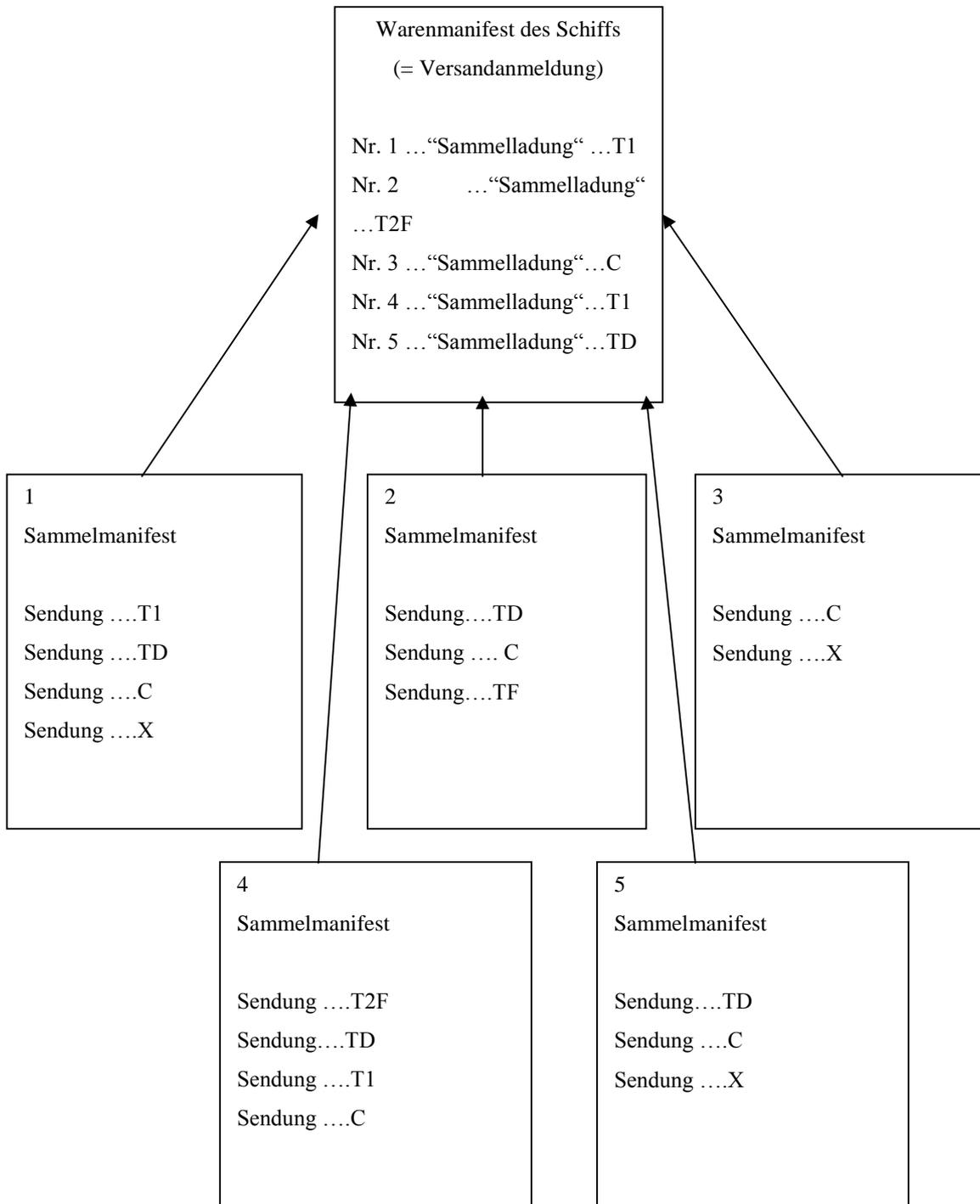
Im Folgenden wurden einige Beispiele für Sammelladungen mit beiden Arten von Versandverfahren für Seefracht beschrieben.

Anwendung der papiergestützten Unionsversandverfahren bei Seefracht



Anmerkung: Die Manifeste 3 und 5 beziehen sich nicht auf Versandverfahren (Nr. 3) bzw. Versandverfahren, bei denen dieser Inhaber des Verfahrens der Anmelder ist (Nr. 5).

Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden Unionsversandverfahrens
bei Seefracht



Das Schiffsmanifest, das Sammelmanifest bei Sammelsendungen und die entsprechenden Frachtbriefe, Konnossemente oder sonstigen Handelspapiere sind auf Verlangen den zuständigen

Behörden des Abgangshafens vorzulegen.

Alle Sammelmanifeste, Frachtbriefe, Konnossemente oder sonstigen einschlägigen Handelspapiere sind den zuständigen Behörden des Bestimmungshafens auf Verlangen zusammen mit dem Schiffsmanifest vorzulegen. Diese zuständigen Behörden nehmen anhand der Angaben in dem Sammelmanifest die entsprechenden Kontrollen an den Waren vor.

Außer in den Fällen mit der Codierung „TD“ (Anwendung des Unionsversandverfahrens mit einem elektronischen Manifest für Seefracht) handelt die Schifffahrtsgesellschaft als Inhaber des Verfahrens für die Waren im Versandverfahren und haftet also im Falle von Unregelmäßigkeiten in vollem Umfang für die Beförderung. Die Beziehungen zwischen der Schifffahrtsgesellschaft und dem Sammelspediteur werden durch privatrechtliche Vertragsbestimmungen geregelt.

Anhang 8.7 enthält ein Ablaufdiagramm für Sammelsendungen bei Beförderungen auf dem Seeweg.

3.7.4.2. Warenbeförderungen auf dem Seeweg im Nichtlinienverkehr

Die Artikel 49, 50, 51 and 53 ÜDeLR können nicht für Waren in Anspruch genommen werden, die auf dem Seeweg im Nichtlinienverkehr befördert werden, falls sich der Beförderer für das Unionsversandverfahren entscheidet.

Die folgenden Beispiele gelten ausschließlich für Waren, die auf dem Seeweg im Nichtlinienverkehr im Unionsversandverfahren oder auf andere Weise befördert werden.

- **Nicht-Unionswaren**

- Beförderung, die vor dem Verladehafen in der Union beginnt und im Entladehafen in der Union endet

Beispiel: Brüssel – Le Havre (Beförderung von Brüssel nach

Antwerpen auf der Straße)

Das Verfahren T1 ist für die Beförderung auf der Straße zwingend vorgeschrieben, nicht jedoch für die Beförderung auf dem Seeweg.

Empfohlene Vorgehensweise: Das Unionsversandverfahren sollte nur für den Teil der Beförderung in Anspruch genommen werden, der auf der Straße stattfindet.

- Beförderung, die am Verladehafen in der Union beginnt und über den Entladehafen in der Union hinaus fortgesetzt wird.

Beispiel: Le Havre – Brüssel (Beförderung von Antwerpen nach Brüssel auf der Straße)

Das Verfahren T1 ist für die Beförderung auf der Straße zwingend vorgeschrieben, nicht jedoch für die Beförderung auf dem Seeweg.

Empfohlene Vorgehensweise: Eine T1-Versandanmeldung sollte für die gesamte Beförderung von Le Havre nach Brüssel ausgefertigt werden.

- Beförderung, die vor dem Verladehafen in der Union beginnt und über den Entladehafen in der Union hinaus fortgesetzt wird.

Beispiel: Madrid – Mailand (Beförderung von Barcelona nach Genua auf dem Seeweg)

Empfohlene Vorgehensweise: Eine Versandanmeldung sollte für die gesamte Beförderung von Madrid nach Mailand (auf der Straße und auf dem Seeweg) ausgefertigt werden.

3.8. Vereinfachte Verfahren auf der Grundlage des Artikels 6 Übereinkommen

Vorausgesetzt, dass die Durchführung aller für die Waren geltenden Maßnahmen gewährleistet ist, können die Länder im Rahmen bilateraler oder multilateraler Abkommen untereinander vereinfachte Verfahren einführen, die für bestimmte Arten des Warenverkehrs oder bestimmte Unternehmen gelten.

Die Länder teilen der Europäischen Kommission diese

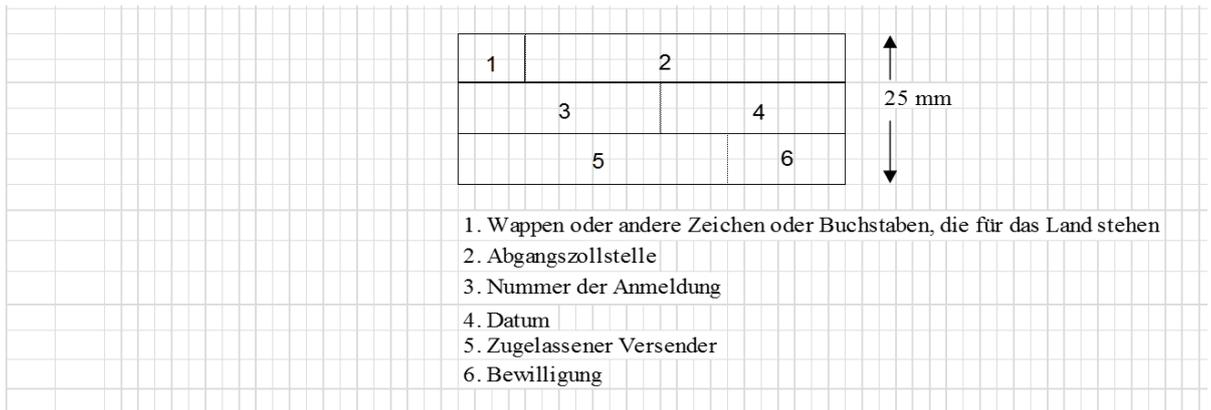
vereinfachten Verfahren unter Verwendung des Vordrucks in Anhang 8.8 mit.

Das Bewilligungsverfahren entspricht dem Verfahren nach Abschnitt 2.2.

Zur Rücknahme, zum Widerruf und zur Änderung der Bewilligung siehe Abschnitt 2.3.

- 4. Besondere Situationen (pro memoria)**
- 5. Ausnahmen (pro memoria)**
- 6. Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)**
- 7. Den Zollbehörden vorbehaltener Teil**
- 8. Anhänge**

8.1. Muster eines von einem zugelassenen Versender zu verwendenden Sonderstempels

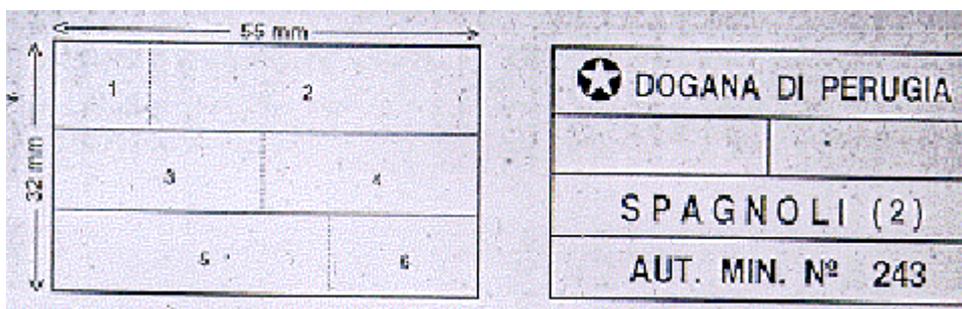


8.2. Abweichender Sonderstempel (Italien)

Zugelassene Versender verwenden den von den Zollbehörden nach Nummer 22.1 Anlage II Anhang I des Übereinkommens / Nummer 22.1 Anhang 72-04 DuR genehmigten Sonderstempel. Ein Muster dieses Stempels ist in Anhang B9 Anlage III des Übereinkommens / Kapitel II Anhang 72-04 DuR abgedruckt.

Die italienischen zugelassenen Versender dürfen Sonderstempel verwenden, deren Muster nachstehend abgebildet sind:

[Beispiel]



8.3. Liste der Flughäfen und zuständigen Zollstellen

Land	Name des Flughafens	Name und Adresse der zuständigen Stelle
(A)	(B)	(C)
Belgien	1. Antwerpen (Deurne)	Kantoor der douane Antwerp Cargo Center Luchthavenlei 2100 DEURNE
	2. Brussel (Zaventem) Bruxelles Aéroport	Kantoor der douane Luchthaven – Gebouw 706 1931 BRUCARGO
	3. Charleroi (Gossellies)	Bureau de douane Succursales de Gosselies Aéroport – Rue des Fusillés Building S7 – 1er étage 6041 GOSSELIES
	4. Luik (Grâce-Hollogne) Liège	Bureau de douane Rue de l'aéroport, bâtiment 56 4460 GRACE-HOLLOGNE
	5. Oostende	Kantoor der douane en accijnzen Entrepot Slijkensesteenweg 3 8400 OOSTENDE

Bulgarien	1. Sofia	MP Letishte Sofia Bruksel 1 Sofia1540
	2. Varna	MP Letishte Varna Letishte Varna Warna9000
	3. Plovdiv	MP Letishte Plovdiv Letishte Plovdiv Plowdiw4004
	4. Burgas	MP Letishte Burgas Letishte Burgas Burgas 8007
	5. Gorna Oryahovitsa	MB Gorna Oryahovitsa Gorna Oryahovitsa 5100

Zypern	1. Larnaca International Airport	Larnaca Airport Customs office 7130, Larnaca
	2. Paphos International Airport	Paphos Airport Customs office 8320, Paphos

Tschechische Republik	Václav Havel Airport Prague	Celní úřad Praha Ruzyně Aviatická 12/1048 160 08 Praha 6 Tschechische Republik
	Brno Airport	Celní úřad pro Jihomoravský kraj Koliště 17 602 00 Brno Tschechische Republik
	Leoš Janáček Ostrava Airport	Celní úřad pro Moravskoslezský kraj Náměstí Svatopluka Čecha 8 702 00 Ostrava Tschechische Republik
	Karlovy Vary Airport	Celní úřad pro Karlovarský kraj Dubová 8 360 04 Karlovy Vary Tschechische Republik
	Pardubice Airport	Celní úřad pro Pardubický kraj Palackého 2659/3 530 02 Pardubice Tschechische Republik
	Mnichovo Hradiště Airport	Celní úřad pro Středočeský kraj Washingtonova 11 110 00 Praha 1 Tschechische Republik

Estland	1. Lennart Meri Tallin Lennujaam	Masku- ja Tolliamet Lennujaama piiripunkt Kesk-Sõjamäe 10A 11415 Tallinn EESTI
	2. Kuressaare Lennujaam	Masku- ja Tolliamet Kuressaare teenindusbüroo Tallinna mnt 19 93815 Kuressaare EESTI
	3. Tartu Lennujaam	Masku- ja Tolliamet Tartu teenindusbüroo Sõpruse pst 4 50050 Tartu EESTI
	4. Pärnu Lennujaam	Masku- ja Tolliamet Pärnu teenindusbüroo Riia mnt 233A 80010 Pärnu EESTI

	5. Kärđla Lennujaam	Masku- ja Tolliamet Kärđla teenindusbüroo Leigri väljak 5 92412 Kärđla EESTI
--	---------------------	--

Dänemark	1. Billund Airport	ToldSkat Vestjylland Region Herning Brændgårdvej 10 7400 Herning
	2. Bornholm Airport	ToldSkat Nordsjælland Region Helsingør Strandpromenaden 8 A 3000 Helsingør
	3. Copenhagen Airport, Kastrup	ToldSkat København Snorregade 15 DK-2300 København S
	4. Copenhagen Airport, Roskilde	ToldSkat Sydvestsjælland Region Køge Gymnasievej 21 4600 Køge
	5. Esbjerg Airport	ToldSkat Vestjylland Region Herning Brændgårdvej 10 DK-7400 Herning
	6. Karup Airport	ToldSkat Vestjylland Region Herning Brændgårdvej 10 DK-7400 Herning
	7. Odense Airport	ToldSkat Fyn Region Odense Lerchesgade 35 DK- 5100 Odense C
	8. Sønderborg Airport	ToldSkat Sydjylland Region Vejle Nordås 17 7100 Vejle
	9. Thisted Airport	ToldSkat Nordjylland Region Aalborg Skibsbyggerivej 5 9000 Aalborg
	10. Vojens Airport	ToldSkat Sydjylland Region Vejle Nordås 17 7100 Vejle

	11. Aalborg Airport	ToldSkat Nordjylland Region Aalborg Skibsbyggerivej 5 9000 Aalborg
	12. Århus Airport	ToldSkat Østjylland Region Århus Margrethepladsen 4 DK- 8000 Århus C

Deutschland²⁶	1. Augsburg	Zollamt Göggingen Abfertigungsstelle Flughafen Augsburg Flughafenstraße 6 86169 Augsburg
	2. Augsburg/Memmingen	Zollamt Memmingen AbfSt Flughafen Memmingen Am Flughafen 35 87766 Memmingen
	3. Berlin-Schönefeld	Zollamt Berlin-Flughafen Schönefeld Flughafen Berlin-Schönefeld 12521 Berlin
	4. Berlin-Tegel	Zollamt Berlin-Flughafen Tegel Flughafen Tegel 13405 Berlin
	5. Bremen	Zollamt Flughafen Hanna-Kunath-Strasse 12 28199 Bremen
	6. Paderborn/Lippstadt	Zollamt Flughafen Paderborn Flughafenstr. 33 33142 Büren/Ahden
	7. Dresden	Zollamt Flughafen Dresden Wilhelmine-Reichard Ring 3 Gebäude 211 01109 Dresden
	8. Duisburg/Weeze	Zollamt Straelen-Autobahn AbfSt. Flughafen Weeze Flughafen-Ring 1 47652 Weeze

26 Anmeldungen oder Konsultationen im Zusammenhang mit Bewilligungen für die Anwendung vereinfachter Verfahren (Stufen 1 und 2) für Luftfracht sind an folgenden Empfänger zu richten:

konsultationsstelle-luftverkehr.hza-ffm@zoll.bund.de, Cc. poststelle@hzaf.bfinv.de

Hauptzollamt Frankfurt am Main-Flughafen, Hahnstrasse 68-70, 60528 Frankfurt am Main

	9. Düsseldorf	Zollamt Düsseldorf-Flughafen Frachtstr. 26 40474 Düsseldorf
	10. Dortmund	Zollamt Flughafen Flughafenring 1 44319 Dortmund
	11. Erfurt	Zollamt Am Flughafen Flughafenstr. 4 99092 Erfurt
	12. Frankfurt(Main)	Hauptzollamt Frankfurt am Main-Flughafen Hahnstrasse 68-70 60528 Frankfurt am Main konsultationsstelle-luftverkehr.hza- ffm@zoll.bund.de
	13. Frankfurt (Main)	Zollamt Fracht (Flughafen) Hahnstrasse 68-70 60528 Frankfurt am Main
	14. Friedrichshafen	Zollamt Friedrichshafen Abfertigungsstelle Flughafen Am Flughafen 64 88046 Friedrichshafen
	15. Hahn	Zollamt Hahn-Flughafen Gebäude 850 55483 Hahn Flughafen
	16. Hamburg	Zollamt Hamburg-Flughafen Flughafenstraße 1-3 22335 Burgkirchen
	17. Hannover	Zollamt Flughafen Postfach 42 01 27 30669 Hannover
	18. Karlsruhe	Zollamt Baden-Baden Gebäude B 420 77836 Rheinmünster
	19. Köln/Bonn	Zollamt Flughafen Köln/Bonn Postfach 98 02 50 51130 Köln
	20. Leipzig/Halle	Zollamt-Flughafen Leipzig Hans-Witwer-Straße 6 04435 Schkeuditz
	21. München	Zollamt Flughafen Frachtgebäude Modul B, 5. OG 85356 München
	22. Münster-Osnabrück	Zollamt Flughafen Airporthalle 1 48268 Greven

	23. Nürnberg	Zollamt Flughafen Flughafenstraße 86 90411 Nürnberg
	24. Rostock/Laage	Zollamt Laage Frachthofstraße 2 18299 Laage
	25. Saarbrücken	Zollamt Flughafen Balthasar-Goldstein-Straße 66131 Saarbrücken
	26. Stuttgart	Zollamt Flughafen Luftfrachtgebäude 605/6 70629 Stuttgart

Griechenland	1.Diethnis Aerolimenas Athinon „El.Venizelos“ (Athen)	Airport Customs Office 190 19 Spata Athen
	2.Kratikos Aerolimenas „Makedonia“ (Thessaloniki)	E Customs Office of Thessaloniki Makedonia Airport Mikra –55103 Thessaloniki
	3.Kratikos Aerolimenas „N.Kazantzakis“ (Heraklio-Creta)	Customs Office of Heraklio Provlita 4, Limenas 71 110 Heraklio
	4.Kratikos Aerolimenas „I.Kapodistrias“ (Kerkyra)	Customs Office of Kerkyra Ethnikis Antistasis 1 Neo Limani 49 100 Kerkyra
	5.Kratikos Aerolimenas „Diagoras“ (Rhodos)	Customs Office of Rhodes Emporikos Limenas 85 100 Rhodos

Spanien	01.VITORIA (ES000101)	Aduana del Aeropuerto de Vitoria-FORONDA Aeropuerto de FORONDA 01196 FORONDA-Álava
	02.ALICANTE (ES000301)	Aduana del Aeropuerto de Alicante-EL ALTET Carretera N332 Alicante-Castellón km.10 03071 ALICANTE
	03. ALMERÍA (ES000401)	Aduana del Aeropuerto de Almería Carretera de Mijar, s/n 04071 ALMERÍA
	04. PALMA DE MALLORCA (ES000701)	Aduana del Aeropuerto de Palma-SON SAN JOAN TERMINAL DE CARGA DE SON SAN JOAN 07071 PALMA DE MALLORCA

	05. IBIZA (ES000707)	Aduana del Aeropuerto de Ibiza Avda. Bartolomé Roselló, 21 – 2 07071 IBIZA
	06. MENORCA (ES000708)	Aduana del Aeropuerto de Mahón Andén de Poniente, 1 07701 MAHÓN/MAÓ–Menorca
	07. BARCELONA (ES000801)	Aduana del Aeropuerto de Barcelona-EL PRAT Centro de Carga Aérea 08820 EL PRAT DE LLOBREGAT-Barcelona
	08. JEREZ DE LA FRONTERA (ES001101)	Aduana del Aeropuerto de Jerez Plaza de las Marinas, 1 11407 JEREZ DE LA FRONTERA-Cádiz
	09. A CORUÑA (ES001501)	Aduana del Aeropuerto de A Coruña- ALVEDRO Alferez Provisional, 5 15006 A CORUÑA
	10. SANTIAGO DE COMPOSTELA (ES001507)	Aduana del Aeropuerto de Santiago- LABACOLLA 15820 SANTIAGO DE COMPOSTELA-A Coruña
	11. GIRONA (ES001701)	Aduana del Aeropuerto de Girona-COSTA BRAVA 17185 VILOBI D'ONYAR-Girona
	12. SAN SEBASTIAN/GUIPÚZCOA (ES002001)	Aduana del Aeropuerto de Irún- FUENTERRABÍA/HONDARRIBIA 20300 IRÚN-Guipúzcoa
	13. MADRID (ES002801)	Aduana del Aeropuerto de Madrid-BARAJAS Terminal de Carga de Barajas 28042 MADRID
	14. MÁLAGA (ES002901)	Aduana del Aeropuerto de Málaga-COSTA DEL SOL Avenida de García Morato, s/n 29071 MÁLAGA
	15. MURCIA (ES003001)	Aduana del Aeropuerto de Murcia-SAN JAVIER Aeropuerto de San Javier 30071 MURCIA
	16. ASTURIAS (ES003301)	Aduana del Aeropuerto de ASTURIAS- AVILÉS SANTIAGO DEL MONTE 33459 AVILES-Asturias
	17. FUERTEVENTURA (ES003551)	Aduana del Aeropuerto de Fuerteventura 35671 FUERTEVENTURA

	18. LANZAROTE (ES003571)	Aduana del Aeropuerto de Arrecife de Lanzarote C/. Vargas, 6 35571 ARRECIFE DE LANZAROTE
	19. LAS PALMAS DE GRAN CANARIA (ES003581)	Aduana del Aeropuerto de Las Palmas-GANDO Terminal de Carga del Aeropuerto 35200 LAS PALMAS DE GRAN CANARIA
	20. VIGO (ES003601)	Aduana del Aeropuerto de Vigo-PEINADOR Aeropuerto de Peinador 36271 VIGO-Pontevedra
	21. LA PALMA (ES003871)	Aduana del Aeropuerto de La Palma 38071 SANTA CRUZ DE LA PALMA
	22. TENERIFE SUR (ES003881)	Aduana del Aeropuerto de Tenerife Sur-REINA SOFÍA 38610 GRANADILLA DE ABONA-Tenerife
	23. TENERIFE NORTE (ES003883)	Aduana del Aeropuerto de Tenerife Norte-LOS RODEOS 38071 SANTA CRUZ DE TENERIFE
	24. SANTANDER (ES003901)	Aduana del Aeropuerto de Santander-PARAYAS/MALIAÑO 39071 PARAYAS MALIAÑO-Santander
	25. SEVILLA (ES004101)	Aduana del Aeropuerto de Sevilla-SAN PABLO 41071 AEROPUERTO DE SAN PABLO-Sevilla
	26. REUS (ES004301)	Aduana del Aeropuerto de Reus Autovía de Reus, s/n 43204 REUS-Tarragona
	27. VALENCIA (ES004601)	Aduana del Aeropuerto de Valencia-MANISES 46940 MANISES-Valencia
	28. BILBAO (ES004801)	Aduana del Aeropuerto de Bilbao-SONDIKA Terminal de Carga del Aeropuerto 48150 SONDIKA-Vizcaya
	29. ZARAGOZA (ES005001)	Aduana del Aeropuerto de Zaragoza Carretera del Aeropuerto, s/n 50071 GARRAPINILLOS-Zaragoza
		Weitere Angaben auf unserer Liste der Zollstellen

Frankreich	Abbeville**	BS d'Abbeville Rue Ventose B.P 630 80144 Abbeville Cedex Tel : 03.22.31.63.10
	Agen**	BI d'Agen Centre routier Gaussens B.P 12 – 47520 Le Passage Tel : 05.53.87.62.42
	Ajaccio-Campo dell'Oro	B.C.S. d'Ajaccio Cite des douanes de pietralba rue des cigales B.P. 512 20090 Ajaccio Cedex Tel.: 04 95 51 71 79
	Albi**	BI d'Albi 1 rue Gabriel Pech – B.P 155 – 81005 Albi Cedex Tel.: 05.63.43.33.25
	Amiens**	BI d'Amiens 39 rue Pierre Rollin – B.P 009 80091 Amiens Cedex 3 Tel.: 03.22.46.85.38
	Angers-Marcé**	BI d'Angers Chemin de la salette – 49240 Avrille Tel.: 02.41.34.21.08
	Angoulême**	BI d'Angouleme 264 rue de Périgueux – 16022 Angouleme Tel.: 05.45.37.00.40
	Annecy**	BS d'Annecy 13 av du Coteau B.P 517 – 74014 Annecy Cedex Tel.: 04.50.66.87.45
	Annemasse**	BS d'Annemasse Rue Louis Armand – B.P 363 74107 Annemasse Cedex Tel.: 04.50.37.48.87
	Auxerre-Branches**	BI d'Auxerre 24 bd Gallieni – 89000 Auxerre Tel.: 03.86.46.37.13
	Avignon**	BI d'Avignon 1 rue de la venus d'Arles 84000 Avignon Tel.: 04.90.87.32.71
	Bâle-Mulhouse aéroport	R.P. de Bâle Mulhouse Aéroport Aéroport de Bâle Mulhouse – Aérogare fret 68300 Saint Louis Tel.: 03.89.90.42.30

	Bastia-Poretta*	BC de Bastia Poretta Aéroport de Bastia-Poretta 20290 Borgo Tel.: 04.95.59.70.30
	Beauvais-Tillé*	Antenne de Beauvais Aéroport de Beauvais Tillé 60000 Beauvais Tel.: 03.44.11.15.00
	Bergerac**	B.I. de Périgueux Aéroport de Bassillac 24 330 Bassilliac Tel.: 05.53.54.94.67
	Besançon-Vèze**	B.I. de Besançon 1, rue de Picardie 25 000 Besançon Tel.: 03.81.52.18.52
	Béziers-Vias**	BCS d'Agde 1, rue des fauvelles Route du cap d'Agde 34300 Agde Tel.: 04.67.94.21.68
	Biarritz Bayonne Anglet*	Annexe – BCS de Biarritz Aéroport de Bayonne Anglet Biarritz 64600 Anglet Tel.: 05.59.23.90.71
	Blois le Breuil**	Annexe – BI de Tours Av Yves Farge – B.P. 134 37701 Saint pierre des corps Cedex Tel. 02 47 44 90 97
	Bordeaux-Mérignac	R.P de Bordeaux-Mérignac Cedex b3-Zone de fret 33700 Mérignac Tel.: 05.56.34.34.96
	Bourges**	Annexe -BI de Bourges Le détour du pave – 18230 Saint Doulchard Tel.: 02.48.68.90.29
	Brest-Guipavas*	Annexe – BCS de Landerneau 48 rue du commandant Charcot – 29220 Landerneau Tel.: 02.98.85.07.40
	Caen-Carpiquet *	Annexe – BCS de Caen Ouistreham gare maritime – B.P 31 6 – 14150 Ouistreham Cedex Tel.: 02.31.96.89.10

	Cahors**	BI de Montauban 22 rue Ingres – 82000 Montauban Tel.: 05.63.92.77.63
	Calais-Dunkerque**	Annexe – B.C.S de Calais Extérieur Hoverport B.P. 455 62 225 Calais Cedex Tel.: 03.21.96.30.10
	Calvi-Sainte Catherine*	Annexe – R.C de Calvi Port de plaisance – 20260 Calvi Tel.: 04.95.65.00.69 BCS de Calvi Route du stade – 20260 Calvi Tel.: 04.95.65.04.14
	Cannes Mandelieu*	Annexe – BS de Cannes Aérodrome 12 aéroport de cannes Mandelieu – 06150 Cannes La Bocca Tel.: 04.93.90.41.76
	Carcassonne**	B.I de Carcassonne B.P 2004 – 11880 Carcassonne Cedex 9 Tel.: 04.68.11.41.99
	Castres-Mazamet**	BI d'Albi 1 rue Gabriel Pech – B.P 155 – 81005 Albi Cedex Tel.: 05.63.43.33.25
	Cayenne-Rochambeau*	R.C de Rochambeau Aéroport Zone fret Rochambeau – 97351 Matoury Tel.: 0594 29.80.10
	Chambéry-Aix-les-Bains**	Annexe- BI de Montmélian 15 place René Cassin – 73800 Montmélian Tel.: 04.79.84.79.83
	Charleville**	B.S.I de Charleville-Mézières 30 rue du petit bois B.P 489 08109 Charleville-Mézière Tel.: 03.24.33.93.11
	Châteauroux-Déols**	Annexe- Cellule de contrôle de Châteauroux Aéroport Châteauroux-Déols rn 20 – 36130 Déols Tel.: 02.54.60.53.69
	Cherbourg-Maupertus*	Annexe- BCS de Cherbourg Gare maritime transmanche quai der Normandie B.P 735 – 50107 Cherbourg Cedex Tel.: 02.33.44.23.73

	Clermont Ferrand-Aulnat*	Annexe – Clermont aéroport PCV 63510 Aulnat Tel.: 04.73.62.71.58
	Colmar**	BSI de Colmar 3 rue Denis Papin – B.P 1540 – 68015 Colmar Cedex Tel.: 03.89.24.27.55
	Courchevel-altiport**	Annexe- BSI de Bourg St Maurice 439 av du stade – 73700 Bourg St Maurice Tel.: 04.79.07.04.86
	Deauville-Saint Gatien*	Annexe- B.C.S de Deauville 3 rue auguste Decaens – B.P 100- 14080 Deauville Tel.: 02.31.88.35.29
	Dieppe**	B.C.S de Dieppe B.P 222 – 76202 Dieppe Cedex Tel.: 02.35.82.05.62
	Dijon-Lonvic**	Annexe – BI de Dijon 4 bis rue Jean Moulin – 21000 Tel.: 03.80.71.56.99
	Dinard-Pleurduit*	Antenne de Dinard-Pleurduit Aérodrome de Dinard- 35730 Pleurduit Tel.: 02.99.46.12.42
	Dole Travaux**	Annexe – BI de Lons le Saunier Rue Blaise Pascal-B.P. 380 39 016 Lons le Saunier Tel.: 03.84.86.12.10
	Epinal**	B.I d'Epinal Zone de la voivre 16 av. Pierre Blanck B.P 1028 – 88050 Epinal Cedex 9 Tel.: 03.29.31.11.90
	Figari*	BCS de Bonifacio Gare maritime quai portigliolo – 20169 Tel.: 04.95.72.16.48
	Gap**	B.I de Gap 3 place du rochasson – B.P 13 – 05008 Gap Cedex Tel.: 04.92.51.06.90
	Granville**	BCS de Granville 61 rue de la résidence du stade B.P 429 50404 Granville Cedex Tel.: 02.33.50.12.49
	Grenoble-Saint Geoirs*	Annexe – BCS de Saint-Geoirs Aéroport de St Geoirs 38590 St Etienne de St Geoirs Tel.: 04.76.93.51.67

	Hyères le Palyvestre**	BS d'Hyères 685 vieux quartier de Toulon – Quartier la demi-lune 83400 Hyères Tel.: 04.94.35.46.08
	Issy-les-Moulineaux**	BI de Paris-Sud 20 quai d'Austerlitz – 75013 Paris Tel.: 01.44.06.87.47
	La Mole**	Annexe de St Tropez Quai de l'épi B.P 148 – 83991 St Tropez Cedex Tel.: 04.94.97.00.24
	La Rochelle-Laleu**	Annexe – BCS de la Rochelle Bld Emile Delmas – B.P 2012 – 17009 la Rochelle 01 Tel.: 05.46.67.19.31
	Lannion**	Annexe – B.C.S de Lannion 2 avenue de Lorraine – 22000 Saint Lannion Tel.: 02.96.48.45.32
	Laval**	Cellule de contrôle de Laval 55 rue du dépôt – B.P 2235 – 53022 Laval Cedex 9 Tel.: 02.43.49.97.40
	Le Bourget	R.C du Bourget Aéroport du Bourget, bat 48 B.P 15 – 93350 Le Bourget Tel.: 01.48.62.50.73
	Le Castelet**	BS de Toulon Port Marchand – 83000 Toulon Tel.: 04.94.03.90.53
	Le Havre-Octeville*	BCS du Havre Quai de Southampton terminal Grande-Bretagne B.P 27 76083 Le Havre Tel.: 02.32.74.84.25
	Le Mans-Arnage**	Annexe – BI du Mans 96 rue de l'angevinerie – BP 21.54 72001 Cedex 1 Le Mans Tel.: 02.43.80.63.00
	Le Touquet**	Annexe – B.C.S Le Touquet Aéroport Le Touquet 62520 Le Touquet Paris Plage Tel.: 03.21.05.35.12

	Lille Lesquin	R.P de Lille Lesquin aéroport CRD 1 rue Descats -B.P 309 – 59813 Lesquin Cedex Tel.: 03.20.87.56.54
	Limoges**	Annexe – BI de Limoges 53 rue théodore bac – 87032 Limoges Cedex Tel.: 05.55.79.42.59
	Lognes**	BI de Marne la Vallée Immeuble concorde Lizard, 7 cours des roches- B.P. 202 – 77441 Marne la Vallee Cedex 2 Tel.: 01 60 95.51.66
	Lorient Lann Bihoué**	BCS de d'Hennebon Lorient 33 rue Voltaire- 56700 Hennebon Tel.: 02.97.36.20.76
	Lyon-Bron*	BCS de Satolas Aéroport de Satolas – B.P 136 69125 Lyon satolas aéroport Cedex Tel.: 04.72.22.74.20
	Lyon Satolas	R.P de Lyon Satolas B.P. 714 6 69125 Lyon Satolas aéroport Cedex Tel.: 04.72.22.78.44
	Marseille Provence	R.P de Marseille Marignane B.P 5 – 13727 Marignane Cedex Tel.: 04.42.10.50.70
	Meaux**	Antenne de Meaux Zi meaux poincy – B.P. 228 – 77108 Meaux Cedex Tel.: 01 64 33 15 93 Annexe – BI de Marne la Vallée Immeuble concorde lizard, 7 cours des roches- B.P. 202 – 77441 Marne la Vallee Cedex 2 Tel.: 01 60 95.51.66
	Megève**	Annexe – BSI de Chamonix Les pélerins – B.P 73 – 74402 Chamonix Cedex Tel.: 04.50.53.89.12
	Metz Nancy Lorraine*	Antenne de Metz-Nancy-Lorraine aéroport, Aéroport de Metz-Nancy-Lorraine Route de Louvigny – 57420 Goïn Tel : 03.87.69.79.21

	Montbéliard**	B.C.S. de Montbéliard 3 rue Oehmichen 25 202 Montbéliard CEDEX Tel.: 03.81.98.22.79
	Montpellier Fréjorgues*	Antenne de Fréjorgues Eurogare aéroport de Montpellier-Mediter 34130 Maugio Tel.: 04.67.20.25.47
	Morlaix**	Annexe de Morlaix Aérodrome de Ploujean – B.P 11 29201 Morlaix Cedex Tel.: 02.98.88.06.31
	Nancy-Essey**	Bureau de Nancy aéroport 150 rue Alfred Krug – B.P CS 5215 54052 Nancy Cedex Tel.: 03.83.30.84.70
	Nantes Atlantique*	Bureau de Nantes Atlantique Aérogare de fret – B.P 25 – 44340 Bouguenais Tel.: 02.40.75.43.19
	Nevers**	Annexe – Bureau de Nevers 25 bd Léon Blum B.P : 6 – 58018 Nevers Baratte Tel.: 03.86.71.78.00
	Nizza Côte d'Azur	Bureau de Nice aéroport Aéroport de Nice Côte d'Azur zone de fret – B.P 1459 – 06008 Nice Cedex 1 Tel : 04.93.21.37.79
	Nîmes Garons*	Annexe – BI de Nîmes 3 place Séverine B.P 27036 – 30910 Nîmes Cedex 2 Tel.: 04.66.36.35.00
	Orléans-Saint-Denis l'hôtel**	de Annexe – BI d'Orléans Place de l'abbé Pasty Tel : 02.38.86.34.78
	Orly	Bureau d'Orly aéroport Zone de fret B.P 112 – 94396 Orly aérogare Cedex Tel.: 01.49.75.09.01
	Pau-Pyrénées*	Annexe – BCS de Pau-Uzein Aéroport de Pau Uzein – 64230 Uzein Tel.: 05.59.33.17.00
	Périgueux**	B.I. de Périgueux Aéroport de Bassillac 24 330 Bassillac Tel.: 05.53.54.94.67

	Perpignan-Rivesaltes	Annexe – BI de Perpignan Immeuble le Carré- avenue de Rome BP 5156 66031 Perpignan Tel.: 04.68.68.17.93
	Pointe à Pitre Le Raizet	R.P Le Raizet aéroport Aéroport pole caraïbe morne maniel providence 97139 Les Abymes Tel.: 0590.21.15.21
	Poitiers**	Annexe – BI de Poitiers 6, rue Claude Berthollet ZI République 3 86012 Poitiers Cedex 9 Tel.: 05.49.61.50.93
	Pontarlier**	B.C.S. de Pontarlier Rue Charles Maire – B.P. 315 25 304 Pontarlier Cedex Tel.: 03.81.39.16.99
	Pontoise**	Annexe – BI de Gennevilliers 37 route principale du port B.P 221 92237 Gennevilliers Cedex Tel.: 01.47.98.28.20
	Quimper**	Annexe – BCS de Quimper 28 bd de Bretagne – 29000 Quimper Tel.: 02.98.55.02.19
	Reims-Champagne*	Annexe – BCS de Reims 25 rue Gutenberg – 51084 Reims Cedex Tel.: 03.26.87.65.26
	Rennes Saint-Jacques*	Annexe – BI de Rennes 6 allée du Danemark- 35200 Rennes Tel.: 02.99.50.84.28
	Roanne**	Annexe – BI de Saint Etienne ZI Verpillieux, 1 rue Necker – B.P 657 42042 St Etienne Tel.: 04.77.47.61.80
	Rodez**	BI d'Albi 1 rue Gabriel Pech – B.P 155 – 81005 Albi Cedex Tel.: 05.63.43.33.25
	Roissy Charles-de-Gaulle	R.P de Roissy-en-France Nord RP de Roissy-en-France Sud
	Rouen**	BCS de Rouen rue de Lillebonne prolongée – 76000 Rouen Tel.: 02.32.10.21.87

	Saint-Brieuc**	Annexe – BCS de Saint Brieuc 17 rue de Genève – 22000 Saint Brieuc Tel.: 02.96.33.13.83
	Saint-Denis Gillot	R.P De Saint Denis Gillot Aéroport de Saint Denis Gillot – 97438 Sainte Marie Tel.: 0262.48.81.28
	Saint-Etienne**	Annexe – BI de Saint Etienne Zi verpilloux, 1 rue Necker – B.P 657 42042 St Etienne Tel.: 04.77.47.61.80
	Saint-Nazaire-Montoir**	Annexe – BCS de Saint-Nazaire Montoir rue des Morées – B.P 27 – 44550 Montoir de Bretagne Tel.: 02.40.45.88.78
	Saint Yan**	Antenne de Paray le Monial Zi du Champ Bossu – 71600 Paray le Monial Tel.: 03.85.81.03.26
	Strasbourg Entzheim	R.C de Strasbourg Entzheim aéroport B.P 33 – 67960 Entzheim Tel.: 03.88.64.50.20
	Tarbes- Lourdes-Pyrénées*	Annexe – BCS de Tarbes Av du président Kennedy aéroport des Pyrenées B.P 1334 – 65013 Tarbes Cedex 9 Tel.: 05.62.93.29.91
	Toulouse Blagnac	Bureau de Toulouse Blagnac Aéroport zone de fret. bat h- 31700 Blagnac Tel.: 05.61.16.40.60
	Tours**	Annexe – BI de Tours Av Y. Farge B.P 134 37701 Saint Pierre des Corps Cedex Tel.: 02.47.44.90.97.
	Toussus le Noble*	BI des Ulis Avenue des Indes B.P 7 – 91941 Les Ulis Cedex Tel.: 01.64.46.37.30
	Troyes-Barberey**	R.P de Troyes CRD aéroport rue de la douane – B.P 55 10600 La Chapelle St Luc Cedex Tel.: 03.25.74.51.40
	Valence**	Annexe – BI de Romans 22 bld Rémy Roure – 26100 Romans Tel.: 04.75.71.10.80

	Valenciennes**	BSI de Valenciennes 53 rue de Romainville – 59322 Valenciennes Tel.: 03.27.23.77.39
	Vannes**	BCS de Vannes 34 av. Paul Cézanne – 56019 Vannes Cedex Tel.: 02.97.63.33.28
	Vatry*	Bureau de Châlons-en-Champagne CRD 2 av de Crayères zam de la veuve 51022 Châlons-en-Champagne Cedex Tel.: 03.26.69.50.00
	Vesoul**	B.I. de Besançon 1, rue de Picardie 25 000 Besançon Tel : 03.81.52.18.52
	Vichy-Charmeil**	Annexe – Cellule de contrôle de Vichy- Charmeil Aéroport de Vichy-Charmeil – 03110 Charmeil Tel.: 04.70.32.34.99

* Flughäfen, an denen für einen Teil des Jahres oder zu bestimmten Zeiten zollrechtliche, polizeiliche und gesundheitsamtliche Förmlichkeiten durchgeführt werden und an denen die genannten Förmlichkeiten auf Antrag bei der durch die *Préfecture* benannten Behörde auch außerhalb dieser Perioden und Zeiten durchgeführt werden können.

** Flughäfen, an denen bei Bedarf auf Antrag bei der durch die *Préfecture* benannten Behörde zollrechtliche, polizeiliche und gesundheitsamtliche Förmlichkeiten durchgeführt werden.

Die für Zoll und indirekte Steuern zuständigen Außenstellen sind einer Zollstelle unterstellt und kommen buchhaltungstechnisch einer Einnahmestelle für Zölle und indirekte Steuern gleich.

Diese Außenstellen können für folgende Zwecke in Anspruch genommen werden:

- Kontrolle von Reisenden, Fahrzeug- und Gepäckkontrollen;
- Zollförmlichkeiten für Waren im Versandverfahren;
- Kontrolle und Abstempeln von Dokumenten zur Bescheinigung, dass zur Ausfuhr angemeldete Waren das Hoheitsgebiet der EU verlassen haben;
- Förmlichkeiten im Zusammenhang mit dem lokalen Grenzverkehr.

Irland	1. Dublin	Customs & Excise Cargo Terminal Dublin Airport Co. Dublin Irland
---------------	-----------	---

	2. Cork Airport	Customs & Excise Cargo Terminal Cork Airport Co. Cork Irland
	3. Shannon Airport	Customs & Excise Freight Terminal Shannon Airport Co. Clare Irland

Italien	1. Aeroporto di Alghero	Sezione operativa territoriale di Alghero c/o Aeroporto civile – Reg. Nuraghe Biancu – 07040 S. Maria La Palma (SS) Tel.: +39 070 7591706 – 070 7591704 Fax: +39 070 7591700 E-Mail: dogane.sassari.alghero@agenziadogane.it
	2. Aeroporto di Faconara Marittima	Sezione Operativa Territoriale di Falconara Aeroporto P.le Sordoni c/o Aeroporto R. Sanzio – di Falconara 60022 Castelferretti (AN) Tel. +39 071 9944463/461 – +39 071 200157 – + 39 071 282743 – Arrivi +39 071 2827232 – Partenze +39 071 2827229 Fax: +39 0712827255 E-Mail: dogane.ancona.aeroporto@agenziadogane.it
	3. Aeroporto di Bari Palese	Sezione Operativa Territoriale Aeroporto Bari – Palese Aeroporto Civile – 70057 Palese (BA) Tel.: +39 0805316196 Fax: +39 0805316196 E-Mail: dogane.bari.aeroporto@agenziadogane.it
	4. Aeroporto di Bergamo Orio al Serio	Sezione Operativa Territoriale di Orio al Serio c/o Aeroporto, 13 – 24050 Orio al Serio (BG) Tel.: +39 0350862289 Viaggiatori +39 0350862305 Merci: +39 0350862282 Fax: +39 0350862330 E-Mail: dogane.bergamo.orioalserio@agenziadogane.it
	5. Aeroporto di Bologna (Borgo Panigale)	Sezione Operativa Territoriale Aeroporto „G. Marconi“ Via Triumvirato, 84 – 40132 Borgo Panigale (BO) Tel.: +39 051 6479348 Viaggiatori +39 051 6479865 Merci Fax: +39 051 6479868 E-Mail: dogane.bologna.aeroporto@agenziadogane.it

	6. Aeroporto di Brindisi Casale	Sezione Operativa Territoriale Aeroporto Casale Aeroporto Civile Papola – 72100 Casale (BR) Tel.: +39 0831 413045 Fax: +39 0831 413045 E-Mail: dogane.brindisi.aeroporto@agenziadogane.it
	7. Aeroporto di Cagliari Elmas	Sezione Operativa Territoriale di Aeroporto Elmas (Mario Mameli) c/o Aeroporto – 09034 Cagliari-Elmas (CA) Tel. +39 0707591273 Fax: +39 0707591270 E-Mail: dogane.cagliari.aeroporto@agenziadogane.it
	8. Aeroporto di Catania Fontana Rossa	Sezione Operativa Territoriale Aeroporto di Fontanarossa c/o Aeroporto Civile Fontanarossa – 95121 Catania Tel.: *39 095348625 Fax: +39 095348625 E-Mail: dogane.catania.aeroporto@agenziadogane.it
	9. Aeroporto di Firenze	Sezione operativa Aeroporto A. Vespucci Via del Termine, 11 – 50127 Peretola (FI) Tel.: +39 055 3061629/3061686 Viaggiatori arrivi +39 055 3061610 Viaggiatori partenze (postazione Tax Free) +39 055 3061430 Cargo Fax: +39 055 3061686 Viaggiatori +39 055 3061430 Cargo E-Mail: dogane.firenze.aeroporto@agenziadogane.it
	10. Aeroporto di Forlì L.Ridolfi	Sezione operativa territoriale Aeroporto Ridolfi Via Seganti, 3 – 47100 Forlì Tel.: +39 0543474960 Fax: +39 0543474961 E-Mail: dogana.forli.aeroporto@agenziadogane.it
	11. Aeroporto di Genova C. Colombo	Sezione Operativa Territoriale Aeroporto Via Pionieri e Aviatori d’Italia, Palazzina Merci – 16154 Genova Tel.: +39 0106015339 Fax: +39 0106015327 E-Mail: dogane.genova.aeroporto@agenziadogane.it

	12. Aeroporto di Lamezia Terme	Sezione Operativa Territoriale Aeroporto dello Stretto Via Ravagnese, 11 – 89131 Reggio Calabria Tel.: +39 0965 645274 Fax: +39 0965 645274 E-Mail: dogane.reggiocalabria.aeroporto@agenziadogane.it
	13. Aeroporto di Milano Linate	Ufficio delle Dogane di Milano 3 Aeroporto di Linate – 20090 Segrate (MI) Tel.: +39 0270200470 +39 0270200510 Fax: +39 027388477 E-Mail: dogane.milano3@agenziadogane.it
	14. Aeroporti di Milano Malpensa	Ufficio delle Dogane di Malpensa Aeroporto Malpensa – 21010 Aeroporto Malpensa (VA) Telefoni +39 0258586300 +39 0258586500 Fax: 39 0258586340 E-Mail: dogane.malpensa@agenziadogane.it
	15. Aeroporto di Napoli Capodichino	Sezione Operativa Territoriale Aeroporto di Capodichino Viale Umberto Maddalena c/o Terminal merci – 80100 Napoli Tel.: +39 0817896433 – +39 0817896268 Fax: +39 0817802546 E-Mail: dogane.napoli1.aeroporto@agenziadogane.it
	16. Aeroporto di Olbia Costa Smeralda	Sezione operativa territoriale di Porto Torres Molo ASI – 07046 Porto Torres (SS) Tel.: +39 070 7591361 Fax: +39 070 7591360 E-Mail: dogane.sassari.portotorres@agenziadogane.it
	17. Aeroporto di Palermo Punta Raisi	Sezione Operativa Territoriale Aeroporto di Punta Raisi Aeroporto Civile Falcone Borsellino – 90045 Cinisi (PA) Telefoni +39 0917020216 +39 0917020329 Fax: +39 0917020216 E-Mail: dogane.palermo.aeroporto@agenziadogane.it

	18. Aeroporto di Perugia S. Egidio	Sezione operativa territoriale Aeroporto S. Francesco d'Assisi Strada Traversa S. Egidio – 06070 S. Egidio (PG) Telefoni +39 0755921420 – 421 – 422 – 423 Fax: +39 0755921455 E-Mail: dogane.perugia.aeroporto@agenziadogane.it
	19. Aeroporto Liberi di Pescara	Sezione Operativa Territoriale di Pescara – Aeroporto d'Abruzzo Via Tiburtina km 229,100 – 65131 Pescara Telefono: +39 0854324234 E-Mail: dogane.pescara.aeroporto@agenziadogane.it
	20. Aeroporto di Pisa S. Giusto	Sezione Operativa Territoriale Aeroporto di Pisa Via Asmara 3/c – 56121 Pisa Telefoni +39 05091661 – Viaggiatori +39 050916608 – +39 050849494 Fax: +39 050916630 E-Mail: dogane.pisa.aeroporto@agenziadogane.it
	21. Aeroporto di Reggio Calabria (dello Stretto)	Sezione Operativa Territoriale Aeroporto dello Stretto Via Ravagnese, 11 – 89131 Reggio Calabria Tel.: +39 0965 645274 Fax: +39 0965 645274 E-Mail: dogane.reggiocalabria.aeroporto@agenziadogane.it
	22. Aeroporto di Rimini Miramare	Sezione Operativa Territoriale Aeroporto Miramare „Federico Fellini“ Via Flaminia, 407 – 47037 Rimini Miramare (RN) Tel.: +39 0541 370261 Fax: +39 0541 370261 E-Mail: dogane.rimini.aeroporto@agenziadogane.it
	23. Aeroporto di Roma Ciampino	Sezione Operativa Territoriale di Ciampino Aeroporto di Ciampino – 00043 Ciampino (RM) Tel.: +39 0679494277 Fax: +39 0679340220 E-Mail: dogane.roma1.ciampino@agenziadogane.it
	24. Aeroporto di Roma Fiumicino	Ufficio delle Dogane di Roma 2 – Aeroporto Internazionale Leonardo da Vinci Via Bragadin s.n.c – 00054 Fiumicino Tel.: +39 65956366 Fax: +39 06659520954 E-Mail: dogane.roma2@agenziadogane.it

	25. Aeroporto di Ronchi dei Legionari	Sezione Operativa Territoriale Ronchi dei Legionari – Aeroporto Giuliano Via Aquilea – 34077 Ronchi dei Legionari (GO) Tel.: +39 0481778070 Fax: +39 0481778070 E-Mail: dogane.gorizia.aeroporto@agenziadogane.it
	26. Aeroporto di Torino (Caselle)	Sezione Operativa Territoriale Caselle Torinese Aeroporto di Torino „Sandro Pertini“ – 10072 Caselle Torinese (TO) Telefoni Merci +39 011 5676891/2 Servizio Viaggiatori +39 011 5676874/886 Fax: +39 011 5678284 E-Mail: dogane.torino.aeroporto@agenziadogane.it
	27. Aeroporto di Venezia Tessera	Sezione Operativa Territoriale Aeroporto „Marco Polo“ di Tessera Via Broglio, 80 – 30030 Tessera (VE) Telefoni +39 041 2699357 Fax: +39 041 8773585 E-Mail: dogane.venezia.aeroporto@agenziadogane.it
	28. Aeroporto di Verona Villafranca	Sezione operativa territoriale di Aeroporto Valerio Catullo c/o Aeroporto Valerio Catullo – 37060 Località Caselle – Sommacampagna (VR) Telefoni +39 045 8095774 (Centralino) +39 045 8095775 (Responsabile) +39 045 8095761 (Ufficio Arrivi) +39-045-8095737 (Ufficio Partenze) Fax: +39 045 8095775 (Ufficio) +39 045 8095890 (Ufficio Arrivi) E-Mail: dogane.verona.aeroporto@agenziadogane.it

Lettland	1. Rīgas lidosta Riga Airport (International)	Lidostas MKP 0240 Rīgas raj., Mārupes pag., lidosta „Rīga“, LV-1053 Latvia
	2. Ventpils lidosta Ventpils Airport (Regionalflyghafen)	Ventpils MKP 0313 Prāmju 2, Ventspilī, LV-3602 Lettland
	3. Liepājas lidosta Liepaja Airport (Regionalflyghafen)	Liepājas ostas MKP 0411 Cukura 8/16, Liepājā, LV-3401 Lettland

Litauen	1. Vilnius Airport	Vilniaus oro uosto postas Rodūnios kelias 10A – 02189 Vilnius LITAUEN
	2. Kaunas Airport	Kauno oro uosto postas Oro uosto g. 4 Karmėlava LT–54460 Kauno rajonas
	3. Palanga Airport	Palangos oro uosto postas Liepojos pl. 1 LT–00169 Palanga
	4. Šiauliai Airport	Šiaulių oro uosto postas Lakūnų g. 4 LT–77103 Šiauliai

Luxemburg	1. Luxemburg (Findel)	Bureau des Douanes et Accises Luxembourg-Aeroport B.P. 61 L-6905 Niederanven
------------------	-----------------------	---

Ungarn	Liszt Ferenc Nemzetközi Repülőtér	Nemzeti Adó- és Vámhivatal Repülőtéri Igazgatóság Liszt Ferenc Nemzetközi Repülőtér 1675 Budapest, Pf.: 40.
	Debrecen Nemzetközi Repülőtér	Nemzeti Adó- és Vámhivatal Hajdú-Bihar Megyei Adó- és Vámigazgatóság 4034 Debrecen, Vágóhíd u. 2.
	Sármellék Repülőtér	Nemzeti Adó- és Vámhivatal Zala Megyei Adó- és Vámigazgatóság 8901 Zalaegerszeg, Pf.: 135.

Malta	Malta International Airport	Customs Office Airfreight Section Luqa MALTA
--------------	-----------------------------	---

Niederlande	1. Eelde	Douanekantoor Eelde Machlaan 14 9761 TD Eelde
	2. Eindhoven	Douanekantoor Eindhoven-Airport Luchthavenweg 13 5657 EA Eindhoven

	3. Hilversum en Lelystad	Douanekantoor Hilversum Nieuwe Havenweg 53 II Postbus 183 1200 AD Hilversum
	4. Maastricht – Aachen Airport	Douanekantoor Maastricht Airport Vliegveldweg 41 6190 AC Beek
	5. Midden-Zeeland	Douanekantoor Vlissingen Duitslandweg 1 Postbus 279 4380 AG Vlissingen
	6. Rotterdam-Airport	Douanekantoor Rotterdam-Airport Airportplein 50 3045 AP Rotterdam
	7. Seppe	Douanekantoor Roosendaal Borchwerf 10A 4704 RG Roosendaal
	8. Schiphol-Airport	Douanepost Schiphol Cargo Centre Handelskade 1 Postbus 75757 1118 ZX Schiphol
	9. Teuge	Douanekantoor Apeldoorn Oude Apeldoornseweg 41 – 45 7333 NR Apeldoorn
	10. Texel	Douanekantoor Texel-Luchthaven Het Nieuwe Diep 23 1781 AC Den Helder
	11. Twente	Douanekantoor Twente Luchthaven Vliegveldweg 333 7524 PT Enschede

Österreich	1. Graz	Hauptzollamt Graz Zweigstelle Flughafen Flughafen Graz 8073 Feldkirchen bei Graz
	2. Innsbruck	Hauptzollamt Innsbruck Zweigstelle Innsbruck-Flughafen Fürstenweg 180 6020 Innsbruck
	3. Klagenfurt	Hauptzollamt Klagenfurt Zweigstelle Flughafen-Strasse Flughafen-Strasse 63 Flughafen Klagenfurt-Wörthersee 9020 Klagenfurt

	4. Salzburg	Hauptzollamt Salzburg Zweigstelle Flughafen Wilhem-Spazier-Strasse 2 5020 Salzburg
	5. Wien (Vienna)	Zollamt Flughafen Wien Postfach 21 1300 Wien-Flughafen
	6. Linz	Hauptzollamt Linz Zweigstelle Flughafen Flughafenstrasse 1 4063 Hörsching

Polen	1. Gdansk-Rebiechowo	Oddział Celny Port Lotniczy ul. Słowackiego 210 80-298 Gdansk
	2. Katowice-Pyrzowice	Oddział Celny Port Lotniczy ul. Wolności 90 41-960 Ozarów
	3. Krakow-Balice	Oddział Celny Port Lotniczy ul. Kapitana Medweckiego 1 32-083 Krajów-Balice
	4. Poznan-Lawica	Oddział Celny Port Lotniczy ul. Bukowska 285 61-198 Poznan
	5. Szczecin-Goleniów	Oddział Celny Port Lotniczy Glewice 1A 72-100 Goleniów
	6. Warszawa-Okecie	Urząd Celny III Port Lotniczy w Warszawie ul. Zwirki i Wigury 1 00-906 Warszawa
	7. Wrocław-Strachowice	Oddział Celny Port Lotniczy ul. Skarzynskiego 36 54-351 Wrocław
	8. Rzeszów-Jasionka	Oddział Celny Port Lotniczy 36-002 Jasionka

Portugal	1. Lissabon	Alfândega do Aeroporto de Lisboa Aeroporto de Lisboa – Edifício 17 1700 LISBOA
	2. Francisco Sá Carneiro (Porto)	Alfândega do Aeroporto do Porto Aeroporto Sá Carneiro 4470 MAIA

	3. Faro	Delegação Aduaneira do Aeroporto de Faro Aeroporto de Faro 8000 FARO
	4. Santa Catarina (Madeira)	Delegação Aduaneira do Aeroporto de Santa Catarina Aeroporto de Santa Catarina 9100 SANTA CRUZ
	5. Porto Santo (Madeira)	Delegação Aduaneira de Porto Santo Aeroporto do Porto Santo 9400 PORTO SANTO
	6. Ponta Delgada (Açores)	Alfândega de Ponta Delgada Praça Vasco da Gama 9500 PONTA DELGADA
	7. Santa Maria (Açores)	Delegação Aduaneira do Aeroporto de Santa Maria Aeroporto de Santa Maria 9580 VILA PORTO
	8. Lages (Açores)	Delegação Aduaneira de Angro do Heroismo Patio da Alfândega 9700 ANGRO DO HEROISMO

Rumänien	1. Aeroport Arad	Biroul vamal Arad Aeroport Str. Câmpul Moșilornr. Bodrogului, FN, 310399, ARAD
	2. Aeroport Sibiu	Biroul vamal Sibiu Aeroport Șos. Alba Iulia, no.73A, SIBIU
	3. Aeroport Băneasa	Biroul vamal Băneasa Șos. București -Ploiești, nr. 40, sector 1, BUCURESTI
	4. Aeroport Henri Coandă	Biroul vamal Otopeni Calatori Calea Bucurestilor, no.224E, OTOPENI, jud. Ilfov
	5. Aeroport Cluj Napoca	Biroul vamal Cluj Napoca Aeroport Str. Câmpul Moșilornr. Traian Vuia, nr.149, CLUJ NAPOCA, 400397, jud. Cluj
	6. Aeroport Mihail Kogălniceanu	Biroul vamal Mihail Kogălniceanu Incinta Aeroport Internațional Constanța, Str. Tudor Vladimirescu, nr.4, Jud. Constanța
	7. Aeroport Bacău	Biroul vamal Bacău Aeroport Str. Câmpul Moșilornr. Aeroportului, nr.1, BACĂU
	8. Aeroport Iași	Biroul vamal Iași Aeroport Str. Câmpul Moșilornr. Moara de Vant, nr.34, IASI

	9. Aeroport Timișoara	Biroul vamal Timisoara Aeroport Str. Câmpul Moșilor nr. Aeroportului, nr. 1 Jud. Timis
	10. Aeroport Suceava	Biroul vamal Suceava Aeroport Str. Câmpul Moșilor nr. Aeroportului FN, Salcea, SUCEAVA
	11. Aeroport Oradea	Biroul vamal Oradea Calea Aradului, nr. 80 Oradea Jud. Bihor

Finnland	1. Helsinki-Vantaa	Helsingin lentotulli PL 11 FI-01531 VANTAA
	2. Enontekiö	Kivilompolon tulli FI-99440 LEPPÄJÄRVI
	3. Ivalo	Ivalon tulli PL 18 FI-99801 IVALO
	4. Joensuu	Joensuun tulli PL 72 FI-80101 JOENSUU
	5. Jyväskylä	Jyväskylän tulli PL 39 FI-40321 JYVÄSKYLÄ
	6. Kajaani	<i>Kajaanin tulli</i> <i>PL 119</i> FI-87400 KAJAANI
	7. Kemi/Tornio	Kemin tulli PL 49 FI-94101 KEMI
	8. Kittilä	Muonion tulli FI-99300 MUONIO
	9. Kruunupyy	Kokkolan tulli PL 1006 FI-67101 KOKKOLA
	10. Kuopio	Kuopion tulli PL 68 FI-70701 KUOPIO
	11. Kuusamo	Korttesalmen tulli FI-93999 KUUSAMO
	12. Lappeenranta	Lappeenrannan tulli PL 66 FI-53501 LAPPEENRANTA

	13. Mariehamn	Mariehamns tull PB 40 FI-22101 MARIEHAMN
	14 . Oulu	Oulun tull PL 56 FI-90401 OULU
	15. Pori	Porin tull PL 140 FI-28101 PORI
	16. Rovaniemi	Rovaniemen tull PL 47 FI-96101 ROVANIEMI
	17. Tampere-Pirkkala	Tampereen tull PL 133 FI-33101 TAMPERE
	18. Turku	Turun tull PL 386 FI-20101 TURKU
	19. Vaasa	Vaasan tull PL 261 FI-65101 VAASA

Slowenien	1. Ljubljana (Brnik)	Finančni urad Ljubljana Izpostava Letališče Brnik SI – 4210 Brnik
	2. Maribor	Finančni urad Maribor Carinska pisarna Mejni prehod Letališče Maribor SI – 2212 Orehova vas – Slivnica

Schweden	1. Arlanda	Tullverket* Box 64 S-190 45 Stockholm-Arlanda
	2. Arvidsjaur	Tullverket* Blå vägen 32 S-920 64 Tärnaby
	3. Borlänge Dala Airport	Tullverket* Box 64 S-190 45 Stockholm-Arlanda
	4. Bromma	Tullverket* Box 64 S-190 45 Stockholm-Arlanda
	5. Göteborg City Airport, Säve	Tullverket* Box 8932 S-402 73 Göteborg

	6. Göteborg Landvetter Airport,	Tullverket* Box 8932 S-402 73 Göteborg
	7. Halmstad	Tullverket* Box 8932 S-402 73 Göteborg
	8. Jönköping	Tullverket* Box 11504 S-550 11 Jönköping
	9. Kalmar	Tullverket* Box 11504 S-550 11 Jönköping
	10. Karlstad	Tullverket* Box 8932 S-402 73 Göteborg
	11. Kiruna	Tullverket* Blå vägen 32 S-920 64 Tärnaby
	12. Kristianstad-Everöd	Tullverket* Box 850 S-201 80 Malmö
	13. Linköping	Tullverket* Tegeluddsvägen 98 Box 27311 S-102 54 Stockholm
	14. Luleå-Kallax	Tullverket* Blå vägen 32 S-920 64 Tärnaby
	15. Malmö-Sturup	Tullverket* Box 850 S-201 80 Malmö
	16. Norrköping	Tullverket* Box 901 S-601 19 Norrköping
	17. Pajala-Ylläs	Tullverket* Blå vägen 32 S-920 64 Tärnaby
	18. Ronneby/Kallinge	Tullverket* Box 850 S-201 80 Malmö
	19. Stockholm-Skavsta	Tullverket* Tegeluddsvägen 98 Box 27311 S-102 54 Stockholm

	20. Skellefteå	Tullverket* Blå vägen 32 S-920 64 Tärnaby
	21. Sundsvall-Härnösand	Tullverket* Box 64 S-190 45 Stockholm-Arlanda
	22. Trollhättan/Vänersborg	Tullverket* Box 8932 S-402 73 Göteborg
	23. Umeå	Tullverket* Blå vägen 32 S-920 64 Tärnaby
	24. Visby	Tullverket* Box901 S-601 19 Norrköping
	25. Västerås/Hässlö	Tullverket* Tegeluddsvägen98 Box27311 S-102 54 Stockholm
	26. Växjö/Kronoberg	Tullverket*
	27. Ängelholm-Helsingborg	Tullverket* Box850 S-201 80 Malmö
	28. Örebro	Tullverket* Tegeluddsvägen98 Box27311 S-102 54 Stockholm
	29. Örnsköldsvik	Tullverket* Blåvägen 32 S-920 64 Tärnaby
	30. Östersund	Tullverket* Gränsvägen55 S-830 19 Storlien

* Anträge oder Anfragen in Bezug auf Bewilligungen, vereinfachte Verfahren für die Beförderung auf dem Luftweg sind zu senden an:

Tullverket, Kompetenscenter Tillstånd
Box 12 854
S-112 98 Stockholm

Vereinigtes Königreich

<i>IATA-CODE</i>	<i>Flughafen</i>	<i>Anschrift</i>	<i>ccsuk Code</i>	<i>EPU</i>
ABZ	Aberdeen	HM REVENUE & CUSTOMS Aberdeen Airport C/O Custom House 28 Guild St Aberdeen AB9 2DY	Z	410
BFS	Belfast	HM REVENUE & CUSTOMS Custom House Belfast International Airport Aldergrove Belfast BT29 4AA	P	516
BHX	Birmingham	HM REVENUE & CUSTOMS Cargo Centre Birmingham Airport B26 3QN	B	011
BOH	Bournemouth	HM REVENUE & CUSTOMS Bournemouth Airport C/O Compass House Ordnance Survey Site Romsey Road Southampton SO16 4HP	Kein Code	290
BRS	Bristol	HM REVENUE & CUSTOMS Bristol Airport C/O Custom House Clayton St, Avonmouth Bristol BS11 9DX	A	033
CWL	Cardiff	HM REVENUE & CUSTOMS Cargo Terminal Cardiff International Airport Rhoose, Nr Barry S Glamorgan Wales CF62 3BD	C	048
EMA	East Midlands	HM REVENUE & CUSTOMS Bldg 108 Beverley Rd East Midlands Airport Castle Donnington Derby DE74 2SE	D	245
EDI	Edinburgh	HM REVENUE & CUSTOMS Edinburgh Airport Spitfire House, Cargo Village Turnhouse Rd Edinburgh EH12 0AL	E	436

EXT	Exeter	HM REVENUE & CUSTOMS Exeter Airport C/O Crownhill Court Tailyour Road Crownhill Plymouth PL6 5BZ	R	297
AOA	Farnborough (airshow only)	HM REVENUE & CUSTOMS Farnborough Airport C/O Compass House Romsey Road Southampton SO16 4HP	Kein Code	290
AOA	Filton	HM REVENUE & CUSTOMS Filton Airport C/O Custom House Clayton Street Avonmouth Bristol BS11 9DX	Kein Code	033
LGW	London Gatwick	HM REVENUE & CUSTOMS Timberham House Gatwick Airport Sussex RH6 0EZ	G	120
GLA	Glasgow	HM REVENUE & CUSTOMS Glasgow Airport C/O Falcon House 70 Inchinnan Rd Paisley PA3 2RE	X	444
LHR	London Heathrow	HM REVENUE & CUSTOMS Wayfarer House Great South West Rd Feltham, Middx TW14 8NP	H	120
HUY	Humberside	HM REVENUE & CUSTOMS Humberside airport C/O Custom House Immingham Docks Immingham. South Humberside DN40 2NA	Kein Code	241
LBA	Leeds Bradford	HM REVENUE & CUSTOMS Leeds Bradford Airport C/O Peter Bennet House Redvers Close West Park Ring Rd Leeds LS 16 6RQ	Y	084

LPL	Liverpool	HM REVENUE & CUSTOMS Liverpool Airport C/O Bldg 302 World Freight Centre Manchester International Airport Manchester M90 5XX	S	191
LCY	London City	HM REVENUE & CUSTOMS London City Airport C/O Wayfarer House Great South West Road Feltham Middlesex TW14 8NP	Kein Code	150
LTN	Luton	HM REVENUE & CUSTOMS Luton Airport Luton LU2 9NJ	L	223
MAN	Manchester	HM REVENUE & CUSTOMS Bldg 302 World Freight Centre Manchester International Airport Manchester M90 5XX	M	191
MSE	Manston	HM REVENUE & CUSTOMS Manston Airport C/O West Ferry Terminal Ramsgate Kent CT11 8RP	Kein Code	043
NCL	Newcastle	HM REVENUE & CUSTOMS Newcastle Airport Woolsington Newcastle upon Tyne NE13 8BU	N	214
-	Newquay	HM REVENUE & CUSTOMS Newquay Airport C/O Custom House Arwenack Street Falmouth Cornwall TR11 3SB	Kein Code	108
NWI	Norwich	HM REVENUE & CUSTOMS Norwich Airport Amsterdam Way Norwich NR6 6EP	W	058

PLY	Plymouth	HM REVENUE & CUSTOMS Plymouth Airport C/O Crownhill Court Tailyour Road Crownhill Plymouth PL6 5BZ	Kein Code	250
PIK	Prestwick	HM REVENUE & CUSTOMS Liberator House, Prestwick Airport Ayrshire KA9 2PX	K	443
RWY	Ronaldsway Insel Man	HM Customs und Excise Box 6 Custom House Douglas Insel Man IM99 1AG	Kein Code	450
SOU	Southampton	HM REVENUE & CUSTOMS Compass House Romsey Road Southampton S016 4HP	Kein Code	293
SEN	Southend	HM REVENUE & CUSTOMS Southend Airport C/O Tilbury Docks Tilbury Essex RM18 7EJ	Kein Code	150
LSA	Stansted	HM REVENUE & CUSTOMS New Terminal Bldg Stansted Airport Stansted, Essex CM24 1QS	S	121
MME	Teesside	HM REVENUE & CUSTOMS Eustace House Tees Dock Teesport Middlesborough Cleveland TS6 7SA	Kein Code	219
JSY	Jersey	States of Jersey Customs und Excise Jersey Airport C/O La Route Du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JJ	Kein Code	466
GSY	Guernsey	States of Guernsey Customs und Excise Guernsey Airport Forest Guernsey GY8 0DS	Kein Code	462

Island	1. Akureyri	Sýslumaðurinn á Akureyri Sýslumaður Eyjafjarðarsýslu Hafnarstræti 107 IS-600 AKUREYRI
	2. Egilssadir	Sýslumaðurinn á Seyðisfirði Sýslumaður Norður-Múlasýslu Bjólfsögðu 7 IS-710 SEYÐISFJÖRDUR
	3. Keflavík	Sýslumaðurinn á Keflavíkurflugvelli Grænási IS-235 KEFLAVÍKURFLUGVÖLLUR
	4. Reykjavík	Tollstjórinn í Reykjavík Tryggvagötu 19 IS-150 REYKJAVÍK

Norwegen	1. Alta	Hammerfest tollsted Tollregion Nord-Norge P.b. 8122 Dep N-0032 OSLO
	2. Bergen/Flesland	Bergen regiontollsted Tollregion Vest-Norge P.b. 8122 Dep N-0032 OSLO
	3. Bodø	Bodø tollsted Tollregion Midt-Norge P.b. 8122 Dep N-0032 OSLO
	4. Harstad/Evenes	Harstad tollsted Tollregion Nord-Norge P.b. 8122 Dep N-0032 OSLO
	5. Haugesund/Karmøy	Haugesund tollsted Tollregion Vest-Norge P.b. 8122 Dep N-0032 OSLO
	6. Kirkenes/Høybuktnoen	Kirkenes tollsted Tollregion Nord-Norge P.b. 8122 Dep N-0032 OSLO
	7. Kristiansand/Kjevik	Kristiansand regiontollsted Tollregion Sør-Norge P.b. 8122 Dep N-0032 OSLO

	8. Narvik/Framnes	Narvik tollsted Tollregion Midt-Norge P.b. 8122 Dep N-0032 OSLO
	9. Oslo/Gardermoen	Oslo regiontollsted P.b.8122 Dep. N-0032 OSLO
	10. Røros	Trondheim regiontollsted Tollregion Midt-Norge P.b. 8122 Dep N-0032 OSLO
	11. Rygge	Fredrikstad regiontollsted Tollregion Øst-Norge P.b. 8122 Dep N-0032 OSLO
	12. Stavanger/Sola	Stavanger tollsted Tollregion Vest-Norge P.b. 8122 Dep N-0032 OSLO
	13. Torp	Sandefjord tollsted Tollregion Sør-Norge P.b. 8122 Dep N-0032 OSLO
	14. Tromsø	Tromsø regiontollsted Tollregion Nord-Norge P.b.8122 Dep N-0032 OSLO
	15. Trondheim/Værnes	Trondheim regiontollsted Tollregion Midt-Norge P.b. 8122 Dep N-0032 OSLO
	16. Ålesund	Ålesund tollsted Tollregion Vest-Norge P.b. 8122 Dep N-0032 OSLO

Slowakei	1. Bratislava	PCÚ Bratislava Letisko M.R. Štefánika SK-820 01 BRATISLAVA
	2. Košice	PCÚ Košice Letisko SK-041 75 KOŠICE
	3. Poprad	PCÚ Poprad Karpatská 13 SK-058 01 POPRAD

	4. Sliach	PCÚ Zvolen NS (5177) Balkán 53 960 95 Zvolen
	5. Piešťany	Pobočka colného úradu Piešťany Partizánska 2 SK-921 01 PIEŠŤANY

Schweiz	1. Bâle-Mulhouse	Zollinspektorat Basel-Mülhausen Flughafen Postfach 251 CH-4030 BASEL
	2. Berne-Belp	Zollamt Bern DA Flughafen Bern-Belp Flughafenstrasse CH-3123 Belp
	3. Genève-Cointrin	Bureau de douane de Genève Aeroport C.P. 211 CH-1215 GENEVE AEROPORT 15
	4. Lugano-Agno	Ufficio doganale SD Agno Aeroporto CH-6982 Agno
	5. Zürich-Kloten	Zollinspektorat Zürich-Flughafen Postfach CH-8058 ZÜRICH FLUGHAFEN

Kroatien	1. Zagreb	RGP Zračna Luka Zagreb Rudolfa Fizira bb, 10 410 – Velika Gorica, Hrvatska
	2. Dubrovnik	RGP Zračna Luka Dubrovnik, 20213 Čilipi, Hrvatska
	3. Split	RGP Zračna Luka Split, Cesta Dr.Franje Tuđmana 96, 21 217 Kaštel Štafilić, Hrvatska
	4. Brač	Kontrolno mjesto Brač, 21 400 Supetar, Hrvatska
	5. Rijeka	Kontrolno mjesto Zračna Luka Rijeka, Hamec 1, 51513 Omišalj, Hrvatska
	6. Pula	Kontrolno mjesto Zračna Luka Pula, Valtursko polje bb, Pula-Valtura, 52000 Pula, Hrvatska
	8. Zadar	RGP Zadar Zračna luka b.b., 23222 Zemunik Donji, Hrvatska

	9. Osijek	Kontrolno mjesto Zračna Luka Osijek, Vukovarska 67, Klisa, 31000 Osijek, Hrvatska
--	-----------	---

Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	„ALEXANDER THE GREAT SKOPJE“	АЛЕКСАНДАР ВЕЛИКИ СКОПЈЕ	Customs Office Airport „Alexander the Great Skopje“ – Customs clearance section v. Petrovec 1000 Skopje, Republic of Macedonia	Царинска испостава Аеродром Александар Велики Скопје – Отсек за стоково царинење, с.Петровец 1000 Скопје, Република Македонија
	„ST. PAUL THE APOSTOLE OHRID“	АЕРОДРОМ СВ. АПОСТОЛ ПАВЛЕ ОХРИД	Customs Office Airport „St. Paul the Apostle Ohrid“ P.Box 134, 6000 Ohrid, Republic of Macedonia	Царински испостава Аеродром Св. Апостол Павле Охрид Поштенски фах 134, 6000 Охрид, Република Македонија

Serbien	Aerodrom Nikola Tesla	Carinska ispostava Aerodrom Nikola Tesla Surčinski put bb 11180 Beograd S E R B I E N
----------------	-----------------------	---

Türkei	-	-
---------------	---	---

8.4. Muster einer Bewilligung der Anwendung des auf einem elektronischen Manifest beruhenden gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Luftverkehrsgesellschaft von den zuständigen Behörden des betreffenden Landes die Bewilligung nach folgendem Muster erteilt:

Gegenstand der Bewilligung

- (1) Der Luftverkehrsgesellschaft

.....
.....
.....

wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Anwendung des vereinfachten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens mit einem elektronischen Manifest für auf dem Luftweg beförderte Waren nach Artikel 55 Buchstabe e Anlage I Übereinkommen / Artikel 26 und 27 ÜDeR (nachstehend „vereinfachtes (elektronisches) Versandverfahren für Luftfracht“ genannt) bewilligt.

- (2) Geltungsbereich

Das vereinfachte (elektronische) Versandverfahren gilt für alle Waren, die die Luftverkehrsgesellschaft auf dem Luftweg zwischen den folgenden Flughäfen (und Ländern) befördert:

Für die Sendungen erforderliche Unterlagen:

- (3) Bei Anwendung des gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens gilt das Manifest mit den Angaben gemäß Anlage 3 des Anhangs 9 zum Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt als einer Anmeldung zum gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren gleichgestellt, sofern es die Angaben nach Maßgabe des Artikels 111 Absatz 4 Anlage I Übereinkommen / Artikel 52 ÜDeR enthält.

Verfahren im Flughafen der Beladung (Abgangszollstelle)

- (4) Die Luftverkehrsgesellschaft vermerkt den Status aller Sendungen (T1, T2*, T2F, C (entspricht T2L) oder X) in ihren Geschäftsunterlagen und gibt den Status jeder Warenposition auf dem Manifest an, es sei denn, dass die Angabe „consolidation“ (auch in abgekürzter Form) für Sammelsendungen angegeben wird.

Wurde eine Sendung bereits in ein Versandverfahren übergeführt, so trägt die Luftverkehrsgesellschaft auf dem Manifest den Code TD (Transit Document) ein. In diesem Fall sind Typ, Nummer, Datum und Abgangszollstelle des verwendeten Versandpapiers auf dem entsprechenden Luftfrachtbrief anzugeben.

Die Nämlichkeitssicherung der Sendungen erfolgt mit einem Klebezettel, der von der Luftverkehrsgesellschaft auf den Sendungen angebracht wird und die Nummer des begleitenden Luftfrachtbriefs trägt; wenn eine Sendung eine Ladeinheit bildet, ist die Nummer der Ladeinheit anzugeben.

Gemäß Artikel 34 Anlage I Übereinkommen / Artikel 297 DuR) beträgt die Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle [...]. Die Eintragsnummer des Manifests / der Versandanmeldung muss zumindest die auf dem Manifest vermerkte Flugnummer und das Datum des Fluges enthalten.

Die Luftverkehrsgesellschaft, die die auf dem Manifest angegebenen Sendungen befördert, ist bei diesen Versandvorgängen Inhaber der Verfahren.

Die Luftverkehrsgesellschaft legt den zuständigen Behörden im Flughafen der Beladung auf Anfrage einen Ausdruck des elektronischen Manifests vor, wenn dies im Verlauf des Datenaustauschs noch nicht geschehen ist. Zu Kontrollzwecken sind diesen Behörden alle Luftfrachtbriefe für die im Manifest aufgeführten Sendungen zur Verfügung zu stellen.

* Gilt für das gemeinsame Versandverfahren.

Verfahren am Flughafen der Entladung (an der Bestimmungszollstelle):

- (5) Das per Datenaustausch übermittelte elektronische Manifest im Flughafen der Beladung wird zum elektronischen Manifest im Flughafen der Entladung.

Das vereinfachte (elektronische) Versandverfahren gilt als beendet, sobald das elektronische Manifest den zuständigen Behörden am Flughafen der Entladung vorliegt und ihnen die im Manifest aufgeführten Sendungen gestellt worden sind.

Ein Ausdruck des elektronischen Manifests ist den zuständigen Behörden im Flughafen der Entladung auf Verlangen vorzulegen, wenn dies im Verlauf des Datenaustauschs noch nicht geschehen ist; diese Behörden können sich zu Kontrollzwecken alle Luftfrachtbriefe vorlegen lassen, die sich auf die in den Manifesten aufgeführten Sendungen beziehen.

Unregelmäßigkeiten/Unstimmigkeiten

- (6) Die Luftverkehrsgesellschaft hat die Zollbehörden von Zuwiderhandlungen oder Unregelmäßigkeiten jeglicher Art in Kenntnis zu setzen. Sie ist auch zur Zusammenarbeit bei der Aufklärung etwaiger Zuwiderhandlungen, Unregelmäßigkeiten oder Unstimmigkeiten verpflichtet, die die zuständigen Behörden am Verlade- bzw. Entlade-Flughafen festgestellt haben.

Die Zollbehörden des Bestimmungsflughafens haben den Zollbehörden des Abgangsflughafens und der Behörde, die die Bewilligung erteilt hat, so rasch wie möglich alle Unstimmigkeiten oder Unregelmäßigkeiten mitzuteilen.

Verpflichtungen der Luftverkehrsgesellschaft

- (7) Die Luftverkehrsgesellschaft ist verpflichtet, den örtlich zuständigen Zollstellen in den internationalen Zollflughäfen rechtzeitig mitzuteilen, dass sie das vereinfachte (elektronische) Versandverfahren anzuwenden beabsichtigt.

Die Luftverkehrsgesellschaft muss außerdem

- angemessene Aufzeichnungen führen, anhand derer die zuständigen Behörden die Vorgänge am Abgangs- und Bestimmungsort prüfen können,
- den zuständigen Behörden alle sachdienlichen Aufzeichnungen zur Verfügung stellen und
- sich einverstanden erklären, bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen und bei der Klärung aller Unstimmigkeiten und Unregelmäßigkeiten gegenüber den zuständigen Behörden voll verantwortlich zu sein.

Schlussbestimmungen

- (8) Diese Bewilligung gilt unbeschadet der Abgangs- und Ankunftsformlichkeiten, die die Luftverkehrsgesellschaft im Abgangs- und Bestimmungsland zu erfüllen hat.

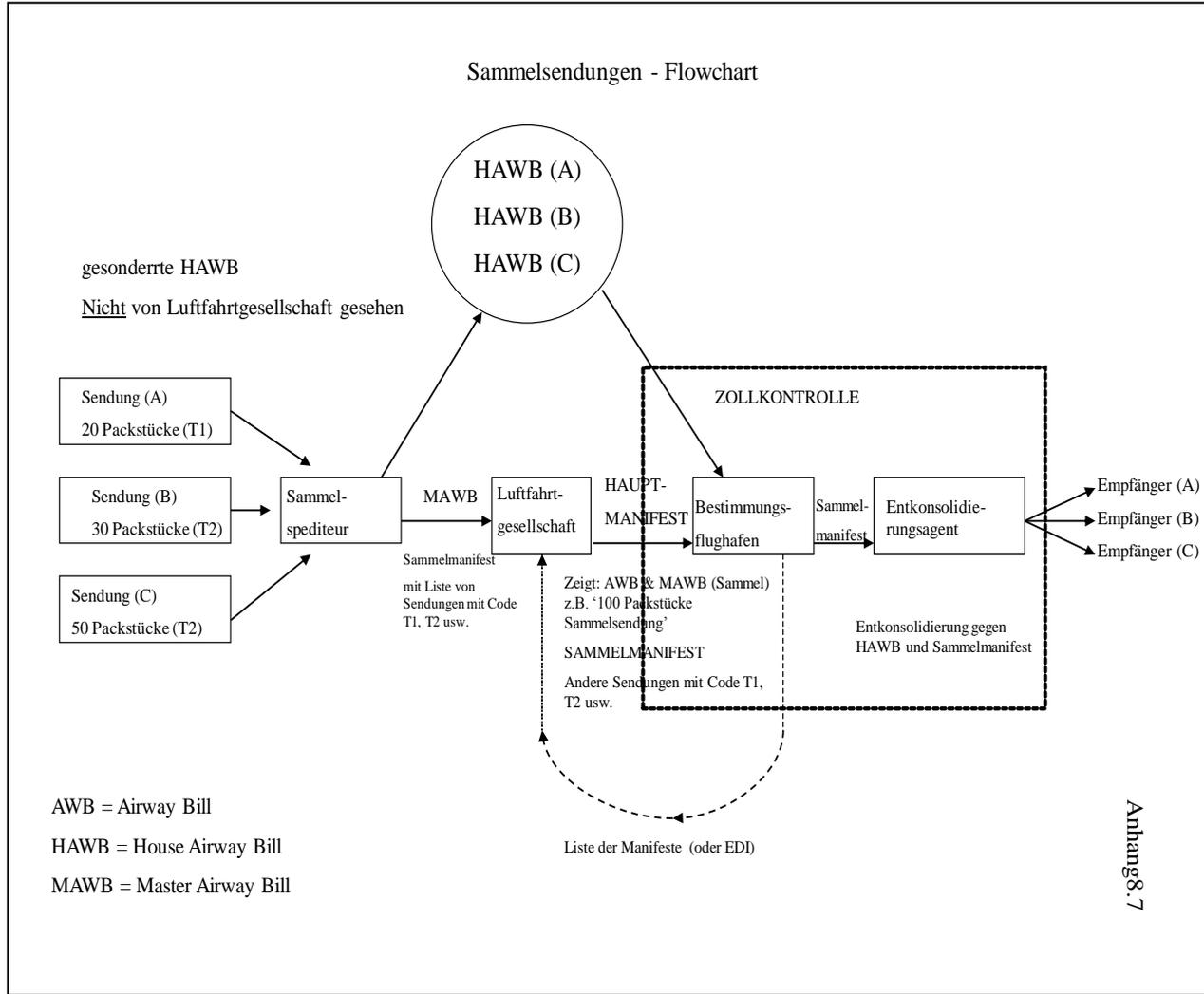
Die Bewilligung gilt ab dem

Für die zuständige Behörde

Datum

Unterschrift

8.5. Ablaufdiagramm Luftfracht-Sammelladungen



8.6. *Muster einer Bewilligung der Anwendung der papiergestützten Unionsversandverfahren für auf dem Seeweg beförderte Waren und Anwendung des Unionsversandverfahrens mit einem elektronischen Manifest für auf dem Seeweg beförderte Waren*

Die folgenden Bestimmungen betreffen die Bewilligung für Schifffahrtsgesellschaften zur Nutzung des vereinfachten Unionsversandverfahrens im Seeverkehr.

Anwendung der papiergestützten Unionsversandverfahren für auf dem Seeweg beförderte Waren

Muster der Bewilligung gemäß Artikel 26 ÜDeIR

Gegenstand der Bewilligung

1. Der Schifffahrtsgesellschaft

.....

.....

wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Anwendung des papiergestützten Unionsversandverfahrens für Seefracht nach Artikel 26 ÜDeIR (nachstehend „vereinfachtes (papiergestütztes) Versandverfahren für Seefracht“ genannt) bewilligt.

Anwendungsbereich

2. Das vereinfachte (papiergestützte) Versandverfahren gilt für alle Waren, die die Schifffahrtsgesellschaft auf dem Seeweg zwischen den im beigefügten Anhang aufgeführten Häfen der Mitgliedstaaten der Union befördert.

Für die Sendungen erforderliche Unterlagen

3. Wenn das Unionsversandverfahren obligatorisch ist, wird das Manifest (Muster beigefügt) als einer Versandanmeldung für das Unionsversandverfahren gleichwertig behandelt, wenn es die in Artikel 50 ÜDeIR genannten Angaben enthält.

Verfahren im Verladehafen (Abgangszollstelle)

4. Die Manifeste sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, auf der ersten Seite mit der zutreffenden Kurzbezeichnung (T1, T2F) in Fettschrift zu kennzeichnen und anschließend von der Schifffahrtsgesellschaft, die sie als Anmeldungen zum Unionsversandverfahren verwendet, zu datieren und zu unterzeichnen. Sie gelten dann den Anmeldungen zum Unionsversandverfahren gleichgestellt.

Umfasst der Versandvorgang sowohl Waren, die im externen Unionsversandverfahren (T1) zu befördern sind, als auch Waren, die im internen Unionsversandverfahren (T2F) zu befördern sind, so sind diese Waren in gesonderten Manifesten aufzuführen.

Sammelsendungen sind mit der Bezeichnung „Groupage“ zu kennzeichnen und auf dem Manifest für das Unionsversandverfahren einzutragen, das den höchsten Rang der auf dem Sammelmanifest eingetragenen Manifeste einnimmt: Umfasst die Sammelsendung also T1-, T2F-, TD- und Unionswaren, so ist sie auf dem T1-Manifest anzumelden.

Handelt es sich bei der Schifffahrtsgesellschaft nicht um einen zugelassenen Versender im Sinne des Artikels 233 Absatz 4 Buchstabe a DuR, so ist das Manifest den zuständigen Behörden vor Auslaufen des Schiffes zur Abzeichnung vorzulegen.

Gemäß Artikel 297 DuR beträgt die Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle [...].

Die Schifffahrtsgesellschaft, die die auf dem Manifest angegebenen Sendungen befördert, ist bei diesen Versandvorgängen Inhaber der Verfahren.

Verfahren am Entladehafen (Bestimmungszollstelle)

5. Die Waren sind zusammen mit den dazugehörigen Manifesten den zuständigen Zollbehörden des Bestimmungshafens zum Zwecke der Zollkontrolle zu stellen. Die zuständigen Behörden können außerdem Einsicht in die Konnossemente verlangen, in denen sämtliche Waren aufgeführt sind, die in dem Hafen von dem betreffenden Schiff entladen werden.

Nach Prüfung der betreffenden Listen übermitteln die Zollbehörden eines jeden Bestimmungshafens den Zollbehörden eines jeden Abgangshafens einmal monatlich eine Aufstellung sämtlicher Schifffahrtsgesellschaften oder ihrer Vertreter, deren Manifeste ihnen im Vormonat vorgelegt wurden.

Diese Aufstellung muss die Referenznummer der Manifeste, die zur Kennzeichnung als Versandanmeldung verwendete Kurzbezeichnung, den Namen der betreffenden Schifffahrtsgesellschaft, den Namen des Schiffes und das Datum des Seefracht-Beförderungsvorgangs enthalten.

Die Aufstellung wird in zweifacher Ausfertigung nach folgendem Muster erstellt:

LISTE DER VERSANDVERFAHREN FÜR [MONAT]			
Abgangshafen:		Bestimmungshafen:	
Referenznummer des Manifests, das als Versandanmeldung verwendet wurde	Datum des als Versandanmeldung verwendeten Manifests	Name des Schiffes	Für zollrechtliche Zwecke

Auf der letzten Seite der Aufstellung muss es wie folgt heißen:

„(Schifffahrtsgesellschaft) bestätigt hiermit, dass die Aufstellung alle Manifeste für die Waren beinhaltet, die auf dem Seeweg von (Abgangshafen) nach (Bestimmungshafen) transportiert wurden.“

Die beiden Ausfertigungen der Aufstellung müssen vom Vertreter der Schifffahrtsgesellschaft unterzeichnet und spätestens am fünfzehnten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die entsprechenden Versandverfahren durchgeführt wurden, der Bestimmungszollstelle übersandt werden.

Unregelmäßigkeiten/Unstimmigkeiten

6. Die Zollbehörden am Bestimmungshafen teilen den zuständigen Behörden des Abgangshafens sowie den Behörden, die die Bewilligung erteilt haben, alle Unregelmäßigkeiten oder Unstimmigkeiten mit, wobei sie sich insbesondere auf die Frachtbriefe für die betreffenden Waren beziehen.

Verpflichtungen der Schifffahrtsgesellschaft

7. Die Schifffahrtsgesellschaft ist verpflichtet,
 - angemessene Aufzeichnungen zu führen, anhand derer die Zollbehörden die Vorgänge am Abgangs- und Bestimmungsort prüfen können,
 - den Zollbehörden alle sachdienlichen Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen und
 - sich an der Aufklärung sämtlicher Unstimmigkeiten und Unregelmäßigkeiten zu beteiligen.

Schlussbestimmungen

8. Diese Bewilligung gilt unbeschadet der Abgangs- und Ankunftsformlichkeiten, die die Schifffahrtsgesellschaft im Abgangs- und Bestimmungsland zu erfüllen hat.

Die Bewilligung gilt ab dem

Für die zuständige Behörde

Datum

Unterschrift

ANHANG

ABGANGSHÄFEN ANSCHRIFT DER ZUSTÄNDIGEN

ZOLLSTELLE

BESTIMMUNGSHÄFEN ANSCHRIFT DER ZUSTÄNDIGEN

ZOLLSTELLE

Anwendung der auf einem elektronischen Manifest beruhenden Unionsversandverfahren für auf dem Seeweg beförderte Waren

Muster der Bewilligung gemäß Artikel 28 ÜDeIR

Gegenstand der Bewilligung

1. Der Schifffahrtsgesellschaft

wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs das vereinfachte Unionsversandverfahren nach Artikel 28 ÜDeIR, nachstehend „vereinfachtes (elektronisches) Versandverfahren für auf dem Seeweg beförderte Waren“ genannt, bewilligt.

Anwendungsbereich

2. Das vereinfachte (elektronische) Versandverfahren gilt für alle Waren, die die Schifffahrtsgesellschaft auf dem Seeweg zwischen den im beigefügten Anhang aufgeführten Häfen der Mitgliedstaaten der Union befördert.

Für die Sendungen erforderliche Unterlagen

3. Wenn das gemeinsame Versandverfahren obligatorisch ist, wird das Manifest (Muster beigefügt) als einer Versandanmeldung für das Unionsversandverfahren gleichwertig behandelt, wenn es die in Artikel 53 ÜDeIR genannten Angaben enthält.

Verfahren im Verladehafen (Abgangszollstelle)

4. Die Schifffahrtsgesellschaft vermerkt den Status aller Sendungen (T1, T2F, C (entspricht T2L) oder X) in ihren Geschäftsunterlagen und gibt den Status jeder Warenposition auf dem Manifest an, es sei denn, dass die Angabe „groupage“ (Sammelladung) für Sammelsendungen angegeben wird.

Unterliegt eine Sendung bereits in einem laufenden Versandverfahren, so trägt die Schifffahrtsgesellschaft auf dem Manifest den Code TD (Transit Document) ein. In diesem Fall sind Typ, Nummer, Datum und Abgangszollstelle des verwendeten Versandpapiers auf dem entsprechenden Frachtbrief anzugeben.

Das Manifest oder diesem gleichgestellte Handelspapiere müssen vor Auslaufen des Schiffes zu Kontrollzwecken eingesehen werden können.

Gemäß Artikel 297 DuR beträgt die Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle [...].

Die Schifffahrtsgesellschaft, die die Beförderung der auf dem Manifest aufgeführten Sendungen übernimmt, ist der Inhaber des Verfahrens für die von ihr in das Versandverfahren übergeführten Sendungen (mit Ausnahme der mit der Kurzbezeichnung TD gekennzeichneten Sendungen).

Verfahren am Entladehafen (Bestimmungszollstelle)

5. Das Unionsversandverfahren gilt als beendet, wenn die Waren den Zollbehörden des Bestimmungshafens zusammen mit dem entsprechenden Manifest gestellt worden sind.

Die zuständigen Behörden können zu Kontrollzwecken Einsicht in die Konnossemente verlangen, in denen sämtliche Waren aufgeführt sind, die in dem Hafen von dem betreffenden Schiff entladen werden.

Unregelmäßigkeiten/Unstimmigkeiten

6. Die Schifffahrtsgesellschaft hat die Zollbehörden von Zuwiderhandlungen oder Unregelmäßigkeiten jeglicher Art in Kenntnis zu setzen. Sie ist auch zur Zusammenarbeit bei der Aufklärung etwaiger Zuwiderhandlungen oder Unregelmäßigkeiten verpflichtet, die die zuständigen Behörden am Verlade- oder Entladehafen festgestellt haben.

Die Zollbehörden des Bestimmungsflughafens haben den Zollbehörden des Abgangsflughafens und der Behörde, die die Bewilligung erteilt hat, so rasch wie möglich alle Unstimmigkeiten oder Unregelmäßigkeiten mitzuteilen.

Verpflichtungen der Schifffahrtsgesellschaft

7. Die Schifffahrtsgesellschaft ist verpflichtet,
- angemessene Aufzeichnungen zu führen, anhand derer die Zollbehörden die Vorgänge am Abgangs- und Bestimmungsort prüfen können,
 - den Zollbehörden alle sachdienlichen Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen und
 - bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen und bei der Aufklärung aller Unstimmigkeiten und Unregelmäßigkeiten gegenüber den Zollbehörden uneingeschränkte Verantwortung zu übernehmen.

Schlussbestimmungen

8. Diese Bewilligung gilt unbeschadet der Abgangs- und Ankunftsformlichkeiten, die die Schifffahrtsgesellschaft im Abgangs- und Bestimmungsland zu erfüllen hat.

Die Bewilligung gilt ab dem

Für die zuständige Behörde

Datum

Unterschrift

ANHANG

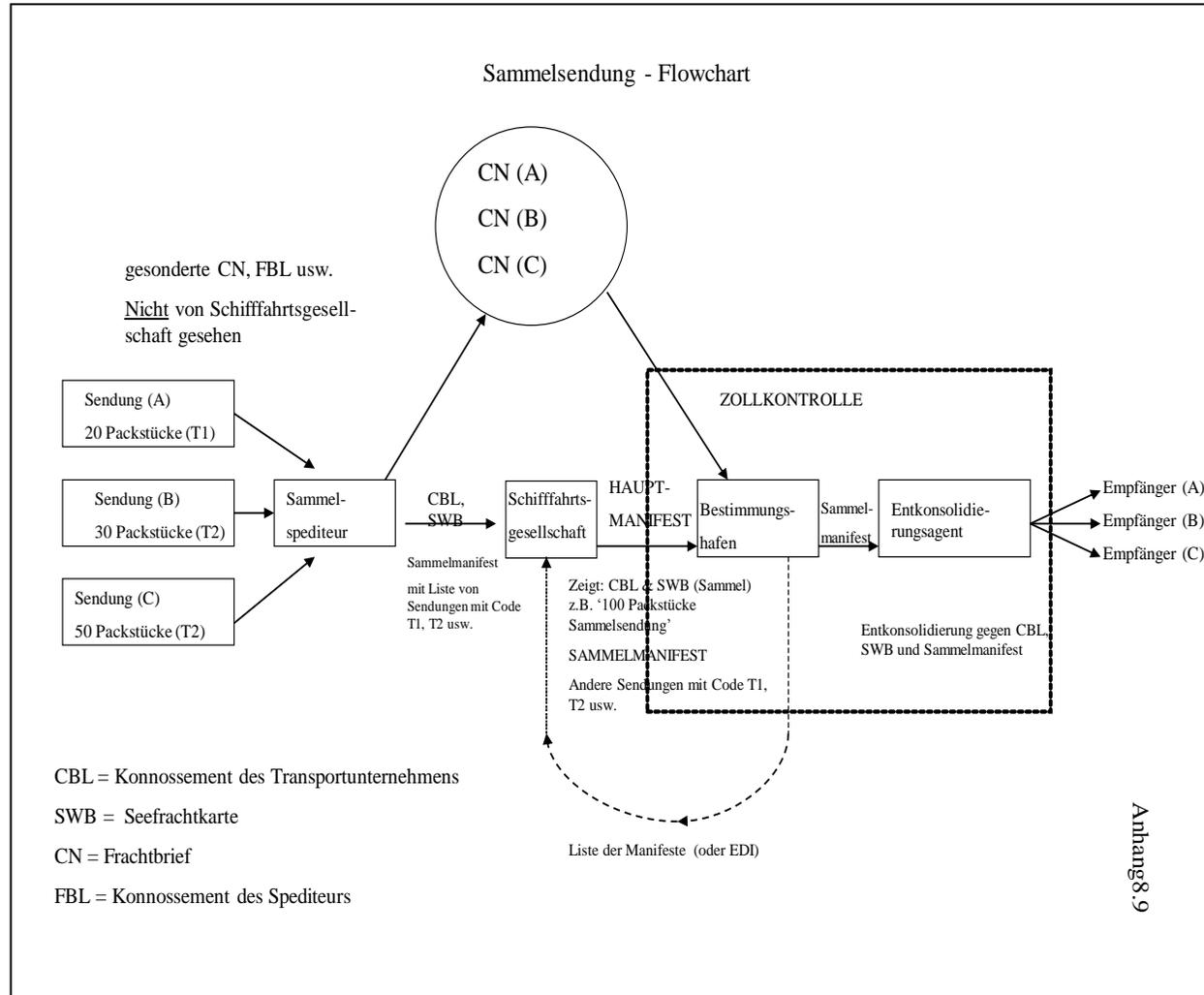
ABGANGSHÄFEN ANSCHRIFT DER ZUSTÄNDIGEN

ZOLLSTELLE

BESTIMMUNGSHÄFEN ANSCHRIFT DER ZUSTÄNDIGEN

ZOLLSTELLE

8.7. Ablaufdiagramm Seefracht-Sammelladungen



8.8. *Mitteilung der vereinfachten Verfahren*

GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN / UNIONSVERSANDVERFAHREN

TAXUD/0925/2000 – DE

<p align="center">- MITTEILUNGSVORDRUCK -</p> <p align="center">- Artikel 6 Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren</p>	<p align="center">VEREINFACHTE VERFAHREN</p>
<p>AN <u>EUROPÄISCHE KOMMISSION</u> Generaldirektion Steuern und Zollunion Referat „Zollgesetzgebung“ B-1049 BRÜSSEL – BELGIEN</p>	<p><u>Rechtsgrundlage:</u> Übereinkommen über ein gemeinsames <input type="checkbox"/> Versandverfahren – Artikel 6 (bi-/multilateral) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
<p>VON <u>Land, das das vereinfachte Verfahren bewilligt hat:</u></p>	<p><u>Art der Vereinfachung:</u> Individuelle Vereinfachung <input type="checkbox"/> <u>Name des Inhabers / Bewilligungsnummer:</u></p> <p><i>Anlage:</i> Kopie der Bewilligung</p>
<p><u>Andere betroffene Länder:</u> (bei bi-/multilateralen Vereinbarungen)</p>	<p>Allgemeine Vereinfachung <input type="checkbox"/> <u>Bezeichnung des Verfahrens / maßgeblicher Rechtsakt:</u> <i>Anlage:</i> Kopie des Rechtsakts^(*)</p>
<p><u>Kurze Beschreibung der Vereinfachungen:</u></p>	
<p><u>Kontaktperson:</u> <u>Referenz der Mitteilungsübertragung</u> (LL/JJJJ/NNN) Nr. ../.../...</p>	<p><u>Datum und Unterschrift:</u> <u>Dienststempel:</u></p>

(*)In diesem Fall ist die Übersendung der einzelnen Bewilligungen nicht erforderlich.

TEIL VII – ERLEDIGUNG DES VERSANDVERFAHRENS, SUCHVERFAHREN

In diesem Teil werden in den folgenden Kapiteln die Erledigung eines Versandverfahrens und das Suchverfahren behandelt:

In Abschnitt 1 werden die theoretischen Grundlagen und die Rechtsvorschriften für die Erledigung des Versandverfahrens und das Suchverfahren dargelegt.

Abschnitt 2 betrifft die Erledigung des Versandverfahrens und die Statusanfrage.

Abschnitt 3 behandelt das Suchverfahren.

Abschnitt 4 behandelt das Betriebskontinuitätsverfahren.

Abschnitt 5 befasst sich mit dem Nachprüfungsverfahren.

Abschnitt 6 ist besonderen nationalen Anweisungen vorbehalten.

Abschnitt 7 richtet sich an die Zollverwaltung.

Abschnitt 8 enthält die Anhänge.

Folgende Begriffe werden verwendet:

- **„Versandverfahren“:** Zollverfahren, bei dem Waren unter zollamtlicher Überwachung nach den Vorschriften des Unionsversandverfahrens bzw. des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren von einer Stelle zu einer anderen befördert werden.
- **„Versandvorgang“:** Die Beförderung von Waren im Versandverfahren von einer Abgangszollstelle zu einer Bestimmungszollstelle.
- **„Betriebskontinuitätsverfahren“:** Verfahren, das in Fällen zur Anwendung kommt, in denen entweder das NCTS, das rechnergestützte System von Inhabern des Verfahrens oder die elektronische Verbindung zwischen dem rechnergestützten System von Inhabern des Verfahrens und dem NCTS beim Beginn des Versandverfahrens vorübergehend unterbrochen ist.
- **„Vereinfachte Verfahren“:** Vereinfachte Versandverfahren für bestimmte Beförderungsarten.

1. Einführung, Rechtsvorschriften und theoretische Grundlagen

1.1. Einführung

Dieser Abschnitt beschreibt den rechtlichen Hintergrund und gibt einen allgemeinen Überblick.

1.2. Rechtsvorschriften und allgemeine Theorie

1.2.1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Überprüfung der Beendigung des Verfahrens und das Suchverfahren sind die folgenden Rechtsvorschriften:

- Artikel 48 und 49 Anlage I Übereinkommen;
- Artikel 215 Absatz 2 UZK;
- Artikel 310 DuR.

1.2.2. Theoretische Grundlagen

Bei der Bestimmung der Zuständigkeit für das Suchverfahren gilt der Grundsatz, dass die zuständige Behörde des Abgangsstaates für die Einleitung und die Überwachung des Suchverfahrens verantwortlich ist und dabei die entscheidende Rolle spielt.

1.2.2.1. Beendigung und Erledigung des Versandvorgangs

*Artikel 48
Anlage I
Übereinkommen*

In den Rechtsgrundlagen wird zwischen dem Ende und der Erledigung des Unionsversandverfahrens bzw. des gemeinsamen Versandverfahrens unterschieden.

*Artikel 215
Absatz 2 UZK*

Die Beendigung des Versandverfahrens setzt voraus, dass die Waren zusammen mit den Unterlagen der Bestimmungszollstelle oder einem zugelassenen Empfänger gestellt wurden.

Erledigung des Versandvorgangs bedeutet, dass der Vorgang ordnungsgemäß durch Vergleich der bei der Abgangszollstelle und bei der Bestimmungszollstelle vorliegenden Angaben beendet wurde.

Diese Unterscheidung und diese Begriffsbestimmungen gelten unabhängig von der Art des Versandverfahrens (vereinfachtes oder Regelverfahren) oder des eingesetzten Systems (Regelversandverfahren oder Betriebskontinuitätsverfahren).

Ein Verfahren kann nur dann erledigt werden, wenn ein Nachweis für seine ordnungsgemäße Beendigung vorliegt.

Fehlen derartige Nachweise, (die je nach Verfahren in der Form, der Art und den Bewertungsmethoden variieren können), so ergreifen die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Beendigung des Verfahrens gegebenenfalls auch anhand von Alternativnachweisen zu bestätigen oder, wenn dies nicht möglich ist, um gemäß den Vorschriften über die (Zoll-)Schuld und Abgabenerhebung festzustellen,

- ob eine (Zoll-)Schuld entstanden ist,
- welche Person(en) gegebenenfalls für die Schuld in Anspruch zu

- nehmen ist (sind),
- an welchem Ort die Schuld tatsächlich oder vermutlich entstanden ist und folglich
 - welche Behörde gegebenenfalls für die Erhebung der (Zoll-)Schuld zuständig ist;
- festgestellte Zuwiderhandlungen werden von den zuständigen Behörden geahndet.

1.2.2.2. Suchverfahren für die Überprüfung der Beendigung des Verfahrens

*Artikel 49 Absatz 2
Anlage I
Übereinkommen*

Im Fall des Regelversandverfahrens sollte vor Aufnahme des Suchverfahrens eine Statusanfrage ausgestellt werden (siehe Abschnitt 2.5.).

*Artikel 310
Absatz 2 DuR*

Erweist es sich daraufhin als erforderlich, das Suchverfahren einzuleiten, beschließt die zuständige Stelle des Abgangslandes, das Suchverfahren einzuleiten, indem entweder

- eine „Nachfrage wegen nicht eingetrossener Sendung“ (IE140) an den Hauptverpflichteten oder den Inhaber des Verfahrens oder
- eine „Suchanzeige“ (IE142) an die angemeldete Bestimmungszollstelle gesendet wird.

Die zuständige Behörde des Abgangslandes kann das Suchverfahren direkt mit der angemeldeten Bestimmungszollstelle einleiten, wenn in Feld 8 einer Versandanmeldung ausreichende Angaben zur Ermittlung und näheren Bestimmung des Empfängers aufgeführt sind.

Mit den verfügbaren Anmeldungsdaten sollte die zuständige Behörde bei der angemeldeten Bestimmungszollstelle die Angaben erhalten, die erforderlich sind, um mit der verantwortlichen Person an der Bestimmungszollstelle (Empfänger) Kontakt aufzunehmen.

Die Mitgliedstaaten und andere Vertragsparteien unterrichten ihre Inhaber des Verfahrens über die Vorteile korrekter Angaben in Feld 8 einer Versandanmeldung mit gültigen und vollständigen Informationen über den Empfänger sowie mit den Angaben zu

seiner Anschrift. So kann der Inhaber des Verfahrens vermeiden, dass er eine unnötige Nachricht IE140 erhält.

Der Inhaber des Verfahrens muss nur unterrichtet werden, wenn bei der Abgangszollstelle kein Nachweis für die Beendigung des Verfahrens vorliegt, nachdem die Nachrichten „Status-Anfrage“ (IE904) und „Status-Auskunft“ (IE905) ausgetauscht wurden (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 2.5.) und die Nachricht „Suchanzeige“ (IE142) an die angemeldete Bestimmungszollstelle gesandt wurde (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 3.4.4.).

Anmerkung: Je nach Auslegung des Begriffs „ausreichende Angaben“ bleibt die Entscheidung darüber, wie/wo das Suchverfahren einzuleiten ist, der zuständigen Behörde des Abgangslandes vorbehalten.

HANDEL

Mit dem korrekten Ausfüllen von Feld 8 einer Versandanmeldung mit gültigen und vollständigen Angaben zu dem Empfänger und genauen Angaben zur Anschrift werden unnötige Auskunftersuchen seitens der zuständigen Zollbehörden vermieden.

1.2.2.3. Informationsaustausch

Zum Austausch zusätzlicher Angaben oder um Fragen zu bestimmten Beförderungen zu stellen, können während der gesamten Laufzeit des Such- und Erhebungsverfahrens die Informationsaustausch-Nachrichten „Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE144) und „Anforderung von Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE145) versandt werden.

Dieser Informationsaustausch kann von der Abgangszollstelle oder der Bestimmungszollstelle ausgehen; das Verfahren kann ohne Antwort fortgesetzt werden (die Nachrichten sind nicht verbunden).

Die Nachricht IE144 wird von der Abgangszollstelle, die Nachricht IE145 von der Bestimmungszollstelle verwendet.

Wenn zusätzlich Unterlagen in Papierform übermittelt werden müssen, können diese auf anderem Wege direkt an die in den Nachrichten angegebene Kontaktperson geschickt werden (per Telefax, E-Mail, Post usw.). Hierbei ist die MRN des betreffenden Versandvorgangs anzugeben. Wenn die Unterlagen in Papierform übermittelt werden, ist der Vordruck TC20A „Übersenden von Informationen/Unterlagen im Zusammenhang mit NCTS-Beförderungen“ zu verwenden. Anhang 8.4 enthält ein Muster für den Vordruck TC20A.

2. Erledigung des Versandverfahrens und Statusprüfung

2.1. Einführung

In diesem Abschnitt werden die Erledigung des Versandverfahrens und die Statusprüfung behandelt.

Abschnitt 2.2 behandelt die Voraussetzungen für die Erledigung.

Abschnitt 2.3 betrifft die Auswirkungen der Erledigung.

Abschnitt 2.4 behandelt den formalen Ablauf der Erledigung.

2.2. Voraussetzungen für die Erledigung

*Artikel 48 Absatz 2
Anlage I
Übereinkommen* Das Versandverfahren wird für ordnungsgemäß erledigt erklärt, wenn es nach Maßgabe der Erläuterungen in Teil IV Kapitel 4

*Artikel 215
Absatz 2 UZK* beendet wurde.

Zuständig für die Erledigung des Verfahrens ist das Abgangsland.

Die Erledigung erfolgt je nach angewendetem Verfahren auf unterschiedliche Weise.²⁷

²⁷ In Betracht kommen etwa ein Vergleich anhand elektronischer Nachrichten („Vorab-Ankunftsanzeige“ / „Kontrollergebnisnachricht“ im NCTS) oder ein Dokumentenvergleich (Flugzeug- oder Schiffsmanifeste) / monatliche Listen der Bestimmungszollstellen bei papiergestütztem Versand auf dem Luft- oder dem Seeweg).

Im Allgemeinen werden bei der Erledigung eines Verfahrens die von der Abgangszollstelle erfassten und die von der Bestimmungszollstelle bestätigten Angaben miteinander verglichen.

2.3. *Auswirkung der Erledigung*

Die stillschweigende oder förmliche Erledigung eines Versandverfahrens lässt die Rechte oder Pflichten der zuständigen Behörde unberührt, den Inhaber des Verfahrens und/oder Bürgen zu belangen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt (unter Beachtung der Verjährungsfristen für die Abgabenerhebung oder die Ahndung) offenbar wird, dass der Vorgang tatsächlich nicht beendet war und demzufolge nicht hätte erledigt werden dürfen, oder wenn zu einem späteren Zeitpunkt Unregelmäßigkeiten bei einzelnen Versandvorgängen festgestellt wurden.

2.4. *Art und Weise der Erledigung*

Jeder Mitgliedstaat / jede Vertragspartei unterrichtet den Inhaber des Verfahrens mit der „Erledigungsmittelung“ (IE045) über die Erledigung des Verfahrens. In jedem Fall ist dabei zu bedenken, dass diese Nachricht nur Informationscharakter, aber keinerlei rechtliche Bedeutung hat.

Erght keine anderslautende Mitteilung an den Bürgen, so kann er davon ausgehen, dass das Verfahren erledigt ist.

Die zuständige Behörde wendet sich nur dann an den Inhaber des Verfahrens, den Bürgen oder andere zuständige Stellen, wenn kein Nachweis über die Beendigung des Verfahrens vorliegt (oder Unklarheiten bestehen) und die Abgangszollstelle das Verfahren daher nicht erledigen kann (siehe Abschnitte 1.2.2.1. und 3.2.).

Um unabhängig von der jeweiligen Beförderungsart eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, sind die vereinfachten Verfahren für

bestimmte Beförderungsarten in möglichst übereinstimmender Weise anzuwenden.

2.5. Statusanfrage und Antwort

Vor Einleiten eines Suchverfahrens sollte eine Statusanfrage vorgenommen werden. Damit könnten unnötige Suchanzeigen für Versandvorgänge vermieden werden, die bei der Bestimmungszollstelle zwar geschlossen wurden, deren Abschlussmeldungen aber aus technischen Gründen im NCTS verloren gegangen sind.

Die Nachricht „Status-Anfrage“ (IE904) geht an

- die angemeldete Bestimmungszollstelle, nachdem die Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle abgelaufen ist, falls die Nachricht „Ankunftsanzeige von der Bestimmungszollstelle“ (IE006) nicht eingegangen ist;
- die Bestimmungszollstelle sechs Tage nach Eingang der Nachricht „Ankunftsanzeige“ (IE006), wenn die Nachricht „Kontrollergebnisse“ (IE018) nicht eingegangen ist.

Das System des Bestimmungslandes prüft automatisch, ob der Status an der Bestimmungszollstelle mit dem Status im Abgangsland übereinstimmt und antwortet mit der Nachricht „Status-Auskunft“ (IE905).

Die nationalen Helpdesks oder andere zuständige Behörden des Bestimmungs- und des Abgangslandes sind dafür verantwortlich, dass unverzüglich alle fehlenden Angaben mit allen verfügbaren Mitteln (z. B. durch Wiederversenden der fehlenden Nachrichten IE006 und IE018) mitgeteilt werden, damit der Versandvorgang in der Abgangszollstelle ordnungsgemäß weiterverfolgt werden kann.

Technische Probleme werden unverzüglich untersucht und behoben.

In den seltenen und außergewöhnlichen Fällen, in denen diese technischen Probleme das Versenden oder Wiederversenden der fehlenden Nachrichten (IE006 und IE018) verhindern, können die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes den zuständigen Behörden des Abgangslandes auf andere Weise einen Nachweis für die Erledigung des Verfahrens erbringen (z. B. mit dem von der Bestimmungszollstelle zusammen mit dem Vordruck TC20A abgezeichneten Versandbegleitdokument).

Ohne Nachweis für die Beendigung des Verfahrens kann die Abgangszollstelle das Verfahren nicht erledigen (nähere Angaben siehe Abschnitt 3.3.).

Anmerkung: Die per E-Mail versandte Meldung des Helpdesks des Bestimmungslandes allein sollte nicht als Nachweis für die Beendigung des Verfahrens akzeptiert werden.

3 Suchverfahren

3.1. Einführung

Dieser Abschnitt enthält Angaben zum Suchverfahren:

Abschnitt 2 befasst sich mit dem beim Inhaber des Verfahrens eingeleiteten Suchverfahren,

Abschnitt 3 betrifft den Alternativnachweis, und

Abschnitt 4 befasst sich mit dem Suchverfahren bei der Bestimmungszollstelle.

*Artikel 49 und 51
Anlage I
Übereinkommen*

Ziel des Suchverfahrens ist in erster Linie, Nachweise für die Beendigung des Verfahrens zu erhalten, um das Versandverfahren erledigen zu können.

*Artikel 310 und
312 DuR*

Liegt kein solcher Nachweis vor oder stellt sich der Nachweis später als gefälscht oder ungültig heraus, so ergreifen die zuständigen Behörden des Abgangslandes folgende Maßnahmen:

- Sie stellen fest, unter welchen Umständen die (Zoll-)Schuld entstanden ist,
- sie ermitteln den (die) Schuldner und
- sie legen fest, welche Behörden für die Erhebung der (Zoll-)Schuld zuständig sind.

Das Suchverfahren beruht auf der administrativen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und berücksichtigt Angaben des Inhabers des Verfahrens.

Die ordnungsgemäße Durchführung des Suchverfahrens setzt Folgendes voraus:

- die Nachricht „Suchanzeige“ (IE142) muss entsprechend den technischen Vorschriften und Auflagen vollständig ausgefüllt worden sein,
- die Nachricht „Vorab-Durchgangsanzeige“ (IE050) muss von der (den) Durchgangszollstelle(n) ordnungsgemäß bearbeitet werden,
- die Nachricht „Grenzübergangsanzeige“ (NCF) (IE118) muss von der (den) Durchgangszollstelle(n) ordnungsgemäß bearbeitet werden,
- die vorgelegte Nachricht „Ankunftsanzeige von der Bestimmungszollstelle“ (IE006) muss von der Bestimmungszollstelle ordnungsgemäß bearbeitet werden,
- die ersuchten Behörden müssen rasch (rechtzeitig und unverzüglich) eine eindeutige Antwort erteilen,
- es ist eine aktuelle Liste der für das Suchverfahren zuständigen Behörden und Stellen vorzulegen.

Damit das Suchverfahren nicht eingeleitet wird, bevor bei der Abgangszollstelle innerhalb von sechs Tagen nach Eingang der Nachricht IE006 die Nachricht IE018 eingegangen ist, fordert diese Zollstelle umgehend die Nachricht IE018 von der Bestimmungszollstelle an.

Die Bestimmungszollstelle sendet die ausstehende Nachricht IE018 unverzüglich nach Eingang der Anforderung.

Wenn die Abgangszollstelle die Nachrichten IE006 und IE018 oder andere Informationen, die eine Erledigung des Versandverfahrens

oder die Erhebung der (Zoll-)Schuld ermöglichen würden, noch immer nicht erhalten hat oder Kenntnis davon erlangt, dass diese Nachrichten irrtümlich geschickt wurden, richtet die Zollstelle eine Suchanfrage an den Inhaber des Verfahrens oder an die Bestimmungszollstelle.

Wenn die Nachrichten IE006 oder IE 018 nicht eingegangen sind, leitet die für das Suchverfahren zuständige Zollbehörde beim Abgang innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Fristen für die Übermittlung dieser Nachrichten (d. h. spätestens sechs Tage nach Gestellung der Waren am Bestimmungsort) das Suchverfahren ein. Das Suchverfahren beginnt also am 13. Tag nach der angemeldeten Gestellung der Waren am Bestimmungsort.

Wenn die für die Suchanfrage zuständige Zollbehörde am Bestimmungsort allerdings vor Ablauf dieser Frist die Information erhält, dass die Versandvorgänge nicht ordnungsgemäß erledigt wurden oder wenn sie einen entsprechenden Verdacht hat, leitet sie das Suchverfahren bereits früher ein.

3.2. Einleitung des Suchverfahrens beim Inhaber des Verfahrens

Dieser Abschnitt enthält Angaben zu den Umständen, unter denen die zuständige Behörde den Inhaber des Verfahrens um Auskünfte ersuchen kann, wenn der Nachweis für die Beendigung des Versandvorgangs fehlt.

3.2.1. Ziele des Auskunftsersuchens

*Artikel 49
Absätze 2, 4, 5 und
Anlage I
Übereinkommen
Artikel 310
Absätze 2-6 DuR*

Mit dem Auskunftsersuchen soll der Inhaber des Verfahrens an der Erbringung des Nachweises für die Beendigung des Verfahrens beteiligt werden.

3.2.2. Allgemeines Verfahren für Auskunftersuchen an den Inhaber des Verfahrens

Der Inhaber des Verfahrens ist zu unterrichten,

*Artikel 49
Absätze 2-6
Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 310
Absätze 2-6 DuR*

- wenn die Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle abgelaufen ist (wenn von dem Land der Bestimmungszollstelle keine „Ankunftsanzeige“ (IE006) eingegangen ist), und
- wenn die Nachrichten IE904 und IE905 ausgestellt worden sind und in beiden Zollstellen der gleiche/entsprechende zollrechtliche Status festgestellt wurde, und
- wenn die Angaben in Feld 8 einer Versandanmeldung als nicht ausreichend für die Einleitung des Suchverfahrens bei der in der Anmeldung angegebenen Bestimmungszollstelle betrachtet werden,
oder
- spätestens 28 Tage nach Absenden der Nachricht „Suchanzeige“ (IE142), wenn keine Antwort oder eine negative Antwort mit der Nachricht „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) mit Code 1 oder Code 2 (siehe Abschnitt 3.4.4) von der ersuchten Bestimmungszollstelle eingegangen ist (siehe auch Abschnitt 3.4.5).

Die zuständigen Behörden senden beim Abgang die Nachricht „Nachfrage wegen nicht eingetroffener Sendung“ (IE140) an den Inhaber des Verfahrens; dieser antwortet innerhalb von 28 Tagen mit der Nachricht „Information über nicht eingetroffene Sendung“ (IE141).

*Artikel 41 Absatz 5
Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 310
Absatz 5 DuR*

Wenn die vom Inhaber des Verfahrens übermittelten Angaben es nicht erlauben, das Verfahren zu erledigen, aber als ausreichend für die Fortführung des Suchverfahrens angesehen werden, übersendet die zuständige Behörde des Abgangslandes der betreffenden Zollstelle die Nachricht IE142 oder setzt das Suchverfahren mit der

Bestimmungszollstelle, an die die Nachricht IE142 bereits übersandt wurde, mit Übersendung der Nachricht „Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE144) fort, um die Bestimmungszollstelle darüber zu unterrichten, dass zusätzliche Angaben vorliegen.

Artikel 49 Absatz 6
Anlage I
Übereinkommen

Anmerkung: Wenn der Inhaber des Verfahrens

- nicht innerhalb der Frist von 28 Tagen zusätzliche Informationen vorlegt oder
- wenn die vorgelegten Angaben eine Erhebung rechtfertigen oder
- wenn die vorgelegten Angaben als unzureichend für die Einleitung des Suchverfahrens mit der Bestimmungszollstelle angesehen werden,

so beginnt das Erhebungsverfahren einen Monat nach Ablauf der Frist von 28 Tagen (siehe Abschnitt 3.4.5., wenn das Suchverfahren bei der Bestimmungszollstelle eingeleitet wurde).

Artikel 114
Anlage I
Übereinkommen

Anmerkung: Wenn der Inhaber des Verfahrens

- nicht innerhalb der Frist von 28 Tagen zusätzliche Informationen vorlegt oder
- wenn die vorgelegten Angaben eine Erhebung rechtfertigen oder
- wenn die vorgelegten Angaben als unzureichend für die Einleitung des Suchverfahrens mit der Bestimmungszollstelle angesehen werden,

so beginnt das Erhebungsverfahren einen Monat nach Ablauf der Frist von 28 Tagen (siehe Abschnitt 3.4.5., wenn das Suchverfahren bei der Bestimmungszollstelle eingeleitet wurde).

3.2.3. Vorgehensweise bei einem Auskunftersuchen bei vereinfachten Verfahren für bestimmte Beförderungsarten

Der Inhaber des Verfahrens ist zu unterrichten,

Artikel 108
Anlage I
Übereinkommen

- wenn im Rahmen der Anwendung des papiergestützten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens für

Waren, die auf dem Luftweg befördert werden, und im Rahmen der Anwendung des papiergestützten Unionsversandverfahrens für Waren, die auf dem Seeweg befördert werden:

- die monatliche Liste der Manifeste nicht innerhalb des Zwei-Monats-Zeitraums, gerechnet ab dem Ende des Monats, in dem die Manifeste der Abgangszollstelle vorgelegt wurden, an die zuständige Behörde des Abgangsflughafens oder Abgangshafens übermittelt wurde, oder
- wenn in der Liste nicht alle entsprechenden Manifeste verzeichnet sind (das Verfahren kann für die nicht enthaltenen Manifeste nicht als beendet betrachtet werden);
- wenn im Rahmen der Verwendung eines elektronischen Manifests als Versandanmeldung im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren für Waren, die auf dem Luftweg befördert werden, und im Rahmen der Verwendung eines elektronischen Manifests als Versandanmeldung im Unionsversandverfahren für Waren, die auf dem Seeweg befördert werden:
 - bei einer Prüfung der Manifeste und/oder Aufzeichnungen der Luftverkehrs- oder Schifffahrtsgesellschaft oder
 - bei der Mitteilung der Behörden des Bestimmungsflughafens oder Bestimmungshafens über eine Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeitfestgestellt wird, dass das Manifest nicht verfügbar ist oder an der Bestimmungszollstelle nicht vorgelegt worden ist.

In Anhang 8.2 ist ein Muster eines Schreibens abgedruckt, das zu diesem Zweck verwendet werden kann.

Die Verwendung dieses Musters ist nicht verbindlich, es enthält aber die erforderlichen Mindestangaben.

Erfolgt die Kommunikation zwischen dem Inhaber des Verfahrens und den zuständigen Behörden auf elektronischem Wege, so können

das Schreiben und die Antwort darauf durch entsprechende elektronische Meldungen ersetzt werden.

Ein Auskunftsersuchen ist jedoch nicht notwendig, wenn der Inhaber des Verfahrens (die Luftverkehrs-, Schifffahrts- oder Eisenbahngesellschaft oder das Transportunternehmen) bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem jeweiligen vereinfachten Verfahren selbst festgestellt und mitgeteilt hat, dass das Verfahren nicht beendet wurde.

Erfolgt die Kommunikation zwischen dem Inhaber des Verfahrens und der zuständigen Behörde auf elektronischem Wege, so kann diese Benachrichtigung durch eine elektronische Meldung ersetzt werden.

3.3. Alternativnachweis der Beendigung des Verfahrens

*Artikel 51
Anlage I
Übereinkommen*

Artikel 312 DuR

Liegt kein administrativer Nachweis für die Beendigung des Verfahrens vor, so wird der Inhaber des Verfahrens aufgefordert, innerhalb der Frist von 28 Tagen einen Nachweis vorzulegen (z. B. ein Papier, das als Alternativnachweis dient).

Die Rechtsvorschriften sehen die vier nachstehend genannten Arten von Unterlagen vor, die die zuständigen Behörden des Abgangslandes als Alternativnachweis dafür anerkennen können, dass das Versandverfahren ordnungsgemäß beendet oder als beendet gelten kann (andere Belege können nicht als Alternativnachweis für die Beendigung des Verfahrens anerkannt werden):

a) ein von den Zollbehörden des Mitgliedstaates oder eines Bestimmungslandes im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens bestätigtes Papier, durch das die Waren identifiziert werden und festgestellt wird, dass sie bei der Bestimmungszollstelle gestellt oder dem zugelassenen Empfänger übergeben wurden;

b) ein von der Zollbehörde eines Landes bestätigtes Dokument oder

Zollpapier, in dem bescheinigt wird, dass die Waren das Zollgebiet der betreffenden Vertragspartei physisch verlassen haben;

c) ein in einem Drittland ausgestelltes Dokument, mit dem die Waren in ein Zollverfahren übergeführt werden;

d) ein in einem Drittland ausgestelltes und von der Zollbehörde dieses Landes abgestempeltes oder auf andere Weise bestätigtes Dokument, in dem bescheinigt wird, dass sich die Waren in dem betreffenden Land im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Solche Alternativnachweise werden nur angenommen, wenn sie von einer Zollbehörde bestätigt sind und den Anforderungen der zuständigen Behörden des Abgangslandes genügen; so muss anhand des Belegs überprüfbar sei, ob er sich auf die betreffenden Waren bezieht, authentisch ist und von den zuständigen Behörden beurkundet wurde.

Beweispflichtig ist in jedem Fall der Inhaber des Verfahrens.

3.3.1. Alternativnachweis für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle oder einem zugelassenen Empfänger

*Artikel 51
Anlage I
Übereinkommen*

Artikel 312 DuR

Dieser Alternativnachweis besteht aus einem von den Zollbehörden des Bestimmungslandes (Mitgliedstaat oder Land des gemeinsamen Versandverfahrens) bestätigten und (bei Verwendung der MRN) mit der Eintragsnummer der Versandanmeldung versehenen Dokument, in dem die betreffenden Waren bezeichnet und ihre Gestellung bei der Bestimmungszollstelle oder die Übergabe an einen zugelassenen Empfänger bestätigt werden.

Als Alternativnachweis können insbesondere folgende von den Zollbehörden bestätigte Papiere vorgelegt werden:

- eine Kopie des VBD (mit MRN) oder
- eine Kopie der Zollanmeldung oder des Belegs für die Überführung der Waren in ein anderes Zollverfahren nach ihrer

Gestellung bei der Bestimmungszollstelle oder der Übergabe an einen zugelassenen Empfänger oder

- eine Bescheinigung der Bestimmungszollstelle, die auf ihr vorliegenden Dokumenten (z. B. Exemplar 4 des Einheitspapiers oder des Versandbegleitdokuments) und/oder den dieser Stelle oder dem zugelassenen Empfänger verfügbaren Angaben beruht, oder
- eine Kopie eines Handels- oder Beförderungspapiers oder ein Auszug aus den Aufzeichnungen des am Versandverfahren Beteiligten, die die Gestellung der betreffenden Waren bei der Stelle oder die Übergabe an einen zugelassenen Empfänger belegen (beispielsweise Entlade- oder Besichtigungsprotokolle, Löschescheinigungen, See- und Luftfrachtbriefe, Zahlungsbelege, Rechnungen, Beförderungsaufträge).

Die zuständige Behörde des Abgangslandes berücksichtigt einen Alternativnachweis für die Beendigung des Verfahrens nur, wenn der amtliche Beleg nicht innerhalb der gesetzten Frist eingeht.

Wird bei einem Betriebskontinuitätsverfahren der amtliche Beleg zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht, so hat er Vorrang gegenüber dem Alternativnachweis.

Artikel 45 Absatz 4 Die Bestimmungszollstelle versieht das als Alternativnachweis
Anlage I
Übereinkommen vorgelegte Versandbegleitdokument bei Gestellung der Waren mit
Artikel 308 ihrem Sichtvermerk.
Absatz 2 DuR

HANDEL

Als Alternativnachweis dafür, dass die Waren bei der Bestimmungszollstelle gestellt wurden, kann der Inhaber des Verfahrens folgende Unterlagen vorlegen:

- eine Kopie des VBD (mit MRN) oder
- eine Kopie der Zollanmeldung oder des Belegs für die Überführung der Waren in ein anderes Zollverfahren oder

- ein Papier der Bestimmungszollstelle, das auf dem Versandpapier und/oder den bei dieser Stelle oder dem zugelassenen Empfänger verfügbaren Angaben beruht, oder
- eine Kopie eines Handels- oder Beförderungspapiers oder ein Auszug aus den Aufzeichnungen, die die Gestellung der betreffenden Waren bei der Stelle oder die Übergabe an einen zugelassenen Empfänger belegen.

Anmerkung: Als Alternativnachweis kann ein von den Zollbehörden bescheinigtes und mit der Eintragsnummer der Versandanmeldung versehenes Papier vorgelegt werden, das Angaben zur Identifizierung der betreffenden Waren enthält und ihre Gestellung bestätigt.

Nur wenn der Alternativnachweis den Anforderungen der zuständigen Zollbehörden des Abgangslandes „genügt“, d. h. wenn diese damit tatsächlich überprüfen können, dass er sich auf die betreffenden Waren bezieht, authentisch ist und von den zuständigen Behörden bescheinigt wurde, erledigen sie das Versandverfahren.

In jedem Fall erfordert der Alternativnachweis eine Nachprüfung unter Verwendung des Vordrucks TC21 „Nachprüfungsersuchen“²⁸ (siehe Abschnitt 5 Teil VII), falls die zuständige Behörde Zweifel an seiner Echtheit oder der Nämlichkeit der jeweiligen Waren hat. Der Alternativnachweis kann erst angenommen werden, nachdem die Behörde, an die das Nachprüfungsersuchen ergangen ist, die Echtheit und Richtigkeit der Angaben bestätigt hat.

3.3.2. Alternativnachweis für die Überführung der Waren in ein Versandverfahren oder für die Verwendung in einem Drittland

Artikel 51 Absatz 1 Liegt kein Nachweis für die Gestellung der Waren bei der
Anlage I
Übereinkommen Bestimmungszollstelle vor, so kann die zuständige Behörde das

28 Muster siehe Anhang 8.5.

Verfahren als beendet betrachten, wenn ein Zollpapier oder die beglaubigte Abschrift/Kopie eines Zollpapiers über die Überführung der betreffenden Waren in ein Zollverfahren in einem Drittland vorgelegt wird.

Als solche Alternativnachweise können aber auch ein in einem Drittland ausgestelltes Zollpapier oder in einem Drittland ausgedruckte Angaben betreffend die Überführung der Waren in ein Zollverfahren vorgelegt werden, die bescheinigen, dass die Waren sich in dem betreffenden Drittland im freien Verkehr befinden, und anhand derer die zuständigen Behörden des Abgangslandes feststellen können, dass sie sich tatsächlich auf die betreffenden Waren beziehen und diese daher das Zollgebiet der Vertragsparteien/Union verlassen haben.

Als solche Alternativnachweise können aber auch von den jeweiligen Zollbehörden abgestempelte Zollpapiere oder Angaben vorgelegt werden, die bescheinigen, dass die Waren sich in dem betreffenden Drittland im freien Verkehr befinden, und anhand derer die zuständigen Behörden des Abgangslandes feststellen können, dass sie sich tatsächlich auf die betreffenden Waren beziehen und diese daher das Zollgebiet der Vertragsparteien/Union verlassen haben.

HANDEL

Als Alternativnachweis dafür, dass die Waren in ein Zollverfahren in einem Drittland übergeführt wurden, kann der Inhaber des Verfahrens die folgenden Unterlagen vorlegen:

- ein in einem Drittland ausgestelltes Zollpapier oder in einem Drittland ausgedruckte Angaben betreffend die Überführung der Waren in ein Zollverfahren, oder
- andere von den Zollbehörden dieses Landes abgestempelte Papiere oder Angaben, aus denen hervorgeht, dass sich die Waren in einem Drittland im freien Verkehr

befinden.

Anmerkung: Anstelle dieser Alternativnachweise können von der Stelle, die das Original mit ihrem Sichtvermerk versehen hat, von einer Behörde des betreffenden Drittlandes oder eines der Mitgliedstaaten bzw. eines Landes des gemeinsamen Versandverfahrens beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

Nur wenn der Alternativnachweis den Anforderungen der zuständigen Zollbehörden des Abgangslandes genügt, d. h. wenn diese damit tatsächlich überprüfen können, dass er sich auf die betreffenden Waren bezieht, authentisch ist und von den zuständigen Behörden bescheinigt wurde, erledigen sie das Versandverfahren.

3.4. Suchverfahren bei der Bestimmungszollstelle

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

Abschnitt 1 betrifft die zuständige Behörde und die Frist für die Einleitung des Suchverfahrens.

Abschnitt 2 behandelt die Übersendung einer Suchanzeige.

Gegenstand von Abschnitt 3 ist die Stornierung der Suchanzeige.

Abschnitt 4 erläutert die Reaktion des Bestimmungslandes auf die Suchanzeige.

Abschnitt 5 betrifft das Ersuchen an den Hauptverpflichteten nach Einleitung des Suchverfahrens bei der Bestimmungszollstelle.

In Abschnitt 6 werden die Folgen der Ergebnisse des Suchverfahrens beschrieben.

3.4.1. Zuständige Behörde und Zeitrahmen für die Einleitung des Suchverfahrens

Die zuständigen Behörden des Abgangslandes versenden die Nachricht „Suchanzeige“ (IE142),

*Artikel 49
Absätze 2, 3 und 6*

- wenn die Nachricht IE006 nicht innerhalb der für die

*Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 310
Absätze 2, 5 und 6
DuR*

Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle gesetzten Frist eingegangen ist und die Angaben in Feld 8 als ausreichend betrachtet werden, oder

- wenn die Nachricht IE018 nicht innerhalb von sechs Tagen nach Eingang der Nachricht IE006 eingegangen ist, oder
- wenn die zuständigen Behörden darüber unterrichtet werden oder vermuten, dass das Verfahren nicht beendet wurde, oder
- wenn die zuständige Behörde nach Ablauf der oben genannten Fristen feststellt, dass der beigebrachte Nachweis gefälscht und das Verfahren nicht beendet worden ist; (es werden jedoch nur dann Nachforschungen eingeleitet, wenn die Bestätigung oder Entkräftung der zuvor beigebrachten Nachweise und/oder die Ermittlung der Schuld, des Schuldners und gegebenenfalls der für die Erhebung der (Zoll-)Schuld zuständigen Behörde sinnvoll erscheinen;) oder
- wenn die vom Inhaber des Verfahrens vorgelegten Angaben als nicht ausreichend für die Erledigung des Verfahrens, aber als ausreichend für die Fortführung des Suchverfahrens angesehen werden.

3.4.2. Übersendung der Nachricht „Suchanzeige“ (IE142)

*Artikel 49 Absatz 2
Anlage I
Übereinkommen*

Die zuständige Behörde des Abgangslandes übersendet die Nachricht „Suchanzeige“ (IE142) an die zuständige Behörde des Bestimmungslandes. Die Nachricht geht an

*Artikel 310
Absatz 2 DuR*

- die angemeldete Bestimmungszollstelle, wenn die Angaben in Feld 8 einer Versandanmeldung als ausreichend betrachtet werden, oder
- die tatsächliche Bestimmungszollstelle, die die Nachricht IE006 geschickt hat, oder
- die betroffene Bestimmungszollstelle, wenn die vom Inhaber des Verfahrens vorgelegten Angaben als ausreichend für die Fortsetzung des Suchverfahrens angesehen werden (siehe

Abschnitte 3.2.2. und 3.4.4.4.).

Um die Arbeit der Zollbediensteten zu erleichtern, sollte die Kontaktperson bei der Abgangszollstelle angegeben werden.

Die Bestimmungszollstelle antwortet mit der Nachricht „Suchantwort“ (IE143).

3.4.2.1. Verwendung der Nachricht über den Informationsaustausch

Zusätzlich zum Suchverfahren kann ab dessen Beginn (Nachrichten IE140 oder IE142 abgesendet) bis zur Vereinnahmung der Schuld (Nachricht IE152 abgesendet) der Informationsaustausch mit den Nachrichten IE144 und IE145 erfolgen. Mit diesem Informationsaustausch werden laufende Suchverfahren bei der Bestimmungszollstelle (Übermittlung der Nachricht IE142) oder beim Inhaber des Verfahrens (Übermittlung der Nachricht IE140) noch nicht abgeschlossen.

Kann die zuständige Behörde des Bestimmungslandes anhand der Informationen der zuständigen Behörde des Abgangslandes in der Nachricht IE142 die erforderlichen Untersuchungen nicht vornehmen, so kann sie von der zuständigen Behörde des Abgangslandes durch Übersenden der Nachricht „Ersuchen um Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE145) zusätzliche Angaben anfordern, wobei die jeweiligen Codes für die ersuchten Informationen anzugeben sind.

Die zuständige Behörde des Abgangslandes bemüht sich, der ersuchenden zuständigen Behörde des Bestimmungslandes die angeforderten zusätzlichen Angaben durch Übersenden der Nachricht „Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE144) mit den jeweiligen Informationscodes vorzulegen.

Angeforderte Papierunterlagen werden direkt an die in der Meldung genannte Kontaktperson gesendet. Das kann

gegebenenfalls auf unterschiedliche Weise erfolgen (Post, E-Mail, Fax usw.), muss aber durch Verwendung der MRN klar gekennzeichnet werden

3.4.3. Stornierung der Nachricht „Suchanzeige“ (IE142)

Beschließt die zuständige Behörde des Abgangslandes aus einem beliebigen Grund, die Nachricht „Suchanzeige“ (IE142) zu stornieren, so muss die Nachricht „Suchverfahren annullieren“ (IE059) an die ersuchte Bestimmungszollstelle gesandt werden, damit diese ihre Nachforschungen einstellt.

3.4.4. Reaktion des Bestimmungslandes

3.4.4.1. Suche nach Aufzeichnungen

Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes prüft zunächst ihre eigenen Aufzeichnungen oder gegebenenfalls die des zugelassenen Empfängers. Dabei kann sich ergeben, dass das Versandverfahren ordnungsgemäß beendet wurde und nur die jeweilige Nachricht (IE006 und IE018) fehlt.

Verlaufen diese Nachforschungen in den eigenen Aufzeichnungen oder in denjenigen des zugelassenen Empfängers ergebnislos, setzt sich die zuständige Behörde des Bestimmungslandes entweder

- mit dem Empfänger, der die Waren und Unterlagen möglicherweise unmittelbar ohne Gestellung bei der angemeldeten oder einer anderen Bestimmungszollstelle angenommen hat, oder
- mit einem anderen Verantwortlichen, der zusätzliche Auskünfte erteilen kann, in Verbindung.

3.4.4.2. Ergebnis der Suche in den Aufzeichnungen

Nach den vorstehend in Abschnitt 3.4.4.1. beschriebenen Schritten

sind folgende Fälle möglich:

Artikel 47 Anlage I
Übereinkommen

Artikel 307 und
309 DuR

- Die betreffenden Waren sind bei der Bestimmungszollstelle oder dem zugelassenen Empfänger fristgerecht gestellt worden, aber
 - der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens (Nachrichten IE006 und/oder IE018) ist nicht innerhalb der gesetzten Frist zurückgesandt worden. In diesem Fall übersendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes die fehlenden Nachrichten unverzüglich an die zuständige Behörde des Abgangslandes;
 - der zugelassene Empfänger hat den Nachweis für die Beendigung des Verfahrens (die Nachricht „Ankunftsanzeige vom Teilnehmer“ (IE007) und/oder die Nachricht „Entladekommentare“ (IE044)) entgegen seiner Verpflichtung nicht an die Bestimmungszollstelle gesandt. In diesem Fall übersendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes die fehlenden Nachrichten IE006 und/oder IE018 unverzüglich an die zuständige Behörde des Abgangslandes; zuvor muss sie allerdings den zugelassenen Empfänger aufgefordert haben, die fehlenden Informationen vorzulegen. Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes ergreift gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen im Hinblick auf die Zulassung des zugelassenen Empfängers.

Anmerkung: Die Versendung der Nachrichten IE006 und IE018 oder der Nachricht IE018 ist nur zulässig, wenn das Versandverfahren innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ordnungsgemäß beendet wurde und die Waren der zollamtlichen Überwachung nicht entzogen wurden. Das Verfahren muss ordnungs- und fristgemäß beendet worden sein (z. B. fehlte nur die Eintragung des Versandverfahrens bei der Bestimmungszollstelle), oder aber die verspätete Vorlage wurde in Übereinstimmung mit

den Rechtsvorschriften akzeptiert.

- Die im Rahmen des Versandvorgangs beförderten Waren wurden nicht bei einer Bestimmungszollstelle gestellt; die Gestellung ist aber bei einer Durchgangszollstelle erfolgt:
Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes, die ihre Aufzeichnungen durchsucht, stellt keine Gestellung bei der Bestimmungszollstelle fest, hat aber die von ihrem eigenen Land ausgestellte Nachricht IE118 erhalten.

In diesem Fall übersendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes

- die Nachricht „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) mit Antwortcode 4 – „Ersuchen um Erhebung bei der Bestimmungszollstelle“, um die Verantwortung für das Erhebungsverfahren zu übernehmen.

- Die Waren wurden an einen Empfänger geliefert, der kein zugelassener Empfänger ist:
Stellt die zuständige Behörde des Bestimmungslandes fest, dass die Waren direkt an einen nicht zugelassenen Empfänger geliefert wurden, der trotz seiner entsprechenden Verpflichtung seine Bestimmungszollstelle nicht benachrichtigt hat, so übersendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes die Nachricht „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) mit Code 4 – „Ersuchen um Erhebung bei Bestimmung“ mit dem Ersuchen, die Verantwortung für die Erhebung der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes zu übertragen.

- Die Bestimmungszollstelle hat den betreffenden Versandvorgang im NCTS nicht beendet, die Waren wurden aber in ein Drittland ausgeführt:
Stellt die zuständige Behörde des Bestimmungslandes fest, dass die Waren in ein Drittland ausgeführt wurden,

- so übersendet diese Behörde der zuständigen Behörde des Abgangslandes die Nachrichten IE006 und IE018, nachdem der Nachweis für die tatsächliche Gestellung erbracht wurde, oder
- diese Behörde übersendet andere Unterlagen oder Angaben mit Vordruck TC20A zum Nachweis, dass die Waren in ein Drittland ausgeführt wurden, für den Fall, dass weder mit einem Alternativnachweis noch einer Meldung bestätigt wird, dass die Waren bei der Bestimmung eingetroffen oder gestellt wurden, damit die zuständigen Behörden des Abgangslandes feststellen können, dass die Unterlagen tatsächlich die fraglichen Waren betreffen und dass diese Waren folglich tatsächlich das Gebiet der Vertragspartei/Union verlassen haben.

3.4.4.3. Frist zur Beantwortung, falls das Suchverfahren anfänglich bei der Bestimmungszollstelle eingeleitet wurde

*Artikel 49 Absatz 4
Anlage I
Übereinkommen* Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes antwortet unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 28 Tagen nach Erhalt der Suchanzeige entweder mit der Anforderung von Zusatzinformationen (mit der Nachricht „Anforderung von Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE145)) oder mit der Nachricht „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) (für die Antwortcodes siehe Abschnitt 3.4.4.5.).

*Artikel 310
Absätze 4 und 6
DuR*

Wurde das Suchverfahren beim Inhaber des Verfahrens eingeleitet und hat dieser ausreichende Informationen vorgelegt, um das Suchverfahren fortzusetzen, so antwortet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt der Suchanzeige entweder mit der Anforderung von Zusatzinformationen (mit der Nachricht IE145) oder mit der Nachricht IE143 (zu den Antwortcodes siehe Abschnitt 3.4.4.5.).

3.4.4.4. Antwortcodes zur Suchanzeige

Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes verwendet in der Nachricht IE143 einen der folgenden Antwortcodes:

Code „1“ – Beförderung bei Bestimmungszollstelle unbekannt

- Die Waren wurden nicht bei der angemeldeten Bestimmungszollstelle gestellt. Die zuständige Behörde des Abgangslandes sollte möglichst versuchen, die tatsächliche Bestimmungszollstelle festzustellen, oder das Suchverfahren beim Inhaber des Verfahrens fortsetzen.

Code „2“ – vermutete Doppelmitteilung

- Die Waren wurden bei der angemeldeten Bestimmungszollstelle gestellt und diese Behörden vermuten, dass für dieselben Waren zwei Nachrichten „Anmeldedaten“ (IE015) versandt wurden.

Code „3“ – Rückexemplar zurückgesandt am (Datum)

- Die Waren wurden bei der angemeldeten Bestimmungszollstelle gestellt, diese konnte aber das Verfahren nicht mit den Nachrichten IE006 und IE018 beenden und hat stattdessen einen Alternativnachweis zurückgesandt (z. B. Kopie des Versandbegleitdokuments, das bei der Abgangszollstelle noch nicht eingegangen ist).

Code „4“ – Ersuchen um Erhebung bei Bestimmung

- Die Waren wurden nicht bei der Bestimmungszollstelle gestellt, diese hat sie aber danach in ihrem eigenen Land festgestellt (beispielsweise aufgrund einer illegalen Entnahme aus dem Verfahren) und möchte die Verantwortung für die Erhebung übernehmen (Übermittlung der Nachricht „Erhebung der Abgaben“ (IE150) an die beim Abgang zuständige Behörde

im Falle der Auslieferung der Waren an einen Empfänger oder ausgehend von einer Nachricht IE118).

3.4.5. Ersuchen an den Inhaber des Verfahrens nach Einleitung des Suchverfahrens bei der Bestimmungszollstelle

*Artikel 49 Absatz 5
Anlage I
Übereinkommen* Wurde das Suchverfahren mit Übersendung der Nachricht IE142 an die Bestimmungszollstelle eingeleitet und ist keine Antwort oder eine negative Antwort mit der Nachricht IE143 eingegangen, so nimmt die zuständige Behörde des Abgangslandes Kontakt mit dem Inhaber des Verfahrens auf, um die für die Erledigung des Verfahrens erforderlichen Angaben zu erhalten (nähere Angaben siehe Abschnitt 3.2.).

*Artikel 310
Absatz 5 DuR*

Falls der Inhaber des Verfahrens in dieser Phase des Suchverfahrens

- nicht innerhalb der Frist von 28 Tagen zusätzliche Informationen vorlegt oder
- die vorgelegten Angaben als unzureichend für die Fortsetzung des Suchverfahrens angesehen werden,

*Artikel 114
Absatz 2 Anlage I
Übereinkommen*

Artikel 87 UZK

Artikel 77 DelR

so bestimmt die zuständige Behörde des Abgangslandes, welche weiteren Schritte für die Erledigung des Verfahrens einzuleiten sind. Die zuständige Behörde des Abgangslandes muss ihre Feststellungen spätestens sieben Monate nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle treffen (siehe Anmerkung in Abschnitt 3.2.2. im Unterschied zu dieser Frist).

3.4.6. Folgen der Ergebnisse des Suchverfahrens

Die zuständige Behörde des Abgangslandes entscheidet auf der Grundlage der erhaltenen Antworten einschließlich der gegebenenfalls vom Inhaber des Verfahrens erhaltenen Angaben,

ob das Versandverfahren beendet worden ist und erledigt werden kann bzw. welche weiteren Schritte vorzunehmen sind.

*Artikel 41 Absatz 7
und Artikel 117
Absatz 5 Anlage I
Übereinkommen*

Kann das Versandverfahren im Rahmen eines Suchverfahrens ordnungsgemäß erledigt werden, so unterrichtet die zuständige Behörde des Abgangslandes unverzüglich den Inhaber des Verfahrens und den Bürgen, falls diese an dem Verfahren beteiligt waren.

*Artikel 310
Absatz 7 DuR*

Darüber hinaus unterrichtet die zuständige Behörde falls erforderlich andere zuständige Behörden, die ebenfalls am Suchverfahren beteiligt sind, und insbesondere die Zollstelle der Sicherheitsleistung.

Kann die zuständige Behörde des Abgangslandes das Versandverfahren nicht erledigen, wobei aber Folgendes vorliegt:

- die Nachricht IE006,
 - die Nachricht IE118 oder
 - ein vom Inhaber des Verfahrens erbrachter Nachweis der Gestellung oder Lieferung der Waren in einen anderen Mitgliedstaat oder das Gebiet einer anderen Vertragspartei,
- so überträgt sie mit der Nachricht „Übergabe der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren“ (IE150) unverzüglich dem Land, das für das Erhebungsverfahren als zuständig betrachtet wird, die Verantwortung.

Wenn die Nachricht IE006 gesendet wurde, muss die ersuchte Behörde die Nachricht IE018 übermitteln. Liegen die Nachricht IE118 oder ein vom Inhaber des Verfahrens erbrachter Nachweis für die Gestellung oder Lieferung der Waren in einem anderen Mitgliedstaat oder im Gebiet einer anderen Vertragspartei vor, so muss die Behörde die Verantwortung für die Erhebung übernehmen und die Nachricht „Entscheidung über die Übergabe/Übernahme“ (IE151) mit der Angabe „Ja“

(Annahmecode 1) zurücksenden.

Reagiert die ersuchte Behörde weder durch Rücksenden der fehlenden Meldungen (obwohl sie dazu rechtlich verpflichtet ist) noch durch Übernahme der Verantwortung für die Erhebung innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 28 Tagen (trotz des oben genannten vorliegenden Nachweises), so sollten die lokalen Versandverbindungsbediensteten (siehe das Adressbuch des Versandnetzwerks auf der Website Europa) des ersuchten Landes mit Angabe des erforderlichen Nachweises unterrichtet werden, um Maßnahmen ergreifen zu können, damit die ersuchte Behörde die Verantwortung übernimmt. Erweist sich das nicht als wirksam, sind der nationale Helpdesk und der nationale Koordinator für das Versandverfahren des Abgangslandes zu unterrichten, damit sie Maßnahmen ergreifen.

*Artikel 114
Absatz 2 Anlage I
Übereinkommen*

Artikel 87 UZK

Artikel 77 DelR

Die zuständige Behörde des Abgangslandes trifft ihre Feststellungen spätestens sieben Monate nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle. Sie leitet gegebenenfalls das Erhebungsverfahren selbst ein (siehe Teil VIII).

Zusätzliche Angaben zu den betreffenden Waren, die bei der zuständigen Behörde eingehen oder von ihr durch Beobachtung gewonnen werden, können die Ergebnisse des Suchverfahrens beeinflussen.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn während des Versandvorgangs eine Unregelmäßigkeit oder ein Betrug (Entzug, Austausch usw.) entdeckt worden ist und/oder die betreffenden Waren teilweise oder vollständig nicht unter zollamtlicher Überwachung standen sowie wenn die für die Unregelmäßigkeiten oder den Betrug verantwortlichen Personen ermittelt wurden.

Dementsprechend sind alle sachdienlichen Angaben unverzüglich der zuständigen Behörde des Abgangslandes zu übermitteln.

4 Betriebskontinuitätsverfahren

Dieser Abschnitt gilt nur, wenn der Versandvorgang anhand des Betriebskontinuitätsverfahrens eingeleitet wurde.

Er ist in die folgenden Abschnitte unterteilt:

Abschnitt 1 enthält die Einführung.

Abschnitt 2 behandelt die zuständige Behörde und den Zeitrahmen für die Einleitung des Suchverfahrens.

Abschnitt 3 betrifft den Beginn der Suchanzeige.

Abschnitt 4 behandelt die Reaktion des Bestimmungslandes auf die Suchanzeige.

In Abschnitt 5 werden die Folgen der Ergebnisse des Suchverfahrens beschrieben.

4.1. Suchanzeige im Fall des Betriebskontinuitätsverfahrens oder des vereinfachten Verfahrens bei bestimmten Beförderungsarten

Dieser Abschnitt basiert auf einer der folgenden Unterlagen, die im Fall des Betriebskontinuitätsverfahrens als Versandanmeldung verwendet werden:

- ein Einheitspapier oder
- ein vom System des Wirtschaftsbeteiligten formlos auf Papier gedrucktes Einheitspapier, wie in Anhang B6 Anlage III Übereinkommen / Anhang B-01 DelR vorgesehen, oder
- das Versandbegleitdokument (VBD), das ggf. durch eine Liste der Warenpositionen (LoI) ergänzt wird. In diesem Fall darf das VBD nicht mit einer MRN (Hauptbezugsnummer) versehen sein.

4.1.1. Einführung

Nummer 17
Anhang II Anlage I
Übereinkommen
Nummer 17
Anhang 72-04 DuR

Fehlt der Nachweis für die Beendigung des Versandverfahrens oder werden die zuständigen Behörden darüber unterrichtet oder vermuten sie, dass das Verfahren nicht beendet wurde,

- so nehmen sie am Ende des Einmonatszeitraums nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle Kontakt mit dem Inhaber des Verfahrens auf, damit er durch Vorlage des Formulars in Anhang 8.2 den Nachweis dafür erbringt, dass das Verfahren beendet wurde;
- und so wird am Ende des Zweimonatszeitraums nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle das Suchverfahren bei der angemeldeten Bestimmungszollstelle eingeleitet.

Die Hauptziele des Suchverfahrens sind,

- die Erlangung eines Nachweis für die Beendigung des Verfahrens, damit das Verfahren erledigt werden kann, oder
- bei Fehlen eines solchen Nachweises oder wenn sich später herausstellt, dass der Nachweis gefälscht oder ungültig war, die Bedingungen für das Entstehen der (Zoll-)Schuld, die Feststellung des Schuldners (der Schuldner) und der für die Erhebung der (Zoll-)Schuld zuständigen Behörden.

Dieses Verfahren beruht auf der Zusammenarbeit der Verwaltungen zwischen den zuständigen Behörden und berücksichtigt alle vom Inhaber des Verfahrens vorgelegten Angaben (siehe Abschnitt 3).

Anhang 8.1 enthält eine Liste der für das Suchverfahren zuständigen Behörden.

Die ordnungsgemäße Durchführung des Suchverfahrens setzt Folgendes voraus:

- vollständig ausgefüllte Suchanzeigen,
- effektive und korrekte Aufzeichnung der Eingänge durch die Bestimmungszollstellen,
- die unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von acht Kalendertagen erfolgte – Rücksendung des Rückscheins (Exemplar 5 des Einheitspapiers oder ein zweites Exemplar des

VBD) durch die Bestimmungszollstelle,

- die ordnungsgemäße Bearbeitung der Versandanzeige(n) (TC10) durch die Versandstelle(n),
- eine rasche und klare Antwort der angeschriebenen Behörden,
- eine aktuelle Liste der zuständigen Behörden und Zollstellen.

4.1.2. Einleitung des Suchverfahrens beim Inhaber des Verfahrens

Die zuständigen Behörden des Abgangslandes unterrichten den Inhaber des Verfahrens und fordern ihn auf, einen Nachweis für die Beendigung des Verfahrens zu erbringen, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle ein Exemplar 5 des Einheitspapiers oder ein zweites Exemplar des VBD zurückgesandt wird.

Der Inhaber des Verfahrens erhält Gelegenheit, innerhalb von 28 Tagen die für die Erledigung des Verfahrens erforderlichen Angaben zu machen.

4.1.3. Für die Einleitung der Suchanzeige zuständige Behörde und erforderlicher Zeitrahmen

Die Suchanzeige wird unverzüglich von den zuständigen Behörden des Abgangslandes versandt:

- spätestens wenn zwei Monate nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle von Seiten des Hauptverpflichteten kein Nachweis für die Beendigung des Verfahrens eingegangen ist;
- sobald die zuständigen Behörden darüber unterrichtet werden oder zu einem frühen Zeitpunkt (auch vor Ablauf der oben genannten Fristen) den Verdacht haben, dass das Verfahren für sämtliche oder für einen Teil der jeweiligen Waren nicht beendet wurde, oder falls der vorgelegte Nachweis Unstimmigkeiten aufweist oder sich als gefälscht herausstellt. Liegt ein Verdacht vor, beschließt die zuständige Behörde des Abgangslandes nach

Maßgabe der jeweiligen Umstände, ob vor oder gleichzeitig mit dem Suchverfahren eine Nachprüfung durchgeführt werden sollte, um die Gültigkeit der Nachweise zu überprüfen;

- sobald die zuständige Behörde nachträglich (nach Ablauf der oben genannten Zeiträume) feststellt, dass die vorgelegten Nachweise gefälscht waren und das Verfahren nicht beendet war. Es werden jedoch nur dann Nachforschungen eingeleitet, wenn die Bestätigung oder Entkräftung der zuvor beigebrachten Nachweise und/oder die Ermittlung der (Zoll-)Schuld, des Schuldners und gegebenenfalls der für die Erhebung der (Zoll-)Schuld zuständigen Behörde sinnvoll erscheinen.

Die Suchanzeige kann nicht versandt werden, wenn der Inhaber des Verfahrens vor Ablauf der Zweimonatsfrist für die Einleitung des Suchverfahrens einen zufriedenstellenden Alternativnachweis für die Beendigung des Verfahrens vorlegen kann (siehe Abschnitt 3.2.1).

4.1.4. Suchanzeige TC20

Die zuständige Behörde des Abgangslandes setzt das Suchverfahren fort, indem sie mit einem dem Muster TC20 in Anhang 8.3 entsprechenden Vordruck eine Suchanzeige an die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes sendet.

Die Suchanzeige kann per Einschreiben verschickt werden (um einen Nachweis für die Zustellung zu erhalten).

Die zuständigen Behörden des Abgangslandes bewahren in jedem Fall Aufzeichnungen über die Absendung des Vordrucks TC20 auf.

Der Vordruck TC20 enthält alle verfügbaren Angaben einschließlich der Zusatzangaben des Inhabers des Verfahrens, insbesondere über eine Änderung des Empfängers der Waren. Dem Vordruck TC20 sind Kopien aller Belege über die Überführung der Waren in das Verfahren beizufügen (Exemplar 1 des Einheitspapiers, das erste Exemplar der VBD, Ladelisten, Luft- oder Seefrachtmanifeste usw.).

Der Vordruck TC20 wird nur dann versandt, wenn die Antwort des Inhabers des Verfahrens auf das Auskunftersuchen nicht ausreichte, um das Versandverfahren zu erledigen.

4.1.5. Reaktion des Bestimmungslandes auf die Suchanzeige

Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes, bei der die Suchanzeige eingeht, reagiert so schnell wie möglich und in gebotener Weise auf der Grundlage der Informationen, die ihr vorliegen oder die sie voraussichtlich erhalten wird.

Zunächst sucht sie in ihren eigenen Unterlagen (Registrierung der Exemplare 4 und 5 des Einheitspapiers, ein zweites Exemplar des VBD oder eingereichter Manifeste usw.) oder in den Eintragungen des zugelassenen Empfängers. Bei dieser Suche wird vielleicht der Originalnachweis für die Beendigung des Verfahrens gefunden, der noch nicht zurückgeschickt oder falsch erfasst wurde.

Verlaufen diese Nachforschungen ergebnislos, setzt sich die zuständige Behörde des Bestimmungslandes mit dem Empfänger (laut Angabe in der Versandanmeldung) oder der Person in Verbindung, die laut Angaben der zuständigen Behörde des Abgangslandes im TC20 die Waren und Papiere (einschließlich Exemplar 5 des Einheitspapiers) unmittelbar ohne Gestellung bei der Bestimmungszollstelle angenommen hat.

Reichen die Angaben der zuständigen Behörde des Abgangslandes im TC20 oder in den beigelegten Papieren für Nachforschungen der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes nicht aus, so füllt die zuständige Behörde des Bestimmungslandes Feld II des TC20 aus und sendet die Suchanzeige mit dem Ersuchen um zusätzliche Informationen an die Abgangszollstelle zurück. Die zuständige Behörde des Abgangslandes füllt Feld III aus, fügt die erbetenen Zusatzinformationen (auf Papier) bei und sendet den Vordruck TC20 an die ersuchende zuständige Behörde des Bestimmungslandes zurück.

Nach den vorstehend beschriebenen Schritten sind folgende Fälle möglich:

1. Die betreffenden Waren sind bei der Bestimmungszollstelle gestellt oder dem zugelassenen Empfänger übergeben worden, aber

- der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens (beispielsweise Rücksendung von Exemplar 5 des Einheitspapiers, eines zweiten Exemplars des VBD oder der monatlichen Liste beim papiergestützten See-/Luftfrachtverfahren) wurde nicht fristgerecht zurückgesandt.

In diesem Fall sendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes der zuständigen Behörde des Abgangslandes, die den Vordruck TC20 übersandt hat, unverzüglich den Nachweis zurück, nachdem Feld IV des Vordrucks TC20 vollständig ausgefüllt wurde;

- der zugelassene Empfänger hat entgegen seiner Verpflichtung den Nachweis für die Beendigung des Verfahrens nicht der Bestimmungszollstelle übersandt.

In diesem Fall übersendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes diesen Nachweis unverzüglich nach seinem Auffinden zusammen mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten Vordruck TC20 an die zuständige Behörde des Abgangslandes, nachdem sie zuvor geprüft hat, ob der zugelassene Empfänger die erforderlichen Angaben zum Ankunftsdatum der Waren und zum Zustand der Verschlüsse gemacht hat, und sie den Nachweis eingetragen und mit einem Sichtvermerk versehen hat. Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes ergreift alle gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf den zugelassenen Empfänger.

- der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens wurde versandt, ist aber bei der zuständigen Behörde des Abgangslandes noch nicht eingegangen.

In diesem Fall sendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes den Nachweis zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Feld IV des Vordrucks TC20 an die zuständige Behörde des Abgangslandes zurück. Als Nachweis kann das von der zuständigen Behörde des Abgangslandes übersandte Papier (Exemplar 1 des Einheitspapiers, ein erstes Exemplar des VBD, das Manifest beim Abgang usw.) oder eine Kopie des Papiers dienen, das der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes vorliegt (Exemplar 4 des Einheitspapiers, ein zweites Exemplar des VBD, das Manifest bei der Bestimmungszollstelle oder ein einbehaltenes Exemplar der Monatsliste usw.). Diese Behörde trägt das Ankunftsdatum der Waren und die Ergebnisse durchgeführter Kontrollen in das Exemplar ein und bestätigt die Angaben mit dem Vermerk.

2. Die betreffenden Waren sind weder bei der Bestimmungszollstelle gestellt noch einem zugelassenen Empfänger übergeben worden:

- die Bestimmungszollstelle wurde geändert: In diesem Fall muss die tatsächliche Bestimmungszollstelle den Nachweis für die Beendigung des Verfahrens an die zuständige Behörde des Abgangslandes zurücksenden:
 - Konnte die zuständige Behörde des Landes der angemeldeten Bestimmungszollstelle die tatsächliche Bestimmungszollstelle ermitteln, so leitet sie das TC20 mit den entsprechenden Angaben zur tatsächlichen Bestimmungszollstelle in Feld IV an diese weiter und übersendet der zuständigen Behörde des Abgangslandes zur Unterrichtung eine Kopie des TC20.
 - Konnte die zuständige Behörde des Landes der angemeldeten

Bestimmungszollstelle die tatsächliche Bestimmungszollstelle nicht ermitteln, wird das TC20 von der angemeldeten Bestimmungszollstelle mit einem entsprechenden Vermerk in Feld IV versehen und der zuletzt vorgesehenen Durchgangszollstelle übersandt. Falls eine Durchgangszollstelle nicht vorgesehen war, wird das TC20 unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslandes zurückgesandt.

- Die Bestimmungszollstelle wurde nicht geändert (oder die Änderung wurde nicht angezeigt):
 - Stellt die zuständige Behörde des Bestimmungslandes fest, dass die Waren unmittelbar an einen nicht zugelassenen, auf dem TC20 vermerkten Empfänger oder an eine andere Person ausgeliefert wurden, so sendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes den Vordruck TC20 und eine Kopie der Versandanmeldung an die zuständige Behörde des Abgangslandes zurück. Diese Vordrucke enthalten gegebenenfalls in einem weiteren Papier folgende sachdienliche Angaben:
 - den Namen des Empfängers und anderer möglicherweise beteiligter Personen,
 - Zeitpunkt und Umstände der unmittelbaren Auslieferung der Waren, ihre Art und Menge sowie
 - ggf. das Zollverfahren, in das die Waren übergeführt wurden.
 - Kann die zuständige Behörde des Bestimmungslandes die betreffenden Waren nicht auffinden, leitet sie das TC20 mit einem entsprechenden Vermerk an die laut Versandanmeldung vorgesehene letzte Durchgangszollstelle weiter. Falls eine Durchgangszollstelle nicht vorgesehen war, wird das TC20 unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslandes zurückgesandt (Vorgehen wie unter Nummer 2, zweiter Aufzählungspunkt).

Sofern die zuständige Behörde des Bestimmungslandes in den vorstehenden Fällen den Vordruck TC20 an die letzte vorgesehene Durchgangszollstelle weiterleitet, übersendet sie auch eine Kopie an die zuständige Behörde des Abgangslandes, damit diese über den aktuellen Stand des Suchverfahrens unterrichtet ist.

4.1.6. Reaktion der Durchgangszollstelle auf die Suchanzeige

Die letzte vorgesehene Durchgangszollstelle, der der Vordruck TC20 übersandt wird, ermittelt unverzüglich den Verbleib des Grenzübergangsscheins TC10 für die betreffende Sendung.

Nach diesen Ermittlungen können folgende Fälle auftreten:

1. Die Warensendung ist bei der letzten vorgesehenen Durchgangszollstelle gestellt worden, und der entsprechende Grenzübergangsschein ist vorhanden.

In diesem Fall fügt die Durchgangszollstelle der Suchanzeige TC20 eine Kopie des Grenzübergangsscheins bei und sendet diese unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslandes.

2. Bei der letzten vorgesehenen Durchgangszollstelle ist kein Grenzübergangsschein (und kein anderer diesbezüglicher Beleg) vorhanden.

In diesem Fall sendet die letzte vorgesehene Durchgangszollstelle den Vordruck TC20 mit einem entsprechenden Vermerk an die laut Versandanmeldung vorgesehene vorherige Durchgangszollstelle oder unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslandes, wenn keine weitere Durchgangszollstelle vorgesehen war.

Jede Durchgangszollstelle, bei der die Suchanzeige eingeht, verfährt ebenso und stellt sicher, dass der Vordruck TC20 mit dem entsprechenden Vermerk unverzüglich weitergeleitet wird, und zwar

entweder an die laut Versandanmeldung vorgesehene vorherige Durchgangszollstelle oder, wenn keine weitere Durchgangszollstelle vorgesehen war, unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslandes, die die erforderlichen Schlüsse aus den eingegangenen Informationen zieht.

Die Durchgangszollstelle, die den Vordruck TC20 an die vorherige Durchgangszollstelle weiterleitet, übersendet gleichzeitig eine Kopie an die zuständige Behörde des Abgangslandes, um diese über den aktuellen Stand des Suchverfahrens zu unterrichten. Darüber hinaus unterrichtet die vorgesehene Durchgangszollstelle die zuständige Behörde des Abgangslandes, falls sie den Grenzübergangsschein noch von der tatsächlichen Durchgangszollstelle erhält (siehe Nummer 1), nachdem sie die Suchanzeige schon an die ursprünglich vorgesehene vorherige Durchgangszollstelle abgesandt hat.

4.1.7. Folgen des Suchverfahrens

Die zuständige Behörde des Abgangslandes entscheidet auf der Grundlage der im Suchverfahren erhaltenen Antworten sowie zusätzlicher vom Inhaber des Verfahrens erhaltener Angaben, ob das Versandverfahren beendet worden ist und erledigt werden kann.

Die zuständige Behörde des Abgangslandes stellt gemäß den Vorschriften über die (Zoll-)Schuld und die Abgabenerhebung fest,

- ob eine (Zoll-)Schuld entstanden ist,
- welche Person(en) gegebenenfalls für die Schuld in Anspruch zu nehmen ist (sind),
- an welchem Ort die Schuld tatsächlich oder mutmaßlich entstanden ist und welche Behörde demzufolge für die Abgabenerhebung zuständig ist.

*Artikel 114
Absatz 2 Anlage I
Übereinkommen*

Die zuständige Behörde des Abgangslandes muss ihre Entscheidung innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf der Frist für die

Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle treffen.

Artikel 87 UZK

Das gilt auch, wenn die Behörde im Rahmen des Suchverfahrens keine Antwort erhalten hat.

Artikel 77 DelR

Zusätzliche Angaben zu den Waren, die bei der zuständigen Behörde eingehen oder von ihr durch Beobachtung gewonnen werden, können die Ergebnisse des Suchverfahrens beeinflussen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn während des Versandvorgangs eine Unregelmäßigkeit oder ein Betrug (Entzug, Austausch usw.) entdeckt worden ist und/oder die betreffenden Waren teilweise oder vollständig nicht unter zollamtlicher Überwachung standen sowie wenn die für die Unregelmäßigkeiten oder den Betrug verantwortlichen Personen ermittelt wurden. Dementsprechend sind alle sachdienlichen Angaben unverzüglich der zuständigen Behörde des Abgangslandes zu übermitteln, und falls erforderlich muss mit dem Vordruck TC24 die Übertragung der Zuständigkeit für die Erhebung beantragt werden. Ein Muster des Vordrucks TC24 ist in Teil VIII Anhang 8.2 abgedruckt.

*Artikel 41 Absatz 7
und Artikel 117
Absatz 5 Anlage I
Übereinkommen*

Kann das Versandverfahren im Rahmen eines Suchverfahrens ordnungsgemäß erledigt werden, so unterrichtet die zuständige Behörde des Abgangslandes unverzüglich den Inhaber des Verfahrens und den Bürgen, der möglicherweise an dem Suchverfahren beteiligt war. Darüber hinaus hat die zuständige Behörde möglicherweise andere Behörden, die ebenfalls am Suchverfahren beteiligt sind, und insbesondere die Zollstelle der Sicherheitsleistung zu unterrichten.

*Artikel 310
Absatz 7 DuR*

Anhang 8.5 enthält weitere Beispiele für Fallgestaltungen im Suchverfahren.

5 Nachprüfungsverfahren

Dieser Abschnitt ist wie folgt gegliedert:

Abschnitt 1: Ziele und Methoden der Nachprüfung;

Abschnitt 2: zu prüfende Unterlagen;

Abschnitt 3: Folgen des Nachprüfungsverfahrens.

5.1. Zweck und Methoden der Nachprüfung

Artikel 52
Anlage I
Übereinkommen

Die zuständige Zollbehörde kann nachträgliche Kontrollen der übermittelten Angaben sowie aller Dokumente, Vordrucke, Bewilligungen oder Daten im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren vornehmen, um die Echtheit und die Richtigkeit der Einträge, Angaben und Stempel zu überprüfen.

Artikel 312 DuR

Die einem Nachprüfungsverfahren zu unterziehenden Fälle werden nach der Risikoanalyse oder stichprobenweise ermittelt. Die Nachprüfung erfolgt ferner in Zweifelsfällen und bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder Regelverstöße.

Die zuständige Zollbehörde reagiert unverzüglich auf Ersuchen um Durchführung einer nachträglichen Kontrolle.

Richtet die zuständige Zollbehörde des Abgangslandes ein Ersuchen an die für eine nachträgliche Kontrolle der Angaben zum gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren zuständige Zollstelle, so gelten die in Artikel 215 Absatz 2 des Zollkodex festgelegten Voraussetzungen für die Erledigung des Versandverfahrens erst dann als erfüllt, wenn die Echtheit und Richtigkeit der Daten bestätigt wurden.

5.2. Zu prüfende Unterlagen

5.2.1. Versandanmeldungen (Betriebskontinuitätsverfahren)

Um Zuwiderhandlungen aufzudecken und zu verhindern, prüfen die zuständigen Behörden des Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungslandes die Versandanmeldung und die angebrachten

Vermerke bei augenscheinlichen Fehlern oder Zweifeln an ihrer Richtigkeit.

Ein Muster des Vordrucks TC21 ist in Anhang 8.5 abgedruckt. Diese Nachprüfung muss anhand des Vordrucks TC21 nach dem Muster in Anhang 8.5 vorgenommen werden. Die ersuchten zuständigen Behörden senden das Nachprüfungsersuchen innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum des Nachprüfungsersuchens an die ersuchenden Behörden zurück. Auf dem Vordruck ist der Grund für die Nachprüfung zu vermerken.

Darüber hinaus überprüft jede Abgangszollstelle stichprobenweise mindestens 2 % der zurückgesandten Exemplare der Versandanmeldungen.

5.2.2. Manifest als Versandanmeldung

Wenn Luftfracht mit einem elektronischen Manifest als Versandanmeldung zur Verwendung im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren oder Seefracht mit einem elektronischen Manifest als Versandanmeldung zur Verwendung im Unionsversandverfahren befördert wird, erfolgt die Zollkontrolle nachträglich durch die zuständigen Behörden am Bestimmungsflughafen oder am Bestimmungshafen mithilfe von Buchprüfungskontrollen auf der Grundlage von Risikoanalysen. Falls erforderlich, können die zuständigen Behörden des Bestimmungshafens bzw. -flughafens den zuständigen Behörden des Abgangsflughafens bzw. Abgangshafens Einzelangaben der Manifeste zur Kontrolle übermitteln.

Diese Nachprüfung erfolgt mit dem Vordruck TC21(A) nach dem Muster in Anhang 8.6. Jeder Vordruck enthält jeweils die Einzelangaben der Manifeste zu nur einem Flugzeug bzw. Schiff

und zu nur einem zugelassenen Beförderer.

Die Felder 1, 2 und 3 des Vordrucks TC21(A) sind von den zuständigen Behörden des Bestimmungshafens bzw. -flughafens auszufüllen. Falls erforderlich, sind dem Vordruck Auszüge aus dem Manifest des Flugzeugs bzw. Schiffes beizufügen, die sich auf die für die Kontrolle ausgewählten Sendungen beziehen.

Die Vordrucke für die Nachprüfung können der zuständigen Behörde des Abgangsflughafens bzw. -seehafens über die Zentralstellen für das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren in den betroffenen Ländern zugeleitet werden.

Die zuständigen Behörden des Abgangshafens bzw. -flughafens haben die auf dem Vordruck TC21(A) eingetragenen Einzelangaben der Manifeste anhand der Geschäftsunterlagen der zugelassenen Verkehrsgesellschaft nachzuprüfen. Die Ergebnisse der Nachprüfung sind in die Felder 4 und 5 des Vordrucks einzutragen, wobei Unstimmigkeiten in Feld 4 vermerkt werden.

5.2.3. Alternativnachweis

In Zweifels- oder Verdachtsfällen ersucht die zuständige Behörde des Abgangslandes um die Nachprüfung des vorgelegten Alternativnachweises. Ferner ersucht die Behörde um die Nachprüfung von mindestens 1 % der vorgelegten Nachweise.

5.2.4. T2L-Versandpapiere

Um die Nachprüfung eines T2L-Versandpapiers sollte ersucht werden, wenn dieses nachträglich ausgestellt worden ist, nur um damit die Wirkung einer T1-Versandanmeldung zu berichtigen.

Die Nachprüfung sollte systematisch erfolgen, wenn das T2L-Versandpapier nach mehreren aufeinander folgenden Versandvorgängen mit in verschiedenen Ländern ausgestellten

Versandanmeldungen vorgelegt wird.

Zusätzlich werden stichprobenweise 2 ‰ aller bei einer Zollstelle vorgelegten T2L-Papiere nachgeprüft.

5.2.5. Handelspapiere anstelle des T2L-Papiers

Besteht der Verdacht auf Missbrauch oder Unregelmäßigkeiten, weil anstelle eines T2L-Versandpapiers ein Handelspapier verwendet wird, ist eine Nachprüfung angebracht.

Ein Verdacht auf Missbrauch oder Unregelmäßigkeit kann dann vorliegen, wenn der Beteiligte durch das Aufteilen der Sendungen in Teilsendungen offensichtlich versucht, stets unter dem Schwellenwert von 15 000 EUR zu bleiben.

Stichprobenweise werden außerdem 2 ‰ aller Handelspapiere nachgeprüft, die bei einer Zollstelle anstelle des T2L-Versandpapiers vorgelegt werden.

5.3. Folgen des Nachprüfungsverfahrens

Die um Nachprüfung ersuchende zuständige Behörde ergreift unter Berücksichtigung der eingegangenen Informationen die erforderlichen Maßnahmen.

Entsteht jedoch im Laufe des Versandverfahrens eine (Zoll-)Schuld, so obliegt es der zuständigen Behörde des Abgangslandes, gegebenenfalls Untersuchungen einzuleiten und die wesentlichen Tatsachen zur Ermittlung der (Zoll-)Schuld sowie den Schuldner und die für die Abgabenerhebung zuständige Behörde gemäß den Vorschriften über Schuld und Abgabenerhebung zu ermitteln (siehe Teil VIII).

6 Ausnahmen (pro memoria)

7 Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)

8 Anhänge

8.1. Liste der zuständigen Behörden

In dieser Liste sind nach Ländern geordnet die folgenden Stellen aufgeführt:

1. die zuständigen Behörden des Abgangslandes, die das Auskunftersuchen an den Inhaber des Verfahrens senden, wenn kein Nachweis für die Beendigung des Verfahrens vorliegt;
2. die zuständigen Behörden des Abgangslandes, die die Suchanzeigen und die Mahnbriefe versenden;
3. die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes, an die die Suchanzeigen und Mahnbriefe zu versenden sind (einschließlich der vorgesetzten Behörden);
4. die zuständigen Behörden, die die Nachprüfungersuchen versenden;
5. die zuständigen Behörden, an die die Nachprüfungersuchen zu richten sind,
6. eine zentrale Stelle, an die die Suchanzeige TC20(A) mit allen beigefügten Unterlagen gesandt werden kann, wenn der Endempfänger unbekannt ist und die Unterlagen daher nicht direkt versandt werden können.

Zur Erleichterung der Nachforschungen und Nachprüfungen im Rahmen der Verfahren für Luftbeförderung enthält Anhang 8.5 in Teil V eine Liste der Flughäfen und der entsprechenden Zollstellen.

ÖSTERREICH

1.	Auskunftsersuchen	Abgangszollstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangszollstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungszollstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangszollstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungszollstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	E-Mail: Fax:

BELGIEN

1.	Auskunftsersuchen	Abgangszollstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangszollstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungszollstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangszollstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungszollstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen in Papierform	E-Mail: Fax:

BULGARIEN

1.	Auskunftsersuchen	Abgangszollstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangszollstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungszollstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangszollstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungszollstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20A und aller anderen Unterlagen	National Customs Agency 47, G.S.Rakovski str. Sofia-1202 Republik Bulgarien E-Mail: Petia.Sergieva@customs.bg Fax: +359 2 9859 4215

ZYPERN

1.	Auskunftsersuchen	Abgangszollstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangszollstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungszollstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangszollstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungszollstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20A und aller anderen Unterlagen	Central Transit Office Customs Headquarters, Ministry of Finance Corner M. Karaoli und Gr. Afxentiou 1096 Nikosia Zypern E-Mail: helpdesk.cyprus@customs.mof.gov.cy Fax: +35722602767

TSCHECHISCHE REPUBLIK (Aktualisierung)

1.	Auskunftsersuchen	
	<u>Celní úřad pro Hlavní město Prahu (CZ510000):</u> CZ510201 – Praha Hostivař CZ510202 – Praha Uhřetěves	Celní úřad pro Hlavní město Prahu Washingtonova 7 113 54 Praha 1 Tschechische Republik
	<u>Celní úřad pro Jihočeský kraj (CZ520000):</u> CZ520201 – České Budějovice CZ520202 – Strakonice CZ520203 – Tábor	Celní úřad pro Jihočeský kraj Kasárenská 6/1473 370 21 České Budějovice Tschechische Republik
	<u>Celní úřad pro Jihomoravský kraj (CZ530000):</u> CZ530201- Brno CZ530202 – Blansko CZ530203 – Hodonín CZ530204 – Lanžhot CZ530299 – Brno Tuřany	Celní úřad pro Jihomoravský kraj Koliště 17 602 00 Brno Tschechische Republik
	<u>Celní úřad pro Karlovarský kraj (CZ540000):</u> CZ540201 – Karlovy Vary CZ540202 – Cheb Letiště Karlovy Vary	Celní úřad pro Karlovarský kraj Dubová 8 360 04 Karlovy Vary Tschechische Republik
	<u>Celní úřad pro Královehradecký kraj (CZ550000):</u> CZ550201- Hradec Králové CZ550202 – Jičín CZ550203 – Náchod	Celní úřad pro Královehradecký kraj Bohuslava Martinů 1672/8a 501 01 Hradec Králové Tschechische Republik
	<u>Celní úřad pro Liberecký kraj (CZ560000):</u> CZ560201 – Liberec	Celní úřad pro Liberecký kraj České mládeže 1122 460 03 Liberec 6 Tschechische Republik
	<u>Celní úřad pro Moravskoslezský kraj (CZ570000):</u> CZ570201 – Paskov CZ570202 – Karviná CZ570203 – Nošovice CZ570204 – Opava CZ570205 – Třinec CZ570299 – Letiště Mošnov	Celní úřad pro Moravskoslezský kraj Náměstí Svatopluka Čecha 8 702 00 Ostrava Tschechische Republik

<u>Celní úřad pro Olomoucký kraj (CZ580000):</u> CZ580201 – Olomouc CZ580202 – Přerov CZ580203 – Šumperk	Celní úřad pro Olomoucký kraj Blanická 19 772 01 Olomouc Tschechische Republik
<u>Celní úřad pro Pardubický kraj (CZ590000):</u> CZ590201 – Pardubice CZ590202 – Česká Třebová CZ590299 – Letiště Pardubice	Celní úřad pro Pardubický kraj Palackého 2659/3 530 02 Pardubice Tschechische Republik
<u>Celní úřad pro Plzeňský kraj (CZ600000):</u> CZ600201 – Plzeň CZ600202 – Dražnov CZ600203 – Tachov	Celní úřad pro Plzeňský kraj Antala Uxy 11, P.O.BOX 88 303 88 Plzeň
<u>Celní úřad pro Středočeský kraj (CZ610000):</u> CZ610201 – Zdiby CZ610202 – Benešov CZ610203 – Kladno CZ610204 – Kolín CZ610205 – Kosmonosy CZ610206 – Mělník CZ610207 – Nupaky CZ610208 – Rudná	Celní úřad pro Středočeský kraj Washingtonova 11 110 00 Praha 1 Tschechische Republik
<u>Celní úřad pro Ústecký kraj (CZ620000):</u> CZ620201 – Ústí nad Labem CZ620202 – Chomutov CZ620203 – Most	Celní úřad pro Ústecký kraj Hoření 3540/7A 400 11 Ústí nad Labem Tschechische Republik
<u>Celní úřad pro kraj Vysočina (CZ630000):</u> CZ630201 – Střítež u Jihlavy CZ630202 – Pelhřimov CZ630203 – Žďár nad Sázavou	Celní úřad pro kraj Vysočina Střítež 5 588 11 Střítež u Jihlavy Tschechische Republik
<u>Celní úřad pro Zlínský kraj (CZ640000):</u> CZ640201 – Lípa CZ640202 – Napajedla CZ640203 – Uherské Hradiště CZ640204 – Valašské Meziříčí	Celní úřad pro Zlínský kraj Zarámí 4463 762 34 Zlín Tschechische Republik

	Celní úřad Praha Ruzyně (CZ650000): CZ650201 – Ruzyně CZ650202 – Celní pošta CZ650299 – Ruzyně cestovní styk	Celní úřad Praha Ruzyně Aviatická 12/1048 160 08 Praha 6 Tschechische Republik
2.	Absender der Suchanzeige	Siehe Feld 1
3.	Empfänger der Suchanzeige	Siehe Feld 1
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20A und aller anderen Unterlagen	Siehe Feld 1 oder Mr. František ŠÍMA General Directorate of Customs Customs Department Budějovická 7 140 96 Praha 4 Tschechische Republik Tel.: +420 261 332 218 Fax: +420 261 332 300 E-Mail: f.sima@cs.mfer.cz

DÄNEMARK

1.	Auskunftsersuchen	Abgangszollstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangszollstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungszollstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangszollstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungszollstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20A und aller anderen Unterlagen	E-Mail: Fax:

Estland

1.	Auskunftsersuchen	Tax und Customs Board Central Transit Office Lõõtsa 8a EE-15176 Tallinn Estland
2.	Absender der Suchanzeige	Siehe Feld 1
3.	Empfänger der Suchanzeige	Siehe Feld 1
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20A und aller anderen Unterlagen	E-Mail: enquiries@emta.ee

FINNLAND

1.	Auskunftsersuchen	Tornio Tulli PL 47 FI-95401 Tornio
2.	Absender der Suchanzeige	Tornio Tulli PL 47 FI-95401 Tornio
3.	Empfänger der Suchanzeige	Tornio Tulli PL 47 FI-95401 Tornio
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Tornio Tulli PL 47 FI-95401 Tornio
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Tornio Tulli PL 47 FI-95401 Tornio
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	E-Mail: passitusseuranta@tulli.fi

FRANKREICH

1.	Auskunftsersuchen	Abgangszollstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangszollstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungszollstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangszollstelle Durchgangszollstelle Bestimmungszollstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Abgangszollstelle Durchgangszollstelle Bestimmungszollstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20A und aller anderen Unterlagen	E-Mail: Fax:

DEUTSCHLAND

1.	<p style="text-align: center;">Auskunftsersuchen</p> <p>Region (siehe Liste der Zollämter)²⁹ Nordrhein-Westfalen</p> <p>Region (siehe Liste der Zollämter)²⁹ Niedersachsen, Bremen, Sachsen- Anhalt</p> <p>Region (siehe Liste der Zollämter)²⁹ Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz</p>	<p>Hauptzollamt Aachen Im Süsterfeld 9 52072 Aachen Deutschland</p> <p>Hauptzollamt Braunschweig Hagenweg 4 37081 Göttingen Deutschland</p> <p>Hauptzollamt Gießen Lindenstraße 6c 36037 Fulda Deutschland</p>
-----------	--	--

²⁹ http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=de&Screen=

	<p>Region (siehe Liste der Zollämter)³⁰ Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Region (siehe Liste der Zollämter)³⁰ Sachsen, Thüringen</p> <p>Region (siehe Liste der Zollämter)³⁰ Brandenburg, Berlin</p> <p>Region Bayern: DE007400 Augsburg DE007500 Landshut DE007600 München DE007700 Passau DE007750 Rosenheim (siehe Liste der Zollämter)</p> <p>Region Bayern: DE008700 Hof DE008750 Nürnberg DE008800 Regensburg DE008850 Schweinfurt DE008900 Weiden (siehe Liste der Zollämter)</p> <p>Region (siehe Liste der Zollämter) Baden-Württemberg</p>	<p>Hauptzollamt Itzehoe Kaiserstraße 14a 25524 Itzehoe Deutschland</p> <p>Hauptzollamt Dresden Hartmut-Dost-Straße 45 i 01099 Dresden Deutschland</p> <p>Hauptzollamt Potsdam Rembrandstraße 26A 14467 Potsdam Deutschland</p> <p>Hauptzollamt Rosenheim Poststraße 4 83435 Bad Reichenhall Deutschland</p> <p>Hauptzollamt Schweinfurt Brückenstraße 27 97421 Schweinfurt Deutschland</p> <p>Hauptzollamt Heilbronn Kastellstraße 53 74080 Heilbronn Deutschland</p>
2.	Absender der Suchanzeige	Hauptzollamt Braunschweig Zentralstelle Zollversand Postfach 1540 38335 Helmstedt Deutschland
3.	Empfänger der Suchanzeige	Hauptzollamt Braunschweig Zentralstelle Zollversand Postfach 1540 38335 Helmstedt Deutschland

30 http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=de&Screen=

4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Hauptzollamt Braunschweig Zentralstelle Zollversand Postfach 1540 38335 Helmstedt Deutschland
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Hauptzollamt Braunschweig Zentralstelle Zollversand Postfach 1540 38335 Helmstedt Deutschland
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20A und aller anderen Unterlagen	Frau Christina Rosin Generalzolldirektion – Direktion Stubbenhuk 3 20459 Burgkirchen DEUTSCHLAND E-Mail: Christina.Rosin@zoll.bund.de Fax: +49 – 40 – 42820-2547

GRIECHENLAND

1.	Auskunftsersuchen	Abgangszollstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangszollstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungszollstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangszollstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungszollstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20A und aller anderen Unterlagen	DIEFTHINSI TELONION ATTIKIS CENTRAL TRANSIT OFFICE St. NIKOLAS SQ. 185 10 Piräus GRIECHENLAND E-Mail: dta.gramateia@1985.syzefxis.gov.gr Fax: +302104511009

UNGARN

1.	Auskunftsersuchen	Abgangszollstelle
-----------	-------------------	-------------------

2.	Absender der Suchanzeige	Abgangszollstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungszollstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangszollstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungszollstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20A und aller anderen Unterlagen	NAV Kiemelt Adó- és Vámigazgatóság H-1077 Budapest Dob utca 75-81. UNGARN E-Mail: kavig@nav.gov.hu Fax: +36 (1) 461-3311

ISLAND

1.	Auskunftsersuchen	Abgangszollstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangszollstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungszollstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangszollstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungszollstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	E-Mail: Fax:

IRLAND

1.	Auskunftsersuchen	The Central Transit Office Office of the Revenue Commissioners Customs Division Government Buildings St. Conlon's Road Nenagh Co. Tipperary Ireland
----	-------------------	--

2.	Absender der Suchanzeige	The Central Transit Office, Office of the Revenue Commissioners , Customs Division, Government Buildings, St. Conlon's Road, Nenagh, Co. Tipperary Ireland
3.	Empfänger der Suchanzeige	The Central Transit Office, Office of the Revenue Commissioners Customs Division Government Buildings St. Conlon's Road Nenagh Co. Tipperary Ireland
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	The Central Transit Office Office of the Revenue Commissioners Customs Division Government Buildings St. Conlon's Road Nenagh Co. Tipperary Ireland
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	The Central Transit Office Office of the Revenue Commissioners Customs Division Government Buildings St. Conlon's Road Nenagh Co. Tipperary Ireland
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20A und aller anderen Unterlagen	The Central Transit Office Office of the Revenue Commissioners Customs Division Government Buildings St. Conlon's Road Nenagh Co. Tipperary Ireland E-Mail: Fax: 353 67 44126

ITALIEN

1.	Auskunftsersuchen	Abgangszollstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangszollstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungszollstelle Mahnschreiben: Übergeordnete Behörde der Bestimmungszollstelle (siehe Liste der Zollämter)
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangszollstelle Durchgangszollstelle Bestimmungszollstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungszollstelle Abgangszollstelle Durchgangszollstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20A und aller anderen Unterlagen	MP.lietvediba@vid.gov.lv MP.TEKD.lietvediba@vid.gov.lv

LETTLAND

1.	Auskunftsersuchen	Latvijas Republikas Valsts ieņēmumu dienests Muitas pārvalde Talejas iela 1, Rīga LV-,1978, Latvia. Tel.: +371 67120981
2.	Absender der Suchanzeige	Siehe Feld 1
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Siehe Feld 1
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20A und aller anderen Unterlagen	E-Mail: Fax:

LITAUEN

1.	Auskunftsersuchen	<p>Zollverwaltung des Gebiets, zu dem die Abgangszollstelle gehört:</p> <p>Vilniaus teritorinė muitinė Naujoji Rivonių g. 3, LT-03153 Vilnius Lietuva – Litauen</p> <p>Kauno teritorinė muitinė Jovarų g. 3 LT- 47500 Kaunas LIETUVA–LITAUEN</p> <p>Klaipėdos teritorinė muitinė S. Nėries g. 4 LT-92228 Klaipėda LIETUVA–LITAUEN</p>
2.	Absender der Suchanzeige	<p>Muitinės departamentas Muitinės procedūrų skyrius A. Jakšto g. 1 LT-01105 Vilnius LIETUVA–LITAUEN</p>
3.	Empfänger der Suchanzeige	Siehe Feld 2
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 2
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 2
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20A und aller anderen Unterlagen	<p>E-Mail:</p> <p>Fax:</p>

LUXEMBURG

1.	Auskunftsersuchen	Zahlstellen(siehe Liste der Zahlstellen) ³¹
2.	Absender der Suchanzeige	Zahlstellen (siehe Liste der Zahlstellen) ³¹

³¹ www.etat.lu/DO

3.	Empfänger der Suchanzeige	a) Suchanzeige: Zahlstellen (siehe Liste der Zahlstellen) ³⁵ b) Mahnschreiben: Direction des Douanes et Accises
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Zahlstellen (siehe Liste der Zahlstellen) ³⁵
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Zahlstellen (siehe Liste der Zahlstellen) ³⁵
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	E-Mail: Fax:

EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN

1	Auskunftsersuchen	Царинска управа на Република Македонија Сектор за царински систем Служба за испитна постапка и наплата на царински долг во транзит Лазар Личеноски, 13 1000 Скопје, Република Македонија	Customs Administration of the former Yugoslav Republic of Macedonia Sector for Customs System Unit for enquiry procedure and collection of customs debt in transit Lazar Licenoski, 13 1000 Skopje, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
2	Absender der Suchanzeige	Царинска управа на Република Македонија Сектор за царински систем Служба за испитна постапка и наплата на царински долг во транзит Лазар Личеноски, 13 1000 Скопје, Република Македонија	Customs Administration of the former Yugoslav Republic of Macedonia Sector for Customs System Unit for enquiry procedure and collection of customs debt in transit Lazar Licenoski, 13 1000 Skopje, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
3	Empfänger der Suchanzeige	Царинска управа на Република Македонија Сектор за царински систем Служба за испитна постапка и наплата на царински долг во транзит Лазар Личеноски, 13	Customs Administration of the former Yugoslav Republic of Macedonia Sector for Customs System Unit for enquiry procedure and collection of customs debt in transit Lazar Licenoski, 13 1000 Skopje, Ehemalige

		1000 Скопје, Република Македонија	jugoslawische Republik Mazedonien
4	Absender des Nachprüfungsersuchens	Македонија Сектор за царински систем Служба за испитна постапка и наплата на царински долг во транзит Лазар Личеноски, 13 1000 Скопје, Република Македонија	Customs Administration of the former Yugoslav Republic of Macedonia Sector for Customs System Unit for enquiry procedure and collection of customs debt in transit Lazar Licenoski, 13 1000 Skopje, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
56	Absender des Nachprüfungsersuchens	Царинска управа на Република Македонија Сектор за царински систем Служба за испитна постапка и наплата на царински долг во транзит Лазар Личеноски, 13 1000 Скопје, Република Македонија	Customs Administration of the former Yugoslav Republic of Macedonia of Macedonia Sector for Customs System Unit for enquiry procedure and collection of customs debt in transit Lazar Licenoski, 13 1000 Skopje, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	Царинска управа на Република Македонија Сектор за царински систем Служба за испитна постапка и наплата на царински долг во транзит Лазар Личеноски, 13 1000 Скопје, Република Македонија	Customs Administration of the former Yugoslav Republic of Macedonia Sector for Customs System Unit for enquiry procedure and collection of customs debt in transit Lazar Licenoski, 13 1000 Skopje, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

MALTA

1.	Auskunftsersuchen	Abgangszollstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Central Transit Office Custom House Valletta CMR 02 MALTA

3.	Empfänger der Suchanzeige	Siehe Feld 2
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 2
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 2
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20A und aller anderen Unterlagen	E-Mail: Fax:

NIEDERLANDE

1.	Auskunftsersuchen	Belastingdienst/Douane Douanepost Zuivering Postbus 4501 6401 JA Heerlen Nederland
2.	Absender der Suchanzeige	Belastingdienst/Douane Douanepost Zuivering Postbus 4501 6401 JA Heerlen Nederland
3.	Empfänger der Suchanzeige	Belastingdienst/Douane Douanepost Zuivering Postbus 4501 6401 JA Heerlen Nederland
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Belastingdienst/Douane Douanepost Zuivering Postbus 4501 6401 JA Heerlen Nederland
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Belastingdienst/Douane Douanepost Zuivering Postbus 4501 6401 JA Heerlen Nederland

6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	Belastingdienst/Douane Douanepost Zuivering Postbus 4501 6401 JA Heerlen Nederland E-Mail: Fax:
-----------	--	---

NORWEGEN

1.	Auskunftsersuchen	Abgangszollstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangszollstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungszollstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangszollstelle Durchgangszollstelle Bestimmungszollstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Abgangszollstelle Durchgangszollstelle Bestimmungszollstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	E-Mail: Fax:

POLEN

1.	Auskunftsersuchen	Zuständige Zollstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Izba Celna w Łodzi Centralne Biuro Tranzytu Ul. Karolewska 41 90-560 Łódź
3.	Empfänger der Suchanzeige	Izba Celna w Łodzi Centralne Biuro Tranzytu Ul. Karolewska 41 90-560 Łódź
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Izba Celna w Łodzi Centralne Biuro Tranzytu Ul. Karolewska 41 90-560 Łódź

5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Izba Celna w Łodzi Centralne Biuro Tranzytu Ul. Karolewska 41 90-560 Łódź
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	Izba Celna w Łodzi Centralne Biuro Tranzytu Ul. Karolewska 41 90-560 Łódź E-Mail: ic.cbt@lod.mofnet.gov.pl Fax: +48 42 636 86 80

PORTUGAL

1.	Auskunftsersuchen	Abgangszollstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangszollstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Abgangszollstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangszollstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Abgangszollstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	E-Mail: dsra@at.gov.pt Fax: + 351 21 881 3941

RUMÄNIEN

1.	Auskunftsersuchen	Directia Generala a Vamilor – Serviciul Tranzit – Biroul Centralizator Str. Câmpul Moșilor nr. Alexandru Ivasiuc nr. 34-40, bl. 5, sector 6, București, C.P. 60305, RUMÄNIEN
2.	Absender der Suchanzeige	Siehe oben.
3.	Empfänger der Suchanzeige	Siehe oben.
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Siehe oben.

5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Siehe oben.
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20A und aller anderen Unterlagen	Siehe oben.

SERBIEN

1	Auskunftsersuchen	
	<p>CUSTOM HOUSE BELGRADE (RS011002) RS011410 – CI AERODROM BEOGRAD RS011247 – CI AERODROM NIKOLA TESLA RS011347 – CI BEOGRAD RS011126 – CI BEOGRADSKI SAJAM RS011118 – CI ŽELEZNIČKA STANICA BEOGRAD RS011282 – CI ZA KURIRSKE POŠILJKE-DHL RS011207 – CI ZA POSLOVE CAR. NADZORA-BEOGRAD RS011029 – CI LUKA BEOGRAD RS011037 – CI PANČEVO RS011045 – CI POŠTA BEOGRAD RS011096 – CI RANŽIRNA ŽEL. STANICA MAKIŠ-BEOGRAD RS011134 – CI SKLADIŠTA RS011568 – CI TERMINAL BEOGRAD RS011223 – CR LUKA RS011231 – CR LUKA I REČNO PRISTANIŠTE PANČEVO RS011240 – CR SAVSKO PRISTANIŠTE</p>	<p>CARINARNICA BEOGRAD ul. Žorža Klemensoa 37 11000 BEOGRAD S E R B I E N</p>
	<p>CUSTOM HOUSE VRŠAC (RS023000) RS023027 – CI VATIN RS023035 – CI ŽELEZNIČKA STANICA VRŠAC RS023019 – CI KALUĐEROVO RS023043 – CI HEMOFARM RS023337 – CR AERODROM</p>	<p>CARINARNICA VRŠAC Bulevar Oslobođenja 9 26300 Vršac S E R B I E N</p>
	<p>CUSTOM HOUSE DIMITROVGRAD (RS013005)</p>	<p>CARINARNICA DIMITROVGRAD</p>

	RS013277 – CI GRADINA RS013021 – CI ŽELEZNIČKA STANICA DIMITROVGRAD RS013013 – CI TERMINAL GRADINA RS013048 – CR PIROT RS013030 – CR SLOBODNA ZONA PIROT	Balkanska 105 18320 Dimitrovgrad S E R B I E N
	CUSTOM HOUSE ZRENJANIN (RS024007) RS024023 – CI ZRENJANIN RS024015 – CI KIKINDA RS024031 – CI SRPSKA CRNJA RS024287 – CR SLOBODNA ZONA ZRENJANIN	CARINARNICA ZRENJANIN Carinska 3 23000 Zrenjanin S E R B I E N
	CUSTOM HOUSE KLADOVO (RS012009) RS012068 – CI VELIKO GRADIŠTE RS012319 – CI VRŠKA ČUKA RS012289 – CI ĐERDAP RS012084 – CI ĐERDAP 2 RS012033 – CI MOKRANJE RS012041 – CI PRAHOVO RS012297 – CR BOR RS012327 – CR ZAJEČAR RS012092 – CR MAJDANPEK	CARINARNICA KLADOVO Dunavska 45 19320 Kladovo S E R B I E N
	CUSTOM HOUSE KRAGUJEVAC (RS017000) RS017019 – CI KRAGUJEVAC RS017345 – CI SMEDEREVO RS017256 – CR ARANĐELOVAC RS017353 – CR ŽELEZARA SMEDEREVO RS017043 – CR ŽELEZNIČKA STANICA KRAGUJEVAC RS017027 – CI JAGODINA RS017078 – CR LAPOVO RS017329 – CR MLADENOVAC RS017337 – CR POŽAREVAC RS017035 – CR SMEDEREVSKA PALANKA RS017370 – CR SLOBODNA ZONA KRAGUJEVAC RS017388 – CR SLOBODNA ZONA SMEDEREVO	CARINARNICA KRAGUJEVAC Lepenički bulevar 37 34000 Kragujevac S E R B I E N
	CUSTOM HOUSE KRALJEVO (RS014001) RS014052 – CI KRALJEVO RS014109 – CR NOVI PAZAR RS014060 – CI ČAČAK	CARINARNICA KRALJEVO Moše Pijade 1 36000 Kraljevo S E R B I E N

	RS014338 – CI ŠPILJANI RS014176 – CI GORNJI MILANOVAC RS014010 – CR RAŠKA RS014346 – CP BRNJAČKI MOST RS014320 – CP RUDNICA	
	CUSTOM HOUSE KRUŠEVAC (RS045004) RS045047 – CI KRUŠEVAC RS045055 – CR PARAĆIN RS045063 – CR TRSTENIK RS045110 – CR SLOBODNA ZONA KRUŠEVAC	CARINARNICA KRUŠEVAC Jasički put bb 37000 Kruševac S E R B I E N
	CUSTOM HOUSE NIŠ (RS015008) RS015156 – CI AERODROM NIŠ RS015121 – CI VRANJE RS015024 – CI LESKOVAC RS015172 – CI PREŠEVO RS015164 – CI PROHOR PČINJSKI RS015105 – CI TERMINAL PREŠEVO RS015288 – CI ŽELEZNČKA STANICA RISTOVAC RS015113 – CR KNJAŽEVAC RS015083 – CR POŠTA NIŠ RS015407 – CR PROKUPLJE RS015032 – CR RIBARCI RS015040 – CR STREZIMIROVCI RS015075 – CR ŽELEZNIČKA STANICA NIŠ	
	CUSTOM HOUSE NOVI SAD (RS021008) RS021091 – CI BATROVCI RS021024 – CI BAČKA PALANKA RS021083 – CI ŽELEZNIČKA STANICA ŠID RS021016 – CI LUKA I SKLADIŠTA NOVI SAD RS021105 – CI MOST BAČKA PALANKA RS021067 – CI RANŽIRNA ŽELEZNIČKA STANICA NOVI SAD RS021342 – CI ŠID RS021369 – CR BEČEJ RS021040 – CR VRBAS RS021202 – CR ZA POSLOVE CARINSKOG NADZORA NOVI SAD RS021440 – CR ZA REČNI SAOBRAĆAJ NOVI SAD	CARINARNICA NOVI SAD Carinska 1 21000 Novi Sad S E R B I E N

	RS021300 – CR LJUBA RS021156 – CR NEŠTIN RS021458 – CR NOVI SAD RS021059 – CR POŠTA NOVI SAD RS021377 – CR SLOBODNA ZONA NOVI SAD RS021270 – CR SOT	
	CUSTOM HOUSE PRIŠTINA (RS031003) RS031321 – CP DEPCE RS031330 – CP KONČULJ RS031305 – CP MERDARE RS031313 – CP MUTIVODE	CARINARNICA NIŠ (PRIŠTINA) Dimitrija Tucovića 16 18000 Niš S E R B I E N
	CUSTOM HOUSE SOMBOR (RS022004) RS022012 – CR APATIN RS022020 – CI BAČKI BREG RS022039 – CI BEZDAN-MOHAČ RS022128 – CI BOGOJEVO RS022047 – CR SOMBOR RS022144 – CR BEZDAN RS022292 – CR ŽELEZNIČKA STANICA BOGOJEVO	CARINARNICA SOMBOR Industrijska zona bb 25000 Sombor S E R B I E N
	CUSTOM HOUSE SUBOTICA (RS025003) RS025046 – ŽELEZNIČKA STANICA SUBOTICA RS025038 – JAVNA SKLADIŠTA SUBOTICA RS025267 – CI KELEBIA RS025062 – CI SENTA RS025054 – CI TERMINAL KELEBIJA RS025011 – CI TERMINAL HORGOS RS025151 – CI HORGOS RS025160 – CR SLOBODNA ZONA SUBOTICA	CARINARNICA SUBOTICA Bose Milićević bb 25000 Subotica S E R B I E N
	CUSTOM HOUSE UŽICE (RS046000) RS046094 – CI KOTROMAN RS046043 – CI PRIJEPOLJE RS046108 – CI UVAC RS046027 – CI UŽICE RS046086 – CR BAJINA BAŠTA RS046060 – CR ŽELEZNIČKA STANICA PRIJEPOLJE KOLOVRAT RS046035 – CR POŽEGA RS046078 – CI GOSTUN	CARINARNICA UŽICE Miloša Obrenovića bb 25000 Subotica S E R B I E N

	RS046051 – CR JABUKA RS046124 – CR SLOBODNA ZONA UŽICE	
	CUSTOM HOUSE ŠABAC (RS042005) RS042188 – CI BADOVINCI RS042145 – CI VALJEVO RS042200 – CI LJUBOVIJA RS042153 – CI MALI ZVORNIK RS042072 – CI SREMSKA MITROVICA RS042102 – CI SREMSKA RAČA RS042196 – CI TRBUŠNICA RS042056 – CI ŠABAC RS042277 – CR SLOBODNA ZONA ŠABAC	CARINARNICA ŠABAC Beogradski put bb 15000 Šabac S E R B I E N
2	Absender der Suchanzeige	Siehe Feld 1
3	Empfänger der Suchanzeige	Siehe Feld 1
4	Absender des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
5	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
6	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	Siehe Feld 1 oder UPRAVA CARINA Odeljenje za tranzit robe Ms. Olga Protić Bul. Zorana Đinđića 155a 11070 Novi Beograd S E R B I E N Tel. +381 11 3195763 Fax: +381 11 2699722 E-Mail: transit@carina.rs protico@carina.rs

SLOWAKISCHE REPUBLIK

1.	Auskunftsersuchen	Abgangszollstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Finančné riaditeľstvo SR Odbor colný Mierová 23 SK-815 11 Bratislava

3.	Empfänger der Suchanzeige	Finančné riaditeľstvo SR Odbor colný odbor Mierová 23 SK-815 11 Bratislava
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Finančné riaditeľstvo SR Odbor colný Mierová 23 SK-815 11 Bratislava
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Finančné riaditeľstvo SR Odbor colný Mierová 23 SK-815 11 Bratislava
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	Finančné riaditeľstvo SR Odbor colný Mierová 23 SK-815 11 Bratislava E-Mail: tranzit@financnasprava.sk Fax: +421.2.4342.00.65

SLOWENIEN

1.	Auskunftsersuchen	FINANČNI URAD NOVA GORICA Oddelek za tranzit CENTRALNA TRANZITNA PISARNA Mednarodni prehod 2b, Vrtojba SI-5290 ŠEMPETER PRI GORICI SLOVENIJA
2.	Absender der Suchanzeige	Siehe Feld 1
3.	Empfänger der Suchanzeige	Siehe Feld 1
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20A und aller anderen Unterlagen	Siehe Feld 1 E-Mail: ctp.fu@gov.si Fax: +38652976839

SPANIEN

1.	Auskunftsersuchen	Abgangszollstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangszollstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungszollstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangszollstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungszollstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20A und aller anderen Unterlagen	E-Mail: Fax:

SCHWEDEN

1.	Auskunftsersuchen	Tullverket Box 850 S-201 80 MALMÖ
2.	Absender der Suchanzeige	Tullverket Box 850 S-201 80 MALMÖ
3.	Empfänger der Suchanzeige	Tullverket Box 850 S-201 80 MALMÖ
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Zuständige Zollstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Zuständige Zollstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	Tullverket Box 850 S-201 80 MALMÖ E-Mail: Fax:

SCHWEIZ

1.	Auskunftsersuchen	Abgangszollstelle
-----------	-------------------	-------------------

2.	Absender der Suchanzeige	Absender der Suchanzeige Abgangszollstelle oder die nachfolgenden zentralen Durchgangszollstellen: - Bern, COL No. CH001001 - Kreuzlingen, COL No. CH002001 - Genève-Routes, COL No. CH003001 - Chiasso, COL No. CH004001
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungszollstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangszollstelle Durchgangszollstelle Bestimmungszollstelle Zentrale Nachforschungsstellen oder Eidgenössische Oberzolldirektion
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungszollstelle Abgangszollstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	Zentrale Durchgangszollstellen - Bern, COL No. CH001001 - Kreuzlingen, COL No. CH002001 - Genève-Routes, COL No. CH003001 - Chiasso, COL No. CH004001 E-Mail: Fax:

VEREINIGTES KÖNIGREICH

1.	Auskunftsersuchen	HM Revenue und Customs Central Community Transit Office (CCTO) Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3PG VEREINIGTES KÖNIGREICH
2.	Absender der Suchanzeige	HM Revenue und Customs Central Community Transit Office (CCTO) Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3PG VEREINIGTES KÖNIGREICH

3.	Empfänger der Suchanzeige	HM Revenue und Customs Central Community Transit Office (CCTO) Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3PG VEREINIGTES KÖNIGREICH
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	HM Revenue und Customs Central Community Transit Office (CCTO) Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3PG VEREINIGTES KÖNIGREICH
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	HM Revenue und Customs Central Community Transit Office (CCTO) Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3PG VEREINIGTES KÖNIGREICH
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	HM Revenue und Customs Central Community Transit Office (CCTO) Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3PG VEREINIGTES KÖNIGREICH E-Mail: ncts.helpdesk@hmrc.gsi.gov.uk Fax: +44 1255 244 784

GUERNSEY

1.	Auskunftsersuchen	States of Guernsey Customs und Excise New Jetty, White Rock, St Peter Port, Guernsey KANALINSELN GY1 2LL
----	-------------------	--

2.	Absender der Suchanzeige	States of Guernsey Customs und Excise New Jetty, White Rock, St Peter Port, Guernsey GY1 2LL KANALINSELN
3.	Empfänger der Suchanzeige	States of Guernsey Customs und Excise New Jetty, White Rock, St Peter Port, Guernsey GY1 2LL KANALINSELN
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	States of Guernsey Customs und Excise New Jetty, White Rock, St Peter Port, Guernsey GY1 2LL KANALINSELN
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	States of Guernsey Customs und Excise New Jetty, White Rock, St Peter Port, Guernsey GY1 2LL KANALINSELN
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	States of Guernsey Customs und Excise New Jetty, White Rock, St Peter Port, Guernsey GY1 2LL KANALINSELN E-Mail: andy.lecheminant@customs.gov.gg Fax: +44 1481 712 248

JERSEY

1.	Auskunftsersuchen	States of Jersey Customs und Immigration Service La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD KANALINSELN
2.	Absender der Suchanzeige	States of Jersey Customs und Immigration Service La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD KANALINSELN
3.	Empfänger der Suchanzeige	States of Jersey Customs und Immigration Service La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD KANALINSELN
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	States of Jersey Customs und Immigration Service La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD KANALINSELN
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	States of Jersey Customs und Immigration Service La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD KANALINSELN

6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	States of Jersey Customs und Immigration Service La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD KANALINSELN E-Mail: customs.epu@gov.je Tel.: +44 1534 448 000 Fax: +44 1534 448 034
----	---	--

KROATIEN

1.	Auskunftsersuchen	CARINSKA UPRAVA RH Sektor za carinski sustav i procedure Odjel za potrage i zaključenje postupaka Alexandera von Humboldta 4a, 10 000 Zagreb, Hrvatska E-Mail: CSPP@carina.hr
2.	Absender der Suchanzeige	Siehe Feld 1
3.	Empfänger der Suchanzeige	Siehe Feld 1
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	Siehe Feld 1

TÜRKEI

Abgangszollstelle

1.	Auskunftsersuchen	
2.	Absender der Suchanzeige	
3.	Empfänger der Suchanzeige	

4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	E-Mail: Fax:

8.2. *Muster des Schreibens zur Benachrichtigung des Inhabers des Verfahrens*

*[Bezeichnung der zuständigen Behörde
des Abgangslandes]*

*[Ort und Datum]
Name und Anschrift
des Inhabers des Verfahrens*

**Betrifft: Gemeinsames Versandverfahren / Unionsversandverfahren
Fehlender Nachweis für die Beendigung des Verfahrens**

Sehr geehrter Herr/Sehr geehrte Frau ...,
in dem/n folgenden gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren sind
Sie als Inhaber des Verfahrens aufgetreten

*[Nummer und Datum der Versandanmeldung(en)]
Abgangszollstelle [Bezeichnung der Abgangszollstelle]*

Nach Artikel 49 Absätze 2 und 5 und nach Anhang II Anlage I des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren / Artikel 310 Absätze 2 und 5 und Anhang 72-04 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union teile ich Ihnen mit, dass mir für die oben genannte(n) Anmeldung(en) kein Nachweis für die Beendigung des Versandverfahrens vorliegt.

Sie sind nunmehr aufgefordert, genaue Angaben mitzuteilen und Papiere für den Nachweis der Beendigung des Verfahrens vorzulegen. Ferner bitte ich Sie, einen etwaigen Wechsel der Bestimmungszollstelle und/oder der Durchgangszollstellen mitzuteilen. Bitte übersenden Sie diese Angaben innerhalb von 28 Tagen nach dem Datum dieses Schreibens.

- [Die Zollschuld entsteht einen Monat nach Ablauf dieser Frist von 28 Tagen, sofern Sie keinerlei Angaben vorlegen oder diese von Ihnen vorgelegten Angaben für uns nicht ausreichend sind, um bei der Bestimmungszollstelle Nachforschungen anzustellen.]
- [Wir müssen das Suchverfahren spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle einleiten.]
- Rechtsgrundlagen sind Artikel 114 Absatz 2 und Anhang II Anlage I des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren / Artikel 77 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union und Anhang 72-04 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union.

Als Nachweis können vorgelegt werden:

- ein von den Zollbehörden des Mitgliedstaates oder eines Bestimmungslandes im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens bestätigtes Papier, durch das die Waren identifiziert werden und festgestellt wird, dass sie bei der Bestimmungszollstelle gestellt oder dem zugelassenen Empfänger übergeben wurden;
- ein von der Zollbehörde eines Landes bestätigtes Dokument oder Zolllpapier, in dem bescheinigt wird, dass die Waren das Zollgebiet der betreffenden Vertragspartei physisch verlassen haben;
- ein in einem Drittland ausgestelltes Zolldokument, mit dem die Waren in ein Zollverfahren übergeführt werden;
- ein in einem Drittland ausgestelltes und von der Zollbehörde dieses Landes abgestempeltes oder auf andere Weise bestätigtes Dokument, in dem bescheinigt wird, dass sich die Waren in dem betreffenden Land im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Sämtliche von Ihnen vorgelegten Beweismittel müssen Anlage I Artikel 51 des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren / Artikel 312 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union entsprechen.

Sofern nicht ermittelt werden kann, ob das Verfahren für die betreffenden Versandanmeldungen beendet ist, haften Sie gemäß Anlage I Artikel 112 und 113 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren / Artikel 79 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union für die Schuld in Verbindung mit den Waren, die Gegenstand dieser Erklärung(en) sind (Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und andere Abgaben).

Sollten Sie nicht in der Lage sein, den Nachweis für die Beendigung des betreffenden Versandverfahrens zu erbringen, darf ich Sie bitten, uns sämtliche Ihnen vorliegenden Informationen mit entsprechenden Belegen zu übermitteln und insbesondere Angaben zum Ort (Land) zu machen, in dem Ihrer Auffassung nach gemäß Anlage I Artikel 114 des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren / Artikel 87 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Unionszollkodex der Sachverhalt eingetreten ist, der zum Entstehen der Schuld geführt hat.

Mit freundlichen Grüßen

8.3. Muster der Suchanzeige TC20 und Merkblatt

TC20 – SUCHANZEIGE

I. VON DER ZUSTÄNDIGEN ABGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN		
A. Versandanmeldung Nr.	B. Bestimmungszollstelle (Bezeichnung und Land)	
Anlage: Kopie von Exemplar		
C. Abgangszollstelle (Bezeichnung und Anschrift)	D. Vorgesehene Durchgangszollstellen (Bezeichnung und Land)	
	1. 2. 3. 4.	
E. Zulassungsnummer oder Name des Beförderungsmittels:		
F. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)		
G. Nach den Angaben des Inhabers des Verfahrens wurde die Sendung		
<input type="checkbox"/> 1. bei Ihrer Zollstelle gestellt am <input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/> T M J		
<input type="checkbox"/> 2. dem Empfänger übergeben am <input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/> T M J		
<input type="checkbox"/> 3. übergeben an am <input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/> T M J (Name und Anschrift der Person bzw. der Firma)		
H. Ein von Ihrer Zollstelle ausgestellter Beleg wurde mir am <input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/> vorgelegt. T M J		
I. Der Inhaber des Verfahrens kann über den Verbleib der Sendung keine Angaben machen.		
Ort und Datum:	Unterschrift:	Dienststempel:

II. VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE DES BESTIMMUNGSLANDES AUSZUFÜLLEN: ERSUCHEN		
Um Nachforschungen anstellen zu können, bitte ich die Abgangszollstelle um		
<input type="checkbox"/> 1. eine genaue Beschreibung der Waren		
<input type="checkbox"/> 2. eine Kopie der Rechnung		
<input type="checkbox"/> 3. eine Kopie des Manifests, des Konnossements oder des Luftfrachtbriefs		
<input type="checkbox"/> 4. den Namen der mit der Durchführung der Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle betrauten Person		
<input type="checkbox"/> 5. folgende Belege oder Auskünfte (genaue Angabe):		
Ort und Datum:	Unterschrift:	Dienststempel:

III. VON DER ABGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN: ANTWORT AUF DAS ERSUCHEN

- 1. Die gewünschten Auskünfte, Kopien oder Belege liegen bei.
- 2. Die gewünschten Auskünfte, Kopien oder Belege nicht verfügbar.

1 2 3 4 5
• • • gemäß • • Ihrem Ersuchen sind

Ort und Datum:

Unterschrift:

Dienststempel:

IV. VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE DES BESTIMMUNGSLANDES AUSZUFÜLLEN:

- 1. Der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens wurde zurückgesandt am
Eine Kopie mit Sichtvermerk T M J
 - (a) des erhaltenen Versandpapiers liegt als Bestätigung bei.
 - (b) des zurückgesandten Versandpapiers
- 2. Der mit Sichtvermerk versehene Nachweis für die Beendigung des Verfahrens liegt dieser Suchanzeige bei.
- 3. Abgabenerhebung erfolgt.
- 4. Es werden Ermittlungen angestellt; der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens wird baldmöglichst zurückgesandt.
- 5. Die Sendung wurde hier ohne das zugehörige Versandpapier gestellt.
- 6. Die Papiere wurden hier ohne die zugehörige Sendung vorgelegt.
- 7. Es wurde weder die Sendung gestellt noch wurden die entsprechenden Papiere vorgelegt, und
 - (a) Es sind keine weiteren Angaben verfügbar.
 - (b) Der Vordruck TC20 wird an die tatsächliche Bestimmungszollstelle (Name und Land) geleitet.
 - (c) Der Vordruck TC20 wurde an die letzte vorgesehene Durchgangszollstelle (Angaben unter D. Feld I) weitergeleitet.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Dienststempel:

V. VON DER LETZTEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN

- 1. Ein Grenzübergangsschein wurde hier abgegeben am
T M J
- 2. Ein Grenzübergangsschein ist mir von der tatsächlichen Durchgangszollstelle (Bezeichnung) übersandt worden, nachdem er dort abgegeben worden war am
T M J
- 3. Ein Grenzübergangsschein ist hier nicht abgegeben worden.
Der Vordruck TC20 wurde an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle weitergeleitet.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Dienststempel:

VI. VON DER VORHERIGEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN

- 1. Ein Grenzübergangsschein wurde hier abgegeben am
T M J
- 2. Ein Grenzübergangsschein ist mir von der tatsächlichen Durchgangszollstelle (Bezeichnung)
übersandt worden, nachdem er dort abgegeben worden war am
T M J
- 3. Ein Grenzübergangsschein ist hier nicht abgegeben worden.
Der Vordruck TC20 wurde an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle weitergeleitet.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Dienststempel:

VII. VON DER VORHERIGEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN

- 1. Ein Grenzübergangsschein wurde hier abgegeben am
T M J
- 2. Ein Grenzübergangsschein ist mir von der tatsächlichen Durchgangszollstelle (Bezeichnung)
übersandt worden, nachdem er dort abgegeben worden war am
T M J
- 3. Ein Grenzübergangsschein ist hier nicht abgegeben worden.
Der Vordruck TC20 wurde an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle weitergeleitet.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Dienststempel:

VIII. VON DER VORHERIGEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN

- 1. Ein Grenzübergangsschein wurde hier abgegeben am
T M J
- 2. Ein Grenzübergangsschein ist mir von der tatsächlichen Durchgangszollstelle (Bezeichnung)
übersandt worden, nachdem er dort abgegeben worden war am
T M J
- 3. Ein Grenzübergangsschein ist hier nicht abgegeben worden.
Der Vordruck TC20 wurde an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle weitergeleitet.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Dienststempel:

TC20 – Suchanzeige – Merkblatt

1. Auskünfte und Antworten werden durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens erteilt.
2. Die Suchanzeige wird für alle Versandverfahren (einschließlich der vereinfachten Verfahren) verwendet, bei denen der zuständigen Behörde des Abgangslands ein Nachweis über die Beendigung des Verfahrens zu übermitteln ist.
3. In Feld I-A macht die ersuchende Behörde genaue Angaben zur Versandanmeldung (Einheitspapier, VBD oder als Anmeldung verwendetes Beförderungspapier), für die ihr kein Nachweis über die Beendigung des Verfahrens vorliegt. Eine Kopie dieser Anmeldung ist beizufügen.
4. In Feld I-E ist das verwendete Beförderungsmittel anzugeben, sofern diese Angaben in der Anmeldung verlangt wurden, oder, auch wenn dies nicht der Fall ist, sofern sie der zuständigen Behörde bekannt sind (insbesondere durch Mitteilung des Inhabers des Verfahrens).
5. In Feld I-F trägt die ersuchende Behörde den (die) zugelassenen oder nicht zugelassenen Empfänger ein, und zwar gemäß der Angabe in der Anmeldung, sofern

diese Angabe verbindlich vorgeschrieben ist, ansonsten den (die) anhand der vorliegenden Daten mutmaßlichen Empfänger.

6. In Feld I-G-3 werden die – nach den Angaben des Inhabers des Verfahrens – tatsächlichen Empfänger eingetragen.

7. In Feld II-3 bittet die ersuchte Behörde um die Übermittlung der Beförderungspapiere, sofern diese nicht selbst die Versandanmeldung darstellen (in diesem Fall sind sie unter I-A aufzuführen).

8. In Feld IV setzt die ersuchte zuständige Behörde die zuständige Behörde des Abgangslandes über das Ergebnis ihrer Nachforschungen in Kenntnis, die letztere allerdings nicht binden.

9. In Feld IV-1 kreuzt die ersuchte Behörde Buchstabe (a) an, wenn sie eine mit Sichtvermerk und Dienststempelabdruck versehene Kopie des von der ersuchenden Behörde erhaltenen Einheitspapiers oder von Exemplar 1 des von der ersuchenden Behörde erhaltenen VBD zurücksendet. In anderen Fällen (Kopie von Exemplar 4 des Einheitspapiers, von Exemplar 2 des VBD oder eines anderen Dokuments zum Nachweis der Beendigung des Verfahrens, zum Beispiel monatliche auf Papier vorliegende Liste für Versand auf dem Luftweg/Seeweg), kreuzt sie Buchstabe (b) an. Leitet die ersuchte Behörde die Suchanzeige TC20 weiter, so kreuzt sie das entsprechende Kästchen unter Position 7 an und trägt gegebenenfalls die Daten ein. Die zuständige Behörde des Abgangslandes wird hierüber durch eine Kopie der Suchanzeige unterrichtet.

Jede Durchgangszollstelle geht in gleicher Weise vor, wenn ein Grenzübergangsschein nicht aufzufinden ist.

10. Für jede Versandanmeldung ist eine gesonderte TC20-Suchanzeige zu verwenden.

8.5. Muster für das Nachprüfungsersuchen TC21

TC21 – NACHPRÜFUNGSERSUCHEN

- I. ERSUCHENDE BEHÖRDE** **II. ERSUCHTE BEHÖRDE**
(Bezeichnung und vollständige Anschrift) (Bezeichnung und vollständige Anschrift)
- III. NACHPRÜFUNGSERSUCHEN** • • stichprobenweise • aus den unter C oder D angegebenen Gründen
Ich bitte um Prüfung
- A. der Echtheit des Dienststempelabdrucks und der Unterschrift
- 1. im Feld „Prüfung durch die Bestimmungszollstelle“ (Feld I) des beigefügten Rückscheins, Einheitspapiers oder VBD ...
 - 2. im Feld F und/oder G des beigefügten Rückscheins, Einheitspapiers oder VBD
 - 3. im Feld „Abgangszollstelle“ (Feld C) des beigefügten Exemplars Nr. 4 des Einheitspapiers oder von Exemplar 2 des VBD
 - 4. im Feld „Prüfung durch die Abgangszollstelle“ (Feld D) des beigefügten Exemplars Nr. 4 des Einheitspapiers oder von Exemplar 2 des VBD
 - 5. im Feld „Packstücke und Warenbezeichnung“ (Feld 31) des beigefügten Exemplars Nr. 4 des Einheitspapiers oder von Exemplar 2 des VBD
 - 6. in der Rechnung Nr. ... vom ... / im Beförderungspapier Nr. ... vom ... (beigefügt)
- B. der Richtigkeit der eingetragenen Vermerke
- 1. im Feld/in den Feldern ... (1)
 - 2. in dem Handelspapier Nr. ... vom ... (beigefügt)
- C. der Echtheit und Richtigkeit des beigefügten Alternativnachweises.
- D. Um Nachprüfung wird ersucht, weil
- 1. der Dienststempelabdruck fehlt
 - 2. die Unterschrift fehlt
 - 3. der Dienststempelabdruck unleserlich ist
 - 4. das Feld unvollständig ausgefüllt ist
 - 5. Angaben gestrichen worden sind,
 - 6. das Papier Rasuren und/oder Übermalungen aufweist, ohne bestätigt und mit einem Sichtvermerk versehen worden zu sein
 - 7. der Dienststempel nicht bekannt ist
 - 8. das Datum bezüglich der Verwendung oder Bestimmung fehlt
 - 9. aus folgenden anderen Gründen:
- Ort, Datum
- Unterschrift (Stempel)

(1) Bitte die Nummern der betreffenden Felder angeben.

IV. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

- A. Der Dienststempelabdruck und die Unterschrift sind echt.
- B. Das Papier ist den zuständigen Behörden nicht vorgelegt worden und
 - 1. der Dienststempelabdruck scheint falsch oder verfälscht zu sein;
 - 2. der Dienststempelabdruck scheint missbräuchlich angebracht worden zu sein;
 - 3. die Unterschrift stammt nicht von einem Bediensteten der zuständigen Behörde.
- C. Die Vermerke treffen zu
- D. Die Vermerke treffen nicht zu; sie müssen wie folgt lauten:
- E. Bemerkungen:
 - 1. Der Dienststempelabdruck wurde leserlich angebracht.
 - 2. Die Unterschrift wurde angebracht.
 - 3. Das Feld wurde ausgefüllt.
 - 4. Die gestrichenen Angaben wurden bestätigt und mit Sichtvermerk versehen.
 - 5. Ursache der Rasuren und/oder Übermalungen:
 - 6. Der Dienststempelabdruck ist echt und kann akzeptiert werden.
 - 7. Das Datum wurde eingefügt.
 - 8. Der Alternativnachweis entspricht den Anforderungen und kann akzeptiert werden.

9. Sonstige Gründe (bitte angeben)

Ort, Datum

Unterschrift (Dienststempel)

- Hinweise:
1. Für jedes Papier, zu dem eine Nachprüfung erfolgen soll, ist ein gesondertes Ersuchen auszufüllen.
 2. Informationen und Antworten werden durch Ankreuzen der entsprechenden Felder erteilt.
 3. Die ersuchte Behörde trägt dafür Sorge, dass das Ersuchen vorrangig bearbeitet wird.

8.6. *Muster für das Nachprüfungsersuchen TC21A*

TC21 (A) – NACHPRÜFUNGSERSUCHEN

1. Ersuchende Behörde (Name, vollständige Anschrift)				2. Ersuchte Behörde (Name, vollständige Anschrift)		
3. ANTRAG AUF NACHPRÜFUNG DES STATUS DER FOLGENDEN SENDUNGEN. AUSZÜGE AUS DEM MANIFEST DES FLUGZEUGS/SCHIFFES, SIEHE UNTEN/SIND BEIGEFÜGT*:						
Name und Anschrift des Inhabers der Genehmigung				Flugzeug/Schiff* und Abgangs-/Auslaufdatum		
				Abgangsflughafen/-seehafen*:		
Position	Nr. des Flug-/Schiffsmanifestes	Container-Nrn. (oder Zeichen & Nrn.)	Fracht Beschreibung	Zahl der Packstücke	Gewicht (kg) oder Volumen	Erklärter Status (T1, T2, TF, TD,C, F, X)
(1)						
(2)						
(3)						
(4)						
(5)						
4. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Nachprüfung aller Sendungen zufriedenstellend, ausgenommen folgende Positionen: (Beweiskräftige Unterlagen anbei)						
5. BEHÖRDE, DIE DIE NACHPRÜFUNG DURCHGEFÜHRT HAT:						
Name: Unterschrift:						
Datum: Dienststempel:						

* Nichtzutreffendes streichen

Dieser Antrag ist nur für ein Unternehmen, ein Flugzeug oder ein Schiff zu verwenden.
Rücksendung des ausgefüllten Vordrucks an die Zollstelle unter 1.

8.7. Fallbeispiele im Suchverfahren

Die folgenden Fallbeispiele geben der zuständigen Behörde des Abgangslandes nützliche Hinweise für die Ermittlung der für die Abgabenerhebung zuständigen Behörde, wenn ein Versandverfahren nach dem Abschluss des Suchverfahrens nicht erledigt werden kann:

a) Versandverfahren ohne Beteiligung einer Durchgangszollstelle (internes Verfahren in einer Vertragspartei des Übereinkommens)

Dieser Fall kann nur ein Unionsversandverfahren innerhalb des Gebiets der Union oder ein Versandverfahren auf dem Gebiet einer der anderen Vertragsparteien betreffen (kein gemeinsames Versandverfahren).

Beispiel:

[Dänemark – Deutschland – Frankreich – Spanien]

Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes (Behörde eines Landes derselben Vertragspartei oder desselben Landes) kann keinen Nachweis über die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle vorlegen.

Die Warensendung ist irgendwo im Gebiet der betreffenden Vertragspartei/des Landes „verschollen“.

b) Versandverfahren unter Beteiligung von Durchgangszollstellen beim Ausgang aus und beim Eingang in das Gebiet derselben Vertragspartei (Durchfuhr durch eines oder mehrere Drittländer, die keine Länder des gemeinsamen Versandverfahrens sind)

Ein solcher Fall kann in der Praxis nur die Union betreffen.

Beispiel:

(Polen – *Ukraine* – Rumänien)]

Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes kann keinen Nachweis über die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle vorlegen; und

- I. die Eingangszollstelle (Wiedereingang) hat die Nachricht IE118 an die betreffende Vertragspartei (Rumänien) gesendet:

Die Warensendung ist wieder in das Gebiet der betreffenden Vertragspartei gelangt und dort „verschollen“;

- II. die Nachricht IE118 wurde beim Ausgang aus dem Zollgebiet der betreffenden Vertragspartei (Polen) von der Ausgangszollstelle in diesem Land und nicht beim Eingang (Wiedereingang) in das Zollgebiet der genannten Vertragspartei (Rumänien) von der dort befindlichen Zollstelle gesendet:

Die Warensendung ist zwischen den beiden Durchgangszollstellen im Drittland (*Ukraine*) „verschollen“;

- III. die Nachricht IE118 wurde nicht gesendet – weder beim Ausgang von der betreffenden Vertragspartei (Polen) noch beim Eingang (Wiedereingang) in das Zollgebiet der genannten Vertragspartei (Rumänien):

Die Warensendung hat das Gebiet der betreffenden Vertragspartei nicht verlassen und ist zwischen der Abgangszollstelle und der ersten Durchgangszollstelle beim Ausgang „verschollen“.

c) Versandverfahren unter ausschließlicher Beteiligung von Durchgangszollstellen (beim Eingang) an den Grenzen zwischen den Vertragsparteien

Beispiel:

[Polen – Tschechische Republik – Deutschland – Schweiz – Frankreich]

- I. Die Nachricht IE118 wurde nicht von der letzten Durchgangszollstelle (beim Eingang nach Frankreich), sondern von der vorherigen Durchgangszollstelle (beim Eingang in die Schweiz) gesendet:

Die Warensendung ist in die Schweiz gelangt, aber zwischen der Durchgangszollstelle beim Eingang in die Schweiz und der Durchgangszollstelle beim Eingang nach Frankreich „verschollen“.

- II. Die Nachrichten IE118 wurden überhaupt nicht gesendet:

Die Warensendung hat das Gebiet der Vertragspartei des Abgangs nicht verlassen und ist dort „verschollen“.

d) Versandverfahren unter Beteiligung von Durchgangszollstellen an Grenzen zwischen den Vertragsparteien und mit Drittländern

Beispiel:

[Griechenland, Bulgarien, Rumänien – *Ukraine* – Slowakei- Polen]

Dieser Fall wird unter (b) beschrieben. Daher ergeben sich sinngemäß die gleichen Schlussfolgerungen.

TEIL VIII – ABGABENSCHULD UND ERHEBUNG DER ABGABEN

1. Geltungsbereich der Vorschriften

<i>Titel IV Anlage I Übereinkommen</i>	Dieses Kapitel befasst sich mit dem Geltungsbereich der Vorschriften über Abgabenschulden und die Erhebung der Abgaben im gemeinsamen Versandverfahren und im Unionsversandverfahren.
<i>Artikel 79, 84 und 87 UZK</i>	
<i>Artikel 77 DelR, Artikel 85 Absatz 1 DelR Artikel 165 und 311 DuR</i>	Zweck dieses Teils VIII ist die Festlegung einer harmonisierten Fassung der Tatbestände des Entstehens der Schuld im gemeinsamen und im Unionsversandverfahren, der Ermittlung des Schuldners und der eindeutigen Bestimmung der Länder, die für das Erheben der Schuld beim Schuldner oder Bürgen zuständig sind. Weiter gehen diese Vorschriften jedoch nicht. Sie überlassen es jeder Vertragspartei des Übereinkommens, die eigentliche Abgabenerhebung in Übereinstimmung mit den eigenen Rechtsvorschriften durchzuführen. Eine Ausnahme davon bilden nur die Fristen für die Einleitung der Erhebung. Für die Union sind die harmonisierten Rechtsvorschriften über die Zollschuld im UZK aufgeführt.

1.1. Begriffsbestimmungen

<i>Abgabenschuld</i>	Zur Durchführung des Übereinkommens „Gemeinsames Versandverfahren“ umfasst der Begriff „Schuld“ die Verpflichtung einer Person zur Entrichtung der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und der anderen Abgaben, die für Waren im gemeinsamen Versandverfahren entstehen können.
<i>Artikel 3 Absatz 1 Anlage I Übereinkommen</i>	
<i>Zollschuld</i>	Für die Union ist die „Zollschuld“ die Verpflichtung einer Person, Einfuhrabgaben oder Ausfuhrabgaben zu entrichten, wobei diese Abgaben in Artikel 56 UZK definiert sind. Da das Unionsversandverfahren auch in Bezug auf die „anderen Steuern“ (anderen Abgaben) aussetzende Wirkung besitzt (Nichterhebung), weitet der UZK die Anwendung bestimmter
<i>Artikel 5 Nummer 18 UZK</i>	

Vorschriften des UZK über Sicherheiten, Zollschulden und die Erhebung (z. B. Artikel 89 Absatz 2 UZK) auch auf diese „anderen Abgaben“ aus.

Für die Zwecke des vorliegenden Dokuments wird der Begriff „Schuld“ für beide vorstehend genannten Begriffsbestimmungen gebraucht.

Erhebung Der allgemeine Begriff der „Erhebung“, der hier im Zusammenhang mit dem „gemeinsamen“ Versandverfahren und dem Unionsversandverfahren gebraucht wird, soll alle Maßnahmen umfassen, die zur Vereinnahmung der geschuldeten Beträge führen.

1.2. Unterscheidung zwischen finanz- und strafrechtlichen Bestimmungen

Artikel 112
Anlage I
Übereinkommen
Artikel 79 UZK Bei einem Versandvorgang ist die während der Dauer des Verfahrens ausgesetzte Zollschuld zu erheben, wenn das Versandverfahren nach der Feststellung einer durch Entziehen oder Nichterfüllung einer Verpflichtung oder Voraussetzung hinsichtlich der Überführung von Waren in das Verfahren oder bezüglich der Anwendung des Verfahrens entstandenen „Schuld“ nicht ordnungsgemäß erledigt wurde.

Diese zum Entstehen einer Schuld führenden Tatsachen ähneln oft „Zu widerhandlungen“ oder „Unregelmäßigkeiten“, die nicht zur Erhebung eines objektiv geschuldeten Betrags, sondern zu einer verwaltungs- und/oder strafrechtlichen Sanktion führen. In diesem Teil des Versandverfahrenshandbuchs werden nur die Tatbestände behandelt, die eine objektive Schuld entstehen lassen, nicht jedoch der strafrechtliche Aspekt, da dieser in der Zuständigkeit jedes einzelnen Mitgliedstaates oder Landes des gemeinsamen Versandverfahrens verbleiben.

2. Entstehen bzw. Nichtentstehen einer Schuld, Verfehlungen sowie Feststellung von Schuldner und Bürgen

In diesem Kapitel werden folgende Themen behandelt:

- Entstehen bzw. Nichtentstehen einer Schuld,
- Verfehlungen im Verfahren,
- andere Verfehlungen bei der Einhaltung des Verfahrens,
- Feststellung von Schuldnern und Bürgen.

2.1. Entstehen bzw. Nichtentstehen einer Schuld

2.1.1. Zeitpunkt des Entstehens einer Schuld

2.1.1.1. Entziehen der Waren aus dem Verfahren

*Artikel 112
Absatz 1
Buchstabe a
Anlage I
Übereinkommen* Eine Schuld entsteht, wenn gegen die Verpflichtung verstoßen wird, nach der Waren der zollamtlichen Überwachung bzw. im Sinne des Übereinkommens „dem gemeinsamen Versandverfahren“ zu entziehen sind. Im Falle des Entziehens unter Verstoß gegen die bestehenden Verpflichtungen entsteht eine Schuld zu dem Zeitpunkt, in dem die Waren dem Verfahren entzogen werden.

*Artikel 112
Absatz 3
Buchstabe a und
Artikel 114
Anlage I
Übereinkommen*
Artikel 79 UZK Abgesehen von Fällen, in denen ein Diebstahl der Waren aus ihrem Beförderungsmittel auf frischer Tat entdeckt wird, ist dieser genaue Zeitpunkt oft ebenso schwer zu ermitteln wie der Ort des Entziehens, wobei beides miteinander zusammenhängt. Der genaue Zeitpunkt des Entziehens ist jedoch insoweit von untergeordneter Bedeutung, als die Waren in der Regel nur relativ kurze Zeit im Verfahren sind und die Grundlagen für die Berechnung des geschuldeten Betrags sich deshalb in diesem Zeitraum nicht grundlegend ändern dürften. Können Ort und Zeitpunkt nicht genau festgestellt werden, so wird als Ort das Land angenommen, das dafür zuständig ist, dass die letzte Durchgangszollstelle die Abgangszollstelle über den Grenzübergang unterrichtet; wenn diese Unterrichtung nicht erfolgt, wird alternativ das Land angenommen, das für die Abgangszollstelle zuständig ist. Als Datum wird der erste Arbeitstag nach dem letzten Tag der für die Gestellung der

Waren am Bestimmungsort vorgesehenen Frist festgesetzt.

Durch die Übermittlung der Nachricht „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) bei der letzten Durchgangszollstelle wird zumindest die Feststellung des Landes erleichtert, in dem das Entziehen stattgefunden hat.

2.1.1.2. Nichterfüllung einer Verpflichtung

*Artikel 112
Anlage I
Übereinkommen* Die Schuld entsteht zu dem Zeitpunkt, in dem eine der Pflichten, deren Nichterfüllung die Schuld begründet, nicht mehr erfüllt wird.

Artikel 79 UZK In der Praxis ist es nicht immer einfach zu bestimmen, wann eine solche Nichterfüllung eingetreten ist oder begonnen hat. In solchen Fällen sollte der Zeitpunkt, in dem die Pflichtverletzung festgestellt wurde, zugrunde gelegt werden.

Die Schuld entsteht zu dem Zeitpunkt, in dem die Waren in das Versandverfahren übergeführt wurden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Verfahren nicht erfüllt war.

2.1.2. Erlöschen der Schuld

*Artikel 112
Absatz 2
Anlage I
Übereinkommen* Eine Schuld gilt als erloschen, wenn der Beteiligte nachweist, dass die Pflichten aus folgenden Gründen nicht erfüllt werden konnten:

- Artikel 124
Absatz 1
Buchstabe g UZK*
- vollständige Vernichtung oder unwiederbringlicher Verlust der Waren (d. h. sie können nicht mehr verwendet werden);
 - in der Natur der Waren liegende Gründe (z. B. natürliche Verdunstung), unvorhersehbare Ereignisse oder höhere Gewalt;
 - infolge einer Anweisung seitens der Zollbehörden.³²

2.2. Verfehlungen im Verfahren

³² Im Unionsrecht wird die Zerstörung als Teil eines Veredelungsvorgangs betrachtet; siehe Artikel 5 Nummer 37 UZK.

2.2.1. Fälle des Entziehens

Grundsätzlich können alle Fälle, in denen der Zoll nicht mehr sicherstellen kann, dass die Zollvorschriften und etwaigen anderen einschlägigen Bestimmungen eingehalten werden, unter dem Begriff des „Entziehens“ zusammengefasst werden (siehe Abschnitt 2.1.1.1).

Zum Entziehen von Waren aus dem Versandverfahren/der zollamtlichen Überwachung kommt es insbesondere durch

1. Nichtgestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle oder fehlende Übergabe an einen zugelassenen Empfänger, wenn z. B.

- die Waren vollständig oder teilweise gestohlen wurden oder während der Beförderung verschwunden sind („fehlende Waren“),³³
- der Nachweis der Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle gefälscht ist;
- der Beförderer die Waren unmittelbar an einen Empfänger übergibt, der kein zugelassener Empfänger ist;
- die angemeldeten Waren ganz oder teilweise gegen andere Waren ausgetauscht wurden.

2. Ersetzung eines Versandvorgangs / zollrechtlichen Status der Waren (z. B. wenn die Versandanmeldung im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren T1 durch eine Versandanmeldung im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren T2 oder durch einen Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren T2L/T2LF – oder eine gleichwertige Kurzbezeichnung wie der Kennzeichnung „C“ oder „F“ auf einem Luft- oder auf Seeverkehrsmanifest – ersetzt wird).

33 In der Union gilt eine Schuld nach Artikel 124 UZK und Artikel 103 DelR als erloschen, wenn in das Versandverfahren übergeführte Nicht-Unionswaren gestohlen wurden; Voraussetzung ist allerdings, dass die Waren unverzüglich wiedererlangt wurden und der ursprüngliche zollrechtliche Zustand wiederhergestellt wurde, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt des Diebstahls befunden haben.

2.2.2. Fälle, die kein Entziehen darstellen

In diesem Abschnitt werden Fälle beschrieben, in denen kein Entzug gegeben ist. Ein Beispiel ist eine Zollverschlussverletzung, bei der die Sendung der Bestimmungszollstelle dennoch ordnungsgemäß zugestellt wird. Ein weiteres Beispiel im Unionsversandverfahren: Ein Fehler hinsichtlich des zollrechtlichen Status von Nicht-Unionswaren in einem Luftfracht-Manifest, wobei ein elektronisches Manifest als Versandanmeldung für die Anwendung des Unionsversandverfahrens für Luftfracht verwendet wird (wenn anstelle der Bezeichnung „T1“ die Bezeichnung „C“ verwendet wird), ist dann nicht als Entzug zu bewerten, wenn die Luftverkehrsgesellschaft den zollrechtlichen Status der Waren dadurch klärt, dass sie die Waren bei der Ankunft am Bestimmungsort der Zollabfertigung unterzieht.

Allerdings bedeutet der Umstand, dass kein Entziehen vorliegt, nicht notwendigerweise, dass nicht gegen andere Verpflichtungen aus dem Versandverfahren verstoßen worden ist und deshalb eine Schuld nicht entstanden ist (siehe Abschnitt 2.3.).

2.3. Andere Verfehlungen bei der Einhaltung des Verfahrens

2.3.1. Fälle, in denen eine Schuld entstehen kann

*Artikel 112
Absatz 1
Buchstabe b
Anlage I
Übereinkommen*

Eine Schuld entsteht in anderen Fällen als dem Entziehen, wenn

- eine der Pflichten nicht erfüllt wird, die sich aus der Inanspruchnahme des Verfahrens ergeben, oder
- eine der Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Verfahren nicht erfüllt ist.

*Artikel 79 Absatz 1
Buchstaben a und c
UZK*

Wenn das Nichterfüllen einer Pflicht bereits ein Entziehen der Waren aus dem Verfahren darstellt oder dazu führt, entsteht dadurch eine Schuld, und die Vorschriften über das Entziehen der Waren (siehe Absätze 2.1.1.1. und 2.2.1.) sind anwendbar.

2.3.1.1. Nichterfüllung einer der Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme des Verfahrens

Dieser Fall kann nur in dem Zeitraum zwischen der Überführung der Waren in das Verfahren und seiner Beendigung eintreten.

Beispiele:

*Artikel 33 Absatz 2
Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 298
Absatz 2 DuR*

*Artikel 44 Anlage I
Übereinkommen*

Artikel 305 DuR

- Nichteinhalten einer „verbindlichen Beförderungsrouten“,
- Verletzung eines Verschlusses, Umladung, Entladung oder ein sonstiges Ereignis während der Beförderung, ohne dass das Ereignisse wie vorgesehen von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats / des Landes des gemeinsamen Versandverfahrens, auf dessen Hoheitsgebiet sich das Beförderungsmittel befindet, im NCTS erfasst werden;
- Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle nach Ablauf der gesetzten Frist ohne ausreichende Erklärung und unter Umständen, die vom Beförderer oder dem Inhaber des Verfahrens zu vertreten sind,
- Versäumnis des Inhabers einer Bewilligung zur Inanspruchnahme einer Verfahrensvereinfachung im Luft- oder Seeverkehr, eine Unregelmäßigkeit anzuzeigen,
- und allgemein jedes Versäumnis des Inhabers einer Bewilligung zur Inanspruchnahme einer Vereinfachung, die gesetzlich oder in der Bewilligung vorgesehenen Bedingungen einzuhalten.

2.3.1.2. Nichterfüllung einer der Verpflichtungen aus der Überführung der Waren in das Verfahren

Diese Fälle können sich während des Versandvorgangs oder vor der Überführung der Waren in das Verfahren ereignen, wobei sich die Umstände erst nach der Überführung der Waren in das Verfahren

herausstellen. (Wären sie früher festgestellt worden, hätte der Zoll die Waren nicht überlassen.) Mögliche Beispiele für die Nichterfüllung sind:

- die Überführung von Waren in das Verfahren ohne gültige Sicherheit (wegen Widerrufs, Kündigung oder Ablaufs der Geltungsdauer) oder mit einer für das betreffende Hoheitsgebiet nicht gültigen Sicherheit (Beförderung verläuft durch das Gebiet eines Mitgliedstaats / Landes des gemeinsamen Versandverfahrens, das nicht durch die Sicherheit abgedeckt ist) oder mit einer Gesamtsicherheit oder einer Befreiung von der Sicherheitsleistung, bei welcher der Referenzbetrag überschritten wurde;³⁴
- die Überführung von Waren in das Verfahren durch einen zugelassenen Versender, wobei entgegen den Vorschriften oder den Auflagen der Bewilligung;
 - die Sendung nicht mit Verschlüssen versehen wurde,
 - keine Frist für die Gestellung am Bestimmungsort eingetragen wurde oder eine verbindliche Beförderungsrouten nicht vermerkt wurde, obwohl dies vorgeschrieben war;
- die Überführung von Waren in das Verfahren durch den Inhaber einer Bewilligung zur Inanspruchnahme einer Vereinfachung, wenn die Bewilligung aufgrund unzutreffender oder unvollständiger Angaben erteilt worden ist;
- oder – für die Union – auch: nach Rücknahme der Bewilligung gemäß Artikel 27 UZK;
- es stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer

Artikel 27 UZK

*Artikel 57 Anlage I
Übereinkommen*

Artikel 191 DelR

34 In diesem Fall prüft das GMS (Guarantee Management System) die Gültigkeit der Sicherheit.

Vereinfachung nicht gegeben war (Beispiel: Eigentumsübertragung während des Bewilligungsverfahrens nicht mitgeteilt).

2.3.2. Verfehlungen, die zum Erlöschen einer Schuld führen

*Artikel 112
Absatz 2 Anlage I
Übereinkommen*

Verfehlungen, die sich nicht wesentlich auf den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens ausgewirkt haben, führen nicht zum

*Artikel 124
Absatz 1
Buchstabe h UZK*

Erlöschen einer Schuld. Diese Vorschriften überlassen es jeder Vertragspartei, Tatbestände festzulegen, auf die diese Regel angewendet wird, und damit ihren Anwendungsbereich abzugrenzen.

2.3.2.1. Allgemeine Bedingungen für das Erlöschen einer Schuld

*Artikel 124 UZK
Artikel 103 DelR*

Wenn die Waren aus dem Versandverfahren entzogen wurden oder eine der Pflichten aus der Inanspruchnahme des Verfahrens oder eine der Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Verfahren nicht erfüllt wird, kann von einer Schuld nur dann abgesehen werden, wenn die betreffende Verfehlung

*Artikel 112
Absatz 2 Anlage I
Übereinkommen*

- keine erhebliche Wirkung auf die ordnungsgemäße Durchführung des Versandverfahrens hatte;
- nicht auf einer Täuschung seitens der betreffenden Personen beruhte;

(als Täuschung wird ein Handeln bezeichnet, das geeignet ist, ein Strafverfahren nach sich zu ziehen; dies gilt auch für den Versuch, eines entsprechenden Handelns;)

- durch nachträgliches Erfüllen der Förmlichkeiten bereinigt werden kann.

In welcher Form diese „Bereinigung“ erfolgt, hängt von der Art der betreffenden Verpflichtung oder Voraussetzung ab, wobei jedoch vorausgesetzt ist, dass die zollamtliche Überwachung wiederhergestellt wird (beispielsweise durch Berichtigung des zollrechtlichen Status der Waren).

2.3.3. Entstehen einer Schuld im Zusammenhang mit dem Versandverfahren

Die auf das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren anwendbaren Bestimmungen beziehen sich nicht auf Vorgänge, die zum Entstehen einer Schuld und zur Erhebung der Schuld führen, die nicht Teil des Versandverfahrens sind, auch wenn diese offensichtlich mit dem Verfahren in einem Zusammenhang stehen. Eine Schuld in diesem Sinne entsteht zum Beispiel

Artikel 77 UZK

- nach einer Zollanmeldung, durch die eine Schuld entsteht, wenn Waren eingeführt werden oder wenn ein Versandverfahren abgeschlossen wird (z. B. durch die „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“), oder

*Artikel 112
Anlage I
Übereinkommen*

- als Folge der unrechtmäßigen Einführung („Schmuggel“) von einfuhrabgabenpflichtigen Waren in das Land, weil die Waren

Artikel 79 UZK

- (a) ohne Versandanmeldung befördert wurden („Nichtanmeldung“), oder
- (b) mit einer Versandanmeldung befördert wurden, die für andere als die tatsächlich beförderten Waren ausgestellt worden war („Falschanmeldung“), oder
- (c) mit einer Versandanmeldung befördert wurden, in der eine geringere als die tatsächlich beförderte Menge angegeben worden war („nicht angemeldete Mehrmengen“),

und nicht in das Versandverfahren übergeführt wurden. Die unter den Buchstaben b und c dargestellten Tatbestände wirken sich in der Regel nicht auf die Erledigung des betreffenden Versandverfahrens aus.

Wenn jedoch einer dieser „mit dem Versandverfahren im Zusammenhang stehenden“ Tatbestände vorliegt und hierdurch eine Zollschuld entstanden ist, sollte die Behörde, die den Tatbestand aufgedeckt hat, die zuständige Behörde des Abgangslandes über alle von ihr eingeleiteten Maßnahmen unterrichten. Damit erhält die zuständige Behörde des Abgangslandes die Gelegenheit, mögliche

Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Waren festzustellen, ohne dass diese in das Versandverfahren übergeführt werden.

2.4. Bestimmung von Schuldner und Bürgen

2.4.1. Schuldner

Nach Artikel 113 Absatz 2 Anlage I Übereinkommen (Artikel 79 Absätze 3 und 4 UZK) ist der Schuldner:

- im Fall der Nichterfüllung einer der Pflichten, die sich aus der Inanspruchnahme des Verfahrens ergeben, die Person, die diese Verpflichtungen hätte erfüllen müssen;

dies ist nach Artikel 8 Absatz 1 Anlage I des Übereinkommens (Artikel 233 UZK) der Inhaber des Verfahrens, es kann aber auch der Warenführer oder der Warenempfänger sein (Artikel 8 Absatz 2 Anlage I des Übereinkommens) (Artikel 233 Absatz 3 UZK). In jedem Fall richtet sich die Bestimmung des Schuldners zum einen nach der nicht erfüllten Pflicht und zum anderen nach dem Wortlaut der Vorschrift, die die Verpflichtung begründet;

- im Fall der Nichterfüllung einer der Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Verfahren die Person, die diese Voraussetzungen erfüllen muss.

In diesem Fall ist der Inhaber des Verfahrens der Schuldner, da er derjenige ist, der die Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Versandverfahren einschließlich eines vereinfachten Verfahrens einzuhalten hat. Falls die Überführung in das Verfahren jedoch voraussetzt, dass eine dritte Person bestimmte Voraussetzungen erfüllt, so wird auch diese Person Schuldner.

*Artikel 113
Absatz 1 Anlage I
Übereinkommen*

Der Schuldner ist die Person, welche die Waren dem Verfahren (der zollamtlichen Überwachung) entzogen hat.

Artikel 79 Absatz 3
UZK

Ferner werden nach dieser Vorschrift die Personen, die am Entziehen beteiligt waren (Mittäter) oder die die betreffenden Waren erworben haben bzw. in deren Besitz sich die Waren befinden („Empfänger“ oder „Halter“), nur dann zu Schuldner, wenn sie wussten oder billigerweise hätten wissen müssen, dass die Waren entzogen worden sind. Hier kommt es bei der Beurteilung, ob die betreffenden Personen Schuldner sind, auf vorsätzliches Handeln an.

Schließlich ist die Person Schuldner, welche Verpflichtungen einzuhalten hatte, die sich aus der Inanspruchnahme des Verfahrens ergeben. Beim gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren ist das in erster Linie der Inhaber des Verfahrens. Er ist bedingungslos und rein objektiv als Schuldner anzusehen. Der Inhaber des Verfahrens wird Schuldner, auch wenn er nicht vorsätzlich gehandelt hat. Dabei ist jedoch zu beachten, dass andere Personen gehalten sein können, die Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme des Verfahrens zu erfüllen. Insbesondere kommen der Beförderer und der Empfänger der Waren in Betracht, denen die Vorschriften des gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens besondere Verpflichtungen auferlegen. Natürlich können sie auch aus anderen Gründen Schuldner werden, z. B. weil sie als Mittäter am Entziehen der Waren beteiligt oder im Besitz der entzogenen Waren waren.

2.4.2. Inanspruchnahme der Schuldner

Artikel 116
Absatz 1 Anlage I
Übereinkommen

Die zuständigen Behörden leiten die Maßnahmen zur Erhebung der Schuld ein, sobald sie den Betrag der Schuld berechnen und den oder die Schuldner bestimmen können.

Artikel 101 UZK

2.4.3. Mehrere Schuldner als Gesamtschuldner

Artikel 113
Absatz 4 Anlage I
Übereinkommen

Wenn es mehr als einen Schuldner für ein und dieselbe Schuld gibt, sind diese Gesamtschuldner. Das bedeutet, dass die für die

Artikel 84 UZK Erhebung zuständige Behörde jeden dieser Schuldner zur Zahlung des Betrags auffordern kann und dass die Zahlung des vollen Betrags oder eines Teilbetrags durch einen der Schuldner die Schuld auch für alle anderen Schuldner vollständig oder in Höhe des gezahlten Teilbetrags zum Erlöschen bringt. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem nationalen Recht der betreffenden Vertragspartei.³⁵

*Artikel 108
Absatz 3 UZK*

Mitgliedstaaten:

Artikel 91 DelR

In Fällen, in denen mindestens ein weiterer Schuldner festgestellt wurde und der Abgabebetrag auch ihm mitgeteilt wurde, setzen die Zollbehörden die Verpflichtung zur Abgabentrichtung aus. Diese auf ein Jahr begrenzte Aussetzung ist an die Bedingung geknüpft, dass ein Bürge eine gültige Sicherheit in der Höhe des betreffenden Abgabebetrag leistet. (Die Sperrung des Referenzbetrags für den betreffenden Versandvorgang gilt nicht als eine derartige Sicherheit.) Wenn die Person Schuldner gemäß Artikel 79 Absatz 3 Buchstabe a UZK geworden ist und diese Person als Schuldner nach Artikel 79 Absatz 3 Buchstaben b oder c UZK betrachtet wird oder dieser Person eine Täuschung oder offensichtliche Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, wird diese Aussetzung nicht gewährt.

2.4.4. Unterrichtung des Schuldners

*Artikel 16
Absätze 2 und 3
Anlage I
Übereinkommen*

Der Betrag der Schuld wird dem Schuldner mitgeteilt, der die Zahlungsverpflichtung nach den Modalitäten und binnen der Fristen zu erfüllen hat, die in den einzelnen Vertragsparteien gelten.

³⁵ Für die Union werden in Artikel 108 Absatz 3 Buchstabe c UZK und in Artikel 91 DelR die Fälle und Voraussetzungen beschrieben, in bzw. unter denen die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung der Schuld ausgesetzt wird, wenn die Zollschuld unter den in Artikel 79 UZK genannten Bedingungen entstanden ist und es mehrere Schuldner gibt. In diesen Fällen müssen die anderen Vertragsparteien entscheiden, ob sie ähnliche Bestimmungen auch für Schulden annehmen möchten, die jeweils in ihrem eigenen Territorium entstanden sind.

*Artikel 102 und
Artikel 108-112
UZK* Diese Mitteilung erfolgt grundsätzlich, sobald die Erhebung eingeleitet werden kann.³⁶

2.4.5. Inanspruchnahme des Bürgen

2.4.5.1. Haftung des Bürgen und seine Entlastung

*Artikel 117
Absatz 1
Anlage I
Übereinkommen* Die gesamtschuldnerische Haftung des Bürgen für jegliche dem Inhaber des Verfahrens, seinem Kunden, entstehenden Schulden gilt, solange eine Schuld noch entstehen kann, vorausgesetzt:

*Artikel 98 Absatz 1
UZK*

- der Inhaber des Verfahrens ist tatsächlich Schuldner einer Schuld, die im Rahmen eines von der Sicherheit des Bürgen abgedeckten Versandvorgangs entstanden ist;
- die Schuld ist noch nicht erloschen, etwa durch Zahlung, oder kann noch entstehen,
- der zu zahlende Betrag überschreitet nicht den Höchstbetrag, für den der Bürge haftet;³⁷
- der Bürge wurde nicht von seinen Verpflichtungen befreit, weil er von der zuständigen Behörde nicht fristgerecht unterrichtet wurde.

*Artikel 117
Absatz 3 Anlage I
Übereinkommen
Artikel 98 UZK
Artikel 85 Absatz 3
DelR* Der Bürge darf also nicht von seinen Verpflichtungen befreit werden, solange die Sicherheit im Sinne obiger Ausführungen in Anspruch genommen werden kann.

2.4.5.2. Haftungsbeschränkung durch den Bürgen

*Nummer 2 Urkunde
über die
Sicherheitsleistung
Anhang C4
Anlage III* Der Bürge, der eine Gesamtsicherheit leistet, kann seine Haftung für den Fall mehrerer aufeinander folgender Zahlungsaufforderungen auf einen von ihm festgesetzten Höchstbetrag beschränken. Diese

36 Bei einer Zollschuld in der Union ist diese Situation gegeben, sobald „die Zollbehörden in der Lage sind, den betreffenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag festzusetzen und eine Entscheidung zu erlassen“ (Artikel 102 Absatz 3 UZK).

37 Der Bürge haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Beträge bis zum Höchstbetrag; dieser kann bei 100 %, 50 % und 30 % des Referenzbetrags liegen (siehe Teil III – Sicherheitsleistungen).

Übereinkommen
Anhang 32-03
DelR

Beschränkung gilt jedoch nur für Versandvorgänge, die vor dem 30. Tag nach einer vorausgegangenen Zahlungsaufforderung begonnen haben. Auf diese Weise sollen die finanziellen Risiken des Bürgen in vertretbaren Grenzen gehalten werden. Die Folge davon ist jedoch, dass die Sicherheit für diejenigen Vorgänge, die innerhalb des auf die Zahlungsaufforderungen folgenden Monats beginnen, unter Umständen nicht reicht.

Beispiel:

In der Urkunde über die Sicherheitsleistung ist ein Höchstbetrag von 50 000 EUR festgelegt. Der Bürge erhält am 15. Januar eine erste Zahlungsaufforderung in Höhe von 40 000 EUR und zahlt den geforderten Betrag.

Der Bürge kann seine Haftung für jeglichen vor dem 14. Februar eingeleiteten Versandvorgang auf den Restbetrag von 10 000 EUR beschränken. Dabei ist unerheblich, ob der Vorgang vor oder nach dem 15. Januar begann und zu welchem Zeitpunkt die Zahlungsaufforderung ergeht.

Artikel 2 Anlage I
Übereinkommen
Artikel 151 DuR
Artikel 82 DelR

Bezieht sich jedoch eine zweite Zahlungsaufforderung auf einen Versandvorgang, der am 14. Februar oder später begonnen hat, so bürgt der Bürge wieder für einen Höchstbetrag bis zu 50 000 EUR. Jedoch kann der Bürge seine Sicherheit jederzeit kündigen; die Kündigung wird am 16. Tag nach ihrer Meldung an die Zollstelle der Sicherheitsleistung wirksam.

2.4.5.3. Unterrichtung des Bürgen

Im Falle der Nichterledigung eines Verfahrens ist der Bürge zu unterrichten:

Artikel 117
Absatz 2 Anlage I
Übereinkommen
Artikel 85 Absatz 1

- durch die zuständige Behörden des Abgangslandes mit der Nachricht „Unterrichtung des Bürgen“ (IE023) oder durch ein Schreiben gleichen Inhalts innerhalb von neun Monaten nach dem

DelR Tag, an dem die Waren bei der Bestimmungszollstelle hätten
gestellt werden müssen,
Artikel 117
Absatz 3 Anlage I
Übereinkommen und sodann

Artikel 85 Absatz 2
DelR • durch die für die Abgabenerhebung zuständigen Behörden innerhalb von drei Jahren nach Annahme der Versandanmeldung, dass er die Beträge zu entrichten hat oder möglicherweise zu entrichten haben wird, für die er im Rahmen des betreffenden gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens haftet.

Die erste Nachricht³⁸ muss die Nummer und das Datum der Versandanmeldung, den Namen der Abgangszollstelle, den Namen des Inhabers des Verfahrens und den Mitteilungstext enthalten. Wenn statt der Nachricht IE023 ein Schreiben gleichen Inhalts verwendet wird, wird hierfür dieselbe Gliederung empfohlen.

Die zweite Nachricht muss die Nummer und das Datum der Versandanmeldung, den Namen der Abgangszollstelle, den Namen des Inhabers des Verfahrens und den betreffenden Betrag enthalten.

Artikel 10 Absatz 1
Anlage I
Übereinkommen Um die Inanspruchnahme des Bürgen zu erleichtern, muss dieser nicht nur in der Vertragspartei der Sicherheitsleistung ansässig sein, sondern darüber hinaus auch in jeder anderen Vertragspartei, die durch das betreffende gemeinsame Versandverfahren berührt wird, ein Wahlmizil begründen oder einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

Artikel 82
Absatz 1 DelR Ist die Union eine dieser Vertragsparteien, so muss der Bürge in jedem einzelnen Mitgliedstaat ein Wahlmizil begründen oder einen Bevollmächtigten benennen. Da die für die Erhebung zuständige Behörde nicht immer zum Land der Sicherheitsleistung gehört, verfügt sie nicht unbedingt über alle Angaben (Name und Anschrift)

38 Diese Angaben sind in der externen Nachricht „Unterrichtung des Bürgen“ (IE023) enthalten.

über den Bürgen oder seinen Bevollmächtigten in dem betreffenden Land.

In diesem Fall wird die Nachricht „Anfrage über Sicherheiten an die zuständige Stelle“ (IE034) verwendet; die Antwort erfolgt mit der Nachricht „Ergebnis der Anfrage zu ausländischen Sicherheiten“ (IE037).³⁹

Wurde von der Abgangszollstelle die Nachricht „Übergabe der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren“ (IE150) übermittelt, kann dieses die Angaben über den Bürgen und sein Wahlmizil im Land der für die Erhebung zuständigen Behörde enthalten.

*Artikel 117
Absatz 4 Anlage I
Übereinkommen*

Anmerkung:

*Artikel 85 Absatz 3
DelR*

Erfolgt eine der Mitteilungen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, ist der Bürge von seinen Verpflichtungen befreit.

Zoll

Antwortet der Bürge nicht über sein „Wahlmizil“, wendet sich die für die Erhebung zuständige Behörde direkt an die Zollstelle der Sicherheitsleistung.

2.4.6. Berechnung des Betrags der Schuld

Diese Berechnung hängt davon ab,

- welche Art von Zöllen und anderen Abgaben je nach Versandvorgang zu berücksichtigen sind und
- welche weiteren Abgabentatbestände zu berücksichtigen sind.

Die Zölle und/oder sonstigen Abgaben unterscheiden sich je nach Art des angewandten Versandverfahrens und der Umstände, die zur Entstehung der Schuld geführt haben (Ort des Entstehens der Schuld). Insbesondere sind folgende Fälle denkbar (Zollpräferenzregelungen sind nicht berücksichtigt):

³⁹ Beim Betriebskontinuitätsverfahren ist das Ersuchen um Mitteilung der Anschriften TC30 (Muster siehe Anhang 8.3) zu verwenden.

Gemeinsames Versandverfahren

Fall 1:

Gemeinsames Versandverfahren mit Waren, die sich in einer Vertragspartei im zollrechtlich freien Verkehr befinden⁴⁰

Beispiel 1A:

Verfahren T2 mit Lieferung innerhalb der Union [Union – Schweiz – Union] (Artikel 2 Absatz 3 des Übereinkommens)⁴¹ (Artikel 2 Absatz 3 Übereinkommen):

- Falls der Tatbestand, der zum Entstehen einer Schuld führt, in der Union eingetreten ist: Zölle sind nicht zu erheben (weil es sich um Unionswaren handelt); andere Abgaben könnten nach den für die Waren geltenden Vorschriften über nationale Abgaben zu erheben sein;
- falls die Schuld in der Schweiz entstanden ist: Zölle und andere Abgaben werden in der Schweiz erhoben.

Beispiel 1B:

Verfahren T2 bei der Ausfuhr [Union – Norwegen]:

- Falls der Tatbestand, der zum Entstehen einer Schuld führt, in der Union eingetreten ist: Zölle sind nicht zu erheben (weil es sich um Unionswaren handelt – keine Änderung des

40 Waren werden ab dem Beginn eines gemeinsamen Versandvorgangs als auf dem Territorium einer Vertragspartei im zollrechtlich freien Verkehr befindlich betrachtet, und sobald sie auf dem Territorium einer anderen Vertragspartei ankommen, werden sie als T1-Waren behandelt (d. h. als Unionswaren, die in einem gemeinsamen T2-Versandverfahren befördert werden).

41 Dies ist ebenfalls ein internes T2-Unionsversandverfahren der in Artikel 227 Absatz 2 Buchstabe a UZK und in Artikel 293 DuR genannten Art.

zollrechtlichen Status der Waren), andere Abgaben könnten nach den Vorschriften über nationale Abgaben, die für die Waren gelten, zu erheben sein. die Ausfuhranmeldung und damit zusammenhängende Maßnahmen müssen jedoch aufgehoben werden,

- falls die Schuld in Norwegen entstanden ist: Zölle und andere Abgaben werden in Norwegen erhoben.

*Artikel 148
Absatz 5 DelR*

Beispiel 1C:

Artikel 340 DuR

Verfahren T1 zusammen mit Ausfuhr für Waren mit Ausfuhrmaßnahmen⁴² [Union – Schweiz] (Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens):

- Falls der Tatbestand, der zum Entstehen einer Schuld führt, in der Union eingetreten ist: Zölle sind nicht zu erheben (weil es sich um Unionswaren handelt); andere Abgaben könnten nach den für die Waren geltenden Vorschriften über nationale Abgaben zu erheben sein; die Ausfuhranmeldung und damit zusammenhängende Maßnahmen müssen jedoch aufgehoben werden;
- falls die Schuld in der Schweiz entstanden ist: Zölle und andere Abgaben werden in der Schweiz erhoben.

Fall 2:

Gemeinsames Versandverfahren mit Waren aus Drittländern oder anderen Vertragsparteien:⁴³

- Zölle und andere Abgaben sind in dem Land zu erheben, in dem die Schuld entstanden ist.

42 Auf diesen Fall sind Artikel 226 Absatz 2 UZK und Artikel 189 DelR über Waren anwendbar, die bestimmten Ausfuhrmaßnahmen unterliegen.

43 Für die Union: „Nicht-Unionswaren“, die im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens T1 befördert werden (Artikel 226 Absatz 1 UZK).

Unionsversandverfahren und/oder gemeinsames Versandverfahren

*Artikel 226
Absatz 1 UZK*

Fall 1:

Externes gemeinschaftliches Versandverfahren T1 mit Nicht-
Unionswaren:

- Zölle (Zollschulden) und andere Abgaben sind in dem Mitgliedstaat zu erheben, in dem die Schuld entstanden ist oder als entstanden gilt.

Artikel 227 UZK

Fall 2:

Internes Unionsversandverfahren T2:

Es handelt sich um ein internes Unionsversandverfahren T2 zwischen zwei Orten in der Union über ein Drittland, das kein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ist. Ein solcher Vorgang dient dazu, den Unionsstatus der Waren zu bewahren, ohne dass irgendwelche Zölle oder anderen Abgaben der Union oder ihrer Mitgliedstaaten ausgesetzt sind.

- In der Union sind keine Zölle zu erheben, jedoch könnten Abgaben nach den Vorschriften über nationale Abgaben, die für die Waren gelten, zu erheben sein.

Artikel 227 UZK

Fall 3:

*Artikel 1 Absatz 35
DelR*

Internes Unionsversandverfahren T2F:

- Es sind keine Zölle (Zollschuld) zu erheben, aber die anderen Abgaben sind in dem Mitgliedstaat zu erheben, in dem eine Schuld entstanden ist.

Maßgeblich sind die Bemessungsgrundlagen für die in der Versandanmeldung aufgeführten Waren. Anzuwenden sind die Abgabensätze, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Schuld jeweils in dem Land, in dem die Schuld entstanden ist, anwendbar waren. Sie werden anhand der Angaben in der Versandanmeldung und aller

anderen Informationen oder Unterlagen, die z. B. von den beteiligten Behörden und vom Inhaber des Verfahrens zur Verfügung gestellt worden sind, oder sonstigen erhaltenen Dokumenten berechnet.

3. Abgabenerhebung

In diesem Kapitel werden folgende Themen behandelt:

- die Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde,
- das Verfahren der Abgabenerhebung und
- die nachträgliche Ermittlung des Ortes des Entstehens der Schuld.

3.1. Allgemeine Analyse

Die Rechtsgrundlage bezüglich der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren stützt sich auf den Grundsatz, dass die zuständige Behörde des Abgangslandes für die Erhebung zuständig ist und bei der Einleitung des Erhebungsverfahrens, der Ermittlung des für diese Aufgaben zuständigen Landes oder gegebenenfalls bei der Annahme eines Ersuchens um Übertragung der Zuständigkeit die zentrale Rolle übernimmt.

3.2. Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde

3.2.1. Für die Erhebung zuständige Behörde

*Artikel 114
Absatz 3 Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 101
Absatz 1 UZK*

Die Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde ist für die reibungslose Verwaltung des Verfahrens und seiner finanziellen Auswirkungen von grundlegender Bedeutung. Die Zuständigkeit liegt bei der Behörde des Landes, in dem die Schuld entstanden ist oder als entstanden gilt.

Diese Behörde ist für die Erhebung der Zölle und anderen Abgaben zuständig. Beruht der Ort des Entstehens der Zollschuld jedoch auf einer Annahme (grundsätzliche Zuständigkeit der Behörde des Abgangslandes), ist diese nur hilfsweise zuständig, und die Zuständigkeit kann auf eine andere Behörde übergehen, wenn der tatsächliche Ort des Entstehens der Schuld später festgestellt wird. In

einem solchen Fall richten sich die nächsten Schritte danach, ob mehr als eine Vertragspartei oder nur Mitgliedstaaten der Union betroffen sind (siehe Abschnitt 3.3.).

3.2.2. Ort des Entstehens der Schuld

Die Rechtsvorschriften enthalten keine Angaben, wie der Ort des Entstehens der Schuld zu bestimmen ist. Deshalb kann jede Methode angewendet werden, die den Behörden des betreffenden Landes annehmbar erscheint (Aufzeichnungen der Zollstellen, vom Inhaber des Verfahrens beigebrachte Unterlagen usw.).

3.2.2.1. Ort, an dem der zum Entstehen einer Schuld führende Tatbestand eingetreten ist

*Artikel 114
Absatz 1
Buchstabe a
Anlage I
Übereinkommen* Der Ort des Entstehens der Schuld beruht grundsätzlich auf der Feststellung des Ortes, an dem der zum Entstehen einer Schuld führende Tatbestand tatsächlich eingetreten ist.

*Artikel 87 Absatz 1
Unterabsatz 2 UZK* Abhängig von dem Tatbestand, der die Schuld hat entstehen lassen, ist der Ort ihres Entstehens dort, wo die Waren dem Verfahren entzogen worden sind, oder wo eine Verpflichtung oder eine der Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Verfahren nicht erfüllt worden ist.

*Artikel 114
Absatz 1
Buchstabe b
Anlage I
Übereinkommen* Diese Feststellung ist jedoch nicht immer möglich. Deshalb erlaubt der Gesetzgeber, wenn der tatsächliche Ort des Entstehens der Schuld nicht festgestellt werden kann, den Ort des Entstehens der Schuld anzunehmen. Er kann angenommen werden als

*Artikel 87 Absatz 1
Unterabsatz 3*

*Artikel 114
Absatz 2 Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 87 Absatz 1
Unterabsatz 3 UZK*

- der Ort, an dem die zuständigen Behörden feststellen, dass die Waren sich in einer Lage befinden, die eine Schuld hat entstehen lassen, oder
- als letzte Option, das Land, zu dem die letzte Eingangszollstelle gehört, bei der eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) abgegeben worden ist, oder, falls keine Grenzübergangsanzeige vorgelegt worden ist, das Land, zu dem die Abgangszollstelle

gehört.

3.2.2.2. Ort, an dem die zuständigen Behörden zum Ergebnis kommen, dass die Waren sich in einer Lage befinden, die eine Schuld entstehen lassen

*Artikel 114
Absatz 1
Buchstabe b
Anlage I
Übereinkommen* Diese Annahme setzt voraus, dass den Zollbehörden bekannt ist, wo sich die Waren befinden. Die bloße Folgerung, eine Schuld sei entstanden, ohne dass bekannt ist, wo sich die Waren befinden, reicht zur Begründung der Erhebungszuständigkeit nicht aus. Andernfalls könnten mehrere Behörden zu der Annahme gelangen, dass eine Schuld in ihrem Zuständigkeitsbereich entstanden ist.

*Artikel 87 Absatz 1
Unterabsatz 3 UZK*

3.2.2.3. Ort, der ersatzweise bestimmt wird

*Artikel 114
Absatz 2 Anlage I
Übereinkommen* Die Regel, nach der die zuständige Behörde den Ort des Entstehens der Schuld bestimmt, wird angewendet:

*Artikel 87
Absatz 2 UZK*

- innerhalb der Frist von sieben Monaten bis zum Eintreffen der Waren bei der Bestimmungszollstelle oder
- einen Monat nach Ablauf der Frist von 28 Tagen (nach Übermittlung der Nachricht IE140 oder eines Schreibens gleichen Inhalts), wenn der Inhaber des Verfahrens auf Verlangen der zuständigen Behörde des Abgangslandes unzureichende oder keine Angaben gemacht hat,

Artikel 77 DelR

wenn es sich als unmöglich erwiesen hat, diesen Ort als den Ort zu bestimmen, an dem der Tatbestand tatsächlich eingetreten ist, oder als den Ort, an dem sich nach Annahme der Behörde die Waren in einer Lage befanden, die eine Schuld entstehen lassen.

Die Anwendung dieser Regel hängt unmittelbar mit den Ergebnissen (bzw. der Ergebnislosigkeit) des Suchverfahrens zusammen. Diese Regel kommt angesichts der vorstehenden Ausführungen zur Bestimmung des tatsächlichen Ortes oder der Lage der Waren – wenngleich als letztes Mittel – in den meisten Fällen zur Anwendung.

Falls nach Ablauf der Frist von sieben Monaten kein anderer Ort

ermittelt worden ist, gilt die Schuld als entstanden:

im gemeinsamen Versandverfahren:

- in dem Land der letzten Durchgangszollstelle, bei der eine Nachricht „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Betriebskontinuitätsverfahren der Grenzübergangsschein TC10) abgegeben wurde,
- oder, falls dies nicht anwendbar ist, in dem Land der Abgangszollstelle.

Beispiel:

– *Gemeinsamer Versandvorgang (unter Beteiligung eines Landes des gemeinsamen Versandverfahrens*

[Union (Deutschland) – Schweiz – Union (Frankreich)]

Fall I:

Die letzte Nachricht „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Betriebskontinuitätsverfahren der Grenzübergangsschein TC10) wurde bei einer Durchgangszollstelle beim Eingang in die Schweiz abgegeben. Daher gilt die Schweiz als Ort des Entstehens der Schuld.

Fall II:

Die letzte Nachricht „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Betriebskontinuitätsverfahren der Grenzübergangsschein TC10) wurde bei einer Durchgangszollstelle beim Eingang in die Union in Frankreich abgegeben. Daher gilt Frankreich als Ort des Entstehens der Schuld.

Fall III:

Eine Nachricht „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Betriebskontinuitätsverfahren ein Grenzübergangsschein TC10) war bei keiner Durchgangszollstelle zu finden. Daher gilt das

Abgangsland Deutschland als Ort des Entstehens der Schuld.

im Unionsversandverfahren:

- an dem Ort, an dem die Waren in das Verfahren übergeführt wurden (Abgangsmitgliedstaat), oder
- an dem Ort, an dem die Waren im Rahmen des Verfahrens, das im Gebiet des Drittlandes ausgesetzt war, in das Zollgebiet der Union verbracht wurden,

Beispiele:

– *Vorgang im Unionsversandverfahren ohne Durchfuhr durch ein Drittland oder ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens*
[Dänemark – Deutschland – Frankreich – Spanien].

Es gibt keine Durchgangszollstelle. Das Abgangsland Dänemark gilt daher als Ort des Entstehens der Schuld.

– *Unionsversandverfahren mit Durchfuhr durch ein oder mehrere Drittländer, die keine Länder des gemeinsamen Versandverfahrens sind, mit Durchgangszollstellen beim Ausgang und beim (Wieder-)Eingang in die Union*

[Union (Rumänien) – Ukraine (Union)⁴⁴ Polen]

Fall I:

Eine Nachricht „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Betriebskontinuitätsverfahren ein Grenzübergangsschein TC10) wurde beim Verbringen der Waren nach Polen im Rahmen des Verfahrens bei einer Durchgangszollstelle abgegeben. Daher gilt Polen als Ort des Entstehens der Schuld.

Fall II:

44 Dies ist auch ein externes gemeinsames Versandverfahren der in Artikel 5 des Übereinkommens beschriebenen Art.

Eine Nachricht „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Betriebskontinuitätsverfahren ein Grenzübergangsschein TC10) war bei keiner Durchgangszollstelle zu finden. Daher gilt das Abgangsland Rumänien als Ort des Entstehens der Schuld.

Artikel 5
Übereinkommen

Anmerkung: Wurde eine Nachricht „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Betriebskontinuitätsverfahren ein Grenzübergangsschein TC10) bei einer Durchgangszollstelle beim Ausgang aus der Union (Griechenland) abgegeben, nicht jedoch beim Eingang in die Türkei, so gilt eine Schuld als nicht entstanden, weil das etwaige Entziehen der Waren nicht im Rahmen des Unionsversandverfahrens erfolgt ist, sondern in einem Drittland, auf dessen Gebiet die Wirkung des Unionsversandverfahrens (und die zollamtliche Überwachung durch die zuständigen Behörden der beteiligten Länder) ausgesetzt ist. Dieser Fall kann eintreten, nachdem das Suchverfahren abgeschlossen wurde (ausführliche Angaben zum Suchverfahren enthält Teil VII).

3.3. Verfahren zur Prüfung der wiedererreichten Bremswirkung

Artikel 114
Anlage I
Übereinkommen

Die zuständige Behörde des Abgangslandes trifft ihre Feststellungen innerhalb der festgesetzten Fristen (siehe Abschnitt 3.2.2.3.).

Artikel 87 UZK

Mitgliedstaaten:

Artikel 77 DelR

Die buchmäßige Erfassung der Zollschuld wird innerhalb der Frist von 14 Tagen nach Ablauf der sieben Monate vorgenommen.

Artikel 105 UZK

3.3.1. Meldungen zum Informationsaustausch

Für den Austausch zusätzlicher Informationen oder Nachfragen zu einem bestimmten Beförderungsvorgang können während des gesamten Such- und Erhebungsverfahrens die Nachrichten „Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE144) und „Ersuchen um Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE145) übermittelt werden.

Dieser Informationsaustausch kann von der Abgangszollstelle oder der Bestimmungszollstelle ausgehen;

das Verfahren kann ohne Antwort fortgesetzt werden (die Nachrichten sind nicht verbunden).

Die Nachricht IE144 wird von der Abgangszollstelle und die Nachricht IE145 von der Bestimmungszollstelle verwendet.

Wenn zusätzlich Unterlagen in Papierform übermittelt werden müssen, können diese auf anderem Wege direkt an die in den Meldungen angegebene Kontaktperson geschickt werden (per Telefax, E-Mail, Post usw.); hierbei ist die MRN des betreffenden Beförderungsvorgangs anzugeben; wenn die Unterlagen in Papierform übermittelt werden, ist der Vordruck TC20A (Muster siehe Anhang 8.4 in Teil VII) zu verwenden.

3.3.2. Informationsaustausch und Zusammenarbeit bei der Erhebung

*Artikel 13a
Übereinkommen*

In allen Fällen, in denen der Ort, an dem der zum Entstehen einer Schuld führende Tatbestand (Entziehen der Waren aus der zollamtlichen Überwachung oder Nichterfüllung einer Pflicht oder einer Voraussetzung) nicht unverzüglich und eindeutig festgestellt werden kann, wird die zuständige Behörde aufgrund von Vermutungen ermittelt.

*Anlage IV
Übereinkommen*

*Richtlinie
2010/24/EU des
Rates*

*Artikel 118
Absatz 1 Anlage I
Übereinkommen*

Artikel 165(2)DuR

*Artikel 118
Absatz 2 Anlage I
Übereinkommen*

Artikel 165 DuR

Dazu leisten die Länder einander Unterstützung, und zwar nicht nur im Stadium der eigentlichen Erhebung, sondern schon zur Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde. Dies geschieht durch Anwendung der Regeln zur Unterrichtung des Inhabers des Verfahrens über die Nichterledigung seines Verfahrens und des Suchverfahrens (siehe Teil VII).

Diese gegenseitige Unterstützung ist im Übrigen auch nach Ermittlung der für die Erhebung zuständigen Behörde fortzusetzen. Diese Behörde hält die Abgangszollstelle und die Zollstelle der Sicherheitsleistung über die Schritte im Zusammenhang mit der Erhebung der Schuld auf dem Laufenden; hierzu ist die Nachricht „Abschluss des Erhebungsverfahrens“ (IE152) zu verwenden. Dazu muss die Behörde alle rechtlich bedeutenden

Schritte im Zusammenhang mit der Abgabenerhebung (Verfolgung, Vollstreckung, Zahlung) mitteilen.

Die Liste der für die Abgabenerhebung zuständigen Behörden jedes Landes kann auf der Europa-Website „Liste der Versandzollstellen – Home Page“ unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=de&Screen=0) im Zusammenhang mit NCTS-Beförderungen und in Anhang 8.1. für Beförderungen im Betriebskontinuitätsverfahren eingesehen werden.

Besonders notwendig ist dieser Informationsaustausch, wenn die Behörde, die als für die Erhebung zuständig ermittelt worden ist, eine andere als die Behörde des Abgangslandes ist, die das Suchverfahren einleitet und durchführt. Wenn verschiedene Behörden beteiligt sind, muss die Behörde, die das Suchverfahren eingeleitet hat, sicher sein können, dass bei der Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde alle Ergebnisse des Suchverfahrens tatsächlich berücksichtigt werden. Nur so kann vermieden werden, dass Maßnahmen für die Erhebung derselben Schuld mehrfach eingeleitet werden, sich die Unterrichtung von Schuldern und Bürgen verzögert und unnötiger Aufwand betrieben wird. Dies gilt auch, wenn die Behörde eines Bestimmungs- oder Durchgangslandes schon vor oder unabhängig vom Eingang einer Suchanzeige glaubt, über Angaben zu verfügen, die ihre Zuständigkeit für die Erhebung begründen (Kenntnis von Tatbeständen, die zum Entstehen einer Schuld führen, oder Entdecken von Waren in einer zum Entstehen einer Schuld führenden Situation).

3.3.3. Erhebungsersuchen der zuständigen Behörde des Abgangslandes

Zur eindeutigen Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde leitet die zuständige Behörde des Abgangslandes das Suchverfahren ein, es sei denn, es waren nachweislich keine anderen Länder an dem Versandvorgang beteiligt.

*Artikel 50 Absatz 1
Anlage I*

Wird der zuständigen Behörde des Abgangslandes vor Ablauf der für

<i>Übereinkommen</i>	die Einleitung des Erhebungsverfahrens im Abgangsland festgesetzten
<i>Artikel 311</i>	Frist in irgendeiner Weise der Ort des Entstehens der Zollschuld
<i>Absatz 1 DuR</i>	nachgewiesen und befindet sich dieser Ort offensichtlich in einem
<i>Artikel 114</i>	anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Vertragspartei, ist der
<i>Anlage I</i>	betreffenden Behörde unverzüglich die Nachricht „Übergabe der
<i>Übereinkommen</i>	Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren“ (IE150) zu übermitteln,
<i>Artikel 77 DelR</i>	um nach Möglichkeit die Zuständigkeit für die Erhebung zu
	übertragen (siehe auch Absatz 3.2.2.3.). Die zuständige Behörde des
	Bestimmungslandes kann das Ersuchen dann entweder annehmen oder
	ablehnen (siehe Abschnitt 3.3.5.).

3.3.4. Erhebungsersuchen einer anderen zuständigen Behörde

Wenn eine Behörde eines von einem Versandvorgang berührten Landes feststellt, dass in diesem Land im Rahmen des Versandverfahrens eindeutig eine Schuld entstanden ist (z. B. Entziehen der Waren während der Beförderung, Nichterfüllung einer Voraussetzung), ersucht sie die zuständige Behörde des Abgangslandes um Übertragung der Zuständigkeit für die Einleitung des Erhebungsverfahrens.

Die bloße Feststellung, dass Waren während der Beförderung „verschollen“ sind oder am Bestimmungsort fehlten, reicht nicht aus, um die Behörde, die dies feststellt, zur zuständigen Behörde für die Erhebung werden zu lassen, wenn nicht weitere Angaben über den Ort des Entziehens oder den Ort, an dem sich die Waren befinden, vorliegen. Hierzu muss die zuständige Behörde des Landes, das die Feststellung getroffen hat, an die zuständige Behörde des Abgangslandes ein Ersuchen richten, indem sie entweder

- die Nachricht „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) mit Antwortcode „4“ (Ersuchen um Erhebung im Bestimmungsland) übermittelt, wenn sie im Rahmen eines Suchverfahrens ihre Zuständigkeit mitgeteilt hat,

oder

- die Nachricht „Übergabe der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren“ (IE150) übermittelt, in der sie um Übertragung der Zuständigkeit ersucht, wenn sie die Waren in einer Lage vorgefunden hat, die eine Schuld in ihrem Land hat entstehen lassen. Die Nachricht „Übergabe der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren“ (IE150) kann von jeder Zollstelle, die sich selbst für zuständig hält, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens (nach der Freigabe für das Versandverfahren und bis der Beförderungsstatus „Erhebungsverfahren läuft“ erreicht ist) gesendet werden.

In diesen Fällen kann die Abgangszollstelle das Erhebungsersuchen akzeptieren oder ablehnen; hierzu übermittelt sie (innerhalb der allgemein festgesetzten Frist von 28 Tagen) die Nachricht „Entscheidung über die Übergabe/Übernahme“ (IE151) mit der Angabe „Ja“ oder „Nein“ zur Übertragung der Zuständigkeit. Lautet die Antwort „Nein“ oder wird keine Antwort übermittelt, bleibt das Abgangsland weiterhin zuständig; lautet die Antwort „Ja“, geht die Zuständigkeit auf das Bestimmungsland über, das daraufhin das Erhebungsverfahren einleitet.

Betriebskontinuitätsverfahren Im Betriebskontinuitätsverfahren unterrichtet die Behörde oder das beteiligte Land, die bzw. das in ihrem Land eine Lage feststellt, die eine Schuld hat entstehen lassen, die Behörde des Abgangslandes, indem sie eine Nachricht „Unterrichtungsschreiben“ TC24 nach dem Muster in Anhang 8.2 übermittelt, in welchem sie anzeigt, dass sie die Zuständigkeit für die Erhebung übernimmt. Dieses Schreiben muss vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Behörde des Abgangslandes eingehen. Diese bestätigt unverzüglich den Eingang des Schreibens und teilt durch Rücksendung der

ausgefüllten Nachricht TC24 mit, ob die ersuchende Behörde für die Erhebung zuständig ist.

3.3.5. Annahme des Erhebungsersuchens durch die ersuchte Behörde

Die vom Abgangsland um die Erhebung ersuchte zuständige Behörde beantwortet das Ersuchen durch Übermittlung der Nachricht „Entscheidung über die Übergabe/Übernahme“ (IE151) mit der Angabe „Ja“ oder „Nein“ zur Übertragung der Zuständigkeit (falls keine Nachricht IE118 oder IE006 übermittelt wird). Lautet die Antwort „Nein“, bleibt weiterhin das Abgangsland zuständig, lautet die Antwort „Ja“, geht die Zuständigkeit auf das Land über, welches das Ersuchen annimmt. Dieses Land leitet daraufhin das Erhebungsverfahren ein. Das Abgangsland kann den Inhaber des Verfahrens hiervon unterrichten.

*Artikel 50 Absatz 2
Anlage I
Übereinkommen*

Die Nachricht „Entscheidung über die Übergabe/Übernahme“ (IE151) muss innerhalb von 28 Tagen übermittelt werden.

*Artikel 311
Absatz 2 DuR*

Anmerkung:

*Artikel 114
Absatz 2 Anlage I
Übereinkommen*

Gemeinsames Versandverfahren (Beispiel: Italien – Schweiz – Deutschland):

Wird festgestellt, dass beim Eingang in eine andere Vertragspartei (in die Schweiz) bei einer Durchgangszollstelle eine Nachricht „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) abgegeben wurde (und wurde beim Eingang nach Deutschland keine Nachricht IE118 gesendet), muss diese Behörde das Erhebungsersuchen annehmen; sie übermittelt daher unverzüglich (innerhalb von 28 Tagen) die Nachricht „Entscheidung über die Übergabe/Übernahme“ (IE151) mit der Angabe „Ja“ zur Übertragung der Zuständigkeit. Das Land, das die Zuständigkeit annimmt, leitet daraufhin das Erhebungsverfahren ein.

Artikel 234 UZK

Unionsversandverfahren zwischen zwei Orten im Zollgebiet der

Artikel 87 UZK

Union über das Gebiet eines Drittlandes (Beispiel: Union (Griechenland) – Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien –

Union (Bulgarien)):

Wird festgestellt, dass bei einer Durchgangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat eine Nachricht „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) übermittelt wurde und ist die zuständige Behörde des Abgangslandes zu dem Schluss gekommen, dass dieser Mitgliedstaat für die Erhebung zuständig ist, nimmt die Behörde, welche die Nachricht „Übergabe der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren“ (IE150) erhält, das Ersuchen an und sendet unverzüglich (innerhalb von 28 Tagen) die Nachricht „Entscheidung über die Übergabe/Übernahme“ (IE151) mit der Angabe „Ja“ zur Übertragung der Zuständigkeit. Der Mitgliedstaat, der die Zuständigkeit annimmt, leitet daraufhin das Erhebungsverfahren ein.

ZOLL

Keine Antwort auf das Erhebungsersuchen

Wenn die ersuchte zuständige Behörde im Bestimmungsland weder die Nachricht „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) übermittelt noch die Zuständigkeit für die Erhebung übernimmt, indem sie innerhalb der festgesetzten Frist (innerhalb von 28 Tagen) die Nachricht „Entscheidung über die Übergabe/Übernahme“ (IE151) sendet, muss den örtlichen Beauftragten für das Versandverfahren (siehe Adressenliste des Netzwerks Versandverfahren auf der Europa-Website) des ersuchten Landes der erforderliche Nachweis übermittelt werden, damit sie tätig werden können. (Die Zuständigkeit sollte von der ersuchten Behörde übernommen werden.) Erweist sich das nicht als wirksam, sind der nationale Helpdesk und der nationale Koordinator für das Versandverfahren des Abgangslandes zu unterrichten, damit sie Maßnahmen ergreifen. In jedem Fall muss die zuständige Behörde des Abgangslandes sicherstellen, dass das ersuchte Land die Zuständigkeit akzeptiert, bevor sie ihrerseits die Erhebungsmaßnahmen einstellt.

Wurde bei einer Durchgangszollstelle eine Nachricht „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) abgegeben, gilt die zuständige Behörde des betreffenden Landes als für die Erhebung zuständig.

Hierbei ist zu beachten, dass eine rechtliche Pflicht zur Beantwortung der Meldungen

besteht.

3.3.6. Mitteilung über den Beginn des Erhebungsverfahrens

Wenn die Zuständigkeit für die Erhebung durch den Austausch der Nachrichten „Übergang der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren“ (IE150) und „Entscheidung über die Übergabe/Übernahme“ (IE151) bestimmt wurde, übermittelt die Behörde des Abgangslandes die Nachricht „Abschluss eines Suchverfahrens“ (IE063) an alle Zollstellen, die eine Nachricht IE001, IE003, IE050 oder IE115 zu dem betreffenden Beförderungsvorgang erhalten haben, und unterrichtet diese darüber, dass keine Beförderung mit dieser MRN mehr zu erwarten ist. Mit dieser Mitteilung werden die betroffenen Zollstellen davon in Kenntnis gesetzt, dass die Beförderung nicht ankommen wird und sich im Status „Erhebungsverfahren läuft“ befindet und dass die Verwendung der Nachrichten „Ankunftsanzeige von der Bestimmungszollstelle“ (IE006), „Kontrollergebnisnachrichte“ (IE018), „Übergabe der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren“ (IE150) und „Entscheidung über die Übergabe/Übernahme“ (IE151) gesperrt ist. Die Nachrichten IE144 und IE145 (siehe Abschnitt 3.3.1) können weiterhin ausgetauscht werden, bis die Erhebung abgeschlossen ist.

Folgende Beteiligte müssen eine Mitteilung erhalten:

- der Inhaber des Verfahrens erhält die „Mitteilung über ein Erhebungsverfahren“ (IE035) oder ein Schreiben gleichen Inhalts, und
- der Bürge erhält die Nachricht „Unterrichtung des Bürgen“ (IE023) oder ein Schreiben gleichen Inhalts (siehe Abschnitt 2.4.5.3.).

Die Nachricht „Mitteilung über ein Erhebungsverfahren“ (IE035) an den Inhaber des Verfahrens muss die Nummer und das Datum der Versandanmeldung, den Namen der Abgangszollstelle, den Namen

des Inhabers des Verfahrens sowie den erhobenen Betrag und die Angabe der Wahrung enthalten.

Auerdem muss die zustandige Behorde des Abgangslandes aufgrund ihrer Feststellungen oder als Reaktion auf eingehende Ersuchen die Nachricht „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) mit Code „4“ oder die Nachricht „bergabe der Zustandigkeit fur das Erhebungsverfahren“ (IE150) oder infolge hinreichender Informationen die Zustandigkeit einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Vertragspartei ubertragen oder aber selbst die Zustandigkeit annehmen.

Am Ende des Verfahrens (alle Zolle und anderen Abgaben wurden vereinnahmt) unterrichtet die fur die Erhebung zustandige Behorde (wenn dies nicht die Behorde des Abgangslandes ist) die zustandige Behorde des Abgangslands durch ubermittlung der Nachricht „Abschluss des Erhebungsverfahrens“ (IE152) uber die Erhebung der Schuld. Die zustandige Behorde des Abgangslands leitet die Nachricht „Abschluss des Erhebungsverfahrens“ (IE152) an alle an dem Beforderungsvorgang beteiligten Zollstellen (mit Ausnahme derjenigen, die die Nachricht ubermittelt hat) weiter.

3.4. Nachtragliche Bestimmung des Ortes des Entstehens der Schuld

*Artikel 114
Absatz 1 Anlage I
ubereinkommen*

Die automatische Bestimmung der zustandigen Behorde kann sich als vorlaufig erweisen; dies beruhrt jedoch nicht die Wirksamkeit bereits eingeleiteter Manahmen zur Erhebung der betreffenden Schuld.

Artikel 87 UZK

3.4.1. Neue Nachweise nach der Einleitung der Manahmen zur Erhebung der Schuld

Mitunter kann der magebliche Ort erst nachtraglich festgestellt werden, mit der Folge, dass sich eine andere Behorde als fur die Erhebung zustandig erweist.

*Artikel 115
Anlage I*

Der Ort des tatsachlichen Entstehens der Schuld kann der zunachst

Übereinkommen
Artikel 167
Absatz 1 DuR

als für die Erhebung zuständig angesehenen Behörde auf jede beliebige Weise nachgewiesen werden.

Wenn ein solcher Nachweis geführt wird und die Nachrichten „Übergabe der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren“ (IE150) und „Entscheidung über die Übergabe/Übernahme“ (IE151) zur Übertragung der Zuständigkeit für die Erhebung bereits ausgetauscht wurden, bleibt die ursprünglich zuständige Behörde innerhalb des NCTS-Systems weiterhin zuständig (Nachricht IE151 kann nicht storniert werden) und meldet den Fall pflichtgemäß für mögliche Nachfragen zu einem späteren Zeitpunkt bzw. als Nachweis in ihrem NCTS-System. Hierfür können die Nachrichten „Information zum Suchverfahren“ (IE144) und „Anfrage um Information zum Suchverfahren“ (IE145) verwendet werden.

Die zunächst als zuständig angesehene Behörde übermittelt der voraussichtlich für die Erhebung zuständigen Behörde unverzüglich einen Erhebungsbescheid TC25 entsprechend dem Muster in Anhang 8.2 mit allen zweckdienlichen Unterlagen, einschließlich einer Kopie aller überprüften Unterlagen. Die neue zuständige Behörde bestätigt den Eingang und erklärt binnen drei Monaten nach Versand des Vordrucks TC25, ob sie die Zuständigkeit für die Erhebung annimmt, indem sie den ausgefüllten Vordruck TC25 an die ursprünglich als zuständig angesehene Behörde zurücksendet. Ergeht binnen drei Monaten keine Antwort, so setzt die ursprünglich als zuständig angesehene Behörde das Erhebungsverfahren fort.

Nach der Vereinnahmung sämtlicher Schulden unterrichtet die neue zuständige Stelle die ursprünglich zuständige Behörde über den Abschluss des Erhebungsverfahrens. Daraufhin kann die ursprünglich zuständige Behörde der Abgangszollstelle die Nachricht „Abschluss des Erhebungsverfahrens“ (IE152) zusenden, die sie dann an alle übrigen beteiligten Stellen weiterleitet, um den Beförderungsvorgang

in allen Systemen abzuschließen.

3.4.2. Neue zuständige Behörde und neue Maßnahmen zur Erhebung

*Artikel 115
Anlage I
Übereinkommen* Nimmt die neue Bestimmungszollstelle die Übertragung der Zuständigkeit an, so muss sie eigene Maßnahmen zur Erhebung einleiten.

*Artikel 167
Absatz 1 DuR*

*Artikel 116
Anlage I
Übereinkommen* Ist die neue Behörde zuständig, unterrichtet sie unverzüglich (auch nach Ablauf der oben genannten Frist von drei Monaten) die ursprünglich zuständige Behörde, welche daraufhin ihre Maßnahmen zur Erhebung aussetzt, soweit sie noch nicht zur Zahlung der auf dem Spiel stehenden Beträge geführt haben. Hierfür können die Nachrichten „Information zum Suchverfahren“ (IE144) und „Anfrage um Information zum Suchverfahren“ (IE145) verwendet werden.

*Artikel 167
Absatz 3 DuR*

Gehören die ursprünglich zuständige Behörde und die neue Behörde zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der Union an, betrifft diese neue Erhebung ausschließlich die anderen Abgaben (weil zwei unterschiedliche Steuergebiete betroffen sind). Eine Zollschuld ist jedoch nicht zu erheben, weil beide Staaten Teil desselben Zollgebiets sind.

Gehören die Behörden und Orte dagegen zu zwei verschiedenen Vertragsparteien, müssen die Zölle (weil verschiedene Zollgebiete betroffen sind) und die anderen Abgaben (weil verschiedene Steuergebiete betroffen sind) erhoben werden.

3.4.3. Folgen für die ursprüngliche Erhebung

*Artikel 115
Anlage I
Übereinkommen* Sobald die neue für die Erhebung zuständige Behörde die Maßnahmen zur Erhebung abgeschlossen und die Nachricht „Abschluss des Erhebungsverfahrens“ (IE152) übermittelt hat, obliegt es der ursprünglich für die Erhebung zuständigen Behörde,

*Artikel 167
Absatz 3
Buchstabe b DuR*

- die eingeleiteten, aber nicht abgeschlossenen (und anschließend ausgesetzten) Maßnahmen zur Erhebung aufzuheben oder
- die bereits erhobenen Beträge an den Schuldner (oder den Bürgen) zurückzuzahlen.

Anmerkung:

Wenn die Behörden und Orte zur selben Vertragspartei gehören, sind nur die anderen Abgaben zurückzuzahlen.

3.4.4. Folgen für die Erhebung

3.4.4.1. Unterrichtung der Abgangszollstelle und der Zollstelle der Sicherheitsleistung im Falle der Erhebung oder der Erledigung

*Artikel 118
Anlage I
Übereinkommen* Die für die Erhebung zuständige Behörde unterrichtet die Abgangszollstelle mit der Nachricht „Abschluss des Erhebungsverfahrens“ (IE152) über die Vereinnahmung der Zölle und anderer Abgaben, damit die Abgangszollstelle allen anderen an dem Beförderungsvorgang beteiligten Stellen die Nachricht „Abschluss des Erhebungsverfahrens“ (IE152) übermitteln kann. Mit dem Versand von IE152 durch die Abgangszollstelle ist der Vorgang im System erledigt.

Artikel 165 DuR

Außerdem unterrichtet die Abgangszollstelle die Zollstelle der Sicherheitsleistung mit der Nachricht „Anrechnung der Referenzbeträge“ (IE209) und – wenn dies nicht bereits geschehen ist – den Inhaber des Verfahrens mit den Nachrichten „Mitteilung über ein Erhebungsverfahren“ (IE035) und „Erledigungsmitteilung“ (IE045).

3.4.4.2. Unterrichtung des Bürgen im Falle der Erhebung oder der Erledigung

*Artikel 117
Absatz 4 Anlage I
Übereinkommen* Wenn ein Bürge über eine Nichterledigung unterrichtet wurde, so unterrichtet ihn die für die Erhebung zuständige Behörde später auch mit der Nachricht „Erledigungsmitteilung“ (IE045) oder einem Schreiben gleichen Inhalts, wenn die Schuld (vom Schuldner)

Artikel 85 DelR

entrichtet worden ist oder das Verfahren noch erledigt worden ist.

- 4. Besondere Situationen (pro memoria)**
- 5. Ausnahmen (pro memoria)**
- 6. Nationale Dienstanweisungen (vorbehalten)**
- 7. Den Zollbehörden vorbehaltener Teil**
- 8. Anhänge**

8.1. Liste der für die Abgabenerhebung im Betriebskontinuitätsverfahren zuständigen Behörden

Anschriften für die Übermittlung von Informationen mit den Vordrucken TC24 „Unterrichtungsschreiben“ und TC25 „Erhebungsbescheid“:

TC24	TC25
<p>ÖSTERREICH</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p>	<p>ÖSTERREICH</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p>
<p>BELGIEN</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p>	<p>BELGIEN</p> <p>SPF Finances Administration des douanes et accises Service du Recouvrement et Contentieux North Galaxy – Tour A9 Boulevard du Roi Albert II 33 –boîte 37 – 1030 Bruxelles Belgien</p> <p>oder</p> <p>FOD Financiën Administratie der douane en accijnzen Dienst Invordering en Geschillen North Galaxy – Toren A9 Koning Albert II laan 33 – bus 37 – 1030 Brüssel Belgien</p>
<p>BULGARIEN</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p>	<p>BULGARIEN</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p>
<p>KROATIEN</p> <p>CARINSKA UPRAVA RH Sektor za carinski sustav i procedure Odjel za potrage i zaključenje postupaka Alexandera von Humboldta 4a, 10 000 Zagreb, Hrvatska</p>	<p>KROATIEN</p> <p>CARINSKA UPRAVA RH Sektor za carinski sustav i procedure Odjel za potrage i zaključenje postupaka Alexandera von Humboldta 4a, 10 000 Zagreb, Hrvatska</p>
<p>ZYPERN</p> <p>Central Transit Office Customs Headquarters, Ministry of Finance Corner M. Karaoli und Gr. Afxentiou 1096 Nikosia Zypern</p>	<p>ZYPERN</p> <p>Central Transit Office Customs Headquarters, Ministry of Finance Corner M. Karaoli und Gr. Afxentiou 1096 Nikosia Zypern</p>

<p>TSCHECHISCHE REPUBLIK</p> <p>Celní úřad pro Hlavní město Prahu Washingtonova 7 113 54 Praha 1 Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Jihočeský kraj Kasárenská 6/1473 370 21 České Budějovice Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Jihomoravský kraj Koliště 17 602 00 Brno Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Karlovarský kraj Dubová 8 360 04 Karlovy Vary Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Královehradecký kraj Bohuslava Martinů 1672/8a 501 01 Hradec Králové Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Liberecký kraj České mládeže 1122 460 03 Liberec 6 Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Moravskoslezský kraj Náměstí Svatopluka Čecha 8 702 00 Ostrava Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Olomoucký kraj Blanická 19 772 01 Olomouc Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Pardubický kraj Palackého 2659/3 530 02 Pardubice Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Plzeňský kraj Antala Uxy 11, P.O. Box 88 303 88 Plzeň</p> <p>Celní úřad pro Středočeský kraj Washingtonova 11 110 00 Praha 1</p>	<p>TSCHECHISCHE REPUBLIK</p> <p>Celní úřad pro Hlavní město Prahu Washingtonova 7 113 54 Praha 1 Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Jihočeský kraj Kasárenská 6/1473 370 21 České Budějovice Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Jihomoravský kraj Koliště 17 602 00 Brno Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Karlovarský kraj Dubová 8 360 04 Karlovy Vary Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Královehradecký kraj Bohuslava Martinů 1672/8a 501 01 Hradec Králové Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Liberecký kraj České mládeže 1122 460 03 Liberec 6 Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Moravskoslezský kraj Náměstí Svatopluka Čecha 8 702 09 Ostrava Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Olomoucký kraj Blanická 19 772 01 Olomouc Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Pardubický kraj Palackého 2659/3 530 02 Pardubice Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Plzeňský kraj Antala Uxy 11, P.O. Box 88 303 88 Plzeň</p> <p>Celní úřad pro Středočeský kraj Washingtonova 11 110 00 Praha 1</p>
--	--

<p>Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Ústecký kraj Hořeni 3540/7A 400 11 Ústí nad Labem Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro kraj Vysočina Střítež 5 588 11 Střítež u Jihlavy Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Zlínský kraj Zarání 4463 762 34 Zlín Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad Praha Ruzyně Aviatická 12/1048 160 08 Praha 6 Tschechische Republik</p>	<p>Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Ústecký kraj Hořeni 3540/7A 400 11 Ústí nad Labem Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro kraj Vysočina Střítež 5 588 11 Střítež u Jihlavy Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Zlínský kraj Zarání 4463 762 34 Zlín Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad Praha Ruzyně Aviatická 12/1048 160 08 Praha 6 Tschechische Republik</p>
<p>DÄNEMARK</p> <p>Told- og Skattestyrelsen Østbanegade 123 DK – 2100 KØBENHAVN Ø Dänemark</p>	<p>DÄNEMARK</p> <p>Told- og Skattestyrelsen Østbanegade 123 DK – 2100 KØBENHAVN Ø Dänemark</p>
<p>ESTLAND</p> <p>Tax and Customs Board Central Transit Office Lõõtsa 8a EE-15176 Tallinn Estland E-Mail: enquiries@emta.ee</p>	<p>Estland</p> <p>Tax and Customs Board Central Transit Office Lõõtsa 8a EE-15176 Tallinn Estland E-Mail: enquiries@emta.ee</p>
<p>FINNLAND</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p>	<p>FINNLAND</p> <p>Tornion tulli Passitusseuranta PL 47 FI-95401 Tornio Finnland</p>
<p>FRANKREICH</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p>	<p>FRANKREICH</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p>

<p>DEUTSCHLAND</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p> <p>Falls die zuständige Behörde nicht bekannt ist:</p> <p>Frau Christina Rosin Bundesfinanzdirektion Nord E-Mail: Christina.Rosin@zoll.bund.de</p> <p>Stubbenhuk 3 20459 Burgkirchen DEUTSCHLAND</p>	<p>DEUTSCHLAND</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p> <p>Falls die zuständige Behörde nicht bekannt ist:</p> <p>Frau Christina Rosin Bundesfinanzdirektion Nord E-Mail: Christina.Rosin@zoll.bund.de</p> <p>Stubbenhuk 3 20459 Burgkirchen DEUTSCHLAND</p>
<p>GRIECHENLAND</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p>	<p>GRIECHENLAND</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p>
<p>UNGARN</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p>	<p>UNGARN</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p>
<p>IRLAND</p> <p>Central Transit Office, Office of the Revenue Commissioners Customs Division St. Conlon's Road Nenagh Co. Tipperary Irland</p>	<p>IRLAND</p> <p>Central Transit Office, Office of the Revenue Commissioners Customs Division St. Conlon's Road Nenagh Co. Tipperary Irland</p>
<p>ITALIEN</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p>	<p>ITALIEN</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p>
<p>LETTLAND</p> <p>MP.lietvediba@vid.gov.lv</p> <p>MP.TEKD.lietvediba@vid.gov.lv</p>	<p>LETTLAND</p> <p>Valsts ieņēmumu diensts Muitas pārvalde Talejas iela 1 Rīga, LV-1978 LATVIJA</p>
<p>LITAUEN</p> <p>Muitinės departamentas Muitinės procedūrų skyrius A. Jakšto g. 1 LT-01105 Vilnius LIETUVA – LITAUEN</p>	<p>LITAUEN</p> <p>Muitinės departamentas Muitinės procedūrų skyrius A. Jakšto g. 1 LT-01105 Vilnius LIETUVA – LITAUEN</p>

<p>LUXEMBURG</p> <p>Direction de l'Administration des Douanes et Accises Division du Contentieux Boîte postale 1605 L-1016 LUXEMBURG</p>	<p>LUXEMBURG</p> <p>Direction de l'Administration des Douanes et Accises Division du Contentieux Boîte postale 1605 L-1016 LUXEMBURG</p>
<p>MALTA</p> <p>Custom House Valletta CMR 02 MALTA</p> <p>Tel. +356 25685206 Fax. +356 25685237</p>	<p>MALTA</p> <p>Custom House Valletta CMR 02 MALTA</p> <p>Tel. +356 25685206 Fax. +356 25685237</p>
<p>NIEDERLANDE</p> <p>Belastingdienst / Douane Centraal verzendadres: Postbus 4500 NL-6401 JA HEERLEN Niederlande</p>	<p>NIEDERLANDE</p> <p>Belastingdienst / Douane Centraal verzendadres: Postbus 4500 NL-6401 JA HEERLEN Niederlande</p>
<p>POLEN</p> <p>An die betreffene Zollstelle</p>	<p>POLEN</p> <p>An die betreffene Zollstelle</p>
<p>PORTUGAL</p> <p>An die betreffene Zollstelle</p>	<p>PORTUGAL</p> <p>An die betreffene Zollstelle</p>
<p>RUMÄNIEN</p>	<p>Directia Generala a Vamilor – Serviciul Tranzit – Biroul Centralizator Str. Câmpul Moșilor nr. Alexandru Ivasiuc nr. 34-40, bl. 5, sector 6, București, C.P. 60305, RUMÄNIEN</p>
<p>SLOWAKEI</p> <p>Colné riaditel'stvo Colný odbor Mierová 23 815 11 Bratislava SLOWAKEI</p>	<p>SLOVAKIA</p> <p>Colné riaditel'stvo Colný odbor Mierová 23 815 11 Bratislava SLOWAKEI</p>

<p>SLOWENIEN</p> <p>FINANČNA UPRAVA REPUBLIKE SLOVENIJE, FINANČNI URAD NOVA GORICA Oddelek za tranzit (CENTRALNA TRANZITNA PISARNA) Mednarodni prehod 2B, Vrtojba SI – 5290 ŠEMPETER PRI GORICI SLOVENIJA</p>	<p>SLOWENIEN</p> <p>FINANČNA UPRAVA REPUBLIKE SLOVENIJE, FINANČNI URAD NOVA GORICA Oddelek za tranzit (CENTRALNA TRANZITNA PISARNA) Mednarodni prehod 2B, Vrtojba SI – 5290 ŠEMPETER PRI GORICI SLOVENIJA</p>
<p>SPANIEN</p> <p>An die betroffene Zollstelle oder an die zuständige Erhebungsbehörde Kontaktdaten auf unserer Liste der Zollstellen</p>	<p>SPANIEN</p> <p>An die betroffene Zollstelle oder an die zuständige Erhebungsbehörde Kontaktdaten auf unserer Liste der Zollstellen</p>
<p>SCHWEDEN</p> <p>Tullverket Box 850 S-201 80 MALMÖ SVERIGE</p>	<p>SCHWEDEN</p> <p>Tullverket Box 850 S-201 80 MALMÖ SVERIGE</p>
<p>VEREINIGTES KÖNIGREICH</p> <p>H.M. Revenue & Customs CCTO Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3PG UK</p>	<p>VEREINIGTES KÖNIGREICH</p> <p>H.M. Revenue & Customs CCTO Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3PG UK</p>
<p>KANALINSELN</p> <p>States of Jersey Customs und Immigration Maritime House La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD KANALINSELN</p> <p>States of Guernsey Customs und Excise New Jetty White Rock St Peter Port Guernsey GY1 2LL KANALINSELN</p>	<p>KANALINSELN</p> <p>States of Jersey Customs und Immigration Maritime House La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD KANALINSELN</p> <p>States of Guernsey Customs und Excise New Jetty White Rock St Peter Port Guernsey GY1 2LL KANALINSELN</p>

<p>ISLAND</p> <p>Tollstjóri Tryggvagata 19 IS – 101 REYKJAVÍK</p>	<p>ISLAND</p> <p>Tollstjóri Tryggvagata 19 IS – 101 REYKJAVÍK</p>
<p>NORWEGEN</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p>	<p>NORWEGEN</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p>
<p>SCHWEIZ</p> <p>An die betroffene Zollstelle oder eine der folgenden zentralen Stellen:</p> <p>Zollinspektorat Bern gVV-Zentralstelle Weyermannsstrasse 12 CH-3008 Bern E-Mail: zentralstellegvv.bern@ezv.admin.ch</p> <p>gVV-Zentrale D II Postfach 2336 CH-8280 Kreuzlingen E-Mail: gvv-zentrale.dii@ezv.admin.ch</p> <p>Centre Recherches TC DIII Inspection de douane Genève-Routes Case postale CH-1211 Genève 26 E-Mail: centrale-tc.diii@ezv.admin.ch</p> <p>Centrale PTC D IV Casella postale 2561 CH-6830 Chiasso E-Mail: centrale-ptc.mendrisiotto-id@ezv.admin.ch</p>	<p>SCHWEIZ</p> <p>An die betroffene Zollstelle oder eine der folgenden zentralen Stellen:</p> <p>Zollinspektorat Bern gVV-Zentralstelle Weyermannsstrasse 12 CH-3008 Bern E-Mail: zentralstellegvv.bern@ezv.admin.ch</p> <p>gVV-Zentrale D II Postfach 2336 CH-8280 Kreuzlingen E-Mail: gvv-zentrale.dii@ezv.admin.ch</p> <p>Centre Recherches TC DIII Inspection de douane Genève-Routes Case postale CH-1211 Genève 26 E-Mail: centrale-tc.diii@ezv.admin.ch</p> <p>Centrale PTC D IV Casella postale 2561 CH-6830 Chiasso E-Mail: centrale-ptc.mendrisiotto-id@ezv.admin.ch</p>
<p>TÜRKEI</p> <p>Abgangszollstelle</p>	<p>TÜRKEI</p> <p>Abgangszollstelle</p>

5. Für die ersuchende Behörde

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Stempel:

6a. Eingangsbestätigung und Antwort auf das Ersuchen in Feld 4a (an die ersuchende Behörde zurückzusenden)

Die ersuchte Behörde eines anderen Landes als des Abgangslandes bestätigt den Eingang der Mitteilung und

bestätigt, dass sie für die Erhebung der Abgaben im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandverfahren zuständig ist.

zeigt an, dass sie nicht für die Erhebung der Abgaben im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandverfahren zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:

.....
.....

6B. Eingangsbestätigung und Antwort auf das Ersuchen in Feld 4b

(an die ersuchende Behörde zurückzusenden)

Die ersuchte Behörde des Abgangslandes bestätigt den Eingang der Mitteilung und bestätigt, dass die ersuchende Behörde für die Erhebung der Abgaben im oben genannten Versandverfahren zuständig ist.

zeigt an, dass die ersuchenden Behörden für die Erhebung der Abgaben im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandverfahren nicht zuständig sind. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:

.....
.....

Mitteilung über den Bürgen:

7. Für die ersuchte Behörde

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Stempel:

TC25

UNIONSVERSANDVERFAHREN / GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN

ERHEBUNGSBESCHEID

ERMITTLUNG DER FÜR DIE ERHEBUNG ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

nach Artikel 311 DuR / Artikel 114 Absatz 3 Anlage I Übereinkommen

1. Ersuchende Behörde

Bezeichnung und vollständige Anschrift:

Aktenzeichen:

Fax:

E-Mail:

2. Ersuchte Behörde

Bezeichnung und vollständige Anschrift:

3. VERSANDANMELDUNG

Nr.:

Abgangszollstelle:

Datum:

Suchverfahren wurde eingeleitet:

Ja

Datum:

Aktenzeichen:

Nein

4. Ersuchen

Die ersuchende Behörde zeigt an, dass die ersuchte Behörde für die Erhebung der Abgaben im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandverfahren zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:

.....
.....

Die folgenden Unterlagen sind beigefügt:

.....
.....

5. Mitteilung über den Bürgen:

6. Für die ersuchende Behörde

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Stempel:

7. Eingangsbestätigung (an die ersuchende Behörde zurückzusenden)

Die ersuchte Behörde bestätigt den Eingang der Mitteilung und zeigt an, dass

sie für die Erhebung der Abgaben im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandverfahren zuständig ist.

sie für die Erhebung der Abgaben im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandverfahren nicht zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:

.....
.....

8. Für die ersuchte Behörde

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Stempel:

8.3. *TC30 Ersuchen um Mitteilung von Anschriften*

<p>TC 30 Unionsverfahren / gemeinsames Versandverfahren: Ersuchen um Mitteilung von Anschriften</p>	
<p>1. Ersuchende Behörde Bezeichnung und vollständige Anschrift:</p>	<p>2. Ersuchte Behörde Bezeichnung und vollständige Anschrift</p>
<p>3. <input type="checkbox"/> Gesamtsicherheitsbescheinigung Nr. <input type="checkbox"/> Einzelsicherheitstitel Nr.</p> <p style="padding-left: 40px;">Name und Anschrift des Inhabers des Verfahrens,</p> <p>..... </p>	
<p>4. Ich bitte um Angabe folgender Einzelheiten und um Rücksendung dieses Vordrucks.</p> <p>a) Name und Anschrift des Bürgen: </p> <p>b) Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten des Bürgen in (Land der ersuchenden Zollstelle): </p> <p>c) Im Schreiben an den Zustellungsbevollmächtigten des Bürgen ggf. anzugebender Bezug: </p>	
<p>5. Für die ersuchende Behörde</p> <p>Ort: Datum:</p> <p>Unterschrift:</p> <p style="text-align: right;">Dienststempel</p>	<p>6. Für die ersuchte Behörde</p> <p>Ort: Datum:</p> <p>Unterschrift:</p> <p style="text-align: right;">Dienststempel</p>

TEIL IX – DAS TIR-VERFAHREN (ANWENDBAR IN DER UNION)

In Teil IX wird die Beförderung von Waren mit einem Carnet TIR behandelt.

Gegenstand von Abschnitt 2 sind die Zulassung des bürgenden Verbandes und der Inhaber eines Carnet TIR.

Abschnitt 3 beschreibt ein TIR-Sicherheitssystem und seine Anwendung innerhalb der Union.

In Abschnitt 4 werden die Maßnahmen beschrieben, die von der Abgangs- oder der Eingangszollstelle zu treffen sind.

Abschnitt 5 beschreibt die Maßnahmen, die in der Bestimmungszollstelle sowie beim Ausgang, bei besonderen Ereignissen, bei Unregelmäßigkeiten und bei der Erledigung des TIR-Verfahrens zu treffen sind.

In Abschnitt 6 werden Such- und Erhebungsverfahren behandelt.

In Abschnitt 7 wird die Einrichtung eines zugelassenen Empfängers beschrieben.

Abschnitt 8 enthält die Anhänge des Teils IX.

1. TIR (TRANSPORT INTERNATIONAUX ROUTIERS)

Dieser Abschnitt beschreibt

- Hintergrund und Rechtsvorschriften (Abschnitt 1.1.);
- Grundsätze des TIR-Systems (Abschnitt 1.2.).

1.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften

Artikel 226
Absatz 3
Buchstabe b und
Artikel 227
Absatz 2
Buchstabe b UZK

Die Rechtsgrundlage des TIR-Verfahrens ist im Wesentlichen das unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) ausgearbeitete Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen von 1975). Das TIR-Übereinkommen wurde für die Europäische Union mit der Verordnung (EWG) Nr. 2112/78 des Rates vom 25. Juli 1978 angenommen und ist in der Union am 20. Juni 1983 in Kraft getreten. Eine konsolidierte Fassung des TIR-Übereinkommens wurde als Anhang zur Entscheidung 2009/477/EG des Rates vom 28. Mai 2009 veröffentlicht. Das Übereinkommen wird regelmäßig aktualisiert, und die Kommission veröffentlicht Änderungen des Übereinkommens im Amtsblatt der Europäischen Union jeweils unter Angabe des Zeitpunkts, an dem die Änderungen in Kraft treten.

Interne Rechtsvorschriften der Union über die Beförderung von Waren innerhalb der Union im Rahmen des TIR-Verfahrens sind dem UZK und dem Durchführungsrechtsakt des UZK (Artikel 163-164, 167-168 und 274-282) sowie dem delegierten Rechtsakt des UZK (Artikel 184, 186-187) zu entnehmen.

Am 21. Januar 2016 zählte das TIR-Übereinkommen 69 Vertragsparteien einschließlich der Europäischen Union und ihrer 29 Mitgliedstaaten. Praktisch durchführbar ist ein Verfahren mit Carnet TIR jedoch nur in denjenigen Ländern, die über zugelassene bürgende Verbände verfügen (am 21. Januar 2016

waren dies 58 Länder).

Nach dem Unionsrecht kann das TIR-Verfahren in der Union nur für Versandvorgänge verwendet werden, die außerhalb des Zollgebiets der Union anfangen oder enden oder die zwar in der Union beginnen und enden, aber durch das Gebiet eines Drittlands verlaufen.

1.2. Grundsätze des TIR-Systems

Das TIR-System beruht im Wesentlichen auf fünf Säulen:

- Beförderung in zugelassenen Fahrzeugen mit TIR-Schildern oder Behältern (Containern) unter Zollverschluss;
- Aussetzung aller Zölle und sonstigen Abgaben während der gesamten TIR-Beförderung und Absicherung dieser Abgaben durch eine Kette international gültiger Sicherheiten. Der bürgende Verband jeder Vertragspartei garantiert die Zahlung des gesicherten Betrags der Zollschuld und sonstiger Abgaben, die fällig würden, wenn es im betreffenden Land im Verlauf des Beförderungsvorgangs mit Carnet TIR zu einer Unregelmäßigkeit kommen sollte. Jede Vertragspartei setzt ihren Höchstbetrag für die Sicherheitsleistung fest, wobei der empfohlene Höchstbetrag, der von jedem nationalen Verband im Falle einer Unregelmäßigkeit gefordert werden kann, bei 50 000 USD (für die Union: 60 000 EUR oder dem entsprechenden Betrag in der Landeswährung) liegt;
- das Carnet TIR ist eine Zollanmeldung für die Warenbeförderung. Es dient als Nachweis für die Leistung einer Sicherheit. Carnets TIR werden den nationalen bürgenden Verbänden von der durch den TIR-Verwaltungsausschuss ermächtigten internationalen Organisation (derzeit die Internationale Straßengüterverkehrsunion (IRU)) ausgestellt. Ein Carnet TIR gilt jeweils nur für eine Beförderung. Das Carnet

TIR wird im Abgangsland eröffnet und ermöglicht die Zollkontrolle im Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungsland;

- Anerkennung der vom Abgangsland getroffenen Kontrollmaßnahmen durch die Durchgangs- und Bestimmungsländer. Waren, die im TIR-Verfahren in Fahrzeugen oder Containern mit Zollverschluss befördert werden, werden daher in der Regel in den Zollstellen der Durchgangsländer keinen weiteren Zollkontrollen unterworfen;
- Kontrolle der Zulassung zum TIR-Verfahren dadurch, dass nationale Verbände, die Carnets TIR ausstellen wollen, und Personen, die Carnets TIR verwenden wollen, Mindestvoraussetzungen und -erfordernisse erfüllen und von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie niedergelassen sind, (in der Regel den Zollbehörden) zugelassen sein müssen.

2. Ermächtigungen/Zulassungen

Dieser Abschnitt beschreibt

- die Ermächtigung der bürgenden Verbände (Abschnitt 2.1.) und
- die Zulassung der Inhaber eines Carnet TIR (Abschnitt 2.2.).

2.1. Ermächtigung der bürgenden Verbände

Artikel 228 UZK

*Artikel 6.1 und
Anhang 9 Teil I
TIR-
Übereinkommen*

Für die Zwecke des TIR-Übereinkommens gilt das Zollgebiet der Europäischen Union als ein einziges Gebiet. Eine Voraussetzung des TIR-Verfahrens besteht darin, dass jedes Land oder jedes Gebiet, das das Verfahren anwendet, dem internationalen Sicherheitssystem angehören muss, d. h. dass den nationalen bürgenden Verbänden im Rahmen des TIR-Übereinkommens eine Ermächtigung erteilt wurde.

Das TIR-Übereinkommen führt die Mindestvoraussetzungen und -erfordernisse ein, die erfüllt sein müssen, damit ein bürgender

Verband ermächtigt wird, Carnets TIR auszugeben.

2.1.1. Das Zulassungsverfahren

*Anlage 9 Teil I
Absatz 1 TIR-
Übereinkommen* Die Ermächtigung setzt zweierlei voraus: Erfüllung der Basiskriterien und Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung oder Erlass eines anderen Rechtsakts zwischen dem bürgenden Verband und den zuständigen Behörden.

2.1.2. Ermächtigungskriterien

*Anlage 9 Teil I
Absatz 1
Buchstaben a bis d
TIR-
Übereinkommen* Die Ermächtigungskriterien umfassen eine Reihe fachtechnischer und sachbezogener Elemente wie nachgewiesene Erfahrung und Kenntnisse sowie den Nachweis gesunder Finanzen und der ordnungsgemäßen Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften. Generell entsprechen diese Kriterien weitgehend den Anforderungen im Rahmen des Unionsversandverfahrens bzw. des gemeinsamen Versandverfahrens bei Inanspruchnahme einer Gesamtsicherheit (zu Sicherheiten siehe Teil III).

2.1.3. Schriftliche Vereinbarung

*Anhang 9 Teil I
Absatz 1
Buchstabe e TIR-
Übereinkommen* Die schriftliche Vereinbarung oder jedes andere Rechtsinstrument umfasst eine Verpflichtungserklärung mit zahlreichen Pflichten, die von dem bürgenden Verband zu erfüllen sind.

Anhang 8.5 enthält das Muster einer schriftlichen Vereinbarung mit Mindestvoraussetzungen und -erfordernissen, die im Sinne einer möglichst weitreichenden Harmonisierung zwischen den Zollbehörden der Union und den nationalen bürgenden Verbänden verwendet werden kann.

2.1.4. Überwachung der Bewilligung

Im Interesse der verantwortungsvollen Verwaltung muss die Ermächtigung kontinuierlich kontrolliert werden, um zu prüfen, ob

der bürgende Verband weiterhin Anspruch auf die Ermächtigung hat und Gewähr dafür leistet, dass die Voraussetzungen und Erfordernisse für die Ermächtigung weiterhin zweckmäßig und erforderlich sind, wobei gegebenenfalls alle Veränderungen der von dem bürgenden Verband mitgeteilten Bedingungen berücksichtigt werden.

2.2. Zulassung der Inhaber eines Carnet TIR

Die Überwachung des Zugangs zum TIR-System ist eine der sogenannten Säulen des TIR-Systems.

*Artikel 1
Buchstabe o TIR-
Übereinkommen*

Mit „Inhaber“ (Inhaber eines Carnet TIR) wird diejenige Person bezeichnet, der eine Zulassung für das TIR-System gewährt und ein Carnet TIR ausgestellt worden ist. Der Inhaber eines Carnet TIR ist verantwortlich für die Vorführung des Fahrzeugs, zusammen mit der Ladung und dem zugehörigen Carnet TIR, bei der Abgangszollstelle, der Durchgangszollstelle und der Bestimmungszollstelle. Innerhalb des Zollgebiets der Union muss der Inhaber eines Carnet TIR auch die Daten des TIR-Verfahrens bei der Abgangs- und der Eingangszollbehörde einreichen.

Artikel 184 DelR

*Artikel 273, 276
DuR*

*Artikel 6 Absatz 4
und Anlage 9
Teil II TIR-
Übereinkommen*

Im TIR-Übereinkommen werden die Mindestvoraussetzungen und -erfordernisse festgelegt, die der „Inhaber“ (Inhaber eines Carnet TIR) erfüllen muss, um zum TIR-System zugelassen zu werden.

2.2.1. Das Zulassungsverfahren

*Anlage 9 Teil II
Absatz 3 TIR-
Übereinkommen*

In der Praxis sollte der bürgende Verband zusammen mit den zuständigen Behörden des Landes, in dem der Antragsteller registriert ist, prüfen, ob die im TIR-Übereinkommen festgesetzten Kriterien erfüllt sind. Das TIR-Übereinkommen überträgt dabei weder dem bürgenden Verband noch den zuständigen Behörden bestimmte Aufgaben, sondern überlässt es ihnen, das Verfahren im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht festzulegen.

2.2.2. Aufteilung des Zulassungsverfahrens

Auf Unionsebene enthalten weder der Zollkodex noch seine Durchführungsrechtsakte und die entsprechenden delegierten Rechtsakte Bestimmungen zu diesem Bereich, so dass die Zulassungsverfahren nach nationalen Vorschriften festgelegt werden.

Der bürgende Verband muss zunächst mindestens alle Zulassungsanträge prüfen. Ergibt die Prüfung durch den bürgenden Verband ein positives Ergebnis, so ist der Antrag an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Sind die Zollbehörden mit dem Ergebnis ihrer eigenen Prüfungen zufrieden und mit demjenigen des bürgenden Verbandes einverstanden, können sie dem Antragsteller die Zulassung erteilen.

2.2.2.1. Prüfungen der Zollbehörden

Unbeschadet der Prüfungen, die möglicherweise von dem bürgenden Verband vorgenommen werden, muss die zuständige Behörde überprüfen, ob die Voraussetzung, dass „keine schwerwiegenden oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen zoll- oder steuerrechtliche Vorschriften“ vorliegen, erfüllt ist.

Auch wenn der Begriff „schwerwiegend“ fast eindeutig einen strafrechtlichen Verstoß impliziert, kann damit nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Begehung verwaltungs- oder zivilrechtlicher Unregelmäßigkeiten gemäß dem nationalen Recht als „schwerwiegend“ zu betrachten ist.

*Anlage 9
Teil II Absatz 1
Buchstabe d TIR-
Übereinkommen*

Entsprechend sollte der Begriff „wiederholt“ nicht nur auf die Anzahl der begangenen Zuwiderhandlungen, sondern auch auf einen Zeitraum bezogen werden. Dabei wird vorgeschlagen, bei drei oder mehr Zuwiderhandlungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren von „wiederholt“ zu sprechen.

2.2.2.2. Überwachung der Bewilligung

*Erläuterungen
9.II.4 und 9.II.5
TIR-
Übereinkommen*

Aufgrund der entscheidenden Rolle des Inhabers eines Carnet TIR im TIR-System und zwar insbesondere als Anmelder muss die Liste der zugelassenen Inhaber in der internationalen TIR-Datenbank (ITDB) stets auf dem neuesten Stand gehalten werden. Die zuständigen Behörden übermitteln der TIR-Kontrollkommission (TIRExB) zeitnah aktualisierte Angaben über den Status der von ihnen zugelassenen Inhaber eines Carnet TIR. Informationen über Zulassungen und Widerrufe von Zulassungen zur Verwendung von Carnets TIR können durch die zuständigen Zollbehörden direkt in der ITDB erfasst werden.

*Anlage 9 Teil II
Absätze 4 und 5
TIR-
Übereinkommen*

Daher sollten die Zulassungen ständig überprüft werden, um feststellen zu können, ob der Inhaber des Carnet TIR weiterhin zulassungsberechtigt ist und ob die an die Zulassungen geknüpften Voraussetzungen und Erfordernisse weiterhin zweckmäßig und erforderlich sind.

Nicht in Anspruch genommene Zulassungen sollten widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass dem Inhaber des Carnet TIR während eines bestimmten Zeitraums (z. B. ein Jahr) keine Carnets TIR ausgestellt wurden.

Die Zulassung sollte zusammen mit dem bürgenden Verband überwacht werden. Weisen die Ergebnisse der Überwachung darauf hin, dass die Voraussetzungen für die Zulassung gegebenenfalls nicht erfüllt wurden, so können die zuständigen Behörden den Widerruf der Zulassung beschließen.

2.2.3. Widerruf der Zulassung

*Anlage 9 Teil II
Absatz 6 TIR-
Übereinkommen*

Neben der Möglichkeit, dass der bürgende Verband dem Inhaber eines Carnet TIR die TIR-Sicherheitsleistung verweigert, kann dem zugelassenen Inhaber eines Carnet TIR der Zugang zum TIR-System auf zweierlei Weise verwehrt werden:

- Er kann gemäß Artikel 38 des TIR-Übereinkommens von dem TIR-System ausgeschlossen werden, oder
- seine Zulassung zur Verwendung von Carnets TIR kann gemäß Artikel 6 Absatz 4 des TIR-Übereinkommens widerrufen werden.

Die zuständige Behörde kann die Zulassung auch auf Antrag des Inhabers eines Carnet TIR widerrufen.

Artikel 229 UZK

Die von einer Zollbehörde eines Mitgliedstaats getroffene Entscheidung gilt im gesamten Zollgebiet der Union für alle TIR-Verfahren, die von diesem Inhaber eines Carnet TIR zur Annahme durch eine Zollbehörde eingereicht werden.

2.2.3.1. Bevorzugung des Artikels 6 Absatz 4 gegenüber Artikel 38

*Kommentare zu
Artikel 38 und
Anlage 9 Teil II
TIR-
Übereinkommen*

Die in Artikel 6 Absatz 4 vorgesehene Sanktion ist der Sanktion in Artikel 38 aus verschiedenen Gründen vorzuziehen. Davon ausgehend hätte jeder Umstand, der zu einem Ausschluss gemäß Artikel 38 führt, ebenfalls einen Widerruf der Zulassung gemäß Artikel 6 Absatz 4 und Anhang 9 Teil II zur Folge.

*Artikel 38 TIR-
Übereinkommen*

Bei in der Union ansässigen Inhabern eines Carnet TIR ist der Widerruf der Zulassung aufgrund des Artikels 6 Absatz 4 und des Anhangs 9 Teil II anzuwenden, sofern es sich um einen dauerhaften Widerruf der Zulassung eines nationalen Wirtschaftsbeteiligten handelt. Bei vorübergehend ausgeschlossenen oder von einem anderen Mitgliedstaat oder von anderen Vertragspartnern außerhalb der Union zugelassenen Inhabern eines Carnet TIR kann nur Artikel 38 herangezogen werden.

2.2.3.2. Anwendung des Artikels 38 des TIR-Übereinkommens

Nach Artikel 38 kann ein Ausschluss entweder dauernd oder vorübergehend verhängt werden. Das TIR-Übereinkommen enthält keine genaueren Bestimmungen dazu. Der vorübergehende Ausschluss sollte der Feststellung entsprechen, dass die Zulassung für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt wurde. Das kann logistische Probleme für die Vertragsparteien nach sich ziehen, die den Zeitraum der Aussetzung sehr genau überwachen müssten.

Die Entscheidung, einen Inhaber vom TIR-System auszuschließen, ist sehr schwerwiegend und muss stets ausführlich begründet werden. Wird eine Zuwiderhandlung oder eine Unregelmäßigkeit als so schwerwiegend angesehen, dass ein Ausschluss gerechtfertigt ist, sollte dieser auf Dauer ausgesprochen werden. Es ist aber auch denkbar, dass ein Wirtschaftsbeteiligter, der auf Dauer ausgeschlossen wurde, bei veränderten Umständen anschließend wieder zugelassen werden kann.

Besondere Umstände können zu einem vorübergehenden Ausschluss führen, wenn beispielsweise die der Entscheidung zugrunde liegende Unregelmäßigkeit innerhalb kurzer Zeit behoben werden kann (z. B. überfällige Bewilligungen oder technische Probleme bei den Laderäumen).

2.2.3.3. Anwendung des Artikels 6 Absatz 4 des TIR-Übereinkommens

*Anhang 9 Teil II
TIR-
Übereinkommen
und
Erläuterung 9.II.4*

Erfüllt ein Inhaber eines Carnet TIR die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr (weil er beispielsweise den Basiskriterien nicht mehr entspricht), oder ist er nicht mehr zulassungsberechtigt (weil er beispielsweise schwere oder wiederholte Zuwiderhandlungen begangen hat), so sollte seine Zulassung widerrufen werden.

Neben der Benachrichtigung des Inhabers eines Carnet TIR muss

der Mitgliedstaat, der die Zulassung widerruft, unverzüglich die TIR-Kontrollkommission unterrichten oder die Information direkt in der Datenbank ITDB registrieren.

2.2.3.4. Mitteilung an die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten

Artikel 229 UZK Die Ausschlüsse gemäß Artikel 38 des TIR-Übereinkommens sind der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mitzuteilen. Die Mitteilungen werden von den TIR-Anlaufstellen (Adressen in der EU in Anhang 8.1) in der webbasierten Plattform CIRCABC in Form einer Aktualisierung (mit hervorgehobenen Änderungen) der aktuellen Liste A (Inhaber eines Carnet TIR aus der EU) oder Liste B (Inhaber eines Carnet TIR aus einem Drittland) veröffentlicht. Diese Mitteilungen sollten die folgenden Angaben enthalten:

- Vertragspartei,
- Name des Carnet-TIR-Inhabers,
- Anschrift des Carnet-TIR-Inhabers,
- ID-Nr. des Carnet-TIR-Inhabers,
- EORI-Nr. des Carnet-TIR-Inhabers,
- Art des Ausschlusses,
- Datum des Antrags,
- Grund des Ausschlusses und
- ausschließender Mitgliedstaat.

Die Genauigkeit dieser Listen unterliegt nicht der Kontrolle durch die Europäische Kommission, und die Mitgliedstaaten sollten bei der Verweigerung des Zugangs zum TIR-System Vorsicht walten

lassen. In Zweifelsfällen sollte die TIR-Anlaufstelle für den Mitgliedstaat, der den Ausschluss mitgeteilt hat, um Bestätigung der Mitteilung gebeten werden.

2.2.4. Mitteilung von Entscheidungen, den Zugang zum TIR-System wiederzueröffnen

Es kann vorkommen, dass ein Mitgliedstaat seine Entscheidung, einen Inhaber eines Carnet TIR auszuschließen, widerrufen muss oder beschließt, die Zulassung erneut zu erteilen. Es ist wichtig, dass alle Mitgliedstaaten über diese Entscheidungen in Kenntnis gesetzt werden. Daher muss auch bei diesen Entscheidungen das gleiche Verfahren angewendet werden wie bei den Mitteilungen gemäß Abschnitt 2.2.3.

3. Sicherheitsleistungen

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt 3.1.);
- Betrag der Sicherheit (Abschnitt 3.2.);
- Umfang der Sicherheitsleistung (Abschnitt 3.3);
- Haftung der bürgenden Unionsverbände (Abschnitt 3.4.).

3.1. Einführung

*Artikel 3
Buchstabe b,
Artikel 6 Absatz 1,
Artikel 8 Absätze 3
und 4 sowie
Artikel 11 TIR-
Übereinkommen*

Das internationale Sicherheitssystem ist eine der sogenannten Säulen des TIR-Zollversandsystems. Mit der Sicherheit sollen die bei einem TIR-Verfahren anfallenden Zollabgaben und Steuern ständig gesichert werden.

3.2. Betrag der Sicherheit

3.2.1. Höchstbetrag der Sicherheit

Artikel 8 Absatz 3 Jede Vertragspartei setzt den Höchstbetrag der Sicherheit für jedes

*Erläuterung 0.8.3
TIR-
Übereinkommen*

Carnet TIR fest.

Artikel 163 DuR

Auf Unionsebene wurde vereinbart, diesen Betrag in EUR auszudrücken, weshalb die Union als Höchstbetrag 60 000 EUR festgesetzt hat.

3.2.2. Regelungen für den Umrechnungskurs

Für die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben, gilt Folgendes:

*Artikel 53 Absatz 2
UZK*

(a) Für die Zwecke der Vereinbarung/Verpflichtungserklärung entspricht der für jedes Carnet TIR fällige Höchstbetrag dem

*Artikel 48
Absätze 2 und 3
DuR*

Gegenwert von 60 000 EUR in der jeweiligen Landeswährung. Die Umrechnungskurse werden einmal jährlich am ersten Arbeitstag im Oktober von der Europäischen Zentralbank festgesetzt und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Dieser Wechselkurs gilt ab dem 1. Januar des folgenden Jahres.

*Artikel 53 Absatz 1
Buchstabe b UZK*

(b) Auf Forderungen an den bürgenden Verband ist der am Tag der Vorlage des Carnet TIR an der Abgangs- oder der Eingangszollstelle geltende Umrechnungskurs anzuwenden. Diese Umrechnungskurse werden einmal monatlich festgesetzt und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

*Artikel 48
Absatz 1 DuR*

3.3. Umfang der Sicherheitsleistung

*Artikel 2 TIR-
Übereinkommen*

Im TIR-Übereinkommen wird nicht unterschieden, welche Waren mit Deckung eines Carnet TIR befördert werden dürfen und welche nicht. Die internationale Sicherheitskette übernimmt jedoch keine Deckung für die nachstehend genannten Alkohol- und Tabakerzeugnisse. Diese Beschränkung gilt unabhängig von der Menge der betroffenen Waren. Folglich bezieht sich der Höchstbetrag der Sicherheitsleistung gemäß Abschnitt 3.2.1 auf die Beförderung aller Waren mit Ausnahme der folgenden Alkohol-

und Tabakerzeugnisse:

HS-Code	Warenbezeichnung
2207.10	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol., oder mehr, unvergällt
2208	Wie oben, aber mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol.
2402.10	Zigarren, einschl. Stumpen, und Zigarillos, Tabak enthaltend
2402.20	Zigaretten, Tabak enthaltend
2403.11 u. 2403.19	Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen.

3.4. Haftung der bürgenden Unionsverbände

Artikel 228 UZK Für das TIR-Verfahren gilt das Zollgebiet der Union als ein einziges Gebiet. Allerdings hat jeder Mitgliedstaat mindestens einen zugelassenen bürgenden Verband.

Artikel 164 DuR Eine rechtswirksame Mitteilung seitens der zuständigen Zollbehörde an den in ihrem Land zugelassenen bürgenden Verband über die Nichterledigung eines TIR-Verfahrens hat die gleiche Rechtswirkung wie eine Mitteilung, die an einen anderen bürgenden Verband seitens dessen Zollbehörde erfolgt ist.

Artikel 11 Absatz 1 TIR-Übereinkommen

4. Die Förmlichkeiten bei der Abgangs- oder Bestimmungszollstelle

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt 4.1.);
- Annahme der Angaben auf dem Carnet TIR (Abschnitt 4.2.);

- Sicherheit des Fahrzeugs/Containers (Abschnitt 4.3.);
- Maßnahme bei der Abgangs- oder der Eingangszollstelle (Abschnitt 4.4.);
- Zwischenladungen (Abschnitt 4.5.);
- Abweichungen (Abschnitt 4.6.).

4.1. Einführung

*Artikel 1
Buchstabe k TIR-
Übereinkommen*

*TIR Handbuch,
Abschnitt 1.2*

Die Abgangszollstelle erfüllt zwei wesentliche unterschiedliche Funktionen, die mit drei der sogenannten fünf Säulen des TIR-Systems zusammenhängen. Die erste Funktion ist die Annahme des Carnet TIR, das die physische Sicherheit des Straßenfahrzeugs/Containers und die Anwendung von Zollkontrollen garantiert.

Artikel 228 UZK

Die ebenso wichtige zweite Funktion betrifft die Erledigung (siehe Abschnitt 5.2.) des TIR-Verfahrens und gegebenenfalls die Entrichtung der fälligen Zölle und Abgaben (siehe Abschnitt 6.4.). Da die Union im Sinne der Vorschriften für die Verwendung des Carnet TIR als ein einziges Gebiet gilt, kommt der Abgangszollstelle der Union eine besonders wichtige Rolle und Verantwortung zu.

*Artikel 273
Absatz 1 DuR*

Für den Datenaustausch im TIR-Verfahren wird das New Computerised Transit System (NCTS) verwendet, das bereits für das Unionsversandverfahren eingesetzt wird.

Artikel 276 DuR

Innerhalb des Zollgebiets der Union wird die Beendigung/Erledigung des TIR-Verfahrens zwischen den Abgangs- bzw. Eingangszollstellen und den Bestimmungs- bzw. Ausgangszollstellen dadurch beschleunigt, dass anstelle der Rückgabe des entsprechenden Teils des Trennabschnitts 1 die Nachrichten „Ankunftsanzeige von der Bestimmungszollstelle“

(IE006) und „Kontrollergebnisnachricht“ (IE018) eingesandt werden.

Anmerkung:

Das NCTS wird nur für TIR-Verfahren innerhalb der Union (und nicht beispielsweise in Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens) angewendet. Werden Gegenstände im Rahmen eines TIR-Verfahrens aus einem Drittland in die Union befördert und verläuft ein Teil des Versandes vor dem Wiedereintritt in die Union durch einen Drittstaat, so ist der Inhaber (oder sein Vertreter) dafür verantwortlich, die für den Beginn eines TIR-Verfahrens erforderlichen Carnet-TIR-Angaben bei jeder Eingangszollstelle der Union einzureichen.

Anhang 8.9a enthält ein diesbezügliches Beispiel.

4.2. Annahme der Carnet-TIR-Angaben

Artikel 273 DuR

Der elektronische Austausch von Carnet-TIR-Daten erfolgt auf drei Ebenen:

- zwischen dem Inhaber eines Carnet TIR und den Zollverwaltungen (externer Bereich),
- zwischen den Zollstellen eines Landes („nationaler Bereich“); und
- zwischen den nationalen Zollverwaltungen untereinander und mit der Europäischen Kommission (gemeinsamer Bereich).

Grundsätzlich hat ein Inhaber eines Carnet TIR je nach Mitgliedstaat die folgenden Möglichkeiten, Carnet-TIR-Angaben elektronisch zu übermitteln:

- direkte Eingabe der Anmeldungsdaten durch den Beteiligten (einschließlich Eingabe über die Website einer

Zollverwaltung);

- elektronischer Datenaustausch (EDI);
- Dateneingabe bei der Zollstelle (an einem den Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung gestellten Endgerät);
- von der Internationalen Organisation entwickelte Schnittstelle (z. B. EPD-Antrag der IRU).

Artikel 273 DuR

Die Verwendung des Carnet TIR ohne den Austausch von TIR-Carnet-Angaben für den Versand mit einem Carnet TIR bei zeitweisem Ausfall elektronischer Systeme wird in Anhang 8.4 (Ausfallverfahren) beschrieben.

Auch wenn der Inhaber eines Carnet TIR verpflichtet ist, Carnet-TIR-Angaben an der Abgangs- oder der Eingangszollstelle über das NCTS einzureichen, sind die Zollbehörden der Union zur Vermeidung der Rechtsfolgen einer Abweichung der elektronischen Nachricht von den Carnet-TIR-Angaben verpflichtet, weiterhin die Carnets TIR entsprechend dem TIR-Übereinkommen auszufüllen.

Anlage 1 TIR-Übereinkommen

Ergibt sich eine Abweichung der im NCTS erfassten Angaben vom Carnet TIR, so ist das Carnet TIR ausschlaggebend, und die elektronisch übermittelten Angaben sind vom Inhaber des Carnet TIR den Angaben auf dem Carnet TIR anzupassen.

Anlage 10 Absatz 4 TIR-Übereinkommen

Jedes Carnet TIR trägt eine einzige Nummer. Ein Carnet TIR kann 4, 6, 14 oder 20 Trennabschnitte enthalten. Für jede Vertragspartei ist ein Paar der Trennabschnitte vorgesehen; die Anzahl der Trennabschnitte entspricht der Zahl der von der Beförderung berührten Vertragsparteien, einschließlich des Abgangs- und des Bestimmungsstaates.

Es muss sichergestellt werden, dass nur gültige Carnets TIR angenommen werden. Die Liste der von der Internationalen

Organisation als ungültig bewerteten Carnets TIR kann von ihrer elektronischen Datenbank heruntergeladen werden.

Die für den Druck und die Verbreitung der Carnets TIR verantwortliche IRU hat einige Sicherheitsmaßnahmen eingeführt, um gefälschte oder ungültige Carnets TIR erkennen zu können. Dazu gehören:

- das eingeprägte „Logo“ eines Lastwagens auf dem Deckblatt;
- die Verwendung thermochromischer Druckertinte;
- ein Barcode, der der alphanumerischen Carnet-TIR-Nummer entspricht.

Artikel 12 TIR-Übereinkommen

Allerdings kann selbst ein Original-Carnet TIR ungültig sein, wenn es beispielsweise nicht von dem ausstellenden Verband unterzeichnet und abgestempelt wurde oder wenn das Gültigkeitsdatum in Feld 1 des Carnet-TIR-Deckblatts überschritten wurde.

Wie bei allen Zollkontrollen werden die Anzahl und die Intensität der Kontrollen vor der Annahme der Carnets TIR auf der Grundlage einer Risikoanalyse bestimmt. Bei diesen Kontrollen wird überprüft, ob die Sicherheit für die jeweiligen Gegenstände gedeckt ist (siehe Abschnitt 3.3).

4.3. Sicherheit des Fahrzeugs/Containers

Anlage 2 TIR-Übereinkommen

Aufgrund der gegenseitigen Anerkennung der Zollkontrollen muss die Abgangszollstelle sicherstellen, dass das Fahrzeug oder der Container für den Warentransport mit Carnet TIR zugelassen worden sind. In den meisten Fällen ist dafür entsprechend der Risikoanalyse eine Prüfung der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs ausreichend. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass diese Bescheinigungen leicht gefälscht oder nachgeahmt werden können. Fehlt die Zulassungsbescheinigung oder ist sie gefälscht, kann das

TIR-Verfahren nicht begonnen werden.

4.3.1 Empfehlung für die Verwendung eines Code-Systems für die Meldung von Mängeln im Verschlussanerkennnis (in der Zulassungsbescheinigung)

Anhänge 2, 3, 4 des TIR-Übereinkommens Der Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens entschied am 11. Juni 2015, zu empfehlen, dass die Zollbehörden bei der Anbringung von Vermerken über Mängel in Feld 10 der Zulassungsbeschreibung handschriftlich vermerkte Mängel anhand eines Code-Systems unter Angabe des Ortes und der Art des jeweiligen Mangels ergänzen. Das in dieser Empfehlung beschriebene einheitliche Code-System ist von allen Zollbehörden in der Union zu verwenden. Auch wenn in Position Nr. 10 der Zulassungsbeschreibung kein Code eingetragen ist, kann eine Zulassungsbescheinigung angenommen werden, sofern die Bestimmungen in Anhang 3 des TIR-Übereinkommens eingehalten werden.

4.4. Maßnahmen bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle

Artikel 276 DuR Zusätzlich zur Vorlage des Carnet TIR und der damit einzureichenden Unterlagen und zur Vorführung des Fahrzeugs und der Waren ist der Inhaber des Carnet TIR oder sein Vertreter dafür verantwortlich, dass der Abgangs- oder die Eingangszollstelle die Carnet-TIR-Angaben übermittelt werden oder dass die Carnet-TIR-Angaben mit der Nachricht „Versandanmeldung“ (IE015) gemäß den Vorschriften und Codes für die elektronischen Versandanmeldungen in das NCTS eingegeben werden.

Anhang B-DelR Anhang 8.2 sind die den NCTS-Datenattributen entsprechenden Datenelemente des Carnet TIR zu entnehmen.
Anhang B DuR

Die Bestimmungs- oder Ausgangszollstellen (Durchgangszollstellen) (Feld 53) der Union, bei denen die Waren gestellt werden müssen, um das TIR-Verfahren zu beenden, sind in der Datenbank der Zollstellen in der EU aufgeführt. Die Internetadresse lautet:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_search_home.jsp?Lang=de&Screen=0.

Das NCTS validiert die Anmeldung automatisch. Eine unrichtige, unvollständige oder nicht kompatible Anmeldung wird mit der Nachricht „Fachliche Fehlermeldung“ (IE016) verweigert.

Wird die Mitteilung von den Zollbehörden angenommen, erstellt das System eine Hauptbezugsnummer (MRN), die dem TIR-Verfahren zugeteilt und dem Inhaber des Carnet TIR oder seinem Vertreter mit der Nachricht „zugeteilte Hauptbezugsnummer“ (IE028) mitgeteilt wird.

Artikel 276 DuR

Anschließend hat die Anmeldung den Status „Angenommen“; die Abgangs- oder Eingangszollstelle setzt eine Frist, in der die Waren bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle zu stellen sind (siehe Abschnitt 4.4.6), und entscheidet über die Kontrolle der Waren / des Fahrzeugs einschließlich seiner Verschlüsse.

Hinsichtlich der Änderung, Stornierung und Prüfung der elektronischen Anmeldung siehe Versandverfahrenshandbuch Teil IV Kapitel 2.

4.4.1. Ordnungsgemäße Verwendung des Carnet TIR

Bei den Erläuterungen zum Ausfüllen des Carnet TIR muss auch auf seine korrekte Verwendung eingegangen werden. Anhang 8.3 enthält detaillierte Anweisungen für das Ausfüllen des Carnet TIR und die Ausgabe der Trennabschnitte in den verschiedenen Zollstellen (Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungszollstellen).

Bei der Abgangszollstelle ist auch darauf zu achten, dass das Deckblatt des Carnet TIR ordnungsgemäß ausgefüllt wird.

4.4.2. Empfohlene Verwendung des HS-Code

*Entschlüsse-
lungen und
Empfehlungen
TIR-Handbuch*

Der Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens von 1975 nahm am 31. Januar 2008 die Empfehlung an, dass Inhaber der Carnet TIR neben der üblichen Warenbezeichnung in Feld 10 des Warenmanifests auf dem gelben Blatt (nicht für den Zoll bestimmt) des Carnet TIR den sechsstelligen HS-Warencode angeben.

Die Abgangszollstellen in der Union akzeptieren, dass der HS-Warencode auch auf den für den Zoll bestimmten Carnet-TIR-Abschnitten und in den elektronisch eingereichten Carnet-TIR-Daten eingetragen wird.

Der Inhaber des Carnet TIR ist nicht dazu verpflichtet, den HS-Code einzutragen.

Wird der HS-Code angegeben, sollten die Zollbehörden der Abgangs- oder Eingangszollstelle prüfen, ob der angegebene HS-Code mit dem in anderen Zoll-, Handels- oder Versandunterlagen angegebenen Code übereinstimmt.

4.4.3. Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren

*Artikel 119
und 127 DelR*

Artikel 207 DuR

Werden Waren mit Carnet TIR als einzigem in einem Mitgliedstaat ausgestellten Versandpapier durch einen anderen Mitgliedstaat über das Gebiet eines Drittstaats befördert, kann der Inhaber des Carnet TIR die Kurzbezeichnung „T2L“ (oder „T2LF“ für Unionswaren, die aus, in oder zwischen steuerlichen Sondergebieten gesendet werden) zusammen mit seiner Unterschrift (Feld 10) auf allen relevanten Trennabschnitten des Carnet-TIR-Warenmanifests zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren einsetzen.

Bezieht sich das Carnet TIR auch auf Nicht-Unionswaren, so werden die Codes „T2L“ oder „T2LF“ und die Unterschrift so eingetragen, dass sie sich eindeutig nur auf die Unionswaren beziehen.

Die Codes „T2L“ und T2LF“ werden auf allen relevanten Trennabschnitten des Carnet TIR in der Abgangszollstelle mit Stempel und Unterschrift des zuständigen Bediensteten beglaubigt.

4.4.4. Sicherheitsleistung

Damit Waren im TIR-Verfahrens befördert werden können, muss eine Sicherheit geleistet werden. Für TIR-Verfahren wird die Sicherheit in Form eines gültigen Carnet TIR geleistet. Die Sicherheit Typ B und die Nummer des Carnet TIR werden im NCTS verwendet. Abschnitt 3 enthält weitere Angaben zu Sicherheiten.

4.4.5. Verschlüsse von Fahrzeugen/Containern

Artikel 19 TIR-Übereinkommen

Anlage 2 TIR-Übereinkommen

Von Bedeutung sind auch die Verschlüsse der Fahrzeuge/Container. Die Zahl der anzulegenden Zollverschlüsse und ihre genaue Stelle anhand der Zulassungsbescheinigung (Nummer 5) und den beigefügten Fotografien (oder Zeichnungen) sind unbedingt zu prüfen. Falls die Abgangszollstelle es für erforderlich erachtet, kann sie weitere Verschlüsse anbringen, um ein unbefugtes Öffnen des Laderaums zu verhindern.

Die von der Abgangszollstelle angebrachten Zollverschlüsse müssen vorschriftsmäßig angelegt werden, und bereits vorhandene Verschlüsse sollten von der Eingangszollstelle genau geprüft werden, um unrechtmäßige Eingriffe aufzudecken. Das TIR-System erlaubt nicht, dass anstelle der Zollverschlüsse Verschlüsse des Ausführers oder des Beförderers angelegt werden.

4.4.6. Frist

Artikel 276 und 278 DuR

Die Abgangs- oder Eingangszollstelle setzt die Frist fest, in der die Waren der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle zu stellen sind.

Die von dieser Zollstelle gesetzte Frist ist für die Zollbehörden der

Mitgliedstaaten, in deren Gebiet die Waren während des TIR-Verfahrens gelangen, bindend und kann von diesen Behörden nicht geändert werden.

Hat die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle nach Ablauf der Frist stattgefunden, welche die Abgangszollstelle gesetzt hat, gilt die Frist als eingehalten, wenn der Inhaber des Carnet TIR oder der Beförderer der Bestimmungszollstelle gegenüber nachweist, dass er nicht für die Verspätung verantwortlich ist.

Bei der Festsetzung der Frist berücksichtigt die Abgangs- oder Eingangszollstelle

- die zur Anwendung kommenden Beförderungsmittel;
- die Beförderungsrouten;
- die Verkehrsvorschriften oder andere Rechtsvorschriften, die sich auf die Fristsetzung auswirken könnten (z. B. sozial- oder umweltrechtliche Vorschriften, die für die jeweiligen Beförderungsmittel von Bedeutung sein könnten, sowie Rechtsvorschriften über die Arbeitszeiten und die verbindlichen Ruhezeiten für Fahrer);
- ggf. alle vom Inhaber des Carnet TIR übermittelten sachdienlichen Informationen.

4.4.7. Beförderungsrouten für den Warenverkehr im TIR-Verfahren

Artikel 275 DuR Die Abgangs- oder Eingangszollstelle legt, sofern sie es für notwendig erachtet (beispielsweise bei der Beförderung von Waren, die mit einem erhöhten Risiko verbunden sind), unter Berücksichtigung aller sachdienlichen Informationen, die der Inhaber des Carnet TIR mitgeteilt hat, eine Beförderungsrouten für das TIR-Verfahren fest.

Auch wenn nicht die genaue Route festgelegt werden kann, sollten mindestens die Mitgliedstaaten, die von dem Transport berührt werden, in Feld 22 des Carnet TIR und in das NCTS eingegeben

werden.

Im Allgemeinen ist damit zu rechnen, dass im Rahmen eines TIR-Verfahrens beförderte Waren bzw. lebende Tiere oder verderbliche Waren auf der wirtschaftlich vertretbarsten Route zu ihrem Bestimmungsort befördert werden.

4.4.8. Freigabe eines TIR-Verfahrens

Artikel 276 DuR Nach Annahme des Carnet TIR und nach Durchführung der erforderlichen Kontrollen wird das TIR-Verfahren freigegeben. Die Abgangs- oder Eingangszollstelle, die die Waren überführt, setzt den Inhaber des Carnet TIR von der Überführung der Waren in den TIR-Verfahren in Kenntnis.

Die Abgangszollstelle erfasst die MRN des TIR-Verfahrens im Stammabschnitt Nr. 1 des Carnet TIR in Feld 2 (unter Nr.) und schickt es an den Inhaber des Carnet TIR oder seinen Vertreter zurück.

Artikel 184 DelR Dass das Versandbegleitdokument (VBD) oder das Versandbegleitdokument-Sicherheit (VBDS) mit den Waren mit dem Carnet TIR geführt werden, ist dann nicht vorgeschrieben, wenn die MRN auf dem Carnet TIR gut leserlich ist oder wenn die MRN den Zollbehörden auf anderem Weg (z. B. in Form eines Strichcodes oder auf der Anzeige eines elektronischen oder mobilen Geräts) übermittelt oder vorgezeigt wird.

Der Inhaber des Carnet TIR kann bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle jedoch beantragen, dass ihm ein VBD oder ein VBDS in einer von dieser Zollstelle festgelegten Form (als Ausdruck oder elektronisch) übergeben oder übermittelt wird.

Der Trennabschnitt 1 des Carnet TIR wird mit der MRN und dem Sichtvermerk versehen; anschließend wird er abgetrennt und

verbleibt bei der Abgangs- bzw. der Eingangszollstelle,

Artikel 276 DuR

Bei der Freigabe der Waren übermittelt das NCTS automatisch die „Vorab-Ankunftsanzeige“ (Nachricht IE001) für die Bestimmungs- oder die Ausgangszollstelle. Es kann auch die Nachricht „Überführung in das Versandverfahren“ (IE029) an den Inhaber des Carnet TIR oder seinen Vertreter ausgestellt werden.

4.5. Zwischenladungen

Artikel 18 TIR-Übereinkommen

Ein TIR-Verfahren darf höchstens über vier Abgangs- und Bestimmungszollstellen durchgeführt werden.

Werden während des Transports bei einer Zwischenzollstelle zusätzliche Waren dazu geladen, so fungiert diese Zollstelle im Hinblick auf die Verwendung des Carnet TIR und die Angaben darauf sowohl als Bestimmungs- als auch als Abgangszollstelle.

Es wird nach den im obigen Abschnitt 4.4. beschriebenen Verfahren vorgegangen, wobei insbesondere das vorhergehende Verfahren im NCTS abgeschlossen wird und die Nachrichten IE06 und IE018 gesendet werden (siehe Abschnitt 5.3.).

Nach dem Laden der zusätzlichen Waren übermittelt der Inhaber des Carnet TIR eine neue Anmeldung mit den Carnet-TIR-Angaben an das NCTS, einschließlich aller Detailangaben zu früheren Lieferungen (wie die frühere Hauptbezugsnummer (MRN)). In Anhang 8.9b ist ein Beispiel abgedruckt.

4.5.1. Vorübergehende Aussetzung des TIR-Verfahrens

Artikel 26 TIR-Übereinkommen

Selbst eine nur vorübergehende Aussetzung eines TIR-Verfahrens bedeutet, dass für den von der Aussetzung betroffenen Teil keine TIR-Sicherheit geleistet wird. Ein TIR-Verfahren muss ausgesetzt werden, wenn die Beförderung ein Gebiet eines Staates berührt, der nicht Vertragspartei des TIR-Übereinkommen ist. Verläuft ein Teil eines TIR-Verfahrens nicht auf der Straße (z. B. eine

Kommentare zu Artikel 2 und 26 TIR-Übereinkommen

Artikel 26 Absatz 2 TIR-

<i>Übereinkommen</i>	Meeresüberquerung mit einem einfacheren oder gar keinem Versandverfahren), so kann der Inhaber des Carnet TIR die Zollbehörden auffordern, das TIR-Verfahren für die betreffende Strecke auszusetzen und am Ende der Strecke, die nicht auf der Straße zurückgelegt wurde, wieder aufzunehmen.
<i>Artikel 26 Absatz 3 TIR-Übereinkommen</i>	In solchen Fällen werden die zollamtliche Behandlung und Überwachung durchgeführt, die der Ausgangs- und Eingangszollstelle obliegen (siehe Abschnitte 4.4. und 5.3),
<i>Kommentare zu Artikel 2 und 26 TIR-Übereinkommen</i>	Innerhalb einer Vertragspartei kann jedoch das TIR-Verfahren auf einen Teil der nicht auf der Straße zurückgelegten Strecke (z. B. Schienenverkehr) angewandt werden, wenn die Zollbehörden die zollamtliche Behandlung und Überwachung für den ordnungsgemäßen Beginn und die ordnungsgemäße Beendigung des Versands an der Eingangs- und der Ausgangszollstelle (und gegebenenfalls der Bestimmungszollstelle) gewährleisten können.

4.6. Abweichungen

4.6.1. Behandlung von Abweichungen

Generell sind drei Arten von Abweichungen bzw. Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Waren zu beachten:

- Fehlmengen
- Mehrmengen
- Falsche Warenbezeichnungen

Wie diese Abweichungen zu behandeln sind, hängt davon ab, ob die Unregelmäßigkeit von der Abgangs- oder der Eingangszollstelle festgestellt wurde und ob eine Ausfuhranmeldung vorliegt.

4.6.2. Von der Abgangszollstelle festgestellte Abweichungen

Artikel 40 TIR-Übereinkommen

Eine von der Abgangszollstelle vor Annahme des Carnet TIR und der eingetragenen Carnet-TIR-Angaben festgestellte Unregelmäßigkeit ist gegenüber dem vorherigen Zollverfahren, z. B. Zolllagerverfahren, vorübergehende Verwahrung oder Ausfuhrverfahren, als Unregelmäßigkeit zu behandeln. Das trifft zu, wenn eine Abweichung bei der Beschreibung und Menge der Waren festgestellt wird, wobei die Angaben zu den vorherigen Zollverfahren einfach auf ein Carnet TIR und seine Angaben übertragen wurde.

Es können aber auch Umstände eintreten, bei denen die Unregelmäßigkeit darauf abzielte, das TIR- und das Versandsystem betrügerisch zu missbrauchen, indem beispielsweise Waren mit erhöhtem Risiko nicht als solche beschrieben wurden. In diesen Fällen muss gemäß den nationalen Rechtsvorschriften strafrechtlich gegen die Verantwortlichen vorgegangen werden.

4.6.3. Von der Eingangszollstelle festgestellte Abweichungen

Artikel 23 TIR-Übereinkommen

Die Zollbehörden der Eingangszollstelle dürfen während der Beförderung nur in Ausnahmefällen die Waren im verschlossenen TIR-Verfahren kontrollieren. Werden Kontrollen vorgenommen, so müssen diese Zollbehörden auf den im Carnet TIR verbleibenden Trennabschnitten und den entsprechenden Stammabschnitten sowie im NCTS die neu angelegten Verschlüsse und gegebenenfalls die Kontrollergebnisse vermerken.

Artikel 24 TIR-Übereinkommen

Artikel 8 Absatz 5 TIR-Übereinkommen

Von der Eingangszollstelle festgestellte Unregelmäßigkeiten sind je nach Einzelfall zu behandeln. Werden die nicht angemeldeten Waren, die sich unter Zollverschluss in einem Teil des Straßenfahrzeugs befanden, entdeckt, haftet der Inhaber des Carnet TIR als Schuldner der Zollschuld unmittelbar. In steuerlicher Hinsicht wird der gesicherte Betrag von der Carnet-TIR-Sicherheit

Artikel 8 Absatz 7 TIR-Übereinkommen

Artikel 79 UZK

gedeckt, wobei der bürgende Verband haftet.

Ist die Fortführung des TIR-Verfahrens aus einem beliebigen Grund nicht zulässig, beispielsweise weil die Einfuhr von Waren entweder untersagt oder eingeschränkt ist, müssen die Waren an der Grenze festgehalten werden.

*Artikel 8 Absatz 5
TIR-
Übereinkommen*

Wenn das TIR-Verfahren jedoch fortgesetzt werden kann, sind die Detailangaben der aufgedeckten Waren auf den verbleibenden Trennabschnitten des Carnet TIR (Felder: „für amtliche Zwecke“) zu bestätigen. Im Feld „für amtliche Zwecke“ ist einzutragen: „Mehrwaren: Artikel 8 Absatz 5 des TIR-Übereinkommens“, gefolgt von der Beschreibung und der Mengenangabe der aufgedeckten Waren.

Im NCTS ändert der Inhaber des Carnet TIR die Daten vor ihrer Annahme bei der Eingangszollstelle entsprechend.

Nicht im verschlossenen Laderaumteil verwahrte Mehrwaren werden wie geschmuggelte Waren behandelt, die illegal in die Gemeinschaft eingeführt wurden; in diesem Fall sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Unter diesen Umständen haftet der bürgende Verband nicht für fällig gewordene Zölle oder Abgaben, auch wenn der Fahrer oder der Inhaber des Carnet TIR als Zollschuldner gelten können.

5. Die Förmlichkeiten bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt 5.1);
- Erledigung des TIR-Verfahrens beim Abgang (Abschnitt 5.2);
- Maßnahme bei der Abgangs- oder der Eingangszollstelle

(Abschnitt 5.3.);

- ein Wechsel der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle (Abschnitt 5.4.);
- Ereignisse während der Beförderung und Verwendung des „Protokolls“ (Abschnitt 5.5.);
- Unregelmäßigkeiten (Abschnitt 5.6.);
- Kontrollsystem für Carnets TIR (Abschnitt 5.7.);
- Zwischenablادungen (Abschnitt 5.8.);
- Verwendung des Carnet TIR für Rückwaren (Abschnitt 5.9.).

5.1. Einführung

Die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle trägt entscheidend dazu bei, die umgehende Beendigung des TIR-Verfahrens sicherzustellen.

5.2. Erledigung des TIR-Verfahrens bei der Abgangs- und der Eingangszollstelle

Die Erledigung des TIR-Verfahrens durch die zuständigen Behörden an der Abgangs- bzw. der Eingangszollstelle ist eine sehr wichtige Maßnahme, weil damit die Haftung des bürgenden Verbandes effektiv beendet wird.

*Artikel 10 Absatz 2
TIR-
Übereinkommen*

Das TIR-Verfahren kann nur erledigt werden, wenn es ordnungsgemäß beendet wurde.

*Artikel 215
Absatz 2 UZK*

Das TIR-Verfahren gilt insofern als stillschweigend erledigt, als die Erledigung nicht mit einer förmlichen Entscheidung oder Maßnahme der Abgangs- oder der Eingangszollstelle einhergeht. Ebenso wenig wird eine förmliche Mitteilung an den bürgenden Verband zur Bestätigung des Abladens gerichtet. Bei

*Artikel 1
Buchstabe e TIR-
Übereinkommen*

Nichtvorliegen einer gegenteiligen Mitteilung können der Inhaber des Carnet TIR und der bürgende Verband das TIR-Verfahren als erledigt betrachten.

5.3. Maßnahmen bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle

*Artikel 278-279
DuR*

Werden die Waren, das Fahrzeug, das Carnet TIR und die MRN des TIR-Verfahrens innerhalb der von der Abgangs- oder der Eingangszollstelle gesetzten Frist gestellt, so prüft die Bestimmungs- oder die Ausgangszollstelle die angebrachten Verschlüsse, entnimmt dem NCTS unter Verwendung der MRN die Daten und registriert diese.

Die Nachricht „Ankunftsanzeige von der Bestimmungszollstelle“ (IE006) wird der Abgangszollstelle bzw. der Eingangszollstelle übersandt, um mitzuteilen, dass die Sendung eingetroffen ist.

Artikel 277 DuR

Nach Beendigung aller erforderlichen Kontrollen, die auf den Angaben in der Nachricht „Vorab-Ankunftsanzeige“ (IE001) basieren, übersendet die Bestimmungs- oder die Ausgangszollstelle die Nachricht „Kontrollergebnisnachricht der Bestimmungszollstelle an die Abgangszollstelle“ (IE018) unter Verwendung der jeweiligen Codenummern an die Abgangs- oder die Eingangszollstelle. Diese Nachricht enthält auch alle Angaben, die während der Beförderung auf dem Protokoll und dem Stammabschnitt Nr. 1 des Carnet TIR eingetragen wurden (z. B. Umladungen, neue Verschlüsse, Vorkommnisse oder Unfälle – siehe Abschnitt 5.5.).

Die Bestimmungszollstelle entnimmt und verwahrt beide Teile des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR, zeichnet den Stammabschnitt des Carnet TIR ab und sendet das Carnet TIR an den Inhaber zurück.

Artikel 274 DuR

Wurden Waren bei der Abgangs- oder der Eingangszollstelle im NCTS in ein TIR-Verfahren übergeführt und steht das System bei

der Bestimmungs- bzw. der Ausgangszollstelle bei Ankunft der Waren nicht zur Verfügung, so führt die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle die erforderlichen Kontrollen durch und beendet das Verfahren anhand des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR.

Eintragungen in das NCTS werden von der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle nachträglich vorgenommen, wenn das System wieder zur Verfügung steht, damit die Abgangszollstelle den Versand im NCTS als erledigt eintragen kann.

Artikel 274 DuR

Wurden die Waren an der Abgangs- oder der Eingangszollstelle im Ausfallverfahren ohne einen Austausch von Carnet-TIR-Angaben für das TIR-Verfahren bei einem zeitweiligen Ausfall nur anhand des Carnet TIR in das TIR-Verfahren übergeführt, so beendet die Bestimmungs- oder die Ausgangszollstelle das Verfahren anhand des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR und sendet den entsprechenden Teilabschnitt an die Abgangs- oder die Eingangszollstelle.

*Artikel 279
Absatz 4 DuR*

Die Bestimmungszollstelle versieht das Carnet TIR mit den erforderlichen Sichtvermerken, füllt den Stammabschnitt Nr. 2 aus und behält das Trennblatt Nr. 2 ein. Nach dem Eintragen ihres Sichtvermerks sendet die Bestimmungszollstelle das Carnet TIR zurück an den Inhaber des Carnet TIR. Bei Abwesenheit des Inhabers des Carnet TIR wird das Carnet TIR der Person zurückgesandt, die es im Auftrag des Inhabers des Carnet TIR vorgelegt hat.

5.4. Wechsel der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle

*Artikel 1
Buchstabe l TIR-
Übereinkommen*

Aufgrund des TIR-Übereinkommens kann der Inhaber des Carnet TIR die Waren und das Carnet TIR bei einer anderen als der angemeldeten Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle vorlegen und das TIR-Verfahren dort beenden. Diese Zollstelle wird damit zur Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle.

*Artikel 278
Absatz 3 DuR*

Da aus dem NCTS hervorgeht, dass die tatsächliche Bestimmungs-

oder Ausgangszollstelle die Nachricht „Vorab-Ankunftsanzeige“ (IE001) für die vorgelegte MRN nicht erhalten hat, wird die Nachricht „Anfrage nach Vorab-Ankunftsanzeige“ (IE002) übersandt.

Die Abgangs- oder Eingangszollstelle antwortet darauf mit der Nachricht „Vorab-Ankunftsanzeige nach Anfrage“ (IE003) und teilt die Angaben der Nachricht „Vorab-Ankunftsanzeige der Abgangszollstelle an die Bestimmungszollstelle“ (IE001) mit. Die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle kann daraufhin die Nachricht „Ankunftsanzeige“ (IE006) versenden und weitere Schritte durchführen (siehe Abschnitt 5.3).

Nach Eingang der „Eingangsbestätigung“ (Nachricht IE006) unterrichtet die Abgangs- oder Eingangszollstelle die in der Anmeldung angegebene Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle mit der Nachricht „Weitergeleitete Ankunftsanzeige“ (IE024) über den Eingang der Waren bei einer anderen Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle.

Kann die Abgangs- oder Eingangszollstelle den Versand über die MRN nicht auffinden, so teilt sie in der Nachricht „Vorab-Ankunftsanzeige nach Anfrage“ (IE003) die Gründe (Codes 1 bis 4) dafür mit, dass die Nachricht „Vorab-Ankunftsanzeige“ (IE001) nicht übersendet werden kann.

Die Zurückweisung kann folgende Gründe haben:

Code 1: Die Gestellung im TIR-Verfahren ist bereits bei einer anderen Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle erfolgt.

Code 2: Das TIR-Verfahren wurde von der Abgangs- oder Eingangszollstelle storniert;

Code 3: Die MRN ist entweder aus technischen Gründen oder aufgrund von Unregelmäßigkeiten unbekannt.

Code 4: Andere Gründe.

(Erläuterung der Codes in Teil I Kapitel 4 Abschnitt 4.5.)

Die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle prüft die Gründe für die Verweigerung und beendet – sofern der Grund für die Verweigerung dies gestattet – das TIR-Verfahren, trennt beide Teile des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR ab und verwahrt sie, zeichnet den Stammabschnitt Nr. 2 des Carnet TIR ab, sendet den entsprechenden Teil des Trennabschnitts Nr. 2 an die Abgangs- oder Eingangszollstelle zurück und schickt das Carnet TIR zurück an den Inhaber des Carnet TIR.

5.5. Ereignisse während der Beförderung von Waren und Verwendung des Protokolls

*Artikel 25 TIR-
Übereinkommen*

Werden Zollverschlüsse unterwegs verletzt oder werden Waren bei einem Unfall während der Beförderung vernichtet oder beschädigt, so nimmt der Beförderer unverzüglich Kontakt zu den Zollbehörden oder, falls dies nicht möglich ist, zu einer anderen zuständigen Behörde des Staates auf, in der sich die Lieferung befindet.

Artikel 277 DuR

Wenn der Beförderer durch die Abgangs- oder die Eingangszollstelle verpflichtet wurde oder infolge von vom Beförderer nicht zu vertretenden Gründen genötigt war, von der verbindlichen Beförderungsrouten abzuweichen, oder wenn das Ereignis oder der Unfall im Sinne des Artikels 25 des TIR-Übereinkommens im Zollgebiet der Union eingetreten ist, stellt der Beförderer die Waren und das Fahrzeug unter Angabe der MRN bei der nächsten Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Zollgebiet sich das Beförderungsmittel befindet, und legt das Carnet TIR dort vor.

Die betroffenen Behörden setzen unverzüglich das im Carnet TIR enthaltene Protokoll auf.

Eine Umladung auf ein anderes Fahrzeug infolge eines Unfalls darf

nur im Beisein eines Vertreters der zuständigen Behörde erfolgen.
Dieser Vertreter erstellt das Protokoll.

*Erläuterung zu
Artikel 29 TIR-
Übereinkommen*

Sofern das Carnet TIR sich nicht ausdrücklich auch auf „außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren“ bezieht, müssen die Ersatzfahrzeuge oder Ersatzcontainer auch für den Transport von Waren unter Zollverschluss zugelassen sein.

Sie müssen außerdem verschlossen sein, und nähere Informationen zu den angelegten Verschlüssen sind im Protokoll anzugeben.

Stehen jedoch keine zugelassenen Fahrzeuge oder Container zur Verfügung, können die Waren auf nicht zugelassene Fahrzeuge oder Container umgeladen werden, sofern diese entsprechende Sicherheitsvorkehrungen aufweisen. Im letzteren Fall beurteilen die Zollbehörden, ob sie den Versand mit Carnet TIR in diesen Fahrzeugen oder Containern zulassen können.

Besteht unmittelbare Gefahr, so dass die gesamte Ladung oder Teile davon sofort abgeladen werden müssen, so kann der Beförderer von sich aus Maßnahmen treffen, ohne die Reaktion der Behörden abzuwarten. Er muss den Zollbehörden den Nachweis dafür erbringen, dass er im Interesse des Fahrzeugs, des Containers oder der Ladung zu diesen Maßnahmen gezwungen war. Wurden Präventivmaßnahmen ergriffen und die Gefahr gebannt, unterrichtet der Beförderer die Zollbehörden unverzüglich, damit die Sachlage und die Ladung geprüft, das Fahrzeug oder der Container verschlossen und das Protokoll erstellt werden können.

Die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle sendet die „Kontrollergebnisnachricht“ (IE018) mit Angaben zum betreffenden Ereignis, die im Protokoll und im Carnet TIR vermerkt sind.

Das Protokoll bleibt Anlage des Carnet TIR.

5.6. In der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle festgestellte Unregelmäßigkeiten

5.6.1. Unregelmäßigkeiten bei den Waren

*Artikel 8 Absatz 5
TIR-
Übereinkommen* Von der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle festgestellte Unregelmäßigkeiten sind fallweise zu behandeln. Werden nicht angemeldete Waren in dem verschlossenen Laderaum des Straßenfahrzeugs festgestellt, so sind sie in steuerlicher Hinsicht von der Carnet-TIR-Sicherheit gedeckt, und der bürgende Verband übernimmt die Haftung. Das Carnet TIR muss in Feld 27 des Trennabschnitts Nr. 2 und in Feld 5 des Stammabschnitts Nr. 2 abgezeichnet werden.

Dieser Abzeichnungsvermerk muss lauten: „Mehrwaren: Artikel 8 Absatz 5 TIR-Übereinkommen“, mit Beschreibung und Angabe der Warenmenge. Im NCTS wird die „Kontrollergebnisnachricht“ (IE018) von der Bestimmungszollstelle oder der Ausgangszollstelle mit Code „B“ und der Anmerkung „Klärung der Unstimmigkeiten abwarten“ übersandt, womit die Abgangszollstelle zur Überprüfung aufgefordert wird.

Damit erhält der Versand bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle den Status „Klärung abwarten“.

Nach Klärung der Frage unterrichtet die Abgangs- oder Eingangszollstelle die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle mit der Nachricht „Klärungsergebnis von Abweichungen“ (IE020). Anschließend werden die Waren freigegeben, und der Versand wird von der Abgangszollstelle erledigt.

Betrifft die Unregelmäßigkeit fehlende oder fehlerhaft beschriebene Waren, so ist für den Sichtvermerk auf dem Carnet TIR und die Versendung von Meldungen im NCTS eine entsprechende Maßnahme erforderlich.

5.6.2. Unregelmäßigkeiten bei den Verschlüssen

Bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle überprüfen die Zollbehörden die Unversehrtheit der Verschlüsse. Wurden die Verschlüsse verletzt oder in unzulässiger Weise manipuliert, so gibt die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle diesen Befund in die „Kontrollergebnisnachricht“ (IE018) ein, die sie der Abgangs- oder der Eingangszollstelle übersendet.

In diesen Fällen entscheidet die letztgenannte Stelle anhand der Sachlage, welche Maßnahmen zweckmäßig sind (beispielsweise Warenüberprüfung), bevor sie die Abgangs- oder die Eingangszollstelle unterrichtet.

5.6.3. Andere Unregelmäßigkeiten

Bei einer Unregelmäßigkeit, mit der das TIR-System in betrügerischer Absicht missbraucht werden soll, sind rechtliche Schritte gegen die Verantwortlichen einzuleiten.

5.7. Kontrollsystem für Carnets TIR

Artikel 6 Absatz 2a TIR-Übereinkommen Im Interesse der wirksamen Gestaltung und Funktionsweise eines internationalen Sicherheitssystems ist eine vom Verwaltungsausschuss ermächtigte internationale Organisation für die Aufstellung eines Kontrollsystems für Carnets TIR verantwortlich. Derzeit ist diese ermächtigte internationale Organisation die Internationale Straßentransport-Union (IRU). Dort wird ein elektronisches Kontrollsystem (SafeTIR) eingesetzt.

Anlage 10 TIR-Übereinkommen

Die Bestimmungszollstelle stellt die Informationen über die teilweise oder vollständige Beendigung des TIR-Verfahrens im NCTS bereit.

Diese Informationen sollten möglichst täglich auf dem schnellsten Wege übermittelt werden. Dabei sollten mindestens folgende Informationen über alle bei der Bestimmungszollstelle vorgelegten

Carnets TIR mitgeteilt werden:

- a. Nummer des Carnet TIR;
- b. Datum und Bezugsnummer im Zollregister (Buchführung);
- c. Name oder Nummer der Bestimmungszollstelle;
- d. Datum und Bezugsnummer, die von der Bestimmungszollstelle in der Bescheinigung über die Beendigung des TIR-Verfahrens angegeben wurden (Felder 24-28 von Trennabschnitt Nr. 2) (falls abweichend von Buchstabe b);
- e. teilweise oder vollständige Beendigung;
- f. unbeschadet der Artikel 8 und 11 des TIR-Übereinkommens unter oder ohne Vorbehalt bescheinigte Beendigung;
- g. sonstige Informationen oder Unterlagen (Angabe freigestellt);
- h. Nummer der Seite des Carnet TIR, auf der die Beendigung bescheinigt wird.

5.8. Zwischenabladung

Artikel 18 TIR-Übereinkommen

Ein TIR-Verfahren darf höchstens über vier Abgangs- und Bestimmungszollstellen durchgeführt werden.

Wird ein Teil der Waren an der Durchgangszollstelle abgeladen, so fungiert diese Zollstelle für die Verwendung des Carnet TIR und der Angaben darauf sowohl als Bestimmungszollstelle als auch als Abgangszollstelle.

Dabei wird nach dem Verfahren in Abschnitt 5.3. vorgegangen, das vorangegangene Verfahren im NCTS wird geschlossen, und die Nachrichten IE006 und IE018 werden versendet.

Nach dem Abladen ist der Inhaber des Carnet TIR für die Übermittlung einer neuen Anmeldung der verbleibenden Waren in

das NCTS verantwortlich (siehe Muster in Anhang 8.9 Buchstabe c).

5.9. Behandlung der TIR-Beförderungen von Rückwaren

*Erläuterung zu
Artikel 2 (0.2-1)*

Ein TIR-Verfahren kann in demselben Land beginnen und enden, wenn auf einem Teil der Strecke eine andere Vertragspartei berührt wird.

*Bewährte
Verfahrensweisen
TIR-Handbuch*

Das gilt auch, wenn eine andere Vertragspartei die Fortsetzung eines TIR-Verfahrens auf ihrem Gebiet nicht zulässt (beispielsweise Verbot bestimmter Waren). Für diese Fälle gibt es zwei unterschiedliche Szenarien:

- Die Eingangszollstelle in diesem Vertragsstaat trägt den Beginn des TIR-Verfahrens und unmittelbar anschließend seine Beendigung ein und gibt im Feld „für amtliche Zwecke“ auf allen verbleibenden Trennabschnitten den genauen Grund für die Verweigerung ein. Der Inhaber des Carnet TIR wendet sich dann erneut an die Ausgangszollstelle des vorhergehenden Landes und beantragt eine Änderung des Bestimmungslandes und der Bestimmungszollstelle für das TIR-Verfahren. Zu diesem Zweck bittet der Inhaber des Carnet TIR die Zollbehörden, die Änderungen in Feld 7 auf Seite 1 des Stammabschnitts und in den Feldern 6 und 12 aller verbleibenden Trennabschnitte zu bescheinigen.
- Die Eingangszollstelle in diesem Vertragsstaat verweigert die oben erläuterte Bestätigung des Carnet TIR. Der Inhaber des Carnet TIR wendet sich dann erneut an die Ausgangszollstelle des vorhergehenden Landes und beantragt eine Änderung des Bestimmungslandes und der Bestimmungszollstelle für das TIR-Verfahren. Zu diesem Zweck beantragt der Inhaber des Carnet TIR bei den Zollbehörden, die Änderungen in Feld 7 auf Seite 1 des Stammabschnitts und in den Feldern 6 und 12

aller verbleibenden Trennabschnitte zu bescheinigen; er beantragt außerdem, dass die Zollbehörden in dem Feld „für amtliche Zwecke“ auf allen verbleibenden Trennabschnitten einen Hinweis darauf einzutragen, dass sich die Behörden des nachfolgenden Landes weigern, das Carnet TIR anzunehmen.

Dieses Carnet TIR (verbleibende Seiten) kann auch zur Fortsetzung des TIR-Verfahrens verwendet werden.

6. Suchverfahren

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- der Maßnahmen vor Einleitung des Suchverfahrens (Abschnitt 6.1.);
- Suchverfahren (Abschnitt 6.2.);
- Alternativnachweis der Beendigung (Abschnitt 6.3.);
- Schuld und Abgabenerhebung (Abschnitt 6.4.);
- Forderung an den bürgenden Verband (Abschnitt 6.5.);
- Anwendung von Artikel 163-164 DuR (Abschnitt 6.6.).

6.1. Maßnahmen vor Einleitung des Suchverfahrens

Geht die Nachricht „Ankunftsanzeige von der Bestimmungszollstelle“ (IE006) bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle nicht bis zum Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle ein, so verwenden diese Behörden die Nachricht „Status-Anfrage“ (IE904), um zu prüfen, ob das NCTS beim Bestimmungs- oder

Ausgangsmittgliedstaat diesem Status entspricht. Das System an der Bestimmungszollstelle überprüft automatisch den Status und antwortet mit der Nachricht „Status-Auskunft“ (IE905). Nähere Angaben enthält Teil VII Abschnitt 2.5.

6.2. Suchverfahren

Artikel 280 DuR

Stimmt die Statusangabe gemäß Abschnitt 6.1. in beiden Zollstellen überein und fehlen keine Unterlagen, so leiten die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates der Abgangs- oder der Eingangszollstelle entweder unverzüglich ein Suchverfahren ein, um alle zur Erledigung des TIR-Verfahrens erforderlichen Informationen zu sammeln, oder stellen nach Möglichkeit fest, ob eine Zollschuld entstanden ist, und ermitteln den Zollschuldner und den für die Erhebung der Zollschuld zuständigen Mitgliedstaat.

Die Teile VII und VIII enthalten nähere Erläuterungen zum elektronischen Suchverfahren und zum Schulden- und Abgabenerhebungsverfahren.

Zur Einleitung des Suchverfahrens bei der angemeldeten Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle sollte jedoch geprüft werden, ob das von der internationalen Organisation gemäß Anlage 10 des TIR-Übereinkommens betriebene elektronische Kontrollsystem einen Vermerk über die Beendigung des Versands enthält.

Kann das TIR-Verfahren nicht spätestens 28 Tage nach Übermittlung der Anforderung eines Suchverfahrens an die angegebene Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle erledigt werden, so fordert die Zollbehörde des Abgangs- oder Ausgangsmittgliedstaats den Inhaber des Carnet TIR auf, den Nachweis für die Beendigung des TIR-Verfahrens bzw. die Angabe des Ortes, an dem die Zuwiderhandlung oder die Unregelmäßigkeit erfolgt ist, zu erbringen, und benachrichtigt den bürgenden Verband entsprechend. Für die Aufforderung an den Inhaber des Carnet TIR

oder seinen Vertreter kann die Nachricht „Nachfrage wegen nicht eingetreffener Sendung“ (IE140) und für die Antwort die Nachricht „Auskunft zu nicht eingetreffener Sendung“ (IE141) verwendet werden.

In beiden Fällen sind die Nachweise (der Beendigung des Verfahrens oder des Ortes der Unregelmäßigkeit) vom Inhaber des Carnet TIR innerhalb von 28 Tagen nach dem Datum der Anfrage zu erbringen. Dieser Zeitraum kann auf seinen Antrag um weitere 28 Tage verlängert werden.

Wenn nach Ablauf dieser Frist

- keine Antwort der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle vorliegt,
- die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle bestätigt hat, dass das Carnet TIR nicht vorgelegt wurde,
- kein von den Zollbehörden anerkannter Alternativnachweis erbracht wurde,
- kein Nachweis der Beendigung des TIR-Verfahrens erbracht wurde,
- kein anderer Mitgliedstaat eine Übertragung der Erhebungsverantwortung beantragt hat,

*Artikel 11 Absatz 1
TIR-
Übereinkommen*

*Artikel 278
Absatz 8 DuR*

so teilen die Zollbehörden des Mitgliedstaates der Abgangs- oder der Eingangszollstelle dem bürgenden Verband und dem Inhaber des Carnet TIR offiziell die Nichterledigung des TIR-Verfahrens mit. Die Notifizierung, die gleichzeitig geschickt werden kann, sollte auf dem Postweg versandt werden, um sicherzustellen, dass jedes mögliche Mittel genutzt wird, um dem Empfänger die Notifizierung zuzustellen.

In jedem Fall muss die Notifizierung binnen eines Jahres nach dem Datum der Annahme des Carnet TIR erfolgen.

Wird während der Schritte eines Suchverfahrens festgestellt, dass das TIR-Verfahren ordnungsgemäß beendet wurde, so erledigt die Zollbehörde des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats das TIR-Verfahren und setzt den bürgenden Verband, den Inhaber des Carnet TIR und gegebenenfalls jede Zollbehörde, die ein Erhebungsverfahren eingeleitet haben könnte, unverzüglich in Kenntnis.

6.3. Alternativnachweis der Beendigung

Artikel 281 DuR Die Zollbehörden eines Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats können als Alternativnachweis für die Beendigung des TIR-Verfahrens jede von den Zollbehörden des Bestimmungs- oder Ausgangsmitgliedstaats bei der Gestellung der Waren bestätigte Bescheinigung anerkennen.

Der Alternativnachweis muss Angaben zur Identifizierung der Waren und einen Hinweis darauf enthalten, dass sie der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle bzw. einem zugelassenen Empfänger gestellt wurden.

Der Inhaber des Carnet TIR oder der bürgende Verband können als Alternativnachweis auch eines der folgenden von der Zollbehörde eines Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats anerkannten Dokumente mit Angaben zur Identifizierung der Waren vorlegen:

- ein von der Zollbehörde eines Mitgliedstaats bestätigtes Dokument oder Zollpapier, in dem bescheinigt wird, dass die Waren das Zollgebiet der Union physisch verlassen haben;
- ein in einem Drittland ausgestelltes Zolldokument, mit dem die Waren in ein Zollverfahren übergeführt werden;
- ein in einem Drittland ausgestelltes und von den Zollbehörden dieses Landes mit einem Sichtvermerk versehenes Dokument,

mit dem bescheinigt wird, dass sich die Waren in dem betreffenden Drittland im zollrechtlich freien Verkehr befinden. Von den Zollbehörden beglaubigte Kopien der oben genannten Dokumente können von den Behörden als Nachweis vorgelegt werden.

*Artikel 280
Absatz 8 DuR*

Die für das Suchverfahren zuständige Zollstelle teilt dem Inhaber des Carnet TIR und dem bürgenden Verband mit, ob sie den vorgelegten Alternativnachweis als Bestätigung der Beendigung des TIR-Verfahrens akzeptiert hat. Die für das Suchverfahren zuständige Stelle sollte dem Inhaber des Carnet TIR ebenfalls alle Hinweise auf die Erledigung des Verfahrens mitteilen, die während des Suchverfahrens bei der Zollstelle aufgedeckt wurden.

6.4. Abgabenschuld und Erhebung der Abgaben

Im Fall einer Unregelmäßigkeit sind in erster Linie die Zollbehörden des Abgangs- oder des Eingangsmitgliedstaats für die Einleitung der Schuldenerhebung zuständig, die die Zahlung einer Zollschuld und/oder anderer Abgaben nach sich zieht.

6.4.1. Feststellung der für die Entrichtung der Schuld unmittelbar haftbaren Person(en)

Artikel 78 DelR

Liegt kein Nachweis für die Beendigung des TIR-Verfahrens vor, so müssen die Zollbehörden des Abgangs- oder des Eingangsmitgliedstaats innerhalb von sieben Monaten nach dem letzten Datum, an dem die Waren der Bestimmungs- oder der Ausgangszollstelle hätten gestellt werden müssen, den Ort der Entstehung einer Zollschuld bestimmen, den Schuldner feststellen und festlegen, welcher Mitgliedstaat für die Erhebung der Zollschuld zuständig ist.

Artikel 105 UZK

Die buchmäßige Erfassung der Zollschuld wird innerhalb der Frist von 14 Tagen nach Ablauf dieser Frist von sieben Monaten

vorgenommen.

Zu diesem Zweck können sich die Zollbehörden des Abgangs- oder des Eingangsmitgliedstaats auf jede bei ihnen eingegangene Information stützen, einschließlich der Mitteilungen des bürgenden Verbands und des Inhabers des Carnet TIR.

*Artikel 11 Absatz 1
TIR-
Übereinkommen*

*Artikel 79, 84 und
87 UZK*

*Artikel 77 und 78
DelR, Artikel 163
und 311 DuR*

Zur Feststellung des oder der Zollschuldner(s) sind die allgemeinen Vorschriften des UZK, der DuR und des DelR zu beachten. In den meisten Fällen ist davon auszugehen, dass die Zollschuld entweder dadurch, dass die Ware der „zollamtlichen Überwachung“ entzogen wurde oder durch Nichterfüllung der Auflagen des TIR-Verfahrens entstanden ist. Da der Inhaber des Carnet TIR für die Gestellung der Waren usw. an der Bestimmungs- bzw. Ausgangszollstelle verantwortlich ist, wird davon ausgegangen, dass er oder sein Vertreter unmittelbar für die Entrichtung der Zollschuld haften.

Teil VIII enthält nähere Angaben zum elektronischen Schulden- und Abgabenerhebungsverfahren.

6.4.2. Erhebung der Schuld und/oder anderer Abgaben

*Artikel 8 Absatz 7
TIR-
Übereinkommen*

Die Erhebung von Abgaben bei der oder den Personen, die sie unmittelbar schulden, erfolgt nach den Standardverfahren (siehe Teil VIII). Gemäß dem TIR-Übereinkommen haben die zuständigen Behörden die Entrichtung der Abgaben von der oder den Personen zu verlangen, die sie schulden. Ist der Inhaber des Carnet TIR jedoch in dem Drittland ansässig, kann die Zahlung der geschuldeten Abgaben nicht immer erfolgreich sichergestellt werden. Diesem Umstand wird im TIR-Übereinkommen mit der Formulierung „soweit möglich ... zunächst von der Person oder den Personen zu verlangen, die sie unmittelbar schulden...“ Rechnung getragen.

Mit den Worten „soweit möglich“ wird ausgedrückt, dass die zuständigen Behörden sich mit entsprechenden Maßnahmen um die Entrichtung der Schuld bemühen müssen. Dazu gehören zumindest

die Ausstellung einer offiziellen Zahlungsaufforderung und ihre Übersendung an den Schuldner.

Wird die Schuld nicht binnen eines Monats nach dem Datum der Mitteilung der Schuld an den Schuldner entrichtet, so wird die Entrichtung des Betrags – bis zum Höchstbetrag der Sicherheit – vom bürgenden Verband gefordert.

6.5. Forderung an den bürgenden Verband

Artikel 11 Absatz 3 Die Forderung an den bürgenden Verband kann frühestens drei Monate nach Mitteilung der Nichterledigung und innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum der Mitteilung erfolgen. Dabei sollte vermieden werden, dass eine vorzeitige Forderung gestellt wird (d. h. eine Forderung, die vor Auslauf der Dreimonatsfrist erfolgt), da dadurch die Gültigkeit der Forderung in Frage gestellt werden könnte.

TIR-Übereinkommen

Besteht keine Aussicht, die Schuld von der Person oder den Personen einzutreiben, die unmittelbar haftbar sind, und ist der Ort des Verstoßes oder der Unregelmäßigkeit nicht bekannt, gilt die jeweils früher ablaufende Frist. Die später ablaufende Frist gilt dagegen, wenn eine realistische Aussicht auf Eintreibung der Forderung von der oder den haftbaren Person(en) besteht.

Bekanntlich werden alle Forderungen an den nationalen bürgenden Verband der IRU übermittelt. Damit kann die IRU die Gültigkeit der Forderungen „überprüfen“. Aus diesem Grund sollten alle Forderungen mit Unterlagen belegt werden, aus denen mindestens hervorgeht, dass die Unregelmäßigkeit zur Entstehung einer Zoll- bzw. Abgabenschuld geführt hat, dass der Schuldner festgestellt wurde, dass Maßnahmen zur Forderung der Entrichtung der geschuldeten Abgaben gegen den Schuldner ergriffen und die Mitteilungen ordnungsgemäß und rechtzeitig übersandt wurden.

6.6. Anwendung der Artikel 163-164 DuR

Da für die Zwecke des TIR-Verfahrens das Zollgebiet der Union als ein einziges Gebiet angesehen wird, ist nicht immer leicht festzustellen, welcher Staat für die Bearbeitung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen des Verfahrens zuständig ist. Daher wird davon ausgegangen, dass die Mitteilungen der Nichterledigung gemäß Abschnitt 6.2. ebenfalls allen bürgernden Verbänden innerhalb der Union übersandt wurden.

6.6.1. Übertragung der Verantwortung für die Erhebung

*Artikel 167
Absatz 1 DuR*

Erweist es sich als notwendig, die Verantwortung für die Erhebung auf einen anderen Mitgliedstaat zu übertragen, so übersendet der tätig werdende oder ersuchende Mitgliedstaat dem ersuchten Mitgliedstaat „alle zweckdienlichen Unterlagen“. Der Begriff „alle zweckdienlichen Unterlagen“ umfasst die gesamte Korrespondenz zwischen dem tätig werdenden Mitgliedstaat und seinem nationalen bürgernden Verband.

*Artikel 1
Buchstabe o TIR-
Übereinkommen*

*Artikel 8 Absatz 7
TIR-
Übereinkommen*

*Artikel 11 Absatz 1
TIR-
Übereinkommen*

*Artikel 8 Absatz 7
TIR-
Übereinkommen*

*Artikel 11 Absatz 3
TIR-
Übereinkommen*

Betrifft diese Korrespondenz relevante Informationen des ersten bürgernden Verbandes zur Gültigkeit der Notifizierung, entscheidet der ersuchte Mitgliedstaat, ob er eine Forderung gegen seinen bürgernden Verband unterstützen kann. Wird Einspruch gegen eine Forderung eingelegt, so kann der bürgernde Verband des ersuchten Mitgliedstaates mit dieser Korrespondenz seine Argumente für den Einspruch gegen die Forderung des ersuchten Mitgliedstaates gemäß den zivilrechtlichen Vorschriften des Mitgliedstaates belegen.

7. Zugelassener Empfänger

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt 7.1);
- Ermächtigung, Zollverschlüsse zu zerstören und zu beseitigen (Abschnitt 7.2.);
- Wareneingang (Abschnitt 7.3.);

- Vorlage des Carnet TIR (Abschnitt 7.4.);
- Eintragung des Sichtvermerks und Rückgabe des Carnet TIR an den Inhaber des Carnet TIR (Abschnitt 7.5.).

7.1. Einführung

Entsprechend der allgemeinen Regelung müssen die Waren im Rahmen des TIR-Verfahrens bei der Bestimmungszollstelle zusammen mit dem Fahrzeug gestellt und das Carnet TIR und die MRN des TIR-Verfahrens vorgelegt werden.

Allerdings ist ein Empfänger, dem der Status eines zugelassenen Empfängers bewilligt wurde, ermächtigt, Waren in seinem Betrieb oder an einem anderen zugelassenen Ort in Empfang zu nehmen, ohne die Waren und das Fahrzeug sowie das Carnet TIR und die MRN des TIR-Verfahrens an der Bestimmungszollstelle stellen bzw. vorlegen zu müssen.

Artikel 230 UZK

Diese Regelung basiert auf den bestehenden Unionsversandverfahren / gemeinsamen Versandverfahren. Insoweit sind die in Teil VI beschriebenen Verfahren einzuhalten.

Artikel 186-187 DelR

Artikel 282 DuR

Im Vergleich zu dem Standard-TIR-Verfahren gilt die Bewilligung als zugelassener Empfänger bei TIR-Verfahren nur für TIR-Verfahren, bei denen der endgültige Entladeort der in dieser Bewilligung angegebene Betrieb ist.

7.2. Ermächtigung, Zollverschlüsse zu zerstören und zu beseitigen

Artikel 282 DuR

Die gegenseitige Anerkennung der Zollkontrollen ist eine der Säulen des TIR-Verfahrens, und das Anbringen und Beseitigen der Zollverschlüsse ist ein wesentliches Element dieser besonderen Säule. Aus diesem Grund sollte in der Bewilligung ausdrücklich festgelegt sein, dass der Inhaber des Carnet TIR oder sein Vertreter ermächtigt ist, Zollverschlüsse aufzubrechen und zu entfernen.

In jedem Fall darf der zugelassene Empfänger die Zollverschlüsse

nicht entfernen, bevor er nicht von der Bestimmungszollstelle mit der Nachricht „Entladeerlaubnis“ (IE043) die Genehmigung dazu erhalten hat.

7.3. Wareneingang

Artikel 282 DuR In Übereinstimmung mit den in der Bewilligung festgelegten Bedingungen unterrichtet der zugelassene Empfänger die Bestimmungszollstelle mit der Nachricht „Ankunftsanzeige vom Teilnehmer“ (IE007) über das Eintreffen der Waren, damit die zuständigen Behörden die gegebenenfalls erforderlichen Kontrollen durchführen können, bevor der Empfänger die Waren ablädt.

Die Nachricht „Ankunftsanzeige von der Bestimmungszollstelle“ (IE006) wird der Abgangszollstelle bzw. der Eingangszollstelle übersandt, um mitzuteilen, dass die Sendung eingetroffen ist.

Die Bestimmungszollstelle erlaubt das Entladen mit der „Entladeerlaubnis“ (IE043), falls sie nicht beabsichtigt, vorher die Waren zu prüfen. Der zugelassene Empfänger hat die Aufgabe, die Verschlüsse abzunehmen, die Waren zu prüfen und abzuladen und sie dabei mit den Angaben im Carnet TIR und in der Nachricht „Entladeerlaubnis“ zu vergleichen, die Angaben zu den abgeladenen Waren in seine Bücher einzutragen und spätestens am dritten Tag nach dem Eintreffen der Waren der Bestimmungszollstelle die Nachricht „Entladekommentar“ (IE044) zu übersenden. Diese Nachricht umfasst Angaben zu allen gegebenenfalls beobachteten Unregelmäßigkeiten.

7.4. Vorlage des Carnet TIR

Artikel 282 DuR Das Carnet TIR und die MRN des TIR-Verfahrens werden der Bestimmungszollstelle innerhalb der in der Bewilligung gesetzten Frist vorgelegt, damit sie mit einem Sichtvermerk versehen werden können und damit das TIR-Verfahren beendet werden kann.

7.5. Eintragung des Sichtvermerks und Rückgabe des Carnet TIR an den Inhaber des Carnet TIR

*Artikel 279
Absatz 4 DuR*

Die Bestimmungszollstelle versieht das Carnet TIR mit den erforderlichen Sichtvermerken, füllt den Stammabschnitt Nr. 2 aus und behält das Trennblatt Nr. 2 ein. Nach dem Eintragen ihres Sichtvermerks sendet die Bestimmungszollstelle das Carnet TIR zurück an den Inhaber des Carnet TIR oder seinen Vertreter.

*Kommentar zu
Artikel 28 TIR-
Übereinkommen*

Die Bestimmungszollstelle gibt die „Kontrollergebnisnachricht“ (IE018) in das NCTS ein und übermittelt die Daten gemäß Abschnitt 5.7.

8. Anhänge von Teil IX

8.1. Anlaufstellen in der Union⁴⁵

Anschriften, an die Informationen über gemäß Artikel 38 des TIR-Übereinkommens vom TIR-Verfahren ausgeschlossene Personen zu richten sind

Anschrift	Kontaktdaten
EUROPÄISCHE KOMMISSION GD TAXUD A.2 Rue du Luxembourg 40 B-1000 Brüssel BELGIEN	Tel.: +32 2 2961482 Fax: +32 2 2965983 E-Mail: Taxud-A2@ec.europa.eu Lenka.Jelinkova@ec.europa.eu
Bundesministerium für Finanzen Abteilung IV/6 Hugo Richard Mayer Hintere Zollamtsstraße 2b 1030 Wien ÖSTERREICH	Tel.: +43 1 514 33 570710 Fax: +43 1 51433 597070 E-Mail: hugo-richard.mayer@bmf.gv.at
ADMINISTRATION OF CUSTOMS & EXCISE Service Public Fed. Finances North Galaxy Boulevard Albert II 33 – Boîte 37 B-1030 BRÜSSEL BELGIEN	Tel.: +32 2 576 3183 (Frau Huyst) +32 2 578 2211 (Frau De Staercke) Fax: + 32 2 579 9518 E-Mail: annemarie.huyst@minfin.fed.be Immlle.destaercke@minfin.fed.be
NATIONAL CUSTOMS AGENCY 47, G.S. Rakovski str. BG-1202 Sofia BULGARIEN	Fax: +359 2 9859 4066 Tel.: +359 2 9859 4592 E-Mail: elisaveta.takova@customs.bg
CARINSKA UPRAVA Sektor za carinski sustav i procedure Aleksandera von Humboldta 4a 10000 Zagreb KROATIEN	Herr Ivan Duic Tel +385 1 6211 273 Fax +385 1 6211 005 E-Mail: ivan.duic@carina.hr Herr Ivan Sinčić (altern.) Tel.: +385-1 6211 215 Fax: +385-1 6211 005 E-Mail: ivan.sincic@carina.hr

⁴⁵ Die vollständige Liste der TIR-Anlaufstellen ist unter <http://www.unece.org/tir/focalpoints/login.html> verfügbar.

<p>MINISTRY OF FINANCE Department of Customs und Excise Customs Headquarters 29, Katsonis Street 1440 Nikosia ZYPERN</p>	<p>Fax: +3572 230 2017</p>
<p>GENERAL DIRECTORATE OF CUSTOMS Division of Customs Budějovická 7 -14096 Praha 4 TSCHECHISCHE REPUBLIK</p>	<p>Tel.: +420 261 332 120 (Herr Richard Vesecky) +420 261 332 218 (Herr Frantisek Sima) Fax: +420 261 332 300 E-Mail: r.vesecky@cs.mfcr.cz f.sima@cs.mfcr.cz</p>
<p>DÄNISCHE STEUER- UND ZOLLVERWALTUNG Ostbanegade 123 2100 Kopenhagen DÄNEMARK</p>	<p>Tel.: +45 7238 7144 + 45 7237 5703 E-Mail: Niels.Legaard@skat.dk</p>
<p>ESTNISCHE STEUER- UND ZOLLVERWALTUNG Central Transit Office Lõõtsa 8a EE-15176 Tallinn Estland</p>	<p>E-Mail: enquiries@emta.ee</p>
<p>ZOLL – FINNLAND Foreign Trade und Taxation Department/ Customs Clearance Unit P.O Box 512 00101 Helsinki FINNLAND FINNLAND</p>	<p>Fax: +358 2049 22851 E-Mail: henrik.lindstrom@tulli.fi markku.laine@tulli.fi customsclearanceunit@tulli.fi</p>
<p>DIRECTION GENERALE DES DOUANES ET DROITS INDIRECTS Bureau E/3, 11, rue des deux communes F-93558 MONTREUIL CEDEX FRANKREICH</p>	<p>Tel : +33 1 57 53 46 22 +33 1 57 53 49 22 Fax: +33 1 57 53 49 40 E-Mail: guilhem.andrieu@douane.finances.gouv.fr pierre-jean.laborie@douane.finances.gouv.fr</p>
<p>BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN Referat III B2 Am Propsthof 78a D-53121 Bonn DEUTSCHLAND</p>	<p>Fax: +49 228 99 682-4536 E-Mail: IIIB2@bmf.bund.de</p>
<p>Finanzministerium General Secretariat for Public Revenue Directorate General of Customs & Excise 19th Division, Section B' 10. Karageorgi Servias str. 101 84 Athina GRIECHENLAND</p>	<p>Fax: +30210 6987450 Tel.: +30210 6987464 E-Mail: d19diadi@otenet.gr d19-b@2001.syzefxis.gov.gr</p>

<p>UNGARISCHE STEUER- UND ZOLLVERWALTUNG Central Management Customs Department 1095 Budapest IX Mester u. 7. 1450 Budapest Pf: 109 UNGARN</p>	<p>Fax: +36 1 456 9508 Tel.: +36 1 456 9500 E-Mail: ki.vfo@nav.gov.hu vam@ngm.gov.hu</p>
<p>CENTRAL TRANSIT OFFICE Office of the Revenue Commissioners Customs Division St.Conlon's Road Nenagh Co. Tipperary IRLAND</p>	<p>Fax: +353 67 44126 Tel.: +353 67 63440 E-Mail: transitpolicy@revenue.ie</p>
<p>Agenzia delle Dogane e dei Monopoli Legislazione e Procedure Doganali Ufficio regimi doganali e traffici di confine Via Mario Carrucci, 71 I-00143 Roma ITALIA</p>	<p>Fax: +39 06 5024 5222 Tel.: +39 06 5024 6045 E-Mail: dogane.legislazionedogane.regimi@agenziadogane.it</p>
<p>STATE REVENUE SERVICE OF THE REPUBLIC OF LATVIA National Customs Board Talejas iela 1, Riga, LV-1978 LETTLAND</p>	<p>Fax: +371 671 11291, +371 673 57248 E-Mail: MP.lietvediba@vid.gov.lv MP.TEKD.lietvediba@vid.gov.lv</p>
<p>CUSTOMS DEPARTMENT Customs Procedure Division A.Jakšto g. 1/25 LT-01105 Vilnius LITAUEN</p>	<p>Fax: +370 5 2666 005 E-Mail: muitine@cust.lt</p>
<p>DIRECTION DES DOUANES ET ACCISES B.p. 1605 L-1016 LUXEMBURG LUXEMBURG</p>	<p>Fax: +352 48 49 47</p>
<p>Central TIR Office Department of Customs Custom House, Lascaris Wharf Valletta – VLT 1920 MALTA</p>	<p>Fax: +356 212 444 63 Tel.: +356 212 443 37 E-Mail: christopher.vassallo@gov.mt</p>

Douanekantoor Nijmegen Vestiging Duiven TIR Focal Point Team KM6 Cluster CDW Impact 2 6921 RZ DUIVEN NIEDERLANDE	Douanekantoor Nijmegen Vestiging Arnhem TIR Focal Point Team KM6 Cluster CDW Pels Rijckenstraat 1 6814 DK ARNHEM NIEDERLANDE Fax: --- Tel.: +31 88 154 97 84 E-Mail: rja.gijbels@belastingdienst.nl
Finanzministerium Customs Department Swietokrzyska 12 PL 00-916 Warschau POLEN	Fax: +48 22 6944303 E-Mail: Beata.Gajda@mf.gov.pl
Autoridade Tributária e Aduaneira Direção de Serviços de Regulação Aduaneira Rua da Alfândega, N° 5 – r/c P – 1149-006 Lisboa PORTUGAL	Tel.: + 351 21 881 39 13 + 351 234 377 021 + 351 22 339 59 29 Fax: + 351 21 881 39 41 + 351 234 377 026 E-Mail: dsra@at.gov.pt
NATIONAL CUSTOMS AUTHORITY Transit Service 13 Matei Millo str. 1 District 010144 – Bucharest RUMÄNIEN	Tel/Fax: +4021 3112455 Tel.: +4021 3112454 E-Mail: raluca.mocanescu@customs.ro cristina.ionescu@customs.ro
FINANZDIREKTION DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK Customs Division Mierová 23 SK-815 11 Bratislava SLOWAKEI	Tel.: +421 2 48273 233 Fax: +421 2 4342 0065 E-Mail: zuzana.magdolenova@financnasprava.sk
Financial Administration of the Republic of Slovenia General Financial Directorate Smartinska 55 1523 Ljubljana SLOWENIEN	Fax: +386 1 478 39 00 Tel.: +386 1 478 38 75 E-Mail: laste.naumovski@gov.si
Departamento de Aduanas e I.I.EE. Subdirección General de Gestión Aduanera Área de Exportación y Tránsito Avenida del Llano Castellano, 17 28071-Madrid España	Tel.: +34 91 728 98 58 Fax: +34 91 358 47 21 E-Mail: helpdeskspain@aeat.es

SWEDISH CUSTOMS P.O.Box 12854 112 98 Stockholm SCHWEDEN	Fax: +468 208012 E-Mail: tir.focalpoint@tullverket.se
H.M. REVENUE & CUSTOMS Excise, Environmental Taxes und Customs Export und Transit Policy 3rd Floor NE Alexander House 21 Victoria Avenue Southend on Sea SS99 1AA VEREINIGTES KÖNIGREICH	Fax: +44 0 3000 593688 Tel.: +44 0 3000 594268 james.odell@hmrc.gsi.gov.uk

8.2. Entsprechungstabelle

Feld Inhalt TIR	Feld Bezeichnung NCTS
Abgangsland/-länder (Deckblatt Feld 6)	Versendungsland (Feld 15)
Bestimmungsland/-länder (Deckblatt Feld 7)	Bestimmungsland (Feld 17)
Fahrzeugkennzeichen (Deckblatt Feld 8)	Kennzeichen beim Abgang (Feld 18)
Zulassungsbescheinigung der Fahrzeuge (Deckblatt Feld 9)	Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen (Feld 44)
Containernummer(n) (Deckblatt Feld 10)	Container (Feld 19), Containernummer (Feld 31)
Nr. des Carnet TIR (Trennabschnitt Feld 1)	Zeichen des Vorpapiers (Feld 44)
Inhaber (Trennabschnitt Feld 4)	Beteiligter Hauptverpflichteter (Feld 50), EORI-Nummer
Abgangsland/-länder (Trennabschnitt Feld 5)	Versendungsland (Feld 15)
Bestimmungsland/-länder (Trennabschnitt Feld 6)	Bestimmungsland (Feld 17)
Fahrzeugkennzeichen (Trennabschnitt Feld 7)	Kennzeichen beim Abgang (Feld 18)
Beigefügte Dokumente (Trennabschnitt Feld 8)	Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen (Feld 44)

Zeichen und Nummern der Container und Packstücke (Trennabschnitt Feld 9)	Containernummer (Feld 31), Zeichen und Nummern der Packstücke (Feld 31)
Anzahl und Art der Packstücke und Gegenstände, Beschreibung der Waren (Trennabschnitt Feld 10) ^{46*}	Art der Packstücke (Feld 31), Anzahl der Packstücke (Feld 31), Positionsnummer (Feld 32), Warenbezeichnung (Feld 31), HS-Code (Feld 33)
Bruttogewicht (Trennabschnitt Feld 11)	Rohmasse (Feld 35)
Ort und Datum der Anmeldung (Trennabschnitt Feld 14)	Datum der Anmeldung (Feld C)
Anzahl und Merkmale der Zollverschlüsse oder Nämlichkeitszeichen (Trennabschnitt Feld 16)	Anzahl der Verschlüsse, Verschlusszeichen (Feld D)
Abgangszollstelle oder Eingangszollstelle (Trennabschnitt Feld 18)	Referenz Nr. Abgangszollstelle (Feld C)
Frist für die Durchfuhr (Trennabschnitt Feld 20)	Frist (Feld D)
Eintragungsnummer an der Abgangszollstelle (Trennabschnitt Feld 21)	Hauptbezugsnummer (MRN)
Bestimmungszollstelle (Trennabschnitt Feld 22)	Bestimmungszollstelle (Feld 53), Empfänger der Nachricht IE001
Empfänger (vorgelegte Unterlagen)	Beteiligter Händler(Feld

* Nach den Vorschriften für die Verwendung des Carnet TIR sind in diesem Feld nach Artikel 1 Buchstabe p TIR-Übereinkommen „außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren“ anzugeben. Entsprechendes gilt für Fälle, in denen nach Artikel 319 DuR der Code „T2L“ verwendet wird.

8.3. *Ausfüllen des Carnet TIR*

Ausfüllen von Feldern des Carnet TIR

Teil 7.2 Bewährte Verfahren für die Verwendung des Carnet TIR, Anhang I des TIR-Handbuchs

Seite 1 des vom Verband oder vom Inhaber des Carnet TIR ausgefüllten Deckblatts

- Feld 1* Endgültiges Datum (Format TT.MM.JJJJ) des Ablaufs der Gültigkeit, nach dem das Carnet TIR der Abgangszollstelle nicht mehr vorgelegt werden darf. Vorausgesetzt, das Carnet TIR wurde von der Abgangszollstelle am Tag des Ablaufs oder vor Ablauf der Gültigkeit angenommen, bleibt es bis zur Beendigung des TIR-Verfahrens bei der Bestimmungszollstelle gültig. [Bemerkung: In diesem Feld dürfen keine Korrekturen vorgenommen werden.]
- Feld 2* Name des nationalen ausstellenden Verbandes.
- Feld 3* Identifikationsnummer (ID), Name, Anschrift und Land des Inhabers des Carnet TIR; der bürgende Verband weist dem Inhaber eine individuelle einzige Identifikationsnummer (ID) im folgenden harmonisierten Format zu: „AAA/BBB/XX...X“. Dabei ist „AAA“ ein dreistelliger Buchstabencode für das Land, in dem die Person, die das Carnet TIR verwendet, zugelassen ist, „BBB“ ein dreistelliger Code für den nationalen Verband, über den der Inhaber des Carnet TIR ermächtigt wurde, „XX...X“ eine fortlaufende Nummer (bis zu 10 Stellen) zur Identifizierung der Person, die zur Verwendung eines Carnet TIR ermächtigt wurde.
- Feld 4* Stempel und Unterschrift des ausstellenden Verbandes.
- Feld 5* Unterschrift (abgestempelt) des Sekretärs der internationalen Organisation.
- Feld 6* Land/Länder, in dem/denen das TIR-Verfahren einer Warenladung oder eines Teils einer Warenladung beginnt.

- Feld 7* Land/Länder, in dem/denen das TIR-Verfahren einer Warenladung oder eines Teils einer Warenladung endet.
- Feld 8* Amtliches Kennzeichen des Straßenfahrzeugs / der Straßenfahrzeuge, und zwar nicht nur eines Kraftfahrzeugs (z. B. Zugmaschine), sondern auch eines von einem solchen Fahrzeug gezogenen (Sattel-)Anhängers. Sehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei Anhängern und Sattelanhängern eine Zulassung nicht vor, so sind anstelle des amtlichen Kennzeichens die Erkennungsnummer oder die Fabriknummer anzugeben.
- Feld 9* Nummer und Datum der TIR-Zulassungsbescheinigung(en).
- Feld 10* Nummer(n) des/der Container(s), falls zutreffend.
- Feld 11* Verschiedene Bemerkungen, z. B. „außergewöhnliche schwere oder sperrige Waren“.
- Feld 12* Unterschrift des Carnet TIR-Inhabers oder seines Vertreters.

Trennabschnitt Nr. 1 / Nr.2 (gelb) nicht für den Zoll bestimmt

Der Inhaber des Carnet TIR ist für das Ausfüllen des gelben Trennabschnitts verantwortlich. Der Inhalt des Abschnitts muss mit dem Inhalt der Trennabschnitte 1 bis 20 übereinstimmen, d. h. des weißen und des grünen Blattes. Grundsätzlich tragen die Zollbehörden ihre Vermerke nicht auf diesem Blatt ein, es sei denn, der Inhaber des Carnet TIR ersucht darum, dass die Änderungen bescheinigt werden.

Entschliefungen und Empfehlungen TIR-Handbuch

Der Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens von 1975 nahm am 31. Januar 2008 die Empfehlung an, dass Inhaber der Carnet TIR neben der üblichen Warenbezeichnung in Feld 10 des Warenmanifests auf dem gelben Blatt (nicht für den Zoll bestimmt) des Carnet TIR den sechsstelligen HS-Warencode angeben.

Die Abgangszollstellen der Union stimmen der Eintragung des HS-

Codes auch in den für den Zoll bestimmten Trennabschnitten des Carnet TIR zu.

Der Inhaber des Carnet TIR ist nicht dazu verpflichtet, den HS-Code einzutragen.

Wird der HS-Code angegeben, sollten die Zollbehörden der Abgangs- oder Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) prüfen, ob der angegebene HS-Code mit dem in anderen Zoll-, Handels- oder Versandunterlagen angegebenen Code übereinstimmt.

Vom Inhaber des Carnet TIR ausgefüllter Trennabschnitt Nr. 1 (weiß)

- Feld 1* Bezugsnummer des Carnet TIR.
- Feld 2* Zollstelle/n, bei der/denen das TIR-Verfahren einer Warenladung oder eines Teils einer Warenladung beginnt. Die Anzahl der Abgangszollstellen kann je nach der Zahl der Bestimmungszollstellen (Feld 12) zwischen 1 und 3 liegen. Die Gesamtzahl der Abgangs- oder der Bestimmungszollstellen darf vier nicht überschreiten.
- Feld 3* Name und/oder Logo der internationalen Organisation.
- Feld 4* Identifikationsnummer (ID), Name, Anschrift und Land des Inhabers des Carnet TIR. Für genauere Angaben wird auf Feld 3 des Deckblatts verwiesen.
- Feld 5* Land/Länder, in dem/denen das TIR-Verfahren einer Warenladung oder eines Teils einer Warenladung beginnt.
- Feld 6* Land/Länder, in dem/denen das TIR-Verfahren einer Warenladung oder eines Teils einer Warenladung endet.
- Feld 7* Amtliches Kennzeichen des Straßenfahrzeugs/der Straßenfahrzeuge, nicht nur eines Kraftfahrzeugs (z. B. Zugmaschine), sondern auch eines von einem solchen Fahrzeug gezogenen (Sattel-)Anhängers.

Sehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei Anhängern und Sattelanhängern eine Zulassung nicht vor, so sind anstelle des amtlichen Kennzeichens die Erkennungsnummer oder die Fabriknummer anzugeben.

Feld 8

Entsprechend Nr. 10 Buchstabe c oder Nr. 11 der Vorschriften für die Verwendung der Carnets TIR dürfen dem Carnet TIR zusätzliche Unterlagen beigelegt werden. In einem solchen Fall sollte die Abgangszollstelle die Unterlagen mit Heftklammern oder anderen Mitteln anheften und so abstempeln, dass ihre Beseitigung klar sichtbare Spuren auf dem Carnet TIR hinterlassen würde. Damit die Unterlagen nicht ausgetauscht werden können, sollte die Abgangszollstelle jede Seite der angehefteten Unterlagen abstempeln. Die Unterlagen sollten an das Deckblatt (oder das gelbe Blatt) und an jeden Trennabschnitt des Carnet TIR angeheftet werden. In diesem Feld sind besondere Hinweise auf diese Papiere anzugeben.

Feld 9

a) (gegebenenfalls) Identifikationsnummer(n) des Laderaums/ der Laderäume oder Erkennungsnummern des Containers/der Container.

b) Identifikationszeichen oder -nummern der Packstücke oder Waren.

Feld 10

Anzahl und Art der Packstücke oder Waren, Beschreibung der Gegenstände; die Warenbezeichnung sollte ihre Handelsbezeichnung (Fernseher, Videogeräte, CD-Player usw.) umfassen und ihre eindeutige Identifizierung erlauben. Allgemeine Angaben, wie elektronische oder Haushaltsgeräte, Kleidung, Einrichtungsgegenstände, werden nicht als Warenbezeichnung akzeptiert. Der empfohlene HS-Code (gelbe Seite) kann ebenfalls hier angegeben werden. Zusätzlich dazu ist im Warenmanifest bei jeder Warenbezeichnung die Anzahl der Packstücke anzugeben. Bei

sperrigen Gegenständen ist die Anzahl der Gegenstände anzugeben.

Feld 11 Bruttogewicht in Kilogramm (kg).

Feld 12 Anzahl der Packstücke, die an mehreren Bestimmungszollstellen ausgeliefert werden sollen, Gesamtzahl der Packstücke und Bezeichnungen (Orte) dieser Zollstellen. Die Anzahl der Bestimmungszollstellen kann je nach der Zahl der Abgangszollstellen (Feld 2) zwischen 1 und 3 liegen. Die Gesamtzahl der Abgangs- oder der Bestimmungszollstellen darf vier nicht überschreiten.

Felder 13-15 Ort und Datum sowie Unterschrift des Carnet TIR-Inhabers oder seines Vertreters. Mit dem Ausfüllen dieses Feldes übernimmt der Carnet TIR-Inhaber die Verantwortung für die Richtigkeit der in das Carnet TIR eingetragenen Angaben. Diese Eintragungen sind auf allen Abschnitten des Carnet TIR vorzunehmen.

Von den Zollbehörden auszufüllender Trennabschnitt Nr. 1 (weiß)

Nur durch die Zollstelle auszufüllen Alle Angaben, die die Zollkontrollen erleichtern können, z. B. Nummer des früheren Zolldokuments, usw.

Feld 16 Anzahl und Merkmale der Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen. Die letzte Abgangszollstelle vermerkt diese Angaben auf allen verbleibenden Abschnitten.

Feld 17 Datum (im Format TT.MM.JJJJ), Stempel und Unterschrift eines zuständigen Bediensteten bei der Abgangszollstelle. Bei der letzten Abgangszollstelle unterzeichnet der Zollbedienstete in Feld 17 unter dem Manifest auf allen verbleibenden Abschnitten und versieht sie mit dem Datumsstempel.

Feld 18 Name der Abgangs- oder der Eingangszollstelle.

Feld 19 In dem entsprechenden Feld ist „X“ einzusetzen, wenn die Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen bei Beginn eines TIR-

Verfahrens als unversehrt befunden werden. Die erste Abgangszollstelle füllt dieses Feld nicht aus.

Feld 20 Frist für die Durchfuhr (Datum im Format TT.MM.JJJJ und gegebenenfalls Uhrzeit), innerhalb derer das Carnet TIR zusammen mit dem Straßenfahrzeug, der Fahrzeugkombination oder dem Container bei der Ausgangszollstelle oder der Bestimmungszollstelle vorzuführen ist.

Feld 21 Nähere Angaben zur Abgangs- oder Eingangszollstelle, gefolgt von der in das Zollregister eingetragenen Bezugsnummer des TIR-Verfahrens.

Feld 22 Verschiedenes, z. B. Durchgangszollstelle oder Bestimmungszollstelle, bei der die Waren zu stellen sind. Gegebenenfalls ist hier die vorgeschriebene Fahrtstrecke anzugeben.

Feld 23 Datum (im Format TT.MM.JJJJ), Stempel und Unterschrift eines zuständigen Bediensteten bei der Abgangs- oder der Eingangszollstelle.

Von den Zollbehörden auszufüllender Stammabschnitt Nr. 1 (weiß)

Feld 1 Nähere Angaben zur Abgangs- oder Eingangszollstelle.

Feld 2 MRN oder andere Bezugsnummern des TIR-Verfahrens.

Feld 3 Gegebenenfalls Anzahl und Merkmale der Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen.

Feld 4 In dem entsprechenden Feld ist „X“ einzusetzen, wenn die Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen bei Beginn eines TIR-Verfahrens als unversehrt befunden werden. Die erste Abgangszollstelle füllt dieses Feld nicht aus.

Feld 5 Verschiedenes, z. B. Durchgangszollstelle oder

Bestimmungszollstelle, bei der die Waren zu stellen sind. Gegebenenfalls ist hier die vorgeschriebene Fahrtstrecke anzugeben.

Feld 6 Datum (im Format TT.MM.JJJJ), Stempel und Unterschrift eines zuständigen Bediensteten bei der Abgangs- oder der Eingangszollstelle.

Stammabschnitt Wenn das TIR-Verfahren ohne einen Austausch der Carnet-TIR-Angaben begonnen wird (Ausfallverfahren – Abschnitt 8.4), wird der Stempel (Muster gemäß Anhang 8.6) auf Stammabschnitt Nr. 1 an einer gut sichtbaren Stelle gesetzt.

Vom Inhaber des Carnet TIR auszufüllender Trennabschnitt Nr. 2 (grün)

Die Felder 1-23 des Trennabschnitts Nr. 2 werden wie die entsprechenden Felder des Trennabschnitts Nr. 1 ausgefüllt.

Von den Zollbehörden auszufüllender Trennabschnitt Nr. 2 (grün)

Feld 24 Nähere Angaben zur Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle.

Feld 25 In dem entsprechenden Feld ist „X“ einzusetzen, wenn die Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen als unversehrt befunden werden.

Feld 26 Anzahl der umgeladenen Packstücke; nur von den Bestimmungszollstellen, nicht aber von den Ausgangszollstellen (Durchgangszollstelle) auszufüllen.

Feld 27 Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn im Zusammenhang mit dem TIR-Verfahren Unregelmäßigkeiten, Vorfälle oder Unfälle aufgedeckt wurden. In solchen Fällen ist „R“ einzusetzen, gefolgt von einer eindeutigen Beschreibung etwaiger Vorbehalte. Die Zollbehörden sollten die Beendigung von TIR-Verfahren, bei denen regelmäßig nicht näher erläuterte Vorbehalte vorgebracht

werden, nur mit Angabe von Gründen bescheinigen.

Feld 28 Datum (im Format TT.MM.JJJJ), Stempel und Unterschrift eines zuständigen Bediensteten bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle.

Für die Rückgabe des entsprechenden Teils des Trennabschnitts Nr. 2 in den Fällen, in denen das TIR-Verfahren ohne einen Austausch von Carnet-TIR-Daten begonnen wurde (Ausfallverfahren – siehe Abschnitt 8.4), sind auf der Rückseite des Trennabschnitts im Feld „für amtliche Zwecke“ die Rückanschrift der Zollbehörden des Abgangs- oder des Eingangsmitgliedstaates (Durchgangszollstelle) sowie der Stempel „NCTS Ausfallverfahren“ einzusetzen (Muster in Anhang 8.6).

Von den Zollbehörden auszufüllender Stammabschnitt Nr. 2 (grün)

Feld 1 Nähere Angaben zur Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle.

Feld 2 In dem entsprechenden Feld ist „X“ einzusetzen, wenn die Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen als unversehrt befunden werden.

Feld 3 Anzahl der umgeladenen Packstücke; nur von den Bestimmungszollstellen, nicht aber von den Ausgangszollstellen (Durchgangszollstelle) auszufüllen.

Feld 4 Gegebenenfalls Anzahl und Merkmale der neuen Verschlüsse oder der neuen Nämlichkeitszeichen.

Feld 5 Wie in Feld 27 des Trennabschnitts Nr. 2 ist dieses Feld nur auszufüllen, wenn im Zusammenhang mit dem TIR-Verfahren Unregelmäßigkeiten, Vorfälle oder Unfälle aufgedeckt wurden. In solchen Fällen ist „R“ einzusetzen, gefolgt von einer eindeutigen Beschreibung etwaiger Vorbehalte. Die Zollbehörden sollten die Beendigung von TIR-Verfahren, bei denen regelmäßig nicht näher erläuterte Vorbehalte vorgebracht werden, nur unter Angabe von

Gründen bescheinigen.

Feld 6 Datum (im Format TT.MM.JJJJ), Stempel und Unterschrift eines zuständigen Bediensteten bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle.

Ausfüllen des Protokolls des Carnet TIR

Feld 1 Die Abgangszollstelle(n).

Feld 2 Carnet-TIR-Bezugsnummer.

Feld 3 Name der internationalen Organisation.

Feld 4 Amtliche(s) Kennzeichen des Straßenfahrzeugs/der Straßenfahrzeuge.

Feld 5 Carnet TIR-Inhaber und seine Identifikationsnummer.

Feld 6 Zustand der Zollverschlüsse: „X“ in dem entsprechenden Feld:

- linkes Feld: Verschlüsse unversehrt.

- rechtes Feld: Verschlüsse beschädigt.

Feld 7 Zustand des Laderaums, des Containers/der Container:

- linkes Feld: Laderaum unversehrt.

- rechtes Feld: Laderaum wurde geöffnet.

Feld 8 Bemerkungen/Beobachtungen.

Feld 9 Im Feld „Waren anscheinend vollständig“ wird „X“ eingetragen.

- linkes Feld: Waren vollständig.

- rechtes Feld: Waren nicht vollständig; in diesem Fall sind die Felder 10 bis 13 auszufüllen mit der Angabe, welche Waren fehlen oder zerstört sind.

- Feld 10* a) Laderaum/Laderäume oder Container: besondere Kennzeichen angeben.
- b) Zeichen und Nummern der Packstücke oder Waren, besondere Kennzeichen angeben.
- Feld 11* Anzahl und Art der Packstücke oder Gegenstände, Beschreibung der Waren.
- Feld 12* (M) Fehlende Waren.
- (D) Zerstörte Waren.
- Feld 13* Bemerkungen, besondere Angaben zu fehlenden oder zerstörten Mengen.
- Feld 14* Datum (im Format TT.MM.JJJJ), Ort und Zeit des Unfalls.
- Feld 15* Für die Fortsetzung des TIR-Verfahrens ergriffene Maßnahmen: In das entsprechende Feld ist „X“ einzutragen, gegebenenfalls sind weitere Angaben hinzuzufügen.
- oberes Feld: Anlegen neuer Verschlüsse: Nummer und Beschreibung.
 - mittleres Feld: Umladen der Ladung, siehe Feld 16.
 - unteres Feld: Sonstiges.
- Feld 16* Nach Umladen der Waren: Die Angaben unter „Beschreibung jedes einzelnen ersetzten Straßenfahrzeugs/Containers“ sind zu vervollständigen:
- a) amtliches Fahrzeugkennzeichen: für das TIR-Verfahren zugelassen: „X“ im linken Feld, andernfalls „X“ im rechten Feld einsetzen.
- b) Identifikationsnummer des Containers/der Container: für das TIR-Verfahren zugelassen: „X“ im linken Feld, andernfalls „X“

im rechten Feld einsetzen.

Gegebenenfalls Nummer der Zulassungsbescheinigung auf der rechten Seite im rechten Feld sowie Anzahl und Merkmale der angelegten Verschlüsse rechts davon eintragen.

Feld 17 Name/Bezeichnung und Angaben zu der Behörde, die das Protokoll ausgefüllt hat; Ort, Datum (im Format TT.MM.JJJJ), Stempel und Unterschrift.

Feld 18 Datum (im Format TT.MM.JJJJ), Stempel und Unterschrift der nächsten Zollstelle, die von dem TIR-Verfahren betroffen ist.

Abtrennbarer Abschnitt Die abreißbare nummerierte Ecke auf dem rückseitigen Deckblatt des Carnet TIR wird abgetrennt und dem Inhaber des Carnet TIR zurückgesandt, falls das Carnet TIR von den zuständigen Behörden zur Nachforschung einbehalten wurde. Es wird von der Behörde, die das Carnet TIR einbehalten hat, mit Stempel und Unterschrift mit leserlicher Angabe des Namens beglaubigt.

8.4. TIR-Verfahren unter besonderen Gegebenheiten (Ausfallverfahren)

Verwendung des Carnet TIR

Artikel 274 DuR Bei Ausfall des NCTS oder des von Inhabern eines Carnet TIR genutzten EDV-Systems für die Übermittlung der Carnet-TIR-Daten an die Abgangs- oder die Eingangszollstelle wird das Ausfallverfahren angewendet und das TIR-Verfahren ausgehend vom Carnet TIR erledigt. Auf die Anwendung des Ausfallverfahrens wird auf dem Stammabschnitt Nr. 1 und im Feld „für amtliche Zwecke“ des Trennabschnitts Nr. 2 mit dem Stempel gemäß dem Muster in Anlage 8.6 verwiesen.

Für die Rückgabe des entsprechenden Teils des Trennabschnitts Nr. 2 im Ausfallverfahren sind auf der Rückseite des Trennabschnitts die Rückanschrift der Zollbehörden des Abgangs-

oder des Eingangsmitgliedstaates einzusetzen.

Artikel 279
Absatz 5 DuR

In diesen Fällen kann das NCTS zur Beendigung oder Erledigung des TIR-Verfahrens im Zollgebiet der Union nicht angewendet werden.

Die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle beendet das TIR-Verfahren ausgehend von Trennabschnitt Nr. 2 und übersendet den entsprechenden Abschnitt spätestens acht Tage nach dem Datum der Beendigung an die Zollbehörden des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaates. Die Abgangs- oder Eingangszollstelle vergleicht die von der Bestimmungs- oder der Ausgangszollstelle erteilten Angaben, um das Verfahren zu erledigen.

Maßnahme vor Einleitung des Suchverfahrens bei einem Ausfallverfahren

Bewährte
Verfahrensweisen
TIR-Handbuch

Haben die Zollbehörden des Abgangs- oder des Eingangsmitgliedstaates bei Anwendung des Ausfallverfahrens den entsprechenden Teil des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR nach der Achttagessfrist nicht erhalten, können sie bei dem elektronischen Kontrollsystem der IRU (SafeTIR) anfragen, um zu ermitteln, ob die Vorlage des Carnet TIR bei der Bestimmung oder beim Ausgang dort eingetragen wurde. Sie könnten damit in die Lage versetzt werden, der gegenwärtigen oder letzten Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle in der Union die Carnet-TIR-Suchanzeige zu senden.

Ergibt diese Anfrage, dass das Carnet TIR nicht bei der Bestimmungszollstelle vorgelegt wurde, so können die Zollbehörden des Mitgliedstaates der Abgangs- oder Eingangszollstelle beschließen, unverzüglich das Suchverfahren bei der angegebenen Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle in der Union einzuleiten.

Suchverfahren beim Ausfallverfahren

Artikel 280

Absatz 6 DuR

Haben die Zollbehörden des Eingangs- oder Abgangsmitgliedstaats keinen Nachweis erhalten, dass das TIR-Verfahren innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Annahme des Carnet TIR beendet wurde, oder haben sie den Verdacht, dass der Versand nicht beendet wurde, so senden sie der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle eine Carnet-TIR-Suchanzeige (Muster nachstehend). Das Suchverfahren wird auch eingeleitet, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Nachweis für die Beendigung des TIR-Verfahrens gefälscht wurde.

Das Verfahren gemäß Teil VII Kapitel 4 (Suchverfahren) gilt sinngemäß.

Bewährte

Verfahrensweisen

TIR-Handbuch

Muster für das Mitteilungsschreiben und die Suchanzeige im Ausfallverfahren:

8.5. Schriftliche Mitteilung

Mitteilungsschreiben an den bürgenden TIR-Verband und den Inhaber des Carnet TIR

.....

(vollständige Bezeichnung der betroffenen Zollstelle/der Zollverwaltung)

(Ort und Datum)

Betrifft: Informationen zu Carnet TIR Nr. ...

gerichtet an

(vollständiger Name des Inhabers des Carnet TIR)

.....

(vollständiger Name des bürgenden Verbands)

Sehr geehrter Herr/Sehr geehrte Frau ...,

bitte beachten Sie, dass unsere Zollverwaltung noch keine Bestätigung der ordnungsgemäßen Beendigung des TIR-Verfahrens erhalten hat, der innerhalb der Europäischen Union mit Carnet TIR Nr. ... durchgeführt wurde.

Die Prüfung des Status dieses Carnet TIR im Kontrollsystem für Carnets TIR ergab Folgendes:

- (2) Es gibt keine Informationen über die Beendigung dieses TIR-Verfahrens in der Union;
- (3) es gibt Aufzeichnungen über dieses TIR-Verfahren, und wir haben bereits die Bestimmungszollstelle in benachrichtigt, um diese SafeTIR-Information zu bestätigen; es liegt aber bisher keine Bestätigung dazu vor.⁴⁷¹

Daher bitten wir gemäß Artikel 280 Absatz 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union unbeschadet der Mitteilung gemäß Artikel 11 Absatz 1 des TIR-Übereinkommens innerhalb von 28 Tagen nach dem Datum dieses Schreibens um Übermittlung der erforderlichen Papiere zum Nachweis, dass dieses TIR-Verfahren in der Europäischen Union ordnungsgemäß beendet wurde.

1 Option 1 oder 2 ist von der betreffenden Zollverwaltung anzugeben.

Der Nachweis ist durch Vorlage einer der folgenden Unterlagen zur Identifizierung der betreffenden Waren zu erbringen:

- ein von der Zollbehörde des Bestimmungs- oder Ausgangsmitgliedstaats bestätigtes Dokument mit Angaben zur Identifizierung der Waren, in dem bescheinigt wird, dass die Waren bei der Bestimmungs- oder Ausgangsstelle gestellt oder an einen zugelassenen Empfänger geliefert wurden;
- ein von der Zollbehörde eines Mitgliedstaats bestätigtes Dokument oder Zollpapier, in dem bescheinigt wird, dass die Waren das Zollgebiet der Union physisch verlassen haben;
- ein in einem Drittland ausgestelltes Zolldokument, mit dem die Waren in ein Zollverfahren übergeführt werden;
- ein in einem Drittland ausgestelltes und von der Zollbehörde dieses Landes abgestempeltes oder auf andere Weise bestätigtes Dokument, in dem bescheinigt wird, dass sich die Waren in dem betreffenden Land im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Als Nachweis kann auch eine beglaubigte Kopie der oben genannten Dokumente vorgelegt werden, die von der Stelle, die die Originaldokumente bestätigt hat, von der Behörde des betreffenden Drittlands oder von einer Behörde des Mitgliedstaats beglaubigt wurden

.....

(Stempel der Zollstelle/Unterschrift der verantwortlichen Person)

Anlagen: Kopie des Trennabschnitts Nr. 1 des Carnet TIR

8.6. *Muster der Suchanzeige*

Carnet TIR – Suchanzeige

I. Auszufüllen von der Bestimmungszollstelle oder der Zollstelle beim Ausgang aus der Union:		
A. Carnet TIR Nr. B. Bestimmungszollstelle oder Zollstelle beim Ausgang aus der Union		
Beigefügte Kopie Trennabschnitt Nr. 1 (Name und Mitgliedstaat)		
C. Abgangszollstelle oder Zollstelle D. Kennzeichen des Fahrzeugs des Eingangs in die Union oder Name des Schiffes, falls bekannt (Name, Anschrift, Mitgliedstaat)		
E. Nach dieser Zollstelle vorliegenden Informationen wurde die Sendung		
<input type="checkbox"/> 1. gestellt beiam		
(Zollstelle oder zugelassener Empfänger) TT /MM /JJ		
<input type="checkbox"/> 2. geliefert an am		
(Name und Adresse der Person oder des Unternehmens)		TT / MM / JJ
<input type="checkbox"/> 3. Keine Angaben zum Verbleib der Waren verfügbar.		
Ort und Datum: Unterschrift Stempel		
II. Von der Bestimmungszollstelle oder der Zollstelle beim Ausgang aus der Union auszufüllen:		
Ersuchen um weitere Informationen		
Um Nachforschungen anstellen zu können, bitte ich die Abgangszollstelle oder die Zollstelle des Eingangs in die Union um		
<input type="checkbox"/> 1. eine genaue Beschreibung der Waren		
<input type="checkbox"/> 2. eine Kopie der Rechnung		
<input type="checkbox"/> 3. eine Kopie des CMR		
<input type="checkbox"/> 4. die folgenden Dokumente und Angaben:		
Ort und Datum:	Unterschrift	Stempel

III Von der Abgangszollstelle oder der Zollstelle des Eingangs in die Union auszufüllen:

Antwort auf das Ersuchen um weitere Informationen

- 1. Die gewünschten Auskünfte, Kopien oder Belege liegen bei.
- 2. Die gewünschten Auskünfte, Kopien oder Belege gemäß den Nummern 1 2 3 4 sind nicht verfügbar

Ort und Datum:

Unterschrift

Stempel

IV. Von der Bestimmungszollstelle oder der Zollstelle beim Ausgang aus der Union auszufüllen:

- 1. Der entsprechende Teil des Trennabschnitts Nr. 2 wurde am zurückgesandt. die entsprechend beglaubigte Kopie des Trennabschnitts Nr. 1 ist beigelegt.
- 2. Der entsprechende Teil des Trennabschnitts Nr. 2 wurde abgezeichnet und dieser Suchanzeige angeheftet.
- 3. Die Nachforschungen werden durchgeführt, und eine Kopie des Trennabschnitts Nr. 2 oder des Trennabschnitts Nr. 1 wird so bald wie möglich zurückgesandt.
- 4. Die Sendung wurde hier ohne das zugehörige Versandpapier gestellt.
- 5. Weder die Sendung noch das Carnet TIR wurden hier gestellt, und es können keine Angaben dazu erlangt werden.

Ort und Datum

Unterschrift

Stempel

8.7. *Muster für eine EU-Vereinbarung/Verpflichtungserklärung*

MUSTER FÜR EINE EU-STANDARDVEREINBARUNG ÜBER DAS TIR-VERFAHREN ZWISCHEN DEN ZOLLBEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN UND DEREN NATIONALEN BÜRGENDEN VERBÄNDEN[‡]

Gemäß Artikel 6 und 8 sowie nach Anlage 9 Teil I Absatz 1 Buchstabe e des am 14. November 1975 in Genf unterzeichneten Zollübereinkommens über den Internationalen Warentransport mit Carnets TIR einschließlich der späteren Änderungen (im Folgenden das „TIR-Übereinkommen“) vereinbaren [*Name der Zollverwaltung*] und [*Name des nationalen bürgenden Verbandes*] als von den genannten Zollbehörden zur Übernahme der Sicherheit für Benutzer des TIR-Verfahrens zugelassener Verband Folgendes:[§]

Verpflichtungserklärung

Gemäß Artikel 8 und Anlage 9 Teil I Absatz 1 Buchstabe f Ziffer iv des TIR-Übereinkommens verpflichtet sich [*Name des nationalen bürgenden Verbandes*] bei Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit einem TIR-Verfahren zur Zahlung des gesicherten Betrags an Zöllen und anderen Abgaben zuzüglich etwaiger Verzugszinsen, die aufgrund der Rechtsvorschriften der Europäischen Union und gegebenenfalls nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften von [*Name des Mitgliedstaates*] entstehen, an [*Name der Zollverwaltung*].

Diese Verpflichtung bezieht sich auf die Beförderung von Waren im Rahmen eines Carnet TIR, das von [*Name des nationalen bürgenden Verbandes*] oder einer mit der internationalen Organisation nach Artikel 6 Absatz 2 des TIR-Übereinkommens in Verbindung stehenden Einrichtung erteilt wurde.

Gemäß Artikel 8 des TIR-Übereinkommens haftet [*Name des nationalen bürgenden Verbandes*] gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Personen, die die oben genannten Beträge schulden.

Nach Artikel 163 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist der Höchstbetrag der Forderungen, die [*Name der Zollverwaltung*] gegenüber [*Name des nationalen bürgenden Verbandes*] erheben kann, je Carnet TIR auf 60 000 EUR (sechzigtausend) bzw. gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union auf den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung beschränkt.

[‡] Verwaltungsabsprache TAXUD/1958/2003 endgültig

[§] Siehe Artikel 1 Buchstabe q TIR-Übereinkommen von 1975. Diese Vereinbarung und Verpflichtungserklärung gilt nicht für die Beförderung von Alkohol- und Tabakerzeugnissen gemäß der Erläuterung 0.8.3 des TIR-Übereinkommens.

[*Name des nationalen bürgenden Verbandes*] verpflichtet sich nach Eingang des ersten schriftlichen Antrags von [*Name der Zollbehörde*] zur Zahlung innerhalb der im TIR-Übereinkommen festgelegten Fristen unter Einhaltung der nationalen Vorschriften.

Diese Sicherheit deckt keine Geldbußen oder sonstigen Strafgebühren ab, die vom betreffenden Mitgliedstaat verhängt werden können.

Mitteilungen und Zahlungsaufforderungen

Welche Zollverwaltung der Europäischen Union für die Einziehung dieser Beträge zuständig ist, wird gemäß Artikel 87 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union festgestellt. Demnach ist [*Name des nationalen bürgenden Verbandes*] auch dann zur Zahlung der oben genannten Beträge verpflichtet, wenn Artikel 167 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union Anwendung findet.

Die Haftung von [*Name des nationalen bürgenden Verbandes*] ergibt sich aus dem TIR-Übereinkommen. Artikel 8 Absatz 4 des TIR-Übereinkommens regelt insbesondere den Beginn der Haftung.

Sonstige Bestimmungen

[*Name des bürgenden Verbandes*] verpflichtet sich außerdem, die besonderen Bestimmungen der Anlage 9 Teil I Absatz 1 Buchstabe f Ziffern i bis x des TIR-Übereinkommens einzuhalten.

Ablauf der Gültigkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist nicht befristet. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung einseitig kündigen, sofern sie die andere Vertragspartei mindestens drei (3) Monate vorher schriftlich darüber benachrichtigt.

Die Verbindlichkeiten und die Haftung von [*Name des nationalen bürgenden Verbandes*] im Rahmen des TIR-Übereinkommens bleiben durch die Kündigung dieser Vereinbarung unberührt. Das bedeutet, dass [*Name des nationalen bürgenden Verbandes*] für jeden gültigen Anspruch auf Zahlung des gesicherten Betrags aus unter diese Vereinbarung fallenden TIR-Verfahren, die vor Wirksamwerden der Kündigung dieser Vereinbarung eingeleitet wurden, weiterhin haftet, auch wenn die Zahlungsaufforderung erst nach dem Kündigungsdatum geschickt wurde.

Gerichtliche Zuständigkeit

Gerichtsstand bei allen Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieser Vereinbarung ist der eingetragene Sitz des Büros von [*Name des nationalen bürgenden Verbandes*], das anwendbare nationale Recht ist das des Gerichtsstands-Mitgliedstaates.

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung gilt ab ...

Unterschrift

Unterschrift

Für den nationalen bürgenden Verband

Für die Zollverwaltung

Datum

Datum

8.8. *Muster des Stempels für das Ausfallverfahren*

<p>NCTS-AUSFALLVERFAHREN</p> <p><i>KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR</i></p> <p><i>EINGELEITET</i></p> <p>AM _____</p> <p><i>(Datum/Uhrzeit)</i></p>

(Maße: ... 26 x 59 mm, rote Tinte)

Sämtliche Sprachfassungen siehe Teil V Anhang 8.1

8.9. *Beispielfälle für die elektronische Eingabe der Carnet-TIR-Daten*

a) TIR-Verfahren mit Beginn in einem Drittland und Berührung eines Nichtunionslandes auf der Strecke:

Beispiel:

[Türkei – Kapitan Andreevo (Bulgarien) – Siret (Rumänien) – Ukraine – Medyka und Kraków (Polen)]

Der Inhaber des Carnet TIR muss die Carnet-TIR-Daten bei der Eingangszollstelle in Kapitan Andreevo (Bulgarien) einreichen. Die Ausgangszollstelle der Union in Siret (Rumänien) beendet das TIR-Verfahren und übersendet die Nachrichten IE006 und IE018 an die Eingangszollstelle in Kapitan Andreevo (Bulgarien). Beim Wiedereintritt in die Union muss der Inhaber des Carnet TIR erneut die Carnet-TIR-Daten bei der Eingangszollstelle in Medyka (Polen) angeben. Dabei handelt es sich um ein neue NCTS/TIR-Verfahren mit einer neuen MRN. Die Bestimmungszollstelle (Kraków) beendet das TIR-Verfahren, indem sie die Nachrichten IE006 und IE018 an Medyka übersendet, beide Teile des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR abtrennt und einbehält und den Stammabschnitt des Carnet TIR ausfüllt.

b) TIR-Verfahren mit Beginn in der Union und einem Zwischenladeort:

Beispiel:

[Turku (Finnland) – Kotka (Finnland) – Russland]

Der Inhaber des Carnet TIR muss die Carnet-TIR-Daten einreichen und das Carnet TIR an der Abgangszollstelle (Turku) vorlegen. An der Zwischenumladestelle (Kotka) wird das vorhergehende TIR-Verfahren (von Turku) beendet, indem die Nachrichten IE006 und IE018 nach Turku gesendet und beide Teile des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR abgetrennt und einbehalten werden; außerdem wird der Stammabschnitt des Carnet TIR ausgefüllt. Der Inhaber des Carnet TIR reicht die Carnet-TIR-Daten einschließlich der Daten des vorhergehenden Versands von Turku und der in Kotka umgeladenen Waren ein und legt das Carnet TIR in Kotka vor, um ein neues TIR-Verfahren einzuleiten. Die Ausgangszollstelle der Union (Vaalimaa) beendet das TIR-Verfahren, indem sie die Nachrichten IE006 und IE018 an Kotka sendet, beide Teile des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR abtrennt und einbehält und den Stammabschnitt des Carnet TIR ausfüllt.

c) TIR-Verfahren von einem Drittland (Russland) mit zwei Umladestellen in der Union:

Beispiel:

[Murmansk (Russland) – Oulu (Finnland) – Turku (Finnland)]

Der Inhaber des Carnet TIR muss die Carnet-TIR-Daten einreichen und das Carnet TIR an der Eingangszollstelle (Rajajooseppi) vorlegen. An der Zwischenumladestelle (Oulu) wird das vorhergehende TIR-Verfahren (von Rajajooseppi) beendet, indem die Nachrichten IE006 und IE018 an Rajajooseppi übersandt und beide Teile des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR abgetrennt und einbehalten werden; außerdem wird der Stammabschnitt des Carnet TIR ausgefüllt. Der Inhaber des Carnet TIR reicht die Carnet TIR-Daten einschließlich der Daten des restlichen Versands von Rajajooseppi ein und legt das Carnet TIR in Oulu vor, um ein neues TIR-Verfahren einzuleiten. Die Bestimmungszollstelle (Turku) beendet das TIR-Verfahren, indem sie die Nachrichten IE006 und IE018 an Oulu übersendet, beide Teile des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR einbehält und den Stammabschnitt des Carnet TIR ausfüllt.